

Bavarid.

Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums.

1881.

N^o. 1 mit 53.



München.

Druck der J. S. Hübshmannschen Buchdruckerei (E. Lintner).



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



DEFERRED, 1992
TO BE REVIEWED
LATER BY PRESERVATION



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o. 1.

1. Januar 1881.

Inhalt: Bekanntmachungen: a) Beförderungen im Militär-Verdienstorden;
b) Ordens-Verleihungen; c) Personalien.

Nro 1.

München, 1. Januar 1881.

Betreff: Beförderungen im Militär-Verdienstorden.

Seine Majestät der König haben d. d. Hohenschwangau den 28. v. Mts nachgenannte Offiziere im Militär-Verdienstorden zu befördern allergnädigst geruht, und zwar:

aus der zweiten in die erste Klasse der Ritter:

den Obersten Eppler, Commandeur des 17. Infanterie-Regiments Drff; — die Oberstlieutenants von Belli de Pino, Bataillons-Commandeur im 11. Infanterie-Regiment von der Lann, — Rhomburg, Commandeur des 1. Schwere Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Scheffer, Commandeur des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — und Blume, Bataillons-Commandeur im 2. Fuß-Artillerie-Regiment; — den Major Malaisé à la suite des 2 Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer und Direktor der Artillerie- und Ingenieur-

Schule; — die Hauptleute Manz, Compagnie-Chef im Infanterie-
Leib-Regiment, — und Reim, Chef der Eisenbahn-Compagnie.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Stzt, Oberflieutenant z. D.

Nro 2.

München, 1. Januar 1881.

Betreff: Ordens-Berleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 28. v. Mts
allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordens-Auszeichnungen
zu verleihen:

1) das Ritterkreuz des Verdienstordens der
Bayerischen Krone:

den Generalmajoren Wirthmann, Commandeur der 6. In-
fanterie-Brigade, — und Brandt, Kommandant der Festung
Jugolstadt;

2) das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens vom
Heiligen Michael:

dem Obersten z. D. von Tausch, Commandeur des Land-
wehr-Bezirks München II; — den Oberflieutenants und Bataillons-
Commandeurs Stark im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, —
Kunstmann im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württem-
berg — und Harrach im 9. Infanterie-Regiment Wrede, —
dann dem Oberflieutenant Freiherrn von Horn, Commandeur
des 2. Chevaulegers-Regiments Paris; — den Majoren Schuh
à la suite des Generalstabes und Referent im Kriegsministerium
— und Vogl, Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Re-
giment Königin Mutter; — dem Generalarzt 1. Klasse Dr Primbs
— und dem Stabs-Veterinär Merz, beide vom General-Kom-
mando 1. Armee-Corps; — dem Gymnasial-Professor Dr List
von der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Stzt, Oberflieutenant z. D.

Nro 3.

München, 1. Januar 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 22. v. Mts den Premier-Lieutenant à la suite f. E. Grafen von Hurd, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 2. Chevaulegers-Regiments Lavis und unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Rittmeister, unter die Offiziere a. D. einzureihen;

am 23. v. Mts dem Obersten Sebus, Platzmajor bei der Kommandantur der Haupt- und Residenz-Stadt München, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zu bewilligen;

den Hauptmann a. D. von Gäßler zur Disposition zu stellen;

am 27. v. Mts die Sekretäre Anton Schmitt von der Intendantur II. Armee-Corps — und Franz von der Intendantur der 4. Division gegenseitig zu versetzen;

die Unterveterinäre Knoch vom 2. Ulanen-Regiment König im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto — und Mayerwieser im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zu Veterinären 2. Klasse zu befördern;

am 28. v. Mts dem Premier-Lieutenant Cronnenbold des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preussischen Kronen-Ordens 4. Klasse gebührenfrei zu erteilen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant a. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

No. 2.

8. Januar 1881.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Kosten des Vollzugs des Militär-Ersatz-Geschäftes; b) Reichsgesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier Vergütung für Naturalverpflegung bei Einquartierungen im Jahre 1881; c) Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier Nachträge; d) Personalien; e) Instruktion, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß und der Truppen zu Pferd.

k. R. d. J. No 19198.

l. R. No 110.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

In Hinblick auf die durch Allerhöchste Entschliesung vom 9. Oktober vor. Js genehmigten Ergänzungen und Änderungen der Wehr-Ordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 (gemeinschaftlicher Erlaß des K. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 17. Oktober 1880 No ¹³⁸²⁵/₁₆₆₄₇) wird im Nachtrage zum gemeinschaftlichen Erlaß vom 31. Dezember 1875 No ¹⁴⁰⁰⁹/₁₇₄₃₁ bekanntgegeben, daß die Kosten für Anschaffung der Ersatz-Reserve-Pässe (§ 38, 6 der Ersatz-Ordnung, Schema 3 a) auf den Militär-Etat übernommen werden.

München, den 3. Januar 1881.

v. Pfeufer.

v. Maillinger.

Abtheilung des Vollzugs des Militär-
Ersatz-Geschäftes betreffend.

Der
Chef der Zentral-Abtheilung :
Stzt, Oberstlieutenant J. D.

Nro 182.

München, 4. Januar 1881.

Betreff: Reichsgesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier Vergütung für Naturalverpflegung bei Einquartierungen im Jahre 1881.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1880, betreffend die Festsetzung der Vergütung für die Naturalverpflegung bei Einquartierungen während des Jahres 1881 (Zentral-Blatt für das Deutsche Reich vom 31. Dezember 1880 Nro 53 Seite 809) wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. M a i l l i n g e r.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stfr. Oberlieutenant z. D.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im § 9 Nro 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1881 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

| | mit Brot | ohne Brot |
|----------------------------|--------------|-------------|
| a) für die volle Tageskost | 100 Pfennig, | 85 Pfennig, |
| b) " " Mittagkost | 52 " " | 47 " " |
| c) " " Abendkost | 29 " " | 24 " " |
| d) " " Morgenkost | 19 " " | 14 " " |

Berlin, den 24. Dezember 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Ek.

Nro 190.

München, 4. Januar 1881.

Betreff: Vorschriften über Einrichtung und
Ausstattung der Kasernen, hier Nachträge.

Zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der
Kasernen vom 7. März 1879 wird Nachstehendes bekanntgegeben:

1.

Zu § 12.

Es wird im allgemeinen nicht für notwendig erachtet, daß die Werkstätten der Waffenmeister der Feld-Artillerie mit einem Eingange versehen sind, der das Einfahren von Lafetten und Prozen gestattet; bei der Festsetzung des Raumbedarfes für eine solche Werkstatt auf ca 30 qm ist davon ausgegangen, daß eine derartige Forderung nicht zu stellen sei. Anträgen auf Herstellung eines solchen Zuganges würde nur ausnahmsweise dann Folge gegeben werden können, wenn dieselbe durch die lokalen Verhältnisse besonders begünstigt wird und ohne erhebliche Kosten ausführbar ist.

Ist eine solche Einfahrt vorhanden, oder wird eine solche hergestellt, so wird die Werkstatt, wenigstens zum Teil, auch mit einem den Verhältnissen entsprechenden Fußboden (Pflasterung x.) zu versehen sein, während sonst eine haltbarere Dielung oder Asphaltierung vorzuziehen ist.

2.

Die für die Werkstätten der Waffenmeister der Feld-Artillerie in Ziff. 2 des Nachtrages I zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen auf 30 qm bemessene Raumkompetenz wird nur dann für ausreichend erachtet, wenn auf das Arbeitslokal nur ein Waffenmeister angewiesen ist.

Wird mehreren Waffenmeistern ein gemeinschaftliches Lokal als Werkstatt überwiesen, so ist auf eine entsprechende Vergrößerung desselben Bedacht zu nehmen.

3.

Zu § 12. Beilage A. Seite 35, lfd. Nro 5 und 6.

In § 12 alin. 1 Zeile 2 ist nach „qm“ einzuschalten:
„Flächenraum, eine Kammer von 8 qm“.

Zeile 8 und 9 sind daselbst zu streichen.

Auf Seite 35 ist unter lfd. No 5 und 6 in der Rubrik „Kammern“ je die Zahl „1“ einzusetzen.

4.

Zu § 16.

Bei der im § 16 Absatz 3 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen ausgesprochenen Befreiung der Truppenteile von einer Mietzahlung für die denselben zur Handhabung eines eigenen Betriebes überlassenen Marktendereinlokale ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß letztere in der in Abs. 2 des § 16 bezw. § 14 der gedachten Vorschriften vorgesehenen Ausdehnung für das Bedürfnis eines Kavallerie-Regiments, eines Bataillons oder einer Artillerie-Abteilung ausreichen.

Bei größerer Ausdehnung der Marktendereinlokale ist der Truppenteil zur Mietzahlung für den über die vorbezeichnete Grenze hinausgehenden Raum, und zwar in Höhe des $\frac{2}{3}$ Servises der im Kasernierungsfalle darin unterzubringenden Mannschaftszahl, verpflichtet — indem vorausgesetzt wird, daß eine dem vorgeschriebenen Raumverhältnis entsprechende Lokalität zwar vorhanden, die Benutzung derselben aber vom Truppenteil abgelehnt worden ist.

Dagegen ist von der Einziehung einer Miete abzusehen, wenn — in Ermangelung eines der Vorschrift entsprechenden Marktendereinlokales, und bedingt durch sonstige Raumeinteilung des Casernements zc., — der Truppenteil auf die Benutzung eines größeren Lokals hat angewiesen werden müssen.

Wenn andererseits die betreffenden Truppenteile (Bataillon, Kavallerie-Regiment zc.) nicht in einem geschlossenen Casernement, sondern in mehreren Abteilungen derart von einander getrennt untergebracht sind, daß die gemeinschaftliche Benutzung eines Marktendereinlokales nicht angängig ist, so dürfen zwar, wenn die Räumlichkeiten dazu disponibel sind, auch für solche kleinere Truppenabteilungen ausnahmsweise besondere Marktendereinlokale gewährt werden, jedoch ist bei der Auswahl derselben auf angemessene Raumbeschränkung Rücksicht zu nehmen. Insofern hierbei für das eine oder das andere der gewährten Lokale wider Erwarten noch über die § 14 l. c. gezogenen Grenzen hinausgegangen werden sollte, ist der Truppenteil unter den obigen Voraussetzungen gleichfalls zur Mietzahlung verpflichtet.

5.

Zu § 39^a. Beilage B. X. Seite 64.

Um den öfter vorkommenden Verwechslungen der zu den Kasernenstuben gehörigen Schlüssel und den hierdurch verursachten Reparaturen an den Schlüsseln selbst, wie an den Schließern und Thüren zu begegnen, ist eine der betreffenden Stubennummer entsprechende Bezeichnung der Schlüssel für angemessen erachtet worden. Dieselbe ist in der Art zweckmäßig zu bewirken, daß der Knopf der Schlüsselrohre die Form einer glatten Platte erhält, auf welcher die Stubennummer eingeprägt wird. Nötigenfalls kann auf der Rückseite der Platte auch die Gebäudenummer eingeprägt werden, wenn das Casernement aus mehreren Gebäuden besteht.

Mit der Durchführung dieser Maßnahme — deren Ausdehnung auf andere Räume, als die Kasernenstuben, nicht geboten erscheint — kann die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen vorgehen lassen. Desgleichen dürfen Schlüsselbretter, wo solche nach den lokalen und sonstigen Verhältnissen notwendig sind, für Rechnung des Garnisons-Verwaltungs-Fonds auf den ausdrücklichen Antrag der Truppen beschafft werden, und ist hierbei den letzteren die Bezeichnung der für die Anbringung derselben geeigneten Stellen zu überlassen.

Wo die Bezeichnung der Schlüssel früher etwa schon in anderer Weise stattgefunden hat, mag es hierbei bis zum Eintritt notwendiger Neubeschaffungen sein Bewenden behalten.

6.

Zu § 50.

Die Anbringung von Doppelfenstern kann im Sinne des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 23. März 1880 No 2750 (Verordnungsblatt Seite 91) unter Umständen auch für die Kammern der Verheirateten ausnahmsweise beantragt werden.

7.

Zu Beilage B. V. C. Seite 57.

Zu Ergänzung des Utensilienetats, Beilage B. V. C. — Seite 57 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen — wird die Gewährung von Feuerschuppen für die Mannschafts-Speisesäle hierdurch allgemein genehmigt.

8.

Zu Beilage B. V. D. Seite 58, lfd. Nro 3.

Bei den beschränkten Dimensionen der im Utensilienetat V. D. der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen vorgesehenen Tische für die Speiselokale der Unteroffiziere ist nicht zu verkennen, daß die Platzierung einer größeren Anzahl Menage-Teilnehmer an derartig hergestellten Speisetischen mit unvermeidlichen Unbequemlichkeiten verbunden ist. Es wird daher genehmigt, daß — wo die Ausstattung einzelner Unteroffiziers-Speiselokale mit größeren Speisetischen gewünscht und für notwendig erachtet wird, diese — an Stelle der im Utensilienetat vorgesehenen kleinen Tische, und zwar von einer Breite bis zu 1 m gewährt werden dürfen.

Die Zahl und Länge derselben ist nach den örtlichen Verhältnissen derart zu bemessen, daß die Gesamtlänge der gewährten Tische und resp. Tische das für die etatsmäßige Anzahl Tische sich ergebende Maß (8 Tische à 78 cm = 6,24 m) nicht überschreitet.

Die hierbei überzählig werdenden kleinen Tische sind im Kasernen-Haushalt anderweitig zu verwenden.

9.

Zu Beilage B. VI. Seite 60, lfd. Nro 1.

Für die Kessel der Wasch- und Badeanstalten im Garnisons-Haushalt wird ein Deckelverschluß — obgleich ein solcher im Utensilienetat Seite 60 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen nicht besonders vorgesehen ist — als unentbehrlich erachtet. Für die Kessel in den Waschanstalten verdienen hölzerne Deckel jedenfalls den Vorzug, da nur solche unbedingten Schutz gegen die, durch die Berührung der nassen Wäsche mit Eisenteilen entstehenden Rostflecke gewähren.

Für die Kessel der Badeanstalten sind dagegen Deckel von Eisenblech — innen verzinkt — ihrer größeren Haltbarkeit wegen vorzuziehen.

Ein Anstrich erscheint weder für die Deckel von Holz, noch für diejenigen von Eisenblech empfehlenswert, da die Haltbarkeit der Farbe zc. infolge der heißen Wasserdämpfe nur von kurzer Dauer sein würde.

Um die Kesseldeckel von Eisenblech gegen Rost zu schützen, wird es genügen, dieselben nach jedem Gebrauch mit einem halbtrockenen Fettklappen tüchtig abzureiben.

10.

Zu Beilage B. VI. Seite 60.

Insofern sich die Beschaffung von Lampen zum Gebrauch in den Garnisons-Waschanstalten als notwendig herausstellt, kann solche in der dem Bedürfnis entsprechenden Zahl und einer den Zwecken ihrer Benutzung und den lokalen Verhältnissen anzupassenden Form für Rechnung des Garnisons-Verwaltungs-Fonds stattfinden.

11.

Zu Beilage B. X. Seite 64.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß die Flurlaternen im Garnisons-Haushalte — wo die Umstände es erfordern — mit Verschlusseinrichtung versehen werden dürfen, und daß in solchen Fällen die Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der Vorhänge-Schlösser etc auf den Garnisons-Verwaltungs-Fonds zu übernehmen sind.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sitt, Oberstlieutenant z. D.

409.

München, 8. Januar 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchstwogen gefunden:

am 28. v. Mts dem Obersten a. D. Freiherrn von Würzburg Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen;

am 5. ds dem Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Mayer des 4. Feld-Artillerie-Regiments König den erbetenen Gehalt mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als General-2. Klasse zu bewilligen;

am 6. ds den Major und Batterie-Chef Stadelmann des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold mit Pension zur Disposition zu stellen. —

In eigener Zuständigkeit wurde verfügt:

unterm 30. v. Mts die Verlängerung des Kommandos des

Second-Lieutenants Rupp vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg zur Intendantur II. Armee-Corps;

unterm 3. ds die nachgesuchte Enthebung des Obersten a. D. Schultze von der ihm provisorisch übertragenen Funktion eines Abteilungs-Chefs im Kriegsministerium.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberflieutenant z. D.

Durch das Gendarmerie-Corps-Kommando wurden die Premier-Lieutenants von Gutermann von der Gendarmerie-Kompagnie der Haupt- und Residenz-Stadt München — und Ade von der Gendarmerie-Kompagnie von Schwaben und Neuburg gegenseitig versetzt.

Nro 240.

München, 5. Januar 1881.

Betreff: Instruktion, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß und der Truppen zu Pferd.

Durch die R. Inspektion der Artillerie und des Trains werden zur Verteilung gelangen:

- a) Instruktion, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß,
- b) Instruktion, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanze M/74,

welche beide Instruktionen mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 18. Oktober 1880 Nro 14125 genehmigt wurden.

Die mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 8. März 1880 Nro 2681 genehmigte Vorschrift über die Behandlung und Reparatur der Pallasche, Kavallerie- und Artillerie-Säbel tritt außer Kraft.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-Angelegenheiten.

v. Rylander, Oberst.

Notiz.

Das Inhaltsverzeichnis zum Verordnungsblatt des Kriegsministeriums für das Jahr 1880 ist zur Ausgabe gelangt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

No. 3.

15. Januar 1881.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Übungen der Ersatz-Reservisten für das Etatsjahr 1881/82; b) Personalien; c) Reglement über das Garnisons- und Festungsbau-Rechnungswesen, hier Kostenverrechnung für Gebäude-Decorationen; d) Verzeichnis der Zivilvorstehenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen. 2) Sterbfälle.

No 410.

München, 12. Januar 1881.

Betreff: Übungen der Ersatz-Reservisten für das Etatsjahr 1881/82.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliessung d. d. Hohenschwangau vom 6. ds allergnädigst zu genehmigen geruht, daß im Etatsjahr 1881/82 4629 Mann aus der Ersatz-Reserve 1. Klasse zu einer Übung in der Dauer von 10 Wochen einberufen werden sollen, sowie daß das Kriegsministerium die weiters nötigen Bestimmungen für die Ausführung zu treffen hat.

Hienach wird bestimmt:

1) Die Übungen der Ersatz-Reserve 1. Klasse haben bei der Infanterie und Fuß-Artillerie stattzufinden. Die Vorbereitungen zu denselben sind derartig zu treffen, daß folgende Quoten zur Abberufung gelangen können:

Second-Lieutenants Rupp vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg zur Intendantur II. Armee-Corps;

unterm 3. ds die nachgesuchte Enthebung des Obersten a. D. Schultheiß von der ihm provisorisch übertragenen Funktion eines Abteilungs-Chefs im Kriegsministerium.

Kriegs-Ministerium.

v. Kallinger.

Der
 Chef der Central-Abteilung:
 Strt, Oberlieutenant z. D.

Durch das Gendarmerie-Corps-Kommando wurden die Premier-Lieutenants von Gutermaun von der Gendarmerie-Kompagnie der Haupt- und Residenz-Stadt München — und Ade von der Gendarmerie-Kompagnie von Schwaben und Neuburg gegenseitig versetzt.

Nro 240.

München, 5. Januar 1881.

Betreff: Instruktion, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß und der Truppen zu Pferd.

Durch die K. Inspektion der Artillerie und des Trains werden zur Verteilung gelangen:

- a) Instruktion, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß,
- b) Instruktion, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanze M/74,

welche beide Instruktionen mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 18. Oktober 1880 Nro 14125 genehmigt wurden.

Die mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 8. März 1880 Nro 2681 genehmigte Vorschrift über die Behandlung und Reparatur der Pallasche, Kavallerie- und Artillerie-Säbel tritt außer Kraft.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Eylander, Oberst.

Notiz.

Das Inhaltsverzeichnis zum Verordnungsblatt des Kriegsministeriums für das Jahr 1880 ist zur Ausgabe gelangt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o. 3.

15. Januar 1881.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Übungen der Ersatz-Reservisten für das Etatsjahr 1881/82; b) Personalien; c) Reglement über das Garnisons- und Festungsbau-Rechnungswesen, hier Kostenrechnung für Gebäude-Decorationen; d) Verzeichnis der Zivilvorstehenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen. 2) Sterbefälle.

No 410.

München, 12. Januar 1881.

Betreff: Übungen der Ersatz-Reservisten für
das Etatsjahr 1881/82.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliebung d. d. Hohenschwangau vom 6. ds allergnädigst zu genehmigen geruht, daß im Etatsjahr 1881/82 4629 Mann aus der Ersatz-Reserve 1. Klasse zu einer Übung in der Dauer von 10 Wochen einberufen werden sollen, sowie daß das Kriegsministerium die weiters nötigen Bestimmungen für die Ausführung zu treffen hat.

Hienach wird bestimmt:

1) Die Übungen der Ersatz-Reserve 1. Klasse haben bei der Infanterie und Fuß-Artillerie stattzufinden. Die Vorbereitungen zu denselben sind derartig zu treffen, daß folgende Quoten zur Einberufung gelangen können:

a) Infanterie:

bei dem I. Armee-Corps 2183 Mann,

" " II. " " 2183 " ;

b) Fuß-Artillerie:

bei dem 1. Fuß-Artillerie-Regiment 132 Mann vom I. Armee-
Corps,

" " 2. " " " 131 " " II. Armee-
Corps.

Definitive Bestimmung hierüber wird erfolgen, sobald der Etat pro 1881/82 feststeht.

2) Die Dauer der Übung beträgt 10 Wochen, einschließlich des Eintreffetages am Übungsort und des Entlassungstages.

3) Die Übungen werden bei der Infanterie durch die General-Kommandos, bei der Fuß-Artillerie durch die Inspektion der Artillerie und des Trains nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten 1. Klasse u. u. geleitet.

4) Die übenben Ersatz-Reservisten der Infanterie werden in besondere Kompagnien formiert. Im allgemeinen ist pro Linien-Bataillon eine solche Kompagnie zu formieren und zwar in den betreffenden Garnisonen. Den General-Kommandos bleibt es indes überlassen, mit Rücksicht auf besonders ungünstige Garnisons-Einrichtungen ausnahmsweise andere Bestimmungen zu treffen, wobei die möglichste Einschränkung der Kosten in Betracht zu ziehen ist.

Befinden sich hienach mehr als eine Ersatz-Reserve-Kompagnie eines Regiments an demselben Orte, so empfiehlt es sich, dieselben der Aufsicht eines Stabsoffiziers oder des in der ältesten Hauptmannsstelle befindlichen Hauptmanns zu unterstellen.

5) Die Übungsorte für die Fuß-Artillerie bestimmt die Inspektion der Artillerie und des Trains, und zwar im Einvernehmen mit dem General-Kommando I. Armee-Corps, wenn es sich um Benützung der Lager-Einrichtungen auf dem Lechfeld handelt, außerdem mit Zustimmung des Kriegsministeriums, und sind definitive Anträge im Laufe des Monats Februar vorzulegen.

6) Die Zeit für die Übungen aller Waffen ist, soweit es unter Berücksichtigung des § 15 A. 3. der Kontroll-Ordnung und des § 18 A. 2. der Landwehr-Ordnung angängig ist, durch die General-Kommandos derart festzusetzen, daß dieselben mit Einstellung der Rekruten beendet sind.

Auch ist eventuell eine Nachübung anzusetzen (conf. § 18 A. 2. und 3. der Landw.-Ordnung). Ob auch aus den hiefür einzuberufenden Mannschaften besondere Abteilungen zu formieren sind, bestimmen die General-Kommandos.

Bezüglich der rechtzeitigen Festsetzung des Feststellungstages und Mitteilung desselben an die als übungspflichtig ausgewählten Ersatz-Reservisten wird auf die Beachtung der Bestimmungen des § 72 Ziff. 10 der Ersatz-Ordnung und § 15 A. 4—6 der Kontroll-Ordnung besonders hingewiesen und ist für diese Zwecke die am Schlusse von Ziff. 1 in Aussicht gestellte definitive Bestimmung nicht abzuwarten.

7) Als Ausbildungs-Personal von der Linie sind für jede Ersatz-Reserve-Kompagnie zu kommandieren:

1 Premier-Lieutenant als Kompagnieführer,

2 Second-Lieutenants (für einen derselben eventuell ein Vizefeldwebel als Offiziersdienstthuer),

1 Vizefeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebelsdienstthuer,

6—8 Unteroffiziere oder Unteroffiziersdienstthuende Gefreite,

6—8 Gefreite.

Außerdem pro Fuß-Artillerie-Regiment während der letzten 14 Tage der Übung 1 Oberfeuerwerker und 2 Feuerwerker.

An Zulagen erhalten auf die Dauer der Übung:

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| der Premier-Lieutenant als Kompagnieführer | 50 M. |
| der Second-Lieutenant | 24 M. |
| der Vizefeldwebel bezw. Unteroffizier als Offiziers- oder Feldwebels-Dienstthuer | 24 M. |
| der Unteroffizier, oder Gefreite als dienstthuender Unteroffizier | 15 M. |
| der Oberfeuerwerker | 15 M. |
| der Feuerwerker | 6 M. |

8) Eine weitergehende Kommandierung auf die Dauer der Übung oder zeitweise wird den General-Kommandos bezw. Waffen-Instanzen anheimgegeben; diese Kommandierten erhalten die sub 7 näher bezeichneten Zulagen, soweit solche innerhalb des für die einzelnen Armeekorps bezw. die Artillerie aus dem Vorstehenden sich ergebenden höchsten Gesamt-Etat noch disponibel sind.

Spielleute und Handwerker sind nach Bedarf heranzuziehen.

9) Die Kompagnieführer erhalten, wenn sie sich beritten machen, auf die Dauer der Übung in Anwendung der Ziff. 2 des

Bestimmungen

für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten 1. Klasse der Infanterie und Fuß-Artillerie während der 1. (10 wöchentlichen) Übungsperiode im Etatsjahre 1881/82.

1) Die übungspflichtigen Ersatz-Reservisten 1. Klasse sollen im Frieden soweit ausgebildet werden, daß sie, zunächst in die Ersatz-Truppenteile eingereiht, im Bedarfsfalle früher, als dies nach der bisherigen Organisation möglich sein würde, den Feldtruppen als Ersatz nachgesandt werden können.

Es kommt daher darauf an, denselben in kurzer Zeit eine Ausbildung zu teil werden zu lassen, welche sie befähigt, im Rahmen eines aus vollkommen ausgebildeten Mannschaften formierten Truppenteils ihre Funktionen zu erfüllen.

2) Turnen am Gerät und Bajonettfechten sind von den Übungen auszuschließen; auch ist von einer parademäßigen Ausbildung Abstand zu nehmen.

3) Mit Rücksicht auf die nur kurze Übungszeit ist bei der Infanterie auf die Ausbildung des einzelnen Mannes im Terrain und im Schießen von vornherein ein besonderer Nachdruck zu legen. Bezüglich sorgsamster Vorbildung für letztgedachten Dienstzweig wird ausdrücklich auf die Vorschriften im § 8 der Schieß-Instruktion für die Infanterie hingewiesen.

4) In der letzten Zeit der Übungsperiode ist bei der Infanterie das Exerzieren der Kompagnie auf dem Exerzierplatz und im Terrain zu üben.

Außerdem hat eine theoretische und praktische Unterweisung in den Anfangsgründen des Sicherheitsdienstes stattzufinden.

5) Für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten der Fuß-Artillerie trifft die R. Inspektion der Artillerie und des Trains nähere Bestimmung.

6) Für die Schießübungen der Infanterie sind folgende Festsetzungen maßgebend:

| Anzahl Patronen. | Weiter. | Anschlag. | Scheibe. | Anzuwendendes Visier. | Haltepunkt. | Mittelpunkt der Trefffläche über dem Haltepunkt auf der Scheibe. | Genügend zu erachtende Leistung (für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung). |
|------------------|---------|-----------|----------|-----------------------|-------------|------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
|------------------|---------|-----------|----------|-----------------------|-------------|------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|

I. Übungsperiode (40 Patronen).

Vorbung.

| | | | | | | | |
|---|----|------------------------|-------------------|-------------|----------------|-----------------|---------------------------------------------------|
| 1 | 5* | 100 stehend aufgelegt | Strichscheibe | Standvisier | Ziel aufsitzen | 62 cm im Strich | 4 Treffer, davon 2 im Strich. |
| 2 | 5 | 100 stehend freihändig | Infanteriescheibe | Standvisier | Ziel aufsitzen | 62 cm im Ring | 4 Treffer, davon 3 Mannsbreiten mit 2 Rechtecken. |

Hauptübung.

| | | | | | | | |
|---|---|------------------------|-------------------|---------------|---------------------------------------|-----------------------------------------|---------------------------------------------------|
| 3 | 5 | 150 stehend aufgelegt | Infanteriescheibe | Standvisier | Ziel aufsitzen | 69 cm im Ring | 4 Treffer, davon 3 Mannsbreiten mit 2 Rechtecken. |
| 4 | 5 | 200 knieend | Figurscheibe | Kleine Klappe | Ziel aufsitzen | 129 cm in der Brust | 2 Treffer. |
| 5 | 5 | 150 liegend aufgelegt | Rumpfscheibe | Standvisier | 2 scheinbare Kopfhöhen unter dem Ziel | 69 cm in der Brust | 2 Treffer. |
| 6 | 5 | 150 liegend freihändig | Kniescheibe | Standvisier | Ziel aufsitzen | 69 cm in der Brust | 2 Treffer. |
| 7 | 5 | 400 knieend | Sektionscheibe | 450 m | Ziel aufsitzen | 106 cm in der oberen Hälfte der Scheibe | 2 Treffer. |

* Zur Erfüllung der Bedingungen nach der Strichscheibe sind die fünf restierenden Patronen zu benutzen.

Von vornherein sind soviel Patronen zu reservieren, daß jeder Mann für die Übungen 2—7, für welche keine „Bedingungen“ zu erfüllen sind, noch je fünf Patronen übrig hat. Bleibt schließlich noch ein Rest, so kann derselbe zur Wiederholung der einen oder anderen Übung verwandt werden.

7) Für die Schießausbildung der Fuß-Artillerie mit dem Gewehr M/69 apt. sind folgende Festsetzungen maßgebend:

| Nr. der Übung. | Anzahl Patronen. | Meter. | Anschlag. | Scheibe. | Anzuwendendes Visier. | Haltepunkt. | Mittelpunkt der Trefffläche über dem Haltepunkt auf der Scheibe. | Genügend zu erachtende Leistung. |
|----------------|------------------|--------|-----------|----------|-----------------------|-------------|------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
|----------------|------------------|--------|-----------|----------|-----------------------|-------------|------------------------------------------------------------------|----------------------------------|

I. Übungsperiode (12 Patronen).

| | | | | | | | | |
|---|---|-----|--------------------|--------------------|---------------|----------------|--------------------|----------------------------------|
| 1 | 4 | 100 | stehend aufgelegt | Artillerie-scheibe | Kleine Klappe | Ziel aufsitzen | 100 cm im Rechteck | 3 Treffer, davon 2 Mannsbreiten. |
| 2 | 4 | 100 | stehend freihändig | Artillerie-scheibe | Kleine Klappe | Ziel aufsitzen | 100 cm im Rechteck | 3 Treffer, davon 2 Mannsbreiten. |
| 3 | 4 | 150 | knieend | Kumpfscheibe | Standvisier | Ziel aufsitzen | 69 cm im Kopf | 1 Treffer. |

NB. Bedingungen sind nicht zu erfüllen.

8) Zum Garnisons-Wachdienst dürfen die übenden Ersatz-Reservisten nur ein bis zwei Mal behufs ihrer Ausbildung in diesem Dienstzweige herangezogen werden.

Nro 581.

München, 15. Januar 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 7. ds im Beurlaubtenstande des Sanitäts-Corps und des Apotheker-Personals zu befördern:

zu Assistenzärzten 2. Klasse: die Unterärzte Dr Christian Börner (3), — Dr Johann Müller (11), — Ernst Böhlein (15), — Wilhelm Frobenius (18), — Hermann Brandewiede (25), — Alois Schwaiger (26) — und Ernst Walther (27) München I, — Dr Adolf Großmann (8) Passau, — Adolf Kimmeler (21) Rempten, — Adam Barabo (1) Ingolstadt, — Dr Joseph Mulzer (14) Regensburg, — Nepomuk Boecale (13) Amberg, — Dr Georg Bäuml (12) Hof, — Dr Karl Koch (2) Erlangen, — Dr Albert Kronacher (20) Bamberg, — Joseph Fauler (4), — Eduard Haselhorst (5), — Karl Hansmann (9), — Dr Karl Undenbold (10), — Wendelin Bundschu (16), — Dr Emanuel Weber (19), — Johann Schneider (22), — Theodor Hennecke (23) — und Friedrich van Husen (24) Würzburg, — Dr Eugen Siebert (17) — und Franz von Recum (28) Landau, — Dr Leo Struck (6) — und Dr Wilhelm Hauter (7) Zweibrücken;

zu Oberapothekern: die Unterapotheker Karl Jung (Bayreuth), — Karl Arnold (Ansbach), — Ludwig von Ammon (Mindelheim), — Eugen Frey (Speyer) — und Maximilian Molitor (Günzenhausen);

am 9. ds dem Einjährig-Freiwilligen Hans Wörpel des 4. Feld-Artillerie-Regiments König die Erlaubnis zum Tragen der Königlich Preussischen Rettungs-Medaille am Bande zu erteilen. —

In eigener Zuständigkeit werden

die Unterveterinäre der Reserve Nikolaus Schwinghammer (München I) — und Heinrich Krieglsteiner (München II) zu Unterveterinären des Friedensstandes, ersterer im 2. Ulanen-Regiment König, letzterer im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodsefer ernannt und gleichzeitig mit Wahrnehmung vakanter Veterinärstellen beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. **Maillinger.**

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant **J. D.**

Nro 650.

München, 11. Januar 1881.

Betreff: Reglement über das Garnisons- und Festungsbau-Rechnungswesen, hier Kostenverrechnung für Gebäude-Decorationen.

Zu den §§ 5 und 6 der Beilage 2 zum Reglement über das Garnisons- und Festungsbau-Rechnungswesen (Seite 33 und 34) wird das Nachstehende bekanntgegeben:

a. Zu § 5 l. c. tritt als Ziffer 6 hinzu:

„die Kosten der Beschaffung und Unterhaltung der zum Gebrauch bei festlichen Gelegenheiten für fiskalische Gebäude bestimmten Fahnen.“

b. Die vorbezeichnete Ziffer 6 erhält als Anmerkung ** folgenden Zusatz:

„Anderweite Decorationsgegenstände werden für Rechnung der Staatskasse nicht gewährt.“

Wo bei speziellem Anlaß die Illumination und entsprechende Ausschmückung der Gebäude durch besondere Verfügung des Kriegsministeriums ausnahmsweise genehmigt worden ist, sind die bezüglichen Kosten bei den jährlich abschließenden Fonds zu verrechnen, einschließlich der Ausgaben für Gasdecorationsstücke — wie beispielsweise Thüreinfassungen, Sterne u. c. — unbeschadet der Inventarisierung derjenigen Gegenstände, welche nach ihrer Beschaffenheit zu wiederholtem Gebrauch geeignet sind.“

c. Ziffer 8 des § 6. l. c. ist zu streichen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Feinaigle, Stöber,
General-Verwaltungs-Direktor. Geheimer Kriegsrat.

Nro 107.

München, 12. Januar 1881.

Betreff: Verzeichnis der Zivilvorstehenden der im Deutschen Reich bestehenden Ersatz-Kommissionen.

Bezugnehmend auf die Ausschreibung vom 20. Januar 1877 Nro 622 ausgefetzten Betreffs (Verordnungsblatt Seite 18) wird hiemit bekanntgegeben, daß an Stelle der seitherigen Amtshauptmannschaft zu Dresden zwei Amtshauptmannschaften mit der Bezeichnung „Dresden-Altstadt“ und „Dresden-Neustadt“ getreten sind.

Infolge dieser veränderten Organisation treten an Stelle der auf Seite 43 des qu. Verzeichnisses unter No 6 und 7 aufgeführten Bezirke nachstehende Angaben:

| Nummer. | Bestandteile des Bezirks der Ersaz-Kommission. | Sitz des Bureau des Zivil-Vorsitzenden. | Dienststelle, mit welcher der Zivilvorsitz bauernb verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden. |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6 | Im Aushebungsbezirke Dresden-Altstadt: Amtsgerichte Döhlen und Tharandt mit den Städten Rabenau und Tharandt, sowie den Ortschaften des Amtsgerichts Dresden links der Elbe, mit Ausnahme der Orte Blasewitz, Gruna, Groß- und Kleindobritz, Laubegast, Leuben, Seidnitz, Striesen und Tolkewitz. | Dresden-Altstadt. | Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt. |
| 7 | Im Aushebungsbezirke Dresden-Neustadt. Amtsgericht Radeberg mit der Stadt Radeberg, die Ortschaften des Amtsgerichts Dresden rechts der Elbe, sowie die vorstehend unter Nr. 6 ausgeschlossenen, links der Elbe gelegenen Ortschaften. | Dresden-Neustadt. | Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt. |

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-Angelegenheiten.

v. Eylander, Oberst.

Gestorben sind:

der Major a. D. Edelstein Müller am 2. Januar zu Regensburg;

der Stabsarzt a. D. Dr Niesel am 2. Januar zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

No. 4.

21. Januar 1881.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Verrechnung und Revision der à conto des Reichs-Invalidenfonds, wie auch à conto des bayerischen Militär- bezw. Pensions-Etats gezahlten Invaliden-Pensionen; b) Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Erläuterungen; c) Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, hier Haferzuschuß für Remonten; d) Personalien; e) Vergütungssätze für Brot und Fourage, sowie extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der Königlich Preussischen Armee; f) Neuaufgabe des Militär-Handbuches pro 1881; g) Waffen-Inspektionen pro 1879/80; h) Inventarwert neu erschienener Vorschriften; i) Eröffnung von Telegraphenstationen. 2) Sterbefälle.

St.-R. d. F. No 575.

L.-R. No 791.

Staatsministerium der Finanzen und Kriegsministerium.

Es ist Veranlassung gegeben, zur Ziffer 1 alin. 1 und 2 der gemeinsamen Ausschreibung vom 22. März 1876 No ²⁸⁸⁰/₃₀₉₁ betreffend die Verrechnung und Revision der à conto des Reichs-Invalidenfonds gezahlten Kriegspensionen (Finanz-Ministerial-Blatt No 12, Militär-Verordnungs-Blatt No 13), deren gleichmäßige Anwendung durch die weitere gemeinsame Entschließung vom 9. Mai 1880 No ⁶⁶¹⁵/₆₄₄₃ (Finanz-Ministerial-Blatt No 13, Militär-Verordnungs-Blatt No 20) auf die à conto des bayerischen

Militär- bezw. Pensions-Etats erfolgenden Pensionszahlungen ausgebeht worden ist, Folgendes zu bemerken:

Die in Ziffer 1 enthaltene Vorschrift der Ausstellung von Jahres-Bescheinigungen über das bezogene Zivildienst-Einkommen und der Zusendung derselben an die Pensions-Zahlstellen beschränkt sich nur auf jene Fälle, in welchen ein angestellter Militär-Pensionär seine Pension in Anwendung der §§ 33 lit. c und 103 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 bezw. des § 15 alin. 1 und 2 der Pensions-Novelle vom 4. April 1874 ganz oder teilweise neben dem Zivildienst-Einkommen deshalb fortzubeziehen hat, weil letzteres entweder auch bei Hinzurechnung der Militärpension das pensionsfähige Dienstinkommen, sowie den Dienstinkommenssatz oder den Doppelbetrag der Militärpension nicht erreicht, oder nur bei Hinzurechnung übersteigt.

Es hat deshalb dann, wenn der im Zivildienste verwendete Militär-Pensionär weder im Sinne des Art. 11 des bayerischen Pensionsgesetzes vom 16. Mai 1868 als „angestellt“, noch im Sinne des § 106 alin. 1 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes als „Beamter“ zu erachten ist, was sowohl aus der den Pensionsbezug regulirenden Entschliehung des unterfertigten Kriegsministeriums, wie auch aus dem Quittungsbuche des Pensionärs selbst zu ersehen, — oder wenn die Militärpension ohnehin dem ganzen Betrage nach bereits eingezogen ist, die Ausstellung einer Jahres-Bescheinigung und deren Zusendung an die Pensions-Zahlstelle zu unterbleiben.

München den 16. Januar 1881.

v. Maillinger.

v. Riedel.

Berechnung und Revision der à conto des Reichs-Invalidenfonds, wie auch à conto des bayerischen Militär- bezw. Pensions-Etats gezahlten Invaliden-Pensionen betreffend.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 946.

München, 17. Januar 1881.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das
bayerische Heer im Frieden, hier Erläuterungen.

Für den Vollzug des Geldverpflegungs-Reglements für das
bayerische Heer im Frieden wird Folgendes bekanntgegeben:

1.

Zu § 4, 3.

Die Zahlung der Zulage für Wahrnehmung des assistenz-
ärztlichen Dienstes bei dem Bataillon zc. an zwei Empfänger
ist unzulässig.

Es geht aus § 4, 3 des Geldverpflegungs-Reglements und der
Anmerkung * hervor, daß die Voraussetzung für die Gewährung
der Zulage auf der Wahrnehmung einer Stelle beruht, mithin
die Zulage demjenigen Assistenz- zc. Arzt ganz zusteht, welcher die
Stelle mit wahrnimmt. Eine Teilung der Zulage ist im Geld-
verpflegungs-Reglement nicht vorgesehen.

Geen ein bezügliches Übereinkommen zwischen den beteiligten
Ärzten, von denen der eine den assistenzärztlichen Dienst bei drei
Kompagnien, der andere bei einer Kompagnie versteht, ist indessen
nichts einzuwenden; nur darf der Zulagebetrag nicht geteilt liqui-
diert werden.

2.

Zu § 11, 2.

In vakanten Obergesreiten-Stellen darf bei den Artillerie-
Abteilungen bezw. Bataillonen eine gleiche Anzahl

Gesreite als Kapitulanten oder

" " Nichtkapitulanten oder

Gemeine " Kapitulanten

gelöhnt werden.

Die Bestimmung im § 11, 2 des Geldverpflegungs-Reglements
hat in der Weise ihren Austrag zu finden, daß für jeden in der
Zahl der Gesreiten und Kapitulanten vorhandenen bezw. auf eine
vakante Obergesreiten-Stelle nicht in Anrechnung kommenden

Gesreiten als Kapitulanten

ein Gesreiter als Nichtkapitulant oder ein Gemeiner als Kapi-
tulant weniger zu löhnen bleibt, dagegen bleibt ein Gemeiner
mehr zu verpflegen.

3.

Zu § 20, 1.

A. Einem einjährig-freiwilligen Veterinär, welcher außerhalb der Garnison seiner Wahl in einer vakanten Veterinärstelle verwendet und demnächst von dort aus weiter abkommandiert bezw. einem Remonte-Kommando beigegeben wird, ist neben der nach § 20, 1 zuständigen Abhörung eines Unterarztes auch eine Kommandozulage von täglich 1 *M.* auf die Dauer der bezüglichen Funktion zu gewähren.

B. Einjährig-freiwillige Veterinäre, welche sich nicht im Besusse der Unterarztlohnung befinden und vorübergehend für ihre Person außerhalb der selbstgewählten Garnison in nicht vakante Veterinärstellen kommandiert werden, erhalten dieselben Kompetenzen, wie die in vakanten Veterinärstellen außerhalb der Garnison ihrer Wahl verwendeten einjährig-freiwilligen Veterinäre.

Die in Nachtrag I vom 3. Juni 1878 No 7793 zum Friedens-Geldverpflegungs-Reglement zu § 14 und 20, 1 sub lit. B Abs. 2 enthaltene Bestimmung findet hiebei sinngemäße Anwendung.

4.

Zur Anmerkung *** zum § 23, 2.

Rehren auf Grund eines längeren Urlaubs à la suite gestellte Offiziere vom Urlaub zum Truppenteil zurück, so darf ihnen das Gehalt *z.* erst dann gewährt werden, wenn sie wieder in eine etatsmäßige Stelle einrangiert sind.

5.

Zu § 26.

Einem in *contumaciam* wegen Fahnenflucht verurteilten Offizier, welcher infolge späterer Bestellung oder Aufgreifung verhaftet wird, ist vom Tage des Beginnes der Untersuchungshaft an neben dem für Rechnung des Statskapitels 11 Titel 1 zahlbaren charginmäßigen Gehalt der Wohnungsgeldzuschuß aus Kapitel 15 zu gewähren.

Zwiewerue ein Abzug vom Gehalt stattzufinden hat, bemißt sich nach Artikel 122 der Militär-Strafgerichtsordnung. Während der Dauer des Gehaltsabzuges ist auch ein Drittel des Wohnungsgeldzuschusses einzubehalten.

6.

Zu § 32.

A. Bei der Berechnung der vollen zwölfjährigen aktiven Dienstzeit, von deren Zurücklegung für die mit dem Zivil-Versorgungsschein ausscheidenden Unteroffiziere die Berechtigung zum Empfange der einmaligen Beihilfe von 165 *M.* abhängig ist, darf die Dienstzeit als Einjährig-Freiwilliger nur nach ihrer wirklichen Dauer, also mit einem Jahre, in Anrechnung gebracht werden.

B. Da die Registratoren bei den General-Kommandos zc. — von ihrem Truppenteil abkommandierte — Unteroffiziere sind, so ist denselben beim Ausscheiden auch im Falle der Pensionierung nach der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1873 — Verordnungsblatt S. 287 —, gleichwie ihnen hiebei nach § 91 des Militär-Pensions-Gesetzes der Anspruch auf den Zivil-Versorgungsschein zu belassen ist, so auch gemäß Ziffer 2 der Allerhöchsten Entschliebung vom 3. Juni 1878 — Verordnungsblatt S. 250 — die einmalige Beihilfe von 165 *M.* zu gewähren.

C. Unteroffiziere, welche nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit in das Invalidenhaus eingestellt werden und zwar in der Weise, daß an ihr Ausscheiden aus dem Truppenteil zc. die erwähnte Einstellung unmittelbar sich anschließt, erwerben hiedurch den Anspruch auf die einmalige Beihilfe von 165 *M.* noch nicht; auf sie findet vielmehr die Bestimmung im Nachtrag III vom 30. Dezember 1879 No 8756 zum Friedens-Geldverpflegungs-Reglement zu § 32, lit. B sinngemäße Anwendung.

7.

Zu § 39, 1.

Im Sinne des § 39, 1 des Geldverpflegungs-Reglements muß ein zur Probendienstleistung kommandierter Militär-Anwärter nach Ablauf der bestimmungsmäßigen Probendienstzeit — soferne er nicht in den Dienst zurücktritt — aus dem Etat des Truppenteils ausscheiden und von da ab auch jede Gewährung von Militär-Kompetenzen an denselben aufhören, wobei es ohne Einfluß ist, ob der Ausscheidende dann ein Zivileinkommen erhält oder nicht.

8.

Zu § 47.

Die Kommandozulage ist nur bei einem länger als 24 Stunden dauernden Verlassen der Garnison zahlbar.

In einer Festung garnisonierende Offiziere, welche gelegentlich einer Armierungsübung in den zu den ständigen Garnisons-Einrichtungen der betreffenden Festung gehörigen Außenforts untergebracht werden, haben auf die Kommandozulage keinen Anspruch.

9.

Zu § 50.

Der § 50 des Geldverpflegungs-Reglements bezw. der § 20 der Verwaltungs-Vorschrift für die technischen Institute der Artillerie bezieht sich nur auf die zur Dienstleistung, nicht aber auch auf die zur Ausbildung bei den technischen Instituten der Artillerie kommandierten Offiziere. Letztere beziehen vielmehr für die neunmonatliche Dauer des qu. Kommandos die bei Kapitel 11 Titel 8 des Etats ange setzte etatsmäßige Zulage von monatlich 36 M.*), welche gleich dem Gehalte von dem Truppenteil zu zahlen und zu liquidieren ist.

10.

Zu § 51.

Den Assistentenärzten steht die im § 51 des Geldverpflegungs-Reglements ausgeworfene Zulage zu, wenn sie zu den formierten Landwehr-Übungs-Kompagnien u. ausdrücklich kommandiert bezw. diesen zugeteilt sind. Wenn dieselben in diesem Falle daneben den assistenzärztlichen Dienst bei ihren eigenen Truppenteilen versehen, ist eine Gewährung der Zulage hiedurch nicht ausgeschlossen. Beim Zutreffen des Absatzes 3 des § 51 steht den Assistentenärzten dagegen keine Zulage zu.

11.

Zu § 59.

Die Gewährung des in den Friedens-Verpflegungs-Etats der Truppen ausgebrachten Tischgeldes ist seit dem Erscheinen des

*) Sienach' mobilisiert sich die Bestimmung in Ziffer 4 des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 22. April 1877 No 2798.

Friedens-Geldverpflegungs-Reglements vom 27. Januar 1878 nicht mehr an eine bestimmte Zahl von Tischteilnehmern gebunden.

12.

Zu § 59, 2.

Die Gewährung des Tischgeldes an Lieutenants des Ingenieur-Corps und an Lieutenants der Fuß-Artillerie als Adjutanten des Fuß-Artillerie-Brigade-Kommandos ist von einer Teilnahme derselben am gemeinsamen Offizierstisch nicht abhängig.

Das Tischgeld der in Rede stehenden Adjutanten ist nicht aus dem Tischgelde ihres Truppenteiles zu bestreiten, vielmehr für Rechnung des bezüglichen besonderen Ansatzes bei Kapitel 11 Titel 9 des Etats zu verausgaben.

13.

Zu § 67.

Den zur Ausbildung als Adjutanten für den Mobilmachungsfall zu den K. General-Kommandos oder zu den Landwehr-Bezirks-Kommandos eingezogenen Offizieren des inaktiven und Beurlaubtenstandes steht ohne Rücksicht auf die Waffengattung, welcher dieselben angehört haben, allgemein nur das Equipierungsgeld nach dem Satze für Infanterie-Offiziere zu, da durch die in Rede stehende Dienstleistung ein Verittensein dieser Offiziere nicht bedingt wird.

14.

Zu § 67, 1.

Nach Absatz 4 des § 67, 1 des Geldverpflegungs-Reglements, in Verbindung mit Anmerkung *** hiezu, ist denjenigen Offizieren des Beurlaubtenstandes, welche den Dienst bei einem im Cantonement befindlichen Truppenteil angetreten haben und demnächst mit letzterem in dessen Garnison einrücken, um daselbst den Rest der festgesetzten Übungszeit abzuleisten, die Kommandozulage für die Marsche, sowie auch für die Zeit der Dienstleistung in der Garnison des Truppenteils zu gewähren.

15.

Zu § 67, 2.

Einem zu einer Übung beim Train eingezogenen Lieutenant des Beurlaubtenstandes der Kavallerie steht das im § 67, 2 des

Geldverpflegungs-Reglements unter a festgesetzte Equipierungsgeld von 150 *M.* zu.

16.

Zu § 83.

Bei Bewilligung der Mittel für die Gefechts- und Schießübungen der Infanterie und Jäger im Terrain ist nicht beabsichtigt, zu den desfalligen Kosten die den Truppen für die sonstige Ausbildung gewährten Scheiben- und Pionier-Übungs-Gelder heranzuziehen.

17.

Zu § 86, 2.

Die Train-Bataillone können für jedes zu den Übungen des Beurlaubtenstandes des Trains hergegebene eigene Fahrzeug den Betrag von 12 *M.* 45 *S.* liquidieren.

Für die zu diesen Übungen aus den Train-Depots hergegebenen Fahrzeuge wird gemäß § 86, 2 des Geldverpflegungs-Reglements und § 30 Absatz 2 der Vorschrift zur Verwaltung der Train-Depots obige Entschädigung nicht gewährt.

18.

Zu § 87.

Die Kosten für Rekruten-Überweisungs-Nationale und Rekruten-Urlaubspässe sind nicht vom Infanterie-Brigade-Commandeur als militärischem Mitgliede der Ober-Ersatz-Kommission, sondern aus dem Bureaugelde des Landwehr-Bezirks-Commandeurs zu decken.

19.

Zu § 97, 1.

Die Kommandozulage für die zu den Übungen des Beurlaubtenstandes kommandierten Offiziere für die Tage der Hin- und Rückreise, insoweit nicht Tagegelder zuständig sind, ist für die Hinreise, sowie bei den im letzten Absatz des § 51 des Friedens-Geldverpflegungs-Reglements gedachten Offizieren u. auch für den Aufenthalt am Kommandoort von dem Truppenteil, zu welchem die Kommandierung erfolgt, für die Rückreise von dem Truppenteil, zu welchem der Kommandierte zurückkehrt, zu liquidieren, gleichwie dies auch in bezug auf die Liquidierung der Reisekosten u. durch Ziffer V des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 10. Juni 1879 No 7854

(Verordnungsblatt Seite 220) vorgeschrieben ist und wie es auch mit der Anmerkung zu § 95, 3 obenallegierten Reglements im Einklange steht.

20.

Zu Beilage 11, III. 2.

Der in der Beilage 11 des Geldverpflegungs-Reglements unter III, 2 erwähnte Erfrischungszuschuß steht unter den dort aufgeführten Bedingungen auch den zur Verbüßung von Gefängnisstrafen verurteilten Mannschaften auf dem Transport zu der Strafanstalt, neben der im § 38 des obengedachten Reglements festgesetzten Verpflegungsgebühren, zu.

21.

Zu Beilage 11, IV.

Die in der Beilage 11, IV des Geldverpflegungs-Reglements festgesetzten Prämien für Lebensrettungen dürfen auch in den Fällen gezahlt werden, wo die gerettete Militärperson selbst versucht hat, sich das Leben zu nehmen.

22.

Zu Beilage 11, VII.

Die besondere Erstattung von Kosten, welche durch öffentliche Bekanntmachung der Kontrollversammlungen entstehen, ist nicht zulässig. Diese Kosten sind aus den etatsmäßigen Bureaugeldern der Landwehr-Bezirks-Commandeure zu bestreiten, wenn die Bekanntmachungen auf die zur unentgeltlichen Veröffentlichung derselben verpflichteten Blätter nicht beschränkt werden können. (Conf. Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 23. Februar 1877 Nro 1248, bekanntgegeben mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 2. März 1877 Nro 3274 — Verordnungsblatt S. 96 —).

Der zweite Satz der Anmerkung *** zu Beilage 11, VII des Geldverpflegungs-Reglements ist demgemäß zu streichen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Srt, Oberstlieutenant J. D.

Nro 876.

München, 18. Januar 1881.

Betreff: Reglement über die Naturalver-
pfelegung der Truppen im Frieden, hier
Haferzuschuß für Remonten.

Den Remonten darf der nach § 103 des Reglements über die Naturalverpfelegung der Truppen im Frieden zu gewährende Haferzuschuß auch in den Fällen verabreicht werden, wenn sie wegen Heranziehung zu Märschen u. u. die Garnison verlassen und demzufolge die im § 77 l. c. normierte Marschrations erhalten.

Der Empfang der Haferzulage erfolgt an den Orten, wo die Remonten sich zur Zeit befinden, zugleich mit den täglichen Marschrationen.

Dieses wird hiermit zur Darnachachtung bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant a. D.

Nro 1189.

München, 21. Januar 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 14. ds den Major und Eskadrons-Chef Trombetta des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen als etatsmäßigen Stabsoffizier zum 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto zu versetzen;

den Premier-Lieutenant Freiherrn von Guttenberg (1) des 2. Chevaulegers-Regiments Paris zum Rittmeister und Eskadrons-Chef im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — die Reitlehrer der Equitations-Anstalt, Premier-Lieutenants Freiherr von Geuder genannt Rabensteiner (2) à la suite des 4. Chevaulegers-Regi-

ments König — und Freiherr von Böllnig-Frankenberg (3) à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen zu überzähligen Rittmeistern, — dann den Second-Lieutenant Freiherrn von Kotenhan (1), kommandiert zur Kriegs-Akademie, im 2. Chevaulegers-Regiment Paris zum Premier-Lieutenant — zu befördern;

den Second-Lieutenant Modrach des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig (Landwehr) auf Nachsuchen zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments rückzuversetzen;

am 16. ds den Major und etatsmäßigen Stabsoffizier Ammon des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils, zum Direktor der Gewehrfabrik zu ernennen — und den Major und Batterie-Chef Passavant des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold als etatsmäßigen Stabsoffizier zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment zu versetzen;

den Reserve-Assistenzarzt 2. Klasse Dr Drumm (Kaiserslautern) zu verabschieden;

nachgenannten Offizieren u. des Beurlaubtenstandes den erbetenen Abschied zu erteilen, nämlich: den Premier-Lieutenants Freiherr von Kreittmayr des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, — Sommer des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern — und Vockensperger des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf; — den Second-Lieutenants Franz des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Engelhard des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — Stobäus — und Häfner des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Dignowity des 8. Infanterie-Regiments Brandt, — Köster des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Krug des 11. Infanterie-Regiments von der Lann, — Johann Schmitt — und Doll des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Hölzl des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold — und Weber des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter; — dann dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Welisch (Augsburg);

am 18. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Exempten der Leibgarde der Hartshiere, Oberstlieutenant Grafen von Zech-Lobning, à la suite der genannten Garde zu stellen;

am 19. ds dem Second-Lieutenant Baierlacher der Fest-

ungs-Juzenient - Direktor Gernersheim den erbetenen Abschied mit Pension zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

v. Rautenstrauch.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Oberst, Oberlieutenant z. D.

Nro 1044.

München, 16. Januar 1881.

Betreff: Vergütungssätze für Brot und Fourage, sowie extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der königlich preussischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug

- I. der Vergütungssätze für Brot und Fourage pro I. Semester 1881 und
- II. der extraordinären Verpflegungszuschüsse pro IV. Quartal 1880/81,

wie solche von dem königlich preussischen Kriegsministerium unterm 24. Dezember 1880 für die königlich preussische Armee festgesetzt worden sind, mit der Bestimmung bekanntgemacht, daß dieselben gleichermaßen auf die in außerbayerische Garnisonen verlegten bayerischen Truppen, sowie die in außerbayerische Garnisonen abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

(Für die Gewährung der Geldvergütung an Stelle der etatsmäßigen Rationen an Offiziere, Ärzte und Beamte sind die Bestimmungen sub Ziffer 2 des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 17. Januar 1876 Nro 631 — Verordnungsblatt S. 27 — bezw. des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 10. Februar 1879 Nro 2185 — Verordnungsblatt S. 88 — maßgebend.)

I. Vergütungssätze für Brot und Fourage:

| | | |
|-------------------------------------------------|------|----------|
| Für die tägliche Brotportion zu 750 g | 15,8 | ℳ |
| " " " " " 1000 g | 21 | ℳ; |
| " " monatliche leichte Fourageration | 30 | M. 50 ℳ, |
| " " " mittlere " | 32 | M. — ℳ, |
| " " " schwere " | 33 | M. 50 ℳ; |

Für einzelne Fourageteile:

| | |
|---------------------------|------------|
| Pro 50 kg Hafer | 7 M. 93 S. |
| „ 50 kg Heu | 3 M. 07 S. |
| „ 50 kg Stroh | 2 M. 53 S. |

II. Extraordinäre Verpflegungsausschüsse:

| Für die Garnisonsorte: | Pro Mann und Tag: |
|------------------------|----------------------|
| Berlin | 16 S. |
| Spandau | 17 S. |
| Reg | 18 S. |
| Saargemünd | 16 S. |

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Feinaigle,
General-Verwaltungs-Direktor.

Serhauer,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 1016.

München, 17. Januar 1881.

Betreff: Neuauflage des Militär-Handbuches
pro 1881.

Bis 1. Mai d. Js wollen Verzeichnisse über den Bedarf an Exemplaren des Militär-Handbuches — Auflage 1881 — an das Haupt-Konservatorium der Armee eingesendet werden.

Die Zahlungen hiefür (3 M. per Exemplar) sind ebendahin, jedoch erst nach erfolgter Lieferung, zu leisten.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Persönliche
Angelegenheiten.

Frh. v. Ulf, Oberstleutnant.

Nro 399.

München, 18. Januar 1881.

Betreff: Waffen-Inspizierungen pro 1879/80.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums wird die Übersicht von den Ergebnissen der pro 1879/80 stattgehabten Waffen-Inspizierungen zur Verteilung gelangen.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

v. Kplander, Oberst.

Nro 1194.

München, 19. Januar 1881.

Betreff: Inventarwert neu erschienener Vor-
schriften.

Nachstehend wird der Inventarwert folgender neu erschienener Vorschriften zc. bekanntgegeben:

- 1) Instruktion, betreffend das Infanterie-Ge-
wehr M/69 (apt. und n/M) nebst zuge-
höriger Munition. München 1880. . . — M. 40 S,
- 2) Instruktion, betreffend die Seitengewehre der
Truppen zu Fuß. München 1880. . . — M. 45 S,
- 3) Instruktion, betreffend die Seitengewehre der
Truppen zu Pferd und die Lanze M/74.
München 1880. — M. 50 S,
- 4) Abänderungen der Schieß-Instruktion für
die K. B. Infanterie und Jäger . . . — M. 05 S,
- 5) Abänderungen der Karabiner-Schieß-In-
struktion für die K. B. Kavallerie . . — M. 05 S,
- 6) Abänderungen der Karabiner-Schieß-In-
struktion für die K. B. Kavallerie, — ab-
geändert für den Train — M. 05 S,
- 7) Allgemeine Bemerkungen des Inspizienten
des Artillerie-Materials. Inspizierung 1879.
München 1880. — M. 10 S,
- 8) Verordnungen über die Ehrengerichte der Of-
fiziere im bayerischen Heere vom 31. August

- 1874 nebst Vollzugsbestimmungen und Erläuterungen. München 1880. — M. 45 S.,
- 9) Erster Nachtrag zur Dienstanweisung zur Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten vom 21. Juli 1877. München 1880. — M. 10 S.,
- 10) Friedens-Verpflegungs-Etats der R. B. Truppen für 1880/81. München 1880. 1 M. 25 S.,
- 11) Anleitung für die Armierungs-Übungen der Fuß-Artillerie. München 1880. — M. 30 S.,
- 12) Anleitung zum Eisprengen mit Sprengkörpern für Militär-Commandos. Nebst Anhang und 3 Blatt Zeichnungen. München 1880. Gebunden — M. 97 S.,
Broschiert — M. 81 S.,
- 13) Feldgeräts-Etat für den Commandeur der Artillerie eines Armee-Corps mit Stab. München 1880. — M. 45 S.,
- 14) Zeichnungen des Revolvers M/79 — 4 Blatt in einem Umschlag — zur Instruction, betreffend den Revolver M/79 nebst zugehöriger Munition. Berlin 1880. . . . — M. 90 S.
Die sub 1, 4 mit 7 und 11 mit 14 aufgeführten Vorschriften zc. können vom Hauptkonservatorium der Armee käuflich bezogen werden.

Kriegs-Ministerium — Central-Abteilung.

Ort, Oberstlieutenant z. D.

Nro 962.

München, 20. Januar 1881.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

Zu Enchenreuth in Oberfranken wurde am 1. d. Mts eine mit der dortigen Postexpedition verbundene Telegraphenstation für den allgemeinen Korrespondenzverkehr eröffnet.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Eylander, Oberst.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. von Gönner am 11. Dezember v. Js
zu Garmisch;

der Kasernen-Inspektor und Second-Lieutenant a. D. Neu-
mayer von der Garnisons-Verwaltung Neu-Ulm am 16. Januar
zu Neu-Ulm.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o. 5.

29. Januar 1881.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Formation der Armee; b) Reglement für die Friedens-Lazarette der k. B. Armee, hier Nachträge; c) Geldverpflegung-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier § 39, 2; d) Geschäfts-Anweisung für die General-Militär-Kasse, hier Auflösung des Haupt-Stempelverlagsamtes; e) Kosten des Vollzuges des Militär-Ersatzgeschäftes. 2) Sterbfälle.

Nro 1278.

München, 27. Januar 1881.

Betreff: Formation der Armee.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliebung d. d. Hohenschwangau den 21. Januar 1881 bezüglich der Zusammensetzung des neu zu errichtenden 18. Infanterie-Regiments und der Verstärkung der Feld-Abteilungen des 2. und 3. Feld-Artillerie-Regiments, endlich der hie mit zusammenhängenden Dislokations-Änderungen Nachstehendes allergnädigst zu verfügen geruht:

I. Die Zusammensetzung des 18. Infanterie-Regiments vollzieht sich wie folgt:

I. Bataillon (Garnison Landau):

- | | |
|-----------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. Kompagnie die bisherige 9. Kompagnie 1. Infanterie-Regiments | |
| | König, |
| 2. " " " 10. " 4. Infanterie-Regiments | |
| | König Karl von |
| | Württemberg, |

3. Kompagnie die bisherige 3. Kompagnie 12. Infanterie-Regiments
Prinz Arnulf,
4. " " " 6. " 6. Infanterie-Regiments
Kaiser Wilhelm,
König von
Preußen;

II. Bataillon (Garnison Zweybrücken):

5. Kompagnie die bisherige 3. Kompagnie 5. Infanterie-Regiments
Großherzog von
Hessen,
6. " " " 6. " 9. Infanterie-Regiments
Brede,
7. " " " 7. " 14. Infanterie-Regiments
Herzog Karl Theodor,
8. " " " 8. " 8. Infanterie-Regiments
Brandt;

III. Bataillon (Garnison Landau):

9. Kompagnie die bisherige 3. Kompagnie 13. Infanterie-Regiments
Kaiser Franz Joseph von Osterreich,
10. " " " 10. " 15. Infanterie-Regiments
König Albert von
Sachsen,
11. " " " 11. " 17. Infanterie-Regiments
Drff,
12. " " " 12. " 7. Infanterie-Regiments
Prinz Leopold.

Zur Bildung der Bataillons-Stäbe des 18. Infanterie-Regiments haben überzutreten:

- zum I. Bataillon die Mannschaften der Stäbe des II. Bataillons
6. Infanterie-Regiments,
" II. " " " " " " II. Bataillons
9. Infanterie-Regiments,
" III. " " " " " " III. Bataillons
7. Infanterie-Regiments.

II. Bei der Feld-Artillerie wird:

die 4. Feld-Batterie des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold als die 4. Feld-Batterie an das 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter,

die 7. Feld-Batterie des 4. Feld-Artillerie-Regiments König als die 7. Feld-Batterie an das 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer (Garnison Landau)

abgegeben.

Die bisherigen 4. Feld-Batterien des 2. und 3. Feld-Artillerie-Regiments haben die Nummer 8 anzunehmen.

Neuzusformieren sind:

im 1. und 2. Feld-Artillerie-Regiment die 4. Feld-Batterien,

im 3. und 4. " " " " 7. " " "

III. Die durch diese Formations-Veränderungen veranlaßten Garnisonswechsel und Transferierungen von Material- u. Beständen sind von den General-Kommandos unter Rücksichtnahme auf jede zulässige Kostenverminderung in der Art anzuordnen, daß die Truppenteile im Laufe des 1. April c. in ihren neuen Garnisonen eintreffen.

IV. Die Ranglisten sämtlicher Behörden und Truppenteile, mit Ausnahme jener des 18. Infanterie-Regiments, sind für dieses Jahr statt vom 1. Mai vom 1. April c., diejenige des eben genannten Infanterie-Regiments aber vom 1. Mai c. zu erstellen.

Kriegs-Ministerium.

v. Mattinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 1350.

München, 28. Januar 1881.

Betreff: Reglement für die Friedens-Lazarette der K. B. Armee, hier Nachträge.

Zu dem Reglement für die Friedens-Lazarette der K. B. Armee wird Nachstehendes bekanntgegeben:

1.

Zu § 153.

In Absatz 3 des § 153 sind die Worte von „wofelbst“ bis „erfolgen“ (Zeile 2 mit 6) zu streichen und dafür zu setzen:

„dürfen jedoch weder als Brotportion, noch zur Speisebereitung für die Kranken verwendet werden.

Dieselben sind vielmehr seitens des Lazarets im Wege der Dignation an den Meistbietenden zu verkaufen oder, falls ein solches Verfahren keinen Erfolg haben sollte, freihändig zu veräußern.

Ausgeschlossen von dem Verkaufe bleiben diejenigen Brotreste, deren Genuß der Gesundheit durch Etel x. nachtheilig sein kann.

Es sind dies beispielsweise die Brotreste von Schwindkräftigen, Syphilitischen x. Dieselben sind in geeigneter Weise zu vernichten.“

2.

Zu § 175.

Absatz 4 der Anmerkung *) zu § 175 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Ausgaben gedachter Art sind mit den bezüglichen Quittungen belegt und unter abschriftlicher Beifügung der betreffenden Telegramme, nach vorheriger Bescheinigung der Notwendigkeit der telegraphischen Benachrichtigungen seitens des Corps-Generalarztes, in die Unterhaltungskosten-Rechnungen der betreffenden Lazarette unter Kapitel 16 Titel 12 aufzunehmen.“

3.

Zu § 353.

Der Anmerkung ***) zu § 353 tritt als zweiter Absatz hinzu:

„Von den im Utensilien-Etat der Dispensier-Anstalten aufgeführten Gegenständen — Beilage 1 zu § 7 der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln — sind nur Tintenfässer, Sandfässer und Lineale als solche anzusehen, welche aus dem Schreibmaterialien-Aversum der Lazarette unterhalten werden müssen; insbesondere gehören hiezu nicht die Federmesser, da dieselben im wesentlichen für die eigentlichen Arbeiten in der Dispensier-Anstalt und wohl nur selten für Schreib- und Bureauzwecke Verwendung finden.“

4.

Der Anmerkung **) zu § 353 ist als zweiter Absatz anzufügen:

„Die Kosten für Schreibmaterialien, welche die Lazarette den zur Ausbildung im Lazaret-Verwaltungsdienst eingezogenen

Mannschaften des Beurlaubtenstandes unentgeltlich zu verabreichen haben, sind aus dem Schreibmaterialien-Uebersum zu bestreiten, und werden sonach besondere Geldmittel für gedachten Zweck nicht bewilligt.“

5.

Zu § 376.

Zu § 376 tritt als Anmerkung hinzu:

„Die Honorare für diejenigen Zivilärzte, welche während des Ausmarsches der Truppen zu den Übungen an Stelle von Militärärzten die zurückbleibenden Kranken behandeln, sind nicht beim Krankenpflegefonds, Kapitel 16, sondern bei Kapitel 11 Titel 8 „für Wahrnehmung militärärztlicher Funktionen durch Zivilärzte“ zu verrechnen.“

6.

Zu Beilage F. § 16. 2.

Der Anmerkung*) zu § 16 Ziff. 2 ist als vierter Absatz anzufügen:

„Die Unterhaltung der bei einzelnen Lazaretten vorhandenen Gartenlauben für Rechnung des Baufonds kann nur dann gebilligt werden, sobald und solange sich aus Mangel an größeren Bäumen oder sonst nicht Gelegenheit zur Aufstellung von Ruhebänken an abwechselnd Schatten gewährenden Plätzen vorfindet.

Das Zutreffen dieser Bedingung ist von dem Corps-Generalarzt oder einem Intendantur-Deputierten gelegentlich an Ort und Stelle zu bestätigen. Zur vollständigen Erneuerung einer Laube bedarf es in jedem Falle der Genehmigung des Kriegsministeriums, welche nur auf ausreichend begründete Anträge erteilt werden wird.

Es ist aber dafür zu sorgen und gelegentlich der Lokalbeachtigungen zu überwachen, daß in den vorhandenen Lazaretgärten, wo schattengebende Bäume fehlen, diese in genügender Weise nachgepflanzt und dabei solche Baumarten gewählt werden, welche nach den betreffenden Boden- und klimatischen Verhältnissen leicht und schnell anwachsen.

Ausdrücklich hinzugefügt wird noch, daß durch Vorstehendes Anträge auf Errichtung von Gartenlauben bei neuen Lazaretten nicht begründet werden dürfen, vielmehr dafür zu sorgen bleibt, daß bei Neubauten mit den Baum- u. Pflanzungen nicht erst nach Fertigstellung des eigentlichen Baues, sondern sogleich nach

Feststellung des Bauprojektes an denjenigen Plätzen vorgegangen wird, welche von den Bauarbeiten nicht berührt werden.“

7.

Zu Beilage G.

Für jedes Garnisons-Lazaret, in welchem die Petroleum-Beleuchtung besteht, kann ein Messinghahn zum Abfüllen des Petroleums aus den Fässern für Rechnung des Lazaret-Utensilien-Kosten-Fonds angeschafft und unterhalten werden.

8.

Zu Beilage H.

Der Beschreibung ad 171 der Beilage H — Seite 136 des Beilagen-Bandes — ist als Anmerkung beizufügen:

„Für die Kessel in den Waschanstalten verdienen hölzerne Deckel jedenfalls den Vorzug, da nur solche unbedingten Schutz gegen die, durch die Berührung der nassen Wäsche mit Eisenteilen entstehenden Rostflecke gewähren. Für die Kessel der Badeanstalten sind dagegen Deckel von Eisenblech — innen verzinkt — ihrer größeren Haltbarkeit wegen vorzuziehen.“

Ein Anstrich erscheint weder für die Deckel von Holz, noch für diejenigen von Eisenblech empfehlenswert, da die Haltbarkeit der Farbe z. in Folge der heißen Wasserdämpfe nur von kurzer Dauer sein würde.

Um die Kesseldeckel von Eisenblech gegen Rost zu schützen, wird es genügen, dieselben nach jedem Gebrauch mit einem halbtrockenen Fettklappen tüchtig abzureiben.“

9.

Zu Anhang II.

Dem § 7 des Anhangs II tritt als Anmerkung (***) hinzu:

„Die Bestimmung über die Beschäftigung der Lazaret-Gehilfen für Rechnung des Krankenpflegefonds finden auch auf die zu den Übungen des Beurlaubtenstandes eingezogenen Lazaret-Gehilfen oder Unter-Lazaretgehilfen Anwendung.“

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 1450.

München, 28. Januar 1881.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für
das bayerische Heer im Frieden, hier § 39, 2.

Eine Beurlaubung der im aktiven Dienst befindlichen Militär-Anwärter nach § 39, 2 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden ist nicht an die Bedingung geknüpft, daß den Betreffenden bei Nachsuchung bezw. beim Antritt des Urlaubs schon eine Beschäftigung bei einer Behörde in Aussicht steht. Vielmehr kann der Urlaub auch zu dem Zweck erteilt werden, um dem Anwärter Gelegenheit zu geben, sich während des Urlaubs eine Stelle bezw. eine Beschäftigung behufs demnächstiger Erlangung einer Stelle zu suchen.

In jedem Falle aber muß, wenn der Anwärter während des Urlaubs eine Beschäftigung findet, welche nach § 39, 1 des allegierten Reglements eine Probendienstleistung erfordert, eine Kommandierung zu letzterer eintreten. Daher hat auch der Truppenteil zur Vermeidung von Überhebungen sich über die Art der Beschäftigung des Beurlaubten informiert zu halten, bezw. den letzteren zur Meldung über eine von ihm etwa gefundene Beschäftigung und darüber, unter welchen Bedingungen sie erfolgt, zu verpflichten.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 1299.

München, 29. Januar 1881.

Betreff: Geschäfts-Anweisung für die General-
Militär-Kasse, hier Auflösung des Haupt-
Stempelverlagsamtes.

In der Geschäfts-Anweisung für die General-Militär-Kasse vom 25. Februar 1879 § 43 Ziff. 7 Seite 74 Zeile 3 von unten sind die Worte: „das k. Haupt-Stempel-Verlags-Amt“ zu streichen und dafür zu setzen: „die k. Zentralstaatskasse“.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro. 1472.

München, 28. Januar 1881.

Betreff: Kosten des Vollzugs des Militär-
Ersatzgeschäftes.

Unter Bezugnahme auf die gemeinschaftliche Ausschreibung des K. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 3. Januar 1881 Nro $\frac{19198}{110}$ (Verordnungsblatt Nro 2) bestimmt das Kriegsministerium, daß die Anschaffungskosten der Ersatz-Reserve-Pässe (§ 38, 6 der Ersatz-Ordnung, Schema 3. a) aus den Bureaugebühren der Infanterie-Brigade-Kommandos zu bestreiten sind.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Feinagle,
General-Verwaltungs-Direktor.

Lehner,
Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Major a. D. Kilp am 23. Januar zu Bogen in Tyrol;
der Major a. D. Reindl, Inhaber des Königlich Preussischen
Roten Adler-Ordens 4. Klasse, am 25. Januar zu Nürnberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o. 6.

5. Februar 1881.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Soldbücher für Unteroffiziere und Gemeine; b) Bezug von Munitionsmaterialien und Geräten zum Anfertigen der Munition; c) Personalien. 2) Sterbfall.

Nro 76a.

München, 31. Januar 1881.

Betreff: Soldbücher für Unteroffiziere und Gemeine.

Der laufende Bedarf der Truppenteile an Soldbüchern und deren Bestandteilen für Unteroffiziere und Mannschaften ist künftig ausschließlich durch Bezug bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums zu den im Kriegs-Ministerial-Reskript vom 23. September 1880 Nro 12849 (Verordnungsblatt Seite 360) bekanntgegebenen Preisen zu decken.

Der Schlussatz des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 9. Januar 1876 Nro 320 (Verordnungsblatt Seite 19) tritt hienach außer Wirksamkeit.

Kriegs-Ministerium.

v. Mattinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberlieutenant z. D.

Nro 1731.

München, 2. Februar 1881.

Betreff: Bezug von Munitionsmaterialien
und Geräten zum Anfertigen der Munition.

Unter Bezugnahme auf das Kriegs-Ministerial-Reskript vom 20. Mai v. Js Nro 6872 (Verordnungsblatt Seite 191) wird bestimmt, daß die Truppenteile z. z. die Materialien und Geräte zum Anfertigen der Zielübungsmunition ausschließlich vom Haupt-Laboratorium zu beziehen haben und die Entnahme des ganzen Jahresbedarfs möglichst auf einmal stattzufinden hat.

Ferner dürfen für die Schußwaffen M/69 und M/71 nur solche scharfe-, Platz- und Exerzier-Patronen, dann zur Herstellung von Munition für die Zielübungen nur solche Patronenhülsen, Geschosse, Spiegel, Papierhülsen und Zündhütchen verwendet werden, welche aus ärarialischen Beständen überwiesen, bezw. bezogen worden sind.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 1845.

München, 5. Februar 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 27. v. Mts den Majoren z. D. Ritter von Zentner — und Baumüller. — dann dem Rittmeister z. D. Schulze den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Obersten a. D. Herrmann, — die Majore a. D. Sonntag — und Freiherr Ebner von Eschenbach, — dann die Hauptleute a. D. Kolb — und Konrad Carl zur Disposition zu stellen;

am 1. ds den Assessor Feinaigle der Intendantur I. Armee-Corps mit Pension zu verabschieden;

den Rentanten bei der Corps-Zahlungsstelle II. Armee-Corps, Rechnungsrat Nützel, auf die Dauer eines Jahres in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 2. ds dem General-Feldzeugmeister und General-Inspecteur der Armee, Prinzen Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes mit Schwertern des Fürstlichen Ordens vom Stern von Rumänien zu erteilen;

am 3. ds den Second-Lieutenants von Pillement — und Baur des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf den erbetenen Abschied behufs Übertritts in königlich sächsische Militärdienste zu bewilligen;

den Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt Dr Müller vom 2. Chevaulegers-Regiment Laxis in gleicher Eigenschaft zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — dann die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Seydel vom 16. Infanterie-Regiment zum Infanterie-Leib-Regiment — und Dr von Kirchbaur vom 17. Infanterie-Regiment Drff zum 16. Infanterie-Regiment zu versetzen;

ferner zu befördern: den Stabsarzt Dr Ebenhöch (1) vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 2. Chevaulegers-Regiment Laxis zum Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt, — den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Fischer (1) vom Infanterie-Leib-Regiment im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum Stabsarzt, — dann den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Reibhardt (1) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum Assistenzarzt 1. Klasse;

dem charakterisierten Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Horlacher des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen ein Patent seiner Charge (1) zu verleihen;

den Oberstabsarzt 1. Klasse a. D. Dr Besnard als Generalarzt 2. Klasse gebührensrei zu charakterisieren. —

In eigener Zuständigkeit wurde

am 25. v. Mts der Portepeschführer Seubert des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer zur Reserve beurlaubt;

ferner werden die Unteroffiziere Hans Gdh des 9. Infanterie-Regiments Wrede — und Anton Hertinger des 13. Infan-

terie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zu Portepesfähnrichen in ihren Truppenteilen befördert.

Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der
 Chef der Central-Abteilung:
 Strt, Oberstlieutenant z. D.

Gestorben ist:

der Intendanturrat z. D. Straßner am 20. Januar zu Pappenheim, Bezirksamts Weissenburg.

Notiz.

Der Verkauf von Druckvorschriften beim K. Hauptkonserbatorium der Armee ist wieder eröffnet.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o. 7.

12. Februar 1881.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Verordnung über die Tagegelber und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes vom 27. November 1873, hier § 5; b) Vorschrift über den Geschäftsgang bei Überweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen und den Instruktions-Laboratorien-Arbeiten der Artillerie zc.; c) Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Erläuterungen; d) Personalien; e) Feldgeräteeinsatz, hier Nachtrag IX. 2) Sterbefälle.

Nro 1563.

München, 8. Februar 1881.

Betreff: Verordnung über die Tagegelber und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes vom 27. November 1873, hier § 5.

Die mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 6. Februar 1875 Nro 1891 (Verordnungsblatt S. 21) ergangene Bestimmung hinsichtlich der Entbindung der Offiziere und Ärzte von der Begleitung der gleichzeitig kommandierten Mannschaften bei Kommandos von 20 Mann und darunter findet auf „Fourier-Kommandos“ keine Anwendung.

Es dürfen sonach Offiziere von der Begleitung von Fourier-Kommandos nicht entbunden werden, gleichviel, ob diese Kommandos mit Transportmittel versehen bezw. auf der Eisenbahn befördert werden, oder ob die Mannschaft hiebei auf den Fußmarsch angewiesen ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 2038.

München, 9. Februar 1881.

Betreff: Vorschrift über den Geschäftsgang bei Überweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen und den Instruktions-Laboratorien-Arbeiten der Artillerie x.

Zu der Vorschrift über den Geschäftsgang bei Überweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen und den Instruktions-Laboratorien-Arbeiten der Artillerie x. ist Seite 3 Zeile 22 von oben zu streichen und dafür zu setzen:

„an Schlagröhren 8 %“.

Kriegs-Ministerium.
v. Raillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 2103.

München, 10. Februar 1881.

Betreff: Selbstverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Erläuterungen.

Für den Vollzug des Selbstverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden wird Folgendes bekanntgegeben:

1.

Zu § 39, 1.

Kopialien-Vergütungen, sowie alle Dienstentnahmen, welche in ungewissen, lediglich von den wirklich geleisteten Arbeiten abhängigen Einnahmen bestehen, sind nicht als festes monatliches Zivileinkommen im Sinne des § 39, 1 des Friedens-Selbstverpflegungs-Reglements anzusehen, daher den zur Probendienstleistung bei Zivilbehörden kommandierten Militär-Anwärtern auf das Militäreinkommen nicht anzurechnen.

2.

Zu § 67, 1.

Den zur Übung einberufenen Offizieren des Beurlaubtenstandes stehen die Übungsdiäten nach § 67, 1 des Friedens-Selbstverpflegungs-Reglements und Anmerkung ** hiezu zwar auf so

viel Tage zu, als sie zur Übung einberufen und zu diesem Zwecke am Übungsorte dienstlich anwesend sind, demnach auch für die Tage der An- und Abmeldung, wenn diese in die Übungsdauer fallen. Durch den Bezug der Reisetagegelder wird aber der Empfang der Übungsdiäten für die entsprechenden Tage ausgeschlossen.

3.

Zu § 68, 1.

Es entspricht den Bestimmungen des § 68, 1 des Friedens-Selbverpflegungs-Reglements, daß auch solche Gefreite des Beurlaubtenstandes, welche ihre Qualifikation zum Reserve-Offizier darlegen sollen, für die Dauer der Vakanz von Gefreitenstellen des Truppenteils die chargenmäßige Löhnung erhalten.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 1913.

München, 12. Februar 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 4. ds den temporär quieszierten Ober-Lazaret-Inspektor Filchner auf ein weiteres Jahr im Ruhestand zu belassen. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Versetzung des zur Kriegsschule kommandierten Portepreefährnrichs Gysling vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeker zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 2159.

München, 11. Februar 1881.

Betreff: Feldgeräte-Stats, hier Nachtrag IX.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird der Nachtrag IX zu den Feldgeräte-Stats und Ausrüstungs-Nachweisungen zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — **Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.**

v. Eylander, Oberst.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Ruckdeschel von der Reserve des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold am 30. Dezember v. Js zu St. Petersburg;

der Major à la suite f. G. Graf von Preysing-Lichtenegg-Moos, erblicher Reichsrat der Krone Bayern, Großkommentur des Ritterordens vom Heiligen Georg, Großkreuz des Verdienstordens vom Heiligen Michael, am 11. Januar zu München;

der Second-Lieutenant Bleicher des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz (Landwehr) am 22. Januar zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o. 8.

19. Februar 1881.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Die Zurückstellungen mit Rücksicht auf den Beruf, und die nachträgliche Zulassung zum einjährig-freiwilligen Dienste; b) Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden, hier § 45; c) Rekrutierung der Armee pro 1881/82; d) Personalien; e) Wasserdruck-Apparat zum Entfernen der Blindhütchen aus beschossenen Patronen; f) Verpflegungszuschüsse pro IV. Quartal 1880/81; g) Preistarife der technischen Institute der Artillerie und der Gewehrfabrik. 2) Sterbfälle.

St.-M. b. J. Kro 28.

L.-R. Kro 1322.

An sämtliche Ersatzbehörden des Königreiches.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und

Kgl. Kriegsministerium.

Es wurde vielfach wahrgenommen, daß Militärpflichtige sich mit Hilfe der Bestimmungen in § 30, 2, f. und § 89, 7 der Erf.-Ordnung den Festsetzungen in Ziffer 1 und 3 des letzterwähnten Paragraphen, dann des § 16 der Prüfungsordnung (Anlage 2 der Erf.-Ordn.) und wo möglich dem einjährig-freiwilligen Dienste selbst zu entziehen bestrebt sind, indem sie die Wahl dieses Dienstes von dem Ergebnisse des Musterungs- und

Lösungsgeschäftes abhängig machen, welches für Ausmusterung, bezw. Designierung zur Ersatzreserve günstigere Aussicht bietet.

Um diesen mißbräuchlichen Bestrebungen zu begegnen, haben die Ersatzbehörden die vorläufige Zurückstellung der in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffenen Militärpflichtigen nach § 30, 2, f. der Erf.-Ordn. nur dann als zulässig zu erachten, wenn diese Militärpflichtigen sich in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe befinden oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind.

Die Zurückstellung darf aber nicht Anwendung finden, wenn in ihrer allgemeinen Ausbildung zurückgebliebene Militärpflichtige — behufs Behebung dieses Mangels und um die für den einjährig-freiwilligen Dienst erforderliche ihnen noch fehlende wissenschaftliche Befähigung zu erlangen, — durch Gymnasial- oder andern Unterricht, durch Besuch einer der höheren wissenschaftlichen Ausbildung im allgemeinen gewidmeten Lehranstalt, wie namentlich eines Gymnasiums oder einer Realschule höherer Ordnung, sich fortbilden wollen. Daß in Fällen dieser Art die Anwendung des § 30, 2, f. der Erf.-Ordn. ausgeschlossen ist, ergibt sich schon daraus, daß Militärpflichtige, welche aus irgend einem Grunde zurückgestellt zu werden wünschen, eventuell nur Schüler einer solchen Anstalt zu werden brauchen, um dann auf die bloße Angabe hin, daß sie sich später einem bestimmten Lebensberufe widmen wollen, die Zurückstellung zu erlangen.

Die Erteilung der Genehmigung zu nachträglichem Nachsuchen der Berechtigung zum einjährigen Dienste bei den nach § 30, 2, f. der Erf.-Ordn. zurückgestellten Militärpflichtigen wird sonach in jedem einzelnen Falle davon abhängig zu machen sein, ob aus den Umständen sich ergibt, daß die Voraussetzungen des § 30, 2, f. der Erf.-Ordn. bei der stattgehabten Zurückstellung wirklich vorhanden gewesen sind, d. h. ob die Zurückstellung wesentlich deshalb nachgesucht und erfolgt ist, um den betreffenden Militärpflichtigen nicht in seiner Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes zu unterbrechen. Liegt ein Grund, hieran zu zweifeln, nicht vor, so wird im allgemeinen die Genehmigung, nachträglich um die Berechtigung zum einjährigen Dienste sich zu bewerben, denjenigen nicht zu versagen sein, welche sich durch den naturgemäßen Fort-

gang der Vorbereitung für ihren bestimmten Lebensberuf auch erhöhte wissenschaftliche Befähigung erworben haben.

Dagegen wird jene Genehmigung dann nicht zu erteilen sein, wenn die obwaltenden Verhältnisse den Schluß rechtfertigen, daß die Zurückstellung im Sinne des § 30, 2, f. insoferne erschlichen worden sei, als die Angabe der Vorbereitung für einen bestimmten Lebensberuf nur das Streben verhüllen sollte, um des einjährigen Dienstes willen die vernachlässigte Ausbildung zu vervollkommen.

München, den 1. Februar 1881.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Die Zurückstellungen mit Rücksicht auf den Beruf, und die nachträgliche Zulassung zum einjährig-freiwilligen Dienste betr.

Der Generalsekretär,
v. Schlereth,
Ministerialrat.

Nro 1564.

München, 16. Februar 1881.

Betreff: Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden, hier § 45.

Da nach der Allerhöchsten Entschließung vom 7. Oktober 1879 — Kriegs-Ministerial-Reskript vom 19. Oktober 1879 Nro 13458, Verordnungsblatt S. 413 — der § 39, 2 des Geldverpflegungs-Reglements dahin erweitert worden ist, daß zum Zwecke der Vorbildung für den Gerichtsdienst auch über die Dauer von 90 Tagen hinaus Beurlaubungen mit sämtlichen Gehühnissen stattfinden dürfen und zu letzteren nach Ziff. 84 der Nachträge vom 23. Dezember 1878 (Kriegs-Ministerial-Reskript vom 18. Januar 1879 Nro 582) zum Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden der Servis ebenfalls gehört, so unterliegt es keinem Bedenken, daß diese Kompetenz ohne Ausnahme auf die ganze Dauer der Beurlaubung, bezw. solange die übrigen Gehühnisse bezogen werden, zuständig ist.

Die Bestimmung in Ziff. 84 der vorgenannten Nachträge, wonach den bezüglichen Mannschaften der Servis nur in den Fällen gewährt wird, wo dieselben vor Antritt ihres Urlaubes Selbstmieter gewesen sind, tritt außer Wirksamkeit, und sind

baher an der angeführten Stelle Zeile 5 und 6 die Worte:
 „(diesem, falls dieselben vor Antritt ihresurlaubes Selbstmieter
 gewesen sind)“ zu streichen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
 Chef der Zentral-Abteilung:
 Sirt, Oberflieutenant z. D.

Nro 2551.

München, 18. Februar 1881.

Betreff: Rekrutierung der Armee pro 1881/82.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschliekung d. d. München den 17. Februar 1881 bezüglich der Rekrutierung der Armee pro 1881/82 Nachstehendes allergnädigst zu bestimmen geruht:

I. Entlassung der Reservisten.

1. Die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften hat bei denjenigen Truppen, welche an den Herbstübungen teilnehmen, am 1. oder 2. Tag nach Beendigung derselben, bezw. nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen stattzufinden.

2. Die Entlassung der bezeichneten Mannschaften der Equitations-Anstalt, dann der Ökonomie-Handwerker hat am 30. September l. Js, jene der zu halbjähriger aktiver Dienstzeit ausgehobenen Trainisolbaten am 29. Oktober d. Js bezw. 29. April l. Js zu erfolgen.

3. Für alle übrigen Truppenteile ist der 30. September d. Js der späteste Entlassungstag der Reservisten.

Das Nähere bestimmen die General-Kommandos, für die Fuß-Artillerie die Inspektion der Artillerie und des Trains.

4. Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppenteile haben an den Entlassungsterminen insoweit zu erfolgen, daß Rekruten nach Maßgabe der nachbezeichneten Quoten zur Einstellung gelangen können.

II. Einstellung der Rekruten.

1) Es sind einzustellen:

A. zum Dienst mit der Waffe:

| | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----|----------|
| a) | bei den Infanterie-Regimentern und Jäger-Bataillonen per Bataillon | 190 | Rekruten |
| b) | bei jedem Kavallerie-Regiment mindestens | 180 | " |
| c) | bei jeder Reitenden Batterie mindestens | 25 | " |
| d) | bei jeder der übrigen Feldbatterien mindestens | 30 | " |
| e) | bei jedem Fuß-Artillerie-Bataillon | 180 | " |
| f) | bei jedem Pionier-Bataillon | 200 | " |
| g) | bei der Eisenbahn-Kompagnie | 55 | " |
| h) | bei jedem Train-Bataillon: | | |
| α) | bei jeder Train-Kompagnie zu dreijähriger aktiver Dienstzeit mindestens | 15 | " |
| β) | zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst dieses und Frühjahr l. Jahres je | 44 | " |
| β) | bei jeder Sanitäts-Kompagnie | 80 | " |
| i) | bei der Equitations-Anstalt mindestens | 60 | " ; |

B. zum Dienst ohne Waffe:

- a) zu zweijähriger Dienstzeit als Militär-Krankenwärter bei der Sanitäts-Kompagnie jedes Train-Bataillons 36 Rekruten,
- b) als Ökonomie-Handwerker bei sämtlichen Truppenteilen mindestens $\frac{1}{3}$ der etatsmäßigen Zahl.

2) Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe bei sämtlichen Truppenteilen und zum Dienst als Militär-Krankenwärter hat nach näheren Anordnungen der General-Kommandos in der Zeit vom 7. bis 10. November, bei der Equitations-Anstalt am 1. Oktober l. Js, jene der im Frühjahr einzustellenden Train-soldaten am 1. Mai l. Js zu erfolgen.

Die als Ökonomiehandwerker auszuhebenden Rekruten sind am 1. Oktober l. Js einzustellen.

III. Zur Ausführung wird auf die sub III enthaltenen Bestimmungen des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 25. Februar

1880, betreffend Rekrutierung der Armee pro 1880/81 (Verordnungsblatt Nro 9), für entsprechende Darnachachtung hingewiesen.

Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 2585.

München, 19. Februar 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 13. ds dem Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern, Oberstlieutenant Freyschlag von Freyenstein à la suite des 1. Infanterie-Regiments König, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Commandeurkreuzes des Fürstlichen Ordens vom Stern von Rumänien gebührenfrei zu erteilen;

dem Hauptmann Bernhard der Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, zu bewilligen;

dem Zahlmeister Sartorius des 11. Infanterie-Regiments von der Tann den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 16. ds den Second-Lieutenant Christian Becker des 8. Infanterie-Regiments Prandl (Landwehr) auf Nachsuchen zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments rückzuversetzen;

am 18. ds den Kanzlei-Sekretär Zobel vom Kriegsministerium für immer in den erbetenen Ruhestand zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Der Adelsmatrikel des Königreiches wurde einverleibt:

unterm 4. Februar L. Js der Generalmajor und Kommandant der Festung Ingolstadt Karl Ritter von Brandt für seine Person als Ritter des Königlichen Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse.

Der Premier-Lieutenant Schwalb des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf wurde der Funktion als Regiments-Adjutant enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant Sirl des selben Regiments zum Regiments-Adjutanten ernannt.

Nro 2354.

München, 14. Februar 1881.

Betreff: Wasserdruck-Apparat zum Entfernen
der Zündhütchen aus beschossenen Patronen.

Am Druckstempel bezw. am Holzhammer des Wasserdruck-Apparates treten bei Neufertigung oder einschlägiger Reparatur hinkünftig folgende Änderungen ein:

1) Die Absatzflächen am Kopf und am oberen Zylinder des Druckstempels sind ringsum mit je einer an den oberen bezw. unteren Zylinder sich anschließenden Auskehlung von 1,5 mm Breite und 1 mm Tiefe zu versehen.

2) Die Kopfsenden des Holzhammers sind, statt mit dünnen Eisenbändern, mit je einem einfachen Bunde aus 2,5 mm starkem ausgeglühtem Eisendraht zu umgeben und kommen damit auch die eisernen Längsschienen in Wegfall. Für die Bunde sind, etwa 10 mm von den Enden entfernt, entsprechend tiefe Rinnen einzuschneiden.

Holzhammer mit abgenutzten Endflächen sind durch Rückwärtsverlegen der Drahtbunde und Abgleichen dieser Flächen wieder herzustellen.

Die durch Vorstehendes bedingte Berichtigung der Instruktionen, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71, das Infanterie-Gewehr M/69, den Karabiner M/71, und der zugehörigen Zeichnungen wird bei der nächstmaligen periodischen Ausgabe von notwendig gewordenen Nachträgen und Änderungen zu Reglements und Vorschriften veranlaßt werden.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

v. Kplander, Oberst.

Nro 2063.

München, 14. Februar 1881.

Betreff: Verpflegungszuschüsse pro IV. Quartal
1880/81.

Der in der Garnison Passau im IV. Quartal 1880/81 zahlbare Verpflegungszuschuß wird in Abänderung der durch Kriegs-Ministerial-Reskript vom 29. Dezember 1880 Nro 18102 (Verordnungsblatt S. 485) bekanntgegebenen Beträge für die Mannschaft auf 16 \mathcal{M} und
" " Unteroffiziere auf 24 \mathcal{M}
festgesetzt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Feinaigle, Gerhauer,
General-Verwaltungs-Direktor. Geheimer Kriegsrat.

Nro 2020.

München, 15. Februar 1881.

Betreff: Preistarife der technischen Institute
der Artillerie und der Gewehrfabrik.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains gelangen zur Verteilung:

- a) Preis-Tarif Nro 1 für die Fabrikate des Haupt-Laboratoriums;
- b) Nachtrag I zum Preis-Verzeichnis, betreffend den Verkauf von Waffenteilen, Werkzeugen, Leeren zc. in der Gewehrfabrik zu Amberg.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

v. Eylander, Oberst.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant a. D. von Hagn am 6. Februar zu Wernack, Bezirksamts Schweinfurt;

der Oberstabsarzt 1. Klasse a. D. Dr Babinger, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse am weißen Bande, am 8. Februar zu Regensburg;

der Expedierende Sekretär Julius Theodor Schmidt vom Kriegsministerium am 12. Februar zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o. 9.

26. Februar 1881.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Trennung des Offiziers-Corps der Feld- und Fuß-Artillerie; b) Karabiner M/71, hier die Tragevorrichtung; c) Reglement über das Garnisons- und Festungsbau-Rechnungswesen, hier Kostenverrechnung für Heiz- und Koch-Vorrichtungen; d) Personalien; e) Ersatztorne für die Schußwaffen M/71 und M/69; f) Infanterie-Gewehr M/71 und M/69, hier Bronzieren der Visiermarken; g) Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, hier Befehung der Blüchsenmacherstellen bei der Kavallerie. 2) Sterbfälle.

Nro 2827.

München, 24. Februar 1881.

Betreff: Trennung des Offiziers-Corps der Feld- und Fuß-Artillerie.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliegung vom 23. ds mit der Wirksamkeit vom 1. April L. Js allergnädigst zu verfügen geruht:

1.

Das Offiziers-Corps der Artillerie wird nach Feld- und Fuß-Artillerie in zwei getrennte Körper mit selbständigem Avancement geschieden.

Die zum Ausgleich nötigen Versetzungen werden vorbehalten.

2.

Die Stellen der Technischen Institute der Artillerie werden in der Regel mit Offizieren der Fuß-Artillerie besetzt.

3.

Die Lieutenants der Fuß-Artillerie — mit Ausnahme der Adjutanten — sind für die Folge im Friedensverhältnis unberitten.

Den zur Zeit im Besitze eigener Pferde befindlichen Lieutenants der Fuß-Artillerie wird jedoch auf die Dauer der Beibehaltung derselben, längstens bis 1. April 1882, der Bezug der Fourage, der Pferdegeldentschädigung und des Stallservises zugestanden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberlieutenant z. D.

Nro 2754.

München, 25. Februar 1881.

Betreff: Karabiner M/71, hier die Tragevorrichtung.

Unter Bezugnahme auf das Reskript vom 29. August 1880 Nro 12093 (Verordnungsblatt S. 344) werden nachfolgend Beschreibung und Zeichnung der neuen Probe des Karabiner-Futterales bekanntgegeben

Dieselben treten an Stelle der mit Reskript vom 15. Dezember 1876 Nro 15610 (Verordnungsblatt S. 625) sub lit. D, a ad 1 ergangenen Beschreibung und der, in der Zeichnungs-Beilage des genannten Reskripts unter Fig. 1 gegebenen Zeichnung des Karabiner-Futterales.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberlieutenant z. D.

Beschreibung des Karabiner-Futterales (neue Probe).

Das Karabiner-Futteral (a) ist von starkem, braunem Blankleder; dasselbe besteht aus dem eigentlichen Futteral (b) und der Lederkappe (c).

Das eigentliche Futteral mißt von der Mitte des obern Randes bis zum Ausschnitte unten 565 mm und am äußern Rande bis zum Absatz 575 mm.

Dasselbe hat in geschnittenem Zustande oben eine Breite von 240 mm, verengt sich nach unten auf 155 mm und ist der Länge nach zusammengenäht.

An der obern Öffnung befindet sich ein starker Lederstreifen, welcher mit einem schwächeren solchen überzogen ist.

Am untern Ende sitzt ein Boden von starkem Blankleder (d), welcher auf beiden Längeseiten oval geschnitten, 50 mm lang, in der Mitte 25 mm und an beiden Enden 17 mm breit ist. Derselbe ist gleichstehend mit dem Ausschnitte und durch 2 Nähten am Karabiner-Futterale festgenäht. Am Ausschnitte selbst sind zur Aufnahme des Karabinerfutteral-Riemens zwei 25 mm lange Öffnungen; ferner sind am obern Ende des Futterals unter dem Lederstreifen zwei Schleifen, welche rechts und links mit Verstick und durch Nähriemen von fettgarem Alaunleder festgenäht sind und zur Aufnahme des Karabiner-Schlagriemens dienen; dieselben sind bis zum Lederstreifen 65 mm lang und 25 mm breit.

Am obern Rande des Lederringes bezw. Lederstreifens ist die Lederkappe mit Schnallenvorrichtung angebracht, und zwar so, daß deren offener Teil gegen die Naht des Karabiner-Futterales zu stehen kommt.

Die Kappe in geschnittenem Zustande hat in der Mitte eine Länge von 185 mm und auf beiden Seiten eine solche von 155 mm, eine untere Breite von 225 mm und eine obere Breite — diese gemessen bei Beginn der Abrundung — von 220 mm. In der Mitte der Kappe ist ein 40 mm langer und nach oben 13 mm breiter Ausschnitt, welcher durch eine Stoßnaht wieder zusammengenäht ist.

Der Schnallen-Riemen (e), welcher mit einer verzinnten Walzenschnalle und Dornlöchern versehen ist, hat eine Länge von 310 mm, eine Breite von 20 mm und ist oben an der Lederkappe so angenäht, daß die benannte Schnalle nach außen zu sitzen kommt.

173 mm von dem untern Rande der Längennaht ist eine, um das Futteral laufende bewegliche Schleife aus doppeltem Leder zum Durchziehen des Karabinerfutteral-Riemens — 172 mm lang und 25 mm breit — angebracht. Diese Schleife ist an einem 150 mm vom untern Rande der Längennaht entfernten

abgerundeten, 72mm langen, 30mm breiten und in die Länge-
näht eingesehten Stück Leder, durch Borstich mit Nähnriemen
von fettgarem Maunleder festgenäht.

Nro 2147.

München, 26. Februar 1881.

Betreff: Reglement über das Garnisons- und
Festungsbau-Rechnungswesen, hier Kostenver-
rechnung für Heiz- und Koch-Vorrichtungen.

Zu § 5 der Beilage 2 zum Reglement über das Garnisons-
und Festungsbau-Rechnungswesen (Seite 33 und 34) wird das
Nachstehende bekanntgegeben:

1) Zu § 5 l. c. tritt als Ziffer 7 hinzu:

„Die Kosten der Beschaffung und Unterhaltung der sämtlichen Heiz-
und Koch-Einrichtungen im Ressort der Garnisons-Verwaltung.“

2) Die vorstehende Ziffer 7 erhält als Anmerk-
ung†) folgenden Zusatz:

„Insbesondere sind auch

- a) die Kosten für die Kochherde mit Kessel und Zubehör, ein-
schließlich der kleineren, teilweise transportablen Kochherde
für Unteroffiziersmenagen, Verheiratete zc. zc.,
- b) die Kosten für die Wascherde nebst Kesseln, einschließlich
der Dampfkessel und der mit diesen in dauernder Verbindung
stehenden Apparate der Waschanstalten, wie Dampfbottiche,
Veriefelungsapparate zc. zc., und
- c) die Kosten für die Bügelöfen

durchgehends als Baukosten zu behandeln und zu verrechnen, so-
soweit die bezüglichen Ausgaben überhaupt der Militär-Verwaltung
zur Last fallen.

Die verschiedenen Kessel, die transportablen Herde, Bügel-
öfen zc. zc. sind gleich den eisernen Öfen im Utensilien-Inventarium
zu führen, wogegen in die Gebäude-Nachweisungen nur diejenigen
Stücke der bezeichneten Kategorien aufzunehmen sind, welche behufs
entsprechender Nutzung in den Gebäuden Aufstellung gefunden haben.“

Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 2929.

München, 26. Februar 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 19. ds dem Hauptmann Landmann des Generalstabes, kommandiert zum Königlich Preussischen Großen Generalstab, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus Ordens gebührenfrei zu erteilen;

den Major a. D. Freiherrn von und zu Egloffstein zur Disposition zu stellen;

am 20. ds nachgenannten Offizieren zc. des Beurlaubtenstandes den erbetenen Abschied zu bewilligen, nämlich: dem Second-Lieutenant Meßner des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform; — den Premier-Lieutenants Zelzer des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Culmann des 8. Infanterie-Regiments Pranch — und Männer des 1. Jäger-Bataillons; — den Second-Lieutenants Blank des 1. Infanterie-Regiments König, diesem wegen beabsichtigter Auswanderung, — Gottfried Heberling des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Eisfelder, — Eckert, — Oschmann — und Heßberg des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — Haas des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Fillweber des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Kugler des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Schneller des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Boshart des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodsefer — und Arnold des 2. Fuß-Artillerie-Regiments; — dann dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr von Hörmann (Speyer);

den Premier-Lieutenant Dörner, Adjutant beim Festungs-Souvernement Ingolstadt, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments zu stellen und demselben ein Patent vom 21. Juli 1877 (30^a) zu verleihen;

am 21. ds den Premier-Lieutenant Amberger à la suite des Ingenieur-Corps, unter Enthebung von dem Kommando zur Fortifikation Ulm, in den etatsmäßigen Stand des genannten Corps zu versetzen, — dagegen den Second-Lieutenant Schiller

des 2. Pionier-Bataillons, unter Stellung à la suite des Ingenieur-Corps, zur Fortifikation Ulm zu kommandieren, — beide mit der Wirksamkeit vom 1. t. Mts;

den Proviantmeister in Würzburg, Rechnungsrat Dallner, für immer in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 22. ds den Premier-Lieutenant von Gutermaun von der Gendarmerie-Kompagnie von Schwaben und Neuburg zum 2. Ulanen-Regiment König zu versetzen;

den Zahlmeister-Aspiranten Maximilian Wüst des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg zum Zahlmeister im 8. Infanterie-Regiment Brandt zu befördern;

am 24. ds dem Commandeur des Landwehr-Bezirks Kitzingen, Obersten z. D. Steger, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen zu bewilligen;

den Commandeur des Landwehr-Bezirks Landau, Major z. D. Ritter von Arthals, in gleicher Eigenschaft zum Landwehr-Bezirk Kitzingen zu versetzen;

den Major z. D. Sonntag zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Landau zu ernennen;

den Garnisons-Verwaltungs-Inspektor Lauer in Zweibrücken für immer in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

den Kasernen-Inspektor Bohmann von der Garnisons-Verwaltung Würzburg zu jener in Zweibrücken zu versetzen;

den temporär vom Dienste entlassenen Verwaltungs-Assistenten Jordan auf Nachsuchen für immer des Dienstes zu entheben;

am 25. ds dem Premier-Lieutenant Weber des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen. —

In eigener Zuständigkeit wird

der Unteroffizier Philipp von Hellingrath zum Porteprefährich im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern befördert.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Der Adelsmatrikel des Königreiches wurde einverleibt:
 unterm 22. Februar l. Js der Generalmajor und Com-
 mandeur der 6. Infanterie-Brigade Heinrich Ritter von Wirth-
 mann für seine Person als Ritter des königlichen Verdienst-
 ordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse.

Nro 2776. München, 23. Februar 1881.
 Betreff: Ersatzkorne für die Schußwaffen
 M/71 und M/69.

Um bei den Schußwaffen M/71 und M/69 das Einpassen
 der Ersatzkorne in die Einschübe der Kornwarzen zu erleichtern,
 wird als zulässig erachtet, daß auf Wunsch der Truppenteile z. z.
 die Füße der Ersatzkorne in der Gewehrfabrik hinkünftig etwas größer,
 wie für die Neufabrikation vorgeschrieben ist, gefertigt werden.

In den bezüglichen Bestellschreiben ist jedesmal das dieserhalb
 Erforderliche anzugeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
 Angelegenheiten.
 v. Rylander, Oberst.

Nro 2859. München, 23. Februar 1881.
 Betreff: Infanterie-Gewehr M/71 und M/69,
 hier Bronzieren der Visiermarken.

An den Infanterie-Gewehren M/71, M/69 n. M. und apt. sind
 die Visiermarken (Einstriche und Zahlen im Rahmen des Gestells),
 um sie für das Auge leichter erkennbar zu machen, zu bronzieren.

Die hierauf bezüglichen Bestimmungen werden den Kommando-
 behörden, Truppenteilen und Artillerie-Depots zusammen mit den
 Nachträgen zu den, die vorbezeichneten Waffen betreffenden In-
 struktionen zugehen und sind den letzteren einzuverleiben.

Die Truppenteile und Behörden haben die Bronzierung der
 in ihrem Besitze befindlichen, bezüglichen Waffenbestände auszuführen.

Die zu der Bronzierung erforderlichen Ingredienzen sind aus
 den Waffenreparaturfonds, bei den Artillerie-Depots aus Kapitel 24
 Titel 18 a zu beschaffen.

Insoweit Waffen-Reparaturgelder aber nicht etatirt sind,
 werden die den betreffenden Truppenteilen und Behörden anlässlich

dieser Beschaffung erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Beilage A zum Etat für die jährliche Übungs- u. Munition von den Artillerie-Depots vergütet.

Die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeit haben die Truppen- und Zeughaus-Büchsenmacher ohne Anspruch einer besonderen Vergütung zu bewirken; wo solche nicht vorhanden sind, hat die Ausführung unter Leitung der gemäß der §§ 1 mit 6 der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen hies zu berufenen Organe zu geschehen.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

v. Kyalander, Oberst.

Nro 2860.

München, 24. Februar 1884

Betreff: Vorschrift für die Instandhaltung
der Waffen bei den Truppen, hier Besetzung
der Büchsenmacherstellen bei der Kavallerie.

Das Kriegsministerium bestimmt hiemit, daß für die Folge vakante Büchsenmacherstellen bei der Kavallerie durch die Büchsenmacher der Fußtruppen von vornherein definitiv zu besetzen sind, eine kommissarische, bezw. probeweise Besetzung der qu. Stellen also nicht mehr stattfindet.

Die Absätze 4, 5 und 6 des § 9 der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen sind demnach zu streichen.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

v. Kyalander, Oberst.

Gestorben sind:

der Oberst a. D. von Roth, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Ritter des Königlich Griechischen Ordens des Erlösers und Inhaber des Königlich Preussischen Roten Adler-Ordens 3. Klasse, am 16. Februar zu München;

der Major a. D. Freiherr von Horneck am 18. Februar zu Regensburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o. 10.

5. März 1881.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Verkauf von Druckvorschriften; b) Übungen des Beurlaubtenstandes pro 1881/82; c) Größere Truppenübungen; d) Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier §§ 12 und 15; e) Personalien. 2) Sterbfall.

Nro 2868.

München, 28. Februar 1881.

Betreff: Verkauf von Druckvorschriften.

Der Verkauf des Militär-Handbuches, der Militär-Verordnungsblätter und der käuflichen Druckvorschriften zc. wird vom 1. April l. Js ab der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums übertragen.

Es sind daher von diesem Zeitpunkte an alle Bestellungen anstatt wie bisher an das Hauptkonservatorium der Armee, an die Lithographische Offizin zu richten und hat auch die Bezahlung (durch persönliche Übergabe, Barsendung oder Postanweisung) an letztere stattzufinden.

Die Verkaufspreise für das Militär-Handbuch und für die Verordnungsblätter bleiben unverändert, jene für die bis 1. April l. Js ausgegebenen Druckvorschriften werden um 20 % erhöht; die Inventar- und Verkaufspreise für die künftig erscheinenden Druck-

vorschriften werden durch das Verordnungsblatt jeweils bekanntgegeben werden.

Demgemäß modifiziert sich auch das Kriegs-Ministerial-Reskript vom 17. Januar 1881 No 1016, betreffend Renaufgabe des Militär-Handbuches pro 1881 (Verordnungsblatt S. 37).

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberlieutenant i. D.

No 2780.

München, 1. März 1881.

Betreff: Übungen des Beurlaubtenstandes pro 1881/82.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliessung vom 22. v. Mts bezüglich der Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1881/82 allergnädigst zu bestimmen geruht:

- a) Einziehungen an Offizieren und Mannschaften aus der Reserve und Landwehr haben nach Maßgabe der verfügbaren Etatsmittel stattzufinden;
- b) die Übungen der Landwehr der Fuß-Artillerie, der Pioniere und des Trains sind in eigens zu formierenden Truppentörpern vorzunehmen; die Reservisten haben dagegen im Anschlusse an bestehende Formationen zu üben.

Zum Vollzuge wird bestimmt:

I. Im allgemeinen.

1) Offiziere des Beurlaubtenstandes können behufs Darlegung der Befähigung zur Beförderung, sowie behufs Ableistung von Übungen im Reserve-Verhältnis per Armee-Corps in der Zahl bis zu 170 Lieutenants aller Waffen, in einer durchschnittlichen Dauer von 42 Tagen eingezogen werden.

Premier-Lieutenants, welche die Befähigung zur Führung von Kompagnien darlegen sollen, sind bis zu einer Dauer von 8 Wochen einzurufen.

Die Verteilung der Offiziere einerseits auf die einzelnen Waffen zc., andererseits auf die Frühjahrs- und Herbst-Übungs-

Periode erfolgt durch die General-Kommandos, soweit erforderlich, nach Vereinbarung mit den obersten Waffen-Instanzen.

Die General-Kommandos werden weiters ermächtigt, innerhalb der vorbezeichneten Zahl inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere behufs Instruktion für den Dienst des Adjutanten bei den stellvertretenden General-Kommandos oder bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos zu einer sechswochentlichen Dienstleistung unter Gewährung der im Kriegs-Ministerial-Reskript vom 8. Juni 1880 No 7222 (Verordnungsblatt Seite 215) ausgesprochenen Kompetenzen einzuberufen. Zu diesen Dienstleistungen können inaktive oder bereits im Landwehr-Verhältnis stehende Offiziere nur mit ihrem Einverständnisse herangezogen werden.

Die gemäß den unten folgenden Bestimmungen, Ziff. I 4, IV 1, IV 3, V 1 a, V 1 c, VI 1 c und VIII 1 b, zu den Übungen der Mannschaften der Reserve und Landwehr auf 13 Tage einzuziehenden Offiziere hingegen kommen auf obige Übungsquote nicht in Anrechnung.

2) Offiziers-Aspiranten aller Waffen können nach Bedarf auf die bestimmungsmäßige Dauer eingezogen werden.

Eine Anrechnung der Offiziers-Aspiranten auf die weiter unten festgesetzten Mannschafszahlen findet nicht statt.

3) Bis zum 1. November l. Js haben die General-Kommandos eine summarische Nachweisung der nach Ziff. 1 und 2 zur Einziehung gelangten Offiziere und Offiziers-Aspiranten — waffenweise getrennt — dem Kriegsministerium einzureichen.

4) Jene besonderen Übungen der Reserve und Landwehr, für welche eine 12 tägige Dauer — incl. des Tages des Zusammentritts und Auseinandergehens am Übungsorte — bestimmt ist, sind so anzusetzen, daß in diese Zeit möglichst nur ein Sonntag und kein Feiertag fällt.

Sind zu diesen Übungen des Beurlaubtenstandes auch Offiziere und Unteroffiziere einzuziehen, so haben diese, falls für sie eine längere Übungsdauer angesetzt ist, entsprechend früher einzuberufen zu werden.

5) Bei Wahl des Zeitpunktes für die Landwehr-Übungen der Fuß-Artillerie werden die Interessen der meistbeteiligten bürgerlichen Berufskreise besonders zu berücksichtigen sein.

Die zu diesen Übungen auf 13 Tage einzuziehenden Offiziere

und Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes haben überall einen Tag früher am Übungsorte einzutreffen, als die übrigen Mannschaften.

6) Die Übungen der Infanterie und Kavallerie leiten die General-Kommandos, die der andern Waffen die obersten Waffen-Instanzen.

Reisekosten behufs Besichtigung der Übungen des Beurlaubtenstandes werden nicht bewilligt.

7) Die Führung besonders formierter Kompagnien ist im allgemeinen Hauptleuten — beim Train Rittmeistern — des Friedensstandes zu übertragen, die, soweit am Übungsorte Linien-Truppendeile der Waffe garnisonieren, thunlichst diesen zu entnehmen sind.

Werden Hauptleute zu dem gedachten Zwecke nicht verwendet, so übernimmt die Führung der älteste der einberufenen bezw. kommandierten Offiziere.

8) Die Einberufung von Premier-Lieutenants der Landwehr-Infanterie, Fuß-Artillerie und Pioniere zur Übung bei der Linie behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung zum Hauptmann hat in möglichst umfangreichem Maßstabe stattzufinden.

9) Die Bestimmungen über die Ausführung der Schießübungen sind von den die Übung leitenden Behörden zu erlassen.

Schießprämien gelangen nicht zur Verteilung.

Für die Ausgabe an Übungs-Munition sind die Bestimmungen der Ziff. XIV des Etats für die jährliche Übungsmunition maßgebend.

Bezüglich der zu gewährenden Geschützmunition für die Feld- und Fuß-Artillerie wird den Anträgen der Inspektion der Artillerie und des Trains entgegengesehen.

10) Anträge für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahr 1882/83 sind seitens der General-Kommandos und obersten Waffeninstanzen zum 1. Dezember l. Js hierher vorzulegen.

II. Infanterie und Jäger.

1) Zur Komplettierung der an den größeren Truppenübungen teilnehmenden Truppen sind einzuziehen:

bei dem I. Armee-Corps 2230) Mann incl. bis zu 8 % Unter-

" " II. " " 2040) " " Offiziere.

Mannschaften, welche nach § 1, 12 der „Grundsätze für die allgemeinen Dienstverhältnisse in der Armee, II“ als Gefreite

mit der Qualifikation zum Unteroffizier zur Reserve entlassen wurden, sind zwar nicht innerhalb vorbezeichneter Quote an Unteroffizieren einzuziehen, wohl aber möglichst im Unteroffiziersdienste zu üben.

Die Einberufung zu den größeren Truppenübungen erfolgt derart, daß diese Mannschaften vor Beginn des Regiments-Exerzierens bezw. vor dem Ausrücken aus den Garnisonsorten noch eine sechstägige Detail-Ausbildung erhalten können; deren Entlassung erfolgt am ersten oder längstens zweiten Tage nach Beendigung der Herbstübungen, bezw. nach Wiedereintreffen in der Garnisonen.

2) Zu besonderen 12 tägigen Übungen der Reserve der Infanterie und Jäger I. Armee-Corps sind bis zu 100 Unteroffiziere und 900 Mann einzuziehen.

Im übrigen gelten für diese Übungen die Bestimmungen des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 1. März 1879 No 3073.

III. Kavallerie.

Bei jedem Armee-Corps sind auf die Dauer von 8 Wochen einzuberufen:

| | |
|-------------------------|----------------|
| 20 Unteroffiziere | } der Reserve, |
| 75 Gefreite und Gemeine | |

worunter Mannschaften, welche in der Equitationsanstalt gedient haben, sich nicht befinden sollen.

Bei Einberufung der Unteroffiziere ist in erster Linie auf diejenigen zu rücksichtigen, welche, ohne Offiziers-Aspiranten zu sein, nach einjähriger Dienstzeit entlassen, zu einer Übung aber noch nicht eingezogen wurden.

Die Mannschaften sind zu den größeren Truppenübungen für Deckung des durch Kommandierte, Pferdewärter nicht regimentierter Offiziere u. u. sich ergebenden Abganges heranzuziehen.

IV. Feld-Artillerie.

Es sind einzuziehen:

1) auf die Dauer von 6 Wochen:

beim 1. und 4. Feld-Artillerie-Regiment je 6, beim 2. und 3. je 8 Reserve-Offiziere;

2) auf die Dauer von 4 Wochen:

per Feldbatterie: 3 Unteroffiziere, 20 Gefreite und Kanoniere der Reserve;

per Reitende Batterie: 1 Unteroffizier, 10 Gefreite und Kanoniere der Reserve;

3) auf die Dauer von 12 Tagen, für die Chargen von 13 Tagen:

per Feld-Artillerie-Regiment: 3 Lieutenants der Landwehr;

per Feld- und Reitende Batterie: 2 Unteroffiziere, 6 Gefreite und Kanoniere der Landwehr;

per Feld- und Reitende Batterie: 10 zum Train versetzte Kavallerie-Reservisten.

V. Fuß-Artillerie.

1) Es sind einzuberufen:

a) auf die Dauer von 6 Wochen:

bei dem 1. Fuß-Artillerie-Regiment 8, bei dem 2. — 6 Reserve-Offiziere;

b) auf die Dauer von 4 Wochen:

per Fuß-Artillerie-Regiment:

30 Unteroffiziere, 200 Gefreite und Kanoniere der Reserve, dann 80 Gemeine ältesten Jahrgangs der Reserve der Schwere Reiter und Ulanen;

c) auf die Dauer von 12 Tagen, für die Chargen von 13 Tagen:

per Fuß-Artillerie-Regiment:

3 Lieutenants, 20 Unteroffiziere, 90 Gefreite und Kanoniere der Landwehr.

2) Die Übungen der Landwehr-Fuß-Artillerie finden in besonders formierten Kompagnien auf dem Wechfelde statt.

3) Zu jeder Landwehr-Fuß-Artillerie-Kompagnie sind vom aktiven Dienststande zu kommandieren:

1 Lieutenant,

1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,

4 Unteroffiziere bezw. Obergefreite.

Ist eine weiter gehende Kommandierung von Offizieren und Mannschaften des aktiven Dienststandes geboten, so kann solche durch die Inspektion der Artillerie und des Trains verfügt werden.

4) Etwa entstehende Transportkosten für Bekleidung zc. zc. haben die Fuß-Artillerie-Regimenter zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidieren.

VI. Pioniere.

1) Bei jedem Pionier-Bataillon sind einzuziehen:

- a) auf die Dauer von 5 Wochen:
15 Unteroffiziere der Reserve;
- b) hiemit im Zusammenhange auf die Dauer von 4 Wochen:
150 Gefreite und Pioniere der Reserve;
- c) auf die Dauer von 12 Tagen, für die Chargen
von 13 Tagen:
2 Lieutenants, 15 Unteroffiziere, 150 Gefreite und Pioniere
der Landwehr.

2) Die Übungen der Landwehr finden in besonders formierten Kompagnien statt.

Zu jeder solchen Kompagnie sind vom aktiven Dienststande zu kommandieren:

- 2 Lieutenants,
- 1 Unteroffizier als diensthühender Feldwebel,
- 4 Unteroffiziere.

Für weiter gehende Kommandierungen durch die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen findet die unter V, 3 gegebene Bestimmung analoge Anwendung.

VII. Eisenbahn-Kompagnie.

Auf die Dauer von 4 Wochen sind einzuziehen:

- 8 Unteroffiziere, 40 Gefreite und Gemeine der Reserve
der Eisenbahn-Kompagnie.

VIII. Train.

1) Bei den Train-Bataillons sind einzuziehen:

- a) auf die Dauer von 8 Wochen:
per Train-Bataillon: 5 Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie,
welche im Mobilmachungsfalle zur Verwendung als
Wachtmeister bezw. Vizewachtmeister bei Kolonnen des
Trains oder als Sergenten bei der Reserve-Feld-Tele-
graphen-Abteilung designiert sind;
- b) auf die Dauer von 12 Tagen, für die Chargen
von 13 Tagen:
per Train-Bataillon: 2 Offiziere der Reserve } des Trains;
2 " der Landwehr }

bei dem 1. Train-Bataillon 8, bei dem 2. -- 6 Offiziere des
Beurlaubtenstandes der Kavallerie;
per Train-Bataillon: 16 Unteroffiziere und 128 Gemeine des
Beurlaubtenstandes der Train-Kompagnien.

Als Pferdewärter entlassene Trainsoldaten sind hiebei nicht
heranzuziehen;

c) auf die Dauer von 12 Tagen:
per Train-Bataillon: 8 Unteroffiziere, 50 Gefreite und Gemeine
des Beurlaubtenstandes der Sanitäts-Kompagnien.

2) Die nach 1. b Einzubeordernden formieren 2 Übungs-
Kompagnien, welche nach einander und zwar nach beendigten
Herbstübungen des betreffenden Armeecorps üben.

3) Zu jeder Train-Kompagnie sind vom aktiven Dienst-
stande zu kommandieren:

- 1 Lieutenant,
- 1 Unteroffizier als dienstthuender Wachtmeister,
- 1 Unteroffizier als Quartiermeister,
- 1 Trompeter.

Wegen eventueller weiter gehender Kommandierungen findet
die unter V, 3 gegebene Bestimmung analoge Anwendung.

4) Für diese Kompagnien sind jedem Train-Bataillon aus
den zur Ausmusterung bestimmten Dienstpferden der Kavallerie
und Artillerie, eventuell ergänzt aus dem Stande der in der gleichen
Garnison stehenden Feld-Artillerie-Regimenter, zu überweisen:

- 11 Reitpferde und
- 64 Zugpferde.

IX. Militärärzte.

Bei jedem Armeecorps sind zu Truppenteilen einzuziehen:
auf die Dauer von 6 Wochen:

8 Unterärzte der Reserve;

auf die Dauer von 4 Wochen:

5 Assistentenärzte der Reserve.

X. Verwaltungsdienst.

Die Übungen von Mannschaften des Beurlaubtenstandes im
Magazins- und Lazaretdienste und im Expeditions-geschäfte haben nach

Abgabe der Kriegs-Ministerial-Reskripte vom 16. Februar 1875 und 27. Mai 1880 No 1764 bezw. 5089 stattzufinden.

Diese Mannschaften kommen auf die vorstehend festgesetzten Übungsquoten nicht in Anrechnung. —

Hiernach wollen die General-Kommandos und die obersten Waffen-Instanzen das Weitere veranlassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

No 2779.

München, 2. März 1881.

Betreff: Größere Truppenübungen.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschliefung vom 22. v. Mts hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen das Nachstehende allergnädigst zu bestimmen geruht:

- a) Beide Armee-Corps haben größere Truppenübungen nach Abschnitt I des Anhanges III der Verordnung über die Ausbildung der Truppen im Felddienst z. z. und hiebei, innerhalb der für die Divisionsübungen normierten Zeit, ein Manöver des versammelten Armee-Corps gegen einen markierten oder supponierten Feind, sowie einige Feldmanöver der Divisionen gegen einander vorzunehmen.
- b) Die Regimentsübungen der Infanterie sind um 2 Tage zu verkürzen, welche zum Exerzieren der Brigaden im Terrain zu verwenden sind.

Zum Vollzuge vorstehender Allerhöchster Verfügung, sowie hinsichtlich der in speziellen Dienstzweigen abzuhaltenden Übungen wird Folgendes angeordnet:

I.

- 1) Die Regiments- und Brigade-Übungen sind ausschließlich zum Exerzieren und zur Vornahme solcher gefechtsmäßigen Übungen bestimmt, durch welche die Formen des Reglements zum Ausdruck

gebracht werden; ebenso ist bei Anlage und Durchführung der Divisions- und Corps-Manöver auf die Einhaltung reglementärer Formen bei Verwendung größerer Verbände Gewicht zu legen.

Die 2 Tage, um welche zu Gunsten der Brigade-Übungen die Regiments-Übungen der Infanterie zu verkürzen sind, können, je nach besserer Eignung des Terrains den Brigade-Übungen angeschlossen oder an den Anfang der Periode a der Divisions-Übungen verlegt werden.

2) Märsche zwischen den einzelnen Übungsperioden sind möglichst zu vermeiden; wo dies nicht angängig ist, dürfen, insofern notwendig, außer den Marschtagen noch die den letzteren — in Verbindung mit den vorhergegangenen Übungstagen — entsprechenden Ruhetage eingeschaltet werden.

Bei Festsetzung der Ruhetage für die mit den Truppenübungen verbundenen Märsche sind die Bestimmungen des § 26 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements zu beachten.

Wo besondere Umstände — Rücksichten auf anstrengende Übungen zc. zc. — eine Abweichung von der vorbezeichneten Regel erforderlich machen, ist dies bei Vorlage der Zeiteinteilung für die Herbstübungen näher zu begründen.

3) Die Divisionsübungen (einschließlich der Corps-Manöver) sind möglichst so zu legen, daß in die Dauer derselben nur 2, beziehungsweise bei Verlängerung der Periode a 3 Ruhetage — einschließlich der Sonntage — fallen.

4) Hinsichtlich der Übungen der in Elsaß-Lothringen dislozierten Feldtruppenteile des II. Armee-Corps (einschließlich der 4. und 5. Eskadron 5. Chevaulegers-Regiments) wird das General-Kommando dieses Corps mit dem General-Kommando XV. Armee-Corps das Erforderliche vereinbaren.

Die Heranziehung einer Batterie zu diesen Übungen kann verfügt werden.

Der etatsmäßige Stabsoffizier 4. Infanterie-Regiments hat an den Übungen seines Regiments teilzunehmen.

5) Die Formation der höheren Stäbe an Offizieren erfolgt nach dem Mobilmachungs-Plan; doch kommen bei den General-Kommandos die Commandeure des Feldgendarmarie-Detachements und der Stabswache, dann der Feuerwerks-Hauptmann in Wegfall.

Soweit die dem Generalstabe zugeteilt sind und die dem 3. Kurse der Kriegsakademie angehörigen Offiziere nicht als Adjutanten

Verwendung finden, sind dieselben, wie auch 4 der zur Equitation kommandierten Offiziere, den höheren Stäben als Ordonnanz-Offiziere zuzuwiesen.

Die Abstellung ist durch die General-Kommandos im Benehmen mit dem Generalstabe, der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten und dem Kommando der Equitationsanstalt zu regeln.

6) Von der Zuteilung von Artillerie an die Brigaden vor Beginn der Detachements-Übungen ist allgemein abzusehen.

7) Zum Zweck einer kriegsmäßigen Verwendung der Pioniere werden jedem General-Kommando 300 *M.* für Rechnung des Kapitels 26 des Militär-Stats zur Verfügung gestellt, wobei auf Kriegs-Ministerial-Reskript vom 28. März 1880 No 3892 Bezug genommen wird.

8) Seitens der Equitationsanstalt sind auf Requisition der General-Kommandos für jedes Armeekorps bis zu 12 Reitpferde nebst dem erforderlichen Wärter-Personale abzustellen.

9) Bei den Übungen ist in jeder Richtung auf möglichste Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen.

10) Sämtliche an den Herbstübungen der beiden Armeekorps teilnehmenden Truppen sollen vor dem 23. September l. Js in ihre Garnisonsorte eingerückt sein.

Wenn Truppenteile, welche auf den Fußmarsch angewiesen sind, ihre Garnisonen bis zu diesem Tage nicht zu erreichen vermögen, so sind die in diesem Herbst zur Entlassung kommenden Mannschaften mit dem erforderlichen Aufsichtspersonal — soweit zugänglich — mittelst der Eisenbahn in die betreffenden Garnisonsorte zu befördern.

Im übrigen sollen Eisenbahn-Transporte nur für die Hin- und Rückmärsche der außerbayerisches Gebiet passierenden Truppenteile, sowie dann in Anwendung kommen, wenn hiedurch erhebliche Kosten-Ersparnisse erzielt werden.

11) Die zur Erhöhung der Übungstärken zur Einberufung gelangenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Maßgabe des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 1. März l. Js No 2780, (Verordnungsblatt S. 74) sind derart zu beordern, daß sie vor Beginn des Regiments-Exerzierens, bezw. vor dem Ausrücken aus der Garnison, noch eine sechstägige Detail-Ausbildung erhalten können.

gebracht werden; ebenso ist bei Anlage und Durchführung der Divisions- und Corps-Manöver auf die Einhaltung reglementärer Formen bei Verwendung größerer Verbände Gewicht zu legen.

Die 2 Tage, um welche zu Gunsten der Brigade-Übungen die Regiments-Übungen der Infanterie zu verkürzen sind, können, je nach besserer Eignung des Terrains den Brigade-Übungen angeschlossen oder an den Anfang der Periode a der Divisions-Übungen verlegt werden.

2) Märsche zwischen den einzelnen Übungsperioden sind möglichst zu vermeiden; wo dies nicht angängig ist, dürfen, insoweit notwendig, außer den Marschtagen noch die den letzteren — in Verbindung mit den vorhergegangenen Übungstagen — entsprechenden Ruhetage eingeschaltet werden.

Bei Festsetzung der Ruhetage für die mit den Truppenübungen verbundenen Märsche sind die Bestimmungen des § 26 des Friedens-Natural-Berpflegungs-Reglements zu beachten.

Wo besondere Umstände — Rücksichten auf anstrengende Übungen u. c. — eine Abweichung von der vorbezeichneten Regel erforderlich machen, ist dies bei Vorlage der Zeiteinteilung für die Herbstübungen näher zu begründen.

3) Die Divisionsübungen (einschließlich der Corps-Manöver) sind möglichst so zu legen, daß in die Dauer derselben nur 2, beziehungsweise bei Verlängerung der Periode a 3 Ruhetage — einschließlich der Sonntage — fallen.

4) Hinsichtlich der Übungen der in Elsaß-Lothringen dislozierten Feldtruppenteile des II. Armee-Corps (einschließlich der 4. und 5. Eskadron 5. Chevaulegers-Regiments) wird das General-Kommando dieses Corps mit dem General-Kommando XV. Armee-Corps das Erforderliche vereinbaren.

Die Heranziehung einer Batterie zu diesen Übungen kann verfügt werden.

Der etatsmäßige Stabsoffizier 4. Infanterie-Regiments hat an den Übungen seines Regiments teilzunehmen.

5) Die Formation der höheren Stäbe an Offizieren erfolgt nach dem Mobilmachungs-Plan; doch kommen bei den General-Kommandos die Commandeure des Feldgendarmarie-Detachements und der Stabswache, dann der Feuerwerks-Hauptmann in Wegfall.

Soweit die dem Generalstabe zugeteilt sind und die dem 3. Kurse : Kriegsakademie angehörigen Offiziere nicht als Adjutanten

Verwendung finden, sind dieselben, wie auch 4 der zur Equitation kommandierten Offiziere, den höheren Stäben als Ordonnanz-Offiziere zuzuweisen.

Die Abstellung ist durch die General-Kommandos im Benehmen mit dem Generalstabe, der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten und dem Kommando der Equitationsanstalt zu regeln.

6) Von der Zuteilung von Artillerie an die Brigaden vor Beginn der Detachements-Übungen ist allgemein abzusehen.

7) Zum Zweck einer kriegsmäßigen Verwendung der Pioniere werden jedem General-Kommando 300 *M.* für Rechnung des Kapitels 26 des Militär-Stats zur Verfügung gestellt, wobei auf Kriegs-Ministerial-Reskript vom 28. März 1880 Nro 3892 Bezug genommen wird.

8) Seitens der Equitationsanstalt sind auf Requisition der General-Kommandos für jedes Armee-Corps bis zu 12 Reitpferde nebst dem erforderlichen Wärter-Personale abzustellen.

9) Bei den Übungen ist in jeder Richtung auf möglichste Verringerung der Furchtäden Bedacht zu nehmen.

10) Sämtliche an den Herbstübungen der beiden Armee-Corps teilnehmenden Truppen sollen vor dem 23. September l. Js in ihre Garnisonsorte eingerückt sein.

Wenn Truppenteile, welche auf den Fußmarsch angewiesen sind, ihre Garnisonen bis zu diesem Tage nicht zu erreichen vermögen, so sind die in diesem Herbst zur Entlassung kommenden Mannschaften mit dem erforderlichen Aufsichtspersonal — soweit angängig — mittelst der Eisenbahn in die betreffenden Garnisonsorte zu befördern.

Im übrigen sollen Eisenbahn-Transporte nur für die Hin- und Rückmärsche der außerbayerisches Gebiet passierenden Truppenteile, sowie dann in Anwendung kommen, wenn hiedurch erhebliche Kosten-Ersparnisse erzielt werden.

11) Die zur Erhöhung der Übungstärken zur Einberufung gelangenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Maßgabe des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 1. März l. Js Nro 2780, (Verordnungsblatt S. 74) sind derart zu beordern, daß sie vor Beginn des Regiments-Exerzierens, bezw. vor dem Ausrücken aus der Garnison, noch eine sechstägige Detail-Ausbildung erhalten können.

12) Die erhöhten Rationssätze nach Maßgabe des § 79 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements werden gewährt.

13) Die nach den gegebenen Bestimmungen aufzustellenden Zeiteinteilungen für die Herbstübungen sind nebst den wie bisher zu fertigenden Zusammenstellungen der voraussichtlichen Mehrkosten spätestens am 1. Juni d. Js. einzureichen.

Die Ansätze für Flurschäden-Berzütungen sind durch Angaben über die Kulturverhältnisse, soweit angängig, zu motivieren.

Den Nachweisungen über die voraussichtlichen Mehrkosten haben die Intendanturen besondere detaillierte Berechnungen als Unterlagen nicht beizufügen, die erforderlichen — möglichst kurzen — Erläuterungen vielmehr unter der Rubrik „Bemerkungen“ aufzunehmen.

Insbondere ist anzugeben:

- zu Kapitel 13 und 18 die Kosten der Bekleidung und die Marschkompetenzen für die zu den großen Herbstübungen einzuziehenden Kompletierungsmannschaften;
- zu Kapitel 21 bezüglich der Eisenbahnbeförderungen: die Kosten-Resultate dem Fußmarsche gegenüber für jeden der betreffenden Truppenteile zc. zc.

II.

Bezüglich Generalstabs-Übungsreisen wird Bestimmung noch erfolgen.

III.

Ausschließlich zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen der Infanterie und Jäger im Terrain, sowie zu garnisonsweisen Felddienstübungen mit gemischten Waffen werden dem General-Kommando I. Armee-Corps 15500, jenem des II. Armee-Corps 17500 *M.* bewilligt; in dieser Summe ist für Beschaffung von Schießscheiben ein Betrag von 3100, resp. 3500 *M.* enthalten.

Hiebei wird auf die Bestimmungen Ziff. IV des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 15. Februar 1876 (Verordnungsblatt S. 87) Bezug genommen und bemerkt, wie aus der vorstehend bewilligten Summe — mit Ausnahme der Kosten für Schießscheiben und Feuerwerkskörper zur Darstellung von gefechtsmäßigen

Zielen, deren Verrechnung bei Kapitel 11 Titel 21 zu erfolgen hat, — keine andern als die bei den Herbstübungen zulässigen Ausgaben bestritten werden dürfen und wie nur verordnungs- bzw. reglementsmäßige Gebühren zu gewähren sind, auch die Beschaffung und Verrechnung nach den bestehenden Bestimmungen zu erfolgen hat.

Über die Verwendung der genannten Beträge und über die Ausführung der garnisonsweißen Übungen mit gemischten Waffen wird bis zum 1. Dezember L. Js einer Berichterstattung der General-Kommandos entgegenzusehen.

IV.

Beim 1. Armee-Corps hat eine Kavallerie-Übungsreise nach der Instruktion vom 15. Februar 1876 (Verordnungsblatt S. 88) stattgefunden, für welche dem General-Kommando dieses Armee-Corps 2000 *M.* zur Verfügung gestellt werden.

Wegen Verrechnung dieser Summe wird auf die administrativen Bestimmungen vom 26. Februar 1879 (Verordnungsblatt S. 105) Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 3086.

München, 2. März 1881.

Betreff: Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier §§ 12 und 15.

Zu den §§ 12 und 15 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen wird das Nachstehende bekanntgegeben:

a. Zu § 12.

Die Büchsenmacher-Werkstätten der Truppen sollen, soweit dieselben nicht in gebrauchsfähigem Zustande in fiskalischen Gebäuden vorhanden sind oder darin nachträglich eingerichtet werden

können, vom 1. April d. Js ab für Rechnung des Garnisons-Verwaltungs-Fonds durch Ermietung sichergestellt werden.

Die Garnisons-Verwaltungen haben diesferhalb nach Vereinbarung mit den betreffenden Truppenteilen das Erforderliche zu veranlassen bezw. entsprechende Vorlagen zu machen.

Bei Auswahl der Räumlichkeiten ist darauf zu achten, daß dieselben möglichst den in § 12 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen gegebenen Bestimmungen entsprechen.

Die den Büchsenmachern mit Reskript vom 25. September 1877 Nro 13514 (Verordnungsblatt S. 417) zur Ermietung von Büchsenmacher-Werkstätten gewährten Geldvergütungen von 50 M jährlich kommen vom 1. April. c ab in Wegfall.

b. Zu § 15.

In dem § 15 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen (Seite 8) ist in Zeile 3 nach dem Worte „zwölf“ einzuschalten: „und bezw. fünfzehn“.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stdt, Oberflieutenant J. D.

Nro 3168.

München, 5. März 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 7. Januar l. Js den Premier-Lieutenant J. D. Freiherrn von Bernhard der Funktion als Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern zu entheben;

am 7. v. Mts dem Oberflieutenant Grafen zu Castell à la suite der Armee die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Fürstlichen Ordens vom Stern von Rumänien gebührenfrei zu erteilen;

am 28. v. Mts den Second-Lieutenant Zeiler des 11. Infanterie-Regiments von der Lann (Landwehr) auf Nachsuchen zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments rückzuversetzen;

am 2. ds dem Obersten Kriebel, Commandeur des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Obersten Gramich, Commandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, in gleicher Eigenschaft zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zu versetzen;

den Oberstlieutenant Blume, Bataillons-Commandeur im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, unter Versetzung zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, mit Führung dieses Regiments zu beauftragen. —

In eigener Zuständigkeit wird

der Unteroffizier Karl Weißmiller zum Portepceeführich im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen befördert.

Kriegs-Ministerium.

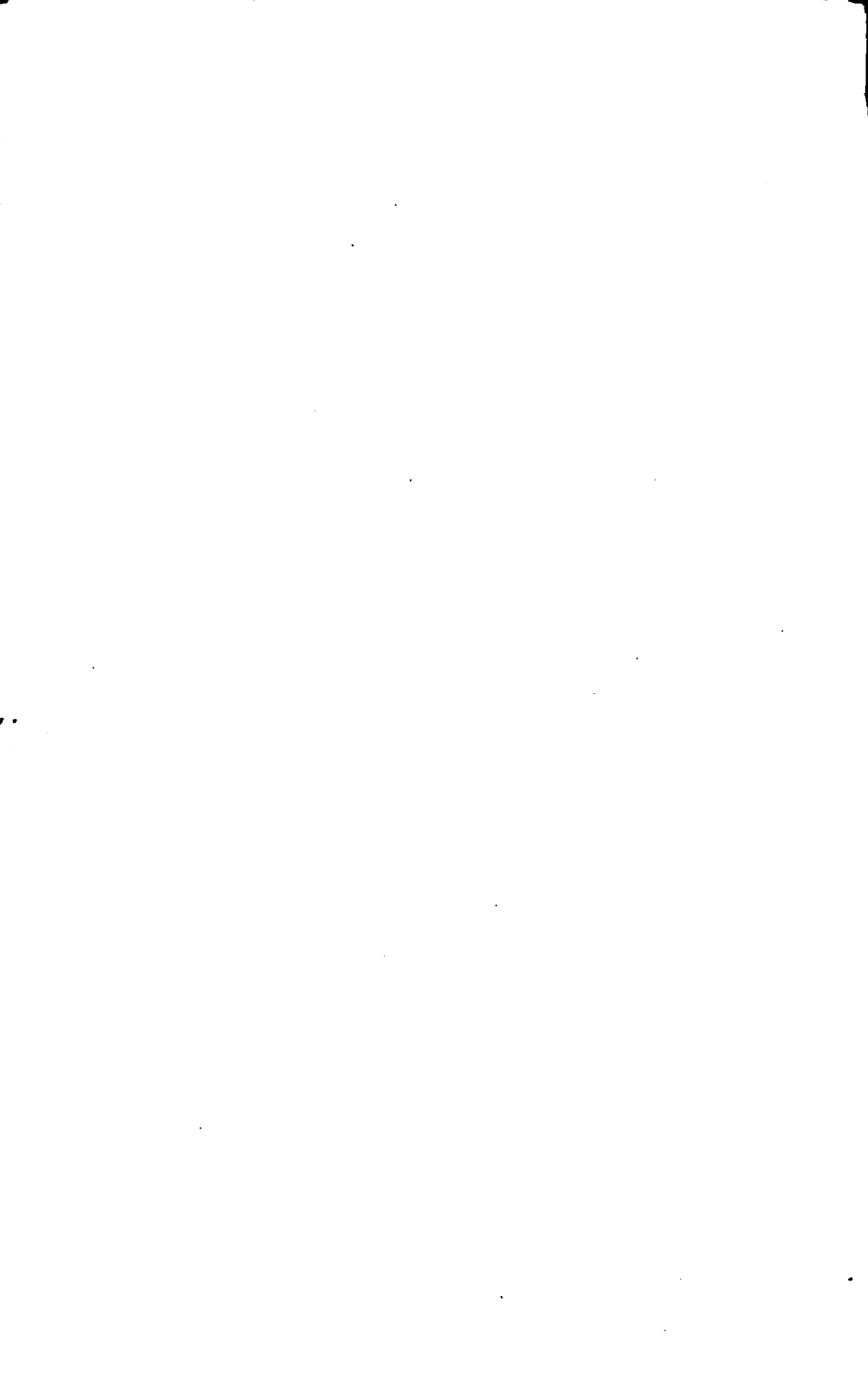
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Durch die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurde der Premier-Lieutenant Amberger bei genannter Inspektion eingeteilt, — dagegen der Premier-Lieutenant Krieg von dieser Behörde zum 1. Pionier-Bataillon versetzt.

Gestorben ist:

der Oberstabsarzt 2. Klasse a. D. Dr Bohl am 20. Februar zu Regensburg.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

No. 11.

9. März 1881.

Inhalt: 1) Königlich Allerhöchste Verordnung, Verhältnisse der Beamten des K. B. Heeres betr. 2) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Verhältnisse der Beamten des K. B. Heeres; b) Strafvollzug gegen Militärpersonen, hier die Einlieferungsbezirke der Strafanstalten; c) Allerhöchste Verordnung vom 24. August 1873 „Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen“; d) Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, § 39¹, und Reglement für die Friedens-Lazarette der K. B. Armee, § 390^o; e) Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, hier §§ 222 und 251; f) Änderung in der Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich; g) Änderung in der Landwehr-Bezirks-Einteilung des Königreiches (Anlage 1 zu § 1 der Ersatz-Ordnung).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf Abschnitt III, § 5, Ziffer III des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 und auf § 38 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874, zugleich in Ergänzung Unserer Verordnung vom 7. September 1873 „Pensionsansprüche der oberen Militärbeamten, dann der Unterbediensteten des K. B. Heeres betreffend“ zu verordnen, was folgt

I.

In der Verordnung vom 7. September 1873 sind einzuschalten:

- 1) In § 10 nach Ziffer 2 die folgende Ziffer 3:
„unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand war.“
- 2) Nach § 20 die folgenden §§ 20^a bis 20^m:

„§ 20^a.

Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen des Kriegsministeriums ab.

§ 20^b.

Sucht ein Beamter, welcher infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe schriftlich eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 20^c.

Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 20^b) innerhalb 6 Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte.

§ 20^d.

Werden von dem Beamten gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschließt das Kriegsministerium, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

In diesem Falle hat der damit von dem Kriegsministerium zu beauftragende Beamte die streitigen Thatsachen zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu ver-

nehmen und dem zu pensionierenden Beamten zu gestatten, den Vernehmungen beizuwohnen.

Zum Schlusse ist der zu pensionierende Beamte über das Ergebnis der Ermittlungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage schriftlich oder zu Protokoll zu vernehmen.

§ 20e.

Die geschlossenen Akten werden Uns mit Antrag des Kriegsministeriums vorgelegt, worauf Wir über die Versetzung des Beamten in den Ruhestand Verfügung treffen.

§ 20f.

Die baren Auslagen, welche in dem in vorstehenden §§ 20^b bis 20^d behandelten Verfahren für erfolglose, durch die Schuld des zu pensionierenden Beamten veranlaßte Ermittlungen erwachsen, fallen demselben zur Last.

§ 20g.

Unser Recht, die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand gegen seinen Willen aus administrativen Rücksichten eintreten zu lassen, wird durch die Vorschriften in den §§ 20^b — 20^d nicht berührt.

§ 20h.

Wird ein Beamter in Folge organischer Einrichtungen einstweilig in den Ruhestand versetzt, so hat derselbe an Stelle der Pension Wartegeld anzusprechen.

§ 20i.

Das Wartegeld beträgt bei Gehältern bis zu 450 *M.* ebensoviel als das Gehalt, bei höheren Gehältern drei Viertel des Gehaltes, jedoch nicht weniger als 450 *M.*

Der Jahresbetrag des Wartegeldes kann 9000 *M.* nicht übersteigen.

§ 20k.

Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes verpflichtet, ein ihnen übertragenes Amt in der Militärverwaltung, welches ihrer Berufsbildung entspricht und mindestens mit dem gleichen Range und etatsmäßigen Gehalte verbunden ist, anzunehmen.

§ 20^l.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

- 1) wenn der Beamte im Reichs- oder Staatsdienste mit einem, dem früheren von ihm bezogenen Dienst Einkommen mindestens gleichen Dienst Einkommen wieder angestellt wird,
- 2) wenn der Beamte das deutsche Indigenat verliert,
- 3) wenn der Beamte ohne unsere Genehmigung seinen Wohnsitz außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nimmt,
- 4) wenn der Beamte des Dienstes entlassen wird.

§ 20^m.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und solange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte infolge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste ein Dienst Einkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

Im Falle vorübergehender Wiederbeschäftigung im Reichs-, Militärverwaltungs- oder Zivilstaatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung findet die im 2. Absätze des § 20 enthaltene Vorschrift Anwendung.“

- 3) Nach § 25 der folgende

§ 25^a.

Auf die in den vorstehenden §§ 24 und 25 genannten Personen finden die Vorschriften der §§ 20^b—20^f keine Anwendung.

II.

Die Bestimmungen der genannten Verordnung vom 7. September 1873 in den §§ 1—21 finden nebst den unter Ziffer I, 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung enthaltenen ergänzenden Vorschriften auf die oberen Zivilbeamten der Militärverwaltung gleichmäßig Anwendung und sind für deren Pensionsansprüche, vorbehaltlich der Bestimmung in nachstehender Ziffer III Abs. 2, ausschließlich maßgebend.

III.

Die Entschliebung vom 12. Oktober 1872, durch welche den oberen Zivilbeamten der Militärverwaltung die Staatsbieneigenschaft im Sinne der IX. Verfassungsbeilage verliehen wurde, dann die Entschliebung vom 29. Mai 1873 (Militär-Verordnungsblatt S. 145), sowie alle sonst mit gegenwärtiger Verordnung nicht im Einklange stehenden bisherigen Bestimmungen sind aufgehoben.

Den dormalen schon angestellten oberen Zivilbeamten der Militärverwaltung bleiben die erworbenen Rechte vorbehalten.

München, den 7. März 1881.

L u d w i g.

v. Maillinger.

Verhältnisse der Beamten des
K. B. Heeres betreffend.

Auf königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberflieutenant z. D.

Nro 3441.

München, 9. März 1881.

Betreff: Verhältnisse der Beamten des
K. B. Heeres.

Seine Majestät der König haben gleichzeitig mit vorstehender Allerhöchster Verordnung vom 7. d. Mts im Hinblick auf dieselbe und auf § 35 der Disziplinar-Strafordnung für das Heer allerhöchst zu bestimmen geruht,

- a) daß die Disziplinarbestimmungen in den §§ 10 — 15 der IX. Verfassungs-Beilage auf die Zivilbeamten der Militär-Verwaltung fortan analoge Anwendung finden,

- b) daß die Disziplinarstrafgewalt der Verwaltungsvorgesetzten (ober der Verwaltungsbehörden) gegen die ihnen untergeordneten Militärbeamten nach Analogie jener Bestimmungen sich richte.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
 Chef der Central-Abteilung:
 Stzt, Oberstlieutenant J. D.

Nro 2899.

München, 6. März 1881.

Betreff: Strafvollzug gegen Militärpersonen,
 hier die Einlieferungsbezirke der Strafan-
 stalten.

Die durch das K. Staatsministerium der Justiz im ausge-
 setzten Betreffe am 23. vor. Mts erlassene Bekanntmachung wird
 unter Bezug auf das Kriegs-Ministerial-Reskript vom 16. No-
 vember 1872 Nro 26855 (Verordnungsblatt Nro 68) nachstehend
 zur Darnachachtung bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
 Chef der Central-Abteilung:
 Stzt, Oberstlieutenant J. D.

Abdruck.

Nro 2368.

Bekanntmachung.

Kgl. Staatsministerium der Justiz.

Unter teilweiser Abänderung der Bekanntmachung bezeichneten
 Betreffs vom 7. November 1872 (Justizministerialblatt Seite 264)
 wird bestimmt, daß littera A II dieser Bekanntmachung im Ein-
 gange und in Ziffer 1 zu lauten hat, wie folgt:

„Ist die Verurteilung entweder

- a) auf Grund des § 133, § 134 oder § 135 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich oder
 b) auf Grund des bürgerlichen Strafgesetzbuches wegen Diebstahls, Raubes, Erpressung, Fehlerei oder Betruges erfolgt, so sind

1) die von den Militärbezirksgerichten

München

Würzburg

zur Zuchthausstrafe Verurtheilten,

- a) wenn sie weniger als drei Jahre im Zuchthause zu verbleiben haben, in das Zuchthaus Ebrach,
 b) wenn sie drei Jahre oder darüber im Zuchthause zu verbleiben haben, bei Aburteilung in München in das Zuchthaus Kaisheim, bei Aburteilung in Würzburg in das Zuchthaus Plassenburg

x. x.

einzuliefern.“

München, den 23. Februar 1881.

Dr. v. Säufle.

Den Strafvolzug gegen Militärpersonen, hier die Einlieferungsbezirke der Strafanstalten betr.

Der Generalsekretär,
 Ministerialrat
 v. Röcklein.

Nro 3182.

München, 7. März 1881.

Betreff: Allerhöchste Verordnung vom 24. August 1873 „Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen“.

Nach § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1880 (Verordnungsblatt S. 259 und ff.) sind etatsmäßig angestellte Beamte:

- a) bei einer Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes (Garnison, Garnisonsverband), deren längere als sechsmonatliche Dauer von vornherein feststeht,

b) bei einer gleichen Beschäftigung, deren Dauer von vornherein unbestimmt ist, sobald feststeht, daß dieselbe voraussichtlich noch länger als sechs Monate dauern wird, im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1876 (Verordnungsblatt S. 337 u. ff.) als verfezt anzusehen.

Hieraus folgt in Verbindung mit § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1873, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgelbzuschüssen x. (Verordnungsblatt S. 249 u. ff.), daß derartige Beamte in denselben Fällen auch hinsichtlich des Empfanges des Wohnungsgelbzuschusses als nach dem Kommandoorte verfezt zu behandeln sind.

Diese Bestimmung tritt mit Rücksicht auf § 10 der eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung mit dem 31. Juli 1880 in Kraft.

Die in der Verfügung vom 22. Mai 1879 Nro 6956 (Verordnungsblatt S. 200) am Schluß ausgesprochene Einschränkung fällt hiemit weg.

Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 3445.

München, 7. März 1881.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, § 39¹, und Reglement für die Friedens-Lazarette der K. B. Armee, § 390°.

Die in die Bäder entsendeten aktiven Mannschaften, sowie die zur Probedienstleistung bei Zivilbehörden kommandierten Mannschaften haben für den 31. eines Monats, falls derselbe Reisetag ist, neben dem Garnisons-Brotgelde x. die charginmäßige Löhnung und den extraordinären Verpflegungszuschuß der Garnison zu empfangen.

Dies wird mit Bezug auf die Kriegs-Ministerial-Reskripte vom 20. und 29. Januar 1879 Nro 1159 und 568 (Verordnungsblatt Seite 32 und 39 u. ff.) zur Behebung etwaiger

Zweifel bemerkt, die dadurch entstehen könnten, daß die gedachten Mannschaften die Löhnung und den Verpflegungszuschuß beim Truppenteile nur auf 30 Tage im Monate zu beziehen haben.

Kriegs-Ministerium.

v. Raitinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nr 3446.

München, 7. März 1881.

Betreff: Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, hier §§ 228 und 251.

Es wird in Ergänzung der Anmerkung zu § 251 bezw. zu § 228 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden hiemit bestimmt, daß in dem dort gedachten Falle die an die Montierungs-Depots gelangenden Quittungen über verauslagte Kollgelder von den Truppen auch mit der Bescheinigung versehen werden sollen, daß die versandten Gegenstände durch die eigenen Leute des betreffenden Truppenteils nicht haben fortgeschafft werden können.

Kriegs-Ministerium.

v. Raitinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 11. Januar 1880 ausgefetzten Betreffs (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9 und 10 und Kriegs-Ministerial-Verordnungsblatt Seite 89 und 90) wird infolge Ausschreibens des Reichskanzlers vom 4. Februar 1881 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 26 und 27) die dem § 1 des I. Theils der Wehr-Ordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehr-Bezirks-Einteilung (Beilage zu Nro 63 des Gesetz- und Verordnungsblattes Seite 113 mit 137) gemäß der Bestimmung in § 1 Ziff. 6 a. a. D. auf Seite 133, 140 und 142 an den einschlägigen Stellen berichtet, wie folgt:

| Armee- Corps. | Infan- terie- Bri- gade. | Landwehr- | | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke. | Bundesstaat. (Provinz, bezw. Regierungs- Bezirk.) |
|------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| | | Regiment. | Bataillon. | | |
| VI. | 24. | 4. Ober- schlesisches Nro 63. | 1. (Kreuz- burg.) | Kreis Rosenberg. " Lublinz. " Kreuzburg. | Königreich Preußen, N.-B. Oepeln. |
| VII. | 25. | 1. West- fälisches Nro 13. | 1. (1. Mün- ster.) | Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. " Koesfeld. | Königreich Preußen, N.-B. Münster. |
| | | | 2. (2. Mün- ster.) | Kreis Warendorf. " Beckum. " Lüdinghausen. " Tecklenburg. | |
| XI. | 42. | 1. Hessi- sches Nro 81. | 2. (Fulda.) | Kreis Fulda. " Gelnhausen (incl. Drb.) " Schlüchtern. " Gersfeld. | Königreich Preußen, N.-B. Kassel. |

| No. | Infanterie-Brigade. | Landwehr: | | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke. | Bundesstaat. (Provinz, bezw. Regierungs-Bezirk.) |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| | | Regiment. | Bataillon. | | |
| II | 43. | 3. Hessisches Nro 83. | 2. (1. Kas- sel.) | Stadt Kassel. Landkreis Kassel. Kreis Wigenhausen. " Hofgeismar. | Königreich Preußen, N.-B. Kassel. |
| | 44. | 2. Thüringisches Nro 32. | 1. (Roten- burg a. d. Fulda.) 2. (2. Kas- sel.) | Kreis Rotenburg. " Schmalkalden. " Hünfeld, " Hersfeld. Kreis Melsungen. " Eschwege. " Frittlar. | |
| III. Lang- sch. Säch. Sächs.) | 45. (1. Kö- niglich Säch- sische.) | Königlich Sächsisches Reserve-Landwehr- Bataillon. (Dresden) Nro 108. | | Stadt Dresden. Amthauptmannschaft Dresden-Altstadt. Amthauptmannschaft Dresden-Neustadt. | Königreich Sachsen. |

Die auf das Königreich Preußen bezüglichen Veränderungen im XI. Armee-
corps treten erst vom 1. April 1881 ab in Wirksamkeit.

München, 7. März 1881.

v. Pfeufer

v. Maillinger.

Änderung in der Landwehr-Be-
zirke-Einteilung für das Deutsche
Reich betreffend.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt., Oberstleutnant J. D.

Nro 2934.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Inhaltlich Allerhöchster Entschliessung vom 2. Oktober v. Js
(Verordnungsblatt Nro 45), Formation der Armee betreffend,
wurde im Hinblick auf die infolge des Gesetzes vom 6. Mai 1880,
betreffend Ergänzungen und Änderungen des Reichs-Militär-Ge-
setzes vom 2. Mai 1874, eintretende Vermehrung der Armee
mit der Wirkung vom 1. April c. unter anderm nachfolgende
Änderung der Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Königreich (An-
lage 1 zu § 1 der Ersatz-Ordnung) allerhöchst zu verfügen geruht:

| Armee- Corps. | Infan- terie- Bri- gade. | Landwehr: | | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke. | Bundesst (Provinz, Regierung Bezirk.) |
|-------------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | Regiment. | Bataillon. | | |
| Seite 120. | | | | | |
| I. König- lich Bayer- isches. | 2. Kö- niglich Bayer- ische. | 16. König- lich Bayer- isches. | 1. (Bils- hofen.) | Bez.-Amt Eggenfelden. " " Pfarrkirchen. " " Griesbach. " " Bilschhofen. " " Landau a./Sf. | Königreich Bayern. Regierungs- bezirk Nieder- bayern. |
| | | | 2.(Passau.) | Bez.-Amt Passau. " " Wolfstein. " " Grafenau. " " Regen. " " Deggendorf. Magistrat Deggendorf. " Passau. | |
| Seite 121 und 122. | | | | | |
| | 4. Kö- niglich Bayer- ische. | 11. König- lich Bayer- isches. | 1. (Re- gensburg.) | Bez.-Amt Kelheim. " " Regensburg. " " Stadthof. " " Parsberg. Magistrat Regensburg. | Reg.-Bez. Niederbayern Regierungsbe- zirk Oberpfalz und Regens- burg. |
| | | | 2. (Strau- bing.) | Bez.-Amt Mallersdorf. " " Straubing. " " Bogen. " " Viechtach. " " Kösting. Magistrat Straubing. Bez.-Amt Cham. | Regierungsbe- zirk Nieder- bayern. Regierungsbe- zirk Oberpfalz und Regens- burg. |

München 8. März 1881.

v. Pfeufer.

v. Maillinger.

Änderung in der Landwehr-
Bezirks-Eintheilung des Kö-
nigreiches (Anlage I zu § 1
der E. D.) betr.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Stdt, Oberstlieutenant J. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o. 12.

16. März 1881.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Entscheidungen der Ersatzbehörden über die in Arbeitshäusern untergebrachten Militärpflichtigen; b) Uniformierung und Adjustierung des Heeres, hier die Abzeichen der Landwehr-Truppenteile zc.; c) Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft als Dienstzeit; d) Hauptetat der bayerischen Militär-Verwaltung für 1881/82; e) Reglement über das Garnisons- und Festungsbau-Rechnungswesen, hier Kosten für Herstellung von Springvorrichtungen auf den Übungsplätzen der Kavallerie zc. zc.; f) Amtskauttionen der Beamten der bayerischen Militär-Verwaltung; g) Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der K. B. Garnisons-Anstalten, hier Beilage H; h) Verordnung über die Ausbildung der Truppen im Felddienste, hier Signalrahmen zum Markieren des Artillerie-Feuers; i) Landwehr-Bezirks-Einteilung.

St.-R. d. J. Nro 2193.

L.-R. Nro 3076.

An die Distriktpolizeibehörden, an die Verwaltungen der Arbeitshäuser Rebdorf und Kaiserslautern und an die Ersatzbehörden.

Kgl. Staatsministerium des Innern

und

Kgl. Kriegsministerium.

Gemäß § 362 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und 26. Februar 1876 können die Gerichte bei Verurteilungen nach § 361 Nr. 3 bis 8 zugleich erkennen, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landes-

| Armee- Corps. | Infan- terie- Bri- gade. | Landwehr: | | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke. | Bund (Provinz. Regier. Bezirk) |
|-------------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | Regiment. | Bataillon. | | |
| Seite 120. | | | | | |
| I. König- lich Bayer- isches. | 2. Kö- niglich Bayer- ische. | 16. König- lich Bayer- isches. | 1. (Wils- hofen.) | Bez.-Amt Eggenfelden. " " Pfarrkirchen. " " Griesbach. " " Wilschhofen. " " Landau a./Sf. | König- lich Bayer- ische Regierung Bezirk Nied- erbayern. |
| | | | 2. (Passau.) | Bez.-Amt Passau. " " Wolfstein. " " Grafenau. " " Regen. " " Deggenndorf. Magistrat Deggenndorf. " Passau. | |
| Seite 121 und 122. | | | | | |
| | 4. Kö- niglich Bayer- ische. | 11. König- lich Bayer- isches. | 1. (Re- gensburg.) | Bez.-Amt Kelheim. " " Regensburg. " " Stadthof. " " Parsberg. Magistrat Regensburg. | Reg.-Bez. Niederbayern Regierungsbe- zirk Oberpfal- z und Regens- burg. |
| | | | 2. (Strau- bing.) | Bez.-Amt Maltersdorf. " " Straubing. " " Bogen. " " Viechtach. " " Rötting. Magistrat Straubing. Bez.-Amt Cham. | Regierungsbe- zirk Nieder- bayern. Regierungsbe- zirk Oberpfalz und Regens- burg. |

München 8. März 1881.

v. Pfeufer.

v. Maillinger.

Änderung in der Landwehr-
Bezirks-Eintheilung des Kö-
nigreiches (Anlage 1 zu § 1
der E. D.) betr.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Stdt. Oberstlieutenant J. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

No. 12.

16. März 1881.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen; a) Entscheidungen der Ersatzbehörden über die in Arbeitshäusern untergebrachten Militärpflichtigen; b) Uniformierung und Adjustierung des Heeres, hier die Abzeichen der Landwehr-Truppenteile etc.; c) Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft als Dienstzeit; d) Hauptetat der bayerischen Militär-Verwaltung für 1881/82; e) Reglement über das Garnisons- und Festungsbau-Rechnungswesen, hier Kosten für Herstellung von Springvorrichtungen auf den Übungsplätzen der Kavallerie etc. etc.; f) Amtskationen der Beamten der bayerischen Militär-Verwaltung; g) Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der K. B. Garnisons-Anstalten, hier Beilage H; h) Verordnung über die Ausbildung der Truppen im Felddienste, hier Signalrahmen zum Markieren des Artillerie-Feuers; i) Landwehr-Bezirks-Einteilung.

St.-M. b. J. Nro 2193.

K.-M. Nro 3076.

An die Distriktpolizeibehörden, an die Verwaltungen der Arbeitshäuser Nebdorf und Kaiserslautern und an die Ersatzbehörden.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Gemäß § 362 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und 26. Februar 1876 können die Gerichte bei Verurteilungen nach § 361 Nr. 3 bis 8 zugleich erkennen, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landes-

polizeibehörde zu überweisen sei. Diese erhält dadurch die Befugnis, die verurteilte Person bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen.

Es erscheint im allgemeinen ebenso statthaft wie angemessen, daß die Distriktpolizeibehörden bei Festsetzung der Dauer der Verwahrung eines in einem Arbeitshause Unterzubringenden auf dessen Militärpflicht-Verhältnisse Rücksicht nehmen. Sofern dies aber aus beachtenswertem besonderen Grunde nicht geschehen ist und die festgesetzte Verwahrungsdauer sich über jenen Zeitpunkt hinaus erstreckt, zu welchem der Verwahrte seiner Militärpflicht zu genügen hat, wird vor allem in Betracht zu ziehen sein, daß der auf Grund gerichtlichen Erkenntnisses verfügten Unterbringung in einem Arbeitshause keineswegs die Wirkung beigelegt werden kann, welche gemäß § 18 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (§ 28 Ers.-Ordn.) an die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe geknüpft ist und welche die Zurückstellung des Militärpflichtigen bis zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Folge hat.

Die in einem Arbeitshause Verwahrten haben vielmehr ihrer Militärpflicht nachzukommen und sind, wie bereits in der Ministerialentschließung vom 18. Dezember v. Js ausgesprochen wurde, in dem Aushebungsbezirke ihres Verwahrungsortes gestellungspflichtig; sie sind von jener Ersatzkommission zur Musterung und Aushebung heranzuziehen, in deren Bezirk die betreffende Anstalt gelegen ist.

Die Zivilvorstehenden der Ersatzkommissionen des Aushebungsbezirks Eichstätt und Kaiserslautern haben hiernach im Benehmen mit der Verwaltung des Arbeitshauses Rebdorf beziehungsweise Kaiserslautern Vorkehrung zu treffen, daß die jeweils gestellungspflichtigen ihnen zu überweisenden Detenten der Ersatzkommission und Oberersatzkommission in Eichstätt, beziehungsweise Kaiserslautern zur Musterung und Aushebung vorgeführt werden.

Im Falle der Zurückstellung, Ausmusterung oder Überweisung des Detenten zur Ersatzreserve kann selbstverständlich dessen Verwahrung bis zum Ablaufe der bestimmten Verwahrungsdauer fortgesetzt werden, im Falle der Aushebung des Detenten dagegen ist derselbe aus dem Arbeitshause als Rekrut dem betreffenden Truppenteile zum Einrückungstermine zuzuweisen.

Von dieser Zuweisung hat mit Rücksicht auf die hiedurch unterbrochene Verwahrungsdauer die Verwaltung des Arbeitshauses

wenigen Distriktpolizeibehörde Nachricht zu geben, welche die Verwahrung des Militärpflichtigen verfügt hat.

Da übrigens die Unterbringung in einem Arbeitshause vorzugsweise den Zweck der Besserung verfolgt und da nach der Einziehung in das Heer die militärobrigkeitliche Überwachung und militärische Erziehung an die Stelle der von der Polizeibehörde verfügten Besserungsversuche tritt, so ist die verfügte Verwahrung in einem Arbeitshause im Falle der Einstellung in das Heer von dem Zeitpunkte als erloschen zu erachten, an welchem, wenn die Einstellung in das Heer nicht erfolgt wäre, die distriktpolizeilich verfügte Verwahrungszeit ihr Ende erreicht hätte.

Eine Erstehung des Restes der Verwahrungsdauer hat daher nach Eintritt dieses Zeitpunktes nicht mehr stattzufinden.

München, den 5. März 1881.

v. Pfeufer.

v. Maillinger.

Entscheidungen der Ersatzbehörden über die in Arbeitshäusern untergebrachten Militärpflichtigen betr.

Der Generalsekretär,
v. Schlereth,
Ministerialrat.

Nro 3166.

München, 10. März 1881.

Betreff: Uniformierung und Adjustierung des Heeres, hier die Abzeichen der Landwehr-Truppenteile etc.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliegung d. d. 2. März d. Js zu bestimmen geruht:

- 1) daß unter Wegfall der bisherigen bezüglichlichen Abzeichen an den Armelausschlägen der Waffenröcke — nämlich kurze Patten, beziehungsweise schwarze Vorstöße, — alle Reserve- und Landwehr-Offiziere der Armee, dann die Mannschaften sämtlicher Landwehr-Truppenteile und der Reserve-Kavallerie-Regimenter, ferner die Offiziere und Mannschaften des besoldeten Stammes der Landwehr-Bezirks-Kommandos künftighin die nämlichen Waffenröcke und Abzeichen unverändert tragen, wie die korrespondierenden Linien-Truppenteile, daß dagegen
- 2) sämtliche vorgenannten Offiziere und Mannschaften an der Kopfbedeckung statt des bisherigen königlichen Namenszuges

mit Krone und respektive der bisherigen Mützen-Kolarde künftig als besonderes Abzeichen erhalten, und zwar:

- a) an dem Helm oder der Tschapka einen messingenen, bezw. weißmetallenen Stern mit aufprägtem königlichen Namenszug und Krone,
 - b) an der Mütze eine weiß und blaue Kolarde mit aufprägtem Kreuz und der Inschrift „In Treue fest“, welche beiden Abzeichen an der Kopfbedeckung auch die Landwehr-Reserventen bei den höheren Kommandostellen zu der ihnen zukommenden Uniform zu tragen haben,
- 3) daß die Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillone an Stelle der bisherigen Dienstmütze den Artillerie-Helm und die Feldmütze mit den vorstehenden, sub Ziffer 2 a und b bestimmten Abzeichen erhalten, und daß
- 4) bei Neubeschaffungen von Mützen-Kolarden für die Mannschaften der Linientruppen die weiße Farbe wie bei den Kolarden der Landwehr mittelst Silbergalvanismus erzeugt werde.

Vollzugsbestimmungen folgen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 3331.

München, 10. März 1881.

Betreff: Aurechnung der Zeit der Kriegs-
gefangenschaft als Dienstzeit.

Mit Seiner Majestät des Königs Allerhöchster Genehmigung wird in Ergänzung der Bestimmung in Ziff. 4 des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 24. Januar 1876 Nro 862 (Verordnungsblatt Seite 39) hiemit bekanntgegeben, daß den während des Feldzuges 1870/71 in französische Kriegsgefangenschaft geratenen Offizieren, Beamten und Mannschaften, welchen in Gemäßheit des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 29. Mai 1871 Nro 14222 Gehalt resp. Vöhnung für die Zeit der Gefangenschaft ausbezahlt wurde, auch bei Feststellung der Ansprüche auf die Dienstauss-

zeichnungskreuze und die Dienstauszeichnungen die Zeit der Kriegsgefangenschaft als Dienstzeit angerechnet werden darf.

Eine Doppelrechnung dieser Zeit im Sinne des § 23 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes ist hiemit nicht verbunden.

Kriegs-Ministerium.

v. R a i l l i n g e r.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 3594.

München, 11. März 1881.

Betreff: Hauptetat der bayerischen Militär-
Verwaltung für 1881/82.

Im Interesse ungestörten Fortganges des Militär-Haushaltes wird — vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Militär-Etats für 1881/82 — hiemit die Ermächtigung erteilt, bis zum Erscheinen der Verpflegungs- und beziehungsweise Verwaltungs- und Sach-Etats für das erwähnte Jahr behufs Bestreitung der laufenden und sonstigen notwendigen Ausgaben, einschließlich jener für die vom 1. April l. Js ab neu zu errichtenden Truppenteile, auf Rechnung des ordentlichen Etats für 1881/82 Zahlungen innerhalb der bisherigen Sätze der betreffenden Etats von 1880/81 zu leisten.

Ferner dürfen auch die Zulagen an die Unteroffiziere zc. zc. bei den Besatzungs-Truppen in Elsaß-Lothringen in der bisherigen Größe fortbezahlt werden.

Kriegs-Ministerium.

v. R a i l l i n g e r.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 2671.

München, 12. März 1881.

Betreff: Reglement über das Garnisons- und Festungsbau-Rechnungswesen, hier Kosten für Herstellung von Springvorrichtungen auf den Übungsplätzen der Kavallerie zc. zc.

Die Anmerkung *) zu § 5 der Beilage 2 zum Reglement über das Garnisons- und Festungsbau-Rechnungswesen (Seite 33) ist durch folgenden Zusatz — als alinea 4 — zu ergänzen:

„Springvorrichtungen und Hindernisse für die Übungen der Kavallerie zc. zc. (Steinmauern zc. zc.) zählen nicht zu den etatsmäßigen Garnisons-Einrichtungen, und ist deshalb deren Anlage von den Truppenteilen aus eigenen Mitteln zu bewirken.“

Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 3151.

München, 13. März 1881.

Betreff: Amtskautionen der Beamten der bayerischen Militärverwaltung.

Die vor dem Erscheinen des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 16. Januar 1880 Nro 982 (Verordnungsblatt Nro 3) teils an die General-Militär-Kasse, teils an die Corps-Zahlungsstellen zur Deponierung übergebenen notariellen Verzichtserklärungen der Ehefrauen kautionspflichtiger Beamten sind den letzteren gegen Bescheinigung wieder auszuhändigen.

Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 2963.

München, 15. März 1881.

Betreff: Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung
der K. B. Garnisons-Anstalten, hier Beilage H.

Zum Feuerungs-Materialien-Stat für Kasernen und Wagen
(Beilage H zu § 172 der Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung
der K. B. Garnisons-Anstalten) wird Nachstehendes bekanntgegeben:

- a) bei Ziffer 14 der besonderen Erläuterungen l. c. Seite 193/194
ist als Nro 8 einzuschalten:
- „ 8. für den Stab eines Infanterie-, Jäger- oder
Pionier-Bataillons, sofern derselbe allein oder
mit einer oder zwei Kompagnien bivouakiert | 0,4 “ |
- b. die bisherige Nro 8 daselbst erhält die Reihenfolge = Nro 9.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant J. D.

Nro 3921.

München, 16. März 1881.

Betreff: Verordnung über die Ausbildung
der Truppen im Felddienste, hier Signal-
rahmen zum Markieren des Artillerie-Feuers.

Bei allen Manövern und Übungen mit gemischten Waffen
ist von seiten der Feld-Artillerie durch Signalrahmen behufs
Orientierung der Leitenden, Schiedsrichter und Truppen ersichtlich
zu machen, welche Waffengattung das Ziel der Artillerie bildet,
und zwar ist durch Zeigen der roten Farbe das Feuer auf In-
fanterie, der weißen auf Kavallerie und durch Senken des Sig-
nalrahmens, i. e. Nichtzeigen desselben, das Feuer auf Artillerie
zu kennzeichnen.

Die Signalrahmen sind in quadratischer Form mit einer
Seitenlänge von 70 cm, auf der einen Seite weiß, auf der andern
rot, herzustellen. Dieselben sind, um Verwechslungen mit den
zum Markieren von Truppenteilen dienenden Flaggen zu ver-
meiden, über Eck an einer ca 2 $\frac{1}{2}$ m langen Stange zu befestigen.

Für jede Batterie ist ein Rahmen mitzuführen, dessen Beschaffung aus dem Geschützreparaturgelber-Fonds der betreffenden Truppenteile erfolgt.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberstleutnant z. D.

Nro 3593.

München, 11. März 1881.

Betreff: Landwehr-Bezirks-Einteilung.

Infolge der im Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13 enthaltenen Bekanntmachung der K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 21. Februar 1881 hat vom 1. April c. an die Abtrennung der Gemeinde Raisting vom Landwehr-Bezirk München II zu jenem von Weilheim (3 Kompagnie) zu erfolgen.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

v. Rylander, Oberst.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 13.

18. März 1881.

Inhalt: 1) Bekanntmachungen: a) und b) Personalien. 2) Sterbefälle.

№ 3996.

München, 18. März 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliessung vom 17. ds, mit der Wirksamkeit vom 1. l. Mts, nachstehende Verfügungen allergnädigst zu treffen geruht:

I. Ernannt werden:

zum Commandeur des 18. Infanterie-Regiments:

der Oberst Lindhamer, Chef des Generalstabes II. Armee-Corps;

zum Chef des Generalstabes II. Armee-Corps:

der Oberstlieutenant von Staudt, Abteilungs-Chef im Generalstabe, unter Beförderung zum Obersten (5);

zum Abteilungs-Chef im Generalstabe:

der Oberstlieutenant Weinig, Bataillons-Commandeur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich;

zum Abteilungs-Chef im Kriegs-Ministerium (Abteilung für
das Invalidenwesen):

der Oberst Klein, funktionierender Referent im Kriegs-
Ministerium, unter Belassung in seinem Verhältnis zur Disposition

zum Eisenbahn-Linien-Kommissär:

der Major Richter von der Inspektion des Ingenieur-
Corps und der Festungen, unter Stellung à la suite des In-
genieur-Corps;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren:

die überzähligen Majore Geisenbörfner im 9. Infanterie-
Regiment Wrede — und Sattler im 13. Infanterie-Regiment
Kaiser Franz Joseph von Oesterreich;

zum Adjutanten beim General-Kommando II. Armeekorps:

der Hauptmann und Kompagnie-Chef Schenk des 14. In-
fanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, unter Stellung à la
suite dieses Regiments;

zu Brigade-Adjutanten:

die Premier-Lieutenants Falkner von Sonnenburg des
4. Jäger-Bataillons bei der 1. Infanterie-Brigade — und von
Inama-Sternegg des 4. Infanterie-Regiments König Karl
von Württemberg bei der 8. Infanterie-Brigade, beide unter
Stellung à la suite ihrer Truppenteile;

zum Führer der Arbeiter-Abteilung:

der Premier-Lieutenant Listl des 10. Infanterie-Regiments
Prinz Ludwig, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Reitlehrer bei der Equitations-Anstalt:

der Premier-Lieutenant Freiherr von Schack auf Schön-
feld des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, kommandiert
zur Equitations-Anstalt, unter Stellung à la suite des genannten
Regiments;

zum Direktor der Geschützgießerei:

der Hauptmann Hüß à la suite des 1. Fuß-Artillerie-
Regiments Bothmer, bisher mit Wahrnehmung der Geschäfte
beauftragt;

zu **Directions-Assistenten** bei den **Artillerie-Werkstätten**:
 der **Premier-Lieutenant Graf von Rambaldi** des **4. Feld-**
Artillerie-Regiments König, unter **Stellung à la suite** des **1. Fuß-**
Artillerie-Regiments **Bothmer**.

II. **Versetzt** werden:

zu dem **neuformierten 18. Infanterie-Regiment**:

die **Oberstlieutenants** und **Bataillons-Commandeurs** **Freiherr**
von Bibra vom **6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König**
von Preußen — und **Harrach** vom **9. Infanterie-Regiment**
von Preußen, — dann der **Major** und **Bataillons-Commandeur** **Häffner**
 vom **15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen**, in gleicher
 Eigenschaft; — der **überzählige Major** **Kopf** vom **4. Infanterie-**
Regiment König Karl von Württemberg als **etatsmäßiger Stabs-**
Offizier; — der **Hauptmann** **Popp**, bisher **Kompagnie-Chef**, vom
1. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen; —
 die **Hauptleute** und **Kompagnie-Chefs** **Grünwald** vom **1. In-**
fanterie-Regiment König, — **Konstantin Bayl** vom **4. Infan-**
terie-Regiment König Karl von Württemberg, — **Stöber** vom
1. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — **Hirschauer**
 vom **6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen**,
 — **Schmalz** — und **Bomhard** vom **7. Infanterie-Regiment**
Prinz Leopold, — **Reck** vom **8. Infanterie-Regiment Prandl**, —
Litter von Vincenti vom **9. Infanterie-Regiment Brede**, —
Löhner vom **12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf**, — **Hönig**
 vom **13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oster-**
reich, — **Piller** vom **14. Infanterie-Regiment Herzog Karl**
Theodor — und **Wöfle** vom **15. Infanterie-Regiment König**
Albert von Sachsen; — die **Premier-Lieutenants** **Karl Müller**
 vom **4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg**, —
Gräf vom **5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen**, —
Ehrensberger, **Bataillons-Adjutant**, vom **6. Infanterie-Re-**
giment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — **Kühlwein** —
 und **Degelman**, **Bataillons-Adjutant**, vom **7. Infanterie-Re-**
giment Prinz Leopold, — **Mörschell** vom **9. Infanterie-Re-**
giment Brede, — **Schwalb** vom **12. Infanterie-Regiment Prinz**
Arnulf, — **Dütsch** vom **13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz**
Joseph von Österreich, — **Scheller** vom **14. Infanterie-Re-**

giment Herzog Karl Theodor, — Schupp vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Graf von Denzel-Sternau und Hohenau vom 17. Infanterie-Regiment Drff; — die Second-Lieutenants Hautmann — und Stöckler vom 1. Infanterie-Regiment König, — Unterbirker, kommandiert zum Topographischen Bureau, — und Gleitsmann vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Sattler — und Zottmann vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Rüdiger, — Karl Schmitt — und Paulus vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Becker — und Maisel vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Waizmann — und Lang vom 8. Infanterie-Regiment Brandt, — Heinrich Meyer, Bataillons-Adjutant, — Ehen — und Fasel vom 9. Infanterie-Regiment Brede, — Röger, kommandiert zur Kriegs-Academie, — und Hans vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Sauter, kommandiert zum Topographischen Bureau, — und Sorg vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Freiherr von Harsdorf vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Wezinger — und Eberle vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — endlich Strahberger vom 17. Infanterie-Regiment Drff;

zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

der Hauptmann und Komagnie-Chef Gündter des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer als Batterie-Chef; — die Premier-Lieutenants Tambosi vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Schmalz — und Sendtner, dieser kommandiert zur Königlich Preussischen Artillerie-Prüfungs-Kommission, vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — Böt à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer und Direktions-Assistent bei der Oberfeuerwerker-Schule, unter Belassung in seinem Verhältnis à la suite; — die Second-Lieutenants Wilhelm Diez vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeker, — Laubmann, — Moshammer, — Jodl, — Arthur Graf von Bullion — und von Kaufher, dieser kommandiert zur Kriegs-Academie, vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — dann Gebhard vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zum 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeseher:

der Hauptmann und Batterie-Chef Justin Meyer vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — die Hauptleute und Compagnie-Chefs Mahler, — Ruz — und Ritter von Schmábel vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment, sämtliche als Batterie-Chefs; — die Premier-Lieutenants von Blöz, kommandiert zur Kriegs-Academie, — Arthur Straßner — und Endres vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — dann Freiherr von Roman vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment; — die Second-Lieutenants Peter — und von Heffels vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Hecht — und Alfred von Delhafen vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter:

die Hauptleute und Compagnie-Chefs Freiherr von Riedheim — und Franz Schmitt vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer als Batterie-Chefs; — die Premier-Lieutenants Freiherr von Riederer vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Lobenhoffer, kommandiert zur Kriegs-Academie, — und Freiherr von Müller vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — Freiherr von Redwig, kommandiert zur Equitations-Anstalt, vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment; — die Second-Lieutenants von Spies, — Johann Böllmann, — Deßloch — und Wirth, letzterer kommandiert zur Artillerie- und Ingenieur-Schule, vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Luz vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeseher, — Desnard, — von Zwehl — und Freiherr von Horn vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer;

zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König:

der Hauptmann und Compagnie-Chef Steinbauer vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer als Batterie-Chef; — der Premier-Lieutenant Fleischmann vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer; — die Second-Lieutenants Aurnheimer, bisher Bataillons-Adjutant, — Paraquin — und Freiherr Haller von Hallerstein vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer:

die Hauptleute und Batterie-Chefs Fricker vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — dann ~~Werk~~, dieser unter

Beförderung zum überzähligen Major (10), — ~~und Moser vom~~ 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, sämtliche als Kompagnie-Chefs; — die Premier-Lieutenants ~~Wirdlöfer~~ — und ~~Philipp Müller~~ vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold; — die Second-Lieutenants Richter, — Zehrer, — Hammerschmidt, bisher Abteilungs-Adjutant, — von Sichelern, — Hailer, — Märklstetter, — Auer, — Ludwig Mayer, — Hauser — und Rupp, letztere beide kommandiert zur Artillerie- und Ingenieur-Schule, vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Deppert, — Julius Graf von Bullion — und Hütner, — dann Kreppel — und Simmerer, beide kommandiert zur Artillerie- und Ingenieur-Schule, vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Franz vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Menzel vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment:

der Major und Batterie-Chef Gullmann vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer als etatsmäßiger Stabs-offizier; — der Hauptmann Cucumus à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, Vorstand des Artillerie-Depots Würzburg, unter Belassung in seinem Verhältnis à la suite und unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major; — die Hauptleute und Batterie-Chefs Wolff — und Bezel vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer als Kompagnie-Chefs, — der Hauptmann und Kompagnie-Chef Freiherr von Reichenstein vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — der Hauptmann Schuster à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, Unterdirektor des Hauptlaboratoriums, unter Belassung in seinem Verhältnis à la suite; — die Premier-Lieutenants Dietl, — Döring, — Meyerhofer — und Stelzner des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, — dann Bscherer à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, unter Enthebung von der Funktion eines Direktions-Assistenten bei den Artillerie-Werkstätten; — die Second-Lieutenants Joseph Horn à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, unter Enthebung von der Funktion als Feuerwerks-offizier beim Festungs-Artillerie-Depot Germersheim, in den etatsmäßigen Stand des Regiments, — Matulka, — Otto Byschl — und Schierlinger, letzterer kommandiert zur Artillerie- und Ingenieur-Schule, vom 1. Feld-

Artillerie-Regiment Prinz Euitpold, — Böll — und Büch-
 kammer vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeker, —
 Flurl, — Randbrock, — Schmidlein, — Gollwiger
 — und Held, — dann die zur Artillerie- und Ingenieur-Schule
 kommandierten Second-Lieutenants Wilhelm Böhlmann, —
 Dennesfeld — und Hörenz vom 4. Feld-Artillerie-Regiment
 König; —

ferner werden verjezt:

die überzähligen Majore Anton Mayer vom 7. Infanterie-
 Regiment Prinz Leopold zum 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wil-
 helm, König von Preußen, — und Böhler vom 10. Infanterie-
 Regiment Prinz Ludwig zum 15. Infanterie-Regiment König Al-
 bert von Sachsen, als etatsmäßige Stabsoffiziere; — die Haupt-
 leute von Grauvogl à la suite des 7. Infanterie-Regiments
 Prinz Leopold und Adjutant beim General-Kommando II. Armees-
 Corps zum Generalstab, — Heinrich Schmidt, bisher Kompagnie-
 Chef, vom 17. Infanterie-Regiment Drff zum 4. Infanterie-Regi-
 ment König Karl von Württemberg, — Fischer, bisher Kom-
 pagnie-Chef, vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 9. In-
 fanterie-Regiment Webe, — Prand à la suite des 1. In-
 fanterie-Regiments König und Adjutant bei der 1. Infanterie-Brigade,
 als Kompagnie-Chef in den etatsmäßigen Stand des genannten
 Regiments, — dann der Hauptmann und Kompagnie-Chef Steppes
 vom 3. Jäger-Bataillon zum 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl
 Theodor; — der überzählige Rittmeister Freiherr von Böllniz-
 Frankenberg à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz
 Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen,
 Reitlehrer an der Equitations-Anstalt, als Eskadrons-Chef zum
 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto; — die Premier-Lieutenants
 von Steinsdorf vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 8. In-
 fanterie-Regiment Brauch, — Kraus vom 12. Infanterie-Regi-
 ment Prinz Arnulf zum 11. Infanterie-Regiment von der Lann —
 und Enzensberger vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm,
 König von Preußen, zum 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl
 Theodor; — die Second-Lieutenants Freiherr von Horn vom
 16. Infanterie-Regiment zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl
 von Bayern, — Günther vom 15. Infanterie-Regiment König
 Albert von Sachsen zum 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm,

König von Preußen, — Netschert vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen — und Seuffert vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 9. Infanterie-Regiment Weide.

III. Befördert werden:

zu Obersten:

die Oberstlieutenants von Schelhorn (4) à la suite des Generalstabes und Direktor der Kriegsschule, — Maillinger (2), Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-Regiment König, — und von Parseval (3), Bataillons-Commandeur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

zu Oberstlieutenants:

die Majore à la suite des Generalstabes Mayr (15), Vorstand der Kommission für Reglements-Arbeiten im Kriegs-Ministerium, — und Schuh (16), Referent im Kriegs-Ministerium, — ferner die Majore und Bataillons-Commandeurs Blume (10) des 1. Infanterie-Regiments König, — Ritter von Traitteur (4) des 8. Infanterie-Regiments Brandt, — Ritter von Kylander (14) des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Franz Popp (9) des 17. Infanterie-Regiments Orff; — dann die Majore Herzog Maximilian Emanuel in Bayern, Königliche Hoheit, (13) à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Passavant (8), Commandeur des 1. Chevaulegers-Regiments vacant Kaiser Alexander von Rußland, — Graf von Tattenbach (12), Commandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, — Malaisé (2) à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer und Direktor der Artillerie- und Ingenieur-Schule, — Graf von Thürheim (11), Abteilungs-Commandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Burghardt (6), Commandeur des 2. Trains-Bataillons; — endlich in Anwendung der Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. Oktober 1822 die Majore z. D. de Taillez (5), verwendet im Topographischen Bureau des Generalstabes, — und Ament (3), Commandeur des Landwehr-Bezirks Zweibrücken, — dann der Major a. D. Freiherr von Washington (7);

zu Majoren:

die Hauptleute Melchior (7) im Infanterie-Leib-Regiment, — Vorch (2) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Neuhierl (6) im 8. Infanterie-Regiment Brandh, — Staubwasser (4) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Ertl (5) im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Riehmer (3) im 17. Infanterie-Regiment Orff, sämtliche als überzählig, — der Rittmeister Dessauer (11), Eskadrons Chef im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — die Hauptleute Hederer (9), Batterie-Chef, im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeser, — Dekinder (8) à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter und Direktor des Hauptlaboratoriums, — dann Ritter von Ströbel (12), überzählig, im Ingenieur-Corps;

zu Hauptleuten:

die Premier-Lieutenants Cordes (14) à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg und Adjutant beim Festungs-Gouvernement Germersheim, — ferner als Kompagnie-Chefs: Luckart (26) im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Steger (23) vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Dietrich (15) vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Hirschauer (17) à la suite des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, unter Enthebung von der Funktion als Adjutant bei der 8. Infanterie-Brigade, beide im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Freiherr von Feilisch (13) vom Infanterie-Leib-Regiment, — Braun (9) — und Walther von Walderstätten (10) vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, sämtliche im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Spiel (19) vom 2. Jäger-Bataillon im 8. Infanterie-Regiment Brandh, — Höfl (24) vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 9. Infanterie-Regiment Brede, — Seehann (6) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Hugo Freiherr von Barth zu Harmating (12) vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Sondinger (5) vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, beide im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf,

— Rebenbacher (18) vom 11. Infanterie-Regiment von der Lann — und Zacherl (16) à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, unter Enthebung von der Führung der Arbeiter-Abteilung, beide im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Schreyer (7) im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Fleischmann (4) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Gries (25) vom 2. Jäger-Bataillon im 17. Infanterie-Regiment Drff, — Bruch (8) im 3. Jäger-Bataillon; — als Batterie-Chefs: Höggentaler (27) — und Hüß (32) vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Gerstner (28) vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — dann Pflaum (21) — und Jäger (31), sämtliche im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Sartor (30) vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter im 4. Feld-Artillerie-Regiment König; — ferner Franz Freiherr von Barth zu Harmating (20) — und Splitgerber (29) vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, als Kompagnie-Chefs; — Föringer (36) à la suite des Ingenieur-Corps und kommandiert zum Kriegs-Ministerium, — Krieg (37) im 1. Pionier-Bataillon — und Zobel (33) im 2. Pionier-Bataillon, beide als Kompagnie-Chefs, — dann Sing (34) im Ingenieur-Corps; — in Anwendung der Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. Oktober 1822 der Premier-Lieutenant z. D. Schuster (22), Adjutant beim Landwehr-Bezirk Ingolstadt; — endlich im Beurlaubtenstande der Premier-Lieutenant Schleicher (35) im Ingenieur-Corps;

zum Feuerwerks-Hauptmann:

der Feuerwerks-Premier-Lieutenant Auanger (38);

zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants Freiherr von Schach auf Schönfeld (30), — Widemann (41) — und Schielle (45) im 1. Infanterie-Regiment König, — Besnard (23), — Schieder (35) — und Wochinger (44) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Schönchen (26) vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — dann Fischer (29), Bataillons-Adjutant, — und

von Heyder (47), sämtliche im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Gürleth (34), kommandiert zur Kriegs-Akademie, im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Griesbeck (18) — und Pommrenke (20) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Bühlmann (33), — Krieg (37), Bataillons-Adjutant, — Kuland (38) — und Weyse (39) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Lindtner (27) vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 8. Infanterie-Regiment Brandt, — List (22), — Förtsch (24) — und Gög (25), Bataillons-Adjutant, im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Freymann (21) — und Schenk (32) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Erhard (43) — und Schwaabe (46), Bataillons-Adjutant, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Osterreich, — Reissner Freiherr von Lichtenstern (19) vom 16. Infanterie-Regiment im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Baunach (17), Bataillons-Adjutant, im 16. Infanterie-Regiment, — Städtler (15) im 17. Infanterie-Regiment Drff, — von Fabris (48) vom 1. Infanterie-Regiment König — und Hummel (40) vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, kommandiert als Adjutant zum Landwehr-Bezirk Rißingen, beide im 18. Infanterie-Regiment, — von Sauer (49) vom 1. Infanterie-Regiment König — und Kramer (36) im 1. Jäger-Bataillon, — Wein (28) — und Mack (31) vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 2. Jäger-Bataillon, — Schmidhuber (16), Bataillons-Adjutant, im 4. Jäger-Bataillon, — Seiß (50) à la suite des 5. Chevau-legers-Regiments Prinz Otto und Adjutant der Equitations-Anstalt, — Manz (11) vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Lutpold, — Dichtel (12) — und Pfeufer (14), dieser kommandiert zur Kriegs-Akademie, vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeker, — Freiherr von Perfall (5) — und Ritter von Menz (8), beide bisher Bataillons-Adjutanten, vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Zerreich (3), — dann Keller (7), dieser kommandiert zur Kriegs-Akademie, — und von Kirschbaum (9), bisher Regiments-Adjutant, vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Schleicher (6) vom

2. Fuß-Artillerie-Regiment — und Murmann (13), Regiments-Adjutant, im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — Diermayer (2) — und Psülf (10), dieser kommandiert zur Kriegs-Akademie, im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Peter (52), — Sichel (53) — und Karl von Münster (54) im Ingenieur-Corps, — Hartmann (51) à la suite des Ingenieur-Corps, kommandiert zur Fortifikation Ulm; — endlich im Beurlaubtenstande die Second-Lieutenants Hopff (42) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen — und Platz (4) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Sultpold;

zu Beug-Premier-Lieutenants:

die Zeuglieutenants Jerg (55) beim Artillerie-Depot Augsburg, kommandiert zum Festungs-Artillerie-Depot Ulm, — und Rögler (56) bei der Pulverfabrik;

zu Feuerwerks-Premier-Lieutenants:

die Feuerwerkslieutenants Tabertshofer (57), — Remlein (58) — und Wörle (59);

zu Second-Lieutenants:

die Portepesefähriche Jägerhuber (15) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Bucher (16) — und Steinbaur (19) vom Infanterie-Leib-Regiment im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Buchner (18) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Osterreich, — Klob (20) vom Infanterie-Leib-Regiment — und Hopfner (14) vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Zsch (6) vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Kaiser Alexander von Rußland im 2. Ulanen-Regiment König, — von Gropper (9) im 1. Chevaulegers-Regiment vacant Kaiser Alexander von Rußland, — Hoffmann (4) — und Bosh (11) vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 2. Chevaulegers-Regiment Paris, — Hans Freiherr von und zu Egloffstein (5) vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto — und Seufferheld (12) im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

zu außerordentlichen Second-Lieutenants:

der Portepeefähnrich Schupbaum (17) vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Svitpold im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — dann die zur Artillerie- und Ingenieur-Schule kommandierten Portepeefähnrich Wolf (7) im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — Freiherr von Stein (3) — und Siehl (10) vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Degmair (8), sämtliche im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus (1), — Kahl (2) — und Olivier (13) im Ingenieur-Corps;

zum Feuerwerkslieutenant:

der Oberfeuerwerker Christian Ruß (21) vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer.

IV. Patente ihrer Charge erhalten:

der charakterisierte Oberst Freiherr von Reizenstein (1), Direktor der Militär-Schießschule, — der charakterisierte Oberstlieutenant z. D. Jungermann (1), Referent für Landwehr-Angelegenheiten beim General-Kommando II. Armee-Corps, — der charakterisierte Major z. D. Reiser (1), Referent im Kriegs-Ministerium, — und der Hauptmann Freiherr von Kreuzer (11) à la suite des 1. Infanterie-Regiments König und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern.

V. à la suite wird gestellt:

der Hauptmann Keller vom Generalstab II. Armee-Corps im Generalstab, unter Kommandierung zum 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer behufs Führung einer Batterie.

VI. Wiederangestellt werden:

der Hauptmann z. D. von Gäbler als Platzmajor bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, unter Stellung à la suite des 1. Infanterie-Regiments König; — der Premier-Lieutenant a. D. Ludwig Kery als 1. Train-Depot-Offizier im 2. Train-Bataillon mit einem Patente vom 27. April 1875 (4^a).

VII. Charakterisirt werden :

als Oberflieutenants :

der Major von Winchler, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Niederbayern, — dann der Major z. D. Sonntag, Commandeur des Landwehr-Bezirks Landau;

als Majore:

die Hauptleute z. D. und Referenten für Landwehr-Angelegenheiten Kühl bei der 8. Infanterie-Brigade — und Fischer bei der 6. Infanterie-Brigade;

als Hauptleute:

die Premier-Lieutenants z. D. Miller, Adjutant beim Landwehr-Bezirk Traunstein, — und Goppert, verwendet beim Depot des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg;

als Premier-Lieutenant:

der Second-Lieutenant z. D. Trauch, Adjutant beim Landwehr-Bezirk Landsbut; —

diese sämtlichen Charakter-Verleihungen gebührenfrei.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Styr, Oberflieutenant z. D.

Nro 3996 b.

München, 18. März 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 22. v. Mts dem Königlich Preussischen Major Jähns vom Nebenetat des Großen Generalstabes und à la suite des 4. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nro 51 das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 3. ds den Premier-Lieutenant z. D. Freiherrn von Bernhardt zu verabschieden;

am 7. ds den Fortifikations-Bureau-Assistenten Dresells von der Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt zum Zahlmeister im 1. Infanterie-Regiment König mit dem Range vom 21. Februar 1876 unmittelbar vor dem Zahlmeister Klerr zu ernennen;

den Ballmeister Karl Layritz zum Fortifikations-Bureau-Assistenten bei der Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt zu befördern;

am 17. ds dem Rittmeister und Eskadrons-Chef Possert des 5. Ueberlegers-Regiments Prinz Otto — und dem Hauptmann und Kompagnie-Chef Zahreiß des 1. Pionier-Bataillons den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, letzterem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, zu bewilligen;

ferner mit der Wirksamkeit vom 1. l. Mts:

am 17. ds den zum Königlich Preussischen Großen Generalstab kommandierten Hauptmann Hurst des Ingenieur-Corps von der Funktion als Kompagnie-Chef im 2. Pionier-Bataillon zu entheben;

den Hauptleuten a. D. Gruthuisen, — von Baligand, — Freiherr von Zu Rhein — und Emil Freiherr von Hirschberg den Charakter als Major, — dann dem Second-Lieutenant a. D. Rebinger den Charakter als Premier-Lieutenant gebührenfrei zu verleihen; — dann

am 18. ds

zu versehen: die Stabsärzte Dr Kehl vom 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Dr Apoiger vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Dr Zollitsch vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, beide zum 18. Infanterie-Regiment, — dann Dr Hugel vom 9. Infanterie-Regiment Wrede als Bataillonsarzt zum 2. Pionier-Bataillon; — die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Bandorf vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 18. Infanterie-Regiment — und Dr Heckenberger vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 1.

Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen; — die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Lang vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Dr Münzert vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zum 18. Infanterie-Regiment — und Fleißner vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zu befördern, und zwar:

zum Oberstabsarzt 2. Klasse den Stabs- und Bataillonsarzt Dr Mayrhofer (2) vom 2. Pionier-Bataillon als Regimentsarzt im 18. Infanterie-Regiment;

zu Stabsärzten: die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Köhring (5) vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Dr Adolf Popp (2) vom 16. Infanterie-Regiment im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und Dr Baumbach (6) vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf im 17. Infanterie-Regiment Drff, — dann im Beurlaubtenstande Dr Maximilian Schäffer (3) Ansbach — und Dr Busch (4) Landau;

zu Assistenzärzten 1. Klasse: die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Deppert (2) im 1. Infanterie-Regiment König, — Dr Joseph Härtl (12) im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, — Niedermayr (4) im 1. Chevaulegers-Regiment vacant Kaiser Alexander von Rußland — und Dr Kiegel (11) im 2. Train-Bataillon, — dann im Beurlaubtenstande Dr Huber (7) Mindelheim, — Dr Démanget (6) Dillingen, — Dr Hartmann (9) Amberg, — Dr Potschweid (3) — und Dr Herzog (10) Hof, — Dr Nieberding (5) Würzburg — und Günther (8) Landau;

die Zahlmeister Karl Meyer vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Burger vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Bröderlein vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto zum 18. Infanterie-Regiment zu versehen;

die Zahlmeister-Aspiranten Karl Seitz vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Emil Goldschmitt vom 9. Infanterie-Regiment Brede im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zu Zahlmeistern zu befördern. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Ernennung des einjährig freiwilligen Arztes Leonhard Lutz des 1. Train-Bataillons zum Unterarzt im 8. Infanterie-Regiment Brandt, unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle;

ferner, mit der Wirksamkeit vom 1. t. Mts:

die Einteilung je des ältesten Hauptmanns der Infanterie-Regimenter No 4, 7, 9, 10 und 18, dann des Hauptmanns Truksa, bisher Kompagnie-Chef des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, beim Stabe der genannten Truppenteile;

dann die Versetzung der Portepeseführer Friedrich Freiherr von Reizenstein vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Härtlein vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor zum 18. Infanterie-Regiment.

Kriegs-Ministerium.

v. Mallinger.

Der

Chef der Zentral-Abtheilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Der Adelsmatrikel des Königreiches wurde einverleibt:

unterm 10. März l. Js der Premier-Lieutenant Franz Ritter von Spreither à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen und Adjutant bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, für seine Person als Ritter des königlichen Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse.

Gestorben sind:

der Regiments-Quartiermeister a. D. Burkhard am 1. Juli v. Js zu Dinkelsbühl;

der Oberstabsarzt 2. Klasse a. D. Dr Golch, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael und Ritter des Königlich Griechischen Ordens des Erlösers, am 28. Februar zu München;

der Generalarzt 1. Klasse a. D. Dr Dompierre, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, am 4. März zu München;

der Zahlmeister Wüst des 8. Infanterie-Regiments Brandt am 10. März zu Metz;

der Hauptmann a. D. Joseph Graf von Hirschberg am 12. März zu Rosenheim.

LIBRARY CAMPUS MESSENGER

127

TO: JK UB 624
(Depr./Div./Lib./Off.) B3 A3
1881

ATTN.: _____

RETURN TO: _____

FROM: _____

IN: _____

Instructions: _____

ministerium.

Blatt.

29. März 1881.

a) Vermögensstand des
en- und des Militär-
b) Grenzer-Reglement
Militär-Schießschule,
d) Liquidierung von
derung im Etatsjahre
Eisenbahn-Bau-Kom-
Bayerische Meer im
träge, Ergänzungen,
verständigen; k) Fest-
81/82. 2) Sterbfälle.

20. März 1881.

nungsblatt 1881
: der K. Militär-
Militär-Witwen-
Militär- milden
im Abdruck be-

Der
Zentral-Abteilung:
erstlieutenant z. D.

Abdruck.

A u s w e i s

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-Fonds am Schlusse
des Etatsjahres 18⁷⁹/₈₀.

| Vortrag. | Militär- Witwen- und Waisen- Fonds. | | Invaliden- Fonds. | | Milder Stiftungs- Fonds. | | Summa des Vermögens dieser drei Fonds. | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|----|----------------------|----|--------------------------------|----|----------------------------------------------------|----|
| | M. | S. | M. | S. | M. | S. | M. | S. |
| Am Schlusse des Etats- jahres 18 ⁷⁸ / ₇₉ bestund das Vermögen laut vorigem Aus- weis | 9'073,915 | 11 | 3'549,984 | 60 | 615,709 | 48 | 13'239,609 | 19 |
| Hiezu: | | | | | | | | |
| Die wirklichen Einnahmen pro 18 ⁷⁹ / ₈₀ mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 18 ⁷⁸ / ₇₉ be- stehenden Aktiven zu . . | 918,235 | 16 | 176,233 | 40 | 30,260 | 22 | 1'124,728 | 78 |
| Summa | 9'992,150 | 27 | 3'726,218 | — | 645,969 | 70 | 14'364,337 | 97 |
| Hievon: | | | | | | | | |
| Die wirklichen Ausgaben pro 18 ⁷⁹ / ₈₀ mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 18 ⁷⁹ / ₇₉ be- stehenden Passiven zu . . | 864,161 | 19 | 142,391 | 94 | 20,981 | 54 | 1'027,534 | 67 |
| Verbleibt sohin am Schlusse des Jahres 18 ⁷⁹ / ₈₀ ein reines Vermögen von | 9'127,989 | 08 | 3'583,826 | 06 | 624,988 | 16 | 13'336,803 | 30 |

| Vortrag. | Militär- Witwen- und Waisen- Fonds. | | Invaliden- Fonds. | | Milder Stiftungs- Fonds. | | Summa des Vermögens dieser drei Fonds. | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|----|----------------------|----|--------------------------------|----|----------------------------------------------------|----|
| | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ | M. | ₰ |
| Dieses Vermögen be- steht in: | | | | | | | | |
| a) barem Gelde | 8,181 | 26 | 26,611 | 76 | 2,316 | 73 | 37,109 | 75 |
| Ersparnisfonds | 87,500 | — | — | — | — | — | — | — |
| b) K. Bayerischen Staats- papieren | 3'660,000 | — | 2'429,114 | 29 | 409,057 | 14 | 6'585,671 | 43 |
| c) K. K. Oesterreich. Staats- papieren | 234,400 | — | — | — | 400 | — | 234,800 | — |
| d) Pfandbriefen der Hypo- theken- und Wechselbank und Süddeutschen Boden- kreditbank | 598,800 | — | Ersparnisfonds | — | — | — | — | — |
| | 161,500 | — | 88,000 | — | 94,400 | — | 942,700 | — |
| e) Zwiggeld-Kapitalien | 1'559,357 | 17 | 190,971 | 42 | 3,428 | 57 | 1'753,757 | 16 |
| f) Hypothek-Kapitalien | 2'812,077 | 12 | 849,128 | 59 | 115,385 | 72 | 3'776,591 | 43 |
| Summa | 9'121,815 | 55 | 3'583,826 | 06 | 624,988 | 16 | 13'330,629 | 77 |
| Hiezu die Aktiven | 7,277 | 88 | — | — | — | — | 7,277 | 88 |
| Summa | 9'129,093 | 43 | 3'583,826 | 06 | 624,988 | 16 | 13'337,907 | 65 |
| Hievon die Passiven | 1,104 | 35 | — | — | — | — | 1,104 | 35 |
| Somit Vermögensstand wie oben | 9'127,989 | 08 | 3'583,826 | 06 | 624,988 | 16 | 13'336,803 | 30 |

Abdruck.

A u s w e i s

II. über die Anzahl der Individuen, welche im Etatsjahr 1879/80
Pensionen und Unterstützungen erhalten haben.

| Aus dem Militär-Witwen- und Waisen-Fonds erhielten | | | | | | Aus dem Invalidenfonds | | | | | | | | | | | Aus dem milden Stiftungsfonds erhielten | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|----------------------------|-------------------------------|-----------------------------------------|------------------------|------------------------------------------|---------------------------------------|-----------|----------------------------------|--------------------------|-----------|-----------------------------|------------------|-----------------------------|---------------------------------------|------------------|-----------------------------------------|-----------------------------|--------------------------|------------------|------------|
| Pen- sionen | | Unterhalts- Beiträge | | Ab- fertig- ungen | Lehr- geld | wurden ver- pflegt im In- validen- haufe | erhielten | | Unterstützungen | | | | | | | | | | | | |
| Stabs- und Oberoffiziers- und Soldaten- und Soldaten- | Unteroffiziers- und Soldaten- | Stabs- u. Ober- offiziers- | Unteroffiziers- und Soldaten- | Stabs- und Oberoffiziers- und Soldaten- | Offiziere und Soldaten | | monatlich | Aberfal- | Wannsjzeit des Invaliden- haufes | Unterstützungen | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | ein- fache | | | | Dop- pel- | Offiziere | Unteroffiziere und Soldaten | Offiziere | Unteroffiziere und Soldaten | Offiziers- und Beamten- unterklassen: | Offiziere | | Unteroffiziere und Soldaten | Offiziers- und Soldaten- | einmalige | monatliche |
| Witwen | Waisen | Waisen | | Waisen | Offiziere und Soldaten | Offiziere und Soldaten | Offiziers- und Beamten- unterklassen: | Offiziere | Unteroffiziere und Soldaten | Offiziers- und Soldaten- | einmalige | monatliche | Witwen u. Waisen | Witwen u. Waisen | Witwen u. Waisen | Witwen u. Waisen | Witwen u. Waisen | Witwen u. Waisen | Witwen u. Waisen | Witwen u. Waisen | |
| 646 | 674 | 586 | 398 | 398 | 24 | 34 | 24 | 5 | 61 | 7 | 44 | 11 | 1 | 149 | 660 | 157 | 380 | 22 | 22 | 8 | |
| (1320) | | (984) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | (1382) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Unter vorstehendem Stande sind 10 7 39 12 6 1 — Witwen und Waisen inbegriffen, welche neben der Pension noch Beihilfen genießen.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

München, den 16. September 1880.

Die K. Militär-Fonds-Verwaltung.

Nro 4213.

München, 21. März 1881.

Betreff: Exerzier-Reglement für die K. B.
Feld-Artillerie, hier Abänderungen.

Im Exerzier-Reglement für die K. B. Feld-Artillerie treten folgende Änderungen ein:

- 1) Seite 47, Zeile 21 und 22 von oben, fallen die Worte weg:
„ , nachdem er vorher den Nichtbaum nach vorn umgelegt hat“.
- 2) Seite 48, Zeile 3 von unten, }
3) Seite 49, Zeile 13 und 12 von unten, } fallen
die Worte weg:
„ nachdem er ihn erforderlichenfalls nach hinten umgelegt hat,“.

Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sitt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 3977.

München, 26. März 1881.

Betreff: Militär-Schießschule, hier die Be-
stimmungen für die Kommandos dahin.

Für die Kommandos zum Lehrkurs und zur Verstärkung der Stamm-Abteilung der Militär-Schießschule sind von nun ab anstatt der bisherigen die nachfolgenden Bestimmungen maßgebend.

Der Lehrkurs für 1881 beginnt am 20. April und endet am 13. August. Hierzu sind mit Rücksicht auf die zum bisherigen Winter-Lehrkurs bereits beorderten Mannschaften von jedem Armeecorps nur 18 Gemeine zu kommandieren, hierunter die nachstehend unter II c bezeichneten Handwerker, sowie der vom II. Armeecorps abzustellende Lazarethgehilfe.

Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sitt, Oberstlieutenant z. D.

Zusammenstellung

der

für die Kommandos zur Militär-Schießschule maßgebenden Bestimmungen.

I. Beginn und Beendigung des Lehrkurses.

Der alljährliche Lehrkurs beginnt in der Regel am 16. April und endet am 13. August.

Die Kommandierten müssen im Laufe des 16. April im Lager Lechfeld eintreffen.

Erscheint eine Änderung der vorgenannten Tage angezeigt, so wird jedesmal besondere Bestimmung ergehen.

II. Beorderung zum Lehrkurs und zur Verstärkung der Stamm-Abteilung.

1) Zum Lehrkurs werden abgestellt:

- a) von jedem Infanterie-Regiment und Jäger-Bataillon:
1 Lieutenant;
- b) von jedem Infanterie- und Jäger-Bataillon:
2 Sergeanten oder Unteroffiziere;
- c) von jedem Armee-Corps, nach Anordnung der General-Kommandos:
1 Hornist und
22 Gemeine, worunter 2 Maurer, 2 Schreiner, 1 Zimmermann, 1 Schlosser, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Gärtner, 1 Steindrucker oder Maler und 1 Lazaretgehilfe (letzterer nur vom II. Armee-Corps abzustellen);
- d) vom I. Armee-Corps aus dem Stande der in München garnisonierenden Infanterie-Regimenter:
1 Assistenzarzt;
- e) 4 Lieutenants als Hilfslehrer, welche durch die Militär-Schießschule am 1. Februar beim Kriegsministerium in Antrag zu bringen sind.

2) Zur Verstärkung der Stamm-Abteilung der Militär-Schießschule bleiben von den zum Lehrkurs jeweils abgestellten Mannschaften, und zwar bis zum Ablauf des nächstfolgenden Lehrkurses kommandiert:

von jedem Armee-Corps:

- 1 Sergent oder Unteroffizier,
- 9 Gefreite oder Gemeine.

III. Auswahl der zu kommandierenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

1) Die zu dem Lehrkurse zu kommandierenden Offiziere sind zwar vorzugsweise aus der Zahl derjenigen zu wählen, deren Beförderung zum Kompagnie-Chef in nicht zu fernem Ausficht steht; es können jedoch auch solche jüngeren Offiziere herangezogen werden, welche für den Schießdienst besondere Neigung und Be-anlagung haben und deren baldige Beteiligung am Lehrkurse der Militär-Schießschule dem dienstlichen Interesse vornehmlich entspricht.

2) Die zur Militär-Schießschule zu kommandierenden Untero-offiziere sollen als Schießlehrer und Gewehruntersoffiziere ausgebildet werden, um als solche nach Rückkehr zur Truppe Ver-wendung zu finden. Dieselben sind von den Truppenteilen sorg-fältig, dieser Absicht entsprechend, auszuwählen.

3) Wird ein Offizier oder Untersoffizier während der Dauer seiner Kommandierung zur Militär-Schießschule befördert oder versetzt, so hat er gleichwohl den begonnenen Lehrkurs vollständig zu beendigen.

4) Die zu dem Lehrkurse zu kommandierenden Gemeinen sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt. Dieselben müssen von guter Führung und zuverlässig sein und sind in der Weise auszu-wählen, daß sie mit Rücksicht auf ihr eventuelles Verbleiben in ihrem Kommando — behufs Verstärkung der Stamm-Abteilung — während der Dauer desselben voraussichtlich nicht zur Entlassung kommen.

5) Unmittelbar vor dem Abmarsche der Untersoffiziere und Mannschaften zur Militär-Schießschule sind dieselben ärztlich zu untersuchen. Der Militär-Schießschule dürfen nur kräftige und völlig gesunde Kommandierte überwiesen werden.

6) Die Auswahl der für die Stamm-Abteilung erforderlichen Untersoffiziere und Mannschaften liegt dem Direktor der Militär-Schießschule ob, der hierbei in erster Linie die Qualifikation im Auge zu behalten hat, auf die Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge aber nur insoweit Rücksicht zu nehmen braucht, als dies ohne Beeinträchtigung des Hauptzwecks — Erlangung eines durchweg tüchtigen Personals — zulässig erscheint.

IV. Beförderung der kommandierten Untersoffiziere und Mannschaften.

Die zur Militär-Schießschule kommandierten Untersoffiziere und Mannschaften dürfen während der Dauer des Kommandos befördert werden.

Bevor jedoch die Beförderung erfolgt, hat der Truppenteil die Militär-Schießschule um eine Äußerung zu ersuchen, ob die Führung und die dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos der beabsichtigten Beförderung nicht entgegensteht. Etwaigen Bedenken der Militär-Schießschule ist seitens des Truppenteils Rechnung zu tragen.

Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Direktion über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen für den Beförderten einzusenden.

V. Überweisungspapiere.

1. Die Truppenteile haben über die zur Militär-Schießschule kommandierten Offiziere Qualifikations-Berichte an die Direktion zur Einsichtnahme zu übersenden; die Personalabkögen sind nur dann zu überweisen, wenn jene Offiziere voraussichtlich auf die Dauer eines Jahres und darüber kommandiert werden.

Nach Beendigung des Kommandos hat der Direktor der Militär-Schießschule Urteile über die kommandierten Offiziere und Unteroffiziere abzugeben und den K. General-Kommandos zc. einzusenden, von wo sie auf dem Instanzenwege an die betreffenden Regiments- zc. Commandeure zu gelangen haben.

2. Von jedem kommandierten Unteroffizier und Gemeinen, und zwar für jeden Kommandierten auf einem besonderen Bogen, ist nach Maßgabe der nachstehenden Schemas an die Direktion einzusenden:

- a) das Nationale, aus welchem der monatliche Löhnungsatz, die Höhe der etwa vom Truppenteil gewährten Zulage, sowie die Führung des Betreffenden und die etwa erlittenen Strafen ersichtlich sein müssen (Schema 1);
- b) ein Verzeichnis der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke (Schema 2);
- c) eine Nachweisung, aus welcher die Gebühren des Kommandierten in bezug auf die Klein-Montierungsstücke (Verzütung der Unteroffiziere für das dritte Paar Stiefel), Sohlensohnen zc. für die Dauer des Kommandos sich ergeben (Schema 3).

Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Geldbetrag der Direktion der Militär-Schießschule mittelst Postanweisung zu übersenden.

Die Nachweisung ist doppelt anzufertigen. Das eine Exemplar bleibt bei der Militär-Schießschule, das andere wird

von derselben mit Quittung versehen dem betreffenden Truppenteil zurückgesandt;

d) der in den „Dienstverhältnissen in der R. B. Armee — Sanitäts-Corps —“ § 39 Ziffer 5 bezeichnete Schein.

3) Die sämtlichen vorstehend aufgeführten Papiere zc. sind derart abzusenden, daß sie bei der Direktion der Militär-Schießschule vor dem Eintreffen der Kommandierten in Lager Lechfeld eingehen.

VI. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Jedem Kommandierten, einschließlich Offiziersdiener, sind vom Truppenteile an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mit zu geben:

2 Feldmützen (dem Unteroffiziere außerdem eine Schirmmütze),

3 Waffenröcke (1 Parade-, 1 Sonntags- und 1 Dienstrock),

2 Drillichjacken (dem Unteroffizier 1 Drillichrock),*

3 Halsbinden,

3 Tuchhosen,

1 leinene Hose,

2 Drillichhosen,

2 Unterhosen,

1 Mantel,

1 Paar Tuchhandschuhe (dem Unteroffizier 2 Paar Lederhandschuhe),

3 Paar Infanterie-Stiefel (darunter 1 Paar neue),

2 Paar Sohlen und Aufnähelohn,

3 Hemden (darunter 1 neues),

1 Helm mit Zubehör,

1 Tornister mit Zubehör,

1 Leibriemen mit Yatagan- bzw. Säbeltasche,

1 Mantelriemen,

1 Brotbeutel,

1 Feldflasche mit Zubehör,

2 Säbeltroddeln,

2 Patronentaschen (die Unteroffiziere ebenfalls),

1 Gewehrriemen,

2 Patronenbüchsen,

1 Fettbüchse,

1 Kochgeschirr,

* Den Truppenteilen wird empfohlen, den kommandierten Unteroffizieren statt eines Drillichrockes deren zwei mitzugeben.

- 1 Paar Kochgeschirriemen,
- 1 Reisbeutel,
- 1 Salzbeutel,
- 1 Kaffeebeutel,
- 1 Gewehr, *)
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Blechbüchse zu den Reserveteilen, } für Gewehr M/71,
- 1 Spiralfeder,
- 1 Auszieher,
- 1 Mündungsdeckel,
- 1 Visierkappe,
- 1 Seitengewehr,
- 1 Soldbuch,
- 1 Schießbuch,

dem Spielmann das Signal-Instrument nebst Zubehör.

2) Jedem kommandierten Unteroffizier und Gemeinen ist ein kleiner Spaten mitzugeben.

3) Ferner ist zur Instandhaltung der Bekleidungs-Gegenstände ein Quantum von blauem und grauem Tuche, sowie etwas Drillich und Futterleinwand als Flickmaterial mitzusenden.

4) Die Truppenteile haben darauf zu achten, daß die zur Militär-Schießschule Kommandierten mit vollkommen guter Fußbekleidung versehen sind.

5) Sämtliche Sachen müssen neuester Probe und mit dem Namen des betreffenden Kommandierten versehen sein.

VII. Übersendung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände.

1) Der Marsch der Mannschaften zur Militär-Schießschule erfolgt im Dienst- (dem 3.) Anzuge, sowie mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung.

Die übrigen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände werden regimenter- bzw. bataillonsweise in einem Packgefäße verpackt, nachdem die Sachen für jeden einzelnen Mann in sich verschmürt und mit einem Zettel versehen sind, auf welchem der Name des Mannes sich befindet.

*) Die Gewehre müssen sich in einem vollständig reparaturfreien Zustande befinden und sind daher vor dem Abgang der Kommandierten einer Revision bzw. Reparatur zu unterziehen (§ 36, Anmerkung zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen).

Die Absendung hat so zeitig stattzufinden, daß die Gegenstände bei der Militär-Schießschule vor dem Eintreffen der Kommandierten in Lager Lechfeld eingehen.

2) Die Frachtkosten werden von der Militär-Schießschule gezahlt und demnächst liquidiert.

Privatsachen der Kommandierten dürfen nicht mit verpackt werden.

Die Packgefäße verbleiben bis zur Beendigung des Kommandos bei der Militär-Schießschule und werden demnächst zur Rücksendung der Sachen benutzt.

VIII. Marsch-Angelegenheiten.

1) Die Unteroffiziere und Mannschaften haben für die Hinreise nach Lager Lechfeld und behufs Rückkehr zu ihren Truppenteilen von Lager Lechfeld nach den bezw. Garnisonen, soweit anständig, allgemein die Eisenbahn auf Requisitionsschein zu benutzen.

2) Die Reisekosten und Tagegelder für die kommandierten Offiziere und die Kosten für den Marsch der kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften von der Garnison bezw. dem Sammelpunkte bis Lager Lechfeld werden von der Militär-Schießschule gezahlt bezw. liquidiert. Die Offiziere haben deshalb der letzteren die Reisekosten-Liquidation einzureichen und die Kommandoführer über die Marschkosten Rechnung zu legen.

IX. Geldverpflegung.

1) Die zur Militär-Schießschule kommandierten Offiziere und Mannschaften verbleiben im Etat ihrer Truppenteile und erhalten für Rechnung derselben bezw. des Kapitels 11 des Militär-Etats Gehalt bezw. Löhnung von der Militär-Schießschule.

2) Die als Hilfslehrer zur Militär-Schießschule kommandierten Offiziere erhalten aus dem Etat derselben eine monatliche Zulage von 45 M. und die Tischgelder.

Die übrigen Offiziere und der Assistenzarzt beziehen eine monatliche Zulage von 36 M., außerdem erstere die Tischgelder. Unteroffiziere und Mannschaften, ausschließlich der Offiziersdiener, erhalten neben den Löhnungs-Kompetenzen eine Zulage und zwar:

von 6 M. monatlich für den Unteroffizier und

von 3 M. für den Gemeinen

aus dem Etat der Militär-Schießschule.

3) Der Direktion der Militär-Schießschule ist von jedem Aufrücken der Kommandierten in eine höhere Löhnung, unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntnis zu geben.

4) Etwaige Gehalts-Abzüge der Offiziere sind der Direktion unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge vor dem Eintreffen der Kommandierten in Lager befeld mitzuteilen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mitteilung nicht rechtzeitig erfolgt ist, werden seitens der Militär-Schießschule nur die bestimmungsmäßigen Abzüge zum Militär-Witwen- und Waisen- und Offiziers-Unterstützungs-Fonds, dann zur Kleiderklasse gemacht.

Die gesammelten Gehalts-Abzüge werden nach der letzten Gehalts-Zahlung bei der Militär-Schießschule von letzterer an die betreffenden Truppenteile abgeführt.

Allgemeine Bemerkungen.

Die zu dem Lehrkurs Kommandierten Offiziere benutzen bei den Schießübungen die Gewehre ihrer Diener.

Letztere, sowie die zur Militär-Schießschule Kommandierten Gemeinen haben die Übungen derjenigen Schießklasse, in welcher sie sich befinden, während ihres Kommandos zu schießen.

Die Ablösung der zu den etatsmäßigen bezw. ständig einberufenen Offizieren der Militär-Schießschule Kommandierten Diener behufs ihrer Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch direkte Kommunikation der Truppenteile mit der Direktion der Militär-Schießschule.

Der letzteren sind die bezüglichen Anträge, unter Angabe des Entlassungstermins, rechtzeitig zu übermitteln.

Den als Hilfslehrern, sowie den zu den Lehrkursen Kommandierten Offizieren sind nur solche Diener mitzugeben, welche während der Dauer des Kommandos nicht zur Reserve entlassen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch für die gemäß Kriegs-Ministerial-Reskript vom 19. August 1877 No 7095 zum Lehrkurs an der Militär-Schießschule auf die Dauer der ersten zwei Monate desselben Kommandierten Offiziere und Unteroffiziere der Fuß-Artillerie-Regimenter, Pionier-Bataillone und der Eisenbahn-Kompagnie sinngemäße Anwendung.

Verzeichnis

Schema 2.

der Peltungs- und Ausrüstungsstücke etc. eines von der . . . ten Compagnie . . . ten Regiments zur Militär-
Schießschule kommandierten

| Kaufende Nr. | | Kompagnie | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Görge | | Namen | |
| A. Groß-Monierungs- stücke. | | B. Klein- Monier- ungsstücke. | |
| C. Ausrüstungsstücke. | | D. Armatur- stücke. | |
| E. Sig- nal- gestru- mente | | F. Au- fser- dem | |
| Feldmützen Schirmmützen von feinerem Luche Waffenröcke Drillröcke für Unteroffiziere Drillschjaden Halsbinden Luchshosen Feinene Hosen Drillschhosen Unterhosen Mäntel Lederne Handschuhe, Paar Luchshandschuhe, Paar | | Stiefel, Paar Sohlen, Paar Hemden Helm mit Zubehör Lornisier mit Zubehör Leibriemen mit Patagantafche Leibriemen mit Säbeltafche Mantelriemen Brotbeutel Feldtasche mit Zubehör Säbeltafcheln Patronentafchen, Paar Gewehrriemen Patronenbüchsen, Paar Viechbüchsen zu Reservetheilen für Gewehr M 71 Fettbüchse Kochgeschirre Kochgeschirriemen, Paar Reisbeutel Salzbeutel Kaffeebeutel | |
| Gewehr M/ Nr. Schraubenzieher Spiralfedern Auszieher Mündungsdeckel Visierlatte Zeitengewehr | | für Gewehr M/71 | |
| (Ort und Datum.) | | (Unterschrift.) | |
| Eigent- borm mit Zerg- räumen | | Goldbuch Schießbuch | |
| Bemerkungen. | | | |

In diesem Verzeich-
nis sind auf drei Gestel-
len angegeben die Be-
zeichnung der Be-
stände. Die Be-
zeichnung der Be-
stände ist durch
1. steht die Bezeich-
nung der Be-
stände, auf
der 2. die Bezeichnung
der Bezeichnung der Be-
stände, und auf der 3.
die Bezeichnung der Be-
stände. Die Bezeichnung
der Bezeichnung der Be-
stände ist durch
1. steht die Bezeich-
nung der Be-
stände, auf
der 2. die Bezeichnung
der Bezeichnung der Be-
stände, und auf der 3.
die Bezeichnung der Be-
stände.

Nachweisung

der Fälligkeits-Termine der Klein-Montierungsstücke für den von
der ...^{ten} Kompagnie ...^{ten} Regiments zur Militär-Schießschule
kommandierten

| Nro | Kompagnie | Charge | Namen | Datum der Fälligkeits-Termine | | | Erhält: | | | In Geld | Bemerkungen. |
|-----------------|-----------|--------|-------|-------------------------------|-------|------|-----------------|----------------|-----------------|---------|--------------|
| | | | | Tag | Monat | Jahr | Stiefel Paar | Sohlen Paar | Hemden Stück | | |
| (Ort und Datum) | | | | (Unterschrift.) | | | | | | | |

Nro 434.

München, 26. März 1881.

Betreff: Liquidierung von Umzugskosten.

Die bisherigen Bestimmungen *), wonach von den Personen des Soldatenstandes bei Versetzungen oder bei Kommandos, welche einer Versetzung gleichzuachten sind, die ihnen verordnungsmäßig zustehenden Umzugskosten bei Umzügen mit Familie erst nach erfolgter Heranziehung der Familie zum vollen Betrage liquidirt werden dürfen, werden hiemit außer Kraft gesetzt. Die gedachten Personen können demnach fortan, ebenso wie die Beamten der Militär-Verwaltung, bei Umzügen mit Familie ihre Umzugskosten, insoweit sie darauf nach den bestehenden Bestimmungen Anspruch haben, ohne weiteres schon nach Ausführung der betreffenden Versetzungsreise, zugleich mit den Versetzungs-Reisekosten, liquidieren.

*) Kriegs-Ministerial-Reskript vom 5. Oktober 1873 Nro 14430 und vom 26. Juni 1875 Nro 3219.

Kriegs-Ministerium.
v. Raillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stdt., Oberlieutenant z. D.

Nro 4436.

München, 28. März 1881.

Betreff: Dislokation der Armee, hier Änderung im Etatsjahre 1881/82.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschliessung vom 27. ds nachstehende Änderungen der Dislokation der Armee allergnädigst zu genehmigen geruht:

- a) zu vollziehen im Anschlusse an die diesjährigen größeren Truppenübungen:
 2. Schweres Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Osterreich:
 1. Eskadron von München nach Landshut,
 2. " " Landshut nach Nymphenburg;
 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:
 2. Eskadron von Nymphenburg nach München;

4. Chevaulegers-Regiment König:

2. Eskadron von Neu-Ulm nach Augsburg,

3. " " Augsburg nach Neu-Ulm;

1. Pionier-Bataillon:

4. (Festungs-) Pionier-Kompagnie von Neu-Ulm nach Ingolstadt.

b) zu vollziehen Ende März 1882:

1. Chevaulegers-Regiment vacant Kaiser Alexander von Rußland:

4. Eskadron von Neumarkt nach Nürnberg,

5. " " Schwabach nach Nürnberg;

6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch:

2. Eskadron von Forchheim nach Bayreuth,

5. " " Bayreuth nach Neumarkt.

Hienach wollen die General-Kommandos das Weitere verfügen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Stzt, Oberstleutnant z. D.

Nro 4265.

München, 29. März 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchste bewogen gefunden:

am 19. ds dem Hauptmann und Kompagnie-Chef Freiherrn von Zobel zu Siebelstadt des Infanterie-Leib-Regiments für den Königlich Preussischen Kronen-Orden 3. Klasse — und dem Second-Lieutenant Grafen von Schönborn-Wiesentheid des 1. Schwere Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern für den Königlich Preussischen Roten Adler-Orden 4. Klasse, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen gebührenfrei zu erteilen;

nachgenannten Offizieren des Beurlaubtenstandes den erbetenen Abschied zu bewilligen, nämlich: den Premier-Lieutenants G e n t n e r

Nro 434.

München, 26. März 1881.

Betreff: Liquidierung von Umzugskosten.

Die bisherigen Bestimmungen *), wonach von den Personen des Soldatenstandes bei Versetzungen oder bei Kommandos, welche einer Versetzung gleichzuachten sind, die ihnen verordnungsmäßig zustehenden Umzugskosten bei Umzügen mit Familie erst nach erfolgter Heranziehung der Familie zum vollen Betrage liquidirt werden dürfen, werden hiemit außer Kraft gesetzt. Die gedachten Personen können demnach fortan, ebenso wie die Beamten der Militär-Verwaltung, bei Umzügen mit Familie ihre Umzugskosten, insoweit sie darauf nach den bestehenden Bestimmungen Anspruch haben, ohne weiteres schon nach Ausführung der betreffenden Versetzungsreise, zugleich mit den Versetzungs-Reisekosten, liquidieren.

*) Kriegs-Ministerial-Rescript vom 5. Oktober 1873 Nro 14430 und vom 26. Juni 1875 Nro 3219.

Kriegs-Ministerium.
v. Raillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Stdt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 4436.

München, 28. März 1881.

Betreff: Dislokation der Armee, hier Änderung im Etatsjahre 1881/82.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschliessung vom 27. ds nachstehende Änderungen der Dislokation der Armee allergnädigst zu genehmigen geruht:

- a) zu vollziehen im Anschlusse an die diesjährigen größeren Truppenübungen:
 2. Schweres Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich:
 1. Eskadron von München nach Landshut,
 2. " " Landshut nach Nymphenburg;
 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:
 2. Eskadron von Nymphenburg nach München;

4. Chevaulegers-Regiment König:

2. Eskadron von Neu-Ulm nach Augsburg,

3. " " Augsburg nach Neu-Ulm;

1. Pionier-Bataillon:

4. (Festungs-) Pionier-Kompagnie von Neu-Ulm nach Ingolstadt.

b) zu vollziehen Ende März 1882:

1. Chevaulegers-Regiment vacant Kaiser Alexander von Rußland:

4. Eskadron von Neumarkt nach Nürnberg,

5. " " Schwabach nach Nürnberg;

6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch:

2. Eskadron von Forchheim nach Bayreuth,

5. " " Bayreuth nach Neumarkt.

Hienach wollen die General-Kommandos das Weitere verfügen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Stzt, Oberstlieutenant j. D.

Nro 4265.

München, 29. März 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 19. ds dem Hauptmann und Kompagnie-Chef Freiherrn von Zobel zu Siebelstadt des Infanterie-Leib-Regiments für den Königlich Preussischen Kronen-Orden 3. Klasse — und dem Second-Lieutenant Grafen von Schönborn-Wiesentheid des 1. Schwereu Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern für den Königlich Preussischen Roten Adler-Orden 4. Klasse, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen gebührenfrei zu erteilen;

nachgenannten Offizieren des Beurlaubtenstandes den erbetenen Abschied zu bewilligen, nämlich: den Premier-Lieutenants G e n t n e r

des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, — Bothof des 9. Infanterie-Regiments Wrede — und Camerer des 17. Infanterie-Regiments Drff; — den Second-Lieutenants von Krepelhuber — und Freiherr von Podewils des 1. Infanterie-Regiments König, — Krüger, — Diepolder — und Ritter von Oberkamp des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Wilhelm Pöhlmann, — Ludwig Trötsch — und Däubler des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Laubscher des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, — Strauch des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Streber des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Spitzenberger, — August Bauer — und Unverdorben des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — von Stubenrauch, — Gustav Müller — und Pöllinger des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Kroneder des 16. Infanterie-Regiments, — dann Ohler des 2. Jäger-Bataillons;

die Kasernen-Inspektoren Schambeck von der Garnisons-Verwaltung Landsberg zur Garnisons-Verwaltung Augsburg, — Wilhelm von der Garnisons-Verwaltung Lager Lechfeld zur Garnisons-Verwaltung Landsberg, — Esch von der Garnisons-Verwaltung Neu-Ulm zur Garnisons-Verwaltung Straubing, — Reuter von der Garnisons-Verwaltung München zur Garnisons-Verwaltung Neu-Ulm — und Cammerer von der Garnisons-Verwaltung Augsburg zur Garnisons-Verwaltung Lager Lechfeld — zu versetzen;

die Second-Lieutenants a. D. Eben bei der Garnisons-Verwaltung Amberg, — Scheurer bei der Garnisons-Verwaltung Neu-Ulm, — Hofbauer bei der Garnisons-Verwaltung Gernersheim — und Mittelberger bei der Garnisons-Verwaltung München, — dann den Zahlmeister-Aspiranten Ferdinand Blömer des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeker bei der Garnisons-Verwaltung München zu Kasernen-Inspektoren zu ernennen;

ferner zu befördern: zum Garnisons-Verwaltungs-Direktor den Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektor, Rechnungs-Rat Heßdörfer, bei der Garnisons-Verwaltung Würzburg; — zu Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektoren die Garnisons-Verwaltungs-Inspektoren Schnepff bei der Garnisons-Verwaltung Augsburg

— und Streber von der Garnisons-Verwaltung Bamberg bei der Garnisons-Verwaltung Neu-Ulm; — zu Garnisons-Verwaltungs-Inspektoren die Kasernen-Inspektoren Tiefel von der Garnisons-Verwaltung München bei der Garnisons-Verwaltung Bamberg, mit dem Range unmittelbar vor dem Garnisons-Verwaltungs-Inspektor Loy, — und Joseph Müller von der Garnisons-Verwaltung Neu-Ulm bei der Garnisons-Verwaltung München;

am 21. ds den Assistenzarzt 2. Klasse von Reich des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich auf Nachsuchen im Sanitätscorps zur Reserve zu versetzen;

den Rechnungs-Kommissär, Rechnungs-Rat Merkel, von der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums für immer in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 23. ds dem Oberstlieutenant und Bataillons-Commandeur von Aufin des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ehrenritterkreuzes des Königlich Preussischen Johanniter-Ordens zu erteilen. —

In eigener Zuständigkeit wurde verfügt:

am 14. ds die Kommandierung des Second-Lieutenants Daffenthaler des 1. Infanterie-Regiments König für probeweise Dienstleistung zur Gendarmerie-Kompagnie von Schwaben und Neuburg;

ferner wird verfügt:

die Beförderung nachgenannter Offiziers-Aspiranten zu Portepeeführern in ihren Truppenteilen, nämlich: der Unteroffiziere Andreas Kiefer des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Klemens Schropp des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Franz Hartmann des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Karl Freiherr von Deulwig des 1. Pionier-Bataillons, — Maximilian Lossow des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Johann Karg des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Hermann Leickert des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Karl Wenninger des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, — Alexander Freiherr von Redwitz des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, — Ludwig Pflaum des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Svitpold, — Theodor Burgark des 11. In-

fanterie-Regiments von der Tann, — August Knob von Helmenstreitt des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Theodor Erich des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Otto Schell des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Christian Danner des 17. Infanterie-Regiments Drff, — Konstantin Fuchs, — Johann Bohmann — und Wolfgang Brennstainer des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Albert Kleemann, — dann des Gemeinen Anton Stömmel des 1. Infanterie-Regiments König, — des Gemeinen Anton Mühlborfer des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — der Unteroffiziere Karl Niedermeier des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Alfred Parst des 16. Infanterie-Regiments, — Ernst Distler des 9. Infanterie-Regiments Webe, — Friedrich Eder des Infanterie-Leib-Regiments, — Johann Reiß des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Friedrich König des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — Arthur Sauter des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Konrad Kornhammer des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — August Maunz des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Oskar Reuter des Infanterie-Leib-Regiments, — Georg Seuffert des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, — Sigmund Meyer des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Joseph Kirchgeßner des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Otto Gysling des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Eugen Reichl des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Franz Dürr des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Konrad Weber des Infanterie-Leib-Regiments.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sitz, Oberstlieutenant z. D.

Der Adelsmatrikel des Königreiches wurden für ihre Person als Ritter des königlichen Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse einverleibt:

unterm 15. März l. Js der Generalmajor a. D. Gustav Ritter von Mühlbaur — und der Major a. D. Lothar Ritter von Reuß.

Nro 3571.

München, 17. März 1881.

Betreff: Feldgeräts-Etat einer Eisenbahn-Bau-Kompagnie.

Durch die K. Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wird der mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 22. Oktober 1880 Nro 11136 genehmigte „Feldgeräts-Etat für eine Eisenbahn-Bau-Kompagnie“ zur Verteilung gelangen.

Der „Feldgeräths-Etat einer Eisenbahn-Bau-Kompagnie mit Train-Colonne“ vom Jahre 1875 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Eylander, Oberst.

Nro 2742.

München, 18. März 1881.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das Bayerische Heer im Frieden, hier Zusammenstellung der erschienenen Nachträge, Ergänzungen, Erläuterungen zc.

Zur Erleichterung in der Handhabung des Geldverpflegungs-Reglements für das Bayerische Heer im Frieden wurde eine Zusammenstellung der Änderungen, Ergänzungen, Erläuterungen zc. zum genannten Reglement gefertigt und die Zentral-Abteilung mit der Verteilung derselben nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats vom Kriegsministerium beauftragt.

Diese Zusammenstellung umfaßt die seit dem Erscheinen des Friedens-Geldverpflegungs-Reglements vom 27. Januar 1878 ausgegebenen Nachträge I, II und III, dann die seit der Ausgabe des Nachtrages III vom 30. Dezember 1879 bis zum letzten Januar 1881 bekanntgegebenen, das allegierte Reglement ergänzenden, erläuternden zc. Reskripte.

Die zu den einzelnen Paragraphen gehörigen Erläuterungen x. sind zum Ausschneiden und Einleben in das Reglement an treffender Stelle bestimmt, dagegen die bisher ausgegebenen Nachträge und zwar:

Nachtrag I vom 3. Juni 1878 Nro 7793,

Nachtrag II vom 30. Dezember 1878 Nro 17062,

Nachtrag III vom 30. Dezember 1879 Nro 8756

dem Reglement als integrierende Bestandteile durch dauerhafte Einfügung am Schlusse einzuverleiben.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Feinaigle,
General-Verwaltungs-Direktor.

Lechner,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 4217.

München, 19. März 1881.

Betreff: Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Nachstehend wird eine in Nummer II des Justizministerial-Blattes vom 29. Januar l. Js auf Seite 64 u. f. enthaltene Notiz zur gleichmäßigen Beachtung bei Feststellung der Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren in militärischen Strafsachen x. mitgeteilt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Feinaigle,
General-Verwaltungs-Direktor.

Lechner,
Geheimer Kriegsrat.

Abdruck.

Das K. Oberlandesgericht München hat laut Beschluß vom 24. Juli 1880 bezüglich der Feststellung der einem Zeugen gebührenden Reiseentschädigung anlässlich der Verbeischeidung einer von der zuständigen Regierungsfinanzkammer gegen die Festsetzung der betreffenden landgerichtlichen Strafkammer erhobenen Beschwerde dahin entschieden: daß nach § 7 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 für Zeugen und Sachver-

ständige das Entschädigungsaversum von 5 Pfennig für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs weber als regelmäßige Reisevergütung noch als Minimalatz der Entschädigung aufgestellt, sondern nur insoweit zur Anwendung zu bringen sei, als nicht nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benützung von Transportmitteln für angemessen befunden werde;

daß ferner, wo letzteres zutrefte, immer jener Betrag als Reiseentschädigung zu gewähren sei, welcher an Kosten der Reise nach billigem Ermessen erforderlich gewesen, ohne Unterschied, ob diese Kosten im einzelnen Falle sich höher oder niedriger stellen als das Entschädigungsaversum von 5 Pfennig für den Kilometer;

daß endlich, wenn ein Teil der Reise unter Benützung der Eisenbahn zurückgelegt werden konnte, bezüglich dieser Wegstrecke die Kosten eines Eisenbahnbillets, gegebenen Falles eines Retourbillets, und zwar bei Personen ohne höhere soziale Stellung in dritter Fahrklasse, als der nach Lage der Umstände sowie nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen erforderliche Aufwand erscheinen, wozu noch bezüglich einer etwaigen Wegstrecke vom Wohnorte des Zeugen bis zur nächsten Eisenbahnstation, wenn diese Strecke ohne Benützung eines Transportmittels zurückzulegen war, die Aversalentschädigung von 5 Pfennig für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs zu kommen habe.

Nro 4143.

München, 24. März 1881.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungs-Zuschüsse
pro I. Quartal 1881/82.

Die im I. Quartal 1881/82 — April, Mai und Juni 1881 — in den einzelnen Garnisonen zahlbaren Verpflegungs-Zuschüsse werden nachstehend bekanntgegeben:

| Für die Garnisonsorte | Verpflegungs- Zuschuß pro Tag | | Für die Garnisonsorte | Verpflegungs- Zuschuß pro Tag | |
|-----------------------------|-------------------------------------|----------------------------|---------------------------|-------------------------------------|----------------------------|
| | der Mann- schaft | der Unter- offiziere | | der Mann- schaft | der Unter- offiziere |
| I. Armee-Corps. | | | II. Armee-Corps. | | |
| Augsburg | 14 | 21 | Amberg | 16 | 24 |
| Benediktbeuern | 16 | 24 | Ansbach | 14 | 21 |
| Burg hausen | 15 | 22 | Aischaffenburg | 14 | 21 |
| Dillingen | 16 | 24 | Bamberg | 15 | 22 |
| Eichstätt | 14 | 21 | Bayreuth | 16 | 24 |
| Freyburg | 15 | 23 | Erlangen | 15 | 22 |
| Fürstfeld (Brud.) | 16 | 24 | Forchheim | 11 | 17 |
| Gunzenhausen | 13 | 20 | Germerstheim | 13 | 20 |
| Ingolstadt | 15 | 22 | Hof | 16 | 24 |
| Kempten | 16 | 24 | Kaiserslautern | 12 | 18 |
| Landsberg | 19 | 29 | Kittlingen | 14 | 21 |
| Landsbut | 17 | 25 | Kitzingen | 16 | 24 |
| Lagerlechfeld | 30 | 30 | Landau | 11 | 17 |
| Lindau | 15 | 23 | Neumarkt | 16 | 24 |
| Mindelheim | 16 | 24 | Neustadt a./A. | 13 | 20 |
| München | 16 | 24 | Neustadt a.d./BR. | 16 | 24 |
| Neuburg a./D. | 16 | 24 | Nürnberg | 16 | 24 |
| Neu-Ulm | 13 | 19 | Schwabach | 14 | 21 |
| Passau | 16 | 24 | Speyer | 12 | 18 |
| Regensburg | 16 | 24 | Sulzbach | 15 | 22 |
| Straubing | 16 | 24 | Würzburg | 14 | 21 |
| Trannstein | 13 | 20 | Zweibrücken | 11 | 17 |
| Wilsbosen | 11 | 17 | | | |
| Wasserburg | 17 | 25 | | | |
| Weilheim | 17 | 25 | | | |

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Feinaigle,
General-Verwaltungs-Direktor.

Gerheuser,
Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Generalmajor a. D. Freiherr von Kummel, Ritter
1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, am 26. Ja-
nuar zu Aischolding, Bezirksamts München II;

der Portepfeeführer Dürbeck des 16. Infanterie-Regiments
am 17. März zu Rosenheim;

der Oberstlieutenant a. D. Distlbrunner am 21. März
zu München;

der Hauptmann und Kompagnie-Chef Gulder des 2. In-
fanterie-Regiments Kronprinz am 23. März zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

No. 15.

8. April 1881.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden, hier § 44; b) Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier §§ 7 und 22; c) Dienst-Anweisung für die Trains im Kriege, hier Nachträge; d) Änderung der Klasseneinteilung einzelner Orte; e) Vollzugsbestimmungen zum Reichs-Militär-Pensions-Gesetze vom 27. Juni 1871; f) Rangverhältnisse und Resisten-Pensionsansprüche der Intendantur-Kanzlisten; g) Personalien; h) Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitions-Fuhrpark-Kolonie; i) Herausgabe des XXXIV. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern; k) Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen; l) Druckvorschriften-Etat, hier Abänderungen. 2) Sterbefälle.

Nro 2486.

München, 30. März 1881.

Betreff: Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden, hier § 44.

Die Dienstleistung des Feuerwerks-Personals auf dem Artillerie-Schießplatze bei den Schießübungen, incl. Vor- und Nacharbeiten, ist als eine Übung im Sinne des § 44 des Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 30. November 1871 anzusehen. Demnach sowie in Gemäßheit der Ziffer 81 der Nachträge zum genannten Reglement vom 23. Dezember 1878 (Kriegs-Ministerial-Reskript vom 18. Januar 1879 Nro 582, Verordnungsblatt Seite 21) kann den Selbstmietern der Servis der Garnison auf die Dauer der vorbereiteten Dienstleistung ohne Unterbrechung fortgezahlt werden.

Tagegelber für den Aufenthalt am Übungsorte sind nach § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. November 1873 Nro 21955, (Verordnungsblatt Seite 361) nicht zuständig.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sitt, Oberflintenant z. D.

Nro 4673.

München, 1. April 1881.

Betreff: Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier §§ 7 und 22.

Zu den §§ 7 und 22 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen wird das Nachstehende bekanntgegeben:

1) Die bisherige Anmerkung*) zu § 7 l. c. hat fortan zu lauten, wie folgt:

„Falls der Arzt nicht in der Lage ist, ärztliche Untersuchungen in seiner Wohnung vornehmen zu können, dürfen hiezu geeignete Räumlichkeiten der Garnisons-Lazarette benutzt werden.

Eventuell können zu solchen Zwecken Räume der Kaserne, wie Handwerkerstuben, Speisesäle zc. herangezogen werden.

Die hiezu erforderlichen ärztlichen Instrumente, soferne die eigenen Taschenverbandzeuge der Truppen-Ärzte nicht ausreichen sollten (conf. Kriegs-Sanitäts-Ordnung Beilage 5^a Seite 363 und 5 g. 75. Seite 358), — dann die Verbands- und Arzneimittel werden in derartigen Fällen von einem dazu zu kommandierenden Lazaretgehilfen aus dem Lazaret abgeholt und dahin nach beendetem Untersuchungsgeschäft wieder zurückgebracht.“

2) Zu Absatz 2 des § 22 l. c. (Seite 12) treten nachbezeichnete Bestimmungen als Anmerkung*) hinzu:

„An den Garnisonsorten, wo öffentliche Gasbeleuchtung besteht, darf die Einführung der Gasrohrleitung in die Räumlichkeiten der Offiziers-Speiseanstalten in militärfiskalischen Gebäuden, wenn solches von dem betreffenden Truppenteil gewünscht wird, für Rechnung des Garnisonbau-Etats erfolgen.

Bei Neueinrichtung solcher Anstalten ist eventuell darauf in dem bezüglichen Kostenanschlage Rücksicht zu nehmen.

Dagegen wird bei bereits bestehenden dergleichen Anstalten mit der gedachten Einrichtung nur nach Maßgabe des der Inspektion des Ingenieurs-Corps und der Festungen zur Disposition stehenden Baufonds vorzugehen sein, da besondere Mittel für diesen Zweck nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Im übrigen gilt als Grundsatz, daß bei Genehmigung von Gaseinrichtungen in Offiziers-Speiseanstalten allgemein nur die Kosten für die Gasröhrenleitung und deren Unterhaltung auf die Staatskasse übernommen werden, wogegen die Beschaffung und Unterhaltung der Gasometer und Gasrahnen, sowie der sonstigen Beleuchtungs-Apparate — ebenso wie die Tragung der Kosten des Gasconsums — den beteiligten Offiziers-Corps anheimfällt.“

Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Strt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 4726.

München, 2. April 1881.

Betreff: Dienst-Anweisung für die Trains
im Kriege, hier Nachträge.

Zu der Dienst Anweisung für die Trains im Kriege, bezw. den Beilagen hierzu, wird Nachstehendes bekanntgegeben:

a. Zu § 24.

In Absatz 2 ist statt „3—11“ zu setzen: „3—10“, sowie in Absatz 3 zu streichen: „im Uebrigen sind benannte Beamte in solchem Falle den Colonnenführern subordinirt“ und dafür zu setzen: „im übrigen sind sie den Colonnen-Commandeuren subordinirt“.

b. Zu Beilage 11.

Seite 85 ist statt „8 Centner“ und „17 Centner“ zu setzen: „400 kg“ bezw. „850 kg“.

Seite 87 ist Absatz 2 zu streichen und dafür zu setzen: „Über die Beladung der gesamten Kolonne führt außerdem der Zahlmeister ein nach der Nr. der Wagen geordnetes Lade-Register nach Schema 2; einen etwa auf 3 Monate berechneten

Bedarf an Formularen nach Schema 1 und 2, einschließlich der losen Blätter zu Schema 2, empfangen die Proviant- und Fuhrpark-Kolonnen zugleich mit dem Feldgerät vom Train-Depot.“

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sibt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 4965.

München, 5. April 1881.

Betreff: Änderung der Klasseneinteilung einzelner Orte.

Nachstehend wird die im Reichsgesetz-Blatte Nro 5 (Seite 35) verkündigte Verordnung, betreffend die Änderung der Klasseneinteilung einzelner Orte, vom 22. Februar 1881, im Abdrucke bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sibt, Oberstlieutenant z. D.

Abdruck.

(Nro 1408.) Verordnung, betreffend die Änderung der Klasseneinteilung einzelner Orte. Vom 22. Februar 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen ic.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung im § 19 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523) und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die in der Anlage verzeichneten einzelnen Orte gehören vom 1. April 1881 ab denjenigen Servisklassen an, welche bei jedem derselben vermerkt sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen - Unterschrift
und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 22. Februar 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Anlage

zu der Verordnung vom 22. Februar 1881,
betreffend

die Aenderung der Klasseneintheilung einzelner Orte.

| Laufende Nummer nach der Klassen- eintheilung vom 3. August 1878. | N a m e n | | Servis- klasse. |
|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|--------------------|
| | der Orte. | der Staaten und Verwaltungsbezirke. | |
| — | Varr | Elfaß-Lothringen | IV. |
| 95 | Belgard | Preußen, Reg. Bez. Cöslin | III. |
| 158 | Bornheim, siehe Nr. 412 | | |
| 174 | Bremerhaven | Bremen | I |
| 290 | Detmold | Lippe | II. |
| 412 | Frankfurt a. M. mit Bockenheim u. Born- heim | Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden | A. |
| 483 | Giengen | Württemberg | III. |
| — | Gohlis (bei Leipzig) | Sachsen | III. |
| 935 | Mühlhausen | Preußen, Reg. Bez. Erfurt | II. |
| 938 | Mülheim a. Rh. | Preußen, Reg. Bez. Cöln | II. |
| 1439 | Sulz | Württemberg, Oberamt Sulz | III. |
| 1575 | Weißenfels | Preußen, Reg. Bez. Merseburg | II. |
| — | Weitmar | Preußen, Reg. Bez. Arnsherg | IV. |
| — | Wipperfürth | Preußen, Reg. Bez. Cöln | IV. |
| 1656 | Zeitz | Preußen, Reg. Bez. Merseburg | II. |

Nro 4972.

München, 6. April 1881.

Betreff: Vollzugsbestimmungen zum Reichs-
Militär-Pensions-Gesetz vom 27. Juni 1871.

Im ausgesetzten Betreffe wird Folgendes bekanntgegeben:

1) Die Bestimmungen der Beilage zum Kriegs-Ministerial-Reskript vom 1. Januar 1872 Nro 32918 (Verordnungsblatt Nro 1) und zwar zu §§ 26 bis 28 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes, die Beilage C zu genanntem Reskripte und das lithographierte Kriegs-Ministerial-Reskript vom 23. März 1874 Nro 4217 treten außer Kraft und werden durch Nachstehendes ersetzt:

Zu §§ 27 und 28.

Der im § 27 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes von Offizieren unter 60 Lebensjahren geforderte Nachweis der Invalidität wird, außer durch die Erklärung der unmittelbaren Vorgesetzten, erbracht durch ein Zeugnis des betreffenden Truppen- oder Garnisonsarztes. Generale und in Brigade-Commandeurs- u. c. Stellungen befindliche Offiziere sind jedoch von der Beibringung des letzteren entbunden.

Die Beibringung eines militärärztlichen Zeugnisses neben der nach § 28 Abs. 2 zu fordernden Erklärung der Vorgesetzten ist ferner vorgeschrieben für Gesuche um die Pensionserhöhung nach §§ 12 und 13 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes von Offizieren aller Grade und jeden Lebensalters.

An Stelle der Erklärung der Vorgesetzten wird von Generalen, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben, dem Gesuche um die Pensionserhöhung die eigene pflichtmäßige Versicherung über die Veranlassung und den Grad ihrer Beschädigung beigelegt.

Inwieweit noch andere Beweismittel beizubringen sind, bestimmt für den einzelnen Fall das Kriegsministerium.

Die Erklärung der unmittelbaren Vorgesetzten über die Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes erfolgt in dem Invaliditäts-Atteste nach folgendem Formulare:

Ort, Datum.

Der N. N. (Name und militärische Charge, bei Offizieren des Beurlaubtenstandes zugleich Angabe des Zivilverhältnisses), welcher auf seine Verabschiedung mit Pension angetragen,

- a) am (Datum) geboren,
- b) am (Datum) bei dem (Truppenteil) in den Dienst getreten, am (Datum) zum Portepeeführer, am (Datum) zum Second-Lieutenant u. s. w. befördert worden ist, hat
- c) an den Feldzügen der Jahre und hiebei an (spezielle Angabe der Schlachten, Gefechte, Belagerungen z.) teilgenommen. (Bei den an dem Feldzuge gegen Frankreich 1870/71 Beteiligten, welche nicht in jedem der vorbezeichneten Jahre oder überhaupt nicht an Gefechten z. teilgenommen, ist die Zeit genau anzugeben, welche sie aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben.)
- d) Derselbe ist im Dienste (Angabe: wo, bei welcher Gelegenheit, wodurch) verwundet oder beschädigt worden — oder leidet (Angabe der Krankheit.) —

Vorstehendes wird hieburch mit dem Bemerkten attestiert, daß Unterzeichnete auf Grund eigener Wahrnehmung, eventuell in Übereinstimmung mit dem ärztlichen Gutachten über den Gesundheitszustand und den Einfluß desselben auf die Dienstfähigkeit des N. N. denselben nach pflichtmäßigem Ermessen für unfähig zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes halten.

Unterschrift:

Bei Subalternoffizieren: der direkten Vorgesetzten im Regiment oder selbständigen Bataillon.

Bei Hauptleuten z. und Stabsoffizieren: der direkten Vorgesetzten in der Brigade.

Bei Regiments- und selbständigen Bataillons-Commandeuren: der direkten Vorgesetzten in der Division, bezw. des kommandierenden Generals bei den dem Generalkommando direkt Unterstellten.

Bei Nichtregimentierten: der nächsten zwei direkten Vorgesetzten, wenn so viele zuständig.

Nach diesen Unterschriften ist mit der Unterschrift des Regiments- bezw. Bataillons-Commandeurs zu vermerken:

bei aktiven Offizieren:

welchen Betrag der Gesuchsteller an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß monatlich bezieht;

bei Offizieren des Beurlaubtenstandes:

- a) bis wohin ihnen die Militärkompetenzen gewährt werden oder noch gewährt werden sollen (§ 31 des Gesetzes),

b) ob, resp. welches Einkommen sie aus Zivil- (Staats- oder Kommunal-) Fonds und von wann ab beziehen (§ 33 u. ff.).

Erläuterungen:

Die im Eingange vorgeschriebene Angabe des Zivilverhältnisses der Offiziere des Beurlobtenstandes muß den Beruf klar ersichtlich machen, mithin auch enthalten, welchen Zivildienst-Charakter der Betreffende hat und bei welcher Behörde er angestellt ist, oder welchem anderen Erwerbe derselbe nachgeht.

Der § 18 des Gesetzes bedingt für die Offiziere des Beurlobtenstandes genaue Angabe derjenigen Zeit, in welcher sie aktiven Militärdienst geleistet haben; diese Angabe ist sub b des obigen Attestes aufzunehmen.

Die sub c des Attestes geforderten Angaben müssen auf das bestimmteste ergeben, welche Feldzüge den Beteiligten als Kriegsjahre doppelt zu zählen sind. Bei den Gefechten zc. ist Jahr und Tag anzugeben.

Als Grundlage für die Beurteilung der Dienstfähigkeit bei Pensionsanträgen können in der Regel nur militärärztliche Atteste dienen, welche durch Antrag an die betreffenden Vorgesetzten erlangt sind. Die Militärärzte haben jedoch die ihnen vorgelegten Bescheinigungen von Zivilärzten ihren eigenen Attesten beizufügen.

Die gleichen Bestimmungen sind auch für Anträge auf Pensionserhöhungen nach §§ 12 und 13 des Gesetzes maßgebend.

2) Die Bestimmungen des lithographierten Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 31. Dezember 1874 Nro 23758, Abf. 2 werden dahin ergänzt, daß die Außerkraftsetzung der Spalte II und III der Beilage zum Kriegs-Ministerial-Reskript vom 31. März 1874 Nro 3206 (Verordnungsblatt S. 71) nur für die nicht nach § 46 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes Pensionierten zu gelten hat. In erstgenanntem Reskripte ist daher vor den Schlußworten „außer Anwendung gesetzt“ einzuschalten: „für die nicht nach § 46 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes Pensionierten“.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstleutnant z. D.

Nro 4902.

München, 7. April 1881.

Betreff: Rangverhältnisse und Relikten-Pensions-Ansprüche der Intendantur-Kanzlisten.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschliessung vom 3. ds die Intendantur-Kanzlisten in die VII. Beamten-Rangklasse einzureihen allergnädigst geruht.

Mit Allerhöchster Ermächtigung wird der bezügliche Nachtrag zur Klasseneinteilung der Beamten der Militär-Verwaltung für die Relikten-Pensionsansprüche und die zu leistenden außerordentlichen Fondsbeiträge nachstehend bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nachtrag zur Klassen-Einteilung

der Beamten der Militär-Verwaltung für Leistung der außerordentlichen Beiträge zum Militär-Witwen- und Waisensfonds und für die Witwen- und Waisen-Bezüge.

(Kriegs-Ministerial-Restrikt vom 16. September 1877 Nro 13037 — Verordnungs-Blatt Nro 39.)

| Relikten-Pensionsklasse | Jährliche Pensions-sätze für | | | Beamtenstellungen | Bei einem jährlichen Gehalte von | | Außerordentliche Beiträge zum Witwen- und Waisen-Fonds | | |
|-------------------------|------------------------------|-----------|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|------------------|--------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| | Witwen | ein-fache | Dop-pel- | | über | ein-schließ-lich | Ver-ehelich-ungs-Taxe | Bei Vorrück-ung in eine höhere Re-likten-Pen-sionsklasse durch Beför-derung oder Gehalts-mehrung | |
| | | Waisen | lebig | | | | | ver-traute | |
| M | M | M | M | M | M | M | M | M | |
| IX | 457,16 | 61,71 | 92,47 | Vor dem Vortrage: „Inspektor beim Topographischen Bureau“ ist ein-zuschalten: Kanzlisten bei den Intendan-turen | 1960 | — | 457,16 | 57,16 | 85,71 |
| X | 342,00 | 61,71 | 92,47 | Am Schlusse des Abschnittes ist bei-zusetzen: Kanzlisten bei den Intendan-turen | — | 1960 | 342,00 | — | — |

Nro 5068.

München, 8. April 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchsti bewogen gefunden:

am 13. v. Mts dem Obersten z. D. Redl, Commandeur des Landwehr-Bezirks Straubing, für seine mit 31. v. Mts ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens zu verleihen;

am 28. v. Mts den Hauptmann a. D. Düppel auf Nachsuchen in die Kategorie der ohne die Erlaubnis zum Tragen der Uniform verabschiedeten Offiziere zu versetzen;

am 2. ds dem Charakterisirten Hauptmann z. D. Miller, Adjutant beim Landwehr-Bezirk Traunstein, in Anwendung der Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. Oktober 1822 ein Patent vom 1. ds Mts (17^a) zu verleihen;

am 3. ds den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Leibold des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer auf Nachsuchen im Sanitäts-corps zur Reserve zu versetzen;

den Rechnungsrat Hirstius vom Kriegsministerium, unter gebührenfreier Verleihung des Titels und Ranges eines Geheimen Rechnungsrates, für immer in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 5. ds dem Professor für Chirurgie am St. Thomas-Hospitale zu London, Mac Cormac, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 6. ds dem Hauptmann und Kompagnie-Chef Oskar Schund des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, zu bewilligen. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Beförderung des Unteroffiziers Ludwig Pfeiffer zum Portepeeführer im 9. Infanterie-Regiment Wrede.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Der Adelsmatrikel des Königreiches wurden für ihre Person als Ritter des Königlich Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse einverleibt:

unterm 19. März l. Js der General der Infanterie und Kriegsminister Joseph Ritter von Maillinger — und

unterm 30. März l. Js der Oberstlieutenant Heinrich Ritter von Keder, Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

unterm 2. April l. Js der Oberst Theodor Ritter von Angstwurm, Commandeur des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor.

Seitens des Generalstabes wurde der Hauptmann von Grauvogl beim General-Commando II. Armee-Corps eingetheilt.

Durch die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurden:

in ihrer Einteilung belassen: der Major Ritter von Ströbel, — der Hauptmann Sing — und der Premier-Lieutenant Karl von Münster von der Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt, — dann der Premier-Lieutenant Peter von der 2. Ingenieur-Direktion — und der Hauptmann Schleicher vom Beurlaubtenstande des 2. Pionier-Bataillons; — ferner

eingetheilt: der zum Königlich Preussischen Großen Generalstab kommandierte Hauptmann Hurst bei der Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt, — der Premier-Lieutenant Sichel, bisher Adjutant im 1. Pionier-Bataillon, bei der Festungs-Ingenieur-Direktion Germersheim, — dann die Second-Lieutenants von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus beim 1., — Röhl — und Olivier beim 2. Pionier-Bataillon; —

versetzt: die Premier-Lieutenants Karl Müller von der Festungs-Ingenieur-Direktion Germersheim zum 1. — und Lobinger von der 2. Ingenieur-Direktion zum 2. Pionier-Bataillon, — dann der Second-Lieutenant Lang vom 1. Pionier-Bataillon zur Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt.

Nro 4182.

München, 31. März 1881.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für eine
Munitions-Fuhrpark-Kolonne.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains wird die mit Kriegsministerial-Reskript vom 7. Februar 1881 Nro 543 genehmigte „Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitions-Fuhrpark-Kolonne des K. B. Belagerungs-Trains“ nach Maßgabe des Druckvorschriften-Stats zur Verteilung gelangen.

Die „Nachweisung der Erfordernisse zur Ausrüstung einer Munitions-Fuhrpark-Kolonne des Belagerungs-Trains. Angefertigt im Jahre 1878.“ tritt außer Gültigkeit.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-
Angelegenheiten.**

v. Kplander, Oberst.

Nro 3783.

München, 31. März 1881.

Betreff: Herausgabe des XXXIV. Heftes
der Beiträge zur Statistik des Königreiches
Bayern.

Das K. Statistische Bureau hat das XXXIV. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern, enthaltend „Bayerische Gewerbestatistik (Aufnahme vom 1. Dezember 1875) III. Teil, Gewerbebetriebe, deren Personal und Umtriebsmaschinen in den Verwaltungs-Distrikten, mit einer Einleitung von Dr Max Seydel, Vorstand des Statistischen Bureau,“ herausgegeben.

Exemplare dieses Heftes können durch die K. Stellen und Behörden von der Regie-Verwaltung des K. Statistischen Bureau um 2 M., durch Private dagegen von der A. Ackermannschen Buchhandlung dahier um 4 M. bezogen werden.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-
Angelegenheiten.**

v. Kplander, Oberst.

Nro 4783.

München, 31. März 1881.

Betreff: Vorschrift für die Instandhaltung
der Waffen bei den Truppen.

Die nach den Beilagen C bis F zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen zum Inhalt der Büchsenmacherkasten gehörigen nachgenannten Materialien, nämlich:

Salmiak,

Öl (Klaufenfett) und

Kali (blausaures)

sind — während des Friedens — nicht in den dazu bestimmten Blechgefäßen, sondern in gut schließenden Glasflaschen außerhalb der Büchsenmacherkasten aufzubewahren.

Der Inhalt der qu. Kasten wird ferner dahin geändert, daß statt des flüssigen Leims 100 g Stückenleim vorrätig zu halten bzw. ins Feld mitzunehmen und zur Aufbewahrung passende viereckige Blechbüchsen zu beschaffen sind.

Die Kosten für letzere, für die Glasflaschen und für die Beschaffung des Stückenleims haben die Truppen aus ihren Waffenreparaturfonds, die Artillerie-Depots aus Kapitel 24 Titel 18^a des Etats zu bestreiten.

Um dem Verderben des Lötlwassers vorzubeugen, ist darauf zu achten, daß die Glasstöpsel der Flaschen, in welchen sich dasselbe befindet, luftdicht schließen.

Die Vorreiber zum Festhalten der Schmirgelfeilen dürfen nicht so fest ausliegen, daß ein Durchbiegen der Feilen und dadurch ein Abbröckeln der Schmirgelmasse hervorgerufen wird.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

v. Eylander, Oberst.

Nro 4528.

München, 1. April 1881.

Betreff: Druckvorschriften-Stat, hier Ab-
änderungen.

In den Druckvorschriften-Stat werden folgende Vorschriften neu aufgenommen:

- 1) Feldgeräts-Stat für den Commandeur der Artillerie eines Armeecorps (Nro 39^a),

- 2) Instruktion für die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals (Nro 112^a),
- 3) Instruktion betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß (Nro 114^b),
- 4) Instruktion betreffend den Revolver M/79 (Nro 115^a),
- 5) Instruktion betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferd und die Lanze M/74 (Nro 115^b),
- 6) Reparatur-Preisverzeichnis für die Artillerie-Depots (Nro 121^a),
- 7) Preistarif für die Fabrikate des Hauptlaboratoriums (Nro 121^b).

Die hieraus folgenden, sowie die anderweitig veranlaßten „Abänderungen des Druckvorschriften-Etats 1881“ werden demnächst in gesondertem, teilweise zum Aufkleben eingerichtetem Abdrucke durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung kommen.

Die nach diesen Änderungen des Druckvorschriften-Etats überzählig werdenden Exemplare der Instruktion für den Revolver M/79 (verteilt mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 27. August 1880 Nro 11948), sowie der im Besitze der Platzkommandos Forchheim, Neumarkt, Neustadt a./A., Schwabach und Sulzbach befindlichen Bücher wollen bis zum 1. Mai l. Js von den bestehenden Truppen und Behörden direkt an das Hauptkonservatorium eingeliefert werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-Angelegenheiten.

v. Rylander, Oberst.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Friedrich Starck von der Reserve des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor am 27. März zu Bamberg;

der Oberst a. D. Fels, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 28. März zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o. 16.

15. April 1881.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Dienst- und Standesverhältnisse der Offiziere à la suite, dann der inaktiven Offiziere etc.; b) Dienstalterszeichen, hier Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung; c) Reglement über das Garnisons- und Festungsbau-Rechnungswesen, hier Anlage A zu Beilage 2; d) Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der K. B. Garnisons-Anstalten, hier Beilage J; e) Dienstverhältnisse in der K. B. Armee — Sanitäts-Corps, hier §§ 16 und 58; f) Personalien; g) Instruktionen, betreffend die Schußwaffen M/71. 2) Sterbfälle.

Nro 4815.

München, 9. April 1881.

Betreff: Dienst- und Standesverhältnisse der Offiziere à la suite, dann der inaktiven Offiziere etc.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung d. d. München den 2. April 1881 allergnädigst zu befehlen geruht, daß die Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München die nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Anlage 2 zu § 27 der Landwehr-Ordnung seit-her geführten Territorial-Geschäfte an die betreffenden Territorial-Behörden, d. i. an die 1. Infanterie-Brigade und bezw. an das Landwehr-Bezirks-Kommando München I, abzugeben habe.

Hiermit treten die diesbezüglichen Bestimmungen vorerwähnter Anlage 2, nämlich Ziff. 4 Abs. 2, sowie die Parenthesefätze in Ziff. 5 Abs. 3 und Ziff. 9 Abs. 2 außer Wirksamkeit.

Kriegs-Ministerium.

v. Mattinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Stret. Oberstleutenant z. D.

Nro 5124.

München, 10. April 1881.

Betreff: Dienstalterszeichen, hier Anspruch
auf die Landwehr-Dienstauszeichnung.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung d. d. München den 7. April 1881 unter Abänderung des Artikels 6, lit. b der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Januar 1876, die Dienstalterszeichen betreffend (Verordnungsblatt Seite 37), allergnädigst zu verfügen geruht, daß infolge militärgerichtlicher Bestrafung während der aktiven Dienstzeit der Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung nur dann verloren gehen soll, wenn diese Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen erfolgt ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 5313.

München, 11. April 1881.

Betreff: Reglement über das Garnisons- und
Festungsbau-Rechnungswesen, hier Anlage A
zu Beilage 2.

Zum Reglement über das Garnisons- und Festungsbau-Rechnungswesen — Anlage A zu Beilage 2 — wird das Nachstehende bekanntgegeben:

§ 8 l. c. — Seite 47 und 48 — hat künftig zu
lauten, wie folgt:

„Die Submissionen, welche bei der mit Abhaltung der Submission beauftragten Stelle einlaufen, dürfen nicht sofort geöffnet werden, sondern sind unerbroschen in das Einlauf-Journal einzutragen, auf der Adresse mit der Einlauf-Nummer zu versehen und sobald von dem Direktions-Chef, bezw. vom Garnisons-Ingenieur-Offizier in Verschuß zu nehmen.

Unmittelbar nach Ablauf des zur Entgegennahme bestimmten Termins ist ein Auszug aus dem Korrespondenz-Journal, in welchem der Abschluß des Termins zur festgesetzten Stunde ausdrücklich

bestätigt sein muß, dem Direktions-Chef, bezw. Garnisons-Ingenieur-Offizier vorzulegen.“

Kriegs-Ministerium.

v. Mallinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stdt., Oberflieutenant z. D.

Nro 5309.

München, 12. April 1881.

Betreff: Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der K. B. Garnisons-Anstalten, hier Beilage J.

Zum Erleuchtungs-Materialien-Etat für Kasernen und Wachen — Beilage J zum § 179 der Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der K. B. Garnisons-Anstalten — wird das Nachstehende bekanntgegeben:

An Stelle des bisherigen Absatzes 1 in Ziffer 14 der Bemerkungen zu allegierter Beilage (Seite 207) treten folgende Bestimmungen:

„Werden Räumlichkeiten in Kasernen zc. zur Benutzung als Geschäftszimmer in natura überwiesen, so ist das Erleuchtungs-Material im Falle der Verabreichung durch die Garnisons-Verwaltung für jedes zuständige Geschäftszimmer (conf. Ziffer 9 der Nachträge vom 23. Dezember 1878 zum Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden) nach dem Tariffsatze für einen etatsmäßigen Schreiber zu gewähren.

Bezüglich der Truppenkommandos zc., bei denen die Zahl der etatsmäßigen Schreiber größer ist, als diejenige der zuständigen Geschäftszimmer, wird das Erleuchtungs-Material nach dem Satze für kasernierte Schreiber für die etatsmäßige Anzahl derselben verabreicht.“

Gegenwärtige Bestimmung tritt mit dem 1. April d. Jz in Kraft.

Kriegs-Ministerium.

v. Mallinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stdt., Oberflieutenant z. D.

Nro 5123.

München, 13. April 1881.

Betreff: Dienstverhältnisse in der K. B.
Armee — Sanitäts-Corps, hier §§ 16 und 58.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliebung vom 7. d. Mts allergnädigst zu verfügen geruht, daß

- 1) alljährlich am Operationskurs für Militärärzte ein eigener dreiwöchentlicher Kurs für die Assistenzärzte des Beurlaubtenstandes abgehalten werde,
- 2) die Ziffer 10 des § 16 der „Dienstverhältnisse in der K. B. Armee — Sanitäts-Corps —“ nachstehende Fassung erhalte:
„Assistenzärzte des Beurlaubtenstandes dürfen nur dann zur Beförderung zum Stabsarzt in Vorschlag gebracht werden, wenn sie entweder den dreiwöchentlichen Operationskurs für die Ärzte des Beurlaubtenstandes durchgemacht und hiebei — oder bei einer sonst infolge der Dienstverpflichtung stattgehabten Einziehung ihre Qualifikation zur höheren Charge dargethan haben,“
und
- 3) Ziffer 7 des § 58 erwähneter Dienstverhältnisse zu streichen sei.

Kriegs-Ministerium.

v. Mattinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 5447.

München, 15. April 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 12. ds den Premier-Lieutenant à la suite f. E. Pappus von Trauberg Freiherr von Rauchenzell und Laubenberg unter die Offiziere a. D., mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern und unter gebührensreier Verleihung des Charakters als Hauptmann, einzureihen;

den Zeuglieutenant Dorfer des Fejungs-Artillerie-Depots Germersheim, verwendet beim Kaiserlichen Festungs-Artillerie-Depot Straßburg, zum Zeug-Premier-Lieutenant (60) zu befördern;

den temporär quieszierten Kasernen-Inspektor Spänkuch auf die Dauer eines weiteren Jahres im Ruhestand zu belassen;

den Verwaltungs-Assistenten Sailstorfer vom Remonte-Depot Fürstenseld zum Remonte-Depot Venebilsbeuern zu versetzen;
den Reservisten August Wintergerst, vormals im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, zum Verwaltungs-Assistenten beim Remonte-Depot Fürstenseld zu ernennen;

dem Veterinär 1. Klasse Ehrensberger des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer den Rang vom 3. März 1875, unmittelbar vor dem Veterinär 1. Klasse Föringer des 2. Train-Bataillons, zu verleihen. —

In eigener Zuständigkeit wurde verfügt:

unterm 12. ds die Kommandierung des Second-Neutenants Wilhelm Häberlin des 8. Infanterie-Regiments Brannch zur Intendantur II. Armee-Corps vom 1. l. Mts an.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberlieutenant z. D.

Der Adelsmatrikel des Königreiches wurden einverleibt:

unterm 4. April l. Js der Generalmajor Friedrich Ritter von Muck, Kommandant der Haupt- und Residenzstadt München, für seine Person als Ritter des königlichen Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse — und

unterm 7. April l. Js der Premier-Lieutenant Hartmann Freiherr von Dv auf Wachenborf des 1. Schwereu Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern in erblicher Weise bei der Freiherrn-Klasse.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains wurden der Feuerwerks-Hauptmann Auanger bei der 1. Feld-Artillerie-Brigade, — die Feuerwerks-Premier-Lieutenants Labertschofer — und Würle beim Hauptlaboratorium, — dann Remlein beim Festungs-Artillerie-Depot Ingolstadt in ihrer Einteilung belassen, — endlich

der Feuerwerks-Lieutenant Ruß beim Festungs-Artillerie-Depot Germersheim eingeteilt.

Nro 5097.

München, 9. April 1881.

Betreff: Instruktionen, betreffend die Schuß-
waffen M/71.

Um bei den Truppen etwaigen Zweifeln hinsichtlich der Notwendigkeit der Anwendung der Visierklappen zu begegnen, erhält alin. 7 auf Seite 50 f der Instruktion, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71, folgende Fassung:

„Die Visierklappe und der Mündungsbedel sind, wo das Abnehmen derselben nicht besonders vorgeschrieben bezw. bedingt ist, stets auf dem Gewehre zu belassen.“

Aus gleicher Veranlassung ist dem § 33 c der Instruktion, betreffend den Karabiner M/71, hinter alin. 11 (Seite 48 f) als neues Alinea einzuschalten:

„Die Visierklappe ist, wo das Abnehmen derselben nicht besonders vorgeschrieben bezw. bedingt ist, stets auf dem Karabiner zu belassen.“

Kriegs-Ministerium -- Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.

v. Kylander, Oberst.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant a. D. Neumüller, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 24. März zu Dieffen, Bezirksamts Landsberg;

der Oberflieutenant a. D. von Wessening, Ritter 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, am 5. April zu Ansbach;

der Second-Lieutenant a. D. Grabl am 5. April zu Bamberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 17.

23. April 1881.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten; b) Geschäftsordnung für die Verwaltung der R. V. Garnisons-Anstalten, hier Anhang I; c) Personalien. 2) Sterbfälle.

St.-R. b. J. No 5573.

R.-R. No 4754.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Unter Bezug auf § 90, 3 der Ersatz-Ordnung (Wehr-Ordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875, Teil I) folgen nachstehend im Abdrucke zwei Ausschreiben des Reichs-Lanzlers vom 23. März 1881 und ein weiteres vom 24. März 1881, welche im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 101, 116 und 117 enthalten sind.

München, den 5. April 1881.

v. Pfeufer.

v. Maillinger.

Die zur Anstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.

Der General-Sekretär.
An dessen Statt:
Ministerialrat v. Ropp.

Abdruck.

Bekanntmachung

eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Th. I der Wehrrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Berlin, den 23. März 1881.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Ek.

Verzeichniß der höheren Lehranstalten,

welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.**I. Königreich Preußen.****Provinz Ostpreußen.**

1. Das Gymnasium zu Allenstein,
2. " " " Bartenstein,
3. " " " Braunsberg,
4. " " " Gumbinnen,
5. " " " Hohenstein,
6. " " " Insterburg,
7. " Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
8. " Friedrichs-Kollegium daselbst,
9. " Kneiphöfische Gymnasium daselbst,

10. das Wilhelms-Gymnasium daselbst,
11. „ Gymnasium zu Lyck,
12. „ „ „ Memel,
13. „ „ „ Rastenburg,
14. „ „ „ Rößel,
15. „ „ „ Tilsit.

Provinz Westpreußen.

16. Das Gymnasium zu Conitz,
17. „ „ „ Culm,
18. „ Königl. Gymnasium zu Danzig,
19. „ Städt. Gymnasium daselbst,
20. „ Gymnasium zu Deutsch-Krone,
21. „ „ „ Elbing,
22. „ „ „ Graudenz,
23. „ „ „ Marienburg,
24. „ „ „ Marienwerder,
25. „ „ „ Neustadt i. Westpr.,
26. „ „ „ Strasburg i. Westpr.,
27. „ „ „ Thorn.

Provinz Brandenburg.

28. Das Aulanische Gymnasium zu Berlin,
29. „ Französische Gymnasium daselbst,
30. „ Friedrichs-Gymnasium daselbst,
31. „ Friedrichs-Werdersche Gymnasium daselbst,
32. „ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
33. „ Humboldts-Gymnasium daselbst,
34. „ Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
35. „ Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
36. „ Köllnische Gymnasium daselbst,
37. „ Königsstädtische Gymnasium daselbst,
38. „ Leibniz-Gymnasium daselbst,
39. „ Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
40. „ Sophien-Gymnasium daselbst,
41. „ Wilhelms-Gymnasium daselbst,
42. „ Gymnasium zu Brandenburg,
43. die Ritter-Akademie daselbst,
44. das Gymnasium zu Charlottenburg,
45. „ „ „ Eberswalde,

- | | | | | |
|-----|-----|------------|----|---------------------------|
| 46. | das | Gymnasium | zu | Frankfurt a. d. Ober, |
| 47. | " | " | " | Freienwalde a. d. Ober, |
| 48. | " | " | " | Fürstenwalde, |
| 49. | " | " | " | Guben, |
| 50. | " | " | " | Königsberg i. d. Neumark, |
| 51. | " | " | " | Kottbus, |
| 52. | " | " | " | Küstrin, |
| 53. | " | " | " | Landsberg a. d. Warthe, |
| 54. | " | " | " | Luckau, |
| 55. | " | " | " | Neu-Kuppin, |
| 56. | " | " | " | Potsdam, |
| 57. | " | " | " | Prenzlau, |
| 58. | " | " | " | Sorau, |
| 59. | " | " | " | Spandau, |
| 60. | " | " | " | Wittstock, |
| 61. | " | Pädagogium | zu | Züllichau. |

Provinz Pommern.

- | | | | | |
|------|-----|-----------|----|---------------|
| 62. | Das | Gymnasium | zu | Anklam, |
| 63. | " | " | " | Belgard, |
| 64. | " | " | " | Eßlin, |
| 65. | " | " | " | Colberg, |
| *66. | " | " | " | Demmin, |
| 67. | " | " | " | Dramburg, |
| 68. | " | " | " | Greiffenberg, |
| 69. | " | " | " | Greifswald, |
| *70. | " | " | " | Neustettin, |

*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechnete Realschule bezw. höhere Bürgerschule mit obligatorischem Unterricht im Latein nicht sich befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichniß mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a).

71. das Pädagogium zu Putbus,
 72. „ Gymnasium „ Pyritz,
 73. „ „ „ Stargard i. Pomm.,
 74. „ Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
 75. „ Stadt-Gymnasium daselbst,
 76. „ Gymnasium zu Stolp,
 77. „ „ „ Stralsund,
 78. „ „ „ Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

79. Das Gymnasium zu Bromberg,
 80. „ „ „ Gnesen,
 81. „ „ „ Inowrazlaw,
 82. „ „ „ Krotoschin,
 83. „ „ „ Lissa,
 84. „ „ „ Meseritz,
 85. „ „ „ Nakel,
 86. „ „ „ Ostrowo,
 87. „ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
 88. „ Marien-Gymnasium daselbst,
 89. „ Gymnasium zu Rogasen,
 90. „ „ „ Schneidemühl,
 91. „ „ „ Schrimm,
 92. „ „ „ Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

93. Das Gymnasium zu Beuthen i. O.=Schl.,
 94. „ Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
 95. „ Friedrichs-Gymnasium daselbst,
 96. „ Johannes-Gymnasium daselbst,
 97. „ Magdalenen-Gymnasium daselbst,
 98. „ Matthias-Gymnasium daselbst,
 99. „ Gymnasium zu Brieg,
 100. „ „ „ Bunzlau,
 101. „ „ „ Glas,
 102. „ „ „ Gleiwitz,
 103. „ evangelische Gymnasium zu Glogau,
 104. „ katholische Gymnasium daselbst,
 105. „ Gymnasium zu Görlitz,
 106. „ „ „ Groß-Strehlitz,

107. das Gymnasium zu Hirschberg,
 108. " " " Jauer,
 109. " " " Rattowitz,
 110. " " " Königschütte,
 111. " " " Kreuzburg,
 112. " " " Lauban,
 113. " " " Leobschütz,
 *114. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
 115. das Städtische Gymnasium daselbst,
 116. " Gymnasium zu Reiffe,
 117. " " " Neustadt i. O.-Schl.,
 118. " " " Dels,
 119. " " " Ohlau,
 120. " " " Oppeln,
 121. " " " Batschlau,
 122. " " " Pleß,
 123. " " " Ratibor,
 124. " " " Sagan,
 125. " " " Schweidnitz,
 126. " " " Strehlen,
 127. " " " Waldenburg,
 128. " " " Wohlau.

Provinz Sachsen.

129. Das Gymnasium zu Burg,
 130. " " " Eisleben,
 131. " " " Erfurt,
 132. " " " Halberstadt,
 133. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
 134. das Städtische Gymnasium daselbst,
 135. " Gymnasium zu Heiligenstadt,
 136. " Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg,
 137. " Dom-Gymnasium daselbst,
 138. " " " zu Merseburg,
 139. " Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür.,
 140. " Dom-Gymnasium zu Naumburg,
 141. " Gymnasium zu Nordhausen,
 142. die Landeschule Pforta,
 143. das Gymnasium zu Queblinburg,

144. die Klosterschule zu Rosleben,
 145. das Gymnasium „ Salzwedel,
 146. „ „ „ Sangerhausen,
 147. „ „ „ Schleusingen,
 148. „ „ „ Seehausen i. d. Altmark,
 149. „ „ „ Stendal,
 150. „ „ „ Torgau,
 151. „ „ „ Wernigerode,
 152. „ „ „ Wittenberg,
 153. „ „ „ Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

154. Das Gymnasium zu Altona,
 155. „ „ „ Flensburg,
 *156. „ „ „ Glückstadt,
 157. „ „ „ Hadersleben,
 158. „ „ „ Husum,
 159. „ „ „ Kiel,
 *160. „ „ „ Meldorf,
 *161. „ „ „ Plön,
 162. „ „ „ Rageburg,
 163. „ „ „ Rendsburg,
 164. „ „ „ Schleswig,
 165. „ „ „ Wandsbeck.

Provinz Hannover.

166. Das Gymnasium zu Aurich,
 167. „ „ „ Celle,
 168. „ „ „ Clausthal,
 169. „ „ „ Emden,
 170. „ „ „ Göttingen,
 171. „ „ „ Hameln,
 172. „ Lyzeum I. „ Hannover,
 173. „ „ II. daselbst,
 174. „ Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
 175. „ Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
 176. „ „ „ Josephinum daselbst,
 177. die Klosterschule zu Isfeld,
 *178. das Gymnasium „ Lingen,
 179. „ „ „ Lüneburg,

180. das Gymnasium zu Meppen,
 181. " " " Norden,
 182. " " Carolinum zu Osnabrück,
 183. " Raths-Gymnasium daselbst,
 184. " Gymnasium zu Stade,
 *185. " " " Verden.

Provinz Westfalen.

186. Das Gymnasium zu Arnsberg,
 187. " " " Attendorn,
 188. " " " Bielefeld,
 189. " " " Bochum,
 190. " " " Brilon,
 191. " " " Burgsteinfurt,
 192. " " " Coesfeld,
 193. " " " Dortmund,
 194. " " " Gütersloh,
 195. " " " Hamm,
 *196. " " " Herford,
 197. " " " Hörter,
 198. " " " Minden,
 199. " " " Münster,
 200. " " " Paderborn,
 201. " " " Recklinghausen,
 202. " " " Rheine,
 *203. " " " Soest,
 204. " " " Warburg,
 205. " " " Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

206. Das Gymnasium zu Cassel,
 207. " " " Dillenburg,
 208. " " " Frankfurt a. Main,
 209. " " " Fulda,
 210. " " " Hadamar,
 211. " " " Hanau,
 212. " " " Hersfeld,
 213. " " " Marburg,
 214. " " " Montabaur,
 215. " " " Rinteln,

216. das Gymnasium zu Weilburg.
 217. " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

218. Das Gymnasium zu Aachen,
 219. " " " Barmen,
 220. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
 221. das Gymnasium zu Bonn,
 222. " " " Cleve,
 223. " " " Coblenz,
 224. " " an der Apostelkirche zu Eln,
 225. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
 226. " Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
 227. " Gymnasium an Marzellen daselbst,
 228. " " zu Düren,
 229. " " " Düsseldorf,
 230. " " " Duisburg,
 231. " " " Elberfeld,
 232. " " " Emmerich,
 233. " " " Essen,
 234. " " " W.-Glabbach,
 235. " " " Kempen,
 236. " " " Krefeld,
 *237. " " " Kreuznach,
 238. " " " Moers,
 239. " " " Münstereifel,
 *240. " " " Neuß,
 241. " " " Neuwied,
 242. " " " Saarbrücken,
 243. " " " Trier,
 244. " " " Wesel,
 245. " " " Weßlar.

Hohenzollernsche Lande.

246. Das Gymnasium zu Hebingen.

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
 2. " " " Ansbach,
 3. " " " Aschaffenburg,

4. das St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. „ Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. „ „ „ Bamberg,
7. „ „ „ Bayreuth,
8. „ „ „ Burghausen,
9. „ „ „ Dillingen,
10. „ „ „ Eichstätt,
11. „ „ „ Erlangen,
12. „ „ „ Freysing,
13. „ „ „ Hof,
14. „ „ „ Kaiserslautern,
15. „ „ „ Rempten,
16. „ „ „ Landau,
17. „ „ „ Landshut,
18. „ „ „ Metten,
19. „ Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. „ Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. „ Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. „ Gymnasium zu Münnerstadt,
23. „ „ „ Neuburg a. d. Donau,
24. „ „ „ Nürnberg,
25. „ „ „ Passau,
26. „ Alte Gymnasium zu Regensburg,
27. „ Neue „ „ daselbst,
28. „ Gymnasium zu Schweinfurt,
29. „ „ „ Speyer,
30. „ „ „ Straubing,
31. „ „ „ Würzburg,
32. „ „ „ Zweybrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. „ „ „ Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Bisthum'sche Gymnasium daselbst,
5. „ Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
6. „ „ „ Freiberg,
7. die Fürsten- und Landes- und Schule zu Grimma,
8. das Gymnasium zu Leipzig,

9. die Nikolaischule zu Leipzig,
10. „ Thomasschule daselbst,
11. „ Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
12. das Gymnasium zu Plauen,
13. „ „ „ Zittau,
14. „ „ „ Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
- *2. „ Gymnasium zu Ehingen,
- *3. „ „ „ Ellwangen,
- *4. „ „ „ Hall,
- *5. „ „ „ Heilbronn,
6. „ evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
- *7. „ Gymnasium zu Ravensburg,
- *8. „ „ „ Rottweil,
9. „ evangelisch-theologische Seminar zu Schöndthal,
10. „ Gymnasium zu Stuttgart,
- *11. „ „ „ Tübingen,
12. „ „ „ Ulm,
13. „ evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
- *2. „ „ „ Bruchsal,
3. „ „ „ Freiburg,
4. „ „ „ Heidelberg,
5. „ „ „ Karlsruhe,
6. „ „ „ Konstanz,
7. „ „ „ Mannheim,
8. „ „ „ Pforzheim,
- *9. „ „ „ Rastatt,
10. „ „ „ Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Rensheim,
2. „ „ „ Büdingen,
3. „ „ „ Darmstadt,
4. „ „ „ Gießen,
5. „ „ (Fridericianum) zu Laubach,

6. das Gymnasium zu Mainz,
7. " " " Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
3. " Gymnasium zu Rostock,
4. " " Fridericianum zu Schwerin,
5. " " zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. " " " Jena,
3. " " " Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
- *2. " " " Neubrandenburg,
3. " " " Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
- *2. " " " Gutin,
- *3. " Marien-Gymnasium zu Jever,
4. " Gymnasium zu Oldenburg,
5. " " " Bockta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. " Gesamt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. " Gymnasium zu Helmstedt,
4. " " " Holzminde,
5. " " " Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hildburghausen,
2. " " Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. " Christianeum zu Eisenberg.

XIV. Herzogthum Sachsen=Coburg=Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. " " Ernestinum zu Gotha.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. " " (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen,
3. " " zu Dessau,
4. " " (Francisceum) zu Zerbst.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Gymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
- *2. " " " Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg.

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. " " zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXVI. Elfaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
2. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Colmar,
3. das Gymnasium zu Hagenau,
4. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Metz,
5. das bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Montigny bei Metz,
- *6. „ Gymnasium zu Mülhausen i. Elß.,
7. „ „ „ Saarbürg,
- *8. „ „ „ Saargemünd,
9. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Straßburg i. Elß.,
10. das Protestantische Gymnasium daselbst,
- *11. „ Gymnasium zu Weißenburg,
- *12. „ „ „ Zabern.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die Realschule zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. „ Burgschule zu Königsberg i. Pr.,
3. „ Städtische Realschule daselbst,
4. „ Realschule zu Tilsit,
5. „ „ „ Wehlau.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannisschule zu Danzig,
7. „ Petrischule daselbst,
8. „ Realschule zu Elbing,
9. „ „ „ Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

10. Die Andreaschule zu Berlin,
11. „ Dorotheenstädtische Realschule daselbst,
12. „ Friedrichs-Realschule daselbst,
13. „ Königl. Realschule daselbst,
14. „ Königsstädtische Realschule daselbst,
15. „ Luisenstädtische Realschule daselbst,

16. die Sophien-Realschule daselbst,
17. " Realschule zu Brandenburg,
18. " " " Frankfurt a. d. Oder,
19. " " " Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
20. " " " Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
21. " " " Perleberg,
22. " " " Potsdam,
23. " " " Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

24. Die Realschule zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
25. " " " Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. " Friedrich-Wilhelmschule zu Stettin,
27. " Realschule zu Stralsund.

Provinz Posen.

28. Die Realschule zu Bromberg,
29. " " " Fraustadt,
30. " " " Posen,
31. " " " Rawitsch.

Provinz Schlesien.

32. Die Realschule zum h. Geist zu Breslau,
33. " " am Zwinger daselbst,
34. " " zu Görlitz,
35. " " " Grünberg,
36. " " " Landeshut,
37. " " " Reisse,
38. " " " Reichenbach,
39. " " " Sprottau,
40. " " " Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

41. Die Realschule zu Aschersleben,
42. " " " Erfurt,
43. " " " Halberstadt,

44. die Realschule zu Halle a. d. Saale,
 45. " " " Magdeburg,
 46. " " " Nordhausen.

Provinz Schleswig-Holstein.

47. Die Realschule zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 48. " " " Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

49. Die Realschule zu Celle,
 50. " " " Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 51. " " " Goslar,
 52. " " " Hannover,
 53. " " " Harburg,
 54. " " " Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst),
 55. " " " Leer,
 56. " " " Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 57. " " " Osnabrück,
 58. " " " Osterode,
 59. " " " Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

60. Die Realschule zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 61. " " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 62. " " " Dortmund,
 63. " " " Hagen,
 64. " " " Iserlohn,
 65. " " " Lippstadt,
 66. " " " Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 67. " " " Münster,
 68. " " " Siegen.

Provinz Hessen = Nassau.

69. Die Realschule zu Cassel,
70. „ Musterschule zu Frankfurt a. Main,
71. „ Wöhlerschule daselbst,
72. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

73. Die Realschule zu Aachen,
74. „ „ „ Barmen,
75. „ Königliche Realschule zu Cöln (verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst),
76. „ Städtische Realschule daselbst,
77. „ Realschule zu Düsseldorf,
78. „ „ „ Duisburg,
79. „ „ „ Elberfeld,
80. „ „ „ Krefeld,
81. „ „ „ Mülheim a. Rhein,
82. „ „ „ Mülheim a. d. Ruhr,
83. „ „ „ Ruhrort,
84. „ „ „ Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
2. „ „ „ „ München,
3. „ „ „ „ Nürnberg,
4. „ „ „ „ Speyer,
5. „ „ „ „ Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realschule zu Annaberg,
2. „ „ „ „ Borna,
3. „ „ „ „ Chemnitz,
4. „ „ „ „ Döbeln,
5. „ Annen-Realschule zu Dresden,
6. „ Neustädter Realschule daselbst,
7. „ Realschule zu Freiberg,
8. „ „ „ Leipzig,
9. „ „ „ Plauen,
10. „ „ „ Wurzen,

11. die Realschule zu Zittau (einschließlich der Handels-Abtheilung der Anstalt),
12. " " " " Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,
2. " " " " Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,
2. " " " " Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule I. Ordnung zu Darmstadt,
2. " " " " " Gießen,
3. " " " " " Mainz,
4. " " " " " Offenbach.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Bülow,
- †) 2. " " " " Güstrow,
3. " " " " " Ludwigslust,
4. " " " " " Malchin,
5. " " " " " Rostock,
6. " " " " " Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. die Realschule zu Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Die Realschule I. Ordnung (Real-Gymnasium) zu Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Die Realschule zu Meiningen,
2. " " " " Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

†) Auf der Realschule zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Sekunda.

XII. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera.

XIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Realschule des Catharineums zu Lübeck.

XIV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Handelsschule zu Bremen,
2. „ Realschule zu Bremerhaven,
3. „ „ „ Vegesack.

XV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Gymnasium zu Gebweiler,
2. „ „ „ „ Metz (verbunden mit dem Lyzeum daselbst),
3. „ „ „ „ Straßburg i. Els. (verbunden mit dem Lyzeum daselbst.)

c. Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrichs-Werder'sche Gewerbeschule zu Berlin,
2. „ Luisenstädtische Gewerbeschule daselbst.

Provinz Schlesien.

3. Die Gewerbeschule zu Breslau,
4. „ „ „ Brieg,
5. „ „ „ Gleiwitz.

Provinz Sachsen.

6. Die Gewerbeschule zu Halberstadt,
7. „ Guericke-Schule zu Magdeburg.

Rheinprovinz.

8. Die Gewerbeschule zu Coblenz,
9. „ „ „ Köln,
10. „ „ „ Elberfeld,
11. „ „ „ Greifeld.

II. Königreich Württemberg.

1. Die Realanstalt zu Reutlingen,
2. " " " Stuttgart,
3. " " " Ulm.

III. Elsaß-Lothringen.

Die Gewerbeschule zu Mülhausen i. Els.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Pr.,
2. " " " Löben.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Lößau,
4. " " " Neumark i. Westpr.

Provinz Brandenburg.

5. Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neumark.

Provinz Pommern.

6. Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder,
7. " " " Lauenburg i. P.,
8. " " " Schlawe.

Provinz Posen.

9. Das Progymnasium zu Kempen,
10. " " " Tremessen.

Provinz Sachsen.

11. Das Progymnasium zu Neuhaldenleben,
12. " " " Weißenfels.

Provinz Hannover.

- *13. Das Progymnasium zu Geestemünde,
 14. " " " Leer (verbunden mit der Realschule
 I. Ordnung daselbst),
 15. " " " Münden (verbunden mit der höheren
 Bürgerschule daselbst).

Provinz Westfalen.

16. Das Progymnasium zu Dorsten,
 17. " " " Nietberg.

Rheinprovinz.

18. Das Progymnasium zu Andernach,
 19. " " " Boppard,
 20. " " " Brühl,
 21. " " " Eschweiler,
 22. " " " Euskirchen,
 23. " " " Jülich,
 24. " " " Linz,
 25. " " " Malmedy,
 26. " " " Prüm,
 27. " " " Rheinbach,
 28. " " " Siegburg,
 29. " " " Sobernheim,
 30. " " " Trarbach,
 31. " " " St. Wendel,
 32. " " " Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

- *1. Das Lyzeum zu Cannstatt,
 *2. " " " Eßlingen,
 *3. " " " Ludwigsburg,
 *4. " " " Oehringen,
 *5. " " " Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

- *1. Das Progymnasium zu Donaueschingen,
 2. " " " Durlach,
 3. " " " Lahr,
 4. " " " Lbrach,

- *5. das Progymnasium zu Offenburg,
 *6. " " " Tauberbischofsheim.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Realschule zu Spremberg.

Provinz Pommern.

- †2. Die Realschule zu Stettin.

Provinz Sachsen.

- †3. Die Realschule zu Schönebeck.

Provinz Schleswig-Holstein.

- †4. Die Realschule zu Altona,
 †5. " " " Kiel,
 †6. " " " Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

- †7. Die Realschule zu Bockenheim,
 †8. " " " Cassel,
 †9. " " " Eschwege,
 †10. " " der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,
 †11. " " der israelitischen Gemeinde daselbst,
 †12. " Klingerschule daselbst,
 †13. " Realschule zu Hanau,
 †14. " " " Homburg v. d. Höhe,
 †15. " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

- †16. Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld,
 †17. " " " Essen,
 †18. " Gewerbeschule zu Remscheid.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

II. Königreich Sachsen.

- †1. Die Realschule zu Bautzen,
 †2. " " " Grimmitzschau,
 †3. " Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-
 Friedrichsstadt,
 †4. " Realschule zu Frankenberg,
 †5. " " " Glauchau,
 6. " " " Grimma,
 †7. " " " Großenhain,
 †8. " " " Leipzig,
 †9. " " " Leisnig, ¹⁾
 †10. " " " Löbau,
 11. " " " Meerane,
 12. " " " Meissen,
 †13. " " " Mittweida,
 †14. " " " Pirna,
 †15. " " " Reichenbach,
 †16. " " " Reudnitz,
 †17. " " " Rochlitz, ¹⁾
 18. " " " Schneeberg,
 †19. " " " Stollberg,
 †20. " " " Verbau.

III. Königreich Württemberg.

- †1. Die Realanstalt zu Vöhringen,
 2. das Real-Gymnasium zu Ulm,
 †3. die Realanstalt zu Cannstatt,
 †4. " " " Eßlingen,
 5. das Real-Gymnasium zu Gmünd,
 †6. die Realanstalt zu Göppingen,
 †7. " " " Hall,
 †8. " " " Heilbronn,
 †9. " " " Ludwigsburg,
 10. das Real-Gymnasium zu Nürtingen,
 †11. die Realanstalt zu Ravensburg,
 †12. " " " Rottweil,
 †13. " " " Tübingen.

¹⁾ Auf den Realschulen zu Leisnig und Rochlitz ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

IV. Großherzogthum Hessen.

- †1. Die Realschule zu Alsfeld,
- †2. " " " Alzen,
- †3. " " " Bingen,
- †4. " " " II. Ordnung zu Darmstadt, (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
- †5. " " " Friedberg,
- †6. " " " Gießen (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
- †7. " " " Groß-Umstadt,
- †8. " " " II. Ordnung zu Mainz (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
- †9. " " " Michelstadt,
- †10. " " " II. Ordnung zu Offenbach (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
- †11. " " " Oppenheim,
- †12. " " " Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

- †Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

- †1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
- †2. " " " Oldenburg,
- 3. " " " Barel.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

- †Die Realschule II. Ordnung zu Braunschweig.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

- †1. Die Realschule zu Arnstadt,
- 2. " " " Sondershausen.

X. Freie Hansestadt Bremen.

- †1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
- †2. " " " beim Doventhor daselbst.

XI. Elsaß-Lothringen.

- †1. Die Realschule zu Barr,
- †2. „ Realklassen des Lyzeums zu Colmar,
- †3. „ Realschule zu Forbach,
- †4. „ Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Hagenau,
- †5. „ Realschule zu Metz,
- †6. „ „ „ Münster,
- †7. „ Neue Realschule zu Straßburg i. Els.,
- †8. „ Realschule bei St. Johann daselbst,
- †9. „ „ zu Wasselheim.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahrestufen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

- 1. Die höhere Bürgerschule zu Osterode i. Ostpr.

Provinz Westpreußen.

- 2. Die höhere Bürgerschule zu Dirschau,
- 3. „ „ „ „ Pr. Friedland,
- 4. „ „ „ „ Jentau.

Provinz Brandenburg.

- 5. Die höhere Bürgerschule zu Eberswalde,
- 6. „ „ „ „ Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
- 7. „ „ „ „ Krossen,
- 8. „ „ „ „ Luckenwalde,
- 9. „ „ „ „ Lübben,
- 10. „ „ „ „ Rathenow,
- 11. „ „ „ „ Briezen.

Provinz Pommern.

- 12. Die höhere Bürgerschule zu Stargard i. Pom.,
- 13. „ „ „ „ Wolgast,
- 14. „ „ „ „ Wollin,

Provinz Schlesien.

- 15. Die höhere Bürgerschule zu Freiburg i. Schl.,
- 16. „ „ „ „ Löwenberg,
- 17. „ „ „ „ Striegau.

Provinz Sachsen.

- | | | | |
|-----|------------|-----------------|----------------------------------------------------------------|
| 18. | Die höhere | Bürgerschule zu | Delitzsch, |
| 19. | " " | " " | Eilenburg, |
| 20. | " " | " " | Eisleben, |
| 21. | " " | " " | Garbelegen, |
| 22. | " " | " " | Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), |
| 23. | " " | " " | Raumburg. |

Provinz Schleswig-Holstein.

- | | | | |
|-----|------------|------------------------|--------------------------------------------------------|
| 24. | Die höhere | Bürgerschule zu | Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), |
| 25. | " " | " " | Husum (verbunden mit dem Gym- nasium daselbst), |
| 26. | " " | " " | Itzehoe, |
| 27. | " | Albinusschule zu | Lauenburg a. d. Elbe, |
| 28. | " | höhere Bürgerschule zu | Marne, |
| 29. | " " | " " | Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), |
| 30. | " " | " " | Segeberg, |
| 31. | " " | " " | Sonderburg, |
| 32. | " " | " " | Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst). |

Provinz Hannover.

- | | | | |
|-----|------------|-----------------|----------------------------------------------------|
| 33. | Die höhere | Bürgerschule zu | Duderstadt, |
| 34. | " " | " " | Einbeck, |
| 35. | " " | " " | Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), |
| 36. | " " | " " | Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), |
| 37. | " " | " " | Münden, |
| 38. | " " | " " | Nienburg, |
| 39. | " " | " " | Northeim, |
| 40. | " " | " " | Otterndorf, |
| 41. | " " | " " | Stade (verbunden mit dem Gym- nasium daselbst), |
| 42. | " " | " " | Nelzen. |

Provinz Westfalen.

43. Die höhere Bürgerschule zu Altena,
 44. " " " " Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 45. " " " " Lüdenscheid,
 46. " " " " Schwelm,
 47. " " " " Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

48. Die höhere Bürgerschule zu Diebrich-Rosbach,
 49. " " " " Biebrichkopf,
 50. " " " " Diez,
 51. " " " " Fulda,
 52. " " " " Geisenheim,
 53. " " " " Hersfeld,
 54. " " " " Hofgeismar,
 55. " " " " Limburg a. d. Lahn,
 56. " " " " Marburg,
 57. " " " " Oberlahnstein,
 58. " " " " Schmalkalden.

Rheinprovinz.

59. Die höhere Bürgerschule zu Düllen,
 60. " " " " Düren,
 61. " " " " Esweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
 62. " " " " Eupen,
 63. " " " " M.-Glabbach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 64. " " " " Lennep,
 65. " " " " Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 66. " " " " Oberhausen,
 67. " " " " Rheydt,
 68. " " " " Saarlouis,
 69. " " " " Solingen,
 70. " " " " Viersen,
 71. " " " " Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. Großherzogthum Mecklenburg=Schwerin.

Die Realklassen des Friedrichs-Franz-Gymnasiums zu Parchim.

III. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

IV. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Realschule zu Altenburg.

V. Herzogthum Sachsen=Coburg=Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,

2. " " " Ohrdruf.

VI. Herzogthum Anhalt.

1. Die höhere Bürgerschule zu Bernburg,

2. " Realklassen des Gymnasiums zu Cöthen,

3. " Realschule (Franzschule) zu Dessau,

4. " Realklassen des Gymnasiums zu Zerbst.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

VIII. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Real-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

IX. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Die höhere Bürgerschule zu Bückeburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

X. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Progymnasium zu Altkirch,

2. " " " " Bischweiler,

3. die Realklassen des Gymnasiums zu Buchsweiler,

4. das Real-Progymnasium zu Diedenhofen,

5. " " " " Markkirch,

6. " " " " Pfalzberg,

7. " " " " Schlettstadt,

8. " " " " Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Öffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c gehören.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen,
- †2. " " " im Löbenicht zu Königsberg i. Pr.,
3. " " " zu Pillau.

Provinz Westpreußen.

4. Die höhere Bürgerschule zu Culm,
5. " " " " Marienwerder,
6. " " " " Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

7. Die höhere Bürgerschule zu Nauen,
8. " " " " Strausberg.

Provinz Pommern.

9. Die höhere Bürgerschule zu Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Schlesien.

- †10. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau,
- †11. " zweite " " " " daselbst,
- †12. " katholische höhere Bürgerschule daselbst,
13. " höhere Bürgerschule zu Guhrau,
- †14. " " " " Ratibor.

Provinz Sachsen.

15. Die höhere Bürgerschule zu Langensalza.

Provinz Hannover.

16. Die höhere Bürgerschule zu Clausthal (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
- †17. " " " " Hannover,
18. " " " " Hilbesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum das.),
19. " " " " Papenburg.

Provinz Westfalen.

20. Die höhere Bürgerschule zu Bocholt,
 †21. „ Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Dortmund,
 †22. „ „ „ „ „ Hagen,
 23. „ höhere Bürgerschule zu Unna.

Provinz Hessen-Nassau.

- †24. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel,
 25. „ höhere Bürgerschule zu Ems,
 †26. „ Selektenschule zu Frankfurt a. Main.

Rheinprovinz.

- †27. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Barmen,
 †28. „ höhere Bürgerschule zu Düsseldorf,
 29. „ „ „ „ Mayen.

Hohenzollern'sche Lande.

30. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen.

II. Königreich Bayern.

- †1. Die Realschule zu Ansbach,
 †2. „ „ „ Aschaffenburg,
 †3. „ Kreisrealschule zu Augsburg,
 †4. „ Realschule zu Bamberg,
 †5. „ Kreisrealschule zu Bayreuth,
 †6. „ Realschule zu Dinkelsbühl,
 †7. „ „ „ Eichstätt,
 †8. „ „ „ Erlangen,
 †9. „ „ „ Freysing,
 †10. „ „ „ Fürth,
 †11. „ „ „ Hof,
 †12. „ „ „ Ingolstadt,
 †13. „ Kreisrealschule zu Kaiserslautern,
 †14. „ Realschule zu Kaufbeuren,
 †15. „ „ „ Kempten,
 †16. „ „ „ Kissingen,
 †17. „ „ „ Kitzingen,
 †18. „ „ „ Landau,
 †19. „ „ „ Landshut,
 †20. „ „ „ Lindau,

- †21. die Realschule zu Memmingen,
- †22. „ Kreisrealschule zu München,
- †23. „ Realschule zu Neuburg a. d. Donau,
- †24. „ „ „ Neustadt a. d. Haardt,
- †25. „ „ „ Nördlingen,
- †26. „ Kreisrealschule zu Nürnberg,
- †27. „ „ „ Passau,
- †28. „ „ „ Regensburg,
- †29. „ Realschule zu Rottenburg a. d. Tauber,
- †30. „ „ „ Schweinfurt,
- †31. „ „ „ Speyer,
- †32. „ „ „ Straubing,
- †33. „ „ „ Traunstein,
- †34. „ „ „ Weißenburg am Sand,
- †35. „ Kreisrealschule zu Würzburg,
- †36. „ Realschule zu Wunsiedel,
- †37. „ „ „ Zwenbrücken.

III. Großherzogthum Baden.

- 1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
- 2. „ Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach,
- 3. das Real-Gymnasium zu Ettenheim,
- †4. die höhere Bürgerschule zu Freiburg,
- †5. „ „ „ „ Heidelberg,
- †6. „ „ „ „ Karlsruhe,
- †7. „ „ „ „ Konstanz,
- 8. „ Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Lahr,
- 9. das Real-Gymnasium zu Lörrach,
- †10. die höhere Bürgerschule zu Pforzheim,
- 11. das Real-Gymnasium zu Willingen.

IV. Großherzogthum Hessen.

- †Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

- 1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
- 2. „ „ „ „ Ribnitz.

VI. Großherzogthum Sachsen.

- †Die Wilhelm und Louis Zimmermann's Realschule zu Apolda.

VII. Großherzogthum Mecklenburg=Strelitz.
Die Realschule zu Schönberg.

VIII. Herzogthum Sachsen=Meiningen.
†Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

IX. Herzogthum Sachsen=Coburg=Gotha.
†Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

X. Fürstenthum Walbeck.
Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.
†Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XII. Freie und Hansestadt Hamburg.
†Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

†Die Städtische Handelsschule zu Frankfurt a. M.

II. Königreich Bayern.

- †1. Die Industrieschule zu Augsburg,
- †2. " " " Kaiserslautern,
- †3. " Central-Thierarzneischule zu München,
- †4. " Handelsschule daselbst,
- †5. " Industrieschule daselbst,
- †6. " Industrieschule zu Nürnberg,
- †7. " Handelsschule zu Nürnberg,
- †8. " landwirthschaftliche Centralsschule zu Weihenstephan.

III. Königreich Sachsen.

- †1. Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
- †2. " Landwirthschaftsschule zu Döbeln,
- †3. " öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden,
- †4. " öffentliche Handels-Lehranstalt zu Leipzig.

b. Privat-Lehranstalten.×)

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

†1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

†2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,

3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt)
zu Falkenberg i. M.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo
bei Filehne.

Provinz Schlesien.

†5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,

6. das Pädagogium zu Niesky.

II. Königreich Sachsen.

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungsanstalt von
Böhme zu Dresden,

2. „ Lehr- und Erziehungsanstalt des Dr. Jordan (früher
Dr. Krause) daselbst,

3. das Lehrinstitut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer)
daselbst,

4. „ Gelinek-Körner'sche Real-Institut des Dr. Körner daselbst.

III. Königreich Württemberg.

†Die höhere Handelsschule zu Stuttgart.

IV. Großherzogthum Baden.

Die Privatanstalt von Bender zu Weinheim (verbunden mit
der höheren Bürgerschule daselbst).

V. Großherzogthum Hessen.

†Die Handelsschule des Dr. Nögler zu Offenbach.

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6.), dürfen Befähigungszugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

VI. Herzogthum Braunschweig.

- †1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig.
- †2. „ Jakobson-Schule zu Seesen.

VII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

- †Die Handelsschule zu Gotha.

VIII. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Prof. Dr. Brindmeyer zu Ballenstedt.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

- †Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Reilshau.

X. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

- †Die Handelsschule des Dr. Amthor zu Gera.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

- †Die Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim) zu Lübeck.

XII. Freie Hansestadt Bremen.

- †Die Lehranstalt von C. W. Debbe zu Bremen.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

- †1. Die Schule des Dr. J. Bock (früher Dr. J. G. Fischer) zu Hamburg,
- †2. „ „ der Gebrüder J. und W. Oliga daselbst,
- †3. „ „ des Dr. Richard Lange daselbst,
- †4. „ „ von J. L. Kirrnheim daselbst,
- †5. „ „ des Dr. W. Otto daselbst,
- †6. „ israelitische Stiftungsschule daselbst,
- †7. „ Talmud-Tora-Schule daselbst,
- †8. „ Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

†1. Die Gewerbeschule zu Königsberg i. Pr.^{o)}

Provinz Brandenburg.

†2. Die Gewerbeschule zu Frankfurt a. d. Ober.^{o)}

†3. " " " Potsdam.^{o)}

Provinz Schlesien.

†4. Die Gewerbeschule zu Görlitz.^{o)}

†5. " " " Liegnitz.^{o)}

Provinz Schleswig-Holstein.

6. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel.¹⁾

Provinz Hannover.

†7. Die Gewerbeschule zu Hildesheim.^{o)}

Provinz Westfalen.

†8. Die Gewerbeschule zu Bochum.^{o)}

Rheinprovinz.

†9. Die Gewerbeschule zu Saarbrücken.^{o)}

II. Königreich Sachsen.

†Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.²⁾

^{o)} Die unter Nr. 1—5 und 7—9 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Abolvierung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

¹⁾ Diese Anstalt darf nur denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. Bei letzterer bildet das Latein einen obligatorischen Prüfungsgegenstand.

²⁾ Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu erteilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1½ jährigen) und zweiten (1 jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Abbrud.

Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 23. März 1881.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Ek.

V e r z e i c h n i ß.**I. Königreich Preußen.****a. Oeffentliche Lehranstalten.**

- | | | |
|------|-------------------------------|--------------------------|
| †1. | Die Landwirthschaftsschule zu | Bitburg, |
| †2. | „ | „ Briesg, |
| †3. | „ | „ Cleve, |
| 4. | „ | „ Dahme, |
| †5. | „ | „ Flensburg, |
| †6. | „ | „ Herford, |
| 7. | „ | „ Hildesheim, |
| †8. | „ | „ Liegnitz, |
| 9. | „ | „ Lüdinghausen, |
| †10. | „ | „ Marienburg i. Westpr., |
| 11. | „ | „ Samter, |
| 12. | „ | „ Weilburg. |

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

b. Privat-Lehranstalten.

13. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Diebrich,
 †14. „ Handelschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
 †15. das Erziehungs-Institut des Dr. Hilbenbrand (früher Hofmann) zu St. Goarshausen,
 16. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
 †17. „ Handelschule von H. Sleumer (früher Nölle) zu Osnabrück,
 18. das Erziehungs-Institut von J. Knickenberg sen. zu Telgte.

II. Königreich Bayern.

†Die Handelschule zu Marktbreit a. Main.

III. Königreich Sachsen.

- †1. Die Privat-Handels-Lehranstalt (höhere Handelschule) von F. L. Rittnagel zu Dresden,
 2. „ Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) daselbst,
 3. „ Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
 4. „ Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Julius Körner daselbst.

IV. Großherzogthum Baden.

†Das internationale Lehrinstitut des Dr. von Séchelles zu Bruchsal.

V. Herzogthum Braunschweig.

†Die landwirthschaftliche Schule Marienberg zu Helmstedt.

VI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

†Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

VII. Freie und Hansestadt Hamburg.

- †1. Die Privatanstalt des Dr. L. A. Bieber zu Hamburg.
 †2. „ „ „ Dr. Th. Wahnschaff daselbst.

Abdruck.

Bekanntmachung,

betreffend die von den höheren Lehranstalten in Bayern, Württemberg und Baden auszustellenden Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Nachstehend werden diejenigen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welche sich für die im §. 90 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 erwähnten Schulzeugnisse aus der von den norddeutschen Einrichtungen theilweise abweichenden Organisation des Unterrichtswesens in Bayern, Württemberg und Baden ergeben.

Es stehen gleich:

I.

Den von Gymnasien erteilten Zeugnissen der Reife für die Universität (§. 90, 4 a. a. O.):

a. für Württemberg:

die von der Kultus-Ministerial-Abtheilung für Gelehrten- und Realschulen zu Stuttgart ausgestellten Zeugnisse über die Ablegung der humanistischen Maturitätsprüfung für den Besuch der Universität, bezw. über die Ablegung der Kontursprüfung zur Aufnahme in das evangelisch-theologische Seminar zu Tübingen, sowie in das Wilhelmsstift daselbst;

b. für Baden:

die von dem Oberschulrath zu Karlsruhe ausgestellten Maturitätszeugnisse für die Universität.

II.

Den Zeugnissen über einjährigen, erfolgreichen Besuch der zweiten Klasse von Gymnasien, Realschulen I. Ordnung und Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein (§. 90, 2 a. a. O.):

a. für Bayern:

die Zeugnisse über erfolgreichen Besuch

1. der ersten Gymnasialklasse von humanistischen Gymnasien,
2. des dritten Kurses von Real-Gymnasien;

b. für Württemberg:

die Zeugnisse über einjährigen, erfolgreichen Besuch

1. der evangelisch-theologischen Seminare,
2. der Klasse VII der Gymnasien, der als vollberechtigte Realschulen I. Ordnung anerkannten Real-Gymnasien und der als Realschulen mit zehnjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein anerkannten Realanstalten.

III.

Den Zeugnissen über einjährigen, erfolgreichen Besuch der ersten Klasse von Progymnasien, Realschulen II. Ordnung und solchen höheren Bürgerschulen, welche den Realschulen I. Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind (§ 90, 2 b. a. a. D.):

für Württemberg:

die Zeugnisse über einjährigen, erfolgreichen Besuch

1. der Klasse IV b. des Lyzeums zu Dehringen, der Klasse VII bei den übrigen Lyzeen;
2. der Klasse VI bei den zu der Kategorie der Realschulen II. Ordnung gehörigen Realanstalten zu Biberach, Ravensburg und Rottweil, der Klasse VII bei den übrigen Realanstalten und bei sämtlichen Real-Lyzeen.

IV.

Den Zeugnissen über Absolvierung der ersten Klasse und das Bestehen der Entlassungsprüfung an denjenigen höheren Bürgerschulen, welche nicht zu den unter III aufgeführten gehören (§. 90, 2 c. a. a. D.):

die Zeugnisse über Absolvierung des sechsten Jahreskurses und das Bestehen der Schlußprüfung

a) für Bayern:

an den sechsklassigen lateinlosen Realschulen;

b) für Baden:

an den sechsklassigen höheren Bürgerschulen ohne Lateinunterricht.

V.

Den Zeugnissen über einjährigen, erfolgreichen Besuch der zweiten Klasse des Königlich preussischen und des Königlich sächsischen Kadetten-Korps (§. 90, 5 a. a. D.):

für Bayern:

die Zeugnisse über erfolgreichen Besuch der dritten Klasse des Königlich bayerischen Kadetten-Korps.

Berlin, den 24. März 1881.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Etik.

Nro 5157.

München, 17. April 1881.

Betreff: Geschäftsordnung für die Verwaltung der K. B. Garnisons-Anstalten, hier Anhang I.

Zum Anhang I der Geschäftsordnung für die Verwaltung der K. B. Garnisons-Anstalten wird das Nachstehende bekanntgegeben:

a) Dem § 7 lit. d des allegierten Anhanges — Seite 486 — tritt als Anmerkung **) hinzu:

„Dieser Bestimmung liegt im allgemeinen die Voraussetzung zu Grunde, daß im Fall der Übernahme der Kasernen-Selbstbewirtschaftung die Truppen in der Regel vorziehen, die notwendigen Wärterdienste durch eigene Mannschaften verrichten zu lassen.

Die für die betreffenden Kasernen bestellten Kasernenwärter werden alsdann bei sich ergebender Gelegenheit anderweit in etatsmäßigen Stellen verwendet.

Bis dahin, oder wenn der beteiligte Truppenteil die Beibehaltung des Wärters wünscht, darf in den persönlichen Verhältnissen und deren bestimmungsmäßigen Regelung nichts geändert werden.

Insbesondere ist das Einkommen nach den dem Dienstalter der Wärter entsprechenden Festsetzungen der Intendantur vom Truppenteil zu gewähren.

In disziplinärer Hinsicht tritt der Truppenteil statt der Garnisonsverwaltung als die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde ein und steht dessen Commandeur zu einem solchen Kasernenwärter im Verhältnis eines Dienstvorgesetzten."

b) Die bisherige Anmerkung **) zu § 8 loc. cit. — Seite 486 — erhält für die Folge das Zeichen ***).

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 5726.

München, 23. April 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 17. ds den Second-Lieutenants Roth des 2. Ulanen-Regiments König — und Mühe des 1. Pionier-Bataillons den erbetenen Abschied mit Pension zu bewilligen;

den Second-Lieutenant Roth des 17. Infanterie-Regiments Drff (Landwehr) auf Nachsuchen zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments rückzuversetzen. —

In eigener Zuständigkeit wurde verfügt:

die Kommandierung des Second-Lieutenants Reinsch des 1. Pionier-Bataillons zur Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Der Adelsmatrikel des Königreiches wurde einverleibt:
 unterm 15. April L. Js der Generalmajor Gustav Ritter
 von Fleischütz, Commandeur der 3. Kavallerie-Brigade, für
 seine Person als Ritter des Königlichen Militär-Josephs-
 Ordens bei der Ritterklasse.

Gestorben sind:

der Second-Vicutenant à la suite f. E. Graf von Aham
 am 12. Januar zu Schloß Neuhaus in Oberösterreich;
 der Intendantur-Sekretär a. D. Rabenstein, Ritter
 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 4. April zu Augsburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o. 18.

30. April 1881.

Inhalt: Armee-Befehl.

Armee-Befehl.

München den 30. April 1881.

Eief bewegt durch das überraschend eingetretene Ableben Meines in aufopfernder Treue und Hingebung für König und Vaterland bewährten General-Adjutanten, Generals der Infanterie Ludwig Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, habe Ich bestimmt, daß die Offiziere der Armee drei Tage, die Offiziere des 11. Infanterie-Regiments sieben Tage Trauer anlegen, und bestimme Ich ferner, daß dieses Regiment seinen Namen unverändert führe.

Mit Mir verliert in dem Verbliebenen Meine Armee einen heldenmüthigen, in zahlreichen Schlachten und Gefechten erprobten

General, dessen Andenken unlöslich verknüpft ist mit den ruhm-
vollen Thaten des I. Armee-Corps.

Um ihn und den im Tode ihm vorausgegangenen Kom-
mandierenden General Meines II. Armee-Corps, General der
Infanterie Jakob Freiherrn von Hartmann, — und in
diesen beiden hervorragenden Bayerischen Heerführern zugleich
Meine treue und tapfere Armee dauernd zu ehren, behalte Ich
weitere Anordnungen Mir vor.

Ludwig.

v. Mailing.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

No. 19.

30. April 1881.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Stiftung des Offiziers-Corps des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg; b) Geldverpflegungs-Reglement für das Bayerische Heer im Frieden, hier Erläuterungen etc.; c) und d) Personalien; e) Extraordinäre Verpflegungszuschüsse pro I. Quartal 1881/82. 2) Sterbfälle.

No 5723.

München, 25. April 1881.

Betreff: Stiftung des Offiziers-Corps des
4. Infanterie-Regiments König Karl von
Württemberg.

Das Offiziers-Corps des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg hat am 6. März 1881 zur Erinnerung an die vor 175 Jahren stattgefundene Errichtung des Regiments und zum Gedächtnis an die heuer stattgehabte Jahresfeier eine Stiftung im Betrage von 1200 M. mit der Bestimmung errichtet, daß die jährlich fällig werdenden Zinsen dieses Kapitals braven, längere Zeit dienenden Unteroffizieren des Regiments nach Entscheidung des jeweiligen Regiments-Commandeurs zugewendet werden sollen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliebung d. d. Hohenschwangau den 17. April 1881 dieser Stiftung Allerhöchst die landesherrliche Bestätigung zu erteilen und zugleich Allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß diesem

Offiziers-Corps für den durch die Stiftung bethätigten hohen Sinn der Fürsorge für das Regiment die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 1831.

München, 26. April 1881.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das
Bayerische Heer im Frieden, hier Erläuterungen zc.

Zum Vollzuge des Geldverpflegungs-Reglements für das Bayerische Heer im Frieden wird Nachfolgendes bekanntgegeben:

1.

Zu § 11, 2.

Die Bestimmung in § 11, 2 des Friedens-Geldverpflegungs-Reglements findet auch auf die Obergesreiten als Kapitulanten Anwendung.

2.

Zu § 14.

Den Unterärzten gebührt die Bekleidungs-Entschädigung, welche nach der Anmerkung *** zu § 14 des Friedens-Geldverpflegungs-Reglements in deren Löhnung enthalten ist, auch für die Dauer ihrer Verpflegung im Lazaret.

Dieselbe beträgt jährlich 108 M.

3.

Zu § 39, 1.

Der § 39 des Friedens-Geldverpflegungs-Reglements macht keine Unterscheidung zwischen Subaltern- und Unterbeamtenstellen. Es muß daher eine Beurlaubung behufs der Vorbildung zur demnächstigen Probefleistung im Sinne des letzten Absatzes des

Nachtrages III vom 30. Dezember 1879 Nro 8756 zum allegierten Reglement „zu § 39“ auch in alle Stellen des subalternen Zivildienstes oder Unterbeamtenstellen, wenn sie von der betreffenden Zivilbehörde nachgesucht wird, für zulässig erachtet werden.

4.

Zu § 74.

Einem unteren Militärbeamten oder unteren Zivilbediensteten der Militärverwaltung, welcher eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleidet, ist im Falle der Pensionierung das Dienst-einkommen seiner Stelle noch für das Vierteljahr zu gewähren, welches auf den Monat folgt, in welchem demselben seine Pensionierung bekanntgemacht worden ist.

Wegen Wiederbesetzung der erledigten Stelle bezw. wegen Bewilligung von Taglohnkosten bis zum Vakantwerden der Besoldung hat der Absatz 2 des Nachtrags III vom 30. Dezember 1879 Nro 8756 zum allegierten Reglement „zu § 73“ sinngemäße Anwendung zu finden.

Conf. Kriegs-Ministerial-Reskript vom 26. September 1880 Nro 12991.

5.

Zu § 74, 3.

In Zeile 1 sind die Worte „im Wege des Disziplinarverfahrens oder“ zu streichen.

6.

Zu § 77.

a) Die Überschrift dieses Paragraphen hat zu lauten:

„Bei Suspension vom Amte.“

b) Ziffer 1 und 2 sind zu streichen.

7.

Zu Beilage 11, III. 2.

Der Absatz 2 der Beilage 11, III. 2 zum Friedens-Geldverpflegungs-Reglement hat, wie folgt, zu lauten:

„Die vorstehenden, sowie die Kosten für den Transport der Arrestaten, dann die Kosten der Marschverpflegung und des Transportes der Begleitungsmannschaft und die eventuellen Vergütungen

für die Gendarmerie, das Gerichts- und Bezirksamtsdienerpersonal fallen dem Staatskapitel 18 „Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften x.“ zur Last.“

8.

Zum Nachtrag III zu § 73.

Die Bestimmungen in Nachtrag III zum Friedens-Geldverpflegungs-Reglement vom 30. Dezember 1879 Nro 8756 „zu § 73“ finden auch auf die Witwen bezw. die ehelichen Nachkommen von unteren Militärbeamten sinngemäße Anwendung.

9.

Zum Nachtrag III zu §§ 77,3 und 78,1 u. 3.

Im Nachtrag III zum Friedens-Geldverpflegungs-Reglement vom 30. Dezember 1879 Nro 8756 „zu §§ 77,3 und 78,1 u. 3“ ist beim Marginale und bei der Überschrift der Ziffer I zu setzen statt § 77,3: „§ 77“.

Kriegs-Ministerium.

v. Mallinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 5863.

München, 30. April 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 22. ds bei den Offizieren x. des Beurlaubtenstandes nachstehende Personalveränderungen allergnädigst zu treffen geruht:

I. Der nachgesuchte Abschied wird bewilligt:

den Premier-Lieutenants Wallenreuter des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Schupper des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — dann dem Second-Lieutenant Dros des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform; — ferner dem Premier-Lieutenant Wilhelm Schmidt des 2. Pionier-Ba-

taillons, — den Second-Lieutenants Johann Schmidt des Infanterie-Leib-Regiments, — Recheis, — Kathreiner — und Sedlmayr des 1. Infanterie-Regiments König, — Emslander — und Lindner des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Hutter des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Hoffmann — und Keßler des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, — Späth, — Rabus, — Denzinger, — August Schneider — und Herath des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Osberger des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Löwi des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Redenbacher — und Böhme des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Ebersberger, — Lauer, — Gagstetter — und Feuchter des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Schelleman des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Freytag — und Sickenberger des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Wair des 16. Infanterie-Regiments, — Erhard des 17. Infanterie-Regiments Drff, — ter Meer des 3. Jäger-Bataillons, — Gagel des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — von Stadler des 1. Chevaulegers-Regiments vacant Kaiser Alexander von Rußland, — Dessauer des 2. Chevaulegers-Regiments Paris, — Joseph Müller des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Zettler des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Neeser des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Laul des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, — Eßert, — Merkel — und Binswanger des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Arnold — und Andreas Schmitt des 2. Train-Bataillons; — dann dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Gumbel (Speyer) — und den Assistenzärzten 2. Klasse Raindl (Traunstein) — und Dr Heing (München I); — den Veterinären 1. Klasse Geiger (Straubing) — und Burkart (Ingolstadt); — den Oberapothekern Buchner (München I) — und Fischer (Bayreuth).

II. Versetzt werden:

zum 1. Infanterie-Regiment König:

der Second-Lieutenant von Langlois vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen;

zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

die Second-Lieutenants Oldenbourg vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Stahl vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen — und Stangl vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold:

der Premier-Lieutenant Scherer vom 16. Infanterie-Regiment;

zum 16. Infanterie-Regiment:

der Premier-Lieutenant Rabl, — die Second-Lieutenants Schöpferl, — König, — Bodenheimer, — Hümmel, — Dürschner, — Samhammer, — Brund, — Freiherr von Erdltsch, — Landmann, — Kellermann, — Lindenberger, — Barthelmeß, — Herz, — Blumröder, — Jahn, — Leistner, — Reßar, — Glaser, — Führer, — Julius Bär, — Böhm, — Schwinger, — Raupert, — Helmreich, — Rögner, — Schmidt — und Becher, — sämtliche vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich;

zum 17. Infanterie-Regiment Drff:

die Second-Lieutenants Brügge mann vom Infanterie-Leib-Regiment, — Johann Schmitt — und Weiß vom 1. Infanterie-Regiment König, — Krapp vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Kunkel vom 9. Infanterie-Regiment Brede;

zum 18. Infanterie-Regiment:

die Second-Lieutenants Zehbauer — und Stadelbauer vom Infanterie-Leib-Regiment, — Mezler, — Himmelmann, — Keller — und Riedel vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Hazenbühler — und Förster vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Ottmann — und Aull vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Auffarth — und Gürleth vom 8. Infanterie-Regiment Brandt, — Braun, — Härtl, — Ehrmann, — Pfriem — und Trost vom 9. Infanterie-Regiment Brede, — Schuch — und Lis mann vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — endlich Wahla vom 17. Infanterie-Regiment Drff.

III. Befördert werden:

zu Second-Lieutenants:

nachbenannte Bizeseblweibel und Bizewachtmeister aus den beigesetzten Landwehrbezirken, und zwar:

Joseph Clostermann (25) München I, im 2. Schwereu Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Emil Freiherr von Seefried auf Buttenheim (26), Ingolstadt, — und Emil Holzinger (24), Ansbach, im 2. Ulanen-Regiment König, — Karl Beer (22), München I, im 1. Chevaulegers-Regiment vacant Kaiser Alexander von Rußland, — Georg Pfahler (27), München I, im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Karl Butsch (23), Dillingen, im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — und Heinrich Süß (28), Speyer, im Ingenieur-Corps.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberlieutenant z. D.

Nro 6231.

München, 30. April 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 24. ds den zeitlich quieszierten Geheimen Expedierenden Sekretär, Rechnungsrat Johann Kraus, auf die Stelle des Controleurs bei der Militär-Fonds-Verwaltung zu berufen;

am 26. ds den Hauptmann a. D. Ferdinand von Grundherr zu Altenthann und Wehherhaus — und den Second-Lieutenant a. D. Joseph Spahn zu Kanzlei-Sekretären im Kriegsministerium, und zwar ersteren mit dem Range nach dem Kanzlei-Sekretär Meiserer, zu ernennen;

am 29. ds den Second-Lieutenant Freiherrn von Lucher à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Premier-Lieutenant, mit der Uniform des 1. Chevaulegers-Regiments vacant Kaiser Alexander von Rußland à la suite der Armee zu stellen;

den Second-Lieutenant Freiherrn von Frays von der Reserve des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian in den Friedensstand des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto mit einem Patente vom 1. November 1880 (34.) zu versetzen. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Ernennung des einjährig-freiwilligen Arztes Dr Ludwig Heim des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor zum Unterarzt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberlieutenant z. D.

Zu Bataillons-Adjutanten wurden ernannt:

die Premier-Lieutenants Rust des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Müller des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer; — die Second-Lieutenants Hertlein des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Käuffer des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Ripsmüller des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer — und Kuchler des 1. Pionier-Bataillons; — zum Abteilungs-Adjutanten: der Second-Lieutenant Fixel des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold.

Nachbenannte Second-Lieutenants wurden vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule enthoben und zu ihren Truppenteilen zurückbeordert, nämlich: Engler des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Seither, — Höhn, — Gramich, — Heinrich Schneider, — Braun, — Mark — und Kilian des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, — Täubler, — Gugel, — Ebermayer — und Gottmann des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Hörmann von Hörbach des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Hauser — und Rupp des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, — Wilhelm Böhlmann, — Schierlinger — und Dennefeld des 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

No 6117.

München, 26. April 1881.

Betreff: Extraordinäre Verpflegungszuschüsse pro I. Quartal 1881/82.

Im Nachstehenden wird ein Auszug der extraordinären Verpflegungszuschüsse pro I. Quartal 1881/82, wie solche von dem K. Preussischen Kriegsministerium unterm 25. März 1881 für die K. Preussische Armee festgesetzt worden sind, mit der Bestimmung bekanntgemacht, daß dieselben gleichermaßen auf die in außerbayerische Garnisonen verlegten bayerischen Truppen, sowie die in außerbayerische Garnisonen abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Für die Garnisonsorte:

| | Pro Mann und Tag: |
|----------------------|----------------------|
| Berlin | 16 $\frac{1}{2}$, |
| Spandau | 17 $\frac{1}{2}$, |
| Metz | 18 $\frac{1}{2}$, |
| Saargemünd | 14 $\frac{1}{2}$. |

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

Frh. v. Godin,
Oberst.

Gerhensfer,
Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Major a. D. Ritzinger am 13. April zu Speyer;
der Kommandierende des I. Armee-Corps, General-Adjutant
und General der Infanterie Freiherr von und zu der Tann-
Rathsamhausen, Exzellenz, Inhaber des 11. Infanterie-Regi-
ments, à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Svitpold,
Chef des Königlich Preussischen 2. Niederschlesischen Infanterie-Regi-
ments No 47, Großkanzler und Großkreuz des Militär-Mar.-Joseph-
Ordens, Großkreuz des Militär-Verdienstordens und des Verdienst-
ordens der Bayerischen Krone, Komtur des Verdienstordens vom
Heiligen Michael, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, Großkreuz des
Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Großkomtur des Königlich
Griechischen Ordens des Erlösers, Großkreuz des Königlich Hannover-

ischen Guelphen-Ordens, Commandeur 2. Klasse des Kurfürstlich Hessischen Wilhelm-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Komtur 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen mit Schwertern, Inhaber des Ehrenkreuzes 1. Klasse des Fürstlich Bippeschen Gesamt-Haus-Ordens, und der Fürstlich Lippe-Schaumburgischen Militär-Verdienst-Medaille, Großkreuz des Großherzoglich Mecklenburgischen Haus-Ordens der Wendischen Krone, Inhaber des Großherzoglich Mecklenburgischen Militär-Verdienstkreuzes 1. Klasse, Commandeur des Herzoglich Modenesischen Estensischen Adler-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone, Inhaber des Kaiserlich Königlich Osterreichischen Ordens der Eisernen Krone 1. Klasse, Großkreuz des Königlich Preussischen Roten Adlers-Ordens mit Schwertern am Ringe, Inhaber des Königlich Preussischen Roten Adler-Ordens 3. Klasse mit Schwertern, des Königlich Preussischen Ordens pour le mérite, des Königlich Preussischen Kronen-Ordens 1. Klasse mit dem Emailleband des Roten Adler-Ordens und mit Schwertern, des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 1. Klasse, des Königlich Preussischen St. Johanniter-Ordens, des Kaiserlich Russischen Weißen Adler-Ordens, des Kaiserlich Russischen St. Anna Ordens 1. Klasse, des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens 1. Klasse, Großkreuz des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens mit der Kriegs-Dekoration, Commandeur-Großkreuz des Königlich Schwedischen Schwert-Ordens, Großkreuz des Königlich Norwegischen St. Olafs-Ordens, Inhaber des Kaiserlich Türkischen Medjidie-Ordens 2. Klasse, des Fürstlich Waldeckischen Militär-Verdienstkreuzes 1. Klasse und Großkreuz des Königlich Württembergischen Ordens der Krone, am 26. April zu Meran.

Notiz.

Im Verlage der C. F. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen ist das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, nebst den hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen, herausgegeben und erläutert von Ph. J. Göring, Landestierarzt im K. Staatsministerium des Innern, erschienen.

Preis des Werkes, gebunden, 2 M. 80 J.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o. 20.

6. Mai 1881.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen; b) Personalien. 2) Sterbfall.

Nro 6339.

München, 2. Mai 1881.

Betreff: Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Nachstehende Bekanntmachung nebst einem Auszug aus der zugehörigen Ausführungs-Instruktion zum Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Verordnungsblatt 1880 Nro 34 Seite 299 u. f.) und nachstehende Ausführungsgesetze werden hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Mattinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
 St. Oberflieutenant J. D.

Abdruck.

**Instruktion des Bundesrathes zur Ausführung der §§. 19 bis 29
des vorgenannten Reichsgesetzes.**

(Central-Blatt für das Deutsche Reich pro 1881 Nr. 8 S. 36 fg.).

Bekanntmachung.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 12. Februar d. J. die nachstehende Instruktion zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. S. 153) nebst Anlagen beschlossen hat, wird dieselbe hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Februar 1881.

Der Reichskanzler:

In Vertretung:

v. Boetticher.

Instruktion

zur

**Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni
1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von
Viehseuchen.**

(Auszug.)

Auf Grund des §. 30 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. S. 153), wird zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des erwähnten Gesetzes das Nachstehende bestimmt:

§. 1.

Die nachfolgenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach den §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 gegen Viehseuchen zu treffenden Schutzmaßregeln maßgebend, insofern nicht durch die obersten Landesbehörden im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weitergehende Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vorgeschrieben werden.

§. 2.

2c.

§. 3.

Die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Desinfektionen sind nach Maßgabe der als Anlage A beigelegten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere“ auszuführen.

Katalog.

§. 4.

2c.

A. Milzbrand.

§. 5.

Ist der Milzbrand oder der Verdacht des Milzbrandes bei Thieren festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde die Absonderung, erforderlichenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) Thiere anzuordnen (§. 19 des Gesetzes).

§. 6.

Erfolgt die Ermittlung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) die sofortige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere vorläufig anzuordnen. Von einer solchen durch ihn getroffenen Anordnung, welche dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

§. 7.

Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere, beziehentlich der Vertreter des Besitzers, auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unverächtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht wird.

Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten.

§. 8.

Thiere, welche an Milzbrand erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden (§. 31 des Gesetzes).

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist zu verbieten.

§. 9.

Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestande eines Gehöftes innerhalb acht Tagen mehr als ein Thier an Milzbrand erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden 14 Tage Thiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die Thiere eines 20 oder mehr Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestandes eines Gehöftes, sowie auf die Thiere einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Herde, wenn in dem Bestande beziehentlich in der Herde innerhalb 8 Tagen mehr als der zehnte Theil an Milzbrand erkrankt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§. 10.

Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet und darf erst nach der erfolgten Absonderung der Thiere stattfinden.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden (§. 32 des Gesetzes).

§. 11.

Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandfranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischen Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht und die Kadaver mit roher Karbolsäure, Theer oder Petroleum begossen worden sind.

Zur Vergrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden und an welchen Viehfutter weder geworben, noch vorübergehend aufbewahrt wird.

Die Gruben sind von Gebäuden mindestens 30 m, von Wegen und Gewässern mindestens 3 m entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Die Abhäutung der Kadaver ist verboten (§. 33 des Gesetzes).

§. 12.

Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch andere Thiere verhindert wird.

Auch kann die Bewachung der Kadaver von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Beim Transport müssen die Kadaver so bedeckt sein, daß kein Körperteil sichtbar ist.

Die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) müssen so eingerichtet sein, daß eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Excrementen nicht erfolgen kann.

§. 13.

Die Vorschriften der §§. 11 und 12 finden auch beim Ausbruch des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

§. 14.

Excremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu und der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder, wie die Kadaver, vergraben werden.

Die durch Abfälle milzbrandkranker oder an Milzbrand gefallener Thiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthschaften und die zum Transport der Kadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen müssen ohne Verzug nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden (§. 27 des Gesetzes).

§. 15.

In denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung im §. 11 des Gesetzes die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landesregierung für vereinzelte Fälle erlassen ist, müssen die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde allgemein vorgeschrieben und durch amtliche Publication zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich ist auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren und einer Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Thiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruch des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen ausgeführt werden, ohne daß es in jedem Falle der Seuche der Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf (§. 15 des Gesetzes).

B. Tollwuth.

§. 16.

a. Hunde.

Hunde, welche von der Tollwuth befallen oder der Seuche verdächtig sind (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes), müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgefordert und in einem sichern Behältnisse eingesperrt werden (§. 34 des Gesetzes).

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Thier von einem an der Tollwuth erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperrern.

§. 17.

Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachts der Tollwuth von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) unterzogen wird.

Läßt die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von 8 Tagen ausgedehnt werden.

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperre wieder aufgehoben werden.

§. 18.

Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getödtet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Kadavers durch den beamteten Thierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat.

§. 19.

Ist die Tollwuth eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tödtung desselben anzuordnen.

Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, welche von dem wuthkranken Thiere gebissen sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genüg-

ender Sicherheit durchzuführen ist und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt (§. 37 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Tollwuth hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 20.

Ist ein wuthkranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten angeordnet werden (§. 38 des Gesetzes).

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis 4 Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Die Polizeibehörde hat anzuordnen, daß Hunde, welche der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, sofort zu tödten sind.

§. 21.

Die auf Grund der Vorschrift des §. 20 von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen sind sofort auf ortsübliche Weise

und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die gefährdeten Gemeinden oder Ortschaften sind einzeln zu bezeichnen.

§. 22.

Die Vorschriften der §§. 16 bis 21 finden auf Katzen, welche b. Katzen. von der Tollwuth befallen, oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes), sinngemäße Anwendung.

§. 23

Andere Hausthiere, von welchen feststeht oder rücksichtlich c. Andere Hausthiere. welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthkranken oder einem der Seuche verdächtigen Thiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seuche verdächtig geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden (§. 19 des Gesetzes). Die Abschachtung solcher Thiere ist gestattet (vgl. jedoch §. 29). In letzterem Falle müssen vor weiterer Verwerthung des Thieres diejenigen Körpertheile, an welchen sich Bißwunden befinden, unschädlich beseitigt werden.

§. 24.

Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf 3 Monate, für Rindvieh auf 4 Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf 2 Monate zu bemessen.

§. 25.

Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung dürfen die Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß ihren Standort (Gehöft) nicht wechseln. Im Falle des mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Wechsels ist die Beobachtung in dem neuen Standort fortzusetzen.

Wenn die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk erteilt wird, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§. 26.

Die Benutzung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere, sowie der Weidegang derselben, ist gestattet. Der Besitzer

der Thiere oder der Vertreter desselben ist aber anzuhalten, von dem etwaigen Auftreten solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere hat hierauf die sofortige Untersuchung der erkrankten Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchenverdächtigen bestätigt, die Stallsperrung für die erkrankten Thiere anzuordnen, wenn der Besitzer nicht die Tödtung derselben vorzieht.

§. 27.

Ist die Tollwuth bei einem Thiere festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung desselben anzuordnen (§. 37 des Gesetzes).

§. 28.

d. Alle Arten
von Thieren.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden (§. 35 des Gesetzes).

§. 29.

Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten (§. 36 des Gesetzes).

§. 30.

Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Herschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten (§. 39 des Gesetzes).

Die Sektion eines Kadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

§. 31.

Die Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, die Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinfizirt werden. Die Streu wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und die von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

e. Des-
infection.

Die Desinfektion muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen (§. 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der zu desinfizirenden Gegenstände oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, ohne Verzug die Desinfektionsarbeiten ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

C. Rog (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

§. 32.

Wenn bei einem Pferde die Rog- (Wurm-) Krankheit oder der Verdacht der Seuche (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt ist (§. 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben erworben sind, und wer der frühere Besitzer war.

a. Allgemeine
Vorschriften.

Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, und nöthigenfalls die anderen beteiligten Polizeibehörden von dem Ergebnis der Ermittlungen in Kenntniß zu setzen.

§. 33.

Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Rogkrankheit in einer Gegend oder in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämtlicher Pferdebestände der Gegend oder des Ortes oder einzelner Ortsteile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 34.

Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besizer oder der Vertreter des Besizers eines roßkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Thiere aufmerksam gemacht wird.

Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Krankenstalle schlafen. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung des erkrankten Thieres nicht verwendet werden.

§. 35.

Erfolgt die Ermittlung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Absperrung der kranken und der der Seuche verdächtigen, sowie die polizeiliche Beobachtung der der Ansteckung verdächtigen Pferde vorläufig anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besizer der Pferde oder dessen Vertreter durch protokolllarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

In seinem Berichte an die Polizeibehörde hat derselbe die roßkranken und die verdächtigen (§. 1 Abs. 2 des Gesetzes) Pferde näher zu bezeichnen.

§. 36.

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem General-Kommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen (§. 44 des Gesetzes).

§. 37.

b. Roßkrante
Pferde.

Ist der Roß bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tödtung der Thiere anzuordnen (§. 40 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Rogzkrankheit hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Stall, in welchem sich rogzkranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangsthür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Rogz“ zu versehen.

§. 38.

Bis zu ihrer Tödtung sind die rogzkranke Pferde so abzusperren, daß sie mit anderen Pferden nicht in Berührung kommen können.

Die zur Wartung rogzkranker Pferde benutzten Gerätschaften dürfen vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§. 39.

Die Tödtung der rogzkranken Pferde muß an abgelegenen oder an anderen, von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orten erfolgen. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rogzkranken Pferde mit andern Pferden vermieden wird.

§. 40.

Die Kadaver gefallener oder getödteter rogzkranker Pferde sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, sind die Kadaver an abgelegenen Orten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Das Abhäuten der Kadaver, sowie die Benutzung der Haare und Hufe ist verboten.

§. 41.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung und Zerlegung der der a. Der Seuche verdächtige Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen (§. 42 des Gesetzes):
1. wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der verdächtige Pferde.

Rogkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird. Der beamtete Thierarzt hat dabei zu beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde der Ansteckung durch roge Pferde nachweislich ausgesetzt gewesen sind, ob verdächtiger Nasenausfluß, harte Drüsenanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäßanschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen bestehen, besonders aber, ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind, oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird;

2. wenn durch anderweite, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;
3. wenn der Besitzer die Lödtung beantragt und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 42.

Der Seuche verdächtige Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Lödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung oder Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperrung gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Polizeibehörde hat zu diesem Zwecke das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die wirksame Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicher stellen (§. 22 des Gesetzes).

Eine Entfernung des der Stallsperrung unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung des abgesperrten Pferdes benutzten Stallutensilien, Krippen, Raufen und sonstigen Geräthschaften vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§. 43.

Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Wenn der beamtete Thierarzt nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen den Ausbruch der Rogkrankheit bei einem als der Seuche verdächtig abgesperrten Pferde für festgestellt oder auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt, oder die Unverdächtigkeir eines solchen Pferdes bescheinigt, so hat die Polizeibehörde ohne Verzug die vorschristsmäßigen Anordnungen zu treffen.

§. 44.

Ist ein wegen Seuchenverdachts unter Sperre gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§. 45.

Werden die unter Sperre gestellten Pferde in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§. 25 des Gesetzes).

§. 46.

Alle Pferde, welche mit rokrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. In diese Stallräume dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

d. Der Ansetzung verdächtige Pferde.

§. 47.

Die Polizeibehörde hat die unter Beobachtung gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§. 48.

Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde oder dessen Vertreter ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere von Nasenausfluß, Drüsenanschwellungen im Kehlgange oder Anschwellungen in der Haut, der Polizeibehörde ohne Verzug eine Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden auszusondern und unter Stallsperrung zu halten.

Die Polizeibehörde hat auf diese Anzeige unverzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 49.

So lange die unter Beobachtung stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung frei von rothverdächtigen Krankheitserscheinungen befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten.

Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Pferde nicht in andere Stallungen eingestellt und daß für dieselben fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden.

§. 50.

Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist mindestens auf 6 Monate festzusetzen.

Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Ueberführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Pferde in einen andern Polizeibezirk ertheilt, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§. 51.

Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde nicht pünktlich Folge geleistet,

so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperrre zu unterwerfen.

§. 52.

Ist ein wegen Verdachts der Ansteckung unter Beobachtung (§. 46) oder Stallsperrre (§. 51) gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§. 53.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung von Pferden, welche der Ansteckung verdächtig sind, anzuordnen, wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 54.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rothranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen solche Pferde gearbeitet haben, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

e. Desinfektion.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 55.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

f. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

- 1) wenn die rothranken Pferde gefallen oder getödtet sind;
- 2) wenn die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getödtet oder von dem beamteten Thierarzt für gesund erklärt worden sind;

3) wenn die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getödtet sind oder während der Dauer der Beobachtung keine roßverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben; und wenn in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 56.

g. Anwendung auf andere Einhufer.

Die für Pferde in den §§. 32 bis 55 erteilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung.

§§. 57 bis 109.

2c.

G. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes.

I. Beschälseuche der Pferde.

§. 110.

a. Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder ein Verdacht der Seuche (§. 1 Absf. 2 des Gesetzes) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§. 2 Absf. 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden innerhalb der letzten 6 Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebnis dieser Ermittlungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§. 111.

Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 112.

Die an der Beschälseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche

innerhalb der letzten 6 Monate nachweislich mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von der ferneren Begattung (s. §. 114) ausgeschlossen werden.

Ein Wechsel des Standorts (Gehöfts) dieser Pferde darf ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Anderweite Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind den Besitzern nicht aufzuerlegen.

Wenn der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen ist, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere bis zum polizeilichen Einschreiten anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch hat der beamtete Thierarzt davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 113.

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung in dem gefährdeten Bezirke für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung der Pferde durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden (§. 51 des Gesetzes).

In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste in dem gefährdeten Bezirke von 14 zu 14 Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

§. 114.

Die nach Vorschrift des §. 112 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

b. Aufhebung
der Schutz-
maßregeln.

- 1) rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb 6 Monate nach der Begattung keine verdächtigen Erscheinungen zeigen und ihre Unverdächtigkeit durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist;
- 2) rücksichtlich der der Seuche verdächtigen Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat, und örtliche Kränk-

- heitserscheinungen, Zeichen von Schwäche und Abmagerung nicht mehr vorliegen;
- 3) rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, 3 Jahre nach erfolgter und vom beamteten Thierarzt festgestellter vollständiger Heilung;
 - 4) bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Kastration.

§. 115.

Die nach Vorschrift des §. 113 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelt Fälle beschränkt ist.

§. 116.

Die Polizeibehörde hat das Erlöschen der Krankheit durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei bekannt zu machen (§. 111), welche Hengste und Stuten auf 3 Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind.

II. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes.

§. 117.

Ist der Bläschenausschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung (§. 12 des Gesetzes) festgestellt, so muß der Besitzer der kranken Thiere oder dessen Vertreter angehalten werden, die Thiere bis zu ihrer vollständigen Heilung von der Begattung auszuschließen. Ein Wechsel des Standorts oder Gehöfts ist während der Dauer der Krankheit verboten.

§. 118.

Nach Feststellung des Bläschenauschlages ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§. 2 Abs. 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die Krankheitserscheinungen schon bestanden haben und ob neuerdings Pferde bezw. Rindviehstücke mit den kranken Thieren in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittlungen ist, soweit erforderlich, den beteiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§. 119.

Die Seuche gilt als erloschen und die nach §. 117 angeordnete Schutzmaßregel ist aufzuheben, wenn nach der Erklärung

des beamteten Thierarztes der Ausschlag bei den kranken Thieren vollständig abgeheilt ist.

H. Räude der Pferde *).

§. 120.

Ist der Ausbruch der Räude bei Pferden (sarcoptes oder dermatocoptes Räude) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so ist derselbe von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. a. Ausbruch der Seuche.

§. 121.

Räudekranke Pferde müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden (§. 52 des Gesetzes).

Der Besitzer räudekranker Pferde ist anzuhalten, gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfektion der Stallungen, der Geräthschaften, des Geschirres, der Decken, der Putzzeuge u. s. w. ausführen zu lassen.

Die Polizeibehörde hat dem Besitzer ferner aufzugeben, von der Beendigung des Heilverfahrens eine Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Pferde durch den beamteten Thierarzt (§. 2 Abs. 3 des Gesetzes) zu veranlassen.

Wenn bei dieser Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Thiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens anzuhalten.

§. 122.

Ist das Heilverfahren bei räudekranken Pferden nicht innerhalb zweier Monate beendet, so müssen die Thiere der Stallsperrre (§. 22 des Gesetzes) unterworfen werden.

In größeren Städten können räudekranke Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallsperrre gestellt werden.

*) In den nachfolgenden §§. sind die auf die Räude der Schafe bezüglichen Vorschriften weggelassen.

§. 123.

2c.

§. 124.

Häute geschlachteter oder getödteter räudekranker Pferde dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§. 125.

Die räudekranken Pferde dürfen während des Heilverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden beweidet wird.

Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde nur innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespant oder in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Geschirre, Decken und Putzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt werden, dürfen vor erfolgter Desinfektion zum Gebrauche gesunder Pferde nicht verwendet werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) der räudekranken Pferde darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn mit dem Wechsel des Standorts die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§. 126.

2c.

§. 127.

Wird die Seuche bei Pferden, welche sich auf dem Transporte oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absperrung derselben bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Thiere mit Genehmigung der Polizeibehörde in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden. Wenn zu diesem Zwecke die Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde gestatten, daß die auf dem Transporte oder in

Gastställen betroffenen räudekranken Pferde zum Zwecke der Heilung oder der Abschächtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

§. 128.

2c.

§. 129.

Stallungen oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekranken Pferde vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde gestanden haben, müssen nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden. — Der Besitzer solcher Stallungen beziehungsweise Räumlichkeiten oder der Vertreter des Besitzers ist von der Polizeibehörde anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

b. Desinfektion.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 130.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben:

c. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

wenn die räudekranken Pferde getödtet sind und wenn im Falle des §. 129 die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist; oder

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes bei den betreffenden Pferden innerhalb 6 Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

§. 131.

Das Erlöschen der Seuche ist nach Aufhebung der Schutzmaßregeln durch amtliche Publikation wie der Ausbruch der Seuche (§. 120) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 132.

Die für Pferde in den §§. 120 bis 131 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung.

d. Ferner auf Esel

Anweisung

für das

**Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der
Hausthiere.**

§. 1.

In denjenigen Fällen, für welche durch das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehsuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion die Vornahme der Desinfektion angeordnet ist, sind nachstehend aufgeführte Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise zur Anwendung zu bringen.

1. Die Desinfektionsmittel.

Chemikalien

§. 2.

1) Kali- und Natronlauge. Käufliche Seifensiederlauge von einem spezifischen Gewicht von 1,084, beziehentlich von der Stärke, daß ein frisches Ei darin schwimmt.

Erforderlichenfalls geschieht die Bereitung der Kalilauge in der Weise, daß ein Gewichtstheil roher Pottasche mit zwanzig Theilen Wasser aufgekocht und nach und nach ein Theil gelöschter Kalk hinzugesetzt wird. Statt der Pottasche kann die vierfache Menge Holzasche genommen werden.

Natronlauge wird in gleicher Weise aus Soda und gelöschtem Kalk dargestellt.

2) Frischgelöschter Kalk. In trockener Form, oder mit 10 bis 15 Raumtheilen Wasser zu einer dicken, oder mit 60 bis 80 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

3) Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenorydul) in der Verdünnung von 1 Gewichtstheil des krystallisirten Eisenvitriols zu 30 Gewichtstheilen Wasser.

4) Rochsalz und Salpeter. In trockener Form oder in einer gesättigten Lösung von 1 Gewichtstheil in 10 Gewichtstheilen Wasser.

5) Schwefelige Säure (Schwefeldämpfe). Dieselbe bildet sich beim Verbrennen des Schwefels: Stangenschwefel wird in kleinere Stücke zer schlagen, in ein flaches Gefäß aus glasirter Töpferwaare gebracht und mit Fabenschwefel durchzogen, um das Anzünden zu erleichtern. Das Gefäß ist zur Sicherung gegen Feuergefahr bei etwaigem Zerspringen auf eine feuerfeste Unterlage (auf das Pflaster, in steinerne oder eiserne Krippen zc. oder auf feuchten Sand) zu stellen.

6) Chlor.

- a. Chlorkalkmilch. Dieselbe wird bereitet durch Uebergießen von Chlorkalk mit der zehnfachen Menge Wassers und durch tüchtiges Umrühren.
- b. Chlorgas. Am schnellsten und leichtesten erhält man dasselbe durch Uebergießen von Chlorkalk mit der doppelten Gewichtsmenge käuflicher, roher Salzsäure oder, falls Salzsäure nur schwer zu beschaffen ist, mit der doppelten Gewichtsmenge Schwefelsäure.

7) Uebermangan saures Kali und übermangan saures Natron. Sie werden in Wasser gelöst und in vier- bis fünfprozentigen Lösungen besonders zum Waschen der Hände und Instrumente verwendet.

8) Karbolsäure. Sie wird wegen ihres Geruchs, welcher lange anhaftet, dort zu vermeiden sein, wo die zu desinfizirenden Gegenstände mit Schlachtvieh in Berührung kommen.

Von einer Karbolsäure des Handels, welche etwa 50 pCt. reine Karbolsäure enthält, ist bei der Herstellung der erforderlichen Lösung 1 Theil auf 50 Theile Wasser zu rechnen. Zur Desinfektion von Holz und Eisen eignet sich als Anstrich eine Mischung von roher Karbolsäure mit der vier- bis sechsfachen Menge Del oder mit Kaltwasser.

Auch Steinkohlentheer oder Holzkohlentheer können wegen ihres Gehalts an Karbolsäure oder dieser in ihrer Wirkung ähnlichen Stoffen (Kreosot) zuweilen zweckmäßig als desinfizirender Anstrich Verwendung finden.

Höhere Hitzegrade.

§. 3.

1) Trockene Hitze, heiße Luft in abgeschlossenen Räumen. Stark geheizte Räume (z. B. Backöfen) mit einer Temperatur von mindestens 120° C. (96° R.).

2) Siedendes Wasser und heiße Wasserdämpfe. Durch mindestens $\frac{1}{2}$ stündiges Kochen der Gegenstände mit Wasser werden die daran haftenden Ansteckungsstoffe zerstört. Wasserdämpfe wirken nur dann desinfizierend, wenn sie eine Temperatur von mindestens 100° C. (80° R.) haben.

3) Flammenfeuer und Glühhitze. Schon durch Ansetzen können verschiedene Gegenstände desinfiziert werden. Feuerfeste Gegenstände werden im Feuer — Flammenfeuer oder glühender Kohle — sehr schnell desinfiziert.

Die atmosphärische Luft.

§. 4.

Die flüchtigen Ansteckungsstoffe werden, je weiter sie sich in der Luft ausbreiten, desto weniger wirksam, so daß eine Ansteckung auf größere Entfernungen von dem erkrankten Thiere oder den infizierten Gegenständen nicht mehr stattfindet. Ebenso werden auch Ansteckungsstoffe an der Oberfläche infizierter Gegenstände durch die Luft allmählig zerstört. Am schnellsten und vollständigsten desinfiziert bewegte Luft. Ausbreitung der infizierten Gegenstände an der freien Luft und Luftzug in infizierten Ställen unterstützen wesentlich die Desinfektion.

II. Das Desinfektionsverfahren.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 5.

In besetzten Seuchenställen ist fortwährend für gute Lüftung zu sorgen. Der Dünger ist möglichst oft zu entfernen; kann die Entfernung desselben nicht ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeit erfolgen, so ist für möglichste Trockenlegung der Düngerschichten durch reichliche Streu zu sorgen. Wo die Umstände es gestatten, ist der Fußboden täglich mit Wasser abzusputzen oder mit Chlorkalk oder Kalkmilch abzuschlänmen.

§. 6.

Personen, welche in Seuchenställen mit den erkrankten Thieren in Berührung gekommen sind, müssen beim Verlassen der Ställe die Fußbekleidung oder die bloßen Füße reinigen. Auch ist darauf zu achten, daß Personen, welche mit Thieren, die an der Nos-

krankheit, dem Milzbrande oder der Tollwuth erkrankt sind, oder mit den Kadavern oder Kadavertheilen solcher Thiere in Berührung gekommen sind, möglichst schnell die Hände und andere etwa beschmutzte Körperteile gründlich waschen, und zwar wo möglich mit Karbolwasser, oder mit einer Lösung von übermangansaurem Kali.

§. 7.

Kleidungsstücke von solchen Personen, die sich mit feuchterkrankten Thieren in deren Ställen beschäftigt haben, sowie Decken der kranken Thiere werden am schnellsten und sichersten durch trockene Hitze von mindestens 120° C. (96° R.), der sie freihängend oder in lockerer Schichtung in geschlossenen Räumen (in Backöfen) mehrere Stunden hindurch auszusetzen sind, desinfiziert. Soweit trockene Hitze keine Anwendung finden kann, tritt an ihre Stelle die Desinfektion durch mindestens $\frac{1}{2}$ stündiges Kochen mit Wasser oder durch gründliche Räucherung mit schwefeliger Säure oder Chlorgas oder durch wenigstens dreitägiges Auslüften im Freien. In letzterem Falle sind die Kleidungsstücke oder Decken schließlich stark auszuklopfen und rein abzubürsten.

§. 8.

Die Streu der feuchterkrankten Thiere und kleinere Quantitäten von Dünger aus dem Seuchenstalle, sowie die von dem Fußboden abgestoßene oder abgegrabene Erde werden am besten verbrannt oder vergraben, oder durch Uebergießen mit Kalkmilch oder mit einer Lösung von Eisenvitriol bis zur gänzlichen Durchnässung desinfiziert.

Sind die Düngermassen so groß, daß eine genügende Desinfektion derselben nicht stattfinden kann, so müssen dieselben auf den Acker gefahren und möglichst bald untergepflügt werden.

Bei der Abfuhr und beim Unterpflügen des Düngers sind wo möglich nur solche Thiere zu benutzen, welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

Die in den Jauchegruben angesammelte Jauche ist erforderlichenfalls unter Anwendung der oben (Absatz 1) bezeichneten Mittel zu desinfizieren.

§. 9.

In evakuirten Seuchenställen genügt in dem Falle, wenn der Ansteckungsstoff, dessen Zerstörung das Desinfektionsverfahren be-

zweckt, leicht zerstörbar ist, in der Regel eine gründliche Reinigung und Auslüftung der Ställe, Entfernung des Düngers, Abschlämmen des Fußbodens und Uebertünchen der Wände sowie der Stallgeräthschaften mit Kalk- oder Chlorkalkmilch. Daneben ist wo möglich die Entwicklung von schwefeliger Säure oder von Chlorgas in den Ställen anzuwenden; die Entwicklung von schwefeliger Säure jedoch nur in den Fällen, in welchen nicht Chlorkalkmilch, sondern Kalkmilch zum Abschlämmen des Fußbodens und zum Uebertünchen der Wände u. s. w. verwendet worden ist.

Bei der Schwefelung werden 20 Gramm Schwefel auf 1 Kubikmeter Luftraum gerechnet. In größeren Ställen wird die erforderliche Menge Schwefel behufs der leichteren Verbrennung auf mehrere Gefäße vertheilt. Bei der Entwicklung von Chlorgas sind mindestens 5 Gramm frischer Chlorkalk und 10 Gramm Salzsäure auf 1 Kubikmeter Luftraum zu rechnen.

Die Ställe müssen bei der Ausräucherung wenigstens 8 Stunden lang möglichst dicht verschlossen und hinterher gut gelüftet werden.

§. 10.

Ist der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, so müssen neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der Ställe und neben der Entwicklung von schwefeliger Säure (§. 9 Absatz 2) oder von Chlorgas folgende strengere Maßregeln Platz greifen.

1) Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Raufen, Krippen und Bretterverschläge sind in dem vom beamteten Thierarzt für nöthig erachteten Umfange abzunehmen und aus dem Stalle zu entfernen.

2) Nicht gepflasterter Fußboden muß, soweit er von den flüssigen Ausleerungen der kranken Thiere durchseucht ist, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schicht gründlich gereinigt werden. Ist der Fußboden mit hohen Schichten Strohdünger bedeckt (wie in den Schaffställen gewöhnlich der Fall ist), so ist das Abgraben nicht erforderlich. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen, und alsdann die darunter befindliche, von den Excrementen der kranken Thiere durchseuchtete Erde abgegraben werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit Kalkmilch, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung

und Uebertünchen mit Chlorkalkmilch oder Bestreichen mit Karbolsäure wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser oder Lauge gereinigt und mit Kalk- oder mit Chlorkalkmilch geschlämmt.

3) Feste massive Wände werden mit Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie defekt sind oder nicht, abgestoßen, worauf dieselben mit Kalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Bretterverschläge werden mit heißer Lauge gereinigt und mit Karboldl, Karbolsäurelösung mit Kalkmilch, Chlorkalkmilch oder auch mit Theer angestrichen.

Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Desinfektionsmittel aufgetragen wird.

4) Decken, Balken, Säulen u. s. w. werden wie die aus gleichem Material bestehenden Wände behandelt. Fehlt im Stalle eine dichte Decke, und lagert über demselben auf den an Stelle der Decke vorhandenen Brettern, Stangen, Latten zc. Raufutter oder Streumaterial oder Getreide, so muß eine starke Entweckelung von schwefeliger Säure (§. 9 Abs. 2) oder von Chlorgas bei verschlossenen Oeffnungen und darauf eine gründliche Durchlüftung wiederholt angewendet werden, falls nicht eine unschädliche Beseitigung aller an Stelle der Decke etwa vorhandenen Bretter, Stangen, Latten u. s. w. geringere Kosten verursacht und die untersten Schichten des über dem Stalle lagernden Raufutters oder Streumaterials oder Getreides für solche Thiere verwendet werden können, welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

5) Stallgeräthschaften aller Art, Geschirr u. s. w. von Eisen oder anderem Metalle — Ketten, Gebisse, Striegeln, eiserne Käfige, Blechgefäße u. s. w. — werden durch Feuer desinfizirt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohlen oder des Flammeufuers kurze Zeit ausgesetzt. Kann das Feuer keine Anwendung finden, wie z. B. bei feststehenden eisernen Mauern und Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißem Wasser gereinigt und mit Karboldl angestrichen.

6) Stallgeräthschaften u. s. w. von Holz sind, wenn sie werthlos sind oder wenn das Holz bereits angefault ist, zu verbrennen. Ist das Holzwerk gesund und fest, so wird dasselbe

mit heißer Lauge geschauert, gewaschen und nach dem Trocknen mit Karbolöl oder Chloralkalmilch angestrichen.

7) Lederzeug, Halfter, Trensen, Geschirr u. s. w. werden mit einer heißen Sodalösung von 50 Gramm Soda auf 10 Liter Wasser oder mit heißem Seifenwasser abgerieben, abgewaschen und nach der Abtrocknung mit Karbolöl eingeschmiert. Das Polsterwerk an dem Geschirr muß vor dieser Reinigung herausgenommen und verbrannt oder desinfiziert werden, und zwar entweder durch Anwendung trockener Hitze oder durch gründliche Räucherung mit schwefeliger Säure oder Chlorgas und darauffolgende mehrtägige Lüftung.

Lederzeug, welches nicht abgewaschen und mit Karbolöl eingeschmiert werden kann, wie Reitsättel zc., wird einer gründlichen Schwefelung in einem geschlossenen Raume unterworfen.

8) Kadaver können zum Zwecke der Desinfektion in der Grube mit frisch gelöschtem Kalk beschüttet werden.

9) Häute werden durch wenigstens dreitägiges Liegen in dünner Kalkmilch desinfiziert.

Außerdem kann die Desinfektion der Häute sowie anderer thierischer Theile (Fleisch, Gedärme, Gehörn, Klauen zc.) durch Einsalzen, und zwar bei frischen Theilen durch Einreiben und starkes Bestreuen mit Kochsalz, allein oder in Verbindung mit Salpeter, bei theilweise abgetrockneten Theilen durch Einschichten in eine gefättigte Lösung dieser Salze bewirkt werden. Häute müssen mindestens drei Wochen lang der Einwirkung des Salzes ausgesetzt bleiben.

10) Haare, Wolle, Federn werden durch trockene Hitze oder durch Schwefelung in einem geschlossenen Raume desinfiziert.

2. Vorschriften für die einzelnen Seuchen.

Milzbrand.

§. 11.

Das Milzbrandgift ist schwer zerstörbar. Es geht durch Eintrocknen und — bei trockenem Zerfall der Kadaver in der Erde — selbst durch die Verwesung nicht zu Grunde.

Die chemischen Desinfektionsmittel müssen möglichst konzentriert zur Anwendung kommen. Hohe Hitzegrade, Chloralkal und frischgebrannter Kalk sind besonders wirksam. Lagerstroh und Dünger von kranken Thieren muß verbrannt werden.

Die von dem Fußboden des Stalles abgestoßene oder abgegrabene Erde ist, wie der Kadaver (s. §. 14 der Hauptinstruktion), zu vergraben.

Blutige oder sonstige flüssige Abgänge werden verbrannt oder ebenfalls, wie die Kadaver, vergraben.

Die von kranken Thieren benutzten Theile der Ställe sind nach Vorschrift des § 10 dieser Instruktion zu desinfiziren.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolsäurewasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Wuthkrankheit.

§. 12.

Von wuthkranken oder seuchenverdächtigen Hunden benutzte Streu, Geräthschaften, Maulkörbe, Halsbänder und Hundehütten, — letztere soweit sie von Holz oder Stroh sind —, müssen verbrannt oder sonst vernichtet, die Stallutensilien anderer wuthkranker Hausthiere und die sonst mit solchen Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände mit Seifenlauge oder siedendem Wasser gereinigt werden.

Im Uebrigen erfolgt die Desinfektion nach den Bestimmungen im §. 9 dieser Anweisung.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolsäurewasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Roß.

§. 13.

Der Ansteckungsstoff ist lange Zeit wirksam und schwer zu zerstören.

Stallungen und Räumlichkeiten, oder wenigstens diejenigen Theile derselben, in welchen roßkranke oder seuchenverdächtige Pferde gestanden haben, Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, ferner die Geschirre, Sättel und Decken, welche bei solchen Pferden benutzt worden sind, werden nach den Vorschriften in §§. 9 und 10 dieser Anweisung desinfizirt. Benutzte Puzlappen und Bürsten werden verbrannt, Striegeln ausgeglüht; werthvolle Lederhalfter können wie das Geschirr desinfizirt werden, alle anderen Halfter und die zum Anlegen benutzten Stricke werden verbrannt, ebenso die Gurten mit gepolsterten Rissen, die minderwerthigen Decken und Schabracken.

Die Deichseln, an denen kranke oder seuchenverdächtige Pferde gearbeitet haben, werden mit siedendem Wasser abgebrüht und mit Karbolöl oder mit Glorkalkmilch angestrichen. Das Kettenwerk an den Wagen, soweit es mit den kranken Pferden in Berührung gekommen ist, wird gleich den Halfterketten u. s. w. ausgeglüht.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

§§. 14 bis 16.

2c.

Beschälseuche und Bläschenauschlag.

§. 17.

Bei der Beschälseuche und dem Bläschenauschlag bedarf es keiner Desinfektion.

Räude.

§. 18.

Bei der Räude ist die Desinfektion ein integrierender Theil des Heilverfahrens. Mit der Behandlung der Kranken beginnt die Desinfektion des Stalles; der Dünger wird entfernt, — bei hohen Düngerschichten in Schaffställen genügt die Entfernung der oberen Schicht —; die Stallwände werden bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Meter mit Kalkmilch übertüncht, ebenso wird der Fußboden, wenn er nicht von Dünger bedeckt gewesen ist, mit Kalkmilch abgeschlämmt.

Stallgeräthe werden gründlich gereinigt und mit heißer Lauge gescheuert oder mit Kalkmilch übertüncht. Geschirr und Decken werden in geheizten Räumen gut ausgetrocknet, oder nach vorgängiger gründlicher Reinigung mit Karbolöl eingeshmirt (Leberzeug), oder mit Wasser gekocht (Decken).

Bei der etwa der Rabikalkur vorangehenden Schmierkur der Schafe bedarf es einer gründlichen Desinfektion nicht, sondern nur einer, je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu wiederholenden Reinigung des Stalles und der Stallutenjillen.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudefranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, erfolgt nach den Bestimmungen im §. 9 dieser Anweisung.

Abdruck.

Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Entschädigung für getödtete Thiere.

Art. 1.

Die nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes zu leistende Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere wird von der Staatskassa gewährt.

Art. 2.

Außer den in §§. 61 und 63 des Reichsgesetzes bezeichneten Ausnahmen von der Entschädigungspflicht wird auch in den Fällen des §. 62 des Reichsgesetzes eine Entschädigung nicht gewährt.

Art. 3.

Soweit nicht feststeht, daß in Gemäßheit des Art. 2 eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt wird, muß behufs Ermittlung derselben der gemeine Werth des Thieres, sowie der Werth

Die Deichseln, an denen kranke oder gearbeitet haben, werden mit siedendem mit Karbolöl oder mit Glorkalkmilch ange- an den Wagen, soweit es mit den kranke gekommen ist, wird gleich den Halsterfett

Zur Desinfektion der Hände, der Fuß- holwasser oder eine Lösung von übermangan

§§. 14 bis 16.

2c.

Beschälseuche und Blässh

§. 17.

Bei der Beschälseuche und dem Blä- keiner Desinfektion.

Räude.

§. 18.

Bei der Räude ist die Desinfektion des Heilverfahrens. Mit der Behandlung die Desinfektion des Stalles; der Dünghohen Düngerschichten in Schafställen ge- oberen Schicht —; die Stallwände werden von mindestens 2,50 Meter mit Kalkmilch der Fußboden, wenn er nicht von D mit Kalkmilch abgeschlämmt.

Stallgeräte werden gründlich ge- Lauge geschwemmt oder mit Kalkmilch in Decken werden in geheizten Räumen gut vorgängiger gründlicher Reinigung mit (Leberzeug), oder mit Wasser gekocht (2

Bei der etwa der Radikalkur von der Schafe bedarf es einer gründlichen De- nur einer, je nach dem Grade der Kr- längeren Zwischenräumen zu wiederholend- und der Stallutenjilien.

Die Desinfektion der Stallungen- welchen räudefranke Pferde oder Schafe- gewesen sind oder in welchen die vor der- verfahrens getödteten Pferde oder Schafe- nach den Bestimmungen im §. 9 dieser A-

da das Thier getödtet oder an der Seuche

erght durch den beamteten Thierarzt und
zugesetzten Sachverständigen (§. 16

haben in einer von ihnen unterzeich-
gutachtlich zu erklären, ob nach dem
mit der Rogkrankheit, oder der Lungen-
deren ihrer Art oder dem Grade nach
tödlichen Krankheit befallen war.

eine Meinungsverschiedenheit zwischen
und dem von dem Besitzer beigezogenen
geben sich sonst Zweifel an der Richtig-
ist das Obergutachten einer veterinär-
des Obermedizinalausschusses einzuholen.
die Erklärung des beamteten Thierarztes
zugesetzten Sachverständigen, bezieh-
ergutachten des Obermedizinalausschusses
des Thieres in Beziehung auf die Ent-
festgestellt.

Art. 7.

entlichen Verhandlungen und der Urkunden,
der Schätzung und über die Feststellung
des Thieres ausgenommen sind, bezieht
mer des Innern, über die Verpflichtung
und setzt zugleich gegebenen Falls die
fest.

erfolgt nach schriftlicher oder protokol-
Betheiligten, welchen auf Verlangen von
Einsicht zu gestatten ist.

der Kreisregierung Kammer des In-
gen das Rechtsmittel der Beschwerde an
zu. Hinsichtlich der Beschwerdefrist und
Zustanz finden die Bestimmungen des
1878, betreffend die Errichtung eines
und das Verfahren in Verwaltungsrechts-
nung. Die Beschwerde ist bei derjenigen

der dem Besitzer etwa zur Verfügung bleibenden Theile desselben durch Schätzung festgestellt werden.

Der Werth des Thieres ist thunlichst noch vor der Tödtung, der Werth der Theile sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes desselben (Art. 6) abzuschätzen.

Art. 4.

Die Schätzung erfolgt durch eine Kommission, welche aus dem beamteten Thierarzte, einem Angehörigen der betreffenden Gemeinde und einem weiteren Sachverständigen gebildet wird.

Der zu berufende Gemeindeangehörige wird von der Gemeindebehörde, der weitere Sachverständige von der Distriktpolizeibehörde, in München vom Magistrate, für den einzelnen Schätzungsfall bestimmt. Die Distriktpolizeibehörde hat die Auswahl aus denjenigen Bezirksangehörigen zu treffen, welche hiefür in genügender Anzahl von den Distrikträthen, in unmittelbaren Städten von den Gemeindebevollmächtigten, auf die Dauer ihrer Wahlperioden bezeichnet werden. Bis zu der auf den Erlaß dieses Gesetzes nächstfolgenden Distriktrathsversammlung bestimmt die Behörde den weiteren Sachverständigen aus den Bezirksangehörigen nach freiem Ermessen.

Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, oder welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, dürfen in die Kommission nicht berufen werden.

Art. 5.

Die Sachverständigen sind von der Polizeibehörde eidlich zu verpflichten.

Ueber das Ergebnis der Schätzung ist eine von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen; durch dieselbe wird der gemeine Werth des Thieres und der dem Besitzer etwa zur Verfügung bleibenden Theile desselben in Ansehung der Entschädigungsfrage endgültig festgestellt.

Art. 6.

In den Fällen, in welchen eine Schätzung stattfindet, muß auch der Krankheitszustand des Thieres, soweit derselbe für die Entschädigungsleistung in Betracht kommt, festgestellt werden. Dieß

hat thunlichst bald, nachdem das Thier getödtet oder an der Seuche gefallen ist, zu geschehen.

Die Feststellung erfolgt durch den beamteten Thierarzt und den von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen (§. 16 des Reichsgesetzes).

Die Sachverständigen haben in einer von ihnen unterzeichneten Urkunde sich darüber gutachtlich zu erklären, ob nach dem Gesamtbefunde das Thier mit der Rogkrankheit, oder der Lungenseuche, oder mit einer anderen ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit behaftet war.

Ergibt sich hierüber eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzt und dem von dem Besitzer beigezogenen Sachverständigen, oder ergeben sich sonst Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens, so ist das Obergutachten einer veterinärpolizeilichen Abtheilung des Obermedizinalausschusses einzuholen.

Durch die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes und des von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen, beziehungsweise durch das Obergutachten des Obermedizinalausschusses wird der Krankheitszustand des Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage endgültig festgestellt.

Art. 7.

Auf Grund der polizeilichen Verhandlungen und der Urkunden, welche über das Ergebnis der Schätzung und über die Feststellung des Krankheitszustandes des Thieres aufgenommen sind, beschließt die Kreisregierung, Kammer des Innern, über die Verpflichtung zur Entschädigungsleistung und setzt zugleich gegebenen Falls die Höhe der Entschädigung fest.

Die Beschlussfassung erfolgt nach schriftlicher oder protokolларischer Vernehmung der Betheiligten, welchen auf Verlangen von den erwähnten Urkunden Einsicht zu gestatten ist.

Gegen den Beschluß der Kreisregierung Kammer des Innern, steht den Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu. Hinsichtlich der Beschwerdefrist und des Verfahrens in zweiter Instanz finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, entsprechende Anwendung. Die Beschwerde ist bei derjenigen

Kreisregierung, Kammer des Innern, anzubringen, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat.

II. Kosten des Verfahrens.

Art. 8.

Diejenigen Kosten, welche auf die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen oder auf die im Auftrage der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen erwachsen, werden aus der Staatskassa bestritten.

Art. 9.

Den bürgerlichen Mitgliedern der Schätzungskommission (Art. 4) wird als Ersatz für Zeitversäumniß, Reisekosten und Auslagen eine angemessene Vergütung gewährt, deren Betrag durch Ministerialvorschrift geregelt wird.

Diese Kosten sind von der Staatskassa zu tragen.

Art. 10.

Die Kosten der thierärztlichen Beaufsichtigung der zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, dann der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der übrigen in §. 17 des Reichsgesetzes bezeichneten Vieh- und Pferdebestände sind von dem Unternehmer zu tragen und in Ermangelung gütlicher Einigung von der Distriktpolizeibehörde festzusetzen.

Mehrere bei demselben Unternehmen betheiligte Personen haften solidarisch für diese Kosten; dieselben werden im Wege des administrativen Zwangsvollzugs beigetrieben.

Art. 11.

Den Gemeinden sind vorbehaltlich bestehender Verpflichtungen Dritter folgende Leistungen überwiesen:

- 1) Dieselben haben die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Wachmannschaft auf ihre Kosten zu stellen.
- 2) Denselben fallen die Kosten der Viehrevisionen (§. 8 des Reichsgesetzes) sowie die Kosten derjenigen Einrichtungen zur Last, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- oder Feldmarksperrre in ihren Bezirken vorgeschrieben werden.

- 3) Ist die Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere, oder die Zerlegung und unschädliche Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben, oder die Impfung gefährdeter Thiere angeordnet, so hat die Gemeinde des Seuchenorts das zur Ausführung der Maßregel nöthige Hilfspersonal und die dazu erforderlichen Transportmittel auf ihre Kosten zu stellen.
- 4) Fehlt es dem Besitzer der verendeten oder getödteten Thiere an einem zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle geeigneten Raume, so ist letzterer von der Gemeinde des Seuchenorts ohne Vergütung zu überweisen und mit den nöthigen Schutzvorrichtungen zu versehen.

In den vom Gemeindeverband ausgeschlossenen Markungen (Art. 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869) sind diese Leistungen von den Eigenthümern der zur Markung gehörigen Grundstücke nach Verhältniß ihres Besitztheils zu übernehmen.

Art. 12.

In der Haupt- und Residenzstadt München sind mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 15 und 16 der Veroronung vom 2. Oktober 1869, die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizeidirektion, des Magistrats und der Lokalbaukommission München bezüglich der Polizei- und Distriktsverwaltung betreffend, die in Art. 11 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 bezeichneten Kosten, insoweit die Handhabung der Polizei in Bezug auf die Hundswuth und auf ansteckende Krankheiten der Hunde, sowie die Mitwirkung der Polizeidirektion zur Ausführung von Maßregeln gegen Epizootien in Frage steht, von der Staatskasse zu tragen.

Art. 13.

Alle vorstehend nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten fallen der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger Regressansprüche, dem Eigenthümer der erkrankten oder verdächtigen, gefallenen oder getödteten Thiere zur Last, außerdem auch demjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehöft, Weide x.) sich die Thiere befinden, dem Begleiter derselben und, soweit die Kosten durch Desinfektion von Ställen,

Standorten oder beweglichen Gegenständen oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, dem Inhaber derselben.

Die Kosten können von den genannten Verpflichteten im Wege des administrativen Zwangsvollzuges erhoben werden.

Art. 14.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, in Kraft.

Gegeben zu München, den 21. März 1881.

L u d w i g.

Dr. v. Suß. v. Pfeufer. Dr. v. Säufle. v. Maillinger.
v. Kiedel. Frhr. v. Crailsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Oberregierungsrath
im I. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.

Abdruck.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hiezu vom 21. März 1881 betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hiezu vom 21. März 1881 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Anordnung der im Vollzuge des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 zu treffenden Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere obliegt unter der obersten Aufsicht Unseres Staatsministeriums des Innern den Kreisregierungen, Kammern des Innern, sowie den Distrikts- und Ortspolizeibehörden.

§. 2.

Beamtete Thierärzte im Sinne des Reichsgesetzes sind der Landesthierarzt, die Kreis- und Bezirksthierärzte und diejenigen städtischen Thierärzte, deren Aufstellung von Unserem Staatsministerium des Innern bestätigt ist.

Das in §. 14 und §. 16 Abs. 2 des Reichsgesetzes bezeichnete thierärztliche Obergutachten ist von dem Kreisthierarzte, und wenn letzterer in seiner Eigenschaft als Bezirksthierarzt das erste Gutachten erstattet hat, vom Landesthierarzte abzugeben, soweit nicht die Bestimmung in Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. März 1881 Anwendung findet.

§. 3.

Die in § 9 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Anzeige von dem Ausbruche einer Seuche oder von seucheverdächtigen Erscheinungen ist an die Ortspolizeibehörde zu richten.

Die in §. 11 dortselbst ertheilte Ermächtigung, von der Anzeigepflicht zu entbinden, wird den Kreisregierungen, Kammern des Innern, übertragen.

§. 4.

Sobald die Ortspolizeibehörde auf irgend einem Wege von dem Ausbruche einer Seuche oder von dem Verdachte eines Seuchenausbruches Kenntniß erhält, hat dieselbe hievon der vorgelegten Distriktpolizeibehörde alsbald Anzeige zu erstatten und erforderlichen Falles die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen.

Die Zugiehung des beamteten Thierarztes zur Untersuchung des Seuchenfalles (§. 12 Abs. 1 des Reichsgesetzes) erfolgt durch die Distriktpolizeibehörde.

§. 5.

Die in dem Reichsgesetze und in der vom Bundesrath erlassenen Ausführungsinstruktion vom 12. Februar 1881 den Polizeibehörden und höheren Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit nicht das Gesetz vom 21. März 1881 und die gegenwärtige Verordnung anders bestimmen oder gemäß §. 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes besondere Kommissare bestellt werden, von den Distriktpolizeibehörden — in Unserer Haupt- und Residenzstadt München nach Maßgabe der jeweils bestehenden Kompetenzausscheidung von der Polizeidirektion und dem Magistrat — wahrgenommen.

Die Ortspolizeibehörden haben den Vollzug der getroffenen Anordnungen zu überwachen.

In dringenden Fällen können die in den §§. 19 bis 22 des Reichsgesetzes vorgesehenen Schutzmaßregeln auf Antrag des beamteten Thierarztes vorsorglich auch von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden.

Die Leitung von Obduktionen (Anlage B zur Ausführungsinstruktion §. 1) kann der Ortspolizeibehörde übertragen werden.

In wichtigeren Fällen ist die Obduktion durch einen Beamten der Distriktpolizeibehörde zu leiten.

Gegen die Anordnungen der Polizeibehörde oder des bestellten Kommissars findet die Beschwerde bei den vorgesehnen Polizeibehörden und Stellen, in letzter Instanz bei Unserem Staatsministerium des Innern statt. Für die Einbringung der Beschwerden gilt eine unerstreklliche Frist von vierzehn Tagen.

§. 6.

Die eidliche Verpflichtung der bürgerlichen Mitglieder der Schätzungskommission (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. März 1881) erfolgt durch die Distriktpolizeibehörde oder durch die von der letzteren hiemit beauftragte Ortpolizeibehörde. Sind die genannten Sachverständigen ein für allemal verpflichtet, so genügt im einzelnen Falle die Hinweisung auf den geleisteten Eid.

§. 7.

Der Anordnung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind folgende Schutzmaßregeln vorbehalten:

- 1) die Tödtung verdächtiger Thiere gemäß §§. 42 und 45 des Reichsgesetzes; hiezu ist jedoch, falls die Tödtung größerer Bestände von Pferden oder Rindvieh in Frage ist, die Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern zu erhalten;
- 2) die thierärztliche Untersuchung der Pferde vor der Zulassung zur Begattung im Falle des §. 51 des Reichsgesetzes.

§. 8.

Die in den §§. 7 und 8 des Reichsgesetzes bezeichneten Maßnahmen zur Abwehr der Einschleppung von Seuchen aus dem Auslande werden veranlaßten Falles von Unserem Staatsministerium des Innern verfügt werden.

§. 9.

Die auf Grund des §. 7 des Reichsgesetzes verfügten Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind unverzüglich durch das Gesetz- und Verordnungsblatt sowie durch die betreffenden Kreisamtsblätter zu veröffentlichen und in sämtlichen Gemeinden des be-

theiligten Grenzbezirk in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Von dem Erlasse, der Aufhebung und der Veränderung solcher Maßregeln ist zugleich den benachbarten ausländischen Behörden Kenntniß zu geben. Die in §. 7 Abs. 3 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Mittheilung an den Reichskanzler erfolgt durch Unser Staatsministerium des Innern.

§. 10.

In den einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrolle unterstellten Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern werden die polizeilichen Amtsverrichtungen von derjenigen Behörde wahrgenommen, welcher die unmittelbare veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der betreffenden Räumlichkeiten obliegt.

Jedoch bleibt die Absperrung gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere der Anordnung der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorbehalten; strengere Absperrungsmaßregeln bedürfen der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern.

§. 11.

Die Befugnisse, welche den Militärbehörden nach Maßgabe des §. 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes in Bezug auf die Ermittlung und Unterdrückung von Seuchen zustehen, werden den Vorständen der militärischen Remontedepots auch rücksichtlich der dazu gehörigen Rindvieh- und Schafbestände, sowie den Vorständen der landesherrlichen und Staats-Gestüte rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde übertragen.

§. 12.

Die gemäß Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. März 1881 zu bildende veterinärpolizeiliche Abtheilung des Obermedizinalausschusses besteht unter dem Voritze eines Administrationsbeamten Unseres Staatsministeriums des Innern aus dem Landesthier- arzte und aus den für thierärztliche Angelegenheiten von Uns ernannten außerordentlichen Mitgliedern des Obermedizinalausschusses.

Die Beschlüsse der veterinärpolizeilichen Abtheilung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, welcher außerdem nicht mitstimmt.

Die veterinärpolizeiliche Abtheilung des Obermedizinalausschusses tritt nur mit Unserem Staatsministerium des Innern

in dienstlichen Verkehr. Anträge auf gutachtliche Einvernahme derselben sind an Unser Staatsministerium des Innern zu richten.

Im Uebrigen wird die Geschäftsführung der veterinärpolizeilichen Abtheilung des Obermedizinalausschusses durch eine von Unserem Staatsministerium des Innern zu erlassende Instruktion geregelt werden.

§. 13.

Entsteht unter den Betheiligten Streit über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Verfahrens (Art. 8—13 des Gesetzes vom 21. März 1881), so entscheidet hierüber die Distriktpolizeibehörde — in Unserer Haupt- und Residenzstadt München nach Maßgabe der jeweils bestehenden Kompetenzauscheidung die Polizeidirektion oder der Magistrat — in erster Instanz. Gegen den Bescheid dieser Behörde findet innerhalb vierzehntägiger ausschließender Frist die Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, und in letzter Instanz an Unser Staatsministerium des Innern statt.

§. 14.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1881 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an ist Unsere Verordnung vom 15. Juni 1867, Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betreffend, aufgehoben.

München, den 23. März 1881.

L u d w i g.

v. Pfeufer. v. Maillinger. v. Niedel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär.

An dessen Statt:

v. Kopp,

Ministerialrath.

Abdruck.

**Ausführungs-Gesetz für Elsaß-Lothringen vom 27. März 1881
nebst Vollzugs-Berordnung vom 28. März 1881.**
(Ges.-Bl. für Elsaß-Lothringen pro 1881 Nr. 8 S. 67 bezw. 70 fg.).

G e s e z

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880,
betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.
Vom 27. März 1881.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen ic.

verordnen im Namen des Reichs für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesauschusses, was folgt:

§. 1.

Die nach §. 57 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzbl. S. 153), zu gewährenden Entschädigungen werden aus der Landesklasse gezahlt.

In den im §. 62 des Reichsgesetzes vorgesehenen Fällen wird Entschädigung nicht gewährt.

§. 2.

Sofort nach dem Tode des Thieres ist festzustellen, ob dasselbe mit der Rostkrankheit oder der Lungenseuche oder aber mit einer solchen Krankheit behaftet war, welche nach der Vorschrift in Ziffer 1 des §. 62 des Reichsgesetzes in Verbindung mit der Bestimmung in §. 1 Absatz 2 des gegenwärtigen Gesetzes eine Entschädigung ausschließt.

Die Feststellung erfolgt durch den beamteten Thierarzt (§. 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes) nach Maßgabe des §. 16 des Reichsgesetzes.

§. 3.

Für die auf Anordnung der Behörde beseitigten Geräthschaften und sonstigen Gegenstände (§. 27 des Reichsgesetzes) ist der gemeine Werth aus der Landesklasse zu vergüten.

§. 4.

Die aus der Landesklasse zu zahlenden Entschädigungsbeträge (§§. 1 und 3) werden durch eine aus dem beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Reichsgesetzes) und zwei Schiedsmännern zu bildende Kommission endgültig festgestellt.

Die Schiedsmänner werden für den einzelnen Fall durch den Kreisdirector aus der Zahl der unbetheiligten Kreiseingeseffenen ernannt, und zwar auf Grund einer jährlich durch den Bezirkstag aufzustellenden Liste. Sie sind zu vereidigen. Dasselbe gilt, wenn an Stelle des beamteten Thierarztes ein anderer approbirter Thierarzt zugezogen wird, für diesen, sofern derselbe nicht schon im Allgemeinen als Sachverständiger beeidigt ist.

Die Schiedsmänner erhalten aus der Landesklasse Reisekosten nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1880, betreffend die Vergütung der Reisekosten für die Geschworenen, die Vertrauensmänner und die Schöffen (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 57).

§. 5.

Soweit durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittlung und zur Abwehr der Seuchengefahr, oder durch die auf Veranlassung der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen besondere Kosten erwachsen, sind dieselben aus der Landesklasse zu bestreiten.

§. 6.

Die Kosten, welche aus einer thierärztlichen Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der sonst behufs öffentlichen Verkaufs zusammengebrachten Viehbestände und der zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere erwachsen, fallen dem Unternehmer zur Last und sind in Ermangelung gütlicher Einigung von dem Bezirkspräsidenten festzusetzen. Mehrere bei demselben Unternehmen betheiligte Personen haften für diese Kosten solidarisch.

§. 7.

Die Gemeinden haben:

- 1) die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Wachtmannschaft auf ihre Kosten zu stellen,
- 2) die Kosten derjenigen Einrichtungen zu tragen, welche zur

wirksamen Durchführung der Orts- oder Feldmarktsperre in ihrem Bezirke vorgeschrieben werden,

- 3) die nöthige Hülfsmannschaft und die erforderlichen Transportmittel auf ihre Kosten zu stellen, sofern die Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere, oder die unschädliche Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben, oder die Impfung der gefährdeten Thiere angeordnet ist,
- 4) nöthigenfalls den geeigneten Raum zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle unentgeltlich herzugeben und mit den nöthigen Schutzvorrichtungen zu versehen.

Die vorstehende Bestimmung unter 3 findet keine Anwendung, falls es sich um der Militärverwaltung oder dem Landesgestüt angehörige Thiere handelt.

§. 8.

Die Kosten, welche durch Desinfektion von Ställen, Standorten oder sonstigen Gegenständen oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, fallen dem Inhaber derselben zur Last.

Für alle übrigen, in den §§. 5, 6 und 7 nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten hat der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Regressansprüche, der Eigenthümer der erkrankten oder der Erkrankungs verdächtigen, gefallenen oder getödteten Thiere einzustehen, außerdem auch derjenige, in dessen Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehöft, Weide &c.) sich die Thiere befinden oder der Begleiter derselben.

§. 9.

Das Ministerium erläßt die erforderlichen Bestimmungen über das Verfahren, sowie über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten bei Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und bei der Leitung des Verfahrens (§. 2 des Reichsgesetzes).

§. 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Freiherr v. Manteuffel.

Abdruck.

Verordnung

zum Vollzuge des Landesgesetzes über die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 28. März 1881.

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 27. März 1881 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird über das Verfahren sowie über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten bei Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und bei Leitung des Verfahrens Folgendes bestimmt.

§. 1.

Die Anordnung und Ueberwachung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt unter der Oberleitung des Ministeriums den Bezirkspräsidenten, Kreisdirektoren und Bürgermeistern mit der Einschränkung ob, daß diese Befugnisse rücksichtlich der Pferde des Landesgestüts dem Direktor desselben zustehen (§. 3 des Reichsgesetzes).

§. 2.

Die in dem Reichsgesetze den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit die gegenwärtige Verordnung nicht Anderes bestimmt, von den Bürgermeistern, in den Städten Straßburg, Metz und Mühlhausen von den Polizeidirektoren wahrgenommen. Der Kreisdirektor ist befugt, die Amtsverrichtungen der Polizeibehörde für den einzelnen Seuchenfall zu übernehmen.

Die Beschwerde findet statt gegen die Anordnungen der Polizeibehörde bei den vorgesetzten Behörden, gegen die Anordnungen des Kommissars (§. 2 des Reichsgesetzes) bei dem Ministerium.

§. 3.

Die zur Abwehr der Seucheneinschleppung aus dem Auslande in Gemäßheit §§. 7 und 8 des Reichsgesetzes zu erlassenden Anordnungen sind von dem Ministerium zu treffen.

§. 4.

Die Befugniß, unter den Voraussetzungen des §. 11 des Reichsgesetzes von der Anzeigepflicht zu entbinden, bleibt dem Ministerium vorbehalten.

§. 5.

Die Anordnung der Tödtung eines verdächtigen Thieres in dem Falle des §. 13 des Reichsgesetzes steht dem Kreisdirector, für die Städte Straßburg, Metz und Mülhausen dem Polizeidirektor zu.

§. 6.

Das thierärztliche Obergutachten im Falle der §§. 14 und 16 des Reichsgesetzes ist von dem Landesthierarzte abzugeben.

§. 7.

Innerhalb der im §. 17 des Reichsgesetzes gegebenen Grenzen hat der Bezirkspräsident darüber zu bestimmen, inwieweit außer den Vieh- und Pferdemarkten zusammengebrachte Viehbestände oder zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellte, dem Landesgestüte nicht angehörende männliche Zuchtthiere von beamteten Thierärzten beaufsichtigt werden sollen.

§. 8.

Die Anordnung der Tödtung verdächtiger Thiere in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 42 des Reichsgesetzes steht, wenn von dem beamteten Thierarzt der Ausbruch der Rogkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, der Polizeibehörde (§. 2), in allen anderen Fällen dem Ministerium zu.

§. 9.

Die Anordnung der Tödtung von Rindvieh in Gemäßheit des §. 45 des Reichsgesetzes steht hinsichtlich erkrankter Thiere der Polizeibehörde (§. 2), hinsichtlich verdächtiger Thiere dem Ministerium zu.

§. 10.

Die Anordnung einer allgemeinen Beschränkung in der Zulassung von Pferden zur Begattung in Gemäßheit des §. 51 des Reichsgesetzes steht dem Bezirkspräsidenten zu.

§. 11.

Bezüglich der Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und des daselbst aufgestellten Schlachtviehes (§. 53 bis 56 des Reichsgesetzes) werden, soweit das Ministerium nicht anderweite Bestimmung trifft, die polizeilichen Amtsverrichtungen von derjenigen Stelle wahrgenommen, welcher die unmittelbare veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der betreffenden Räumlichkeiten obliegt.

Etrengere Absperrungsmaßregeln als die im ersten Absätze des §. 56 des Reichsgesetzes bezeichneten, bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Ministeriums.

§. 12.

Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, sollen zu Schiedsmännern nicht ernannt werden.

Insbondere sollen diejenigen nicht herangezogen werden, welche nach §. 858 der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 83) als Schiedsrichter abgelehnt werden können.

§. 13.

Die Kommission zur Feststellung der Entschädigungsbeträge (§. 4 des Gesetzes vom 27. März 1881) hat über das Ergebnis der Schätzung ein von den Mitgliedern derselben zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und dasselbe dem Kreisdirektor zur Uebermittlung an den Bezirkspräsidenten zu übersenden.

§. 14.

Wenn bei der im §. 2 des Gesetzes vom 27. März 1881 erwähnten Feststellung eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen darüber sich ergibt, ob durch den Gesamtbefund ein Fall der Rogkrankheit oder der Lungenseuche oder aber eine sonstige Krankheit bei dem getödteten Thiere festgestellt ist, welche nach der Vorschrift in Ziffer 1 des §. 62 des Reichsgesetzes in Verbindung mit der Bestimmung im §. 1 des Gesetzes vom 27. März 1881 eine Entschädigung ausschließt, so ist von dem Bezirkspräsidenten das Obergutachten des Landesthierarztes einzuholen.

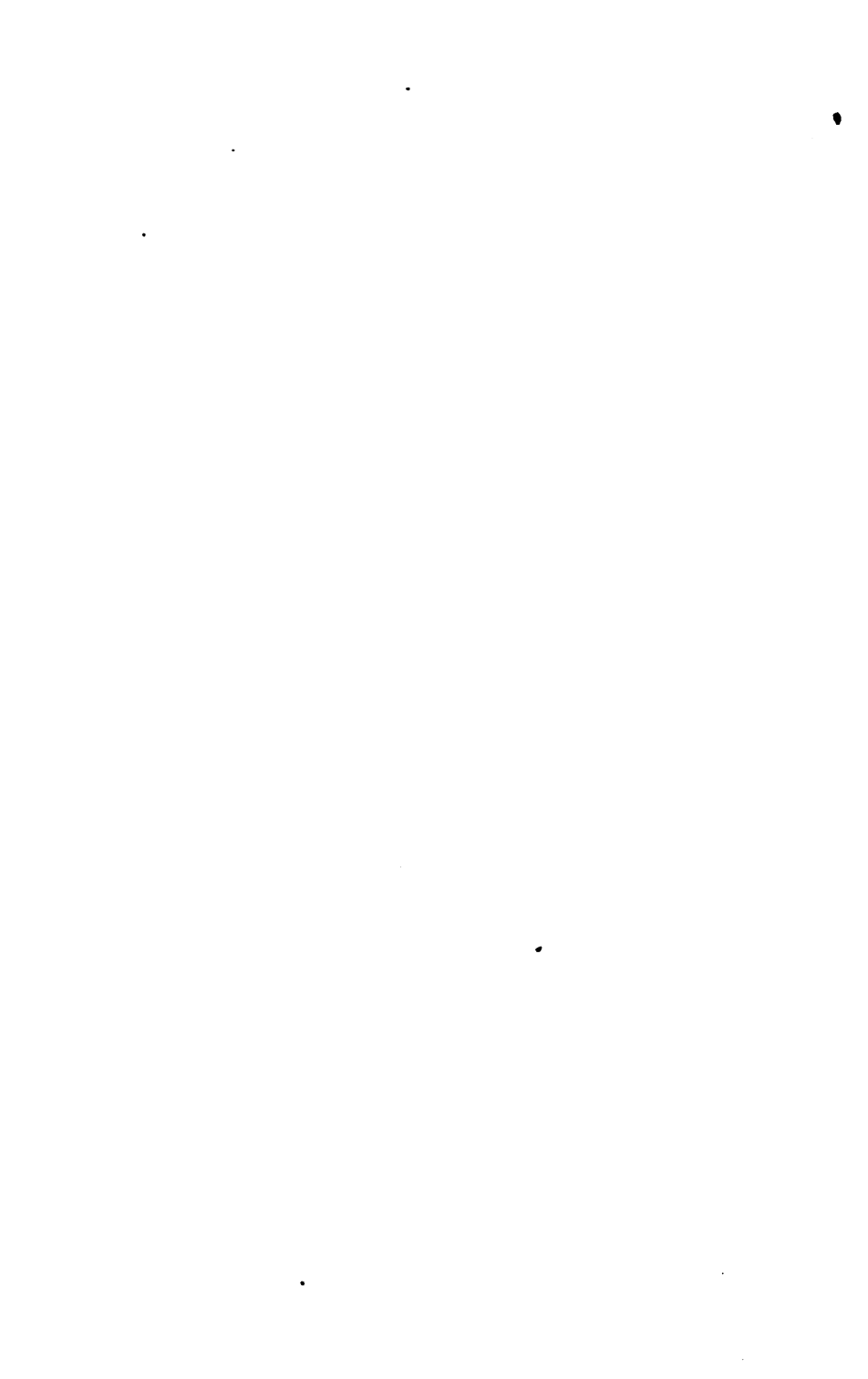
§. 15.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 27. März 1881 in Kraft.

Strasburg, den 28. März 1881.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär
H o s m a n n.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o. 21.

14. Mai 1881.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Die Führung der alphabetischen und Restanten-Listen; b) Ausrüstung der Ulanen-Regimenter; c) Allerhöchste Verordnung, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des K. B. Heeres vom 27. November 1873, hier Abänderungen und Ergänzungen; d) Vorschriften über das Turnen, hier Abänderungen; e) Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier § 16; f) Personalien; g) Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1880/81 an die Truppen verabreichten Naturalien; h) Marschgebühren für Ersatz-Reservisten 1. Klasse; i) Kontroll-Ordnung, hier § 14, 3. 2) Sterbfälle.

St.-M. b. J. Nro 4655.

R.-M. Nro 5326.

An sämtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kriegsministerium.

Es wurde die Frage angeregt:

1) ob über die durch § 46, 8 der Ers.-Ordn. vorgeschriebenen Überweisungen von Militärpflichtigen, welche nach anderen Aushebungsbezirken verziehen, behufs genauer Listenföhrung und wirksamer Kontrolle Empfangsbestätigungen zu erteilen seien,

2) ob Militärpflichtige, deren Aufenthalt unbekannt geworden, aus den Listen der für ihren letzten bekannten Aufenthaltsort zuständigen Ersatzbehörden zu streichen, oder in diesen Listen neben

der Fortführung in Geburtsortskontrolle bis nach Ablauf des dritten Militärpflichtjahres der Betreffenden, beziehungsweise bis zu dem darauf folgenden 1. Februar gleichfalls fortzuführen seien.

Aus Anlaß dieser Anfragen ergeht nachstehender Bescheid:

Zu 1. Im Hinblick auf die Freizügigkeit der Militärpflichtigen, durch welche fortgesetzt Überweisungen von und nach Aushebungsbezirken anderer Bundeskontingente herbeigeführt werden, wurde über die anderwärts geübte Praxis Erkundigung eingezogen.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Erkundigung kann sich die Ministerialinstanz in Ersatz-Angelegenheiten zu einer allgemeinen Vorschrift, für Überweisungspapiere der Militärpflichtigen Empfangsbestätigungen zu erteilen, nicht veranlaßt sehen, während in besonderen Fällen der überweisenden Behörde anheimgestellt bleibt, um solche Empfangsbestätigung zu ersuchen.

Zu 2. Wenn der Aufenthalt eines Militärpflichtigen unbekannt geworden ist, d. i. augenblicklich nicht ermittelt zu werden vermag, so erscheint hiedurch an sich die Voraussetzung nicht gegeben, gemäß § 46, 7 lit. d. und § 46, 8 der Ers.-Ordn. die Streichung in der alphabetischen Liste des Aushebungsbezirkles des Aufenthaltsortes zu rechtfertigen.

Dergleichen Militärpflichtige werden vielmehr in der alphabetischen Liste der für den letztbekannten Aufenthalt zuständigen Ersatzkommission so lange zu führen sein, bis deren Streichung bei fortgesetzt unbekanntem Aufenthalte gemäß § 46, 7 lit. e der Ers.-Ordn. erfolgen darf, d. i. dann, wenn die Aufnahme derselben nach § 47, 1 u. 4 a. a. O. in die Restantenliste der zuständigen Ersatzkommission erfolgt sein wird.

Dieses Verfahren entspricht nicht nur dem Wortlaute, sondern auch der Absicht der maßgebenden Bestimmungen; denn wenn auch der Schwerpunkt der Kontrolle im Aushebungsbezirkle des Geburtsortes liegt, so besteht doch bei der Abwesenheit der betreffenden Militärpflichtigen vom Bezirk des Geburtsortes bestimmungsgemäß innerhalb der ersten drei Militärpflichtjahre neben der Geburt: auch eine Domizils-Kontrolle, welche letztere gewiß in vielen Fällen wirksamer als erstere geübt zu werden vermag.

München, den 16. April 1881.

v. Pfeufer.

v. Maillinger.

Die Führung der alphabetischen
und Restanten-Listen betr.

Der Generalsekretär,
v. Schlereth,
Ministerialrat.

Nro 5933.

München, 7. Mai 1881.

Betreff: Ausrüstung der Ulanen-Regimenter.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung d. d. München den 23. April c. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß bei den Ulanen-Regimentern

- 1) am linken Steigbügel ein Doppel-Lanzenschuh, dann für die Lanze eine neue Probe des Armriemens zur Einführung gelange,
- 2) der am rechten Steigbügel befindliche einfache Lanzenschuh — in Form und Ausmaß — analog dem Doppel-Lanzenschuh gehalten und
- 3) daß die durch Annahme und Gebrauch dieser Ausrüstungsgegenstände bedingte Änderung einzelner Bestimmungen des Exerzier-Reglements für die K. B. Kavallerie vom Jahre 1876 und der Instruktion für die Waffenübungen derselben vom Jahre 1874 vorgenommen werde.

Vollzugsbestimmungen folgen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
 Stzt, Oberlieutenant j. D.

Nro 6284.

München, 8. Mai 1881.

Betreff: Allerhöchste Verordnung, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des K. B. Heeres vom 27. November 1873, hier Abänderungen und Ergänzungen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliebung vom 30. April 1881 allergnädigst zu bestimmen geruht, daß vom 1. April d. Js ab die nachstehend zusammengestellten Abänderungen und Ergänzungen der Allerhöchsten Verordnung vom 27. November 1873, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Königlich Bayerischen Heeres, in Wirksamkeit treten.

Das Kriegsministerium ist ermächtigt, die erforderlichen Erläuterungen zu erlassen und bemerkt Folgendes:

1) Zum Schlußsatz des § 6 a. a. D.

Die hinsichtlich der Reisegebühren der Offiziere bei den Reisen zur Abschätzung von Flurbeschädigungen sub Ziff. 13 des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 13. September 1878 Nro 12497 (Verordnungsblatt Seite 383) gegebenen Bestimmungen bleiben bis auf weiteres in Gültigkeit.

2) Zum Schlußsatze des § 11 a. a. D.

An Stelle der bisherigen Bestimmungen über Dienstgänge finden — vom 1. April d. Js ab — die in den §§ 3 und 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1880, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagelohnern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militärverwaltung (Verordnungsblatt Seite 260 und 261), enthaltenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Die wegen Erstattung der Fuhrkosten für die bei den Inspezierungsreisen der höheren Truppenbefehlshaber und der Regiments-Commandeure nach den Exerzier- und Schießplätzen zurückzulegenden Entfernungen zur Zeit bestehenden Bestimmungen (conf. Kriegs-Ministerial-Reskript vom 5. August 1877 Nro 11186, Absatz 3 — Verordnungsblatt Seite 334 — und Kriegs-Ministerial-Reskript vom 10. Oktober 1878 Nro 13699, Absatz 3 — Verordnungsblatt Seite 415 —) erfahren jedoch hiedurch keine Änderung.

3) Von Rückerhebungen auf die seit 1. April l. Js nach Maßgabe der bisherigen Gebührensätze angewiesenen Reisekosten-Vergütungen soll allgemein abgesehen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Mallinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Abänderungen und Ergänzungen der Allerhöchsten Verordnung vom 27. November 1873, betreffend die Tagelöhner und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Königlich Bayerischen Heeres.

1) Der § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Personen des Soldatenstandes des Königlich Bayerischen Heeres erhalten bei Dienst- und Versetzungsreisen Tagelöhner nach folgenden Sätzen:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| I. General-Feldmarschälle, Generale der Infanterie oder Kavallerie, kommandierende Generale . . . | 30 <i>M.</i> |
| II. Generallieutenants und Offiziere in Stellen, mit denen eine der Zulage der Divisions-Commandeure gleichkommende Dienstzulage verbunden ist, . . . | 24 <i>M.</i> |
| III. Die übrigen Generale, der Generalstabsarzt der Armee, die in Generalstellen stehenden Stabs-offiziere | 18 <i>M.</i> |
| IV. Regiments-Commandeure, die diesen im Range gleichgestellten Stabs-offiziere und die Generalärzte | 15 <i>M.</i> |
| V. Bataillons- und Abteilungs-Commandeure, die übrigen Stabs-offiziere, Oberstabsärzte I. Klasse, die in etatsmäßigen Referentenstellen stehenden Offiziere und Ärzte des Kriegsministeriums, sowie die Vorstände der Remonte-Ankaufs-Kommissionen und die Landwehr-Bezirks-Commandeure, welche nicht Stabs-offiziers-Rang haben, . . . | 13 <i>M.</i> 50 <i>S.</i> |
| VI. Die ersten Hilfs-offiziere der Remonte-Ankaufs-Kommissionen | 12 <i>M.</i> |
| VII. Hauptleute, Rittmeister, im Range derselben stehende Ärzte und die zweiten Hilfs-offiziere der Remonte-Ankaufs-Kommissionen | 9 <i>M.</i> |
| VIII. Lieutenants und im Range derselben stehende Ärzte | 7 <i>M.</i> 50 <i>S.</i> |
| IX. Unter-offiziere, welche das Offiziers-Portepee tragen, — soweit solche nicht unter X aufgeführt sind —, Charakterisierte Portepeefähnliche, welche die Portepeefähnlichelöhnung beziehen, Unterärzte, Unterveterinäre, Kommissionschreiber bei den Remonte-Ankaufs-Kommissionen und Brigadeschreiber beim Obererfaß- und Superrevisions-Geschäfte | 4 <i>M.</i> 50 <i>S.</i> |
| X. Überzählige Vizefeldwebel und Wachtmeister, Depot-Vizefeldwebel, sowie Unter-offiziere, welche das Offiziers-Portepee nicht tragen, | 3 <i>M.</i> |
| XI. Überzählige Unter-offiziere und Gemeine mit Einschluß der Gefreiten und Obergefreiten . . . | 2 <i>M.</i> " |

2) Im § 2 ist zu setzen:
anstatt und: „oder“.

3) Im § 4 ist zu setzen:
 anstatt 28 Tage: „einen Monat“,
 anstatt mitgerechnet: „ausgeschlossen“,
 anstatt folgenden Tage: „Tage nach Ablauf des ersten Monats“,
 anstatt 29. Tage: „Tage nach Ablauf des ersten Monats“.

4) Im § 6 ist zu setzen:

- zu I. 1. anstatt 35 fr. für die Meile: „13 \mathcal{J} für das Kilometer“,
 anstatt 1 fl. 45 fr.: „3 \mathcal{M} “,
 anstatt $17\frac{1}{2}$ fr. für die Meile: „7 \mathcal{J} für das Kilometer“;
 2. anstatt $17\frac{1}{2}$ fr. für die Meile: „7 \mathcal{J} für das Kilometer“,
 anstatt 35 fr.: „1 \mathcal{M} “,
 anstatt VIII: „IX“,
 anstatt Unteroffiziere ohne Portepes, Gefreiten und Gemeinen: „in § 1 unter X und XI genannten Militärpersonen“;
- zu II. 1. anstatt 2 fl. $37\frac{1}{2}$ fr.: „60 \mathcal{J} “,
 anstatt IV: „V“;
 2. anstatt 1 fl. 45 fr.: „40 \mathcal{J} “,
 anstatt V bis VII: „VI bis VIII“;
 3. anstatt 1 fl. 10 fr.: „30 \mathcal{J} “,
 anstatt VIII bis X: „IX bis XI“,
 anstatt für jede Meile: „für jedes Kilometer“.

Als Schlußsatz tritt folgender hinzu:

„Die Feststellung der den Offizieren bei den Reisen behufs Abschätzung der durch die Truppenübungen entstandenen Flurschäden zu gewährenden Reisegebührrnisse erfolgt durch das Kriegsministerium.“

5) Im § 8 ist zu setzen:

anstatt 3 Meilen: „22 Kilometer“.

6) Im § 11 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Für Dienstgeschäfte in der Garnison, im Garnisonsverbande, Cantonnement oder Kommandoorte, oder außerhalb derselben in geringerer Entfernung als 2 Kilometer werden weder Tagegelber noch Reisekosten gewährt.“

Als Schlußsatz tritt folgender hinzu:

„Ob und inwieweit eine Fuhrkosten-Entschädigung für Dienstgänge nach den zur Garnison, zum Garnisonsverbande, Can-

tonnement oder Kommandoorte, beziehungsweise bei Dienststreifen für Dienstgänge nach den zum Orte der Bestimmung gehörenden Garnisonsanstalten und sonstigen, dem Wirkungskreise des Betreffenden unterstellten Anstalten zu gewähren ist, wird durch das Kriegsministerium bestimmt.“

7) Der § 12 erhält folgende Fassung:

„Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.“

8) Im § 13 fallen die Worte:

„sowie die Reisen der auf eigenes Ansuchen Veretzten“
fort.

9) Die bisherigen Bestimmungen sub § 16 fallen fort, dagegen ist als § 16 einzustellen:

„Das Kriegsministerium ist mit der Ausführung dieser Allerhöchsten Verordnung beauftragt und wird zugleich ermächtigt, die erforderlichen Erläuterungen im Sinne derselben zu erlassen.“

Nro 6913.

München, 9. Mai 1881.

Betref: Vorschriften über das Turnen, hier
Abänderung:n.

Bezüglich der Vorschriften über das Turnen wird Folgendes bestimmt:

I. Im Texte der betreffenden Vorschriften haben folgende Abänderungen einzutreten:

A. In den Vorschriften über das Turnen der Infanterie:

Seite 6 Zeile 16 von oben ist hinter dem Worte „Oberkörpers“ zu setzen: „und der Kniee“; ferner sind in der „19. Zeile“ von oben die Worte „die Leute“, desgleichen die folgenden „Zeilen 20 mit 23“ zu streichen und dafür zu setzen:

„das Erfassen der Handgelenke aber entschieden zu vermeiden. Bei den meisten Stützübungen am Querbaum ist die Hilfsstellung derartig festzustellen, daß der Hilfegebende die eine Hand über dem Handgelenke, die andere in der Nähe der Schulter am Oberarm hält, um den Schwachen zu unterstützen und gleichzeitig dem etwa Fallenden den nötigen Halt zu geben.

Umsicht und Energie sind notwendige Erfordernisse für eine gute Hilfsleistung und sind hiernach die hilfegebenden Leute auszusuchen.“

Seite 7 in den Zeilen 6 und 7 von oben sind die Worte „oder dünnen“ und „habe“ zu streichen und als Fortsetzung des Abschnittes zu setzen: „hat, oder sich in Falten legt, sobald der Übenbe nieder springt.“

Seite 50 in Zeile 10 von unten sind die Worte „Knie-, Spalt-,“ zu streichen und in Zeile 9 von unten hinter „Hüft-,“ einzuschalten: „Brust-,“.

Seite 54 ist der „Abschnitt Nr. 4“ zu streichen.

Seite 56 sind in Zeile 2 von unten die Worte „etwa ein bis zwei Handbreiten“ zu streichen und dafür zu setzen: „eine Handbreite, und nennt man den Zwiegriff, wenn die rechte (linke) Hand vorn ist: Zwiegriff rechts (links)“.

Seite 63 in Zeile 10 von oben ist hinter dem Worte „Anfangs“ einzuschalten: „in Hüft-, dann“.

Seite 65 ist der „Abschnitt Nr. 4“ zu streichen,

Seite 69 ist der „Abschnitt Nr. 13“ zu streichen,

Seite 98 im Abschnitt II. B. b. ist die „Nr. 3“ zu streichen,

Seite 101 im Abschnitt II. A. ist die „Nr. 3“ zu streichen,

Seite 102 im Abschnitt II. B. b. ist die „Nr. 2“ zu streichen,

Seite 105 im Abschnitt II. B. ist die „Nr. 6“ zu streichen.

Gleichzeitig sind die Nummern der folgenden Abschnitte entsprechend zu ändern.

Seite 108 Zeile 6 von unten sind die Worte: „Knie-, Spalt-,“ zu streichen; desgleichen bei „Figur 41“.

B. In dem Entwurf zu einer Vorschrift über das Turnen und Voltigieren der Feld-Artillerie:

Seite 28 Zeile 5 von unten sind die Worte: „Knie-, Spalt-,“ zu streichen und hinter „Hüft-,“ einzuschalten: „Brust-,“.

Seite 31 ist der „Abschnitt Nr. 4“ zu streichen.

Seite 32 ist die Zeile 3 von unten zu streichen und dafür zu setzen: „eine Handbreite, und nennt man den Zwiegriff, wenn die rechte (linke) Hand vorn ist: Zwiegriff rechts (links)“.

Seite 38 Zeile 4 von oben ist hinter dem Worte „Anfangs“ einzuschalten: in „Hüft-, dann“.

Seite 39 ist der „Abschnitt Nr. 4“ } Gleichzeitig sind die
zu streichen, } Nummern der folgen-
Seite 42 ist der „Abschnitt Nr. 13“ } den Abschnitte ent-
zu streichen. } sprechend zu ändern.

Seite 47 Zeile 7 von unten ist das Wort „Kasten“
zu streichen und statt dessen „Volligierbock“ zu setzen.

Seite 64 Zeile 10 von oben sind die Worte: „Knie-
Spalt,“ zu streichen; desgleichen bei „Figur 49“.

Seite 5 der Beilage im Abschnitt II. } Die Nummern der
B. b. ist die „Nr. 3“ zu streichen, } folgenden Abschnitte
Seite 7 der Beilage im Abschnitt II. } sind entsprechend zu
B. b. ist die „Nr. 3“ zu streichen. } ändern.

II. Außerdem ist der Gebrauch des Sprungkastens bis auf
weiteres einzustellen.

III. Auf die sorgsamste Beachtung der über die „Hilfs-
stellungen“ gegebenen Vorschriften (§ 3, 12 der Vorschriften über
das Turnen der Infanterie) wird im Interesse der Verhütung
von Beschädigungen ganz besonders hingewiesen und die eingehendste
Instruktion und Überwachung des Lehr- und Hilfspersonals in
dieser Beziehung zur Pflicht gemacht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Stdt. Oberstlieutenant z. D.

Nro 6773.

München, 12. Mai 1881.

Betreff: Vorschriften über Einrichtung und
Ausstattung der Kasernen, hier § 16.

Zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der
Kasernen und den mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 4. Ja-
nuar 1881 Nro 190 (Verordnungsblatt Seite 7 u. ff.) hiezu
ergangenen Nachträgen wird Folgendes bekanntgegeben:

1.

Im § 16 Absatz 2 der allegierten Vorschriften — Seite 9 —
ist an Stelle der zu streichenden Worte:

„eine nach dem Umfange, resp. dem Belegungsraum zu bestimmende Miete“

zu setzen:

„Zahlung einer Miete *)“.

2.

Dem § 16 l. c. tritt als Anmerkung *) hinzu:

„Für die Höhe der zu entrichtenden Miete soll allgemein die eventuell durch Attest der städtischen oder sonst zuständigen Behörde nachzuweisende Ortsüblichkeit nach Lage, Größe und sonstiger Beschaffenheit der betreffenden Räume bestimmend sein.“

3.

In Ziffer 4 Absatz 2 der obenbezeichneten Nachträge (Verordnungsblatt 1881 Seite 8) ist an Stelle der zu streichenden Worte:

„und zwar in Höhe des $\frac{2}{3}$ Servises der im Kasernierungsfalle darin unterzubringenden Mannschaftszahl“

zu setzen:

„nach Maßgabe der Anmerkung *) zu § 16“.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Girt, Oberlieutenant z. D.

Nro 6954.

München, 14. Mai 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchsthin bewogen gefunden:

am 6. ds den Generalmajor Riem, Sektions-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, in Genehmigung seines Abchiedsgesuches mit Pension zur Disposition zu stellen;

am 8. ds den Secund-Lieutenant Hartmann des 6. Ulanen-Regiments Grafürn Konstantin Nikolajewitsch auf Nachsehen zur Reiterre des 2. Ulanen-Regiments König zu versetzen;

am 9. ds den Second-Lieutenant à la suite f. E. Freiherrn von Pflummern auf Eisenburg unter die Offiziere a. D. mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Infanterie- Leib-Regiments und unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Premier-Lieutenant einzureihen;

den Kasernen-Inspektor Adolf Müller von der Garnisons-Verwaltung Nürnberg zur Garnisons-Verwaltung Ansbach zu versetzen; — ferner

zu ernennen: den Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektor Mayer in Germersheim zum Proviantmeister in Würzburg, mit dem Range unmittelbar vor dem Proviantmeister Niedermaier; — die Zahlmeister-Aspiranten Alois Kleinhenne des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern bei der Garnisons-Verwaltung Nürnberg — und Karl Täubler der Equitations-Anstalt bei der Garnisons-Verwaltung Würzburg zu Kasernen-Inspektoren; — die Militär-Anwärter Friedrich Sollfrank — und Ludwig Sutor zu Kanzlisten bei der Intendantur I. Armee-Corps;

zu befördern: den Garnisons-Verwaltungs-Inspektor Schönhärl in Ansbach zum Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektor in Germersheim; — die Kasernen-Inspektoren Krieger bei der Garnisons-Verwaltung Ingolstadt — und Angermann bei der Garnisons-Verwaltung Speyer zu Garnisons-Verwaltungs-Inspektoren; — den Zahlmeister-Aspiranten Adam Dornbusch des 4. Feld-Artillerie-Regiments König zum Zahlmeister im 8. Infanterie-Regiment Brandth;

am 11. ds den pensionierten vormaligen Oberlieutenant Jakob Maßall als Premier-Lieutenant unter die Offiziere a. D. mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des vormaligen 2. Kürassier-Regiments wieder einzureihen;

am 12. ds die Lazaret-Inspektoren Bauer vom Garnisons-Lazaret Augsburg zum Garnisons-Lazaret München — und Schütz vom Garnisons-Lazaret München zum Garnisons-Lazaret Augsburg zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Girt, Oberstlieutenant z. D.

Der Adelsmatrikel des Königreiches wurden für ihre Person als Ritter des königlichen Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse einverleibt:

unterm 2. Mai l. Js der Generalmajor Otto Ritter von Schmidt, Commandeur der 4. Infanterie-Brigade, — und der Oberst Franz Ritter von Will, Commandeur des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, — dann

unterm 6. Mai l. Js der Generalmajor a. D. Georg Ritter von Marcß.

Der Premier-Lieutenant Scherer des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold (Landwehr) wurde zum Führer der 1. Compagnie (Hof) des I. Landwehr-Bataillons dieses Regiments ernannt.

Nro 5833.

München, 9. Mai 1881.

Betreff: Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1880/81 an die Truppen verabreichten Naturalien.

Nach den gemäß § 156 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegsministerium zugegangenen Berichten der K. General-Kommandos sind im Etatsjahre 1880/81 im ganzen 4 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen zc. verausgabten Naturalien erhoben worden, und zwar:

| | davon wurden erachtet für | | | |
|---------------------|---------------------------|------------|------------|--------------|
| | teilweise | | | |
| | überhaupt: | begründet: | begründet: | unbegründet: |
| beim I. Armee-Corps | 4 | 2 | — | 2 |
| " II. " " | — | — | — | — |
| Summa: | 4 | 2 | — | 2. |

In den beiden als begründet erachteten Fällen ist der Wahl-accorbant zum Ersatz der zu geringwertig befundenen Wehlorten angehalten worden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
 Frh. v. Godin,
 Ob.rst.

Geheuser,
 Geheimer Kriegsrat.

Nro 6870.

München, 10. Mai 1881.

Betreff: Marschgebühren für Ersatz-Reservisten 1. Klasse.

Hinsichtlich der Marschgebühren für Ersatz-Reservisten

1. Klasse wird Nachstehendes bestimmt:

1) Zur ersten Übung einberufene Ersatz-Reservisten 1. Klasse sind für den Marsch vom Aufenthaltsort zum Landwehr-Bataillons-Stabsquartier bezw. Sammelort gleich den Rekruten mit Meilengeld abzufinden. Dasselbe gilt für den Rückmarsch vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zc. zum Aufenthaltsort, wenn sie als Prozentmannschaften überschüssig verblieben oder nicht einstellungsfähig befunden worden sind.

2) Bei ferneren Einberufungen, bei Weiterwendungen vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zc. zum Truppenteil, sowie bei Entlassungen von diesem haben die Ersatz-Reservisten auf Marschgeld und in den unter 4 erwähnten Fällen auf den Requisitionsschein zur Eisenbahnbenutzung Anspruch.

3) Die Zahlung des Meilen- oder Marschgeldes an die Ersatzreservisten hat nach Maßgabe der Bestimmungen sub § 20 des Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reservisten zc. bei Einziehungen resp. Entlassungen zu erfolgen.

4) Soweit Eisenbahnbenutzung auf Requisitionsschein nach Maßgabe des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 31. Juli 1880 Nro 9194 für Rekruten und Reservisten einzutreten hat, ist dieselbe auch bei Weiterwendungen und Entlassungen der Ersatz-Reservisten zu veranlassen.

5) Übungspflichtige Ersatz-Reservisten, welchen die Berechtigung zur Wahl eines Truppenteils für die erste Übung erteilt worden ist, haben für die Reise zum Truppenteil und bei der Entlassung auf Marschgebühren keinen Anspruch.

6) Die Verrechnung der Marschgebühren bezw. Eisenbahnfahrkosten erfolgt bei Kap. 18 Titel 1 des Etats.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
 Frh. v. Gobin,
 Oberst.

Gerheuser,
 Geheimer Kriegsrat.

Nro 6781.

München, 11. Mai 1881.

Betreff: Kontroll-Ordnung, hier § 14, 3.

Zu den aus Militärfonds (Kapitel 11 Titel 21) den Zivilbehörden zu erstattenden Kosten der Vollstreckung der gegen Personen des Beurlaubtenstandes (§ 7 des Reichs-Gesetzes, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle u. vom 15. Februar 1875, und § 14, 3 der Kontroll-Ordnung) im Disziplinarwege verhängten Arrest- und Haftstrafen gehören auch die durch den Transport der betreffenden Personen vom Aufenthaltsorte zum Zivilgefängnis erwachsenen Kosten, soweit die zwangsweise Überführung der Bestraften dorthin durch Nichtbefolgung der Aufforderung zur Verbüßung der Strafe notwendig geworden ist.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
 Frh. v. Gobin,
 Oberst.

Rechner,
 Geheimrer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Zeugleutenant a. D. Zwayer am 11. Oktober v. Js zu Freising;

der Stabsauditeur a. D. Huber, Ritter des Kaiserlich Königlich Osterreichischen Franz Joseph-Ordens, am 30. Dezember v. Js zu Leeder, Bezirks-Amts Kaufbeuren;

der Major a. D. Anton Freiherr von Reichlin-Meldegg am 20. April zu Augsburg;

der Major a. D. Anton Ziegler, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, am 2. Mai zu Bamberg;

der Generalleutenant à la suite f. E. Schenk Graf von Stauffenberg, Erzellenz, Reichsrat der Krone Bayern, Großkommentur des Ritter-Ordens vom Heiligen Georg, Großkreuz des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone und des Verdienst-Ordens vom Heiligen Michael, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, am 8. Mai zu Würzburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

No. 22.

21. Mai 1881.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Uniformierung und Adjustierung des Heeres, hier der Flügeladjutanten; b) Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden, hier Abänderungen bezw. Ergänzungen der §§ 70, 71 und 78, sowie der Beilage 2; c) Reglement über das Garnisons- und Festungsbau-Rechnungswesen, hier Beilagen 2 und 6; d) Reise- und Umzugskosten, hier Bestimmungen über deren Berechnung; e) Personalien; f) Reisekosten, hier Vergütung für die Fortschaffung von Offiziersgepäck. 2) Sterbfälle.

No 7015.

München, 15. Mai 1881.

Betreff: Uniformierung und Adjustierung
des Heeres, hier der Flügeladjutanten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 13. Mai c. zur Ergänzung und Erläuterung der Bestimmungen über die Uniformierung und Adjustierung des K. B. Heeres (Verordnungsblatt No 18 vom Jahre 1873) bezüglich der Uniformierung der Flügeladjutanten Nachstehendes allergnädigst zu verfügen geruht:

Flügeladjutanten tragen als Regiments-Commandeure im Truppendienste und bei allen Veranlassungen, bei denen sie in ihrer Stellung als Regiments-Commandeure auftreten, die Regimentsuniform mit dem Allerhöchsten Namenszug mit Krone im Epaulettenfeld und auf dem Achselstück. Zu letzterer Uniform können

dieselben die Flügeladjutanten-Achselfchnüre tragen; zum Paradeanzug haben sie diese stets anzulegen.

Außer Dienst ist denselben anheimgegeben, die Flügeladjutanten-Uniform zu tragen.

Befinden sich Flügeladjutanten, welche gleichzeitig Regiments-Commandeure sind, im persönlichen Dienste Seiner Majestät des Königs oder im Ehrendienste fremder Fürsten, so tragen sie während eines solchen Kommandos die Flügeladjutanten-Uniform.

Auf die Flügeladjutanten, welche in anderweitiger Dienststellung bei einem Truppenteil eingeteilt sind oder à la suite eines solchen stehen, finden die Bestimmungen für Flügeladjutanten, welche Regiments-Commandeure sind, analoge Anwendung. In Frontdiensten tragen sie die Schärpe um den Leib.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 6306.

München, 16. Mai 1881.

Betreff: Reglement über die Natural-Berpflegung der Truppen im Frieden, hier Abänderungen bezw. Ergänzungen der §§ 70, 71 und 78, sowie der Beilage 2.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliekung vom 30. April L. Js nachstehende Abänderungen und Ergänzungen des Reglements über die Natural-Berpflegung der Truppen im Frieden — mit der Wirksamkeit vom 1. d. Mts — allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

- 1) die Außerkraftsetzung der Beilage 2 — Rations-Tarif — und die Einführung eines neuen Rations-Tarifs;
- 2) die Abänderung des § 70 wie folgt:

„Offiziere, die keine im Etat besonders aufgeführte Stelle inne haben, wie die überzähligen Offiziere x., erhalten die für die betreffende Charge im Tarif entsprechenden Orts ausgeworfenen Rationen. — Offiziere à la suite, welche kein Gehalt beziehen, haben auf Rationen keinen Anspruch.“ Offiziere à la suite mit Gehalt beziehen die Rations-Kompetenz der Etatsstelle, welche sie inne haben. (§ 68.);

3) die Abänderung des § 71 dahin:

„Beim eigenen Truppenteil überzählige Second-Lieutenants, sowie Second-Lieutenants ohne Patent empfangen, wenn sie Gehalt beziehen und nach den Bestimmungen des Reglements für die Remontierung der Armee Anspruch auf Überweisung eines Chargenpferdes haben, Rationen gleich den etatsmäßigen Offizieren derselben Charge.“;

4) die Ergänzung des § 78 dahin, daß für die, während der Übungen und Cantonnements von einer kürzeren als vierwöchentlichen Dauer, in fiskalischen Ställen untergebrachten Pferde zur Behebung des Mangels an Streustroh ein Zuschuß zur Marschration von 1750 Gramm Stroh pro Tag und Pferd, für den ersten Tag der Einquartierung jedoch, wenn Ställe, die bisher unbenutzt waren, ohne jede Streu überwiesen werden, ein Zuschuß von 5 Kilogramm Stroh pro Pferd zu empfangen ist.“

Hiezu wird Folgendes bestimmt:

ad 1. Der neue Rations-Tarif ist von der Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats zu verteilen und von den empfangenden Truppenteilen zc. dem genannten Reglement als Beilage 2 einzuverleiben.

ad 4. In denjenigen Fällen, in welchen bei Unterbringung von Pferden in fiskalischen Ställen für den ersten Tag der Einquartierung Streustroh nach dem Satze von 5 Kilogramm für jedes Pferd beansprucht wird, ist durch ein Attest der betreffenden Garnisons-Verwaltungs-Behörde der Nachweis zu führen, daß die fraglichen Ställe vorher unbenutzt waren. Dieses Attest bleibt bei der bezüglichen Fourage-Quittung.

Außerdem ist beim Empfange von Streustroh ein Verpflegungs-Rapport des betreffenden Truppenteils unter der Rubrik „Bemerkungen in bezug auf die Natural-Verpflegung“ — b — eine entsprechende Erläuterung aufzunehmen und in der Fourage-Quittung eine besondere Rubrik für Streustroh-Rationen anzulegen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Betreff: Reglement über das Garnisons- und
Festungsbau-Rechnungswesen, hier Beilagen
2 und 6.

Zum Reglement über das Garnisons- und Festungsbau-
Rechnungswesen wird das Nachstehende bekanntgegeben:

1.

Dem § 5 der Beilage 2 — Seite 34 l. c. — tritt
als Ziffer 8 hinzu:

„die Unterhaltung aller Einfriedungen von Grundstücken, welche
zufolge gesetzlicher Bestimmungen oder zum Schutze des äraria-
lischen Eigentumes notwendig sind.“

2.

Die vorstehende Ziffer 8 erhält als Anmerkung †) folgenden Zusatz:

„Alle übrigen Umzäunungen von Terrainteilen, deren Benützung
den betreffenden Inhabern unentgeltlich oder gegen Pachtzahlung
gestattet ist, müssen von den Nutznießern unterhalten werden,
wenn nicht die Überlassungs- resp. Pachtbedingungen ausdrücklich
einen anderen Unterhaltungs-Modus festsetzen.

Bezüglich der Kostenverrechnung ist zu unterscheiden:

- a) Gehören Grundstücke, deren Umzäunung auf fiskalische Rechnung
unterhalten wird, zum Festungsterrain, so fallen die erwach-
senden Unterhaltungskosten dem Abschnitt B Titel 1 des
Festungs-Dotierungs-Etats, resp. dem betreffenden extraor-
dinären Festungsbau-Fonds zur Last, in bezug auf die Dienst-
gärten aber nur dann, wenn dieselben nicht unmittelbar bei
der betreffenden Dienstwohnung (als Pertinenz derselben)
belegen sind.
- b) Ist der Dienstgarten dagegen ein Teil des Dienstwohnungs-
Grundstückes und durch nichts von demselben räumlich ge-
trennt, so trägt der Abschnitt D Titel 13 des Festungs-Do-
tierungs-Etats die Kosten der Umzäunung.
- c) Die Kosten der Einfriedungen aller übrigen Grundstücke be-
ziehungsweise Dienstgärten sind aus dem Baufonds derjenigen
Verwaltung zu bestreiten, welcher das Grundstück dauernd zur
Benützung überwiesen ist, und welche dasselbe daher im Im-

mobilen-Inventar, beziehungsweise im Benützungsverzeichnisse nachzuweisen hat.“

3.

Die Bestimmungen über den Unterhalt der Dienstwohnungen und Kasernquartiere — Beilage 6 zum allegierten Reglement, Seite 125 u. ff. — erhalten als Abschnitt V nachstehende Zusätze:

„V. Unterhalt der zu den Dienstwohnungen gehörigen Gärten und sonstigen Anlagen.

§ 12.

Gärten zählen — vorbehaltlich der Bestimmungen im § 13 — nicht zu den etatsmäßigen Gebühren der Dienstwohnungs-Inhaber.

Sind bei einem Dienstwohngebäude aber Gärten vorhanden, welche sich mit Rücksicht auf ihre Lage für die Militärverwaltung nicht anderweit nutzbringend verwenden lassen, so werden sie den Dienstwohnungs-Inhabern überwiesen.

Eine Miete für die überwiesenen Gärten wird von den Dienstwohnungs-Inhabern im allgemeinen dann eingezogen, wenn die Gärten nicht lediglich als Ziergärten zu betrachten sind, sondern einen wirklichen Nutzungswert besitzen.

Ob eine Miete zu zahlen ist, wird in jedem einzelnen Falle vom Kriegsministerium festgesetzt und eventuell die Höhe derselben nach den örtlichen Verhältnissen, beziehungsweise nach dem, dem Dienstwohnungs-Inhaber etwa erwachsenden Nutzen aus der Kultur des Gartens bemessen.

Den Fortifikations-Beamten und den Wallmeistern insbesondere wird, sofern sie geeignetes Terrain im Besitze der Festung befindet, wo möglich nahe ihrer Wohnung ein zum Gemüsebau geeignetes, höchstens 38,30 Ar großes Landstück pachtweise überlassen, auf dem zugleich die Anlage eines Erholungs-Gärtchens gestattet werden kann, wenn nicht etwa ein Gartenplatz schon vorhanden ist, den der Betreffende benützt.

Eine Wiederverpachtung an dritte Personen ist ebenso unstatthaft, wie eine Veräußerung der Bodenerzeugnisse.

§ 13.

Bei Übergabe und Übernahme der Dienstwohnungen der kommandierenden Generale und der Festungs-Gouverneure hat auch

die protokollarische Beschreibung z. der zugehörigen Gartenanlagen stattzufinden (conf. oben § 1).

Bezüglich der Unterhaltung dieser Dienstgärten ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Die Unterhaltung der Garten-Einfriedungen und der in den Gärten etwa befindlichen Baulichkeiten, Brunnen und Wasserleitungen trägt der Militär-Stat. Doch darf eine Erneuerung oder Erweiterung etwa vorhandener Garten-, Gewächs- und Blumenhäuser für Rechnung des Militär-Stats nicht stattfinden.

2) Die Unterhaltung der Gartenanlagen selbst, der Wege, Spaliere, Pfähle u. s. w., der Bäume und sonstigen Pflanzungen ist Sache der Gartenbenützer.

Nur in dem Falle, wenn z. B. während einer Vakatur die Dienstwohnung mit dem zugehörigen Garten einem Nutznießer nicht überwiesen sein sollte, findet die Unterhaltung der Gartenanlagen vorübergehend für Rechnung des Militär-Stats und zwar auf das notwendige beschränkt in der Art statt, daß der Garten im ordnungsmäßigen Stande an den Nachfolger übergeben werden kann.

Der Zustand des Gartens ist in solchem Falle beim Abgange des bisherigen Benützers nach § 1 obiger Bestimmungen zu konstatieren.

Während der Dauer eines solchen Zustandes werden die Erträge des Gartens für Rechnung des Militär-Stats verwertet.

3) Verschönerungen der Gartenanlagen und kleinere, die ursprüngliche Bestimmung oder den Stil der Anlagen nicht berührende Veränderungen, neue Pflanzungen von Bäumen, Gesträuchern u. s. w. kann der Gartenbenützer nach eigenem Ermessen vornehmen, größere Veränderungen dagegen, wie auch Beseitigung von Bäumen, nur im Einvernehmen mit der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, beziehungsweise der zuständigen Corps-Intendantur.

Eine Vergütung für vorgenommene Änderungen, Pflanzungen, Verschönerungen u. s. w. kann an den Militär-Stat nicht beansprucht werden. (Bezüglich eines etwaigen Kostenersatzes durch den Nachfolger vergl. die §§ 3 und 6 der vorstehenden Bestimmungen.)

4) Erlöse aus Bäumen, Gesträuchern und sonstigen Gegenständen, welche bei etwa genehmigten größeren Änderungen der Anlagen beseitigt und überflüssig werden, sind nach Maßgabe der Unterbeilage zu Beilage 1 des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 3. September 1878 No 11004^b (Seite 144^a des gegenwärtigen Reglements) zu behandeln.

Werden jedoch die betreffenden Objekte, wie auch verorbene, umgefallene oder zerbrochene Bäume u. dgl. seitens des Gartenbenüßers durch andere ersetzt, so verbleibt ihm auch der Wert der beseitigten oder abgängigen Gegenstände. *)“

4.

Dem vorstehenden § 13 tritt als Anmerkung *) hinzu:

„Die gleichen Bestimmungen finden auch auf den zur Dienstwohnung des Kriegsministers gehörigen Garten Anwendung, wie auch die auf den Bauunterhalt dieser Wohnung erforderlichen Herstellungen und Reparaturen auf dem, für das Garnisonsbauwesen vorgeschriebenen Wege zu bewirken sind.“

Die Kriegs-Ministerial-Reskripte vom 31. Juli 1875 No 11282 und vom 13. März 1879 No 62, inhaltlich deren die vorstehenden Bestimmungen teilweise bereits in Kraft gesetzt wurden, sind aus den Registraturen auszuschneiden.

Kriegs-Ministerium.

v. Raitinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberlieutenant z. D.

No 7167.

München, 18. Mai 1881.

Betreff: Reise- und Umzugskosten, hier Bestimmungen über deren Berechnung.

Bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Personen des Soldatenstandes des K. B. Heeres ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

A.

Bewegt sich die Dienstreife eines Offiziers z. z., welchem für die Zeit seines Aufenthalts im Auslande höhere Tagegelder als für das Inland bewilligt sind, an einem Tage innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, so wird für den Tag des Übergangs in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegeldeßatz gewährt.

B.

1) Bei Geschäften außerhalb der Garnison *z.* (§§ 8 und 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. November 1873 — *Verordnungsblatt* 1873 Seite 363 und 1881 Seite 282f. —, sowie die auch auf die Personen des Soldatenstandes Anwendung findenden §§ 3 und 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1880 — *Verordnungsblatt* Seite 260 f. —) wird die dienstlich zurückgelegte Wegstrecke von der Ortsgrenze ab berechnet.

2) Als Endpunkt der dienstlich zurückgelegten Wegstrecke gilt die Mitte des Bestimmungsortes oder, falls die Dienstreise mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffs gemacht werden kann, der betreffende Bahnhof oder Anlegeplatz, vorbehaltlich der Bestimmung *zu D.* Handelt es sich um die Erledigung eines Dienstgeschäftes an einer bestimmten Stelle außerhalb eines Ortes, so ist diese Stelle als Endpunkt der Dienstreise anzunehmen.

3) Als Ort gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingetragenen Grundstücken eingenommene Teil eines Gemeindebezirks, so daß die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Außenlinie jenes Bezirktsteiles gebildet wird.

Besteht ein Gemeindebezirk (Garnisonsverband) aus mehreren Ortschaften, so ist als Ort im Sinne dieser Bestimmung nicht die einzelne Ortschaft, sondern der Gemeindebezirk (Garnisonsverband) anzusehen.

4) Für die Feststellung der Entfernungen sind bei Reisen innerhalb Bayerns die Angaben des General-Kilometerzeigers für die *K. B.* Staats-Eisenbahnen, bezw. des Tarif-Kilometerzeigers für die *K. B.* Pfälzischen Eisenbahnen, eventuell der amtlichen Entfernungstabellen, Postkarten *z.*, bei Reisen nach außerbayerischen Orten die Angaben des amtlichen Kursbuches der Reichs-Postverwaltung, eventuell der amtlichen Postkarten maßgebend. Fehlen solche Angaben, oder handelt es sich um die Entscheidung der Frage (*Ziffer 1*), ob die für den Anspruch auf Vergütung von Reisekosten maßgebende Entfernung von der Grenze des Orts (Garnison *z.*) hat zurückgelegt werden müssen, so sind zur Feststellung der Entfernungen Bescheinigungen sachkundiger Behörden und bezüglich der im Auslande gemachten Dienstreisen Bescheinigungen der Königlich Bayerischen bezw. Kaiserlich Deutschen Gesandtschaften oder Konsulate beizubringen.

C.

1) Bei Dienstreisen, welche mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff gemacht werden können, kommt die Gebühr für Zu- und Abgang in der Regel nur einmal zum Ansatz.

2) Ein mehrfacher Ansatz dieser Gebühr findet statt:

- a) wenn an Zwischenorten übernachtet werden muß;
- b) wenn die Eisenbahn oder das Dampfschiff an Zwischenorten Dienstgeschäfte halber verlassen werden muß;
- c) wenn an einem Zwischenorte ein Bahnhof oder Anlegeplatz verlassen und die Reise von einem anderen Bahnhof oder Anlegeplatz aus, welcher mit dem ersteren nicht in unmittelbarem Zusammenhang steht, fortgesetzt werden muß, sofern der Übergang von dem einen zum anderen Bahnhofs nicht mittelst durchgehender oder unmittelbar anschließender Züge über eine Verbindungsbahn erfolgt. Der mehrfache Ansatz der Gebühr ist ausgeschlossen, wenn an einem Zwischenorte ein Übergang von einer Bahn auf die andere oder von einem Dampfschiff auf das andere stattfindet, ohne daß dazu der Bahnhof oder Anlegeplatz zu verlassen ist.*)

3) Personen, welche bei Unterbrechung einer zum Zwecke der Vereisung einer Bahnlinie, zur Besichtigung oder Revision von Betriebsanlagen u. unternommenen Dienstreise oder am Endpunkt einer solchen den betreffenden Bahnhof oder das Bahngebiet Dienstgeschäfte halber zu verlassen nicht genötigt sind, haben keinen Anspruch auf die Zu- und Abgangsgebühr. Den mit Eisenbahn-Freikarten Reisenden werden in solchen Fällen die baaren Nebenkosten auf Grund spezieller Angaben erstattet, deren Belegung nicht erforderlich ist.

4) Die Gebühr für Zu- und Abgang wird je zur Hälfte nicht gewährt, wenn die Beförderung nach oder von dem Bahnhof oder Anlegeplatz durch Gestellung eines Fuhrwerks erfolgt.

D.

1) Neben der Gebühr für Zu- und Abgang werden die sonstigen verordnungsmäßigen Fuhrkosten gewährt, wenn die Ent-

*) Eine alphabetisch geordnete Nachweisung derjenigen Orte Deutschlands, an welchen mehrere räumlich von einander getrennte Personen-Bahnhöfe oder Anlegeplätze von Dampfschiffen sich befinden, wird unter Angabe der zwischen den einzelnen Bahnhöfen vorhandenen, für den Personenverkehr benutzbaren Verbindungsbahnen durch das Kursbuch der Reichs-Postverwaltung veröffentlicht.

fernung zwischen der Ortsgrenze des Anfangs- oder Endpunktes der Reise und dem Bahnhof oder Anlegeplatz 2 km oder mehr beträgt.

Hat während einer Reise ein Wechsel zwischen der Beförderung mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffs und einer anderen Beförderungsart einzutreten, so sind die Fuhrkosten für die Wegestrecke zwischen dem nach bezw. vor Übergang auf die Eisenbahn oder das Dampfschiff zunächst bezw. zuletzt zu berührenden Orte und dem Bahnhofs- oder Anlegeplatz nur dann zu vergüten, wenn die Entfernung 2 km oder mehr beträgt.

2) In den Fällen zu 1 sind für den Begriff des Orts oder der Ortsgrenze die Bestimmungen zu B. 3, für die Feststellung der Entfernungen die Angaben des General-Kilometerzeigers der K. B. Staatsbahnen bezw. des Tarif-Kilometerzeigers der K. B. Pfälzischen Eisenbahnen, eventuell die Angaben des Kursbuches der Reichs-Postverwaltung maßgebend. Fehlen solche Angaben, so sind sie durch Bescheinigungen sachkundiger Behörden und für das Ausland durch Bescheinigungen der Königlich Bayerischen bezw. Kaiserlich Deutschen Gesandtschaften oder Konsulate zu ersetzen.

E.

Umzugskosten sind nur dann zu vergüten, wenn der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung stattfindet, zu verschiedenen Gemeindebezirken (Garnisonsverbänden) gehören.

Vorstehende Bestimmungen, welche auf die Beamten der Militär-Verwaltung sinngemäße Anwendung zu finden haben, werden zur Nachachtung mit der Wirksamkeit vom 1. Juni d. Js, sowie mit folgenden Zusätzen bekanntgemacht:

Durch die unter B. 2 gegebenen Vorschriften werden die Bestimmungen über Dienstgänge bei Dienstreisen vom Orte der Bestimmung aus nach den zu demselben gehörenden Garnisonsanstalten oder nach sonstigen dem Wirkungskreis des Betreffenden unterstellten Anstalten (§ 3 Absatz 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1880 — Verordnungsblatt Seite 261 —) nicht berührt.

Bei Feststellung der für den Anspruch auf Tagegelber und Reisekosten bezw. auf die verordnungsmäßigen Fuhrkosten entscheidenden Entfernung von 2 km (vergl. B. 4 und D.) ist eine Abrundung der thatsächlichen Entfernung nicht zulässig.

Auch ist bei Ermittlung der Entfernungen, für welche die verordnungsmäßigen Fuhrkosten zu vergüten sind, hinsichtlich solcher

Orte, an denen mehrere, durch Schienenweg miteinander verbundene Bahnhöfe vorhanden sind, als Abgangs- bzw. Ankunftspunkt der dem Bestimmungs- bzw. Abgangsorte nächstgelegene Bahnhof anzunehmen.

Kriegs-Ministerium.

v. **Maillinger.**

Der

Chef der Central-Abteilung:

Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 7281.

München, 21. Mai 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 5. ds dem Königlich Preussischen Oberstlieutenant von Stülpnagel, Flügel-Adjutanten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und Führer des Garde-Füsilier-Regiments, das Komturkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen;

am 9. ds dem Generalmajor und Commandeur der 1. Kavallerie-Brigade, Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, für das Großkreuz des Königlich Belgischen Leopold-Ordens und für das Großkreuz des Kaiserlich Königlich Osterreichischen St. Stephans-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 13. ds dem Hauptmann und Komagnie-Chef von Berg genannt Schrimpf des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Osterreich den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, — und

am 14. ds dem Second-Lieutenant Karl Freiherrn de Bassalle von Bouiventhal des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto den erbetenen Abschied mit Pension — zu bewilligen;

am 15. ds den Second-Lieutenant Ebersperger im Landwehr-Verhältnis vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zu versetzen;

nachgenannten Offizieren u. des Beurlaubtenstandes den erbetenen Abschied zu bewilligen, nämlich: dem Premier-Lieutenant Reimer des 17. Infanterie-Regiments Orff, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform; — den Second-Lieutenants Beck — und Wunsch des Infanterie-Leib-Regiments, — Franz Fischer des 1. Infanterie-Regiments König, — Blümel des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Grünwald — und Langheinrich des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Dözel des 8. Infanterie-Regiments Brandt, — Günther — und von Gläß des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Mellinger des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Pitthan — und Gumbel des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Bapler des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Hartig des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Hümmel, — Samhammer — und Lindenberger des 16. Infanterie-Regiments, — Christmann des 3. Jäger-Bataillons, — Ritt des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, diesem wegen beabsichtigter Auswanderung, — Panizza des 1. Chevaulegers-Regiments vacant Kaiser Alexander von Rußland, — Speiser des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Freiherr von Böldernborff und Waradein — und Löw des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Schwaab — und Birkner des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeker, — Seidl des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Haus des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, — Zink des 2. Fuß-Artillerie-Regiments — und Hensel des 1. Pionier-Bataillons; — den Assistenzärzten 1. Klasse Dr Gräß (Kisingen) — und Dr Karl Schäffer (Zweibrücken); — den Assistenzärzten 2. Klasse Baumgärtner (Augsburg) — und Meuser (Kaiserslautern);

am 18. ds inhaltlich allerhöchsten Handschreibens den Major und Eskadrons-Chef Grafen von Lerchenfeld-Brennberg — und den Premier-Lieutenant von Le Bret-Rucourt des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern vom 20. l. Mts ab zur Dienstleistung in Allerhöchstherr Abjutantur zu kommandieren;

den temporär quieszierten Intendantur-Sekretär Gredel für immer in den erbetenen Ruhestand zu versetzen;

am 19 ds nachgenannten Offizieren des 1. Chevaulegers-Regiments vacant Kaiser Alexander von Rußland für die beigegebenen Kaiserlich Russischen Ordens-Auszeichnungen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen gebührenfrei zu erteilen, und zwar: dem Oberstlieutenant und Regiments-Commandeur Passavant für den St. Anna-Orden 2. Klasse, — dem Rittmeister und Eskadrons-Chef von Gernler für den St. Vladimir-Orden 4. Klasse — und dem Second-Lieutenant und Regiments-Adjutanten Herold für den St. Anna-Orden 3. Klasse.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 7168.

München, 19. Mai 1881.

Betreff: Reisefosten, hier Vergütung für die Fortschaffung von Offiziersgepäck.

Unter Aufhebung der Bestimmung in Ziffer 8 des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 26. Januar 1877 Nro 1426 — Verordnungsblatt Seite 24 — verfügt das Kriegsministerium, daß vom 1. Juni L. Js ab den zu einem Kommando (mit Mannschaften) gehörenden Offizieren für Fortschaffung ihres Gepäcks zur und von der Eisenbahn (Dampfschiff) eine Pauschvergütung von 1 M. für jeden Offizier und für jeden Eisenbahn- (oder Dampfschiff-) Zu- und Abgang gewährt werden kann. Dieselbe ist vom Kommandoführer nach den für die Gewährung der Zu- und Abgangs-Vergütung bei Dienstreisen maßgebenden Grundsätzen (Abschnitt C des in dieser Nr. des Verordnungsblattes bekanntgegebenen Reskripts vom 18. Mai c. Nro 7167) gegen Quittung der Empfangsberechtigten zu zahlen und bei den übrigen Ausgaben des Kommandos bezw. Transportes zu verrechnen.

Wird in den zulässigen Fällen Vorspann entnommen oder an Stelle desselben ein Fuhrwerk selbst beschafft, so finden die hierüber gegebenen besonderen Bestimmungen Anwendung. (Vergl. Ziffer 2. 1. c. letzten Absatz der mit Allerhöchster Verordnung vom 28. August 1878 bekanntgegebenen Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion vom 28. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, sowie Ziffer 10 des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 13. September 1878 No 12497 (Verordnungsblatt 1878 Seite 366 bezw. Seite 383).

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Frh. v. Cobin,
 Ob.rst.

Secheuser,
 Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Assistenzarzt 1. Klasse Dr Weichhold des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch am 2. Mai zu Amberg;

der Hauptmann und Kompagnie-Chef Petri des 9. Infanterie-Regiments Brede am 13. Mai zu Aschaffenburg.

Berichtigung.

In den mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 1. April l. Js No 4528 ausgegebenen Abänderungen des Druckvorschriften-Etats 1881 ist auf der Klappe zu Seite 99 folgendes zu ändern:

Kol. 112^a lauf. No 4 setze: „—“ statt „5“,

lauf. No 5 setze: „5“ statt „—“,

Kol. 116 lauf. No 22 setze: „4“ statt „—“.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

No. 23.

28. Mai 1881.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Reglement für die Friedens-Lazarette der K. B. Armee, hier § 143; b) Etat für die jährliche Übungs-Munition, hier Abänderungen; c) Vorschrift über den Geschäftsgang bei Überweisung der Bedürfnisse zu den Armierungs-Übungen der Fuß-Artillerie, hier Nachträge; d) Personalien; e) Abänderungen und Nachträge zu Reglements und Vorschriften; f) Geldverpflegungs-Reglement für das Bayerische Heer im Frieden, hier Erläuterungen; g) Höchste Los- und Abschlußnummern, hier Druckfehler-Berichtigung; h) Geschäftsordnung für die Verwaltung der K. B. Garnisons-Anstalten, hier Beilage W. 2; i) Direkte Abfertigung von Militär-Transporten und Ausstellung der Requisitionscheine bei Stundung der Fahrgelder. 2) Sterbfall.

No 6092.

München, 24. Mai 1881.

Betreff: Reglement für die Friedens-Lazarette der K. B. Armee, hier § 143.

Zum Reglement für die Friedens-Lazarette der K. B. Armee wird das Nachstehende bekanntgegeben:

Dem § 143 lit. i. des allegierten Reglements — Seite 62 — tritt als Anmerkung f) hinzu:

„Die Aufnahme und kostenfreie Verpflegung, bezw. Behandlung solcher Soldatenfrauen in einem Militär-Lazaret ist nur für den Fall zulässig, wenn alle in lit. i des gegenwärtigen § näher angegebenen Voraussetzungen zutreffen.

Hinsichtlich der Krankenbehandlung der fraglichen Soldatenfrauen außerhalb des Lazarets kommt das Arar insoweit zu

Hilfe, als denselben an solchen Orten, wo sich Militär-Ärzte befinden oder wegen der Ausübung der Funktionen derselben mit Zivil-Ärzten Vertrag geschlossen ist, kostenfreie ärztliche Behandlung, bezw. nach § 42 der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln kostenfreie ärztliche Verpflegung zusteht."

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberflintenant z. D.

Nro 7605.

München, 25. Mai 1881.

Betreff: Etat für die jährliche Übungs-
Munition, hier Abänderungen.

Im Etat für die jährliche Übungs- u. Munition treten folgende Änderungen ein:

1) Seite 8. § 7. 4.

Statt „Kap. 21“ ist zu setzen: „Kap. 24 Tit. 20“.

2) Seite 28, Etat VIII.

Der Abschnitt C hat wie folgt zu lauten:

C. Zu Armierungsübungen und zu Übungen im Beobachten.

Jede Fuß-Artillerie-Kompagnie:

70 kg minder brauchbares Pulver,

300 Schlagröhren,

3 kg Lunte,

sowie die sonstigen, zur Herstellung von 250 Kanonenschlägen mit Schlagrohrzündung erforderlichen Materialien.

3) Seite 36, Etat XV.

Am Schlusse des Absatz 1 ist hinzuzufügen:

Ebenso können in jedem Jahre pro Fuß-Artillerie-Kompagnie

10 Leuchtsackeln eventuell Beschsackeln nebst

10 Zündlichtern verabsfolgt werden.

Die zu den Festungs-Manövern u. in einzelnen Fällen und in nur geringer Anzahl erforderlichen Kanonenschläge

können die Fuß-Artillerie-Kompagnien aus den ihnen zu den Armierungsübungen zc. gewährten entnehmen.

4) Seite 37. Der Etat XVI ist zu streichen.

Kriegs-Ministerium.

v. Mollinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberstleutnant z. D.

Nro 7606.

München, 26. Mai 1881.

Betreff: Vorschrift über den Geschäftsgang bei Überweisung der Bedürfnisse zu den Armierungsübungen der Fuß-Artillerie, hier Nachträge.

In der zufolge Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 9. Februar 1876 Nro 1389 zur Einführung gelangten Vorschrift ausgesetzten Betreffs ist auf Seite 8. § 11. am Schlusse des zweiten Absatzes hinter den Worten: „bereit zu stellen ist“ einzuschalten:

„Zu dem Zweck hat vor Aufstellung der bezüglichen Nachweisung eine Vereinbarung zwischen dem betreffenden Regiment und dem Artillerie-Depot darüber stattzufinden, welchen Beständen die einzelnen Gegenstände am geeignetsten zu entnehmen sein werden. Für diese Vereinbarung sind folgende Punkte maßgebend:

- 1) Die Verabfolgung des Materials hat so zu geschehen, wie der Zweck der Übung es bedingt. Soll z. B. die schnelle Durchführung der ersten Artillerie-Aufstellung eines Werkes geübt werden, so wird das Material, welches hierfür in dem betreffenden Werke besonders niedergelegt ist, auch heranzuziehen sein.
- 2) Es wird in jedem einzelnen Falle und für die einzelnen Gegenstände in Betracht zu ziehen sein, ob es mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse und die für die Übung gewählten Werke ökonomisch vorteilhafter ist, die bezüglichen Gegenstände der Defension oder der Exerzier-Artillerie zu entnehmen; es stehen sich dabei gegenüber die Transportkosten und die Rücksicht auf die Erhaltung der Bestände, resp. die für letztere notwendigen

Reparaturen. Da die Instandsetzung des in die Bestände der Defension wieder einzustellenden Materials erhebliche Arbeiten erfordert, wird es vielfach im Interesse der Truppenteile selbst liegen, wenn angängig, auf das Material der Exerzier-Artillerie zu rücksichtigen.“

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberflieutenant z. D.

Nro 7607.

München, 28. Mai 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 24. ds den General-Kriegs-Zahlmeister Seiler für immer in den erbetenen Ruhestand zu versetzen. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Beurlaubung des Portepesführichs Eouard Freiherrn von Reichenstein des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian zur Reserve behufs beabsichtigten Eintritts in Königlich Württembergische Militärdienste.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberflieutenant z. D.

Dem Sergenten Dorfmeister, sowie den Gemeinen Geer und Glosner des 1. Pionier-Bataillons wurde für die in der Nacht vom 6. auf den 7. Mai l. Js mit Lebensgefahr, Geistesgegenwart und Entschlossenheit durchgeführte Errettung eines Mannes

vom Tode des Ertrinkens in der Donau die Anerkennung des Kriegsministeriums ausgesprochen.

Der Second-Lieutenant Rupp des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg wurde vom Kommando zur Intendantur II. Armee-Corps enthoben.

Nro 6988.

München, 22. Mai 1881.

Betreff: Abänderungen und Nachträge zu Reglements und Vorschriften.

Nachverzeichnete Abänderungen zu Reglements und Vorschriften gelangen zur Verteilung und zwar:

a) durch die K. Inspektion der Artillerie und des Trains:

- 1) zum Exerzier-Reglement für die K. B. Fuß-Artillerie. II. Band. I., III. und IV. Teil. 1875 und 1878.,
- 2) zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen. 1879.,
- 3) zum Etat für die jährliche Übungs- u. Munition. 1879.,
- 4) zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter gezogener Geschützrohre. 1877.,
- 5) zu den Bestimmungen über die Signatur der u. Fahrzeuge. 1878.,
- 6) zur Vorschrift über Zusammensetzung und Verwaltung des Übungs-Materials der Train-Bataillone u. 1876.;

b) durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

- 1) zu den Abänderungen der Schieß-Instruktion vom 25. November 1877 für die Fuß-Artillerie, Pioniere und Eisenbahn-Kompagnie. 1878.,
- 2) zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung. 1879.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Eylander, Oberst.

Nro 5608.

München, 23. Mai 1881.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das
Bayerische Heer im Frieden, hier Erläuterungen.

Zum Vollzuge des Geldverpflegungs-Reglements für das Bayerische Heer im Frieden gibt das Kriegsministerium Folgendes bekannt:

1.

Zu § 6, 2.

Im Sinne der Bestimmungen über die Komplettierung der an den großen Herbstübungen teilnehmenden Truppen dürfen soviel Unteroffiziere aus dem Beurlaubtenstande eingezogen werden, als manquieren, abkommandiert, krank oder arretiert zc. sind, oder in der Garnison zurückgelassen werden müssen.

Die nach § 6, 2 des Friedens-Geldverpflegungs-Reglements zahlbare Zulage von 3 M monatlich für diejenigen Gemeinen, welche für manquierende zc. Unteroffiziere den Dienst in der Front thun, darf nach erfolgter Komplettierung der Truppen nur insoweit fortgezahlt werden, als Unteroffiziersstellen der Ausrückestärke unbesezt sind.

Die zu derselben Zeit als Unteroffiziere eingezogenen Disfizers-Aspiranten kommen auf die Ausrückestärke in Anrechnung.

2.

Zu Beilage 8.

Die auf Grund des § 18, 3 der Landwehr-Ordnung zur Deckung von Manquements einzuziehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Dispositions-Urlauber zc.) sind in den Verpflegungs-Rapporten bei der Effektivstärke in Zugang zu stellen und wie die Mannschaften des Dienststandes zu verpflegen, dagegen die zu Übungszwecken, bezw. zu den großen Herbstübungen zur Komplettierung der Ausrückestärke auf die Etatsstärke — also über den Etat — einzuziehenden Mannschaften unter „Attachiert“ nachzuweisen.

Dementsprechend regelt sich auch die Kompetenz an Etatsfonds-Pauschuanta für die bezeichneten Mannschaften.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Frb. v. Gobin,
Oberst.

Lechner,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 7589.

München, 24. Mai 1881.

Betreff: Höchste Los- und Abschlußnummern,
hier Druckfehler-Berichtigung.

In der tabellarischen Übersicht der bei der Losung im Jahre 1880 gezogenen höchsten Losnummern ist als Abschlußnummer des Aushebungs-Bezirks Kronach 353 statt 553 zu sehen.

Kriegs-Ministerium -- Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Kplander, Oberst.

Nro 7590.

München, 25. Mai 1881.

Betreff: Geschäftsordnung für die Verwaltung der K. B. Garnisons-Anstalten, hier Beilage W. 2.

Zur Geschäftsordnung für die Verwaltung der K. B. Garnisons-Anstalten — Beilage W. 2. — gibt das Kriegsministerium Nachstehendes bekannt:

- a) Das Titelblatt der Beilage W. 2. zur allegierten Geschäftsordnung — Seite 350 a — erhält als Anmerkung:
„Die Kosten für Bureaus der Garnisons-Verwaltungen, sowie für Dienstwohnungen werden bei denjenigen Etatstiteln bezw. Abschnitten verrechnet, deren Zwecken die Gebäude, in denen sie untergebracht, hauptsächlich dienen.“
- b) Die bisherige Anmerkung zu Abschnitt I. Ziffer 1. lit. a (Seite 350^b l. c.) ist zu streichen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

Frh. v. Gobin,
Oberst.

Stöber,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 5999.

München, 28. Mai 1881.

Betreff: Direkte Abfertigung von Militär-Transporten und Ausstellung der Requisitionscheine bei Stundung der Fahrgelder.

Im Anschlusse an die in Ziff. 1 des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 25. Juni 1880 Nro 8587 (Verordnungsblatt

§. 225) getroffene Anordnung gibt das Kriegsministerium hiemit zur Darnachachtung bekannt, daß eine direkte Abfertigung von Militär-Transporten auf Grund eines für die ganze Route gültigen Requisitionsscheines nur nach Stationen der nachbenannten Bahnen:

- 1) der deutschen Reichseisenbahnen in Elsaß und Lothringen,
- 2) der großherzoglich badischen Staatsbahn,
- 3) der königlich württembergischen Staatsbahn,
- 4) der königlich sächsischen Staatsbahn,
- 5) der königlich privilegierten Pfälzer-Bahn und
- 6) der hessischen Ludwigsbahn

zulässig ist.

Bei Transporten nach Stationen aller übrigen deutschen Bahnen findet eine direkte Abfertigung nicht statt und sind daher die Requisitionsscheine als von Bahn zu Bahn lautend auszufertigen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Frh. v. Gobin,
 Ob.rst.

Gerheuser,
 Geheimer Kriegsrat.

Gestorben ist:

der Kriegs-Kommissär a. D. Bergmann am 17. Mai
 in Landau.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o. 24.

4. Juni 1881.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Behandlung von Ausstandsgesuchen einjährig-freiwilliger Militärpflichtiger; b) Dienstwohnungen für obere Zivilbeamte der Militärverwaltung, hier Gehältertarif; c) Behandlung der Gesuche um Entlassung von im aktiven Dienste befindlichen Mannschaften; d) Personalien; e) Eröffnung der Bahnstrecke Dinkelsbühl — Feuchtwang; f) Eröffnung von Telegraphenstationen. 2) Sterbfälle.

St.-R. d. J. Nro 7277.

Kr.-R. Nro 6297.

An sämtliche Ersatzbehörden.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Nach § 93 in Verbindung mit § 27, 4, c der Ersatzordnung steht den Ersatzkommissionen das Recht zu, die Zurückstellung der zum einjährig-freiwilligen Dienste berechtigten Militärpflichtigen bis zum 1. Oktober des sechsten Militärpflichtjahres ausnahmsweise zu verfügen. Gesuche um Zurückstellung auf längere Dauer können nach § 27, 7 a. a. D. von der Ministerial-Instanz genehmigt werden. Derartige Zurückstellungsgesuche sind gemäß § 93, 4 a. a. D. rechtzeitig bei der Ersatzkommission nachzusuchen, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

Erfahrungsgemäß werden solche Ausstandsgesuche hin und wieder so spät eingereicht, daß die Entscheidung der Ministerial-Instanz über dieselben bis zum Ablaufe der bisherigen Zurückstellung nicht mehr herbeizuführen ist. Die Militärpflichtigen pflegen dabei von der Ansicht auszugehen, es sei mit der Vorlage ihres Antrages alles Notwendige gethan, und lassen demgemäß den vorgeschriebenen Meldetermin zum Diensteintritt (§ 93, 5 a. a. D.) unbeachtet. Auch sind dieselben in solchen Fällen nicht in der Lage, sich bei einem Truppenteil zu melden, da der hierzu erforderliche Berechtigungsschein dem Ausstandsgesuche gemäß § 94, 2 a. a. D. beizufügen ist.

Auf diese Weise entstehen nicht nur für die Militärpflichtigen nachteilige Folgen (§ 93, 5 a. a. D.), sondern es wird auch das militärische Interesse dadurch geschädigt, daß solche Militärpflichtige meistens außerterminlich eingestellt werden müssen.

Um diesen Übelständen zu begegnen, besteht Veranlassung, Nachstehendes zu bestimmen:

1) Bei der Vorlegung von Ausstandsgesuchen, welche innerhalb eines Vierteljahres vor Ablauf des Ausstandstermines (§ 94, 2 a. a. D.) behufs Entscheidung der Ministerial-Instanz angebracht werden, ist von der Beifügung des seitens der Militärpflichtigen eingereichten Berechtigungsscheines Abstand zu nehmen.

2) An Stelle desselben ist ein Auszug vorzulegen, welcher die wissenswerten Daten: Name, Zeit und Ort der Geburt des Militärpflichtigen, verfügte Zurückstellungen, eventuell stattgehabte Wiederverleihung der Berechtigung, Meldungen beim Truppenteil, Entscheidungen der Obererakkommission u. u. zu enthalten hat.

3) Den Militärpflichtigen ist alsdann der Berechtigungsschein mit der Weisung wieder auszuhändigen, bei Verlust der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst den Zeitraum der ihnen gewährten Zurückstellung nicht verstreichen zu lassen, ohne sich zum Dienstantritt bei einem Truppenteil zu melden, da das eingereichte Gesuch um weiteren Ausstand sie dieser Verpflichtung nicht entbinde.

Gleichzeitig wird den Ersatzbehörden die möglichst gründliche und beschleunigte Erledigung der eingehenden Ausstandsgesuche zur Pflicht gemacht, damit nicht durch Verzögerungen berechnete Interessen Militärpflichtiger geschädigt werden. Andererseits wird gegen diejenigen Militärpflichtigen der erwähnten Kategorie, welche den

Zeitraum der ihnen gewährten Zurückstellung überschreiten, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, nach der Strenge des Gesetzes zu verfahren und nach Feststellung ihrer Tauglichkeit im Wege außerterminlicher Musterung deren sofortige Heranziehung zur Ableistung der dreijährigen aktiven Dienstzeit zu veranlassen sein.
München, den 5. Mai 1881.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Die Behandlung von Ausstands-
gesuchen einjährig - freiwilliger
Militärpflichtiger betr.

Der Generalsekretär,
v. Schlereth,
Ministerialrat.

Nro 7735.

München, 29. Mai 1881.

Betreff: Dienstwohnungen für obere Zivilbe-
amte der Militärverwaltung, hier Gehörtarif.

Den oberen Zivilbeamten der Militärverwaltung, welche auf die Bereitstellung einer Dienstwohnung unbedingten Anspruch haben, denen jedoch eine solche zur Zeit nicht zugewiesen werden kann, werden vom 1. April d. Js an auf die Dauer des Entganges der Dienstwohnung die auf der Grundlage der gegenwärtigen Servisklassen-Einteilung, sowie der einschlägigen Raumgebühren bemessene, in dem nachstehenden Tarife aufgeführten Wohnungs-Entschädigungen bewilligt.

Soweit die neuen Tariffätze unter den bisherigen Wohnungs-Entschädigungen bleiben, werden letztere den dermaligen Bezugsberechtigten für ihre Person belassen.

Hinsichtlich der Gebühren an Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien für die einzelnen Beamten-Kategorien, resp. der hierfür kompetierenden Geldentschädigungen hat es bei den hierüber getroffenen besonderen Festsetzungen sein Verbleiben.

Dieses wird zur Nachachtung mit dem Beifage bekanntgegeben, daß die mit lithographiertem Kriegs-Ministerial-Reskript vom 23. Juli 1873 Nro 13870 hinausgegebenen Tarife hiedurch außer Anwendung treten.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

T a r i f

der Wohnungsentschädigungen, welche den nachbezeichneten Beamten-Kategorien vom 1. April 1881 an für den Entgang der Dienstwohnung und auf dessen Dauer gewährt werden.

| Laufende Nummer | Charge | Hat an Ge- lassen anzu- sprechen: | | | | Die Wohnungsentschädigung beträgt für die Servis- klasse | | | | | | Bemerkungen. |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-------|--------|---------|-------------------------------------------------------------|-----|-----|-----|-----|-----|--------------|
| | | Zwei- stündige Stuben- kammern | Küche | Keller | A | I | II | III | IV | V | | |
| | | | | | M a r t | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Garnisonsverwaltungs- Direktor, Administrator der Remonte-Depots. . . | 3 | 3 | 1 | 1 | 900 | 750 | 600 | 510 | 480 | 480 | |
| 2 | Garnisonsverwaltungs- Oberinspektor | 3 | 2 | 1 | 1 | 800 | 670 | 530 | 450 | 430 | 430 | |
| 3 | Oberlazaret-Inspektor . . . | 2 | 3 | 1 | 1 | 700 | 580 | 470 | 400 | 370 | 370 | |
| 4 | Garnisons- und Lazaret- verwaltungs-Inspektor, Kasernen- und Lazaret- Inspektor, Rendant der Militär-Bildungsanstal- ten, Rendant des In- validenhauses, Verwal- tungs-Assistent, Veteri- när und Rechnungsführer bei den Remonte-Depots | 2 | 2 | 1 | 1 | 600 | 500 | 400 | 340 | 320 | 320 | |
| 5 | Verwaltungs-Assistent bei den Militär-Bildungs- anstalten. | 1 | 1 | 1 | 1 | 432 | — | — | — | — | — | |

St.-M. b. J. Nro 8298.

Kr.-M. Nro 7278 a.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Nach § 82, 2 u. 4 der nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betreffend Ergänzung und Änderung des Reichs-Militär-Gesetzes, revidierten Ersatz-Ordnung für das Königreich Bayern entscheidet über die Zulässigkeit der Gesuche um Entlassung von im aktiven Dienste befindlichen Mannschaften nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommissionen der kommandierende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der in der III. Instanz fungierenden Zivilbehörde des Heimatsbezirks des Reklamirten, beziehungsweise, sofern es sich nach Maßgabe des § 22 des Reichs-Militär-Gesetzes um ausnahmsweise vorzeitige Entlassung auf Grund besonderer, nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe handelt, das zuständige Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Zivilverwaltungsbehörde des Heimatsbezirks des Reklamirten

Hiedurch ist auch der für Vorlage qu. Gesuche an das Kriegsministerium nötige Instanzenweg angedeutet, wonach die Bestimmung in Ziff. 2 und 4 des Ministerial-Erlasses vom 17. September 1878 Nro ¹¹¹²⁹/₁₁₂₂₂ betreffend Behandlung der Gesuche um Zurückstellung, Befreiung und Entlassung vom Militärdienste im Frieden, entsprechende Modifikation erl. idet.

München, 2. Juni 1881.

v. Maillinger.

v. Billis,
Staatsrat.

Behandlung der Gesuche um Entlassung von im aktiven Dienste befindlichen Mannschaften betr.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sitt, Oberflieutenant z. D.

Nro 7765.

München, 4. Juni 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 29. v. Mts dem Oberstlieutenant a. D. Schwalb, zuletzt Landwehr-Bezirks-Commandeur, die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 1. Infanterie-Regiments König zu erteilen;

dem Adjutanten der 1. Kavallerie-Brigade, Premier-Lieutenant von Lesuire à la suite des 1. Schwere Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Kaiserlich Königlich Österreichischen Ordens der Eisernen Krone 3. Klasse gebührenfrei zu erteilen; — ferner

zu versetzen: den Ober-Lazaret-Inspektor Bühler vom Garnisons-Lazaret Würzburg zum Garnisons-Lazaret München — und den Lazaret-Inspektor Knieß vom Garnisons-Lazaret Ingolstadt zum Garnisons-Lazaret Regensburg;

zu ernennen: den Kasernen-Inspektor Laur von der Garnisons-Verwaltung München zum Revisor bei der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums — und den Premier-Lieutenant a. D. Wiesner zum Lazaret-Inspektor beim Garnisons-Lazaret Ingolstadt;

zu befördern: den Revisor Camerer zum Rechnungs-Kommissär bei der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums; — den Lazaret-Verwaltungs-Inspektor Weirbaum vom Garnisons-Lazaret Bamberg zum Ober-Lazaret-Inspektor beim Garnisons-Lazaret Würzburg — und den Lazaret-Inspektor Oberudorfer vom Garnisons-Lazaret Regensburg zum Lazaret-Verwaltungs-Inspektor beim Garnisons-Lazaret Bamberg. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Beurlaubung des Portepeseführers Freiherrn von Perfall des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold zur Reserve behufs beabsichtigten Eintritts in Königlich Württembergische Militärdienste.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sitz, Oberstlieutenant z. D.

Nro 7663.

München, 30. Mai 1881.

Betreff: Eröffnung der Bahnstrecke Dinkelsbühl—Feuchtwangen.

Die Bahnstrecke Dinkelsbühl—Feuchtwangen, 12,672 km lang, mit den Stationen Dinkelsbühl, Schopfloch (6,409), Feuchtwangen (12,672) wird am 1. Juni c. dem Betriebe übergeben werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-Angelegenheiten.

v. Eylander, Oberst.

Nro 7908.

München, 3. Juni 1881.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

Zu Siebelstadt in Unterfranken, zu Lauf in Mittelfranken und Neustadt a/W.R. in Oberpfalz und Regensburg wurden am 20. v. Mts mit den Postexpeditionen verbundene Telegraphenstationen für den allgemeinen Korrespondenzverkehr eröffnet.

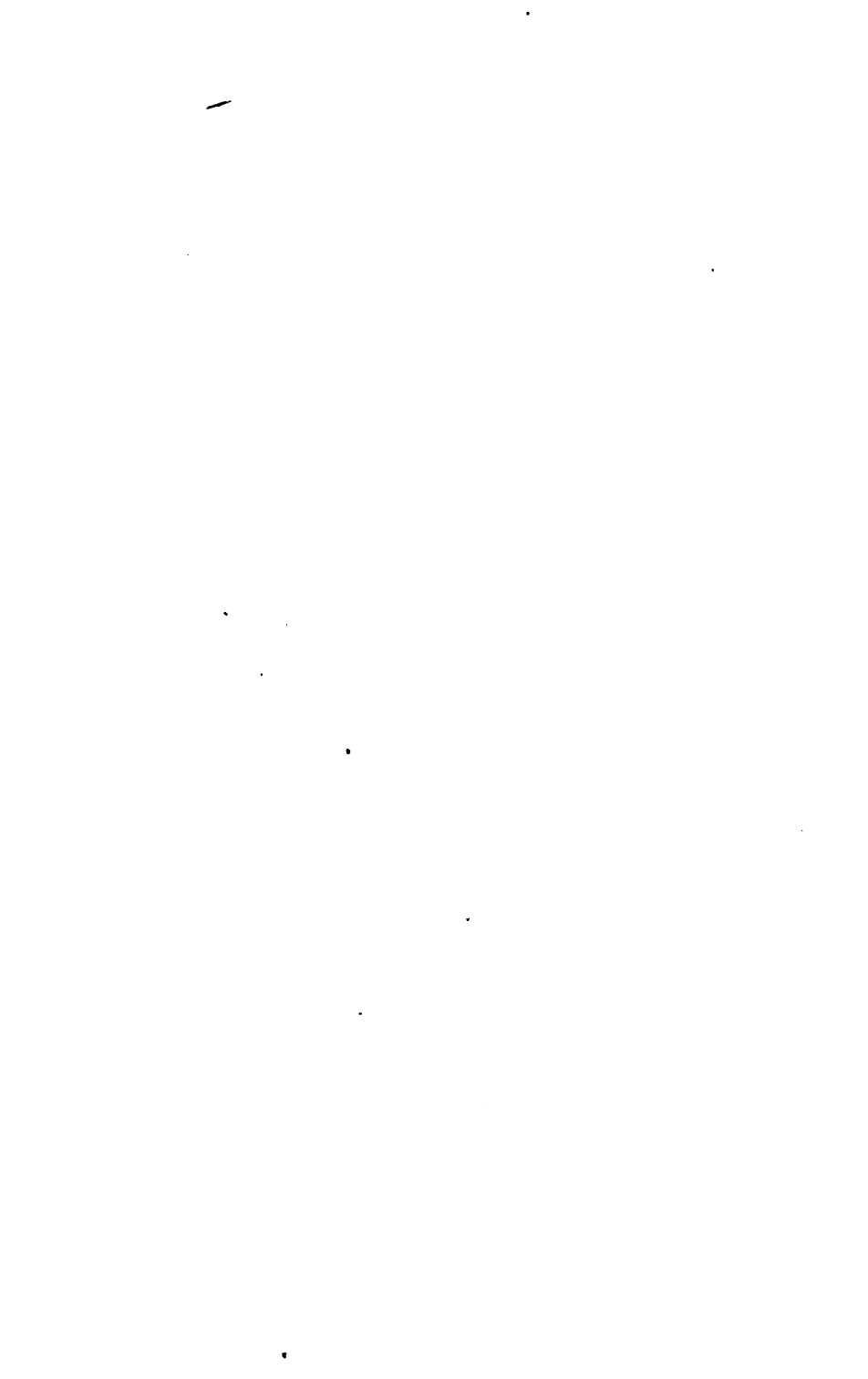
Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-Angelegenheiten.

v. Eylander, Oberst.

Gestorben sind:

der Oberst a. D. Eleßin, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, am 18. Mai zu Neu-Ulm;

der Premier-Lieutenant Fischer des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg (Landwehr) am 24. Mai zu Saarbürg in Lothringen.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o. 25.

13. Juni 1881.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Die Verhältnisse der im Kriegsfall freiwillig in den Militärdienst eintretenden Gemeindebeamten; b) Dienstverhältnisse in der Garnison Fürsteneck-Bruck; c) Personalien; d) Inventar- und Verkaufspreise neu erschienener Vorschriften. 2) Sterbfälle.

Abdruck.

Nr 7300.

An sämtliche Gemeindebehörden des Königreichs.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Gemäß § 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 sollen Reichs-, Staats- und Kommunal-Beamte durch ihre Einberufung zum Militärdienste in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Der erwähnte Paragraph hat hierüber mehrere Festsetzungen getroffen, die näheren Bestimmungen aber den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

Diese Bestimmungen sind für die Staatsbeamten in den Entschließungen sämtlicher Civilstaatsministerien vom 21. Nov. 1875 (Amtsbl. d. k. St.-Minist. d. Innern v. J. 1876 S. 142) und vom 1. Septbr. 1878 (Min.-Amtsbl. S. 302), für die Ge-

meine Beamten in den Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. März 1876 (Min.-Amtsbl. S. 145) und vom 23. Sept. 1878 (Min.-Amtsbl. S. 313) ergangen.

Eine Entschließung sämtlicher Civilstaatsministerien vom 24. Apr. 1879 (Min.-Amtsbl. S. 229) hat ferner ausgesprochen, daß die fraglichen Vergünstigungen nicht nur den zum Militärdienste verpflichteten Staatsbeamten des Beurlaubtenstandes, der Ersatzreserve I. und II. Klasse, sondern der Absicht jener gesetzlichen Bestimmung gemäß auch jenen Beamten zu Theil werden sollen, welche bei einer Mobilmachung aus ihren Civilstellen abkommen und freiwillig in das Heer eintreten.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. Mai 1879 (Min.-Amtsbl. S. 230) wurde ebenerwähnte Ministerialentschließung auch auf die Beamten und Bediensteten der Gemeinden für anwendbar erklärt.

In Uebereinstimmung mit der angezogenen Entschließung sämtlicher Civilstaatsministerien vom 24. April 1879 hat nun das Reichsgesetz vom 6. Mai 1880, betr. Ergänzungen und Aenderungen des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, art. II, §. 66 die durch diese Entschließung den Staatsbeamten zugebilligten Vergünstigungen des § 66 nach ausgesprochener Mobilmachung für abkömmliche Reichs- und Staatsbeamte, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen, gesetzlich festgestellt.

Dagegen ist die gleiche Vergünstigung den abkömmlichen im Kriegesfalle freiwillig in das Heer eintretenden Kommunalbeamten, denen sie nach der erwähnten Ministerialentschließung vom 29. Mai 1879 zugestanden wurde, gesetzlich nicht zugewendet, vielmehr die bezügliche Stelle des Entwurfs der Novelle, welcher diese Verwilligung auch für die bezeichnete Beamtenkategorie in Aussicht nahm, nach den Beschlüssen der Reichstags-Kommission und des Reichstags in obigem Sinne geändert worden.

(Reichst.-Drucksache, 4. Legisl.-Periode, III. Session, 1880, Nr. 11, Seite 5 u. 15, Nr. 74 Seite 20 und Nr. 91 Seite 11.)

Hiedurch ist die mehrerwähnte Ministerialentschließung vom 29. Mai 1879 als aufgehoben zu erachten.

Was indessen die in Folge freiwilliger Meldung in den Landsturm eintretenden Beamten betrifft, seien es Staats- oder Gemeinde-Beamte, so sind denselben die erwähnten Vergünstigungen durch § 4 Abs. 2 des Reichsgesetzes über den Landsturm

vom 12. Febr. 1875 in welchem Umfange geübert, wie dies bereits in der mehrerwähnten Entschlieung sämtlicher Civilstaatsministerien vom 24. Apr. 1879 ausgesprochen wurde, und bleiben daher auch für die in Folge freiwilliger Meldung in den Landsturm eintretenden Gemeindebeamten unverändert bestehen.

Sämmtliche Gemeindebehörden werden im Einderständnisse mit dem k. Kriegsministerium hierauf zur Beachtung aufmerksam gemacht.

München, den 20. Mai 1881.

v. Pfenzer.

Die Verhältnisse der im Kriegsfalle freiwillig in den Militärdienst eintretenden Gemeindebeamten betr.

Der Generaldirektor,
v. Schlereth,
Ministerialrath.

Nro 8079.

München, 11. Juni 1881.

Betreff: Dienstverhältnisse in der Garnison
Fürstfeld-Brud.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschlieung d. d. Einderhof den 3. d. Mts zu genehmigen allergnädigst geruht, daß für die Garnison Fürstfeld-Brud ein Flag-Kommando aufgestellt werde, dessen Führung dem Garnisons-Ältesten zuücht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Girt, Oberstlieutenant j. E.

Nro 8085.

München, 13. Juni 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 24. v. Mts dem Generalmajor Ritter von Brandt, Kommandant der Festung Ingolstadt, für seine mit 6. l. Mts ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens zu verleihen;

am 3. ds dem Oberstlieutenant Gläser à la suite des Ingenieur-Corps, Referent im Kriegsministerium, für das Commandeurkreuz 2. Klasse des Königlich Dänischen Dannebrog-Ordens — und dem Major Freiherrn von Red à la suite des 1. Schwereu Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Hofmarschall und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern, für das Commandeurkreuz 2. Klasse mit Schwertern des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen — die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen gebührenfrei zu erteilen;

die Portepeeführer Freiherr von Eichthal (33) im Infanterie-Leib-Regiment, — Winterstein (32) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und Freiherr Lochner von Hüttenbach (31) vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor zu Second-Lieutenants, — dann Heine mann (29) — und Feldner (30) im Ingenieur-Corps zu außer- etatsmäßigen Second-Lieutenants — zu befördern;

den Stabsarzt Dr. Lehrbecher von der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München als Chefarzt zum Garnisons- Lazaret Fürstfeld zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Der Adelsmatrikel des Königreiches wurde einverleibt:

unterm 1. Juni L. Js der Generalmajor Benignus Ritter von Safferling, Commandeur der Bayerischen Besatzungs-Brigade in Metz, für seine Person als Ritter des Königlich Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse.

Nr 8257.

München, 11. Juni 1881.

Betreff: Inventar- und Verkaufspreise neu
erschienener Vorschriften.

Nachstehend werden die Inventar- und Verkaufspreise folgender
neu erscheinener Vorschriften zc. bekanntgegeben:

| Bezeichnung der Vorschriften zc. | Inventar- Verkaufs- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-----|-----|-----|
| | Preis. | | | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 1) Übersicht von den Ergebnissen der pro 1879/80 stattgehabten Waffen-Inspizierungen zc. zc., betreffend Behandlung der Waffen bei den Truppen und Instandhaltung der Waffen bei den Artillerie-Depots. 1880. | — | 30 | — | — |
| 2) Abänderungen des Druckvorschriften-Etats. 1881. | — | 10 | — | 15 |
| 3) Preistarif No 1 für die Fabrikate des Haupt-Laboratoriums. (Mit der Wirksamkeit vom 1. Februar 1881). | — | 13 | — | 15 |
| 4) Nachtrag I zum Preisverzeichnis, betreffend den Verkauf von Waffenteilen, Werkzeugen, Leeren zc. in der Gewehrfabrik zu Amberg. 1881. | — | 07 | — | 10 |
| 5) Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitions-Fuhrpark-Kolonne des K. D. Belagerungs-Trains. 1881. | 1 | 60 | 1 | 95 |
| 6) Feldgeräts-Etats für die beiden Patronen-Wagen einer Kavallerie-Division. 1877. | — | 55 | — | 70 |
| 7) Feldgeräts-Etat für eine Eisenbahn-Bau-Kompagnie. 1880. | 2 | 75 | 3 | 30 |
| 8) Zusammenstellung der Änderungen, Ergänzungen, Erläuterungen zc. zum Geldverpflegungs-Reglement für das Bayerische Heer im Frieden | — | 30 | — | 40 |
| 9) Änderungen zur Zusammenstellung der Bestimmungen über die militärischen Verhältnisse der bei den bayerischen Eisenbahnen angestellten dienstpflichtigen Beamten, Bediensteten und ständigen Arbeiter zc. 1881. | — | 05 | — | 05 |

Kriegs-Ministerium — Central-Abteilung.

Stzt, Oberstleutenant z. D.

Gestorben sind:

der Oberst a. D. Westner, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael und des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen, am 30. Mai zu München;

der Hauptmann z. D. Goppert, verwendet beim Depot des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, am 31. Mai zu Sulz, Bezirksamts Weilheim;

der Hauptmann Engel à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, Referent bei der Inspektion der Artillerie und des Trains und kommandiert zur Königlich Preussischen Artillerie-Prüfungs-Kommission, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 2. Juni zu Graubenz in Preußen;

der Major a. D. Konrad von Berg genannt Schrimpf, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 5. Juni zu Ingolstadt.

Notiz.

Der R. Generalstab hat die Einlieferung der aus dem Hauptkonservatorium der Armee ausgeliehenen Bücher zc. zum 12. August und die Schließung desselben vom 15. gleichen Monats mit 30. September behufs Revision des dortigen Bestandes an Büchern zc. angeordnet.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

No. 26.

18. Juni 1881.

Inhalt: 1) Verordnung und Bekanntmachungen: a) Heer-Ordnung, hier die Stamm-Mannschaften der Equitations-Anstalt; b) und c) Personalien; 2) Sterbfälle.

No 8323.

München, 14. Juni 1881.

Betreff: Heer-Ordnung, hier die Stamm-Mannschaften der Equitations-Anstalt.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschliebung vom 8. Juni 1881 allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Stamm-Mannschaften der Equitations-Anstalt bei ihrer Entlassung zur Reserve, und zwar die Unteroffiziere als Aufsichtspersonal, die Gefreiten und Gemeinen als Pferdewärter, zum Beurlaubtenstande des Trains überzuführen sind.

Hiedurch ändern sich die bezüglichlichen Bestimmungen der Heer-Ordnung, wie folgt:

1) § 16, 3. Abs. 2 der Rekrutierungs-Ordnung erhält im Eingange nachstehende Fassung:

„Die Unteroffiziere der Equitations-Anstalt und die im Traindienste ausgebildeten Mannschaften der Kavallerie sind als Train-Aufsichtspersonal, die Gefreiten und Gemeinen der Equitations-Anstalt dagegen als Pferdewärter zum Beurlaubtenstande des Trains überzuführen; auch kann x. x.“;

2) in Schema 6 zu § 10 der Landwehr-Ordnung ist die Rubrik „Equitation“ zu streichen.

Die Überführung der bereits im Beurlaubtenverhältnisse stehenden bezüglichen Mannschaften zum Train hat nunmehr nachträglich zu erfolgen.

Kriegs-Ministerium.
v. **Maillinger.**

Der
Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 8689.

München, 18. Juni 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 16. ds nachstehende Verfügungen allergnädigst zu treffen geruht:

I. Von der Funktion eines Inspecteurs der Militär-Bildungs-Anstalten wird enthoben:

der Generalleutenant Graf von Tattenbach, Präsident des General-Auditoriums, unter allergnädigster Anerkennung seiner Thätigkeit in dieser Funktion.

II. Ernannet werden:

zum Chef des Generalstabes der Armee:

der Generalleutenant von Diehl, Commandeur der 1. Division, unter gleichzeitiger Beförderung zum General der Infanterie (1) und unter Übertragung der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten;

zum Kommandierenden General des I. Armee-Corps:

der Generalleutenant Freiherr von Horn, Commandeur der 4. Division;

zum Commandeur der 1. Division:

der Generalmajor Prinz Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, Commandeur der 1. Kavallerie-Brigade, unter Beförderung zum Generalleutenant (1);

zum Commandeur der 1. Kavallerie - Brigade:

der Oberst Ritter von Kylaner à la suite des 2. Schwereu Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Osterreich, bisher Abteilungs-Chef im Kriegsministerium;

zum Abteilungs - Chef im Kriegsministerium:

der Oberstlieutenant Schuh à la suite des Generalstabes, bisher Referent;

zum Referenten im Kriegsministerium:

der Major Freiherr von Zoller des Generalstabes, unter Stellung à la suite dieses Stabes und Entbindung von seinem Kommando zum Königlich Preussischen Generalstabe.

III. Mit Führung der 4. Division wird beauftragt:

der Generalmajor von Heinleth, bisher Chef des Generalstabes der Armee.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sibt, Oberstlieutenant z. D.

ks

Nro 8694.

München, 18. Juni 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 13. ds dem Premier-Lieutenant a. D. Winkler den Anspruch auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste ausnahmsweise zu verleihen;

am 16. ds dem Geheimen Kriegsrat Stöber vom Kriegsministerium die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preussischen Roten Adler-Ordens 3. Klasse gebührenfrei zu erteilen;

den Major Zeis, Platzmajor bei der Kommandantur Würzburg, à la suite des 1. Infanterie-Regiments König zu stellen;

dem Premier-Lieutenant a. D. Grab, zuletzt Landwehr-Bezirks-Adjutant, die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des vormaligen 7. Jäger-Bataillons zu erteilen;

dem Generalarzt 1. Klasse Dr Primbs vom General-
Kommando des I. Armee-Corps den erbetenen Abschied mit Pension,
unter gebührenfreier Verleihung des Ranges als Generalmajor,
zu bewilligen. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Einteilung des Majors Freiherrn von Zoller à la
suite des Generalstabes und Referenten im Kriegsministerium,
an Stelle des zum Abteilungs-Chef ernannten Oberstlieutenants
Schuh à la suite dieses Stabes, als Mitglied bei der Ober-
Examinations-Kommission für Kandidaten des höheren Militär-
Verwaltungsdienstes.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant j. D.

Der Adelsmatrikel des Königreiches wurde einverleibt:

unterm 7. Juni l. Js der Major Julius Ritter von Rohe,
Bataillons-Commandeur im 16. Infanterie-Regiment, für seine
Person als Ritter des Königlichen Militär-Max-Joseph-Ordens
bei der Ritterklasse.

Durch die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen
wurden die Second-Lieutenants Heinemann — und Feldner
beim 1. Pionier-Bataillon eingeteilt.

Im 2. Jäger-Bataillon wurde der Second-Lieutenant Knauer
der Funktion als Adjutant enthoben — und der Second-Lieu-
tenant Spieß zum Adjutanten ernannt.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Rothamel von der Reserve des
2. Train-Bataillons am 11. Juni zu Ingolstadt;

der Rittmeister und Eskadrons-Chef Freiherr von Pfetten-
Füll des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, Ritter
2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 12. Juni zu Nymphenburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

No. 27.

25. Juni 1881.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Behandlung der Gesuche um Zurückstellung, Befreiung und Entlassung vom Militärdienste, sowie um Beurlaubung von Soldaten; b) Dienstverhältnisse in der K. B. Armee — Sanitäts-Corps —, hier §§ 16 und 58; c) Übungen der Reserve-Zahlmeister-Aspiranten des Beurlaubtenstandes; d) Ehrenzulage für die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71, hier Bescheinigung der Quittungen; e) Personalien; f) Rekrutierungs-Ordnung, hier § 16; g) Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der Fourage-Vergütungssätze für die Monate Juli mit Dezember 1881. 2) Sterbfälle.

St.-N. d. J. No 7891.

Kr.-N. No 7574.

An die Ersatz- und Gemeindebehörden.

Kgl. Staatsministerium des Innern

und

Kgl. Kriegsministerium.

Es häufen sich die Fälle unmittelbarer Einsendung von Gesuchen ausgesetzten Betreffs an die Ministerialinstanz, vorzugsweise an das K. Kriegsministerium.

Es erscheint aber zunächst im Interesse der Gesuchsteller selbst geboten, diese sowie die Gemeindebehörden, welche meist die in Rede stehende unmittelbare Vorlage vermitteln, darauf aufmerksam zu machen, wie durch dieses Verfahren die Herbeiführung diesbezüg-

licher Entscheidung nur verzögert wird, da die fraglichen Gesuche grundsätzlich und vorerst ohne weitere sachliche Würdigung den für Instruierung, beziehungsweise für Verbescheidung zunächst zuständigen Behörden zugeleitet werden.

Es sind daher vorkommenden Falls die Beteiligten selbst dahin zu unterweisen, daß sie gemäß Ministerial-Entschliebung vom 9. Juli 1877 (Min.-Amtsblatt S. 251) Gesuche um Zurückstellung, Befreiung oder Entlassung vom aktiven Militärdienste, sowie um Beurlaubung von Soldaten wegen häuslicher Verhältnisse bei der Gemeindebehörde des Orts, in welchem der zurückzustellende oder zu befreiende Militärpflichtige gestellungspflichtig, beziehungsweise der zu entlassende oder zu beurlaubende Soldat heimatsberechtigt ist, anzubringen haben; die Gemeindebehörden ihrerseits werden derlei bei ihnen angebrachte Gesuche nach der erforderlichen Instruktion oder Begutachtung an die zuständigen Zivilvorstehenden der Ersatzkommission, beziehungsweise an die zuständigen Distriktsverwaltungsbehörden zur weiteren Behandlung gelangen lassen.

Nur Gesuche um Zurückstellung wegen Berufs und der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können unmittelbar bei der Ersatzkommission des Gestellungsbezirks angebracht werden.

München, den 1. Juni 1881.

v. Maillinger.

v. Billis, Staatsrat.

Behandlung der Gesuche um Zurückstellung, Befreiung und Entlassung vom Militärdienste, sowie um Beurlaubung von Soldaten betr.

Der Generalsekretär,
v. Schlereth,
Ministerialrat.

Nro 6857.

München, 20. Juni 1881.

Betreff: Dienstverhältnisse in der R. V. Armee
— Sanitäts-Corps —, hier §§ 16 und 58.

Zum Vollzuge der Allerhöchsten Entschliebung vom 7. April l. Js, bekanntgegeben durch Kriegs-Ministerial-Reskript vom 13. April l. Js Nro 5123 (Verordnungsblatt Nro 16) wird hiemit angeordnet, was folgt:

1) Der Operationskurs für die Assistentenärzte des Beurlaubtenstandes findet alljährlich in der Zeit vom 10. mit 30. Juli

statt und wird die Zahl der jedesmaligen Teilnehmer an demselben auf 6 festgesetzt.

Für dieses Jahr wird hiefür die Zeit vom 9. mit 30. November bestimmt.

Der Unterricht hat sich auf chirurgische Anatomie, Operationsübungen, Kriegs-Sanitätsdienst und Kenntnis des Feld-Lazaret-Materials zu erstrecken.

2) Die Teilnahme an diesem Kurse ist für die hiezu Einberufenen obligatorisch und zählt als eine Pflichtübung im Sinne der §§ 12 und 13 der Kontroll-Ordnung.

3) Welche Assistenzärzte des Beurlaubtenstandes behufs Darlegung ihrer Qualifikation zum Stabsarzt zum Operationskurse, und welche zum Dienste bei der Truppe eingezogen werden, bestimmen die General-Kommandos nach Anhörung der Corps-Generalärzte.

4) Über die von diesen Ärzten entweder durch die Teilnahme am Operationskurse oder bei Einziehung zum Dienste bei der Truppe dargelegte Qualifikation zur Beförderung ist seitens der K. General-Kommandos alljährlich zum 1. Januar an das Kriegs-Ministerium Bericht zu erstatten.

Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 8797.

München, 21. Juni 1881.

Betreff: Übungen der Reserve-Zahlmeister-Aspiranten des Beurlaubtenstandes.

Die zu den vorgeschriebenen Übungen etwa einberufenen Reserve-Zahlmeister-Aspiranten des Beurlaubtenstandes kommen — für das laufende Jahr, soweit es noch möglich ist, — auf die Übungsquote des Armee-Corps in Anrechnung, bei welchem die Übung stattfindet.

Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 8926.

München, 23. Juni 1881.

Betreff: Ehrenzulage für die Inhaber des
Eisernen Kreuzes von 1870/71, hier Beschei-
nigung der Quittungen.

Die Festsetzung unter 2 der Vollzugsbestimmungen vom 13. Januar 1879 zu dem Gesetz, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 vom 2. Juni 1878 — Verordnungsblatt 1879 Seite 14/15 —, nach welcher auf den Quittungen die Unterschrift, das Leben und der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte des Empfängers durch den Truppenteil, bezw. die Ortsbehörde zu bescheinigen ist, wird in betreff der einem Truppenteil nicht mehr angehörenden Personen dahin erweitert, daß die in Rede stehende Bescheinigung — außer von den Ortsbehörden — auch von jeder öffentlichen Behörde oder einem zur Führung eines Amtsfiegels berechtigten Beamten unter Beidrückung des Amtsfiegels ausgestellt werden kann.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 9003.

München, 25. Juni 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst
bewogen gefunden:

am 20. ds dem Oberstlieutenant a. D. Freiherrn von Was-
hington für das Komturkreuz des Kaiserlich Königlich Öster-
reichischen Franz Joseph-Ordens — und dem Hauptmann und
Kompagnie-Chef Freiherrn von Hertling des Infanterie-Leib-
Regiments für den Königlich Preussischen Kronen-Orden 3. Klasse
die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen gebührenfrei zu
erteilen;

den Direktions-Assistenten der Militär-Schießschule, Premier-
Lieutenant Ehrensberger vom 4. Jäger-Bataillon — und
den Second-Lieutenant Knauer vom 2. Jäger-Bataillon in den
genannten Truppenteilen gegenseitig zu versetzen;

dem Second-Lieutenant à la suite f. E. Gennatas die Erlaubnis zum Tragen des Ritterkreuzes des Königlich Griechischen Ordens des Erlösers gebührenfrei zu erteilen;

am 23. ds inhaltlich allerhöchsten Handschreibens aus Anlaß des hundertjährigen Jubiläums des 1. Infanterie-Regiments König nachgenannten Offizieren dieses Regiments die beigefügten Ordensauszeichnungen zu verleihen, nämlich: dem Obersten und Regiments-Commandeur, Prinzen Arnulf von Bayern, Königliche Hoheit, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, — dann den Bataillons-Commandeurs, Obersten Maillinger, — Oberstlieutenant Blume — und Major Waagen, das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sitt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 8830.

München, 19. Juni 1881.

Betreff: Rekrutierungs-Ordnung, hier § 16.

Es ist dem Kriegsministerium Anlaß gegeben, darauf aufmerksam zu machen, daß auch bei den gemäß § 16 Ziff. 3^a Abs. 2 der Rekrutierungs-Ordnung zum Beurlaubtenstande des Trains übertretenden Mannschaften der Kavallerie und Equitacions-Anstalt die für den Train vorgeschriebenen Entlassungs- und Überweisungspapiere (vergl. Anmerkung zu § 16 Ziff. 1 l. c.) in Anwendung zu kommen haben.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 8832.

München, 21. Juni 1881.

Betreff: Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der Fourage-Bergütungssätze für die Monate Juli mit Dezember 1881.

In dem Zeitraume vom Juli mit Dezember 1881 sind als Garnisons-Brotgeld, sowie für gegen Bezahlung abgegebene über-

Nro 8588.

München, 28. Juni 1881.

Betreff: Seuchen-Instruktion.

Auf Grund des § 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 — Verordnungsblatt S. 300 n. f. —, hat das Kriegsministerium eine Instruktion, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Seuchen unter den Pferden der Truppen, nebst einem Anhang, enthaltend allgemeine Vorschriften für das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung der Influenza, erlassen.

Dieselbe hat für den Pferdebestand der Remonte-Depots sinngemäße Anwendung zu finden.

Mit Ausgabe der Instruktion tritt:

- 1) der Anhang II des Reglements über die Remontierung der Armee,
- 2) die Anlage C zu § 25 der Dienstanzweisung für die Infanterie-Pagage im Kriege und
- 3) die Anlage zur Beilage 5 der Dienstanzweisung für die Trains im Kriege

nebst den hiezu erlassenen Abänderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums ist beauftragt, diese Instruktion den Kommandobehörden u. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zu übersenden; auch kann die Instruktion bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. **Maillinger.**

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
 Stdt., Oberstlieutenant z. D.

Nro 9082.

München, 5. Juli 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 23. v. Mts den Second-Lieutenant Grafen von Arco-Valley à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maxi-

milian in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments zu versetzen. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Beförderung des Unteroffiziers Ludwig Gramm zum Portepeefähnrich im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich;

die Kommandierung des Premier-Lieutenants Streitel des 1. Chevaulegers-Regiments vacant Kaiser Alexander von Rußland zur Intendantur des II. Armee-Corps mit der Wirksamkeit vom 1. I. Mts.

Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Der Adelsmatrikel des Königreiches wurde einverleibt:

unterm 25. v. Mts der Hauptmann und Kompagnie-Chef Johann Ritter von Bedat des Infanterie-Leib-Regiments für seine Person als Ritter des königlichen Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse.

Nro 8962.

München, 28. Juni 1881.

Betreff: Reglement für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen auf Eisenbahnen, hier Behandlung und Verwendung der Eisenbahn-Requisitionsscheine.

Mit Bezug auf Ziffer 7 der Instruktion zu dem Reglement für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen vom Jahre 1870 wird darauf aufmerksam gemacht, daß es seitens der Inhaber von Requisitionsscheinen nicht unterlassen werden darf, dieselben vor Antritt der Fahrt bei der betreffenden Bilet-Expedition behufs der Abstempelung und Vollziehung der Abschnitte 2 und 3, sowie zur Abtrennung des von der Eisenbahn-Berwaltung als Rechnungsbeleg zu benützenden Abschnitts 1 vorzuzeigen.

Die Ausfertigung von Duplikaten des letzteren Abschnitts ist in der Regel unstatthaft. Nur wenn in besonderen Ausnahms-

fällen seitens der Eisenbahn-Verwaltungen überzeugend der Nachweis geführt worden, daß das Original-Anerkenntnis, der Abschnitt 1, als Rechnungsbeleg unter keinen Umständen beizubringen und daß die Möglichkeit einer doppelten Liquidierung nach Ausstellung des Duplikat-Anerkenntnisses völlig ausgeschlossen ist, würde die Erteilung eines solchen unter gehöriger Bezeichnung als „Duplikat“ seitens des betreffenden Truppenteils — geeignetenfalls nach näherem Benehmen mit der Intendantur zulässig sein.

Die Schriftstücke, auf Grund deren ein Duplikat-Anerkenntnis ausgefertigt worden ist, sind der Fahrgelder-Liquidation beizufügen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

Frh. v. Gobin,
Oberst.

Stöber.

Geheimer Kriegsrat.

Nro 9326.

München, 28. Juni 1881.

Betreff: Schußwaffen M/69 apt. n. n. R.,
dann M/71, hier Reparatur der Schäfte.

Um für eine gute und gleichmäßige Ausführung der in § 67 der Instruktionen, betreffend das Infanterie-Gewehr M/69 apt. und n. R. bezw. M/71, dann der in § 64 der Instruktion, betreffend den Karabiner M/71, sub Ziff. 2 c. erwähnten Reparatur — Beseitigung von Rissen hinter der Einlassung für den Hülsenkreuzteil im Schaft bezw. rückwärts des scharfseitigen Ausschnittes für den hinteren Hülsenteil — eine größere Gewähr zu erlangen, bestimmt das Kriegsministerium, daß in der Folge die Truppen die zur Ausführung der genannten Reparatur benötigten Holzkeile aus der Gewehrfabrik auf Rechnung des Waffenreparatur-Fonds käuflich zu beziehen und den Büchsenmachern unentgeltlich zu verabsolgen haben. Der Preis für je 12 Keile ist auf 57 Pfennig festgesetzt.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armeeangelegenheiten.

Schub, Oberflieutenant.

Nro 9289.

München, 1. Juli 1881.

Betr. d. Festsetzung der Verpflegungs-Zuschüsse
pro II. Quartal 1881/82.

Die im II. Quartal 1881/82 — Juli, August und September 1881 — in den einzelnen Garnisonen zahlbaren Verpflegungs-Zuschüsse werden nachstehend bekanntgegeben :

| Für die Garnisonsorte | Verpflegungs- Zuschuß pro Tag | | Für die Garnisonsorte | Verpflegungs- Zuschuß pro Tag | |
|------------------------------|-------------------------------------|----------------------------|----------------------------|-------------------------------------|----------------------------|
| | der Mann- schaft | der Unter- offiziere | | der Mann- schaft | der Unter- offiziere |
| I. Armee-Corps. | | | II. Armee-Corps. | | |
| Augsburg | 14 | 21 | Amberg | 16 | 24 |
| Benediktbeuern | 16 | 24 | Ansbach | 14 | 21 |
| Burg hausen | 15 | 23 | A schaffenburg | 14 | 21 |
| Dillingen | 16 | 24 | B amberg | 15 | 22 |
| Eichstätt | 14 | 21 | B ayreuth | 16 | 24 |
| Freysing | 17 | 25 | E rlangen | 15 | 22 |
| Fürstenseld (Brud) | 17 | 25 | F orchheim | 13 | 20 |
| Gunzenhausen | 14 | 21 | G ermersheim | 13 | 20 |
| Ingolstadt | 15 | 23 | H of | 16 | 24 |
| Kempten | 17 | 25 | K aiserlautern | 13 | 20 |
| Landshut | 19 | 28 | K ißingen | 15 | 23 |
| Landshut | 16 | 24 | K ißingen | 19 | 28 |
| Lagerlechfeld | 28 | 28 | L andau | 12 | 18 |
| Landau | 16 | 24 | N eumarkt | 16 | 24 |
| Mindelheim | 16 | 24 | N eustadt a./A. | 13 | 20 |
| München | 16 | 24 | N eustadt a.d./BR. | 15 | 23 |
| Neuburg a./D. | 16 | 24 | N ürnberg | 15 | 23 |
| Neu-Ulm | 13 | 19 | S chwabach | 15 | 22 |
| Passau | 16 | 24 | S peyer | 13 | 20 |
| Regensburg | 16 | 24 | S ulzbach | 15 | 23 |
| Straubing | 15 | 23 | W ürzburg | 14 | 21 |
| Traunstein | 14 | 21 | Z weybrücken | 13 | 20 |
| Wilschhofen | 12 | 18 | | | |
| Wasserburg | 16 | 24 | | | |
| Weilheim | 16 | 24 | | | |

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Frb. v. Sobin,
Oberst.

Gerbeuser,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 9427.

München, 2. Juli 1881.

Betreff: Verzeichnis der Zivilvorstehenden
der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatz-
Kommissionen.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 20. Januar 1877 Nro 622 ausgesetzten Betreffs (Verordnungsblatt Seite 18) wird vom Kriegsministerium bekanntgegeben, daß die Stadt Brandenburg a/H. mit dem 1. April d. Js aus dem Verband des Kreises Westhavelland geschieden ist und dem Oberbürgermeister dortselbst die Geschäfte des Zivilvorstehenden der in jener Stadt neu gebildeten Ersatz-Kommission (Stadtkreis Brandenburg) übertragen worden sind.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberlieutenant.

Gestorben sind:

der Major a. D. Guido Freiherr von und zu der Tann am
16. Juni zu Schwoberhof, Bezirksamts Traunstein;
der Major a. D. Betterlein am 23. Juni zu Berchtesgaden.

Notiz.

In der Verlagsbuchhandlung von Cäsar Fritsch, Theatinerstraße 44 in München, ist als Jubiläums-Schrift erschienen: Das kgl. bayr. 1. Infanterie-Regiment „König“ im Feldzuge gegen Frankreich 1870/71 von Hauptmann Frh. v. Prielmayer.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

No. 29.

16. Juli 1881.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Verhältnisse der Beamten des K. B. Heeres; b) Uniformierung und Adjustierung des Heeres, hier die Abzeichen der Landwehr-Truppenteile etc.; c) Nachträge zu Reglements und Vorschriften; d) Dienstvorschrift für die Unteroffiziere der K. B. Feld-Artillerie; e) Personalien; f) Reglement über die Remontierung der Armee, hier § 46; g) Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden, hier § 16; h) Einband der Dienstvorschriften; i) Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier Nachträge; k) Vergütungssätze für Brot und Fourage, sowie extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse in der K. Preussischen Armee.

Nro 8698.

München, 14. Juli 1881.

Betreff: Verhältnisse der Beamten des
K. B. Heeres.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliebung d. d. Schloß Berg den 16. Juni d. Js allergnädigst zu bewilligen geruht, daß die Ziffer III. 2. der Bestimmungen, betreffend die Dienstverhältnisse der zur Disposition stehenden, dann der verabschiedeten Offiziere, oberen Militär-Ärzte und oberem Militär-Beamten (Beilage zum Kriegs-Ministerial-Reskript vom 20. April 1875 Nro 5460 — Verordnungsblatt Nro 25), auch auf die nach Maßgabe der Ziff. II der Allerhöchsten Verordnung vom 7. März 1881 (Verordnungsblatt Nro 11) bereits

angestellten und noch angestellt werdenden Zivilbeamten der Militär-Verwaltung analoge Anwendung finde.

Vollzugsbestimmung folgt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Stzt, Oberflieutenant z. D.

Nro 9915.

München, 14. Juli 1881.

Betreff: Uniformierung und Adjustierung des K. B. Heeres, hier die Abzeichen der Landwehr-Trup-penteile zc.

In den Beilagen 1 und 2 werden die Beschreibung und Zeichnung der nach Kriegs-Ministerial-Reskript vom 10. März 1881 Nro 3166 (Verordnungsblatt Seite 103) eingeführten messingenen und weiskmetallenen Sterne zu den Helmen bezw. Eschappen, dann der Kokarden zu den Mützen der Reserve- und Landwehr-Offiziere, der Mannschaften sämtlicher Landwehr-Trup-penteile und der Reserve-Kavallerie-Regimenter, sowie der Of-fiziere und Mannschaften der Landwehr-Bezirks-Kommandos zc. und der Halbinvaliden-Abteilungen mit dem Beifügen bekannt-gegeben, daß der Etatspreis

für einen messingenen Stern zum Mannschaftshelm

auf 24 \mathcal{F} ,

für eine Offiziers-Mützen-Kokarde auf . . . 20 \mathcal{F} und

" " Mannschafts-Mützen-Kokarde auf . . . 5 \mathcal{F}

hiermit festgesetzt wird.

Die Beilage 1 enthält zugleich im Anhange diejenigen Ände-rungen, welche nunmehr in den Bestimmungen über die Unifor-mierung und Adjustierung des K. B. Heeres und deren Unterbeilagen — Kriegs-Ministerial-Reskript vom 11. April 1873 Nro 7065, Verordnungsblatt Nro 18 — einzutreten haben.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Stzt, Oberflieutenant z. D.

Beilage 1 zum Kriegs-Ministerial-Reskript vom 14. Juli 1881 No 9915
(Verordnungsblatt No. 29).

Beschreibung

Der messingenen und weißmetallenen Sterne zu den Helmen
bezw. Tschapken, dann der Kokarden zu den Mützen der
Landwehr-Truppenteile &c.

1. Sterne.

a. Zu den Helmen.

Der Stern für die Mannschaften wird vorne genau in der Mitte des Helmkopfes an Stelle des königlichen Namenszuges und der Krone für die Linientruppen derart angebracht, daß seine untere Strahlenspitze an dem oberen Rande des Helmreifes aufliegt.

Derjelbe ist aus unpoliertem 4 Bug Tafelmessing geschnitten, durch Prägen in die in beiliegender Zeichnung Figur 1 bestimmte Form gebracht und hierauf ausgeschnitten; dessen Höhe beträgt 10 cm, dessen mittlere Breite 8,2 cm. Der aufgeprägte königliche Namenszug *K*, 1,7 cm von der untern Spitze entfernt, hat eine Höhe von 5,2 cm, eine obere Breite von 4,2 cm, eine untere Breite von 3,4 cm. Die oberhalb des *K* gleichfalls aufgeprägte Krone hat in der Mitte einschläffig des Kreuzes eine Höhe von 2,8 cm und eine größte Breite von 3,5 cm.

Der Stern ist mit Goldfirnis (Wienerfirnis) überzogen.

Zu seiner Befestigung am Helme dienen drei rückwärts aufgelötete Ösen von halbrundem Messingdraht, welche derart angebracht sind, daß dieselben eventuell auch bei einem Umtausch in die für Befestigung des königlichen Namenszuges und der Krone an den Helmen der Linientruppen befindlichen Löcher genau passen. Die Ösen mit einer Länge von 1,4 cm sind ihrer ganzen Länge nach offen, damit durch Einziehen von Leder die Beschlägteile fest angezogen werden können.

Der Stern für die Offiziere hat dieselbe Form, das Gepräge und die Dimensionen wie jener für die Mannschaften, ist jedoch vergoldet; zur Befestigung an dem Helme dienen zwei rückwärts auf der Mitte zu beiden Seiten angelötete biegsame messingene Klammern.

b. Zu den Offiziers-Eschapen.

Der Stern wird an dem Eschapfa vorne in der Mitte des Kopfes und mit seiner unteren Spitze den Rand des Reifes berührend, angebracht.

Derselbe ist aus Neusilberblech No 30 und versilbert; er hat dieselbe Form wie der Stern zu den Helmen, jedoch nach der beiliegenden Zeichnung Figur 2 nur eine Höhe von 7,9 cm und eine mittlere Breite von 6,9 cm. Das \mathcal{L} , 1,3 cm von der unteren Spitze entfernt, hat eine Höhe von 4 cm, eine obere Breite von 3,2 cm und eine untere Breite von 2,6 cm. Die Krone oberhalb des \mathcal{L} hat in der Mitte einschläffig des Kreuzes eine Höhe von 2 cm und eine größte Breite von 2,8 cm.

Zur Befestigung des Sternes an dem Eschapfa dienen zwei rückwärts auf der Mitte zu beiden Seiten angelötete biegsame neusilberne Klammern.

2. Mützen-Kolarben.

Die Kolarbe für die Mannschaften — Figur 3 der Zeichnungsbeilage — besteht aus einer aus 5 Bug Messing gepreßten Scheibe mit gezacktem Rand, in deren Mitte ein Reif mit dem Landsturmkreuz und der Inschrift „In Treue fest“ ausgeprägt ist. Sie hat ohne die Zacken 2,5 cm, mit denselben 2,8 cm, der Reif 1,8 cm Durchmesser, ist galvanisch versilbert und durchgehend matt gehalten; die Felber zwischen dem Reif und Kreuz sind blau lackiert.

Zur Befestigung der Kolarbe an der Mütze sind an der Rückseite der ersteren zwei kleine Ösen, welche letztere wagrecht durch den Befestigungsstreifen gestochen und auf dessen Innenseite durch ein Stückchen Leder in ihrer Lage erhalten werden.

Die Offiziers-Kolarbe — Figur 4 der Zeichnungsbeilage — besteht aus einem fagonierten silbernen Ring von 2,6 cm äußerem Durchmesser und 1,6 cm Durchmesser im Lichten.

Derselbe ist in seinem äußeren Rande gerippt, matt gehalten und umschließt mit einem glänzenden Reifchen die hellblaue Sammetunterlage, welche letztere auf einer Pappendeckelscheibe aufgelegt ist.

Auf der Sammetunterlage ist das an der Rückseite mit zwei kleinen Befestigungsclammern versehene Landsturmkreuz aufgesteckt.

Zur Befestigung des Sammets und der Pappendeckelscheibe an der Kolarbe und der letzteren an der Mütze sind an der Rückseite der Kolarbe zwei Doppellammern angelötet, von welchen die kleineren Schenkel auf der Pappendeckelscheibe umgebogen, die größeren Schenkel aber wagrecht durch den Besatzstreifen gestochen und auf dessen Innenseite umgebogen werden.

Im Anschlusse hieran treten nunmehr in den Bestimmungen über die Uniformierung und Adjustierung des R. V. Heeres vom 11. April 1873 No 7065 und deren Beilagen (Verordnungsblatt Seite 89 u. f.) nachstehende Änderungen ein:

I. In den allgemeinen Bestimmungen:

- 1) Seite 3 Zeile 6 von oben ist statt „Blech“ zu setzen: „Messing“, das Wort „lackiert“ zu streichen und dafür zu setzen: „galvanisch versilbert, der mittlere hohle Ring blau lackiert;“.
- 2) Seite 10 und 11 sind die Anmerkungen * zu streichen.
- 3) Seite 11 Zeile 8 von oben ist hinter „Invalidenhaus“ das Wort „und“ zu streichen und dafür ein Komma zu setzen, ferner sind in den folgenden Zeilen 9 mit 11 die Worte: „Aufschläge . . . bis Knöpfen“ zu streichen.

II. In den Unterbeilagen und zwar:

- 1) In der Unterbeilage 1 Tabelle I.
 - a) unter Ziffer 19 (Landwehr-Bezirks-Commandeure und Adjutanten) sind die sämtlichen Vorträge in den Rubriken der Kopfbedeckungen, des Waffenrockes, der Epauletten und der Feldbägelstücke zu streichen und ist dafür zu setzen: „die Uniform wie die Offiziere der korrespondierenden Infanterie-Regimenter, jedoch mit den Abzeichen der Landwehr auf Helm und Mütze“;
 - b) unter Ziffer 20 (Reserve- und Landwehr-Offiziere aller Waffengattungen) sind die sämtlichen Vorträge in den Rubriken der Kopfbedeckungen und des Waffenrockes zu streichen und ist dafür zu setzen: „wie die Offiziere der Linie, jedoch mit den Abzeichen der Landwehr auf Helm resp. Tschapka und Mütze“.
- 2) In der Unterbeilage 2 Tabelle II.
 - a) unter Ziffer 26 (Landwehr-Bataillone der Infanterie und Landwehr-Stamm einschließlich der Halbinvaliden-Abteilungen) sind die sämtlichen Vorträge zu streichen und ist dafür zu

setzen: „wie die korrespondierenden Linien-Infanterie-Regimenter, jedoch mit den Abzeichen der Landwehr auf Helm und Mütze“;

- b) unter Ziffer 27 (Landwehr-Kavallerie-Regiment No 1 und 2) ist in erster Rubrik statt „Landwehr-Kavallerie-Regiment“ zu setzen: „Reserve-Kavallerie-Regimenter“ und in den Rubriken der Kopfbedeckungen und des Waffenrockes hinter dem Worte „jedoch“ beizusetzen: „mit den Abzeichen der Landwehr auf Helm und Mütze“, dann unter Rubrik „Vorstöße am Aufschlag“ das Wort „schwarz“ zu streichen;
- c) unter Ziffer 28 ist an Stelle der bisherigen Bezeichnung „Landwehr-Mannschaften der Artillerie“ zu setzen: „Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillone“, dann in den übrigen Rubriken sind die sämtlichen Vorträge zu streichen und ist dafür zu setzen: „wie die korrespondierenden Fuß-Artillerie-Regimenter, jedoch mit den Abzeichen der Landwehr auf Helm und Mütze“.

3) In der Unterbeilage 7:

- a) unter A Ziffer 3 Seite 4 ist der Abschnitt lit. c mit den Absätzen 1 und 2 zu streichen und der bisherige Absatz lit. d in lit. c abzuändern;
- b) unter B Ziffer 3 (Seite 11 letzter Absatz, Zeile 1 und 2) sind die Worte „das Landwehr-Kavallerie-Abzeichen oder“ und Zeile 4 die Worte „schwarzen oder“ und „letzterer“ zu streichen;
- c) in der Zeichnungsbeilage No 2 zu Unterbeilage No 7 sind die Figuren VII und VIII zu streichen.

4) In der Unterbeilage 11 unter A Ziffer 3 Absatz 1 (Seite 2) ist hinter dem Worte „Beamten“ einzuschalten: „excl. der Landwehr u.“, im Absätze 5 Zeile 1 hinter „Mannschafts-Kolarden“ einzuschalten: „der Linien-Truppen“ und statt „Blechscheibe“ zu setzen: „Messingscheibe“.

Der Absatz 6 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Dieselbe ist galvanisch versilbert und der zwischen dem innersten Kreis von 1,1 cm Durchmesser und der gezackten Einfassung befindliche konzentrische und vertiefte Ring von 0,3 cm Breite blau lackiert.“

Absatz 8 Zeile 2 ist statt „Ofen“ zu setzen: „Ofen“.

Hinter dem Schlusssatz der Ziffer 3 ist ein *) zu setzen und unter diesem Zeichen auf Seite 2 unten eine Anmerkung beizufügen:

„*) Für die Mützen-Kolarden aller Reserve- und Landwehr-

Offiziere der Mannschaften sämtlicher Landwehr-Truppenteile und der Reserve-Kavallerie-Regimenter, der Offiziere und Mannschaften der Landwehr-Bezirks-Kommandos und der Halbinvaliden-Abteilungen u. dgl. gilt die Beschreibung und Zeichnung in den Beilagen 1 und 2 zu dem Kriegs-Ministerial-Reskript vom 14. Juli 1881 No 9915 (Verordnungsblatt S. 345 u. f.).

No 9388.

München, 15. Juli 1881.

Betreff: Nachträge zu Reglements und Vorschriften.

Die Inspektion der Artillerie und des Trains ist mit der Verteilung von Abänderungen und Nachträgen zu nachbezeichneten Vorschriften beauftragt und zwar:

- 1) der Nachträge zur Instruktion, betreffend das Infanterie-Gewehr M/69 (apt. und n/M) nebst zugehöriger Munition,
- 2) der Nachträge zur Instruktion, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71 nebst zugehöriger Munition, — beide mit Zeichnungs-Änderung,
- 3) der Nachträge zur Instruktion, betreffend den Karabiner M/71 nebst zugehöriger Munition,
- 4) des Nachtrags No 2 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen,
— sämtliche geschlossen Mitte April 1881.

Mit den vorstehend sub 1 und 2 bezeichneten Nachträgen kommen gleichzeitig auch die den genannten Instruktionen beizunehmenden „Bestimmungen zur Ausführung der Bronzierung der Visiermarken an den Infanterie-Gewehren M/71 und M/69 apt. und n/M“ zur Ausgabe.

Die nach dem Nachtrage ad 4 den Leeren und Schablonen neu hinzutretenden Stücke, nämlich:

Schablone nebst Rapporteur für die Form der Schlagbolzenspitze und Maximalschablone nebst Rapporteur für das vordere Ende der Schaufel der Sicherung

sind von der Gewehrfabrik, dem Bedarf der Truppen und Artillerie-Depots entsprechend, herzustellen und zu versenden.

Das in den Beständen der letzteren wie der Truppen befindliche Maß für den Vorstand der Schlagbolzenspitze hat eine Ab-

änderung zu erleiden und ist zum Zwecke derselben der Gewehr-
fabrik einzusenden.

Die Kosten dieser Umänderung, sowie jene des Herstellens
der vorbereiteten Schablonen sind aus den Betriebsmitteln der Ge-
wehrrfabrik zu bestreiten.

Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberflieutenant J. D.

Nro 9819.

München, 16. Juli 1881.

Betreff: Dienstvorschrift für die Unteroffiziere
der K. B. Feld-Artillerie.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains wird
die mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 29. Dezember 1879
Nro 11285 zur Emanierung genehmigte „Dienstvorschrift für die
Unteroffiziere der K. Bayer. Feld-Artillerie“ nach Analogie der
Druckvorschriften-Etats, Ziffer 93, zur Verteilung gelangen.

Mit Hinausgabe dieser Vorschrift tritt außer Gültigkeit:

- 1) der III. Teil des zweiten Bandes der „Vorschriften für den
Unterricht der K. B. Artillerie“ vom Jahre 1860;
- 2) die Beschreibung des durch Verordnungsblatt Nro 1 vom Jahre
1868 in der K. B. Artillerie als Reit- und Fahr-Sattel
Muster 1868 eingeführten Sattels der Kavallerie;
- 3) die autographierte „Beschreibung und Behandlung des Kummets
und Kummerteibes M/75; München 1875“.

Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberflieutenant J. D.

Nro 10007.

München, 16. Juli 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 7. ds den Obersten und Commandeur des Infanterie-Leib-Regiments, von Parseval, unter Beförderung zum Generalmajor (1) à la suite der Armee zu stellen;

den Obersten und Commandeur des 1. Infanterie-Regiments König, Prinzen Arnulf von Bayern, Königliche Hoheit, in gleicher Eigenschaft zum Infanterie-Leib-Regiment zu versetzen;

den Obersten und Bataillons-Commandeur Maillinger des 1. Infanterie-Regiments König zum Commandeur des genannten Regiments zu ernennen;

dem Obersten und Commandeur des Infanterie-Leib-Regiments, Prinzen Arnulf von Bayern, Königliche Hoheit, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der Chiffre Weiland Seiner Majestät des Kaisers Alexander II. von Rußland zu erteilen;

dem Oberstlieutenant Harscher, Chef der 2. Ingenieur-Direktion, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Major Ritter von Rohe, Bataillons-Commandeur im 16. Infanterie-Regiment, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, — und den Second-Lieutenant Schelf des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, in Genehmigung ihrer Abschiedsgesuche mit Pension zur Disposition zu stellen;

den Hauptmann Freiherrn Fuchs von Bimbach und Dornheim à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Referenten bei der Inspektion der Artillerie und des Trains, zur Königlich Preussischen Artillerie-Prüfungs-Kommission zu kommandieren — und den Hauptmann Willauer, Compagnie-Chef im 2. Fuß-Artillerie-Regiments, unter Stellung à la suite dieses Truppenteiles, zum Referenten bei der Inspektion der Artillerie und des Trains zu ernennen;

den Major à la suite f. E. Ritter Stransky von Stranka und Greifenfels unter die Offiziere a. D. mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 2. Schwereu Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich und unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant einzureihen;

den Second-Lieutenant Oblagger des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, bisher kommandiert zur Intendantur I. Armee-Corps, auf Nachsuchen zu den Reserve-Offizieren des genannten Regiments zu versetzen;

nachgenannten Offizieren u. des Beurlaubtenstandes den erbetenen Abschied zu erteilen, nämlich: den Premier-Lieutenants Förderreuther des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen — und Golsong der Eisenbahn-Kompagnie, — dann dem Oberapotheker Beck (München I) — sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform; — ferner dem Premier-Lieutenant Kraisy des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — den Second-Lieutenants Fuchs — und Wagner des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, — Reis des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Endres — und Johann Schmitt des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Schumacher des 2. Jäger-Bataillons, — Menzinger des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Schürer des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Pfister des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer; — dem Assistenzarzte 1. Klasse Dr Magg (München II) — und dem Oberapotheker von Molo (Ingolstadt);

dem Generalarzt 2. Klasse Dr Wacker, Garnisonsarzt der Kommandantur Würzburg und Divisionsarzt der 4. Division, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

die Unterveterinäre Schwinghammer im 2. Ulanen-Regiment König — und Krieglsteiner im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer zu Veterinären 2. Klasse zu befördern. —

In eigener Zuständigkeit wird

das Kommando des Premier-Lieutenants Scholz des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf zur Intendantur I. Armee-Corps bis auf weiteres verlängert — und

der Second-Lieutenant z. D. Schelf beim Depot des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg in Verwendung genommen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sitt, Oberflieutenant z. D.

Die Anerkennung des Kriegsministeriums wurde ausgesprochen:

den Jägern Alois Hien — und August Brandl des 1. Jäger-Bataillons für ihr am 28. Mai l. Js bei Errettung bezw. beim Rettungsversuche mehrerer in der Iller verunglückter Kameraden mit Hintansetzung eigener Lebensgefahr bethätigtes mutvolles Verhalten;

dem Fischer Joseph Heiler aus Auen für die bei demselben Anlaß durch entschlossenes Handeln durchgeführte Errettung eines Jägers vom Tode des Ertrinkens; dann

dem Gemeinen und Lazarettgehilfen Johann Griebhammer des 2. Pionier-Bataillons für sein anlässlich der Verunglückung zweier Männer von Otterstadt bewiesenes mutvolles und aufopferndes Verhalten.

Nro 9529.

München, 5. Juli 1881.

Betreff: Reglement über die Remontierung
der Armee, hier § 46.

Zu den nach § 46 des Remontierungs-Reglements einzurechnenden Rechnungen des Pferde-Verbesserungs-Fonds wird ergänzend Folgendes bemerkt:

1) Das kommissarische Gutachten über die Unbrauchbarkeit zc. der zum eigenen Wiederersatz verkauften Remonten ist den Rechnungsbelegen beizufügen.

2) Bei gleichzeitigem An- und Verkauf mehrerer Pferde ist der Einkaufspreis bezw. Erlös jedes einzelnen Pferdes in der Rechnung anzugeben.

3) Der zum Ankauf der Ersatzpferde aus Abschnitt B zu Hilfe zu nehmende Betrag von höchstens 300 M. ist daselbst zu spezialisieren.

4) Die zinsbare Anlegung von Geldern des Pferde-Verbesserungs-Fonds ist nicht zulässig, zumal gegenwärtiger Paragraph bestimmt, daß die Bestände dieses Fonds nicht angehäuft werden sollen.

Unter den in Beilage 4 des Reglements erwähnten Effekten sind nur die als Wertpapiere geltenden Depositscheine über die bei der General-Militär-Kasse etwa niedergelegten Bestände zu verstehen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Frl. v. Gobin,
Oberst.

Lechner,
Geheimer Kriegsrat.

es notwendig ist, die Mannschaftsstuben dem Einblick des passierenden Publikums und der Bewohner gegenüber belegener Privatgebäude aus allgemeinen Schicklichkeits-Rücksichten zeitweise zu entziehen, so soll dies zwar kein Motiv für die Gewährung von Fenster-Rouleaux bilden, dagegen sollen in solchen Fällen die Fensterscheiben entweder, soweit als notwendig, mit einem weißen Farbenanstrich in durchbrochenem Muster versehen oder es sollen an Stelle der Scheiben von gewöhnlichem, solche von gepreßtem Glas verwendet werden; in Rücksicht auf den hierdurch bedingten größeren Kostenaufwand werden jedoch diese Anordnungen gleichfalls auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken sein; die entstehenden Ausgaben müssen von der Inspektion des Ingenieurs-Corps und der Festungen auf ihren Bau-Dispositionsfonds übernommen werden.“

5.

Zu Beilage B. IV. Bemerkung 2. Seite 51.

Die bezeichnete Bemerkung erhält folgenden Zusatz:

„Kammer-Unteroffiziere, Fouriere u., welche in Ermangelung besonderer Stuben mit Mannschaften zusammen wohnen müssen, können auch dann die für den Fall der Unterbringung im Einzelquartier zuständigen Kommoden erhalten.“

6.

Zu Beilage B. VI. Seite 60.

Der Beilage B. VI. ist als Anmerkung anzufügen:

„Anmerkung: Gegenwärtigem Utensilien-Stat ist nur bezüglich der Ausstattung der auf Handwäsche eingerichteten Waschanstalten der Garnisons-Verwaltungen eine bestimmte Geltung beizulegen.“

7.

Zu Beilage C, Iste No 30. Seite 76.

Der Beschreibung der Eß- und Speisenäpfe, Beilage C, Iste No 30, ist vor den Worten: „diese Speisegeschirre“ einzufügen:

„die großen Speisenäpfe für die Speiselokale der Unteroffiziere können auch von geringerem Rauminhalt als 13 l gewählt werden. Die Beschaffung derselben mit Deckel ist nur insoweit zulässig, als hierdurch ein Mehrkostenaufwand nicht verursacht wird.“

8.

Zu Beilage C, Ifde Nro 44. Seite 80.

Der Beschreibung Beilage C, Ifde Nro 44, tritt als Absatz 3 hinzu:

„An den Gemüselästen können Deckel mit Verschuß-Einrichtung angebracht werden.“

9.

Zu Beilage C, Ifde Nro 82. Seite 90.

In der Beschreibung, Ifde Nro 82 lit. a, tritt dem Absatz 1 als Anmerkung* hinzu:

„* Behufs genügender Sicherstellung der Haltbarkeit der Thüren an den verschließbaren Schränken der Mannschaften sind die Thür-Rahmstücke 2,5 cm und die Füllungen allgemein nicht unter 2 cm stark zu fertigen. Auf gute Verleimung und Zusammentreibung der Thüren ist bei der Abnahme besonders zu achten.“

10.

Zu Beilage C, Ifde Nro 89. Seite 94.

Der Beschreibung Ifde Nro 89 ist als 2. Absatz anzufügen:

„An Stelle der Spucknapfe von Gußeisen können solche von Eisenblech — ohne Riete, aus einem Stück bestehend, innen emailliert, außen mit Eisenlack angestrichen — beschafft werden, sofern letztere von mindestens gleicher Dauerhaftigkeit sind und nicht teurer als solche von Gußeisen zu stehen kommen und auch die beteiligten Truppenteile damit einverstanden sind.“

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Frh. v. Gobin,
 Oberst.

Stöber,
 Geheimer Kriegsrat.

Nro 9848.

München, 8. Juli 1881.

Betreff: Vergütungssätze für Brot und Fourage, sowie extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse in der k. Preussischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug

I. der Vergütungssätze für Brot und Fourage pro II. Semester 1881 und

II. der extraordinären Verpflegungszuschüsse pro II. Quartal 1881/82,

wie solche von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium unterm 26. und 27. Juni c. für die Königlich Preussische Armee festgesetzt worden sind, mit der Bestimmung bekanntgemacht, daß dieselben gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

(Für die Gewährung der Geldvergütung an Stelle der etatsmäßigen Rationen an Offiziere, Ärzte und Beamte sind die Bestimmungen sub Ziff. 2 des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 17. Januar 1876 Nro 631 — Verordnungsblatt S. 27 — bezw. des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 10. Februar 1879 Nro 2185 — Verordnungsblatt S. 88 — maßgebend).

I. Vergütungssätze für Brot und Fourage:

| | |
|------------------------------------------------|--------------------------|
| für die tägliche Brotportion zu 750 g. | 16 \mathcal{J} , |
| " " " " " " 1000 g. | 21,3 \mathcal{J} ; |
| " " monatliche leichte Fourageration | 32 M. — \mathcal{J} , |
| " " " mittlere " | 33 M. 50 \mathcal{J} , |
| " " " schwere " | 35 M. — \mathcal{J} ; |
| für einzelne Fourageteile: | |
| pro 50 kg Hafer | 8 M. 01 \mathcal{J} , |
| " 50 kg Heu | 3 M. 35 \mathcal{J} , |
| " 50 kg Stroh | 3 M. 06 \mathcal{J} . |

II. Extraordinäre-Verpflegungszuschüsse:

| Für die Garnisonsorte: | Pro Mann und Tag: |
|------------------------|----------------------|
| Berlin | 15 \mathcal{J} , |
| Spandau | 17 \mathcal{J} , |
| Meß | 18 \mathcal{J} , |
| Saargemünd | 13 \mathcal{J} . |

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

Frh. v. Sodin,

Oberst.

Verfasser,

Geheimer Kriegsrat.

es wünschen und soweit nicht dienliche zc. Rücksichten eine ander-

██████████

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

No. 30.

19. Juli 1881.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Servis-Reglement, hier Behandlung der Dienstwohnungs-Inhaber und der zu Dienstwohnungen unbedingt Berechtigten im Mobilmachungsfalle; b) Instruktion, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungs-Ansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel z. abwärts, hier § 49; c) Dienstordnung für die Feld-Magazins-Verwaltungen; d) Personalien; e) Geldverpflegungs-Reglement für das Bayerische Heer im Frieden, hier § 59, 2.

No 9000.

München, 17. Juli 1881.

Betreff: Servis-Reglement, hier Behandlung der Dienstwohnungs-Inhaber und der zu Dienstwohnungen unbedingt Berechtigten im Mobilmachungsfalle.

1) Für die mit Kriegsstellen beliebigen Offiziere, Sanitäts-Offiziere und Beamten der Militär-Verwaltung ruht während der Dauer des mobilen Verhältnisses der Anspruch auf Benützung der ihnen für ihre Friedensstellen überwiesenen Dienstwohnungen. Dieselben haben danach während dieser Zeit den zuständigen Wohnungsgeld-Zuschuß, und zwar die in der Anmerkung zum Tarif vom 24. August 1873 (Verordnungsblatt S. 255) aufgeführten Beamten als Subalternbeamte nach Klasse V, zu beziehen.

Gleichwohl können den Dienstwohnungs-Inhabern, sofern sie es wünschen und soweit nicht dienstliche z. Rücksichten eine ander-

weitige Verwendung der Wohnungen erforderlich machen, diese gegen Einbehaltung des Wohnungsgeld-Zuschusses auch während des möglichen Verhältnisses belassen werden.

2) Beamte mit unbedingtem Anspruch auf Dienstwohnungen sind in gleicher Weise zu entschädigen, wie es § 66 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 und Ziffer 3 des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 8. September 1874 Nro 16344 (Verordnungsblatt S. 261) bezüglich der aus dem Beurlaubtenstande einberufenen Zivilbeamten vorschreiben.

3) Vorstehende Anordnungen finden keine Anwendung auf diejenigen Offiziere, für welche ein gesetzlicher Wohnungsgeld-Zuschuß überhaupt nicht normiert ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 10214.

München, 18. Juli 1881.

Betreff: Instruktion, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgung-Ansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel u. abwärts, hier § 49.

Für den Fall, daß die im § 49 der Instruktion vom 14. März 1880 (Verordnungsblatt Nro 12) bezeichnete Behörde nicht in der Lage ist, wegen Abkommandierung der zu entlassenden Mannschaften zur Probepflichtleistung im Zivildienste, die vor der Entlassung gebotene ärztliche Untersuchung und Belehrung u. selbst vorzunehmen, wird hiermit bestimmt, daß dieselbe hierzu die dem Kommandoorte des zu Entlassenden zunächst gelegene Militärbehörde (Truppenteil oder Landwehr-Bezirks-Kommando) zu requirieren hat, und daß den diesbezüglich ergehenden Anträgen Folge zu leisten ist.

Für die Hin- und Rückreise sind die in den Kriegs-Ministerial-Reskripten vom 20. Januar 1879 Nro 1159 (Verordnungsblatt Seite 32) und vom 8. Mai 1880 Nro 5285 sub Ziff. 4 (Verordnungsblatt Seite 180) festgesetzten Reise-Gebührnisse

zu gewähren, ohne Rücksicht darauf, ob der Betreffende zu den Portepee-Unteroffizieren gehört oder nicht. Die Ausstellung der erforderlichen Requisitionsscheine hat von der Militärbehörde (Truppenteil u. u.) zu erfolgen, von welcher nach Obigem die ärztliche Untersuchung und Belehrung u. des zu Entlassenden stattfindet.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant J. D.

Nro 7756.

München, 19. Juli 1881.

Betreff: Dienstordnung für die Feld-Magazins-Verwaltungen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliebung d. d. Sinderhof 29. Mai 1881 die Einführung einer neuen Dienstordnung für die Feld-Magazins-Verwaltungen allergnädigst zu genehmigen und zugleich das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, etwa erforderlich werdende Erklärungen und Ergänzungen derselben, soweit sie nicht organisatorische Bestimmungen berühren, eintreten zu lassen.

Die Dienstordnung für die Feld-Proviantämter vom 18. November 1873 tritt hierdurch außer Anwendung.

Die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums ist mit der Verteilung dieser neuen Vorschrift beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant J. D.

Nro 10197.

München, 19. Juli 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 15. ds inhaltlich Handschreibens den Premier-Lieutenant von Lesuire à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern von der Funktion als Adjutant der 1. Kavallerie-Brigade zu entheben und zum Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern zu ernennen;

ferner am gleichen Tage den General-Verwaltungs-Direktor Ritter von Feinaigle, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium, unter huldvollster Anerkennung seiner langjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, für immer in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

den Obersten Freiherrn von Gobin, Commandeur des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils, zum Abteilungs-Chef im Kriegsministerium — und den Obersten und Bataillons-Commandeur von Parfeval zum Commandeur des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern zu ernennen;

dem Obersten à la suite f. E. Grafen zu Pappenheim, Oberhofmeister und funktionierenden Hofmarschall Ihrer Majestät der Königin Mutter, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen gebührenfrei zu erteilen;

dem Hauptmann Philipp Schmidt à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, Zeugoffizier beim Festungs-Artillerie-Depot Ingolstadt, den nachgesuchten Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Zeug-Hauptmann Bogt von der Geschützgießerei zum Festungs-Artillerie-Depot Ingolstadt zu versetzen;

den Zeug-Premier-Lieutenant Plötz bei der 1. Fuß-Artillerie-Brigade zum Zeug-Hauptmann (39), — den Zeuglieutenant Endres beim Festungs-Artillerie-Depot Germersheim zum Zeug-Premier-Lieutenant (61) — und den Zeugfeldwebel Jakob Bielberth zum Zeuglieutenant (34) bei der Geschützgießerei zu befördern;

den Premier-Lieutenant Federkfel im Landwehr-Verhältnis vom 11. Infanterie-Regiment von der Lann zum 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zu versetzen;

den Stabsarzt Dr Lodter des Invalidenhauses mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

den Stabsarzt Dr Reichel vom 11. Infanterie-Regiment von der Lann zum Invalidenhanse zu versetzen;

nachgenannte Unterärzte im Beurlaubtenstande zu Assistenz-ärzten 2. Klasse zu befördern, und zwar: Johann Lauter (34), — Dr Oskar Panizza (36) — und Dr Heinrich Nabl (39) München I, — August Würschmidt (47) Bayreuth, — Dr Leonhard Pauschinger (29) Nürnberg, — Dr Heinrich Hölzke (31), — Dr Hermann Köberlin (32) — und Dr Friedrich Krämer (41) Erlangen, — Dr Baptist Borzelt (33) — und Dr August Bretz (38) Kisingen, — Dr Otto Krämer (43) Bamberg, — Johann Dieffenbach (35), — Georg Kupprecht (37), — Albert Müller (40), — Dr Maximilian Lentz (42), — Dr Otto Cremer (44), — Wilhelm Ulrich (45) — und Otto Boitin (46) Würzburg, — dann Dr Isidor Teutsch (30) Landau;

am 16. ds dem Major Gaab der 1. Ingenieur-Direktion den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, zu bewilligen;

den Second-Lieutenant Seybold des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeser auf Nachsuchen für ein Jahr aus dem aktiven Dienste zu entlassen und à la suite des genannten Truppenteils zu stellen.

Kriegs-Ministerium.

v. Mattinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant j. D.

Nro 9679.

München, 17. Juli 1881.

Betref: Geldverpflegungs-Reglement für das
Bayerische Heer im Frieden, hier § 59, 2.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Zahlung von Tischgeldern an Portepeefähnliche und Offiziersaspiranten des Ingenieur-Corps (§ 59, 2 Abs. 2 des Geldverpflegungs-Reglements) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Krankheits- u. Fällen das Tischgeld nur für denjenigen Zeitraum an die Betreffenden zahlbar ist, für welchen dieselben sich im Bezuge der charginmäßigen Löhnung befinden.

Für die rückliegende Zeit ist von einer Ausgleichung Abstand zu nehmen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Hr. v. Gobin,
Oberst.

Lechner,
Geheimer Kriegsrat.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o. 31.

30. Juli 1881.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Dienstbezeichnung des Direktors der Militär-Schießschule; b) Gebührenwesen, hier Gebühren von Quittungen; c) Personalien; d) Material-Inspektion pro 1880; e) Revolver-Schieß-Instruktion; f) Reglement über das Garnisons- und Festungsbau-Rechnungswesen, hier Beilage 6 desselben; g) Eröffnung von Telegraphenstationen; h) Preistarife der technischen Institute der Artillerie, hier der Artillerie-Werkstätten; i) Anleitung für die Bedienung der Kasetengestelle.
2) Sterbfälle.

Nro 10126.

München, 20. Juli 1881.

Betreff: Dienstbezeichnung des Direktors der
Militär-Schießschule.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschliebung d. d. Schloß Berg den 15. Juli v. Js allergnädigst anzuordnen geruht, daß der Direktor der Militär-Schießschule den Titel „Commandeur“ anzunehmen habe.

Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sibt, Oberstleutenant z. D.

Nro 9189.

München, 22. Juli 1881.

Betreff: Gebührenwesen, hier Gebühren von
Quittungen.

Zur Behebung von Zweifeln hinsichtlich der Anwendung von Gebührenmarken zu den Quittungen der Büchsenmacher, Regiments-Sattler und Schmiede, sowie der Waffenmeister bei den Truppen wird im Einverständnis mit dem R. Staatsministerium der Finanzen Nachstehendes bestimmt:

Die Geldvergütungen für solche Arbeiten, zu deren Beforgung die Büchsenmacher, Regiments-Sattler und Schmiede, sowie die Waffenmeister bei den Truppen auf Grund reglementärer oder sonstiger Bestimmungen dienstlich verpflichtet sind oder ausnahmsweise verpflichtet werden können, sind als Dienstbezüge im Sinne des Art. 233 Ziff. 3 des Gesetzes vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen zu erachten.

(Conf. §§ 17 Ziffer 1—8, 19, 36, 40 und 41, ferner § 49 alin. 1 Satz 1 der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen bezüglich der Büchsenmacher, welche Fälle auch in bezug auf Sattler x. analog in Anwendung kommen.)

Die Quittungen über solche Bezüge sind demnach gebührenfrei zu belassen.

Dagegen sind jene Zahlungen, welche als Vergütung für außerhalb der Dienstverpflichtungen der fraglichen Kategorien liegende, mit Genehmigung der vorgesetzten Stelle freiwillig zur Ausführung übernommene Arbeiten geleistet werden, — wie beispielsweise die Übernahme von Arbeiten, welche nicht in das Fach des Betreffenden einschlagen, x. x. (conf. §§ 17, letzten Absatz, 22 und 49 alin. 1 Satz 2 der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen x. wie oben) — unter Anwendung von Gebührenmarken abzuquittieren, da es sich hier nicht um militärische Dienstbezüge, sondern lediglich um einen Geschäftsverdienst handelt, wie ihn auch jeder Private dem Staat gegenüber erwerben kann.

Hiernach ist von nun an zu verfahren.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Obrt, Oberstlieutenant J. D.

Nro 10707.

München, 30. Juli 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 22. ds nachstehende Veränderungen im Sanitäts-Corps zu verfügen:

zu versetzen: den Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Müllbaur vom 9. Infanterie-Regiment Wehre als Garnisonsarzt zur Kommandantur Würzburg, unter gleichzeitiger Ernennung zum Divisionsarzt der 4. Division, — den Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt Dr Henke vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf in gleicher Eigenschaft zum 9. Infanterie-Regiment Wehre, — die Stabsärzte Dr Daffner vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Dr Heinrich Schmid vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Dr Krug vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zu befördern, und zwar: zu Oberstabsärzten 1. Klasse: die Oberstabsärzte 2. Klasse Dr Wingesfelder (4), Garnisonsarzt beim Festungs-Gouvernement Germersheim, — und Dr Waltl (3), Regimentsarzt im 8. Infanterie-Regiment Brandth; — zu Oberstabsärzten 2. Klasse: die Stabsärzte Dr Franz Schmid (4) vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz als Regimentsarzt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Dr de Crignis (3) vom 16. Infanterie-Regiment als Regimentsarzt im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen; — zu Stabsärzten: die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Winkler (8) vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Dr Kugler (7) vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen im 16. Infanterie-Regiment — und Dr Rütth (9) vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer; — zu Assistenzärzten 1. Klasse: die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Schrauth (15) im Infanterie-Leib-Regiment, — Dr Bögler (14) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Dr Munzert (16)

im 18. Infanterie-Regiment — und Dr Hummel (13) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

ein Patent ihrer Charge zu verleihen: dem charakterisierten Generalarzt 2. Klasse Dr von Schröder (1), Referent im Kriegsministerium, unter gleichzeitiger Befetzung als Corps-Generalarzt zum General-Kommando I. Armee-Corps, — dann dem charakterisierten Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Rohr (2), Regimentsarzt im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeker;

zu charakterisieren, und zwar als Oberstabsarzt 1. Klasse: den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Kunstmann, Regimentsarzt im Infanterie-Leib-Regiment; — als Oberstabsarzt 2. Klasse: den Stabsarzt Dr Römer, Regimentsarzt im 17. Infanterie-Regiment Orff, beide gebührenfrei; — ferner

den Sekretär, Rechnungs-Rat Holländer, von der Intendantur der 3. Division zum Controleur der General-Militär-Kasse — und den Revisor Lang von der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums zum Expedierenden Sekretär im Kriegsministerium, mit dem Range unmittelbar vor dem Expedierenden Sekretär Mayer, zu ernennen;

den Controleur der General-Militär-Kasse, Rechnungs-Rat Streck, zum General-Kriegs-Zahlmeister, — den Sekretariats-Assistenten Sigmund Mayer von der Intendantur II. Armee-Corps zum Sekretär bei der Intendantur der 3. Division — und den Bureau-Diätar Wilhelm Hausam von der Intendantur I. Armee-Corps zum Sekretariats-Assistenten bei der Intendantur II. Armee-Corps zu befördern;

am 27. ds den Second-Lieutenants des Beurlaubtenstandes Breitwieser des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, — Graf von Du Roulin des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Adolf Mayer des 9. Infanterie-Regiments Brede — und Stauffer des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen den nachgesuchten Abschied zu erteilen. —

In eigener Zuständigkeit wird

der Unterarzt Dr Heim vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm,

König von Preußen, versetzt und daselbst gleichfalls mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Der Adelsmatrikel des Königreiches wurde einverleibt:

unterm 15. Juli l. Js der Oberstlieutenant Ludwig Ritter von Ziegler, Commandeur des 2. Jäger-Bataillons, für seine Person als Ritter des königlichen Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse.

Der Second-Lieutenant Luz des 8. Infanterie-Regiments Brandt wurde vom Kommando zur Intendantur II. Armee-Corps enthoben.

Der Adjutanten-Funktion wurden enthoben:

die Second-Lieutenants von Furtenbach, Bataillons-Adjutant im 8. Infanterie-Regiment Brandt — und Deffner, Abteilungs-Adjutant im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodßer; —

dagegen wurden ernannt:

der Premier-Lieutenant Straßner des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodßer zum Abteilungs-Adjutanten, — dann die Second-Lieutenants Schmid des 8. Infanterie-Regiments Brandt zum Bataillons-Adjutanten — und Gottmann des 18. Infanterie-Regiments zum Regiments-Adjutanten.

Nro 9748.

München, 19. Juli 1881.

Betreff: Material-Inspizierung pro 1880.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains werden die „Allgemeinen Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie-Materials. Inspizierung 1880.“ zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schub, Oberflieutenant.

Nro 8991 a.

München, 20. Juli 1881.

Betreff: Revolver-Schieß-Instruktion.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums wird der Entwurf einer Revolver-Schieß-Instruktion nach Maßgabe der Ziffer 115^a des Druckvorschriften-Stats zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schub, Oberflieutenant.

Nro 9466.

München, 20. Juli 1881.

Betreff: Reglement über das Garnisons- und Festungsbau-Rechnungswesen, hier Beilage 6 desselben.

Zum Reglement über das Garnisons- und Festungsbau-Rechnungswesen wird das Nachstehende bekanntgegeben.

Dem § 9 lit. c. der Beilage 6 — Seite 129 loc. cit. — ist als Anmerkung *) beizufügen:

„Werden in den Dienstwohnungen der Garnisons-Verwaltungs-Beamten durch Bau-Reparaturen, zu deren Ausführung die Militär-Verwaltung verpflichtet ist, oder durch Witterungs- und sonstige äußere Einflüsse, bei welchen den Dienstwohnungs-Inhabern ein Verschulden nicht zur Last gelegt werden kann, Tapezierer- und Anstreicher-Arbeiten notwendig, so sind die dadurch entstehenden Kosten vom Kapitel 14 Titel 8 bezw. Titel 11 zu

tragen, auch wenn dabei gleichzeitig eine Reinigung der Wände u. von Ungeziefer erfolgt ist. Nur dürfen hierdurch diesen Fonds keine Mehrkosten erwachsen, da alle lediglich Reinigungszwecke betreffenden Ausgaben vom Dienstwohnungs-Inhaber aus eigenen Mitteln zu bestreiten sind.

Die in der Anmerkung *) zu § 6 loc. cit. bestimmte Minimal-Dauerzeit von 9 Jahren für Tapezierungen findet auf die Dienstwohnungen der bezeichneten Beamten keine Anwendung, da sie die durch Benützung ihrer Wohnungen notwendige Erneuerung der Tapezierung für eigene Rechnung auszuführen haben und ihnen daher kein Zeitpunkt hiefür vorgeschrieben werden kann, unbeschadet ihrer Verpflichtung, die Wohnung in einem guten Zustande zu erhalten.“

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Frh. v. Gobin,
 Oberst.

Stöber,
 Geheimcr Kriegsrat.

Nro 10340.

München, 22. Juli 1881.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

In Waging und Ruhpolding in Oberbayern, dann in Frammersbach in Unterfranken und in Wasserburg a./Bodensee sind mit den dortigen Postanstalten vereinigte Telegraphenstationen dem allgemeinen Verkehr eröffnet worden.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
 Angelegenheiten.**

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 10356.

München, 22. Juli 1881.

Betreff: Preistarife der technischen Institute
 der Artillerie, hier der Artillerie-Werkstätten.

Die Inspektion der Artillerie und des Trains ist mit der Verteilung eines neu erstellten „Preis-Tarif Nro 1 der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten“ beauftragt, mit dessen Hinausgabe

der gleichnamige, mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 28. Juli 1878 Nro 9808 genehmigte Preistarif nebst den Nachträgen I, II und III hiezu dem ganzen Inhalte nach außer Wirksamkeit tritt.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberflieutenant.

Nro 10392.

München, 23. Juli 1881.

Betreff: Anleitung für die Bedienung der
Raketen-Geselle.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains wird der mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 7. ds Nro 9150 genehmigte Entwurf einer „Anleitung für die Bedienung der Raketen-Geselle“ zur Verteilung gelangen.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberflieutenant.

Gestorben sind:

der Hauptmann **J. D. Graf von Esch** am 18. Juli zu München;

der Second-Lieutenant **Schl**, Bataillons-Adjutant im 11. Infanterie-Regiment von der Lann, am 18. Juli zu München;

der Second-Lieutenant **Waizmann** des 18. Infanterie-Regiments am 25. Juli zu Zweibrücken.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o 32.

4. August 1881.

Betreff: Bekanntmachungen: a) und b) Personalien.

Nro 10956 a.

München, 4. August 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliebung d. d. Hohenschwangau den 1. ds nachstehende Verfügungen allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

die überzähligen Majore Hell vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zum 16. Infanterie-Regiment — und Ritter von Ströbel von der Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt zur 2. Ingenieur-Direktion — beide als etatsmäßige Stabsoffiziere, — der Wittmeister Freiherr Molitor von Mühlfeld, Eskadrons-Chef im 2. Schwere Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich, als Hauptmann in den Generalstab; — die Hauptleute von Kobell, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und Adjutant bei der Bayerischen Besatzungs-Brigade in Mex., — und Flügel, à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern und Adjutant bei der 3. In-

fanterie-Brigade, beide unter Enthebung von der Adjutanten-Funktion, als Kompagnie-Chefs in den etatsmäßigen Stand der genannten Regimenter; — die Hauptleute und Kompagnie-Chefs Ritter von Vincenti vom 18. Infanterie-Regiment zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Dippert vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor; — der Hauptmann Popp, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer und 2. Artillerie-Offizier vom Platz der Festung Ingolstadt, als Kompagnie-Chef zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment; — die Premier-Lieutenants Brößler vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, kommandiert als Aufsichts-offizier zur Kriegsschule, — und Landmann vom 16. Infanterie-Regiment, beide zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann; — endlich die Second-Lieutenants Pachmayr vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 1. Infanterie-Regiment König, — Frommel vom 2. Ulanen-Regiment König, kommandiert zur Equitations-Anstalt, zum 1. Schwere Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Freiherr von Gumpenberg vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto zum 4. Chevaulegers-Regiment König.

II. Ernannet werden:

zum Sektions-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen:

der Oberst De Ahna, Ingenieur-Offizier vom Platz der Festung Ingolstadt;

zum Commandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer: der Oberstlieutenant Blume, bisher mit der Führung dieses Regiments beauftragt;

zum Ingenieur-Offizier vom Platz der Festung Ingolstadt: der Major Schreiner von der Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt, unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberstlieutenant (18);

zum Chef der 2. Ingenieur-Direktion: der Major Kreuzer dieser Direktion;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren:

die überzähligen Majore Freiherr von Böldernborff und Warabein im 1. Infanterie-Regiment König — und Schraudolph im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

zum 2. Artillerie-Offizier vom Platz der Festung Ingolstadt:

der Hauptmann Dennerl, Kompagnie-Chef im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Chef der Eisenbahn-Kompagnie:

der Hauptmann Hurst der Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt, kommandiert zum Königlich Preussischen Großen Generalstab; — endlich

zu Brigade-Adjutanten:

die Premier-Lieutenants von Zwehl vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz bei der 3. Infanterie-Brigade, — Freiherr von Bechtolsheim vom 8. Infanterie-Regiment Brandt bei der Bayerischen Besatzungs-Brigade in Metz — und von Bacchiery vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Kaiser Alexander von Rußland — dieser unter Entbindung von seinem Kommando zum Generalstab — bei der 1. Kavallerie-Brigade, sämtliche unter Stellung à la suite der genannten Truppenteile.

III. Von der Stelle als Kompagnie-Chefs werden enthoben:

die Hauptleute Ritter von Renauld — und Müller des 1. Pionier-Bataillons, unter Einteilung beim Ingenieur-Corps.

IV. Befördert werden:

zu Oberlieutenants:

die Majore und etatsmäßigen Stabsoffiziere von Rege-
mann (20) im 1. Schwere Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Wenninger (19) im 2. Schwere Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich;

zu Majoren:

der Hauptmann Neureuther (21), kommandiert zum Kriegsministerium, im Generalstab; — ferner als überzählig der Hauptmann und Kompagnie-Chef Mayer (13) vom Infanterie-Leib-Regiment im 1. Infanterie-Regiment König, — die Hauptleute Rauh (16) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Fischer (17) im 9. Infanterie-Regiment Brede, — Lechner (15) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Popp (14) im 18. Infanterie-Regiment, — dann der Rittmeister Freiherr von Feuri (18), Eskadrons-Chef im 6. Chevaulegers Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — endlich als etatsmäßige Stabsoffiziere die Hauptleute Reim (19), bisher Chef der Eisenbahn-Kompagnie, bei der 1. Ingenieur-Direktion — und Bay (20), à la suite des Ingenieur-Corps, mit Versetzung in den etatsmäßigen Stand des genannten Corps und unter Entbindung von seinem Kommando zur Fortifikation Ulm, bei der Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt;

zu Hauptleuten (Rittmeistern):

die Premier-Lieutenants Freiherr von Freyberg (45), bisher Bataillons-Adjutant, vom 1. Infanterie-Regiment König im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz; — Haas (43) vom 11. Infanterie-Regiment von der Lann im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Buckel (41) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Ney (42) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — von Beust (40) vom 17. Infanterie-Regiment Drff im 18. Infanterie-Regiment, sämtliche als Kompagnie-Chefs, — dann Freiherr von Köppelle (48) vom 2. Chevaulegers-Regiment Laris im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Oesterreich — und von Rüdber (49) vom 2. Chevaulegers-Regiment Laris im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, beide als Eskadrons-Chefs, — ferner Windstoßer (46) im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — Windisch (47) von der Eisenbahn-Kompagnie — und Hirsching (50), beide im 1. Pionier-Bataillon, — dann Hurt (51) im 2. Pionier-Bataillon — als Kompagnie-Chefs; — endlich in Anwendung der Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. Oktober 1822 der Premier-Lieutenant *g. D.* Geißler (44), Adjutant beim Landwehr-Bezirk Landau;

zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants Grasshey (64) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Sattler (76) vom 18. Infanterie-Regiment im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Freiherr von Erskine (68) vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich im 8. Infanterie-Regiment Brandt, — Edrich (81) im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Berthold (65) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Schüller (63) vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Freiherr von Bursian (82) im 1. Schwere Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Freiherr von Hofensels (83) — und Kolb (84), Regiments-Adjutant, im 2. Schwere Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Schweiger (85) im 2. Chevaulegers-Regiment Laris, — Gungelmann (62) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — dann Medicus (86) von der 1. Ingenieur-Direktion, — Lang (87) von der Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt — und Kriechbaumer (88) von der 2. Ingenieur-Direktion — im Ingenieur Corps; — ferner im Beurlaubtenstande die Second-Lieutenants Barth (72), — Bogenhart (74), — Stuhler (75) — und Zöllner (79) im Infanterie-Leib-Regiment, — Schnell (69) im 1. Infanterie-Regiment König, — Schneider (77) im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Krammel (78) — und Berg (80) im 11. Infanterie-Regiment von der Lann, — Karl Schmitt (70) im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Schlußinger (67) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Zehbauer (71) — und Mezler (73) im 18. Infanterie-Regiment, — Ruttmann (66) im 1. Jäger-Bataillon.

V. Verliehen werden:

Rang und Kompetenzen eines Brigade-Commandeurs:

dem Obersten von Girtl, Chef des Generalstabes I. Armee-Corps;

Rang und Kompetenzen eines Regiments-Commandeurs:

dem Oberstlieutenant Faber, Sektions-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen;

ein Patent seiner Charge:

dem Charakterisierten Oberstlieutenant Lautenschläger (17)
à la suite des Ingenieur-Corps und Lehrer an den Militär-
Bildungs-Anstalten.

VI. à la suite werden gestellt:

der Major und Eskadrons-Chef Graf von Lerchenfeld-
Brennberg -- und der Premier-Lieutenant von Le Bret-
Rucourt, beide kommandiert zur Dienstleistung in der Adjutantur
Seiner Majestät des Königs, im 1. Schweren Reiter-Regiment
Prinz Karl von Bayern, — der Hauptmann Sell, Kompagnie-
Chef im 2. Pionier-Bataillon, unter Kommandierung zur Forti-
fikation Ulm, im Ingenieur-Corps.

VII. Charakterisiert werden:

als Major:

der Hauptmann Störk à la suite des 4. Infanterie-Re-
giments König Karl von Württemberg und verwendet im Reichs-
dienst als Platzmajor der Festung Ulm;

als Premier-Lieutenant:

der Second-Lieutenant z. D. Haas, Adjutant beim Land-
wehr-Bezirk Wasserburg, —
beide gebührenfrei.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 10956 b.

München, 4. August 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 15. v. Mts dem Generalleutenant von Weinrich, Commandeur der 3. Division, für seine mit 30. v. Mts ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens zu verleihen;

am 1. ds den Hauptmann a. D. Dillmann, — die Rittmeister a. D. Karl Pappus von Trauberg Freiherr von Rauchenzell und Laubenberg, diesem gleichzeitig mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 3. Infanterie Regiments Prinz Karl von Bayern, — und Theodor Freiherr von Rotberg, sämtliche als Majore, — dann den Second-Lieutenant a. D. Peißner als Premier-Lieutenant gebührensrei zu charakterisiren. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Einteilung je des ältesten Hauptmanns der Infanterie-Regimenter Nro 3 und 15 beim Stabe der genannten Truppenteile; ferner die Kommandierung

des Majors Keim der 1. Ingenieur-Direktion als ständiges Mitglied zur Ober-Studien- und Examinations-Kommission, — dann

des Premier-Lieutenants Lindpaintner des 2. Schwere Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Osterreich zum Generalstab.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberflieutenant j. D.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o. 33.

6. August 1881.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Ersatz-Ordnung § 89, hier die Ausstellung von Unbescholtenheits-Zeugnissen für Schüler höherer Lehranstalten; b) Ernennung von Portepes-Führichen; c) Personalien; d) Reisefloßen, hier Vergütung für die Fortschaffung von Offiziersgepäck.

St.-M. d. J. Nro 10237.

Kr.-M. Nro 9932.

An die Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, dann an die Vorstände der humanistischen und technischen Mittelschulen.

Kgl. Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen und Kriegsministerium.

Für das Nachsuchen um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst wird durch die Wehr-Ordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 Theil I § 89 erstens unter Nr. 3, c erfordert, daß außer dem Geburtszeugniß und dem Einwilligungsatteste des Vaters oder Vormundes beigebracht werde

„ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen durch den Direktor der Lehranstalt, für

alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgelegte Dienstbehörde auszustellen ist ;“

zweitens unter Nr. 4 a. a. O. der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung, welcher von Schülern an militärberechtigten höheren Schulen nach Maßgabe von § 90, 1 und 2 der Wehr-Ordnung, Theil I, durch ein nach Schema 17 auszustellendes Zeugniß zu führen ist.

Es besteht Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß das Unbescholtenheits-Zeugniß auch in denjenigen Fällen, in welchen ein Schüler unmittelbar nach Erlangung des Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste nachsucht, durch die in dem letztgenannten Zeugnisse unter Rubrik 1 „Schulbesuch und Betragen“ enthaltene Note nicht ersetzt werden kann, sondern daß das für das Nachsuchen um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste erforderliche Unbescholtenheits-Zeugniß in jedem Falle selbstständig und abgesondert von dem Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung auszustellen ist.

Die Rubrik „Betragen“ in dem Zeugniß der wissenschaftlichen Befähigung bildet einen integrierenden Theil des Schulzeugnisses und ist in derselben Weise auszufüllen, wie dieß sonst bei Schulzeugnissen geschieht.

Für die Ausstellung des Unbescholtenheits-Zeugnisses sind aber diejenigen Grundsätze maßgebend, die seitens der Polizei-Obrigkeit, welcher die Ausstellung in den übrigen Fällen zukommt, für Zuerkennung des fraglichen Attestes eingehalten werden. Dieß gilt ebensowohl, wenn das Unbescholtenheits-Zeugniß gleichzeitig mit dem wissenschaftlichen Zeugnisse, als wenn es erst später einem Schüler behufs seines Nachsuchens um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst oder seines Eintrittes in denselben auszustellen ist.

München, den 19. Juli 1881.

Dr. v. Fuß. v. Maillinger. Frhr. v. Feilichsch.

Ersatz-Ordnung § 89, hier die Ausstellung von Unbescholtenheits-Zeugnissen für Schüler höherer Lehranstalten betr.

Der Generalsekretär,
v. Schlereth,
Ministerialrath.

Nro 10881.

München, 6. August 1881.

Betreff: Ernennung von Portepee-Fähnrichen.

Zu Portepee-Fähnrichen werden ernannt:

die Königlichen Edelknaben Karl Freiherr von Freyberg im Infanterie-Leib-Regiment — und Franz Freiherr von Leonrod im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen; — dann

die Fahnenkabetten des Kadetten-Corps Emil Schoch im 1. Infanterie-Regiment König, — Konrad Krafft von Dellmensingen im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Philipp Mayer im 1. Infanterie-Regiment König, — August Sieger im Infanterie-Leib-Regiment, — Albert Zenetti im 2. Ulanen-Regiment König, — Bernhard von Harz im Infanterie-Leib-Regiment, — Hans Freiherr von Waldenfels im 1. Infanterie-Regiment König, — Heinrich Geiger im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Otto Burgarz im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Maximilian Freiherr von Trailsheim im 2. Ulanen-Regiment König, — Wilhelm Hanfstingl im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Friedrich Schmidbauer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Eugen Pfeiffer im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Friedrich Möser im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — Leopold Freiherr von Stengel im 1. Infanterie-Regiment König, — Maximilian Strižl im Infanterie-Leib-Regiment, — Karl Schwabl im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Karl von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Gottfried Schobacher im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Wilhelm Langhäuser im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeker, — endlich der vormalige Fahnenkabetten des Kadetten-Corps Gustav Safferling im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant J. D

Nro 10965.

München, 6. August 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 1. ds dem Second-Lieutenant Grafen von Arco-Balley des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des Kaiserlich Königlich Osterreichischen Franz Joseph-Ordens gebührenfrei zu erteilen;

nachgenannten Offizieren den Militär-Verdienstorden zu verleihen, und zwar:

a. in der Königlich Preussischen Armee:

dem Obersten Kühne — und dem Oberstlieutenant Müller, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium, das Komturkreuz;

den Majoren von Funck des 1. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nro 26, — dann Siegert à la suite des Brandenburgischen Fuß-Artillerie-Regiments Nro 3 (General-Feldzeugmeister) — und Müller à la suite des Oberschlesischen Feld-Artillerie-Regiments Nro 21, beide Lehrer an der Artillerie-Schießschule, — von Salisch à la suite des 3. Hessischen Infanterie-Regiments Nro 83, Direktor der Kriegsschule zu Engers, — den Hauptleuten Zarnke, Kompagnie-Chef im Schleswig-Holsteinischen Pionier-Bataillon Nro 9, — Dahm à la suite des Pommerischen Fuß-Artillerie-Regiments Nro 2, Unterdirektor der Geschützgießerei, — und von Bojanowsky, Kompagnie-Chef im 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nro 47, das Ritterkreuz 1. Klasse;

dem Premier-Lieutenant und Regiments-Adjutanten von der Gröben des 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nro 47, das Ritterkreuz 2. Klasse;

b. in der Kaiserlich Königlich Osterreichisch-Ungarischen Armee:

dem Generalmajor Freiherrn von Sacken des Generalstabs-corps, Direktor des Kriegsarchivs, das Großkomturkreuz,

den Obersten Ritter von Wiser des Generalstabscorps, Generalstabs-Chef beim General-Kommando zu Brünn, — und Freiherrn von Jezschwiz des Armeestandes, Vorstand des Schriftenarchivs, das Komturkreuz;

den Hauptleuten 1. Klasse Gömdry von Gömdr des Armeestandes — und Schinzl des Ruhestandes, beide verwendet im Kriegsarchiv, das Ritterkreuz 1. Klasse;

dem Oberlieutenant Grafen von Dürckheim-Montmartin des Husaren-Regiments Freiherr von Koller No 8, das Ritterkreuz 2. Klasse;

am gleichen Tage dem Oberstlieutenant Rhomburg, Commandeur des 1. Schwere Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberst, — und dem Premier-Lieutenant Freiherrn von und zu Egloffstein des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Hauptmann, sowie unter Zuerkennung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste — den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

dem Premier-Lieutenant z. D. Grötsch, Aufsichtsoffizier im Invalidenhaus, die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 1. Infanterie-Regiments König zu erteilen. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Beförderung des Oberjägers Philipp Glos zum Portepée-Führer im 1. Jäger-Bataillon — und

die Kommandierung der außeretatmäßigen Second-Lieutenants Jungermann des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Hopf des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter — und Schauptert des 2. Pionier-Bataillons zur Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Kriegs-Ministerium.

v. Mallinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Sitz, Oberstlieutenant z. D.

Vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule wurden zurückbeordert: die Second-Lieutenants Reinsch des 1. — und Bechtel des 2. Pionier-Bataillons zu ihren Truppenteilen, — dann die Second-Lieutenants des 1. Pionier-Bataillons von Wächter — und Schäffer unter gleichzeitiger Versetzung zur 2. Ingenieur-Direktion und beziehungsweise zum 2. Pionier-Bataillon.

Der Premier-Lieutenant Müller des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern (Landwehr) ist infolge Verziehens in einen anderen Kontroll-Bezirk aus der Funktion als Führer der 1. Landwehr-Kompagnie (Kempten) des I. Bataillons genannten Regiments getreten.

Nro 10834.

München, 29. Juli 1881.

Betreff: Reisekosten, hier Vergütung für
die Fortschaffung von Offiziersgepäck.

Die mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 19. Mai 1881 Nro 7168 (Verordnungsblatt S. 303) ergangene Bestimmung in bezug auf die Vergütung für Fortschaffung des Gepäcks der zu einem Kommando (mit Mannschaften) gehörenden Offiziere bei Benützung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes findet auf die Offiziere solcher Kommandobehörden bezw. Stäbe, welche nicht mit unterstellten Truppen an demselben Orte garnisonieren bezw. kantonieren, vom 1. Mai d. Js ab sinngemäße Anwendung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Frh. v. Ufsh,
Oberstlieutenant.

Gerbeuser,
Geheimer Kriegsrat.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o. 34.

13. August 1881.

Inhalt:) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, hier Ergänzung bezw. Abänderung der §§ 52, 87 und 92; b) Geldverpflegungs-Reglement für das Bayerische Heer im Frieden, hier Erläuterungen etc.; c) Personalien; d) Abgabe von Karten des Topographischen Bureaus.

Nro 14215.

München, 11. August 1881.

Betreff: Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, hier Ergänzung bezw. Abänderung der §§ 52, 87 und 92.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliessung vom 6. August 1881 die Ergänzung bezw. Abänderung der §§ 52, 87 und 92 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden allerhöchst zu genehmigen geruht, wie folgt:

1) Zu § 52 Absatz 2 tritt als Ergänzung hinzu:
 „Auch den vor Antritt eines Kommandos bezw. auf dem Marsche nach dem Kommandoorte, sowie den vor ihrer Veretzung auf Urlaub gehenden Mannschaften dürfen auf die Strecke vom Orte des Urlaubsantrittes bis nach dem Bestimmungsorte diejenigen Marschgebühren gewährt werden, die, wenn sie nicht auf Urlaub ze-

gangen, für Rechnung des Militär-Etats zur Verausgabung gekommen wären.

Die bei den Märschen zu den Truppenübungen beurlaubten Mannschaften haben jedoch jene Gebühren nicht zu empfangen."

2) Zu § 87 des bezeichneten Reglements tritt folgender Nachsatz:

"Ist in dem betreffenden Befehl als Zeitpunkt der Dienstveränderung ausdrücklich ein späterer Termin bestimmt, so dürfen die bisher etatsmäßigen Rationen für den Monat der Dienstveränderung unverändert belassen und für den folgenden noch auf die wirklich vorhandenen Pferde fortbezogen werden."

3) Im § 92 desselben Reglements ist das Wort „Krankheit“ zu streichen.

Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Stzt, Oberlieutenant J. D.

Nro 11058.

München, 12. August 1881.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das Bayerische Heer im Frieden, hier Erläuterungen zc.

Zum Vollzuge des Geldverpflegungs-Reglements für das Bayerische Heer im Frieden wird Nachfolgendes bekanntgegeben:

1.

Zu § 6, 2.

Diejenigen Gefreiten, welche an Stelle fehlender zc. Sergeanten oder Unteroffiziere des ständigen Aufsichtspersonals bei dem Festungs-Gefängnis und der Arbeiter-Abteilung Dienst thun, dürfen sowohl die im § 6, 2 des Geldverpflegungs-Reglements bezeichnete Zulage von 3 M., als auch die Zulage eines Korporalschafts-Unteroffiziers von 15 M. monatlich erhalten.

Für die Gewährung der ersteren Zulage bei der militärischen Strafanstalt sprechen in Ansehung des bei derselben stattfindenden Dienstes gleiche Rücksichten, wie bei der Dienstleistung in der Front der Truppen.

2.

Zu § 6, 3.

Der § 6, 3 des Geldverpflegungs-Reglements schließt nur die Neuernennung eines Sergenten und zwar so lange aus, als die Wiederbesetzung einer vakanten Feldwebelsstelle ausgekehrt bleibt, indem andernfalls bei der Wiederbesetzung nur auf einen Sergenten reflektiert werden könnte.

Der Gewährung der Sergenten-Lohnung aus einer vakanten Feldwebelsstelle an einen in letztere versetzten Sergenten für die Zwischenzeit bis zur Ernennung zum Feldwebel steht der § 6, 3 nicht entgegen.

3.

Zu § 12.

Die Lohnung für fahnenflüchtige Oekonomie-Handwerker darf zu Gunsten der Bekleidungsfonds der Truppen nur bis zum Tage ihrer Ergreifung oder Gestellung erfolgen, da die fahnenflüchtigen nur bis zu diesem Zeitpunkte aus der Verpflegung des Truppenteils ausgeschieden sind.

In welcher Form von der Ergreifung bis zum Eintreffen beim Truppenteil die Verpflegung erfolgt, ist ohne Einfluß.

4.

Zu § 20, 1.

Einem mit der Lohnung eines Unterarztes angestellten einjährig-freiwilligen Arzt stehen die Unterarzts-Kompetenzen für die Zeit, während welcher er beurlaubt war, nach § 20, 1 des Geldverpflegungs-Reglements nicht zu, da eine Verwendung in der vakanten Stelle nicht stattgefunden hat.

5.

Zu § 20, 1 und § 47, 2, Anmerkung*).

Einem einjährig-freiwilligen Veterinär, welcher an Stelle eines manquierenden Veterinärs zum Remonte-Empfang komman-

diert wird, dürfen für die Dauer der aus dieser Veranlassung notwendigen Abwesenheit aus der Garnison seiner Wahl neben der nach § 20 des Geldverpflegungs-Reglements zahlbaren Unterarzts-Lohnung noch alle diejenigen Gebührenisse an Kommando-zulage, Naturalverpflegung u. s. w. gewährt werden, welche einem mit der Wahrnehmung einer vakanten Veterinärstelle beauftragten Unterveterinär zuständig sind.

6.

Zu § 23, 1.

A. Einem mit Pension verabschiedeten Offizier ist aus Anlaß des Umstandes, daß sich derselbe zur Zeit der Bekanntgabe der Pensionierung in Festungshaft befindet, von dem zuständigen Gnadengehalte und Wohnungsgeldzuschusse ein Abzug nicht zu machen.

B. Wenn in der, die Entlassung eines Offiziers mit schlechtem Abschied verfügenden Allerhöchsten Entschließung zugleich ausgesprochen ist, daß bei nachweisbarer Invalidität in den gesetzlichen Pensionsansprüchen des betreffenden Offiziers nichts geändert werden soll, der Nachweis der Invalidität demnächst auch geführt worden ist, so ist der Anspruch auf Gewährung des Gnadengehaltes, welches aus der bisher innegehabten Stelle zu bestreiten ist, begründet.

Dementsprechend regeln sich auch die anderweitigen Ansprüche des treffenden Offiziers bezw. seines Nachfolgers in der Stelle.

C. Wenn ein Offizier seinen Urlaub überschreitet, in dem Monat der Überschreitung verabschiedet wird und erst nach Publikation der die Verabschiedung verfügenden Allerhöchsten Entschließung — aber immer noch im Laufe desselben Monats — zurückkehrt, so hat auch in diesem Falle die im § 23 gegebene ausdrückliche Festsetzung Platz zu greifen, wonach vom Tage der Bekanntmachung der bezüglichen Allerhöchsten Entschließung ab eine Nachzahlung nicht eintritt.

D. Einem Offizier steht aus dem Grunde, daß ihm die seine Pensionierung aussprechende Allerhöchste Entschließung nicht hat publiziert werden können, weil er seinen Urlaubsort ohne Angabe des ferneren Aufenthaltsortes verlassen hat, ein Anspruch auf Gehalt über den Monat hinaus, in welchem seine Pensionierung erfolgte, nicht zu; denn nach allgemeinen Rechtsgrunds-

säßen erlischt eine Berechtigung, welche mit dem Eintritt eines Ereignisses oder einer Handlung des Verpflichteten in Wegfall kommen soll, auch dann, wenn der Verpflichtete den Eintritt des Ereignisses oder die Vollenbung der Handlung vorsätzlich und rechtswidrig hindert.

Außerdem besteht der Rechtsgrundsatz, daß aus unerlaubten Handlungen dem Handelnden Rechte nicht erwachsen können.

7.

Zu § 24.

Die reglementarischen Bestimmungen über die Zahlung von Gehältern bei Beurlaubung von Offizieren finden auch auf die Offiziere des Invalidenhauses Anwendung.

8.

Zu § 32.

a) Aus der Allerhöchsten Entschließung vom 3. Juni 1878 (conf. Kriegs-Ministerial-Reskript vom 12. Juni 1878 No 8036, Verordnungsblatt Seite 250) erwächst für die Hinterbliebenen von verstorbenen Unteroffizieren, welche zwar 12 Jahre gedient und den Zivilversorgungsschein erworben haben, aber aus dem aktiven Dienststande zur Zeit des Todes noch nicht ausgeschieden sind, kein Anspruch auf die qu. Beihilfe von 165 M.

b) Die in die Zahl der Halbinvaliden eines Armee-Corps aufgenommenen Unteroffiziere scheiden aus dem Aktivitätsverhältnis nicht aus und haben demgemäß auf Gewährung der einmaligen Beihilfe von 165 M. keinen Anspruch.

9

Zu § 45, 1.

Der im § 45, 1 erwähnte Monat, in welchem die zu einer etatsmäßigen Zulage berechtigende Dienststellung eines Offiziers aufhört, wird nicht durch das Datum der betreffenden, das Ausscheiden anordnenden Allerhöchsten Entschließung, sondern durch den Tag bestimmt, an welchem diese Allerhöchste Entschließung dem Ausscheidenden bekanntgemacht ist, wie dies in derselben Weise im § 23, 1 des Geloverpflegungs-Reglements für das Ausscheiden aus dem Dienst festgesetzt ist.

gütung für gestellten Vorspann von der zuständigen Zivilbehörde in der Rubrik „Bemerkungen“ mit einer Erläuterung darüber zu versehen sind, ob und inwieweit die Gestellung des Vorspanns von der verpflichteten Gemeinde x. selbst oder für deren Rechnung durch Privatunternehmer erfolgt ist, und muß im letzteren Falle über die wirklich erwachsenen Ausgaben der Nachweis durch rechnungsmäßige Belege geführt werden.

2) Die auf militärische Requisition zu stellenden Reservewagen haben nach der Bestimmung in Ziffer 2. 1 d. alin. 4 der durch Allerhöchste Verordnung vom 28. August 1878 erlassenen Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion vom 28. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Verordnungsblatt 1878 S. 367) den Zweck, bei größeren Transporten als Aushilfe für nicht erschienene oder unbrauchbare Fuhrwerke zu dienen, um auf diese Weise den Verlegenheiten vorzubeugen, welche mit dem Ersatz der letzteren am Bedarfspunkte (Magazin) für die Truppe verbunden sein würden. Eine Mitnahme unbeladener Reservewagen vom Magazin nach dem Divouacplazé liegt nicht in der Absicht dieser Bestimmung und kann auch für notwendig nicht erachtet werden. Die betreffenden Wagen sind vielmehr, wenn sie nicht anderweitig verwendet werden können, zur Vermeidung höherer Vorspannskosten sofort vom Stellungsorte (Magazinsort) wieder zu entlassen.

3) Es kann nicht als zulässig erachtet werden, daß die Vorspannwagen zum Fortschaffen der Effekten bei den von den Truppen während der Herbstübungen zurückzulegenden Kriegsmärschen den Marschkolonnen angeschlossen und auf diese Weise länger, als es zur Fortschaffung der Effekten erforderlich ist, benützt werden.

Zur Vermeidung höherer Vorspannskosten sind vielmehr die gedachten Fuhrwerke vom Stellungsorte direkt, und zwar so zeitig nach dem neuen Quartier zu dirigieren, daß die Bewegungen der Truppen keine Störung erleiden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Stzt, Oberstleutnant J. D.

Nro 11683.

München, 20. August 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 11. ds dem Second-Lieutenant Grafen von Arco-Balley des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian die Bewilligung zum Tragen des Matrikelzeichens eines Tyroler Adeligen Landmannes gebührenfrei zu erteilen;

dem Second-Lieutenant a. D. Jakob Brack den Anspruch auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste ausnahmsweise zu verleihen;

den Hauptmann Müller der Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt vom 1. September l. Js ab auf die Dauer eines Jahres zum Königlich Preussischen Großen Generalstab zu kommandieren;

den Schulrat Dr Hamburger von der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober l. Js, unter huldvollster Anerkennung seiner langjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, für immer in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen. —

In eigener Zuständigkeit wurde verfügt:

die Kommandierung des Second-Lieutenants von Wisell des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold zur Intendantur II. Armee-Corps vom 1. Okt. Wts ab.

Kriegs-Ministerium.

v. **Maillinger.**

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant a. D.

Der Premier-Lieutenant Federkiel des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig (Landwehr) wurde zum Führer der 1. Landwehr-Kompagnie (Ingolstadt) des I. Bataillons genannten Regiments ernannt.

Nro 11408.

München, 14. August 1881.

Betreff: Preistarife der technischen Institute
der Artillerie und der Gewehrfabrik.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains wird der Nachtrag II zum Preis-Verzeichnis, betreffend den Verkauf von Waffenteilen, Werkzeugen, Leeren x. in der Gewehrfabrik zu Amberg, zur Verteilung gelangen.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

In Vertretung:
Schmidt, Major.

Nro 11677.

München, 19. August 1881.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

In Spiegelau in Niederbayern, dann in Haunstetten in Schwaben und Neuburg sind mit den dortigen Postexpeditionen vereinigte Telegraphenstationen eröffnet worden.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

In Vertretung:
Schmidt, Major.

Gestorben sind:

der Second-*Leutenant* a. D. Bodenmüller, Inhaber des Militär-Verdienstkreuzes, am 1. August zu München;

der Ober-Kriegs-Kommissär 1. Klasse z. D. Recknagel,
Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael und
Inhaber des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse
am weißen Bande, am 3. August zu Würzburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o. 36.

25. August 1881.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere; b) Krätliche Rapport- und Berichterstattung, hier Instruktion zur Ausführung derselben; c) Personalien.

Nro 11925.

München, 25. August 1881.

Betreff: Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschliehung d. d. Linderhof den 21. August l. Js dem Stabstumpeter Karl Carl des 4. Feld-Artillerie-Regiments König das Goldene Ehrenzeichen, — dann den Feldwebeln Johann Stahl des 11. Infanterie-Regiments von der Lann — und Georg Weith des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — dem Wachtmeister Sebald Sachs des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Osterreich, — dem Wallmeister Andreas Kaiser der Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt, — dem Bezirksfeldwebel Friedrich Hoffmann des Landwehr-Bezirks-Kommandos Amberg, — endlich den Oberfahnschmieden Adam Krauß des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch — und Isidor Radspieler des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter das Silberne Ehrenzeichen des König-

lichen Verdienstordens der Bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Stdt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 8782.

München, 25. August 1881.

Betreff: Ärztliche Rapport- und Berichterstattung, hier Instruktion zur Ausführung derselben.

Die im § 43 der „Dienstverhältnisse in der K. B. Armee — Sanitäts-Corps“ enthaltenen Bestimmungen über ärztliche Rapporte und Berichte sind in einer besonderen Druckvorschrift unter dem Titel: „Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung“ (Druckvorschriften-Etat Nro 218) zusammengefaßt worden und ist in der Anlage hiezu eine Zusammenstellung der hierauf bezüglichen, bereits veröffentlichten ergänzenden und erläuternden Bestimmungen beigegeben.

Vorstehend erwähnter § 43 tritt, als hiedurch ersetzt, außer Anwendung.

Die Central-Abteilung des Kriegsministeriums ist mit Verteilung dieser Instruktion nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Stdt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 11924.

München, 25. August 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 21. ds dem Oberstlieutenant von Braunnühl, Bataillons-Commandeur im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von

Hessen, den erbetenen Abſchied mit Pension aus dem Militair zum Tragen der Uniform zu bewilligen

dem Major a. D. Würdinger von Gießen als Lieutenant gebührenfrei zu verſetzen:

den Oberſtabsveterinär Geiſtlichen Rath v. Krieger, unter allergnädigſter Beſcheinigung über die geleisteten Dienſte für immer in den erbetenen Ruheſtand zu verſetzen

Kriegs-Ministerium

v. Meiningen

Dieſe Verfügung ist zu befolgen



lichen Verdienstordens der Bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stirt, Oberflieutenant z. D.

Nro 8782.

München, 25. August 1881.

Betreff: Ärztliche Rapport- und Berichterstattung, hier Instruktion zur Ausführung derselben.

Die im § 43 der „Dienstverhältnisse in der K. B. Armee — Sanitäts-Corps“ enthaltenen Bestimmungen über ärztliche Rapporte und Berichte sind in einer besonderen Druckvorschrift unter dem Titel: „Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung“ (Druckvorschriften-Stat Nro 218) zusammengefaßt worden und ist in der Anlage hiezu eine Zusammenstellung der hierauf bezüglichen, bereits veröffentlichten ergänzenden und erläuternden Bestimmungen beigegeben.

Vorstehend erwähneter § 43 tritt, als hiedurch ersetzt, außer Anwendung.

Die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums ist mit Verteilung dieser Instruktion nach Maßgabe des Druckvorschriften-Stats beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stirt, Oberflieutenant z. D.

Nro 11924.

München, 25. August 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 21. ds dem Oberflieutenant von Braunnühl, Bataillons-Commandeur im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von

Hessen, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

dem Major a. D. Würdinger den Charakter als Oberstlieutenant gebührenfrei zu verleihen;

den Oberstabsveterinär Gräff, Referenten im Kriegsministerium, unter allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen Dienste für immer in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Sirt, Oberstlieutenant z. D.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o. 37.

31. August 1881.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Einführung von Schraubentrommeln; b) Messingwißstock für die Gewehre M/69 apt. und n/M; c) Personalien. 2. Sterbfälle.

Nro 10700.

München, 26. August 1881.

Betreff: Einführung von Schraubentrommeln.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliebung vom 27. Juli d. Js die Einführung der von dem Instrumentenmacher Ludwig Bertram in Rendsburg konstruirten Schraubentrommel nebst Trommelstöcken von Gußstahlblech und dazu gehöriger Ausrüstung, an Stelle der bisher normierten Trommel zc., allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium mit dem Vollzuge der Einführung zu beauftragen geruht.

Die Beilagen 1 mit 3 enthalten die Beschreibung und Zeichnung der neuen Trommel und Trommelstöcke nebst zugehöriger Tambour-Ausrüstung.

Vollzugsbestimmungen folgen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 11807.

München, 26. August 1881.

Betreff: Messingwischstock für die Gewehre
M/69 apt. u. n./M.

Für den Messingwischstock zu den Gewehren M/69 apt. u. n./M ist ein neues Muster festgestellt worden, welches bei Neufertigungen zur Anwendung zu kommen hat. Die Dimensionstabelle wird durch die Inspektion der Artillerie und des Trains zur Verteilung gelangen.

Die vorhandenen Wischstöcke alter Art sind aufzubreuchen.

Aus der Ausrüstung der Büchsenmacherkasten kommt der messingene Wischstock für Gewehr M/69 in Fortfall und werden die hiedurch überzählig werdenden Wischstöcke den Truppenteilen belassen.

Kriegs-Ministerium.

v. Mallinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 12148.

München, 31. August 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 26. ds den Commandeur der 3. Infanterie-Brigade, Generalmajor von Schrott, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generallieutenant mit dem Prädikate „Erzellenz“, mit Pension zur Disposition zu stellen — und den Generalmajor à la suite der Armee, von Parseval, zum Commandeur der 3. Infanterie-Brigade zu ernennen;

dem Commandeur des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, Obersten Baur, den erbetenen Abschied mit Pension, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalmajor, — dem Major Hederer, Batterie-Chef im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, den nachgesuchten Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, — dann dem

Rittmeister Grafen von Hirschberg, Eskadrons-Chef im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform — zu bewilligen;
den Stabsveterinär Ruffner des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto für immer in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Beförderung des Kanoniers Adolf von Schultes zum Portepfeeführer im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Euitpold — und

die Kommandierung der Second-Lieutenants Reschreiter des 2. Schwere Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Osterreich, — du Jarrys Freiherr von La Roche des 2. Chevaulegers-Regiments Laxis, — Ruffler des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian — und Hauner des 4. Chevaulegers-Regiments König zu einem zweiten Kurs in die Equitations-Anstalt.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sitz, Oberflieutenant z. D.

Gestorben sind:

der Hauptmann und Kompagnie-Chef Piller des 18. Infanterie-Regiments am 17. August zu Zweibrücken;

der Second-Lieutenant Schachner des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter (Landwehr) am 24. August zu Amberg.



Beschreibung.

A. Die Trommel.

1) Der Kessel von Messingblech bildet einen hohlen Cylinder, dessen äußerer Durchmesser 36 cm und dessen Höhe 12,5 cm beträgt. Oben und unten ist das Blech über einen eisernen Draht eingebogen.

Auf der äußeren rechten Seite des Kessels, 4 cm vom unteren Rande entfernt, befindet sich ein messingener Knopf zum Einhängen der Stimmfalte, welcher auf der inneren Seite des Kessels auf einer eisernen Unterlagplatte vernietet ist.

Auf der diesem Knopf entgegengesetzten Seite ist in der Mitte das Schalloch von 7 mm Durchmesser in den Kessel gebohrt.

Der untere Rand ist an jenen Stellen, an welchen die Stimmfalte zu liegen kommt, eingekerbt.

2) Die beiden Trommelfelle sind aus pergamentartig zubereiteten Kalbfellen; das untere Fell ist etwas schwächer als das obere.

3) Die beiden Wickelreife sind von Buchenholz, haben einen äußeren Durchmesser von 37,5 cm und sind im Querschnitt 1 cm hoch und 7 mm dick.

4) Die beiden Trommelreife aus Buchenholz sind durchweg mit Metallblech überkleidet, und zwar die innere Seite mit Weißblech, die äußere, welche sich auch über die obere und untere Kante erstreckt, mit gehärtetem Kupferblech. Der äußere Durchmesser der Reife beträgt incl. der Umkleidung 37,5 cm, die Höhe 3 cm, die Dicke 7 mm.

In die Reife sind an der äußeren Seite je 5 schmiedeeiserne sogenannte Winkel in gleichen Entfernungen eingienietet und auf der äußeren und inneren Metallbekleidung verlötet. Zur besseren Haltbarkeit ist die Verlöthungsfläche durch einen angestauchten Ansatz vergrößert, der zugleich als Stütze gegen das Zusammenschaubern dient. (S. Zeichnung Beilage 2 Fig. 1 und 3). In den oberen Winkeln befinden sich Löcher zum Durchstecken der Zugschrauben, in den unteren sind die Schraubengewinde eingeschnitten. Der Mittelpunkt dieser Löcher ist von den Reifen 14 mm entfernt.

Zum Einhaften der Trommelschere ist an dem oberen Reife ein besonderes Stück Metall mit den nötigen Löchern an der entsprechenden Stelle angenietet und verlötet.

Auf der äußeren Fläche der mit weißer Ölfarbe angestrichenen Reife sind Dreiecke von blauer Ölfarbe aufgesetzt. Dadurch bilden sich rings um die Reife weiß und blaue Dreiecke, deren Grundlinie je 5 cm beträgt. Die sichtbaren Ränder beider Reife sind gleichfalls mit blauer Farbe überstrichen.

5) Die Zugschrauben, 8 mm dick, sind von Schmiedeeisen und haben einen dreikantigen Kopf. Es ist wünschenswert, daß die Zugschrauben von Zeit zu Zeit etwas Öl oder Fett erhalten, wenn eine möglichst lange Haltbarkeit derselben erzielt werden soll, obgleich dieselbe schon durch die Konstruktion der Trommel, welche ein Verbiegen oder Überschrauben fast unmöglich macht, gesichert ist.

6) Der Bügel ist an seinen Drehpunkten so nach aufwärts gebogen, daß eine gewisse Stellung desselben nicht überschritten werden kann, was zu einer festeren Haltung der Trommel beim Marschieren dient.

7) Die Trommelstimmfalte aus Schafsdarm ist 190 cm lang und $2\frac{1}{2}$ mm dick.

Das Gewicht der kompletten Trommel beträgt 3,07 kg.

B. Die Trommelstöcke.

8) Die Trommelstöcke sind aus Gußstahlblech gepreßt und zusammengelötet; jeder Stock ist im Griffende mit einer Messinghülse von 4,5 cm Länge und 19 mm Durchmesser versehen, in welcher sich zugleich der Schraubenschlüssel mit dreikantigem Loch befindet. Von der Messinghülse an sind die Trommelstöcke auf eine Länge von 14 cm mit dünnem schwarzem Leder überzogen. Der noch übrige Teil ist abgeschliffen und dunkel gebeizt.

Die ganze Länge der Trommelstöcke ist 41 cm, das Gewicht eines Paares beträgt 320 g.

C. Die Tambour-Ausrüstung.

9) Der Trommelriemen zum Tragen der Trommel beim Nichtgebrauch ist aus schwarzem Blankleder, im fertigen Zustand 91 cm lang, 3,5 cm breit und von dem einen Ende gegen

das andere in der Mitte bis auf 22 cm Länge gespalten. An den beiden schmalen Enden des gespaltenen Riemens befindet sich in den durch Umbiegen an der Außenseite gebildeten Schleifen je ein messingener Haken, am breiten Ende des Riemens dagegen ein messingener Bügel mit einem durch eine bewegliche Kurbel angebrachten etwas gebogenen Ring.

Der Riemen wird an der Trommel derart angebracht, daß das breite Ende mit dem beweglichen Ring in eine der dem Trommelbügel nächst befindlichen Zugschrauben eingehängt, hierauf der übrige gespaltene Teil des Riemens rund um die Trommel gelegt und mit den beiden Haken in die andere Zugschraube eingehängt wird.

10) Die Trommelschere aus gegossenem Messing besteht aus der Schere und dem Bügel, welche beide Teile durch eine bewegliche Kurbel mit einander verbunden sind. Die Arme der Schere sind von ungleicher Länge und mit je einem doppelt gebogenen Griff zum Einhalten derselben in das an dem oberen Trommelreife angenietete Stück Metall versehen.

An dem Bügel ist eine 9,5 cm lange und 3,6 cm breite Schlaufe von schwarzem Blankleder angenäht, zum Tragen der Trommel am Leibriemen beim Gebrauch.

11) Die Trommelstocktasche aus auf beiden Seiten geschwärztem Blankleder besteht aus dem Gehänge und der Tasche.

Ersteres ist geschnitten 25 cm lang, hat unten auf eine Länge von 8 cm eine Breite von 7 cm und verzüngt sich dann nach oben auf eine Breite von 4 cm. Durch Umbiegen und Festnähen dieses oberen schmäleren Teiles mit der Fleischseite nach außen bildet sich die zum Durchziehen des Leibriemens bestimmte, äußerlich 6,5 cm lange Schleife. Das fertige Gehänge erhält hierdurch eine verkürzte Länge von 17 cm.

Die auf dem unteren breiten Teil des Gehänges von gleichem Material aufgenähte Tasche bildet zwei Falten (Öffnungen) zur Aufnahme der Trommelstöcke, welche beiden Falten an ihrem unteren Ende kappenförmig ausgeschnitten sind und in der Mitte um je 1,5 cm über dem Gehänge vorstehen.

12) Das Kniefell aus schwarzem starkem Blankleder dient zum Schutze des Waffenrockes und des Beinkleides, und besteht aus dem Blatt und aus den Befestigungsriemen zum Schnallen des Felles um den Leib und den linken Oberschenkel des Tambours.

Das Kniefell hat eine Länge von 55 cm und eine obere Breite von 31 cm, welche letztere gegen das untere abgerundete Ende sich verjüngt.

Jeder der beiden 2,5 cm breiten Befestigungsriemen besteht aus dem Strippenstück und aus dem Schnallenstück mit Schnallenschlaufe und verzinnter Walzenschnalle.

Diese Riemen sind auf der Rückseite des Blattes angenäht, und zwar der eine an dem oberen Rande des Blattes mit dem 62 cm langen Strippenstück rechts und dem 31 cm langen, durch Umbiegen auf 25 cm verkürzten Schnallenstück links; der andere — 37 cm von dem oberen Rande entfernt — mit dem 13 cm langen, durch Umbiegen auf 6,5 cm verkürzten Schnallenstück rechts und dem 45 cm langen Strippenstück links. Die verjüngte Breite des Blattes beträgt an dieser Stelle noch 23 cm.

München, 26. August 1881.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o. 38. 7. September 1881.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Einführung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern; b) Stiftung des Unterlieutenants, nun Premier-Lieutenants Friedrich Meyer; c) Personalien; d) Gradabteilungs-Karte des Deutschen Reiches; e) Revision der Personalbogen; f) Feldgeräts-Etats für mobile Fuß-Artillerie-Formationen; g) Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände; h) Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier § 12; i) Gesuche um Militär-Freiplätze in den weiblichen Erziehungs-Instituten. 2) Sterbfälle.

Nro 12087.

München, 1. September 1881.

Betreff: Einführung des Betriebs-Reglements
für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern.

Die im Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 Nro 43 Seite 825 bis 839 veröffentlichte Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Außern wird im Anschluß an die Ausschreibung vom 5. August 1880 Nro 11341 (Verordnungsblatt Seite 267) nachstehend zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Stdt, Oberstlieutenant z. D.

Abdruck.

Bekanntmachung, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An dem § 48 und an der Anlage D des Eisenbahn-Betriebs-Reglements (siehe Gesetz- und Verordnungsblatt No 44 Jahrgang 1880) werden nachstehende Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen:

1. In § 48 des Eisenbahn-Betriebsreglements erhalten die Bestimmungen unter A 3 a und c folgende Fassung:

- a) Nitroglycerin (Sprengöl) als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen (wegen Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen vergl. Anlage D Nr. I);
- c) pikrinsaure Salze sowie explosive Gemische, welche pikrinsaure und chloresaurer Salze enthalten.

2. Die **Anlage D** zum Eisenbahn-Betriebsreglement wird in den nachstehend bezeichneten Nummern wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

I. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche Gemenge, wie insbesondere der sogenannte brennbare Salpeter;

Pulvermunition einschließlich fertiger Patronen (wegen Metallpatronen vergl. unten Nr. III);

Feuerwerkskörper, insoweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach §. 48 A 3 lit. a bis e (einschließlich) von der Beförderung ausgeschlossen sind;

Sprengkräftige Zündungen, als: Sprengkapseln (Sprengzündhütchen), elektrische Minenzündungen — vorbehaltlich der Bestimmung unter Nr. III —, ferner Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder (vergl. unten Nr. V); Patronen aus Dynamit, Patronen aus Sprenggelatine (einer gelatinösen Auflösung von Collodiumwolle in Nitroglycerin), Patronen aus Gelatinedynamit (einem Gemisch von durch Collodiumwolle gelatinirtem Nitroglycerin mit dem Schwarzpulver ähnlichen Gemischen, d. h. Gemischen aus Salpeter und kohlenstoffreichen Körpern mit oder ohne Schwefel);

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle (auch Cotton-Powder) und daraus gefertigte Patronen, ferner Kollodiumwolle, sofern sie nicht bis zu mindestens 50 Prozent mit Wasser angefeuchtet ist (vergl. unten Nr. XXXVI), Pyropapier (sogenanntes Duppelerschanzpapier) unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1) Diese Gegenstände sind in hölzerne haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnigten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. — Die zum Transport von Pulver verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben. Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte, Mehlpulver in leberne Säcke geschüttet werden. Zum Verpacken von losem prismatischem Pulver sind Kisten zu verwenden, welche aus Brettern von gesundem Holze (bei Kisten zu 50 Kilogramm Pulver von mindestens 25 Millimeter Stärke) hergestellt sind. Die Seitenwände der Kisten müssen verzinkt und der Boden und Deckel durch genügend lange verleimte Holznägel oder messingene Holzschrauben befestigt sein. Innerhalb jedes Kastens müssen sich behufs Festlegung der Pulverprismen, 2 Platten von Filz oder von einem ähnlichen elastischen Stoffe, die eine an einer Kopswand des Kastens, die andere unter dem Deckel befinden. — Dynamit, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen und mit einem Ueberzug von Paraffin versehene Patronen aus gepreßter (gemahlener) Schießbaumwolle sind durch eine feste Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Die genannten Patronen, sowie Schießbaumwolle und andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Gefäße oder in denselben Wagen verpackt werden. Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß, bis zu mindestens 20 Prozent Wassergehalt angefeuchtet, in wasser-

dichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der — deutlichen, gedruckten oder schablonirten — Aufschrift: „Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit-Patronen, Sprenggelatine-Patronen, Gelatinedynamit-Patronen, Schießbaumwolle“ u. versehen sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle oder andere Nitrocellulose, Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder sprengkräftige Zündungen enthaltenden Behälter darf 90 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen, sowie der vorgedachte Schießbaumwolle-Patronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen. Sprengkräftige Zündungen unterliegen in jedem Falle den unten zu III in Nr. 1 bis 6 folgenden Verpackungsvorschriften.

2) Auf dem Frachtbriefe muß vom Versender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Sprengstoffe den hier gegebenen Vorschriften entspricht.

Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen dürfen außerdem nur dann zum Transport angenommen werden, wenn sie aus einer für die Herstellung des betreffenden Artikels konzessionirten deutschen oder aus einer zur Versendung desselben auf deutschen Bahnen ermächtigten fremden Fabrik herkommen. Die Behälter müssen mit der Bezeichnung des Ursprungsortes (Fabrikmarke) versehen und jede Sendung von einem unter amtlicher Beglaubigung von dem Fabrikanten ausgestellten Ursprungszeugniß begleitet sein. Außerdem muß jeder derartigen Sendung die Bescheinigung eines vereideten Chemikers über die Beschaffenheit und die ordnungsmäßige Verpackung beigegeben werden. Auch werden solche Patronen nur in den ursprünglichen Behältern und nur in der Originalverpackung zum Eisenbahntransporte zugelassen.

3) Die Annahme zur Beförderung kann, falls der Transport nicht mit Extrazügen bewirkt wird, von vornherein auf bestimmte Tage und für bestimmte Züge beschränkt werden. Die Bestimmung der Tage und Züge unterliegt besonderer Genehmigung.

Jeder Transport muß -- unbeschadet anderer Vereinbarungen mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen im Einzelfalle --, sofern er auf der Aufgabebahn verbleibt, mindestens 1 Tage, sofern er zwar auf der Aufgabebahn verbleibt, aber für Stationen von Zweigbahnen bestimmt ist, mindestens 2 Tage, sofern er sich über mehrere, unter getrennter Verwaltung stehende Bahnen bewegt, mindestens 4 Tage

vor der Aufgabe unter Vorlage einer genauen und vollständigen Abschrift des Frachtbriefes bei der Versandt-Expedition angemeldet und darf nur zu der von dieser schriftlich bestimmten Tageszeit eingeliefert werden.

Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen.

Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur da erfolgen, wo keine Güterzüge gefahren werden.

Güterzügen bezw. gemischten Zügen dürfen nicht mehr als acht mit Pulver, Pulvermunition, Zündungen, Feuerwerkskörpern und Schießbaumwolle oder mit Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen beladene Achsen beigegeben werden. Größere Mengen dürfen nur in Extrazügen befördert werden.

Transporte in Extrazügen sind der Aufgabebahn mindestens acht Tage vor der Aufgabe unter Bezeichnung des Transportweges anzukündigen.

4) Die Verladung darf niemals von den Güterböden oder Güterperrons aus geschehen, muß vielmehr auf möglichst abgelegenen Seitensträngen und thunlichst kurz vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, bewirkt werden. Dieselbe hat durch den Versender unter Bestellung sachverständiger Aufsicht zu erfolgen. Die besonderen Lade-Utensilien und Warnungszeichen (Decken, Flaggen u. dgl.) sind vom Versender herzugeben und werden dem Empfänger mit dem Gute ausgeliefert.

Die Annäherung des Publikums an die Verladungsplätze ist zu verhindern. Dieselben sind, wenn ausnahmsweise das Beladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Bei dem Verladen, insbesondere von Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen, sind Erschütterungen sorgfältig zu vermeiden. Die Behälter (Kisten, Tonnen) dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Auch sind dieselben in dem Laderaum der Eisenbahnwagen so fest zu verpacken, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt, parallel mit den Längsseiten des Wagens verladen und durch Holzunterlagen unter Haardecken gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden. Zur Beladung und Beförderung dürfen nur bedeckte Güterwagen mit elastischen Stoß- und Zugapparaten und fester sicherer Bedachung thunlichst ohne Bremsvorrichtungen benutzt werden.

Die Wagenthüren, sowie die etwa vorhandenen Fenster sind unter Verschluss zu halten und durch die Bahnverwaltung auf Kosten des Versenders zu dichten. Papier darf hierzu nicht verwendet werden. Außerlich müssen solche Wagen durch viereckige schwarze Flaggen mit einem weißen „P“ erkennbar sein, welche oben auf der Vorder- und Hinterwand oder an den beiden Längsseiten angebracht werden.

Sprengstoffe dürfen nur in Mengen von höchstens 1000 Kilogramm mit anderen Gütern und auch nur dann verladen werden, wenn die letzteren nicht leicht entzündlich sind, und nicht früher als die Sprengstoffe zur Ausladung kommen sollen. Es ist aber untersagt, in den mit Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen, Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose befrachteten Wagen zugleich Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen unterzubringen. Jeder Wagen darf nur bis zu zwei Dritteln seiner Tragfähigkeit beladen werden.

Bei dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten und Tabak nicht geraucht werden, ebensowenig während des Transportes in oder an den mit Sprengstoffen beladenen Wagen.

Fährt innerhalb des Bahnhofes eine Lokomotive an der Ladestelle oder an bereits mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorüber, so müssen Feuerthür und Aschenklappen geschlossen, und darf das Bläserohr nicht verengt werden. Während der Vorüberfahrt der Lokomotive müssen die Wagenthüren verschlossen gehalten, und muß der außerhalb der Eisenbahnwagen befindliche Theil der

Sendung mit einer Decke feuersicher geschützt, auch die Verladung unterbrochen werden. Die Vorschriften dieses Absatzes sind auch beim Begegnen der Züge auf freier Strecke thunlichst zu beachten.

5) Die beladenen Wagen dürfen sowohl auf der Verladestation wie unterwegs und auf der Bestimmungsstation mit der Lokomotive nur dann bewegt werden, wenn sich zwischen ersteren und letzterer mindestens vier nicht mit leicht Feuer fangenden Gegenständen befrachtete Wagen befinden. Als leicht Feuer fangende Gegenstände im Sinne dieser und der folgenden Nummer sind Stein- und Braunkohlen, Coaks und Holz nicht zu betrachten.

Wagen mit Sprengstoffen dürfen niemals abgestoßen werden und sind auch zum Verkuppeln mit größter Vorsicht anzuschieben.

6) Die mit Sprengstoffen beladenen Wagen sind in die Züge möglichst entfernt von der Lokomotive, jedoch so einzureihen, daß ihnen noch drei Wagen folgen, die nicht mit leicht Feuer fangenden Stoffen beladen sind. Mindestens vier solcher Wagen müssen den mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorangehen. Letztere sind unter sich und mit den vorangehenden und nachfolgenden Wagen fest zu verkuppeln und ist die gehörige Verbindung auf jeder Zwischenstation, wo der Aufenthalt es gestattet, einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Vor und nach Wagen, in denen loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht oder andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verladen sind, ist die Einstellung besonderer Schutzwagen nicht erforderlich.

Weder an den mit Sprengstoffen beladenen, noch, wenn die Beförderung mit den gewöhnlichen Zügen erfolgt (siehe unter Nr. 3), an dem nächstvorangehenden und an dem nächst folgenden Wagen dürfen die Bremsen besetzt werden. Dagegen muß der am Schluß des Zuges befindliche Wagen mit einer Bremse versehen und dieselbe bedient sein.

7) Bei Aufgabe von mehr als einer Wagenladung ist von dem Versender Begleitung mitzugeben, welcher die spezielle Bewachung der Ladung obliegt. Die Begleiter dürfen während der Fahrt ihren Platz weder in noch auf den mit Sprengstoffen beladenen Wagen nehmen.

8) Die sämtlichen auf der Fahrt zu berührenden Stationen, nebst dem Personal der Züge, mit welchen unterwegs Kreuzung oder Ueberholung stattfindet, sind seitens der Bahnverwaltung vo

dem Abgange bezw. dem Eintreffen der Sendungen rechtzeitig zu benachrichtigen, damit jeder unnöthige Aufenthalt vermieden und die durch die Natur des Bahnbetriebes bedingte Gefahr möglichst vermindert, auch jede andere Ursache einer solchen ausgeschlossen werde. Bei längerem Halten sind die mit Sprengstoffen beladenen Wagen in möglichst abgelegene Nebengeleise zu fahren. Dauert der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Stunde, so ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, um dieselbe in die Lage zu setzen, die ihr im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Wenn eine Sendung auf eine andere Bahn übergehen soll, so ist die Verwaltung der letzteren so bald als möglich von der Zuführung der Sendung in Kenntniß zu setzen.

9) Wird während der Beförderung an dem Wagen oder an der Ladung eine Unregelmäßigkeit bemerkt, so ist der Wagen mit Beachtung aller Vorsichtsmaßregeln auszusetzen und nöthigenfalls umzuladen. Abgesehen von einem solchen Falle ist das Umladen von Sprengstoffen und der etwa beigeladenen Güter während ihrer Beförderung unzulässig.

10) Die Sendungen sind dem Adressaten durch die Empfangsstation, welcher von einer der nächstliegenden Vorstationen unter Bezeichnung des Zuges von dem Eintreffen der Ladung Kenntniß zu geben ist, im voraus, außerdem aber sofort nach Ankunft am Bestimmungsorte zu avisiren. Die Uebernahme hat innerhalb dreier Tagesstunden, die Entladung innerhalb weiterer 9 Tagesstunden nach Ankunft und Avisirung zu erfolgen.

Begleitete Sendungen (vergl. Nr. 7), welche innerhalb der vorgeschriebenen 3 Stunden der Empfänger nicht übernommen hat, sind ohne weiteren Verzug von den Begleitern zu übernehmen.

Ist das Gut 12 Tagesstunden nach Ankunft nicht abgefahren, so ist dasselbe der Ortspolizeibehörde zu weiterer Verfügung zu übergeben und von der letzteren ohne Verzug vom Bahnhofe zu entfernen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Vernichtung anzuordnen.

11) Bis zur Uebernahme ist die Ladung unter besonderer Bewachung zu halten.

Die Entladung und etwaige Lagerung darf nicht auf den Güterperrons oder in den Güterböden, sondern nur auf möglichst abgelegenen Seitensträngen bezw. in räumlich von den Güter-

böden getrennten, gleichzeitig anderen Zwecken nicht dienenden Schuppen unter Anwendung der unter 4 gegebenen Bestimmungen erfolgen.

12) Die Frachtgebühren sind ausnahmslos bei der Aufgabe zu entrichten. Nachnahmen des Versenders sind ausgeschlossen.

III. Zündhütchen für Schusswaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen, Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen und fertige Metallpatronen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt, und jedes Kollo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen“ oder „Zündspiegel“ zc. tragenden Zettel beklebt sein.

Sprengkräftige Zündungen, als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen), elektrische Minenzündungen, sofern sie keinen größeren Sprengsatz als 0,4 Gramm enthalten, werden unter folgenden Bedingungen befördert:

- 1) Jede einzelne Sprengkapsel zc. ist in Seidenpapier so einzuwickeln, daß ein Herausfallen des Sprengsatzes verhütet wird.
- 2) Die Sprengkapseln zc. müssen in starke Blechdosen zu höchstens 100 Stück verpackt und die Dosen außerdem mit Sägespähnen oder ähnlichem Material ausgefüllt sein.
- 3) Die gefüllten Dosen sind bis zu höchstens 50 Stück in eine Kiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht unter 22 Millimeter betragen darf.
- 4) Diese Kiste ist außerdem in eine Ueberkiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht weniger als 25 Millimeter betragen darf.
- 5) Der Raum zwischen Kiste und Ueberkiste ist mit Sägespähnen auszufüllen und muß diese Schicht mindestens 30 Millimeter betragen.
- 6) Auf jeder äußeren und inneren Kiste, sowie auf den Blechschachteln muß der Inhalt („Sprengkapseln“ zc.), der Name des Fabrikanten, die Zahl der Sprengkapseln zc. und das Gewicht des Sprengsatzes der einzelnen Sprengkapseln zc. verzeichnet sein, und müssen diese sämtlichen Angaben, sowie die vorschriftsmäßige Verpackung sowohl von dem absendenden Fabrikanten, als von einem vereideten Chemiker handschriftlich bescheinigt sein.
- 7) Auf dem Frachtbriefe muß vom Versender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Be-

Schaffenheit und die Verpackung dieser Fabrikate den hier gegebenen Vorschriften entspricht.

VII. Absatz 1. Gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „Gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend“ und mit „Oben“ bezeichnet sein.

X. Schwefeläther sowie Flüssigkeiten, welche Schwefeläther in größeren Quantitäten enthalten (Hoffmannstropfen und Collobium), dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muß:

- 1) Werden mehrere Gefäße mit diesen Präparaten in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein;
- 2) bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut verfestigten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefüllten Körben oder Kübeln zulässig; doch darf das Bruttogewicht 75 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

XI. Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird ausschließlich auf offenen Wagen ohne Decken befördert und nur entweder

- 1) in dichten Gefäßen aus starkem gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt;
oder
- 2) in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen verpackt sein;
oder

3) in Glasgefäßen, die in starke Holzlisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen eingefüttert sind.

XII. Holzgeist in rohem und rektifizirtem Zustande und Aceton werden — sofern sie nicht in besonders dazu konstruirten Wagen (Bassinwagen) oder in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Metall- oder Glasgefäßen zur Beförderung zugelassen. Diese Gefäße müssen in der unter Nr. X für Schwefeläther zc. vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

XIV. Chlorsaures Kali und andere Chlorsaure Salze müssen sorgfältig in dichte, mit Papier ausgeklebte Fässer oder Kisten verpackt sein.

XV. Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem vereideten Chemiker auf dem Frachtbrieife auszustellende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert. Vergl. §. 48. A. 3. c.

XVI. Ziffer 1 Absatz 2. Falls dieselben in Metall-, Holz- oder Gummibehältern versendet werden, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

XVI. Ziffer 2. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Nr. XXXIX müssen Mineralsäuren stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.

XVI. Ziffer 4 Absatz 1. Die Mineralsäuren werden, wenn die einzelnen Kollis, welche zu einer Frachtbrieffsendung gehören, nicht über 75 Kilogramm schwer sind, zur Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte angenommen. Befinden sich bei einer Frachtbrieffsendung ein oder mehrere Stücke im Einzelgewichte von mehr als 75 Kilogramm, so kann die Eisenbahnverwaltung, auch wenn die Gesamtmenge das Gewicht von 2000 Kilogramm nicht erreicht, die Bezahlung der Fracht für 2000 Kilogramm verlangen. Diese Berechtigung tritt jedoch nicht ein, wenn für ein im Gewichte von höchstens 75 Kilogramm angenommenes Kollo erst nach der Annahme ein höheres Gewicht ermittelt wird. Das Auf- und Abladen von Sendungen, bei welchen sich auch nur ein Kollo im Gewichte von mehr als 75 Kilogramm befindet, ist vom

Versender bezw. Empfänger zu besorgen. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, hinsichtlich der fraglichen Kollis desfalligen, für andere Güter zulässigen Requisitionen Folge zu leisten.

XVII. Wie bisher, mit der Maßgabe, daß sich das Citat von Nr. XVI nunmehr auf die neue Fassung bezieht, und mit dem Zusatz:

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

XVIII und **XIX.** Wie bisher, mit der Maßgabe, daß sich das Citat von Nr. XVI nunmehr auf die neue Fassung bezieht.

XX. Für Firnisse und mit Firniß versetzte Farben, ferner ätherische und fette Oele, sowie für sämtliche Aetherarten mit Ausnahme von Schwefeläther (vergl. Nr. X) und von Petroleumäther (vergl. Nr. XXII), für absoluten Alkohol, Weingeist (Spiritus), Sprit und andere unter Nr. XII nicht genannte Spirituosen sind, sofern sie in Ballons, Flaschen oder Krügen zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter XVI Nr. 1 Abs. 1 maßgebend.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

XXI. Petroleum, rohes und gereinigtes;

Petroleumnaphtha und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphtha, sofern die hier aufgeführten Stoffe ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,680 haben (Benzin, Ligroin und Rußöl);

die aus Braunkohlentheer bereiteten Oele, sofern dieselben mindestens das vorgenannte spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen x.);

ferner Steinkohlentheeröle (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol x.) sowie Mirbanöl (Nitrobenzol) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1) Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden: entweder

a) in besonders guten, dauerhaften Fässern,
oder

b) in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech,

oder

c) unter Beobachtung der Verpackungsvorschriften in X. 1 und 2 in Gefäßen aus Metall oder aus Glas.

- 2) Während des Transportes etwa schadhast gewordene Blechgefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft.
- 3) Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecken erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
- 4) Die Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.
- 5) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.
- 6) Aus dem Frachtbriefe muß zu ersehen sein, daß die im Absatz 2 und 3 der Nr. XXI aufgeführten Gegenstände ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,680 haben. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird angenommen, daß das spezifische Gewicht ein geringeres ist, und finden dann die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII Anwendung.

XXII. Petroleumäther, (Gasolin, Neolin etc.) und ähnliche aus Petroleumnaphtha oder Braunkohlentheer bereitete leicht entzündliche Produkte von einem spezifischen Gewicht unter 0,680 dürfen nur befördert werden: entweder

- 1) in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech oder
- 2) unter Beachtung der Verpackungsvorschriften in X. 1 und 2 in sonstigen Gefäßen aus Metall oder aus Glas.

In jedem Falle finden die Bestimmungen unter XVI. 4 und unter XXI. 2 bis 5 Anwendung.

XXIII. Wie bisher, mit dem Zusatz:

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

XXV. Wie bisher, mit der Maßgabe, daß sich das Citat von Nr. XVI. nunmehr auf die neue Fassung bezieht.

XXXII. Wie bisher, mit der Modifikation, daß bezw. im Eingang und in Ziff. 3 zu setzen ist:

statt „frische Häute“:

„ungesalzene frische Häute“,

und statt „frisches Reimleder“:

„nicht gekalktes frisches Reimleder“.

XXXVI. Collobiumwolle wird, sofern sie mit mindestens 50 Prozent Wasser angefeuchtet ist, in dichtverschlossenen Blechgefäßen, welche in dauerhafte Blechlisten fest verpackt sind, zum Versandt angenommen.

Auf dem Frachtbriefe muß vom Versender und von einem vereideten Chemiker unter amtlicher Beglaubigung der Unterschriften bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit der Waare und die Verpackung obigen Vorschriften entspricht. Enthält die Collobiumwolle einen niedrigen Prozentsatz von Wasser, so finden die bezüglichen Vorschriften unter I Anwendung.

XXXVII. Chlormethyl wird nur in luftdicht verschlossenen starken Metallgefäßen und auf offenen Wagen befördert.

In den Monaten April bis Oktober einschließlich sind derartige Sendungen auf Kosten des Versenders mit Decken zu versehen.

XXXVIII. Flüssige Kohlensäure und flüssiges Stickoxydul dürfen nur in schmiedeeisernen Behältern von höchstens 120 Millimetern Durchmesser und höchstens 1000 Millimetern Länge, welche in Kisten fest verpackt sind, zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen für jede Aufgabe auf einen Druck von 150 Atmosphären amtlich geprüft sein. Das Attest hierüber ist dem Frachtbriefe beizufügen.

XXXIX. Falls die unter **X, XII, XVI, XVII, XX** bis **XXIII** einschließlich aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als je 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, die unter **X, XII, XVII** (mit Ausnahme von Brom), **XX** bis **XXIII** einschließlich aufgeführten Körper einerseits und die unter **XVI** (mit Einschluß von Brom bis zum Gewicht von 100 Gramm) andererseits sowohl mit einander als mit anderen, bedingungslos zum Eisenbahntransport zugelassenen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Jene Körper

müssen in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen starke Kisten fest eingebettet und im Frachtbriefe namentlich aufgeführt sein.

3. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. August laufenden Jahres in Kraft.

München, den 9. Juli 1881.

Fchr. v. Crailsheim.

Der General-Secretär:
Dr. v. Prestele.

Pro 12152.

München, 2. September 1881.

Betreff: Stiftung des Unterlieutenants, nun
Premier-Lieutenants Friedrich Meyer.

Der Premier-Lieutenant im 2. Ulanen-Regiment König, Friedrich Meyer, hat den Betrag von 4000 *M.* der im Jahre 1871 von ihm errichteten Stiftung (Kriegsministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1871 S. 475), deren Rente alljährlich am 25. August als dem Allerhöchsten Geburts- und Namensfeste Seiner Majestät des Königs an würdige, verwendbare, längere Zeit dienende und im Waffendienste verwendete Unteroffiziere des genannten Regiments verteilt werden soll, zugewendet.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliebung d. d. Elmau den 26. August l. Js allergnädigst zu gestatten geruht, daß diese Stiftungsmehrung unter dem Ausdrucke Allerhöchster Anerkennung durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt veröffentlicht werde.

Kriegs-Ministerium.

v. Mallinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberlieutenant z. D.

No 12498.

München, 7. September 1881.

vor

Betreff: Personalien.

im

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst
bewogen gefunden:

mit
dieser
fest

am 1. ds nachgenannten Offizieren z. des Beurlaubten-
standes den erbetenen Abschied zu bewilligen, und zwar: dem
Second-Lieutenant Altendorfer des 4. Infanterie-Regiments
König Karl von Württemberg, diesem mit der Erlaubnis zum
Tragen der Uniform, — dann den Premier-Lieutenants Gumbel
— und Wormser des 8. Infanterie-Regiments Brandt, — den
Second-Lieutenants Volk — und Stein des 1. Infanterie-Re-
giments König, — Isidor Schwabacher des 5. Infanterie-
Regiments Großherzog von Hessen, — Kettler des 17. In-
fanterie-Regiments Drff, — Floriz des 1. Ulanen-Regiments
Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von
Preußen — und Weiland des 2. Fuß-Artillerie-Regiments; —
endlich den Assistenzärzten 1. Klasse Dr Enders (Augsburg), —
Dr Scheidemann (Regensburg), — Dr Solger (Hof) —
und Dr Herbst (Nürnberg);

ver-
schie-
die-
dies-
bez

am 2. ds den Second-Lieutenant Dassenreither des 1. In-
fanterie-Regiments König, bisher kommandiert zur Gendarmen-
Kompanie von Schwaben und Neuburg, zu dieser Kompanie
zu versetzen;

schl
tigt

am 4. ds den zur Artillerie- und Ingenieur-Schule komman-
dierten Second-Lieutenant Siehr des 4. Feld-Artillerie-Regiments
König zu verabschieden. —

S
höch-
mel-
auf
ein-
Mit

In eigener Zuständigkeit, mit der Wirksamkeit vom 1. Ok-
tober d. Js, wird verfügt:

bis
von
ist
Dre-
seits
wid-
mit
Geß

die Enthebung der Premier-Lieutenants Zahlberg des In-
fanterie-Leib-Regiments, — Häfel des 3. Infanterie-Regiments
Prinz Karl von Bayern — und Heller des 5. Infanterie-Re-
giments Großherzog von Hessen von ihrem Kommando zum To-
pographischen Bureau des Generalstabes, — dann Drößler des
11. Infanterie-Regiments von der Lann von seinem Kommando
als Aufsichts-offizier an der Kriegsschule — und

die Beorderung des Premier-Lieutenants Ulrich des 16. In-
fanterie-Regiments als Aufsichts-offizier zur Kriegsschule, — dann

der Second-Lieutenants Beer des 1. Infanterie-Regiments König,
— Wochinger des 11. Infanterie-Regiments von der Lann —
und Stark des 15. Infanterie-Regiments König Albert von
Sachsen zur Dienstleistung in das Topographische Bureau des
Generalstabes.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 12033.

München, 1. September 1881.

Betreff: Grababteilungs-Karte des Deutschen
Reiches.

Von der Karte des Deutschen Reiches im Maßstabe 1:100000
sind die Sektionen Nro 5 (Hoidding), 11 (Röm), 12 (Lügum-
kloster), 20 (Westerland), 35 (Amrum), 37 (Bredstedt), 57 (Rends-
burg) und 82 (Neumünster) erschienen, was unter Bezugnahme
auf das Kriegs-Ministerial-Reskript vom 6. Mai vor. Js Nro 6295
(Verordnungsblatt Nro 19 pag. 176) bekanntgegeben wird.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-
Angelegenheiten.

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 12319.

München, 1. September 1881.

Betreff: Revision der Personalbogen.

Zum 1. Oktober l. Js wollen die Personalbogen Nro 3001
bis 3500, unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des
Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 6. Oktober 1875 Nro 14073
(Verordnungsblatt Nro 59), behufs Revision sowie zur Ergänzung
der diesorts hinterlegten Exemplare unmittelbar an das Kriegs-
Ministerium eingesendet werden.

Auf den Couverts ist die Bezeichnung „Personalbogen“ anzubringen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Persönliche Angelegenheiten.

Frb. v. Uch, Oberstlieutenant.

Nro 11858.

München, 2. September 1888

Betreff: Feldgeräts-Stats für mobile Fuß-Artillerie-Formationen.

Durch die Inspektion der Artillerie werden Feldgeräts-Stats zur Verteilung gelangen:

- 1) für den Stab eines Fuß-Artillerie-Regiments,
- 2) a. für ein Fuß-Artillerie- oder Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon,
b. für eine Park-Kompagnie.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee Angelegenheiten.

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 12135.

München, 3. September 1888

Betreff: Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains sind die mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 19. Mai d. Js Nro 44 genehmigte „Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände bei der Aufbewahrung und beim Transport“, dann Separatabdrücke der Beilagen 1 und 2 dieser Anleitung die „Anleitung über den Anstrich des Artillerie-Materials“ und die „Anleitung für die Anwendung des Belmontylöls und des Vulkanöls“ zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee Angelegenheiten.

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 11961.

München, 3. September 1881.

Betreff: Vorschriften über Einrichtung und
Ausstattung der Kasernen, hier § 12.

Zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen wird Nachstehendes bekanntgegeben:

Zu § 12 (Ziffer 2 des Nachtrages I).

In Ziffer 2 des Nachtrages I ist der erste Absatz zu streichen und dafür zu setzen:

„Die für die Büchsenmacher-Werkstätten erforderlichen Öfen dürfen für Rechnung des Garnisons-Bauwesens beschafft und unterhalten werden, wie auch die Beheizung dieser Werkstätten auf fiskalische Kosten erfolgt.“

Das Feuerungs-Material dazu ist nach dem Tariffaße für gleich große Kasernenstuben zu verabreichen.

Der Bedarf ist seitens der Truppen von den Garnisons-Verwaltungen gegen Bezahlung der Selbstkosten in natura zu entnehmen.

Letztere sind aus den Waffenreparaturfonds zu berichtigen.“

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

In Vertretung:
Sellmuth,
Intendantur-Assessor.

Nro 12348.

München, 4. September 1881.

Betreff: Gesuche um Militär-Freiplätze in
den weiblichen Erziehungs-Instituten.

Gesuche um Freiplätze im Königlichen Max Josephs-Stifte, in dem Königlichen Institute zu Nymphenburg, in dem Institute der Salesianerinnen zu Dietramszell, in dem A. B. von Stettenschen Erziehungs-Institute zu Augsburg, endlich in der höheren weiblichen Bildungs-Anstalt Aschaffenburg sollen künftig sofort nach deren Einreichung einzeln instruiert und dem Kriegsministerium in Vorlage gebracht werden; treten in der Folge erhebliche Änderungen in den Verhältnissen der einzelnen Gesuchsteller ein, so ist hierüber nachträglicher Bericht erforderlich.

Als Endtermin hiefür, sowie für Einreichung der vorerwähnten Gesuche überhaupt wird der 15. Juli jedes Jahres vom Kriegsministerium festgesetzt.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für das Invalidenwesen.
Klein, Oberst j. D.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant König von der Reserve des 9. Infanterie-Regiments Wrede am 25. August zu Jever im Großherzogtum Oldenburg;

der Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Waltl des 8. Infanterie-Regiments Prantch, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 26. August zu Metz;

der Major à la suite f. E. Graf von Berchem, Inhaber des Kaiserlich Russischen St. Vladimir-Ordens 4. Klasse und Ritter des Königlich Schwedischen Schwert-Ordens, am 28. August zu München;

der Hauptmann a. D. Benno Müller am 29. August zu Regensburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o. 39. 17. September 1881.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Unterstützungsfonds, hier Rechnungsstellung; b) Kontrollverpflichtungen der Mannschaften des Verurlaubtenstandes; c) Vorschrift für den Garnisons-Nachdienst, hier §§ 26 und 28, 2; d) Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, hier Marschgebührenisse während der Herbstübungen, sowie für Mannschaften der Landwehr-Bezirks-Kommandos; e) Personalien. 2) Sterbefall.

Nro 12162.

München, 8. September 1881.

Betreff: Unterstützungsfonds, hier Rechnungsstellung.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden in nachfolgendem die Abrechnungen über die Unterstützungsfonds:

- a) für Offiziere und Beamte,
- b) „ Landwehr-Offiziere,
- c) „ Unteroffiziere und Soldaten

für die Etatsjahre 1879/80 und 1880/81 bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Mallinger.

Der
 Chef der Central-Abteilung:
 Stzt, Oberstlieutenant J. D.

I.

A b r e c h n u n g

über den Offiziers-, Landwehr-Offiziers-, sowie den Unteroffiziers-
Soldaten-Unterstützungs-Fonds für das Etatsjahr 1879/8

| Nummer. | V o r t r a g. | Unterstützungsfonds für | | | | |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|----|-------------------------------|----|-------------------------------------|
| | | a. Offiziere und Beamte. | | b. Landwehr- Offiziere. | | Unter- offiziere und Sold. |
| | | M. | ℳ | M. | ℳ | M. |
| I. Einnahmen. | | | | | | |
| I. | Aktiv-(Kassa-) Rest des Vorjahres des Hauptfonds Dispositionsfonds 2,140 M. — ℳ | 3,639 | 82 | — | — | 2,200 |
| II. | Rechnungs-Berichtigungen und Rückersätze | — | — | — | — | — |
| III. | Beiträge und zwar: | | | | | |
| | a) ordentliche | 50,259 | 60 | 1,540 | 57 | 1,940 |
| | b) außerordentliche | — | — | — | — | — |
| IV. | Zinsen aus angelegten Kapitalien | 80,327 | 24 | 9,204 | 65 | 13,980 |
| V. | Zuschuß aus dem laufenden Militär-Etat | 6,480 | — | — | — | 6,480 |
| VI. | Dispositionssumme des k. Kriegsministeriums | 3,000 | — | — | — | — |
| VII. | Schenkungen und Vermächtnisse zc. | 5,128 | 95 | — | — | 1,590 |
| VIII. | Rückersätze aus unverzinslichen Darlehen | 48,420 | 92 | — | — | — |
| IX. | Zur Heimzahlung gelangte Kapitalien | 92,457 | 33 | 67,714 | 45 | 33,940 |
| X. | Sonstige Einnahmen | 1,888 | 10 | 1,879 | 84 | 790 |
| | Summe der Einnahmen | 293,741 | 96 | 85,132 | 16 | 61,020 |
| II. Ausgaben. | | | | | | |
| I. | Passiv-Rest vom Vorjahre | — | — | — | — | — |
| II. | Rechnungs-Defekte und Rückersätze | — | — | — | — | — |
| III. | Unterstützungen ohne Rückersatz: | | | | | |
| | 1. Aus Mitteln des Offiziers-Unterstützungs-Fonds. | | | | | |
| | a) Unterstützungen zur ersten Anschaffung der Uniforms- und Ausrüstungs-Gegenstände | 6,230 | — | — | — | — |
| | b) Unterstützungen wegen Verlusten von Pferden | 8,020 | — | — | — | — |
| | c) Sonstige Unterstützungen | 37,100 | — | 1,150 | — | 18,226 |
| | übertrag | 51,350 | — | 1,150 | — | 18,226 |

| Vortrag. | | Unterstützungsfonds für | | | | | |
|------------------------------------------------------------------------------|--|--------------------------------|----|-------------------------------|----|-----------------------------------------|----|
| | | a. Offiziere und Beamte. | | b. Landwehr- Offiziere. | | c. Unteroffiziere und Soldaten | |
| | | M. | ℳ | M. | ℳ | M. | ℳ |
| Übertrag der Ausgaben | | 51,350 | — | 1,150 | — | 18,226 | 25 |
| aus der Dispositions-Summe des R. Kriegsministeriums. | | | | | | | |
| außerordentlichen Unterstützungen . . . | | 2,880 | — | — | — | — | — |
| Einnahmen für Militär-Freiplätze in Er- ziehungs-Anstalten | | 31,300 | — | — | — | — | — |
| Zinnsbeiträge nicht pensionsberech- ter Militär-Witwen und Waisen | | 19,450 | 54 | — | — | — | — |
| Einnahme für Unterhaltungsloskosten | | 7,019 | 57 | — | — | — | — |
| Zinnsbeiträge für Darlehen | | 58,620 | — | — | — | — | — |
| Einnahme für Kapazitäten | | 103,085 | 71 | 80,000 | — | 36,200 | — |
| Einnahme für Ausgaben | | 17,143 | 18 | 61 | 11 | — | 06 |
| Summe der Ausgaben | | 290,849 | — | 81,211 | 11 | 54,426 | 31 |
| Rechnungs-Abschluss. | | | | | | | |
| Einnahmen betragen | | 293,741 | 96 | 85,132 | 16 | 61,020 | 15 |
| Ausgaben betragen | | 290,849 | — | 81,211 | 11 | 54,426 | 31 |
| Aktiv-Rest | | 2,892 | 96 | 3,921 | 05 | 6,593 | 84 |
| Zweck des Vermögens- Standes. | | | | | | | |
| Inwieweit angelegte Kapitalien: | | | | | | | |
| Stand am Schlusse des vorigen Jahres | | 1'830,185 | 92 | 205,428 | 92 | 305,080 | 07 |
| Neu angelegte Kapitalien | | 103,085 | 71 | 80,000 | — | 36,200 | — |
| Summe | | 1'933,271 | 63 | 285,428 | 92 | 341,280 | 07 |
| Beimbezahlte Kapitalien | | 92,457 | 33 | 67,714 | 45 | 33,942 | 92 |
| I. Verzinslich angelegte Kapitalien | | 1'840,814 | 30 | 217,714 | 47 | 307,337 | 15 |
| Verzinsliche Darlehen: | | | | | | | |
| Stand am Schlusse des vorigen Jahres | | 151,712 | 19 | — | — | — | — |
| Neu bewilligte Darlehen | | 58,620 | — | — | — | — | — |
| Summe | | 210,332 | 19 | — | — | — | — |
| Rückzahlungen im Laufe des Jahres | | 48,393 | 78 | — | — | — | — |
| Uebrigbleibende Darlehen | | — | — | — | — | — | — |
| Summe | | 48,393 | 78 | — | — | — | — |
| II. Unverzinsliche Darlehen | | 161,938 | 41 | — | — | — | — |

| Nummer. | Vortrag. | Unterstützungsfonds für | | | | | |
|---------|-------------------------------------------------------|--------------------------------|-----------|-------------------------------|-----------|------------------------------------------|-----------|
| | | a. Offiziere und Beamte. | | b. Landwehr- Offiziere. | | c. Unteroffiziere und Soldaten. | |
| | | <i>M.</i> | <i>S.</i> | <i>M.</i> | <i>S.</i> | <i>M.</i> | <i>S.</i> |
| III. | Aktiv-Rest resp. Kassa-Barbestand . . . | 2,892 | 96 | 3,921 | 05 | 6,593 | — |
| | Hiezu: Summe II. Unverzinsliche Darlehen | 161,938 | 41 | — | — | — | — |
| | „ I. Verzinslich angelegte Kapitalien | 1'840,814 | 30 | 217,714 | 47 | 307,337 | — |
| | Gesamtbetrag des Vermögens . . . | 2'005,645 | 67 | 221,635 | 52 | 313,930 | — |
| | Das verzinslich angelegte Vermögen besteht in: | | | | | | |
| | 1) bayerischen Staatspapieren | 763,100 | — | 202,714 | 47 | 173,611 | — |
| | 2) österreichischen Staatspapieren | — | — | — | — | 718 | — |
| | 3) bayerischen Pfandbriefen | 1,100 | — | 15,000 | — | — | — |
| | 4) Ewiggeld-Kapitalien | 349,028 | 60 | — | — | 50,57 | — |
| | 5) Hypothek-Kapitalien | 727,585 | 70 | — | — | 82,45 | — |
| | Summe wie oben sub I. | 1'840,814 | 30 | 217,714 | 47 | 307,337 | — |

II.

A b r e c h n u n g

über den Offiziers-, Landwehr-Offiziers-, sowie den Unteroffiziers- und Soldaten-Unterstützungs-Fonds für das Etatsjahr 1880/81.

| Nummer. | V o r t r a g . | Unterstützungs-Fonds für | | | | | |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|---------|-------------------------------|----|------------------------------------------|----|
| | | a. Offiziere und Beamte. | | b. Landwehr- Offiziere. | | c. Unteroffiziere und Soldaten. | |
| | | M. | ℳ | M. | ℳ | M. | ℳ |
| I. Einnahmen. | | | | | | | |
| I. | Aktiv- (Kassa-) Rest des Haupt-Fonds | 632 | M. 96 ℳ | | | | |
| | vom vorigen Jahre des Depositen-Fonds | 2,260 | " — " | 2,892 | 96 | 3,921 | 05 |
| | | | | | | 6,593 | 84 |
| II. | Rechnungs-Berichtigungen und Rückersätze | — | — | — | — | — | — |
| III. | Beiträge und zwar: | | | | | | |
| | a) ordentliche | 50,859 | 27 | 1,832 | 58 | 2,874 | 52 |
| | b) außerordentliche | 81,695 | 36 | 9,002 | 39 | 14,417 | 84 |
| IV. | Zinsen aus angelegten Kapitalien | 6,480 | — | — | — | 6,480 | — |
| V. | Zuschuß aus dem laufenden Militär-Etat | — | — | — | — | — | — |
| VI. | Besonderer Zuschuß aus dem laufenden Militär-Etat | — | — | — | — | 750 | — |
| VII. | Schenkungen und Vermächtnisse | 5,595 | 08 | — | — | 1,750 | 74 |
| VIII. | Dispositions-Summe des k. Kriegsministeriums | 3,000 | — | — | — | — | — |
| IX. | Rückersätze aus unverzinslichen Darlehen | 51,859 | 24 | — | — | — | — |
| X. | Zur Heimzahlung gelangte Kapitalien | 122,657 | 15 | — | — | 16,785 | 72 |
| XI. | Sonstige Einnahmen | — | — | — | — | — | — |
| | Summe der Einnahmen | 325,039 | 06 | 14,756 | 02 | 49,652 | 66 |
| II. Ausgaben. | | | | | | | |
| I. | Passiv-Rest vom Vorjahre | — | — | — | — | — | — |
| II. | Rechnungs-Defekte und Rückersätze | — | — | — | — | — | — |
| III. | Unterstützungen ohne Rückersatz: | | | | | | |
| | 1. Aus Mitteln des Offiziers-Unterstützungs-Fonds. | | | | | | |
| | a) Unterstützungen zur ersten Anschaffung der Uniforms- und Ausrüstungs-Gegenstände | 7,080 | — | — | — | — | — |
| | b) Unterstützungen wegen Verlusten an Pferden | 7,710 | — | — | — | — | — |
| | c) Sonstige Unterstützungen | 28,340 | — | 740 | — | 18,479 | 09 |
| | übertrag | 43,130 | — | 740 | — | 18,479 | 09 |

| Nummer. | Vortrag. | Unterstützungs-Fonds für | | | | | |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-----------|-------------------------|-----------|------------------------------------|-----------|
| | | a. | | b. | | c. | |
| | | Offiziere und Beamte. | | Landwehr- Offiziere. | | Unteroffiziere und Soldaten. | |
| | | M. | ℳ | M. | ℳ | M. | ℳ |
| | Übertrag der Ausgaben | 43,130 | — | 740 | — | 18,479 | 09 |
| | 2. Aus der Dispositions-Summe des K. Kriegsministeriums. | | | | | | |
| | Zu außerordentlichen Unterstützungen . | 4,320 | — | — | — | — | — |
| | 3. Aus dem besonderen Staats- Zuschuß. | | | | | | |
| | Für Unterbedienstete der Magazins-Ver- waltungen und Montierungs-Depots zc. | — | — | — | — | 390 | — |
| IV. | Beiträge für Militär-Freiplätze in Erzieh- ungs-Anstalten | 28,000 | — | — | — | — | — |
| V. | Unterhaltsbeiträge nicht pensionsberech- tigter Militär-Witwen und Waisen . | 18,835 | 05 | — | — | — | — |
| VI. | Verwaltungskosten | 7,181 | 33 | — | — | — | — |
| VII. | Unverzinsliche Darlehen | 37,360 | — | — | — | — | — |
| VIII. | Angelegte Kapitalien | 98,485 | 71 | 10,000 | — | 20,500 | — |
| IX. | Sonstige Ausgaben | 180 | — | — | — | — | — |
| | Summe der Ausgaben | 237,313 | 89 | 10,740 | — | 39,369 | 09 |
| | Rechnungs-Abschluß. | | | | | | |
| | Die Einnahmen betragen | 325,039 | 06 | 14,756 | 02 | 49,652 | 00 |
| | Die Ausgaben betragen | 237,313 | 89 | 10,740 | — | 39,369 | 09 |
| | Activ-Rest | 87,725 | 17 | 4,016 | 02 | 10,283 | 91 |
| | Ausweis des Vermögens- Standes. | | | | | | |
| I. | Berzinslich angelegte Kapitalien: | | | | | | |
| | a) Stand am Schlusse des vorigen Jahres | 1'840,814 | 30 | 217,714 | 47 | 307,357 | 00 |
| | b) Neu angelegte Kapitalien | 98,485 | 71 | 10,000 | — | 20,500 | — |
| | Summe | 1'939,300 | 01 | 227,714 | 47 | 327,857 | 00 |
| | c) Heimbezahlte Kapitalien | 122,657 | 15 | — | — | 16,785 | 00 |
| | Rest I. Berzinslich angelegte Kapitalien | 1'816,642 | 86 | 227,714 | 47 | 311,052 | 00 |
| II. | Unverzinsliche Darlehen: | | | | | | |
| | a) Stand am Schlusse des vorigen Jahres | 161,938 | 41 | — | — | — | — |
| | b) Neu bewilligte Darlehen | 37,360 | — | — | — | — | — |
| | Summe | 199,298 | 41 | — | — | — | — |

| Nummer. | V o r t r a g. | U n t e r s t ü t z u n g s - F o n d s f ü r | | | | | |
|---------|-------------------------------------------------------|------------------------------------------------|----|------------------------------------------------|----|-----------------------------------------------------------------|----|
| | | a. O f f i z i e r e u n d B e a m t e . | | b. L a n d w e h r - O f f i z i e r e . | | c. U n t e r o f f i z i e r e u n d S o l d a t e n . | |
| | | M. | S. | M. | S. | M. | M. |
| | Übertrag | 199,298 | 41 | — | — | — | — |
| | c) Rückzahlung im Laufe des Jahres . | 51,859 | 24 | — | — | — | — |
| | d) Uneinbringliche Darlehen | — | — | — | — | — | — |
| | Summe | 51,859 | 24 | — | — | — | — |
| | Rest II. Unverzinsliche Darlehen | 147,439 | 17 | — | — | — | — |
| III. | Aktiv-Rest resp. Kassa-Barbestand . . | 87,725 | 17 | 4,016 | 02 | 10,283 | 57 |
| | Hiezu Summe II. Unverzinsliche Darlehen | 147,439 | 17 | — | — | — | — |
| | Summe I. Verzinslich angelegte Kapitalien | 1'816,642 | 86 | 227,714 | 47 | 311,051 | 43 |
| | Gesamt-Betrag des Vermögens | 2'051,807 | 20 | 231,730 | 49 | 321,335 | — |
| | Das verzinslich angelegte Vermögen besteht in: | | | | | | |
| | 1) bayerischen Staatspapieren | 763,100 | — | 212,714 | 47 | 173,614 | 29 |
| | 2) österreichischen Staatspapieren . . | — | — | — | — | 700 | — |
| | 3) bayerischen Pfandbriefen | 1,300 | — | 15,000 | — | — | — |
| | 4) Zwangsgeld-Kapitalien | 275,314 | 31 | — | — | 50,571 | 43 |
| | 5) Hypothek-Kapitalien | 776,928 | 55 | — | — | 86,165 | 71 |
| | Summe wie oben sub I. | 1'816,642 | 86 | 227,714 | 47 | 311,051 | 43 |

Erstellt:

München, 21. Juli 1881.

Die K. Militär-Fonds-Kasse.

Nro 12163.

München, 10. September 1881.

Betreff: Vorschrift für den Garnisons-Wachdienst, hier §§ 26 und 28, 2.

Seine Majestät der König haben die Abänderung des § 26 und des § 28, 2 der Vorschrift für den Garnisons-Wachdienst allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums ist mit der Verteilung der allerhöchst genehmigten Abänderung beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 12086.

München, 10. September 1881.

Betreff: Kontrollverpflichtungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Es haben sich Zweifel ergeben, ob die auf Wanderschaft gehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes gleichwie die sonst verreisenden gehalten sein sollen, bei ihrer Abmeldung dritte Personen anzugeben, durch welche ihnen während ihrer Abwesenheit etwaige Ordres zugestellt werden können.

Wenn nun auch Ziffer 8 des Schemas 6 zu § 16 der Rekrutierungs-Ordnung im Gegenhalte zu Ziffer 6 loc. cit. eine solche Vorschrift nicht ausdrücklich enthält, so kann es doch mit Rücksicht auf die nach § 7 Ziffer 1 alin. 2 der Kontroll-Ordnung den Personen des Beurlaubtenstandes gesetzlich auferlegte Verpflichtung, die geeigneten Vorkehrungen für die sichere Zustellung von Ordres zu treffen, nicht fraglich erscheinen, daß die Bestimmung der erwähnten Ziffer 6 auch gleichmäßig auf die eingangs bezeichneten Mannschaften Anwendung zu finden habe.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 12726.

München, 15. September 1881.

Betreff: Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, hier Marschgebühren während der Herbstübungen, sowie für Mannschaften der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliebung vom 11. September l. Js allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

- 1) bei den Herbstübungen denjenigen Truppenteilen, welche am letzten Tage der einzelnen Übungsperioden, beziehungsweise an dem letzten Tage der gedachten Übungen nach Beendigung der Übung behufs Erreichung eines anderen Übungsterrains oder eines anderen, diesem, bezw. der Garnison, näher gelegenen Cantonnements noch einen Marsch auszuführen haben, für den bezeichneten Tag die Marschverpflegung gewährt werden darf, falls die in Betracht kommenden Verhältnisse die Gewährung dieser Verpflegung nach dem Ermessen der General-Kommandos erforderlich erscheinen lassen;
- 2) den Mannschaften der Landwehr-Bezirks-Kommandos für jeden der von ihnen im Bataillonsbezirk zu machenden Märsche, sowie für die Aufenthaltstage bei den letzteren, neben dem Marschbrotgelde und dem bestimmungsmäßigen Löhnungsteile für den 31. eines Monats, ein Verpflegungszuschuß von je einer Mark täglich gewährt werde und die Gewährung dieses Zuschusses auch dann erfolge, wenn die Rückkehr nach dem Stationsorte an demselben Tage stattfindet, sobald der Marsch hin und zurück nicht unter 22 Kilometer beträgt oder bei einer geringeren Entfernung die Abwesenheit von dem Stationsorte von einer mindestens achtfündigen Dauer ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

am 21. v. Mts dem Major Freiherrn von und zu der Tann, Adjutanten der Leibgarde der Hartschiere, für seine mit 15. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens zu verleihen;

am 9. ds dem Major Reverdy's, Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Sultpold, den nachgesuchten Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen — und den Major und Batterie-Chef Metz zum etatsmäßigen Stabsoffizier in diesem Regiment zu ernennen;

den bisher als Lehrer an den Militär-Bildungs-Anstalten verwendeten Hauptmann Kiegel à la suite des Ingenieur-Corps als Kompagnie-Chef zum 1. Pionier-Bataillon — und den Hauptmann und Kompagnie-Chef Kester des 1. Pionier-Bataillons, unter Stellung à la suite des Ingenieur-Corps, als Lehrer in den etatsmäßigen Stand der Militär-Bildungs-Anstalten zu versetzen;

dem Premier-Lieutenant a. D. Schorn, zuletzt Adjutant bei der Kommandantur Aschaffenburg, die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor zu erteilen;

den pensionierten vormaligen Premier-Lieutenant Otto Lang unter die Offiziere a. D. mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Ingenieur-Corps wiederinzureihen;

am 11. ds den Second-Lieutenant Grafen von Ingelheim genannt Echter von und zu Mespelbrunn des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto auf Nachsuchen zur Reserve des genannten Truppenteils zu versetzen;

den Unterarzt Dr Heim im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum Assistenzarzt 2. Klasse (48) zu befördern;

den Direktor der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums, Geheimen Kriegsrat Hermann, — und den Rendanten Willer

vom Topographischen Bureau des Generalstabes für immer in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 14. ds den Hauptleuten und Kompagnie-Chefs Stapp — und Ott des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens gebührenfrei zu erteilen;

dem Premier-Leutnant z. D. Dischler, Adjutanten des Landwehr-Bezirks Hof, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zu bewilligen. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Kommandierung des Majors Mez des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Svitpold als ständiges Mitglied zur Ober-Studien- und Examinations-Kommission — und

die Beförderung des Unteroffiziers Ludwig Freiherrn von Lautphoeus zum Portepeseführer im 1. Infanterie-Regiment König.

Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Sirt, Oberstleutnant z. D.

Gestorben ist:

der Second-Leutnant Schwinger von der Reserve des 16. Infanterie-Regiments am 2. September zu Reichenhall, Bezirksamts Berchtesgaden.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o. 40. 24. September 1881.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Exerzier-Reglement für die Infanterie der K. B. Armee, hier Neuabdruck; b) Operationskurs für Militärärzte, hier die Vorherrschaft desselben; c) Nasencroup (Aphthenfeuche) der Pferde; d) Verzeichnis der Zivilvorstehenden der im Deutschen Reich bestehenden Ersatz-Kommissionen; e) Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, hier § 33; f) Abänderungen und Nachträge zu Reglements und Vorschriften; g) Abänderung des Druckvorschriften-Etats.

Nro 9990.

München, 22. September 1881.

Betreff: Exerzier-Reglement für die Infanterie der K. B. Armee, hier Neuabdruck.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 7. Juli 1881 den Neuabdruck des Exerzier-Reglements für die Infanterie der K. B. Armee zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse der etwa erforderlich werdenden Ergänzungen und Abänderungen nicht prinzipieller Natur allergnädigst zu ermächtigen geruht.

Die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums ist beauftragt, dieses Reglement nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats zu verteilen; auch kann dasselbe bei der lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Das Exerzier-Reglement für die Infanterie der K. B.

Armee, München 1872, sowie die „Ergänzenden Vorschriften für den Unterricht der K. B. Infanterie“ treten hiermit außer Kraft und sind nach Herausnahme der dem ersteren Reglement beige-bundenen Figurentafeln, welche den Truppen zu Unterrichtszwecken ohne Nachweisung verbleiben können, auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

v. Mattinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Stzt, Oberflieutenant z. D.

Nro 13055.

München, 23. September 1881.

Betreff: Operationskurs für Militärärzte, hier
die Vorstandschast desselben.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Linderhof den 19. d. Mts allergnädigst zu verfügen geruht, daß abweichend von der Bestimmung in §§ 54 Ziff. 11 und 58 Ziff. 1 der Dienstverhältnisse in der K. B. Armee — Sanitäts-Corps — die Vorstandschast des Operationskurses für Militärärzte dem dormaligen 1. Dozenten dieser Anstalt, Generalarzt 2. Klasse Dr Logbeck übertragen werde.

Kriegs-Ministerium.

v. Mattinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Stzt, Oberflieutenant z. D.

Nro 13062.

München, 23. September 1881.

Betreff: Nasencroup (Apthhenseuche) der
Pferde.

Der sogenannte „Nasencroup“ (Apthhenseuche) der Pferde gehört zu den ungefährlichen Seuchen, welche besondere Maß-

regeln der Unterdrückung nicht erfordern, und ist daher in die Seuchen-Instruktion (München 1881) nicht mit aufgenommen. Da diese Krankheit gleichwohl hin und wieder bei ihrem Auftreten unter den Pferden der Truppenteile wegen der möglichen Verwechslung mit dem Hoß unbegründete Beunruhigungen und Kosten-Aufwendungen verursacht, so sieht das Kriegs-Ministerium sich veranlaßt, nachfolgend die dem gegenwärtigen Stande der Veterinär-Wissenschaft entsprechenden Wahrnehmungen über qu. Seuche nebst Vorschriften über das Verhalten bei ihrem Auftreten, bekannt zu machen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nasencroup der Pferde.

Der Nasencroup der Pferde wird als Stomatitis pustulosa ^{1. Bezeichnung.} contagiosa (ansteckende pustulöse Entzündung der Maulschleimhaut) bezeichnet.

Ältere Beschreibungen und Benennungen, wie Maulfäule, Maulseuche, Aphthen-(Bläschen-)seuche, beziehen sich nicht ausschließlich auf die genannte Krankheit, sondern auf alle, in Form von mehr oder weniger begrenzten Herden auftretenden Prozesse der Maulschleimhaut.

Sitz der Krankheit ist gewöhnlich die Schleimhaut des ^{2. Kennz.} Mauls. Sie befällt aber auch die Schleimhaut der Nase, die Bindehaut der Augenlider und des Augapfels und die äußere Haut.

In der Maulhöhle entstehen an der Schleimhaut der Lippen, der Wangen, am Zahnfleische, am Zungenbändchen und an der Zunge kleine flache oder spitze Knötchen, die am Gipfel eiterig zerfallen und Geschwüre bilden. Liegen die Knötchen dicht beisammen, so kann nach dem eitrigen Zerfalle derselben ein Zusammenfließen der Geschwüre eintreten und es können sich hierdurch größere Geschwürsflächen auf der Maulschleimhaut bilden. Gleichzeitig läßt sich eine mehr oder weniger heftige Rötung an den um die Geschwüre gelegenen Teilen der Maulschleimhaut, vermehrte

Speichelabsonderung und eine schwache Anschwellung der im Kehlgange gelegenen Lymphdrüsen nachweisen.

Von der Maulschleimhaut kriecht der Prozeß nicht selten auf die äußere Haut der Lippen, Backen zc., und zuweilen entwickeln sich auch Knoten und Geschwüre in der äußern Haut anderer Körperteile.

In der Nase werden nur die untern, d. h. die in der Nähe der Nasenlöcher gelegenen Partien der Nasenschleimhaut, niemals die oberen befallen. Auch hier bilden sich Knötchen und Geschwüre wie auf der Maulschleimhaut. Ebenso kann eine Ausbreitung der Krankheit von der Nasenschleimhaut auf die anstoßenden Teile der äußern Haut erfolgen und eine gleichzeitige Erkrankung der obengenannten Lymphdrüsen beobachtet werden. Dabei ist die Nasenschleimhaut gleichmäßig gerötet und sondert eine schleimig-eitrige Flüssigkeit ab.

Auf der Bindehaut des Augapfels und der Augenlider pflegen sich Knötchen und Geschwüre nicht zu entwickeln. Die Bindehaut erkrankt vielmehr in Form eines eitrigen Katarths; sie ist geschwollen, gerötet und scheidet schleimig-eitrige Massen ab, die sich im innern Augenwinkel ansammeln. Die Pferde sind lichtscheu. Nebenbei ist die Thränen-Absonderung vermehrt.

Die Knötchen und Geschwüre der äußern Haut verhalten sich genau so, wie die auf der Maul- und Nasenschleimhaut.

Alle diese Prozesse sind gutartig. Die Pferde zeigen selbst bei Erkrankung der Maulschleimhaut keine verminderte Fresslust; nur in den Fällen, wo die örtlichen krankhaften Zustände des Mauls sehr umfangreich sind, oder gleichzeitig Fieber besteht, ist der Appetit etwas vermindert.

3. Vergleichung
der Kennzei-
chen mit Roß.

Nasencroup.

Roß.

Geschwüre meist kreisrund, oberflächlich, Ränder der Geschwüre fast niemals ausgegnet und nie aufgewulstet.

Geschwüre fast immer ausgegnet, nicht kreisrund, tief, Ränder aufgewulstet.

Anordnung der Geschwüre unregelmäßig.

Geschwüre meist in der Richtung der Lymphgefäße angeordnet.

Geschwüre heilen rasch.

Geschwüre heilen gar nicht oder langsam.

Nasencroup.

Roß.

Lymphgefäß- und Lymphdrüsenkrankung gering.

Lymphgefäß- und Lymphdrüsenkrankung viel auffallender.

Sitz der Geschwüre am Eingang in die Nase.

Sitz der Geschwüre meist oben.

Auftreten der Krankheitserscheinungen bald nach der Ansteckung.

Die Krankheitserscheinungen treten erst längere Zeit nach der Ansteckung auf.

Rascher Verlauf des Leidens.

Allmähliche Ausbreitung und langsamer Verlauf.

Die Krankheit ist ansteckend und verbreitet sich auf dem Wege der Ansteckung von Pferd auf Pferd, ferner auf andere Tiere (Rind, Schaf, Schwein z.) und auf den Menschen. Die Natur des Ansteckungstoffes ist bis jetzt nicht bekannt. Träger des Ansteckungstoffes sind die Absonderungsprodukte der Geschwüre und Schleimhäute. Eine Ansteckung tritt nur ein, wenn die Schleimhäute oder die äußere Haut in direkte Berührung mit den bezeichneten Absonderungsprodukten kommen; sie erfolgt um so leichter, wenn diese Häute verletzt sind. Am leichtesten geschieht die Übertragung auf die Maulschleimhaut und dies ist der Grund, weshalb die Krankheit im Maule am häufigsten beobachtet wird. 4. Ansteckungsfähigkeit.

Hat eine erfolgreiche Ansteckung stattgefunden, so bilden sich in 2—3 Tagen die Knötchen, am 4. Tage beginnt der eitrige Zerfall derselben und in weiteren 5—6 Tagen sind die Geschwüre abgeheilt. Die ganze Krankheit dauert etwa 10—14 Tage und endet stets mit vollkommener Genesung. 5. Verlauf.

Aus Vorstehendem über Erscheinungen, Verlauf und Wesen der Seuche ergibt sich, daß sie zu den ungefährlichen Seuchen gehört. Die Krankheit ist so ansteckend, daß wenn sie einmal in einem Pferdebestande ausgebrochen ist, durch eine Absonderung der erkrankten Pferde das weitere Umsichgreifen der Seuche auf gesunde kaum verhindert werden könnte. 6. Verfahren beim Ausbruch der Seuche.

Um ein schnelleres Durchseuchen aller Pferde zu erreichen, empfiehlt es sich sogar die erkrankten Tiere im Stall zu belassen, damit eine möglichst gleichzeitige Übertragung des Ansteckungstoffes auf die noch gefundenen Pferde erfolge. Da ferner die

Pferde nur in seltenen Fällen auffallenden Appetitmangel und fieberhafte Störungen zeigen, so ist die Verwendung derselben im Dienstgebrauche nicht behindert und auch deshalb von einem Einschreiten mit Unterdrückungsmaßregeln gegen die Seuche abzusehen.

7. Medizinische Behandlung. Eine medizinische Behandlung der erkrankten Pferde gewährt keinen Nutzen.
8. Desinfektion. Ein Desinfektionsverfahren ist nicht notwendig.
9. Verkauf. Pferde, welche an der bezeichneten Seuche erkrankt sind, dürfen nicht verkauft werden. Befinden sich hierunter solche, welche inzwischen überzählig werden, oder zur Austrangierung bestimmt sind, so sind dieselben event. so lange über den Etat zu verpflegen, bis sie gesund geworden sind. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf den Fall, daß Pferde von Offizieren x., deren Rations-Kompetenz sich vermindert oder aufhört, zu dem Zeitpunkt unter Beobachtung stehen, wo sie überzählig werden.
- Im Übrigen finden folgende Bestimmungen der Seuchen-Instruktion auf den Nasencroup gleichmäßige Anwendung: § 2, 6 und 7 (ausschließlich der Anmerkung). § 8, 9. §§ 9 und 10. § 11, 1 bis 3 und 6. § 13, 1 und 2.

Nro 13003.

München, 18. September 1881.

Betreff: Verzeichnis der Zivilvorstehenden der im Deutschen Reich bestehenden Ersatz-Kommissionen.

Bezugnehmend auf die Ausschreibung vom 20. Januar 1877 Nro 622 ausgesetzten Betreffes (Verordnungsblatt Seite 18) wird hiemit bekanntgegeben, daß nach Aufhebung des Landratsamtes Schmölln des Herzogtums Sachsen-Altenburg der Bezirk desselben mit dem Landratsamte Altenburg vereinigt und der Bezirk der Ersatz-Kommission in Altenburg in die Aushebungs-Bezirke Altenburg und Schmölln geteilt worden ist.

Infolge dieser veränderten Organisation treten an Stelle der auf Seite 59 des qu. Verzeichnisses unter N aufgeführten Bezirke x. x. nachstehende Angaben:

| Nummer. | Bestandteile des Bezirks der Ersatzkommission. | Sitz des Bu- reaus des Zi- vilvorsitzenden. | Dienststelle, mit welcher der Zivilvorsitz dauernd ver- bunden ist. |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | <p>Landratsamtsbezirk Altenburg.</p> <p>a) Aushebungsbezirk Altenburg: Amtsgerichtsbezirk Alten- burg mit Ausschluß der Parochien Gieba und Lump- zig, einschließlich der Städte Altenburg, Lueda, Meusel- witz.</p> <p>b) Aushebungsbezirk Schmölln: die zum Amtsgerichtsbezirk Altenburg gehörigen Pa- rochien Gieba und Lump- zig und die Amtsgerichtsbe- zirke Schmölln und Ronne- burg, einschließlich der Städte Gößnitz, Ronne- burg, Schmölln.</p> | Altenburg. | Landrat zu Altenburg. |
| 2 | <p>Landratsamtsbezirk Roda: Amtsgerichtsbezirke Eisenberg, Rahla, Roda, einschließ- lich der Städte Eisenberg, Rahla, Drlamünde mit Raschhausen, Roda.</p> | Roda. | Landrat zu Roda. |

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 12384.

München, 19. September 1881.

Betreff: Instruktion über die Versorgung der
Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, hier
§ 33.

Zu der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln wird Nachstehendes bekanntgegeben:

Zu § 33.

Zeile 15 und 16 von oben sind zu streichen und ist dafür zu setzen:

„200 Kilogramme Charpie (134 Kilo feine und 66 Kilo grobe)“.

Zeile 19 und 20 sind zu streichen und ist dafür zu setzen:
„66 Kilogramme Charpie (44 Kilo feine und 22 Kilo grobe)“.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

In Vertretung:
Hellmuth,
Intendantur-Assessor.

Nro 12383.

München, 20. September 1881.

Betreff: Abänderungen und Nachträge zu
Reglements und Vorschriften.

Nachträge und Abänderungen gelangen zur Verteilung
a) durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

- 1) zum Feldgeräts-Etat für den Commandeur mit Adjutantur einer Infanterie-, Reserve-Infanterie- oder Kavallerie-Brigade. 1876.,
- 2) zum Feldgeräts-Etat für die Stabswache mit Feld-Gendarmen eines Armee-Corps. 1876.,
- 3) zum Feldgeräts-Etat für ein Kavallerie- oder Reserve-Kavallerie-Regiment zu 4 Eskadrons. 1876.,
- 4) zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie und der hiezu gewährten Fonds. 1876.,
- 5) zur Vorschrift für die Inspizierung des Artillerie-Materials bei den Truppen und Artillerie-Depots, dann der Truppen- und Train-Fahrzeuge. 1877.,
- 6) zu den Verwaltungs-Bestimmungen, betreffend die Munition und die Munitions-Materialien für das aptierte Infanterie-Gewehr M/69. 1876.;

- b) durch die K. Inspektion der Artillerie und des Trains:
- 1) zu den Beilagen zur Dienstsanweisung für die Trains im Kriege vom Jahre 1873 und 1877,
 - 2) zum Feldgeräts-Etat für den Commandeur der Artillerie eines Armee-Corps mit Stab. 1880.,
 - 3) zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Batterie K/73. 1879.,
 - 4) zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine reitende Batterie K/73. 1879.,
 - 5) zur Nachweisung der Erfordernisse zur Ausrüstung einer Ausfallbatterie mit Geschützen K/73. 1875.,
 - 6) zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie-Munitions-Kolonne K/72. 1880.,
 - 7) zur Instruktion für die Behandlung der Feldgeschütze. 1876.,
 - 8) zur Vorschrift für die Verwaltung des Übungs-Materials der Fuß-Artillerie und der hiezu gewährten Fonds. 1876.,
 - 9) zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen. 1879.,
 - 10) zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter gezogener Geschütz-Röhre. 1877.,
 - 11) zum Exercier-Reglement für den K. V. Train. II. Band. III. Teil. 1877.,
 - 12) zum Leitfaden für den Unterricht und die Übungen der zur Erlernung des Traindienstes kommandierten Mannschaften der Kavallerie. 1877.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schub, Oberlieutenant.

Nro 13001.

München, 22. September 1881.

Betreff: Abänderung des Druckvorschriften-
Etats.

In der Kolonne 57 des Druckvorschriften-Etats treten folgende Änderungen ein:

Teil I.

Zu lauf. Nro 5 ist zu setzen 2¹ statt 3²,
" " Nro 9 " " " 3² " 4³,

| | | | | | |
|----------|--------|---------------|----------------|-------|--------------------|
| Zu lauf. | Nro 28 | ist zu setzen | 3 ² | statt | 12 ¹¹ , |
| " " | Nro 29 | " " " | 1 | " | 4 ³ , |
| " " | Nro 30 | " " " | 1 | " | 4, |
| " " | Nro 31 | " " " | 3 ² | " | 12 ¹¹ , |
| " " | Nro 42 | " " " | 3 ² | " | 12 ¹¹ , |
| " " | Nro 43 | " " " | 3 ² | " | 12 ¹¹ , |
| " " | Nro 50 | " " " | 3 | " | 6, |
| " " | Nro 61 | " " " | 3 | " | 6. |

Teil II.

Zu lauf. Nro 43 ist zu setzen 1 statt 5.
Die Kolonne 58 ist zu streichen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

- des Verzeichnisses der Ort beigelegt, an welchem die zur Einkommensteuer pflichtigen Angehörigen derselben für die Steueranlage 1882/85 einzusteuern sind.

Einzelne außerhalb Bayerns sich dienstlich aufhaltende und zur Einkommensteuer pflichtige Militärpersonen, welche den vorerwähnten Abtheilungen nicht angehören, sind zunächst an jenem bayerischen Orte zu besteuern, in welchem sich der Truppentheil oder die Militärbehörde befindet, zu welchen sie etatsmäßig gehören, oder wenn eine solche Zugehörigkeit nicht besteht, wie z. B. beim Bayer. Militär-Bevollmächtigten in Berlin, — an dem Garnisons Orte jenes Truppentheiles oder jener Militärbehörde, bei denen sie à la suite gestellt sind. In einzelnen Zweifelsfällen ist hierüber bei dem unterzeichneten k. Staatsministerium der Finanzen Entschließung zu erholen.

Um den außerhalb Bayerns garnisonirenden oder dienstlich sich aufhaltenden, zur Einkommensteuer pflichtigen Angehörigen bayerischer Militärabtheilungen die rechtzeitige Abgabe der Steuererklärungen zu ermöglichen und denselben die Wahrung der eingeräumten Einsprachebefugnisse oder Rechtsmittel zu erleichtern, wird noch Folgendes verfügt:

1. Die k. Rentämter haben im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden der treffenden Einsteuerungsorte dafür Sorge zu tragen, daß sofort nach Erlassung der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärungen (Art. 21) die fraglichen Militärabtheilungen oder Militärpersonen von der für die Erklärungsabgabe vorgestreckten Frist unter Uebermittlung der nöthigen Anzahl von Fassionslisten-Formularen in Kenntniß gesetzt werden.

2. Jeder außerhalb Bayerns garnisonirenden oder dienstlich sich aufhaltenden, zur Einkommensteuer pflichtigen Militärperson sind durch das zuständige k. Rentamt die Ergebnisse der Einkommenerhebung gemäß Art. 29 und bezw. 44 des Gesetzes mittelst verschlossener Zuschrift zu notifiziren, wobei auf die hiegegen nach dem Gesetze zulässigen Einsprachebefugnisse oder Rechtsmittel unter Bekanntgabe der für die Geltendmachung derselben laufenden Fristen aufmerksam zu machen ist.

München, den 15. September 1881.

gez. v. Riedel.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
gez. v. Luber.

das Depot des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg vom 1. Oktober l. Js ab aufzulösen ist.

Zum Vollzuge wird bestimmt:

1. Mit vorstehend bezeichnetem Tage der Auflösung des Depots treten die Friedensverpflegungs-Etats für 1880/81 Nro 2, 3 und 4 für das 4. Infanterie-Regiment außer Kraft und dafür die Etats Nro 1 und 5 in Gültigkeit.

Die bisher im Stande des Depots befindlichen Unteroffiziere zählen vom obigen Zeitpunkte an auf den etatsmäßigen Stand des Regiments und sind, insoweit sie auf etatsmäßigen Stellen nicht einrangiert werden können, als überzählig über den Etat zu verpflegen, wogegen für jeden solchen überzähligen Unteroffizier bis zum Einrücken in eine etatsmäßige Stelle ein Gemeinerweniger zu halten ist.

Der bisher im Stande des Depots des 4. Infanterie-Regiments gestandene Auditoriatsschreiber für das Militär-Untergericht Germersheim ist zum Stabe des 17. Infanterie-Regiments Drff zu versetzen und daher für letzteren der Zusatz zum Friedensverpflegungs-Etat Nro 1 zutreffend.

2. Die etatsmäßigen Kompetenzen der in Verwendung stehenden Offiziere vom Pensionsstande, bezüglich deren Enthebung von ihrer Funktion besondere Entschliebung erfolgt, sind bis zum letzten Tage des Monats, in welchem diese Entschliebung bekannt gegeben wird, zu zahlen und zu liquidieren.

3. Hinsichtlich der anderweiten Verwendung des überzählig werdenden Zahlmeisters erfolgt besondere Entschliebung; bis dahin sind dessen Kompetenzen auf die einschlägigen Kapitel und Titel über den Etat zu liquidieren.

4. Das Rechnungswesen für das Depot ist durch den Zahlmeister desselben vollständig zu bereinigen; die bezüglichen Akten, Belege, Kassen- und Abrechnungsbücher sind nach vorgängiger durch einen Intendantur-Beamten vorzunehmender Kassen-Revision abgeschlossen und vorschriftsmäßig bestätigt dem Regimente zu überweisen.

Die vorhandenen Bestände der Stats- und Wirtschaftsfonds des aufgelösten Depots sind demjenigen Bataillone zuzuführen, welchem der Regimentsstab attachiert ist. Die etatsmäßigen Sätze an Statsfonds-Pauschquantas sind für das Depot nur mehr für den Monat September liquid.

5. Wegen Einziehung des eisernen Verpflegungs-Vorschusses des Depots, eventuell wegen entsprechender Erhöhung fraglichen

Selgenan, beide vom Militär-Bezirks-Gerichte Würzburg, den Charakter als Stadtauditeur gebührenfrei zu verleihen;

nachfolgende Penfions-Auditeure zu Regiments-Auditeuren zu fördern, nämlich: Laka bei der Kommandantur Landoau, — von Hartlieb genannt Wallsporn bei der Kommandantur Nürnberg — Ganz bei der Kaiserlichen Besatzungs-Brigade in Metz, — Wagner bei der Kommandantur Pössa, — Moser beim Festungs-Gouvernement Germersheim, — Holle bei der 5. Infanterie-Brigade, — Hofmann beim Militär-Bezirks-Gerichte Würzburg — und Wapf beim Militär-Bezirks-Gerichte München;

den temporär ausgesetzten Gymnasial-Professor Dr Siegert, vormals bei den Militär-Bildungs-Anstalten, auf die Dauer von zwei weiteren Jahren im Ruhestande zu belassen;

den Unterricht für protestantische Religion und Sittenlehre am Kadetten-Corps dem protestantischen Pfarrer Kelber dahier zu übertragen;

am 28. ds dem Hauptmann Freiherrn von und zu der Tann-Ratshambausen des Generalstabes die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens gebührenfrei zu erteilen;

dem Second Lieutenant von Vincenti des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter den erbetenen Abschied behufs Uebertritts in Königlich Preussische Militärdienste zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Girt, Oberstlieutenant i. D.

Im 11. Infanterie-Regiment von der Tann wurden der Premier-Lieutenant und Regiments-Adjutant Waldmann — und der Premier-Lieutenant und Bataillons-Adjutant Stadelbauer der Adjutanten-Funktion enthoben, — dagegen die Second-Lieutenants Casties zum Regiments-Adjutanten, — dann Ritter von Mann-Tiechler — und Vogl zu Bataillons-Adjutanten, — ferner im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz der Second-Lieutenant Schoch zum Regiments-Adjutanten ernannt.

No 13078.

München, 2
 Betreff: Festsetzung der Verpflegungs-Zuschüsse
 pro III. Quartal 1881/82.

Die im III. Quartal 1881/82 — Okt
 Dezember 1881 — in den einzelnen Garnison
 pflegungs-Zuschüsse werden nachstehend bekannt

| Für die Garnisonsorte | Verpflegungs- Zuschuß pro Tag | | Für die Garnisonsorte | |
|----------------------------|-------------------------------------|----------------------------|-----------------------------|----|
| | der Mann- schaft | der Unter- offiziere | | |
| I. Armee-Corps. | | | | |
| Augsburg | 15 | 22 | II. Armee-Corps. | |
| Benediktbeuern | 17 | 24 | Amberg | 1 |
| Burgbausen | 15 | 22 | Ansbach | 10 |
| Dillingen | 17 | 26 | Aschaffenburg | 1 |
| Eichstätt | 15 | 22 | Bamberg | 16 |
| Freyling | 16 | 24 | Bayreuth | 15 |
| Fürstfeld (Brud) | 16 | 24 | Erlangen | 13 |
| Gunzenhausen | 14 | 21 | Forchheim | 15 |
| Jugosfeld | 15 | 23 | Germersheim | 14 |
| Kempten | 30 | 26 | Hof | 16 |
| Lager Lechfeld | 18 | 30 | Kaiserslautern | 14 |
| Landsberg | 17 | 27 | Killingen | 15 |
| Landsbut | 17 | 25 | Krögingen | 17 |
| Landau | 16 | 26 | Landau | 13 |
| Windelheim | 16 | 24 | Neumarkt | 16 |
| München | 13 | 24 | Neustadt a. N. | 15 |
| Neuburg a./D. | 15 | 19 | Neustadt a. d. /WB. | 15 |
| Neu-Ulm | 12 | 23 | Rürnberg | 15 |
| Paffau | 14 | 24 | Schwabach | 16 |
| Regensburg | 12 | 22 | Speyer | 15 |
| Straubing | 15 | 21 | Sulzbach | 16 |
| Traunstein | 18 | 22 | Würzburg | 2 |
| Wilsbosen | 15 | 18 | Zweibrücken | 2 |
| Wasserburg | 22 | 27 | | 24 |
| Weilheim | | | | 20 |

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
 Stf. v. Cobin, Oberst.
 Verheuser, Geheimer Kriegsrat.

Nro 12945.

München, 28. September 1881.

Betreff: Vorschriften über Einrichtung und
Ausstattung der Kasernen, hier Zusammen-
stellung der erschienenen Nachträge.

Um die Handhabung der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen zu erleichtern würde eine Zusammenstellung der an denselben eingetretenen Modifikationen gefertigt, welche nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums verteilt werden wird.

Diese Zusammenstellung umfaßt den seit dem Erscheinen der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen ausgegebenen Nachtrag I, dann die seit Ausgabe dieses Nachtrages bekanntgegebenen, die allegierten Vorschriften ergänzenden zc. Reskripte.

Die zu verschiedenen Paragraphen zc. einzeln erlassenen Erläuterungen zc. sind zum Ausschneiden und Einleben in die Vorschriften gerichtet; der Nachtrag I vom 16. November 1879 hingegen soll den Vorschriften am Schlusse beigeheftet werden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

In Vertretung:
Hellmuth,
Intendantur-Assessor.

Nro 13401.

München, 30. September 1881.

Betreff: Eröffnung der Bahnlinie Lohr —
Wertheim.

Die Bahnlinie Lohr — Wertheim, 37,13 km lang, mit den Stationen Lohr, Rodenbach (6,01), Neustadt a./Main (3,54), Rothenfels (5,68), Hafenslohr (2,48), Markttheidenfels (2,74), Treunfeld (6,13), Kreuzwertheim (7,96), Wertheim (2,59), wird am 1. Oktober d. Js dem Betriebe übergeben werden.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberstlieutenant.

zusteht, und wird von dieser Behörde dem Landgerichtspräsidenten übermittelt. Die in Satz 3 der angeführten Bestimmung vorgeschriebenen Zeugnisse (Geburtszeugnis, Ausweis über die Militärverhältnisse, distriktpolizeiliches Leumundszeugnis) werden durch das Nationale oder die Mannsliste ersetzt. Dieser Ausweis wird mit dem Zivianstellungsscheine von der Kommandobehörde dem Gesuche beigelegt. Die Einberufung des zugelassenen Anwärters zum Vorbereitungsdienste erfolgt durch Ersuchen der Kommandobehörde.

- 2) Die Bestimmungen in §. 10 der Bekanntmachung vom 11. September 1879 finden auf Militär-Anwärter erst nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste Anwendung. Das R. Staatsministerium der Justiz behält sich jedoch vor, von Militäranwärtern, welche nach Ablegung der Prüfung lange Zeit im aktiven Dienste gewesen sind, erforderlichen Falles vor der Anstellung eine nochmalige Beschäftigung im Gerichtsvollzieherdienste von angemessener Dauer zu verlangen.

München, den 21. September 1881.

v. Maillinger.

v. Loé,
Staatsrat.

Die Bewerbung von Militär-Anwärtern um das Gerichtsvollzieheramt betr.

Der Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Röcklein.

Nro 13693.

München, 7. Oktober 1881.

Betreff: Landwehr-Ordnung, hier §. 18.

A. 6. Absatz 3.

Für die durch den §. 18. A. 6. Absatz 3 der Landwehr-Ordnung angeordnete Befcheinigung der stattgefundenen Überführung übungspflichtiger Ersatzreservisten in die Kategorie der nicht übungspflichtigen Ersatzreservisten I. Klasse ist folgende Form maßgebend:

(Conf. Schema 3 a zu §. 38 der Ersatz-Ordnung.)

| | |
|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| Landobehörde, Zusätze einträgt Datum | Zusätze zu den Personal-Notizen. (Strafen, Übungen und Einberufungen, Führung etc.) |
|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|

gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatztruppenteile hört die Pflicht zum Dienst Eintritt für alle Ersatzreservisten II. Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

Ersatzreservisten, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außer-europäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind von den Ersatzreservisten I. Klasse durch den Bezirksfeldwebel an das Landwehr-Bezirkskommando, von den Ersatzreservisten II. Klasse an den Zivilvorsitzenden derjenigen Ersatzkommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

(Stempel des Landwehr-Bezirkskommandos.)

(Unterschrift.)

Die vorstehende Festsetzung ist als Anmerkung zu §. 18. die Landwehr-Ordnung aufzunehmen und werden die Druckeremplare zum Einleben in letztere durch die Zentral- des Kriegsministeriums nach Maßgabe des Druckvortats zur Verteilung gelangen; auch wird die lithographische veranlaßt werden, Druckeremplare zum eventuellen Ein- die Ersatzreserve-Pässe vorrätig zu halten.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

In Vertretung:

Reiser, Major z. D.

Vom 1. I. Wts wurden zum Lehrkurs der Equitations-Anstalt beordert:

die Premier-Lieutenants von Baldinger des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto — und Zerreich des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — ferner die Second-Lieutenants Brey des 1. Schwereu Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Hueber des 2. Schwereu Reiter-Regiments Erzherzog Rudolf von Oesterreich, — Ludwig Freiherr von Geseffattel des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — Steinbacher des 2. Ulanen-Regiments König, — Ritter von Mann-Tiechler des 1. Chevaulegers-Regiments vacant Kaiser Alexander von Rußland, — Graf von Arco-Valley des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, — Schmidt des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Freiherr von Thüngen des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Faubel des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Steindel des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeser, — Heberling des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter — und Niehr des 2. Train-Bataillons.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Freiherr von Pechmann am 4. September zu München;

der Second-Lieutenant a. D. Bohr, Inhaber des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 10. September in Banzenheim im Elsaß;

der Ober-Stabs-Arzt 1. Klasse a. D. Dr Guttenhöfer, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 21. September zu München.

Königlich Bayerisches Krieg



Verordnungs-

München.

N^o. 43.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Steuergesetz vom 19. Mai 1881; b) Personalkarte des Deutschen Reiches; c) Extraordinär pro III. Quartal 1881/82.

Nro 9763.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Einkommensteuergesetzes vor

Kgl. Staatsministerium des Kgl. Hauses

Kgl. Staatsministerium der

Kgl. Staatsministerium des

Kgl. Staatsministerium des Innern für
angelegenheiten,

Kgl. Staatsministerium der

Kgl. Kriegsministerium

Im Nachgange zu §. 14 Abs. 5 der Vor-
1881 zum Vollzuge des Einkommensteuergesetz
Blatt S. 872) wird Folgendes eröffnet:

Behufs thunlichster Vereinfachung der
Maßgabe des Einkommensteuergesetzes vom
liegenden Vorbereitungs-handlungen zum 31

der Steuerlisten pro 1882/85 ist es für angemessen befunden worden, für die demnächst stattfindende Einkommensteueranlage von Erlassung einer Verfügung im Sinne des Art. 19 Abs. 3 des Gesetzes abzusehen. Hienach wird den Vorständen der Stellen, Behörden und Anstalten des Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen- und Gemeinbedienstes eine Verpflichtung zur Mittheilung von Verzeichnissen an die Gemeindebehörden über die Personen, dann die Gehalts- oder Pensionsbezüge ihrer zur Einkommensteuer pflichtigen Angestellten, Bediensteten oder Empfänger von Ruhegehalten, Unterhaltsbeiträgen und dergleichen nicht auferlegt.

Um jedoch den Einnahmebehörden die erforderlichen Beihilfe für die Prüfung der Steuererklärungen zugänglich zu machen, werden die k. Rentämter unter Hinweis auf den Art. 28 des Gesetzes beauftragt, sich die fraglichen Mittheilungen im Wege des dienstlichen Ersuchens insoweit zu beschaffen, als dieselben nicht ohnehin in Folge Leistung der treffenden Auszahlungen attestmäßige Nachweise über die Höhe der in Frage stehenden Einkommensbezüge zur Hand haben.

Unter dem letzterwähnten Vorbehalte werden nachstehende Anweisungen erteilt:

1. Die Ersuchsschreiben der Rentämter um Mittheilung des Namens, der dienstlichen Stellung und Wohnung, dann der Gehaltsbezüge der in ihrem Amtsbezirke befindlichen oder daselbst zur Besteuerung gelangenden aktiven Beamten, Militärpersonen oder Bediensteten sind an die Vorstände der treffenden Civil- oder Militärstellen beziehungsweise Behörden oder Anstalten zu richten.
2. In Ansehung der Mittheilung des Namens, Standes, der Wohnung und der Pensions- oder Alimentationsbezüge der Empfänger von Ruhegehalten, Pensionen oder Unterhaltsbeiträgen haben sich die Rentämter an die mit den Auszahlungen betrauten Kassen zu wenden.
3. Ueber die Vorstände der einschlägigen Stellen, Behörden oder Anstalten beziehungsweise über die auszahlenden Kassen werden sich die Rentämter, soweit dieß nöthig sein sollte, von kurzer Hand informiren, im Zweifel aber von der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer Bescheid erholen.
4. Die Rentämter sind ermächtigt, die in Ziffer 1 und 2 oben erwähnten Mittheilungen je nach Bedarf entweder durch Er-

Nro 14053.

München, 13. Oktober 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchste be-
wogen gefunden:

am 7. ds den Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt
Dr de Crignis vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von
Sachsen in gleicher Eigenschaft zum 8. Infanterie-Regiment Brandh,
— den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Worf vom 1. Infanterie-Regi-
ment König zur Equitations-Anstalt — und den Assistenzarzt
2. Klasse Dr Hofbauer vom 14. Infanterie-Regiment Herzog
Karl Theodor zum 4. Chevaulegers-Regiment König zu versetzen;

den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Schuster (10) von der Equi-
tationsanstalt im 1. Infanterie-Regiment König zum Stabsarzt, —
dann die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Lutschel (18) im 2. In-
fanterie-Regiment Kronprinz — und Dr Sandner (17) im
Beurlaubtenstande (München I) zu Assistenzärzten 1. Klasse zu
befördern;

dem charakterisierten Oberstabsarzt 1. Klasse und Regiments-
arzt Dr Kunstmann (5) des Infanterie-Leib-Regiments —
und dem charakterisierten Oberstabsarzt 2. Klasse und Regiments-
arzt Dr Römer (5) des 17. Infanterie-Regiments Drff ein
Patent ihrer Charge zu verleihen;

den Zahlmeister Nordheim des 3. Feld-Artillerie-Regiments
Königin Mutter für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

den Kasernen-Inspektor Cammerer von der Garnisons-
Verwaltung Lager Lechfeld zur Garnisons-Verwaltung München
zu versetzen;

den Second-Lieutenant a. D. Zumpf zum Kasernen-In-
spektor der Garnisons-Verwaltung Lager Lechfeld, — den Bezirks-
feldwebel Joseph Maier des Landwehr-Bezirks Mindelheim zum
Proviandamts-Assistenten beim Proviandamte Ingolstadt — und
den Militär-Anwärter Johann Wolf zum Kanzlisten bei der In-
tendantur II. Armee-Corps, diesen mit dem Range vor dem Inten-
dantur-Kanzlisten Sollfrank, zu ernennen;

am 8. ds dem Assistenzarzt 2. Klasse Dr Weinreich des
8. Infanterie-Regiments Brandh den erbetenen Abschied behufs
tritts in königlich Preussische Militärdienste zu bewilligen;

K. Preussischen Kriegs-Ministerium unterm 29. September 1881 für die K. Preussische Armee festgesetzt worden sind, mit der Bestimmung bekannt gemacht, daß dieselben gleichermaßen auf die in außerbayerische Garnisonen verlegten bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden:

Für die Garnisonsorte:

| | Pro Mann und Tag: |
|----------------------|----------------------|
| Berlin | 15 \mathcal{L} , |
| Spandau | 18 \mathcal{L} , |
| Mex | 18 \mathcal{L} , |
| Saargemünd | 15 \mathcal{L} . |

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Serheuser,
Geheimer Kriegsrat.



Verordnungs

München.

N^o. 44.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachunge
4. Infanterie-Regiments König Karl von W
über Tagegelder und Reisekosten der Person
27. November 1873, hier Nebenkosten für C
c) Reglement über die Beförderung von L
nissen, hier Angaben auf den Requisitionssche
Naturalverpflegung der Truppen im Friede
e) Personalien; f) Liquidationspreise für M
terialien; g) Abänderung des Druckvorschrift
Verkaufspreise neu erschienener Vorschriften.

Nro 12765.

Münch

Betreff: Jubiläumstiftung des 4. Infanterie-
Regiments König Karl von Württemberg.

Seine Majestät der König von
dem 4. Infanterie-Regiment König Karl von
mit der Bestimmung zu übersenden ger
25. August, als dem Geburtstage Se
Königs Ludwig II. der durch Allerhö
17. April 1881 (Militär-Verordnungsbl.
Stiftung des Offiziers-Corps des 4. Infa
Karl von Württemberg einverleibt werde

Seine Majestät der König h
Entschließung d. d. Schloß Berg den 12.

Zuwendung zur erwähnten Stiftung die landesherrliche Bestätigung zu erteilen geruht.

Kriegs-Ministerium.
v. **Mailinger.**

Der
Chef der Central-Abteilung:
In Vertretung:
Reiser, Major z. D.

Nro 14308.

München, 17. Oktober 1881.

Betreff: Verordnung über Tagegelber und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes vom 27. November 1873, hier Nebenkosten für Eisenbahn-Zu- und Abgänge.

Die Bestimmung in Ziffer 5 Absatz 3 des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 28. November 1873 Nro 21963 (Verordnungsblatt Seite 366) betreffend die Vollzugsbestimmungen zur Allerhöchsten Verordnung über Tagegelber und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des k. b. Heeres vom 27. November 1873, hat fernerhin auch auf einzeln entsendete Unteroffiziere ohne Portepée und Mannschaften (X und XI des abgeänderten Paragraphen 1 der bezeichneten Allerhöchsten Verordnung) Anwendung zu finden, wenn denselben für die bezügliche Reise die verordnungsmäßigen Tagegelber und Reisekosten entweder allgemein nach Ziffer I und II des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 31. August 1879 Nro 11829 (Verordnungsblatt Seite 351) zustehen oder ausnahmsweise auf Grund der Ziffer V ebendasselbst von den k. General-Kommandos oder vom Kriegs-Ministerium bewilligt worden sind.

Wird daher von den bezeichneten Personen bei berartigen Dienstreisen ein Requisitionschein oder eine Eisenbahnfreikarte zc. benützt, so sind denselben unter Wegfall der Meilen- jezt Kilometergelber, neben den Tagegeldern, die verordnungsmäßigen Nebenkosten für Eisenbahn-Zu- und Abgänge zu gewähren.

Kriegs-Ministerium.
v. **Mailinger.**

Der
Chef der Central-Abteilung:
In Vertretung:
Reiser, Major z. D.

Zurwendung zur erwähnten Stiftung die landesherrliche Bestätigung zu erteilen geruht.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
In Vertretung:
Reifer, Major z. D.

Nro 14308.

München, 17. Oktober 1881.

Betreff: Verordnung über Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes vom 27. November 1873, hier Nebenkosten für Eisenbahn-Zu- und Abgänge.

Die Bestimmung in Ziffer 5 Absatz 3 des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 28. November 1873 Nro 21963 (Verordnungsblatt Seite 366) betreffend die Vollzugsbestimmungen zur Allerhöchsten Verordnung über Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des k. b. Heeres vom 27. November 1873, hat fernerhin auch auf einzeln entsendete Unteroffiziere ohne Portepée und Mannschaften (X und XI des abgeänderten Paragraphen 1 der bezeichneten Allerhöchsten Verordnung) Anwendung zu finden, wenn denselben für die bezügliche Reise die verordnungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten entweder allgemein nach Ziffer I und II des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 31. August 1879 Nro 11829 (Verordnungsblatt Seite 351) zustehen oder ausnahmsweise auf Grund der Ziffer V ebendasselbst von den k. General-Kommandos oder vom Kriegs-Ministerium bewilligt worden sind.

Wird daher von den bezeichneten Personen bei derartigen Dienststreifen ein Requisitionsschein oder eine Eisenbahnfreikarte z. benützt, so sind denselben unter Wegfall der Meilen- jezt Kilometergelber, neben den Tagegeldern, die verordnungsmäßigen Nebenkosten für Eisenbahn-Zu- und Abgänge zu gewähren.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
In Vertretung:
Reifer, Major z. D.

Nro 14376.

München, 18. Oktober 1881.

Betreff: Reglement über die Beförderung
von Truppen- und Armee-Bedürfnissen,
hier Angaben auf den Requisitionscheinen.

In den Requisitionscheinen, auf Grund deren die Beförderung von Militärpersonen gegen Stundung der Fahrgelder zu erfolgen hat, ist in allen Fällen, in welchen die Beförderung auf verschiedenen Routen erfolgen kann, die einzuschlagende Route genau zu bezeichnen.

Im allgemeinen gilt als Grundsatz, daß die Beförderung auf dem billigsten Wege stattfindet. Muß aus dienstlichen Gründen hiervon abgewichen werden, so ist dies derjenigen Intendantur, welcher die Anweisung der Eisenbahnfahrkosten obliegt, motiviert mitzuteilen. Den Eisenbahnverwaltungen sind unter allen Umständen die Fahrkosten für diejenige Tour zu bezahlen, auf welcher die Beförderung wirklich stattgefunden hat. Die durch Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmung erwachsenden Mehrkosten trägt derjenige, welcher dieselben veranlaßt hat.

Hiernach ist es dringend erforderlich, daß die Requisitionscheine in den einzelnen Abschnitten sowohl für im Transporte als für einzeln beförderte Mannschaften mit vollständig ausreichender Routenvorschrift versehen werden. Soweit als möglich sind hierbei diejenigen Übergangspunkte, an welchen zur Sicherung der kürzesten Tour ein Aus- und Umsteigen notwendig wird, zur Beachtung für die Mannschaften in den betreffenden Abschnitten der Requisitionscheine besonders zu markieren.

Die Fahrgelder gelangen demnächst lediglich für die auf den Requisitionscheinen vorgeschriebenen Routen zur Berechnung und Anweisung.

Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
In Vertretung:
Reiser, Major z. D.

Nro 14435.

München, 20. Oktober 1881.

Betreff: Reglement über die Naturalverpflegung
der Truppen im Frieden, hier die §§ 10 und 107.

Zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen
im Frieden werden folgende Zusätze hiemit erlassen:

1. Zu § 10.

Den zur Übung beziehungsweise Dienstleistung einberufenen
Unterärzten des Beurlaubtenstandes wird neben dem extraordinären
Verpflegungszuschuß allgemein das Garnisonsbrotgeld in Stelle
des Brotes in natura bewilligt.

2. Zu § 107.

Für die alljährlich von den Kavallerie- und Feld-Artillerie-
Regimentern zur Abgabe an die Trainbataillone gelangenden aus-
rangierten Pferde sind vom Tage der Austrangierung ab bis zu
dem Zeitpunkte ihrer Einstellung bei den Trainbataillonen Rationen
nach den bisherigen Sätzen des abgebenden Truppenteils zuständig.

Kriegs-Ministerium.

v. **Maillinger.**

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Meiser, Major i. D.

Nro 14473.

München, 22. Oktober 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchsthin be-
wogen gefunden:

am 19. ds nachgenannten Offizieren zc. des Beurlaubtenstandes
den nachgesuchten Abschied zu erteilen, nämlich: den Second-Lieutenants
Mauerer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Schütt
des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Schwabacher
des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen — und
Kohl des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — dann dem Assistentenarzt
1. Klasse Dr Etbam (Gungenhausen);

den Second-Lieutenant Prinzen Alfons von Bayern, Königl. Hoheit, des 1. Infanterie-Regiments König mit der Wirksamkeit vom 1. I. Mts unter Stellung à la suite des genannten Regiments auf die Dauer eines Jahres zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zu kommandieren;

dem Obersten a. D. Köllensberger, zuletzt Landwehr-Bezirks-Commandeur, die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf zu erteilen;

dem Oberstabsarzt 1. Klasse und Garnisonsarzt Dr Tutschel der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalarzt 2. Klasse, zu bewilligen;

den Zahlmeister Becker vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zu versetzen. —

In eigener Zuständigkeit wird

der einjährig freiwillige Arzt Wilhelm Meyer zum Unterarzt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen ernannt und gleichzeitig mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

In Vertretung:

Reiser, Major z. D.

Der Second-Lieutenant Vimmer des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold wurde als Adjutant zum Landwehr-Bezirk Hof kommandiert.

Der Portepfeeführer Hubach des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, wurde als Halbinvalide auf die Dauer eines Jahres aus dem aktiven Dienste entlassen.

Nro 13460.

München, 14. Oktober 1881.

Betreff: Liquidationspreise für Munition und
Munitions-Materialien.

Vom 1. Oktober d. Js ab sind zu liquidieren für

| | |
|---------------------------------------|----------|
| Gewehrpulver pro kg | 1 M., |
| grobkörniges Pulver pro kg | 0,85 M., |
| prismatisches Pulver pro kg | 0,85 M. |

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armees-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 14091.

München, 14. Oktober 1881.

Betreff: Abänderung des Druckvorschriften-
Etats.

In der Kolonne 122 des Druckvorschriften-Etats treten folgende
Änderungen ein:

Teil I.

| | | | | |
|----------------|---------------|----------------|-------|------------------|
| Zu lauf. Nro 9 | ist zu setzen | 3 ² | statt | 2 ¹ , |
| " " Nro 12 | " " " | 2 ¹ | " | 1, |
| " " Nro 38 | " " " | 1 | " | —, |
| " " Nro 50 | " " " | 2 | " | 1. |

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine-Armees-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 14374.

München, 22. Oktober 1881.

Betreff: Inventar- und Verkaufspreise neu
erschienener Vorschriften.

Nachstehend wird der Inventar- und Verkaufspreis des Neu-
abdruckes des Exerzier-Reglements für die Infanterie der K. B. Armee
vom 9. Mai 1872 bekannt gegeben:

| | Inventar- | | Verkaufs- | |
|-------------------------|-----------|----|-----------|----|
| | P r e i s | | | |
| | M. | ℳ | M. | ℳ |
| a) broschiert | — | 75 | — | 90 |
| b) gebunden | — | 85 | 1 | 05 |

Kriegs-Ministerium — Central-Abteilung.

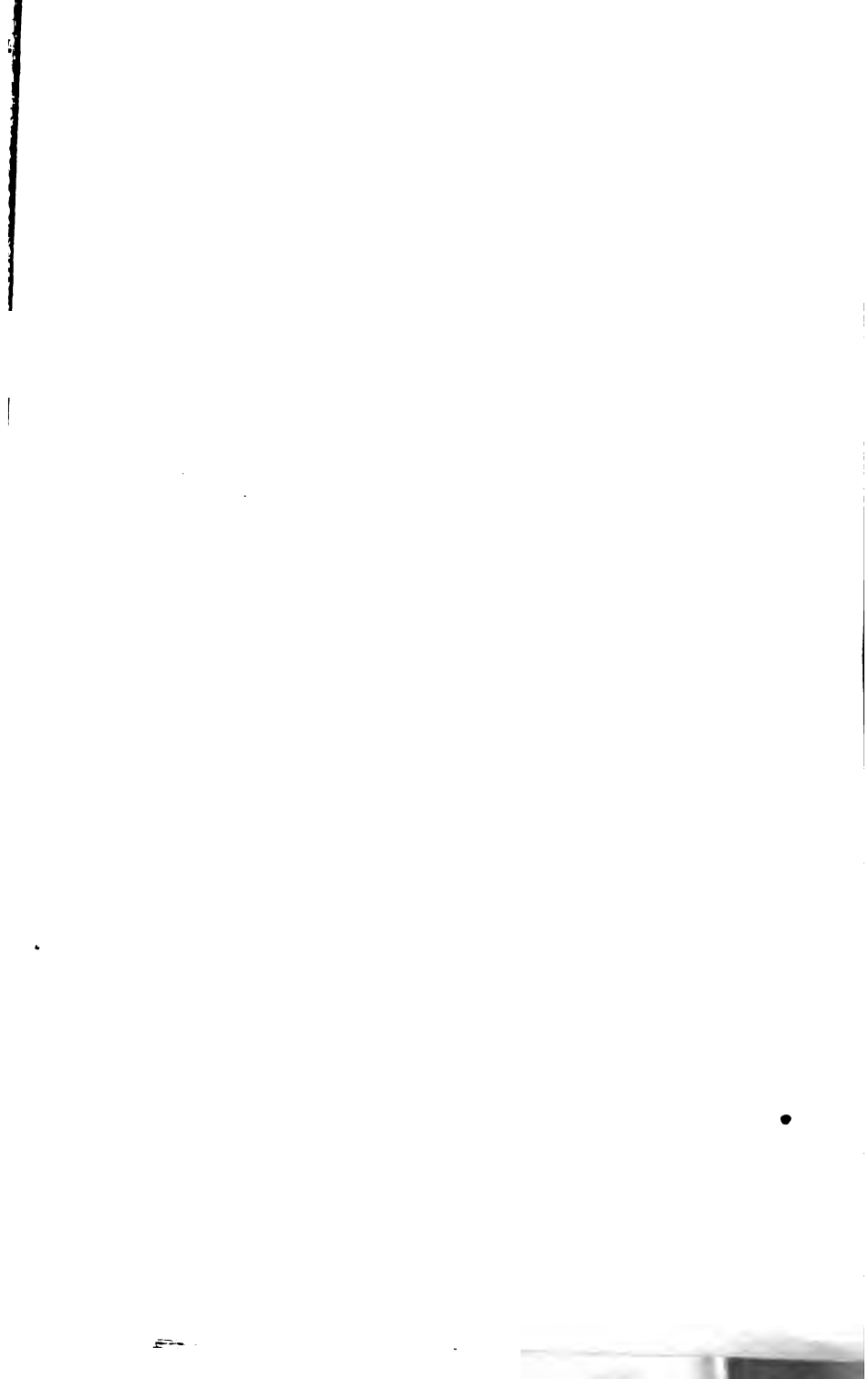
In Vertretung:
Reiser, Major z. D.

Gestorben ist:

der Premier-Lieutenant a. D. Freiherr von Pflummern
auf Eisenburg am 3. August l. Js zu Grünwald, Bezirks-
amts München I.

Notiz.

Die Lindauer'sche Buchhandlung (Schöpping) in München hat den Preis
des Werkes: Münich F. „Geschichte der Entwicklung der bayerischen Armee
seit zwei Jahrhunderten“ München. 1864 — für die Offiziere des K. Heeres
von 7 M. 50 ℳ auf 3 M. 75 ℳ ermäßigt.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o. 45.

27. Oktober 1881.

Inhalt: Königlich Allerhöchste Verordnung: Die Pensionen der Mannschaft des Gendarmerie-Corps betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛ. ꝛ.

Wir finden Uns bewogen, unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 27. Juli 1869 (Regierungsblatt Seite 1393 ꝛ.) bezüglich der Pensionen der Mannschaft Unseres Gendarmerie-Corps vom Oberwachtmeister abwärts zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Unteroftiziere und Gendarmen haben Anspruch auf Pension, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben 18 Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruches der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§. 2.

Als Dienstbeschädigung sind anzusehen:

- a) bei Ausübung des Dienstes erlittene äußere Beschädigung (äußere Dienstbeschädigung),
- b) erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des Gendarmeriedienstes veranlaßt sind (innere Dienstbeschädigung).

Hierher gehören auch epidemische und endemische Krankheiten, welche an dem den Gendarmen zum dienstlichen Aufenthalte angewiesenen Orte herrschen.

§. 3.

Unter der Dienstzeit, welche bei Festsetzung der Pension in Betracht kommt, ist nur die in wirklicher Präsenz in dem Gendarmerie-Corps zugebrachte Dienstzeit zu verstehen. Der mit Abzugsbezug stattfindende Urlaub wird in die Präsenz eingerechnet.

Einem Pensionsberechtigten, welcher vor seinem Eintritte in die Gendarmerie im aktiven Heere gedient hat, ist jedoch die Militärdienstzeit nach Maßgabe des §. 60 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 275 zc.) in Anrechnung zu bringen.

§. 4.

Die Invaliden sind entweder:

- a) Ganzinvalide, welche zu keinerlei Gendarmeriedienst mehr tauglich,
- b) Halbinvalide, welche unter Gewährung einzelner, von Unserem Staatsministerium des Innern bestimmten Dienst erleichterungen noch zum Gendarmeriedienste fähig sind.

§. 5.

Die Invalidität und der Grad derselben werden sowohl für sich als in ihrem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen

Dienstbeschädigung auf Grund militär-ärztlicher Bescheinigung festgestellt.

Die Thatsache einer erlittenen Dienstbeschädigung muß durch dienstliche Erhebungen nachgewiesen sein.

Bei der Feststellung, sowie bei der ärztlichen Beurtheilung des Thatbestandes einer Dienstbeschädigung werden die Bestimmungen

a) der am 21. Juli 1877 allerhöchst genehmigten und mit Kriegsministerial-Rescript vom 27. August 1877 Nr. 10610 eingeführten „Dienstsanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten“,

b) der mit Kriegsministerial-Rescript vom 14. März 1880 Nr. 3511 erlassenen „Instruktion, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften z.“,

beziehungsweise die jeweils geltenden bezüglichen Bestimmungen zu Grunde gelegt.

§. 6.

Invaliden, bei welchen eine Besserung ihres Zustandes zu erwarten steht, haben nicht sogleich Anspruch auf lebenslängliche, sondern nur auf vorübergehende Pensionirung, bis ihr Zustand ein endgiltiges Urtheil möglich macht.

§. 7.

Die Anweisung der Pensionen und Pensionszulagen der Gendarmerie-Mannschaft vom Wachtmeister abwärts findet nach den in dem beiliegenden Regulative enthaltenen Sätzen und Bestimmungen statt.

Die monatliche Pension der Oberwachtmeister beträgt nach einer mit entsprechender Aufführung zurückgelegten Dienstzeit von

| | |
|------------------------|-------|
| a) 18 Jahren | 40 M. |
| b) 24 " | 45 M. |
| c) 30 " | 50 M. |
| d) 36 " | 55 M. |

ohne daß es des Nachweises der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit bedarf.

Im Falle der Invalidität haben dieselben auch bei geringerer als 18 jähriger Dienstzeit Anspruch auf eine monatliche Pension von 45 M., sowie auf die im Abschnitte B des Regulativs be-

zeichneten Pensionszulagen unter den hiefür bestimmten Voraussetzungen, jedoch mit dem Abmaße, daß die Dienstzulage monatlich 2 *M.* beträgt.

§. 8.

Der Anspruch auf Pension muß vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste geltend gemacht werden.

Nur wenn nachtheilige Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung hervorgetreten sind, oder wenn der bei letzterer angenommene Grad der Erwerbsbeschränktheit sich durch später erst hervorgetretene Folgen ohne Verschulden des Betreffenden erhöht hat, ist eine nachträgliche Geltendmachung darauf begründeter Ansprüche innerhalb 6 Monaten nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste der Gendarmerie zulässig, soferne durch die nach §. 5 vorgeschriebenen Erhebungen nicht nur die Thatsache der stattgefundenen Dienstbeschädigung, sondern auch überdies nachgewiesen wird, daß die den Anspruch begründenden Leiden die wirklichen Folgen hievon sind.

§. 9.

Invaliden, welche weder nach ihrer Dienstzeit, noch nach der Veranlassung ihrer Dienstuntauglichkeit einen Anspruch auf Gendarmeriepension haben, oder dieses Anspruchs verlustig geworden sind, können, insoferne sie mindestens 6 Monate gedient haben, mit einer Unterstützung auf Rechnung des Gendarmerie-Pensions-Etats bedacht werden, welche jedoch $\frac{3}{5}$ der Pension der fünften Klasse nicht übersteigen darf.

§. 10.

Die Pension beginnt für die im aktiven Dienste Stehenden mit dem ersten Tage des auf die Pensionirung folgenden Monats unter gleichzeitigem Austritte derselben aus ihren Aktivitätsbezügen.

Im Falle der Berechtigten zur Zeit der Pensionirung sich nicht mehr im aktiven Stande befindet, ferner bei nachträglichen Pensionserhöhungen kann ein früherer Anfangstermin bestimmt werden.

§. 11.

Die Feststellung und Anweisung der Pensionen erfolgt durch das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Kriegsministerium.

§. 12.

Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt:

- 1) durch den Tod;
- 2) im Falle temporärer Anerkennung mit Ablauf der Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt war;
- 3) sobald das Gegentheil der Voraussetzungen erwiesen ist, unter denen die Bewilligung der Competenz stattgefunden hat.

§. 13.

Das Recht auf den Bezug der Pension einschließlich sämtlicher Zulagen ruht:

- a) wenn ein Pensionär seinen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reiches nimmt, sofern er nicht besondere königliche Genehmigung erhalten hat, die Pension im Auslande fortzubeziehen;
- b) wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
- c) mit der Wiederanstellung im aktiven Gendarmeriedienste während ihrer Dauer.

§. 14.

Das Recht auf den Bezug der Pension und Pensionzulagen ausschließlich der in lit. B Ziffer 2 des Regulativs aufgeführten ruht bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienste mit Ablauf des sechsten Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die Anstellung oder Beschäftigung begonnen hat.

§. 15.

Erreicht das Dienstinkommen eines im Civildienste angestellten oder beschäftigten Pensionärs nach Abzug des etwa mit einbegriffenen Betrags zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den doppelten Betrag der Pension ausschließlich der Zulagen oder

- a) für diejenigen Pensionäre, welche nach dem 22. April 1874 mit einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren aus dem aktiven Dienste der Gendarmerie ausgeschieden sind, nicht 1200 M.,
 - b) für die übrigen Pensionäre nicht 1000 M.,
- so wird dem Pensionär, je nachdem es günstiger für ihn ist, die

Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrages oder bis zur Erfüllung jener Sätze belassen.

§. 16.

Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen eines Pensionärs im Civildienste darf im Laufe eines Kalenderjahres die nach §. 14 zulässige Gewährung von Pension und Pensionszulage neben dem Civileinkommen den Gesamtbetrag für sechs Monate nicht übersteigen.

§. 17.

Unter Civildienst im Sinne der vorstehenden Paragraphen ist jeder Dienst beziehungsweise jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgelt (die Naturalien nach ihrem Geldwerth gerechnet) aus einer öffentlichen Reichs-, Staats- oder Gemeindeflasse direkt oder indirekt gewährt wird; ferner der Dienst bei solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Staates oder der Gemeinde unterhalten werden.

Dienstverrichtungen, in welchen dem Pensionär die Eigenschaft eines Beamten nicht beigelegt ist, gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Copialienverdienst, gehören nicht hieher.

§. 18.

Den im Civildienste angestellten Pensionären wird bei ihrem Ausscheiden aus diesem Dienste, wenn sie in demselben entweder gar keine oder eine geringere oder eine dem Betrage der Gendarmeriepension nur gleiche Civilpension erdient haben, an Stelle derselben die Gendarmeriepension wieder angewiesen.

Haben dieselben jedoch in den von ihnen bekleideten Civilstellen den Anspruch auf eine höhere Pension erworben, so wird der Betrag der Gendarmeriepension hierauf in Anrechnung gebracht und nur der Mehrbetrag aus dem betreffenden Civilpensionsfonds bestritten.

Die Pensions- und Verstümmelungszulagen bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Gendarmeriefonds bestritten.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden übrigens nur auf die Fälle Anwendung, in welchen bei Feststellung der Civilpension

die früher zurückgelegte Gendarmerie- beziehungsweise Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht wird.

In allen übrigen Fällen ist den Pensionären bis zur Erreichung desjenigen Pensionsalters, den sie für die Gesamtdienstzeit zu beanspruchen haben würden, die früher erdiente Gendarmerie-pension zu gewähren.

§. 19.

Die Wittwen solcher Gendarmerie-Unterofficiere und Gendarmen, welche in Ausübung des Dienstes durch Verwundung oder Verunglückung ohne eigenes Verschulden das Leben verloren haben, erhalten, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, Unterstützungen und zwar:

Wittwen der Oberwachtmeister, Wachtmeister und der mit denselben in Gleichachtung stehenden Gendarmerie-Angehörigen monatlich 30 M.,

Wittwen der Sergenten und der mit denselben in Gleichachtung stehenden Gendarmerie-Angehörigen monatlich 25 M.,

Wittwen der Stationskommandanten, Gendarmen und der mit denselben in Gleichachtung stehenden Gendarmerie-Angehörigen monatlich 21 M.

Ferner erhält jedes eheliche leibliche Kind solcher Unterofficiere und Gendarmen bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine monatliche Unterstützung von 12 M.

und wenn das Kind mutterlos ist, von 18 M.

Für die Wittwen und Waisen jener Unterofficiere und Gendarmen, welche in Folge der Leistung der Wittwenkassabeiträge Anspruch auf Wittwen- und Waisenspensionen aus der Gendarmerie-Wittwen- und Waisenfondskasse haben, wird die normale Wittwen- und Waisenspension aus dieser Kasse, der Mehrbetrag aber aus Staatsmitteln bestritten.

Für die Wittwen und Waisen jener Gendarmerie-Unterofficiere und Gendarmen, welche keinen Anspruch auf gedachte Kasse haben sollten, wird der gesammte Unterstützungsbetrag aus Staatsmitteln bestritten.

§. 20.

Die im §. 19 festgesetzten Unterstützungen der Wittwen und Waisen verstorbener Gendarmerie-Unterofficiere und Gendarmen beginnen mit dem Todestage letzterer und enden:

- a) im Falle solche Wittwen und Waisen während der Dauer der Bezugsberechtigung mit Tod abgehen oder ohne besondere königliche Genehmigung ihren Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reiches nehmen, oder das deutsche Inbigenat verlieren, mit dem letzten Tage des Monats, in welchem einer dieser Fälle eintritt, andernfalls
- b) bezüglich der Wittwen mit dem letzten Tage des Monats, in welchem sie sich wiederverhehelichen,
- c) bezüglich der Waisen mit dem letzten Tage des Monats, in welchem sie das 15. Lebensjahr zurücklegen.

§. 21.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. November 1881 für alle von da ab sich ergebenden Fälle in Wirksamkeit.

Die Bestimmung in §. 15 lit. a findet auch auf Pensionäre Anwendung, welche schon vor dem 1. November 1881 eine Civilanstellung erlangt haben.

Die nach Maßgabe dieser Verordnung zu bewilligenden Pensionen dürfen bei solchen Unteroffizieren und Gendarmen, welche am 1. November 1881 bereits im aktiven Dienste der Gendarmarie standen, nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher den Beteiligten bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß dieser Verordnung zugestanden haben würde.

Alle mit gegenwärtiger Verordnung nicht in Einklang stehenden früheren Bestimmungen über Pensionen der Mannschaft des Gendarmarie-Corps vom Oberwachtmeister abwärts sind von dem bezeichneten Zeitpunkte an aufgehoben.

Schloß Berg, den 13. Oktober 1881.

L u d w i g.

v. Maillinger. Ihr. v. Feilitzsch.

Auf königlich Allerhöchsten Befehl:

Die Pensionen der Mannschaft
des Gendarmarie-Corps
betr.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

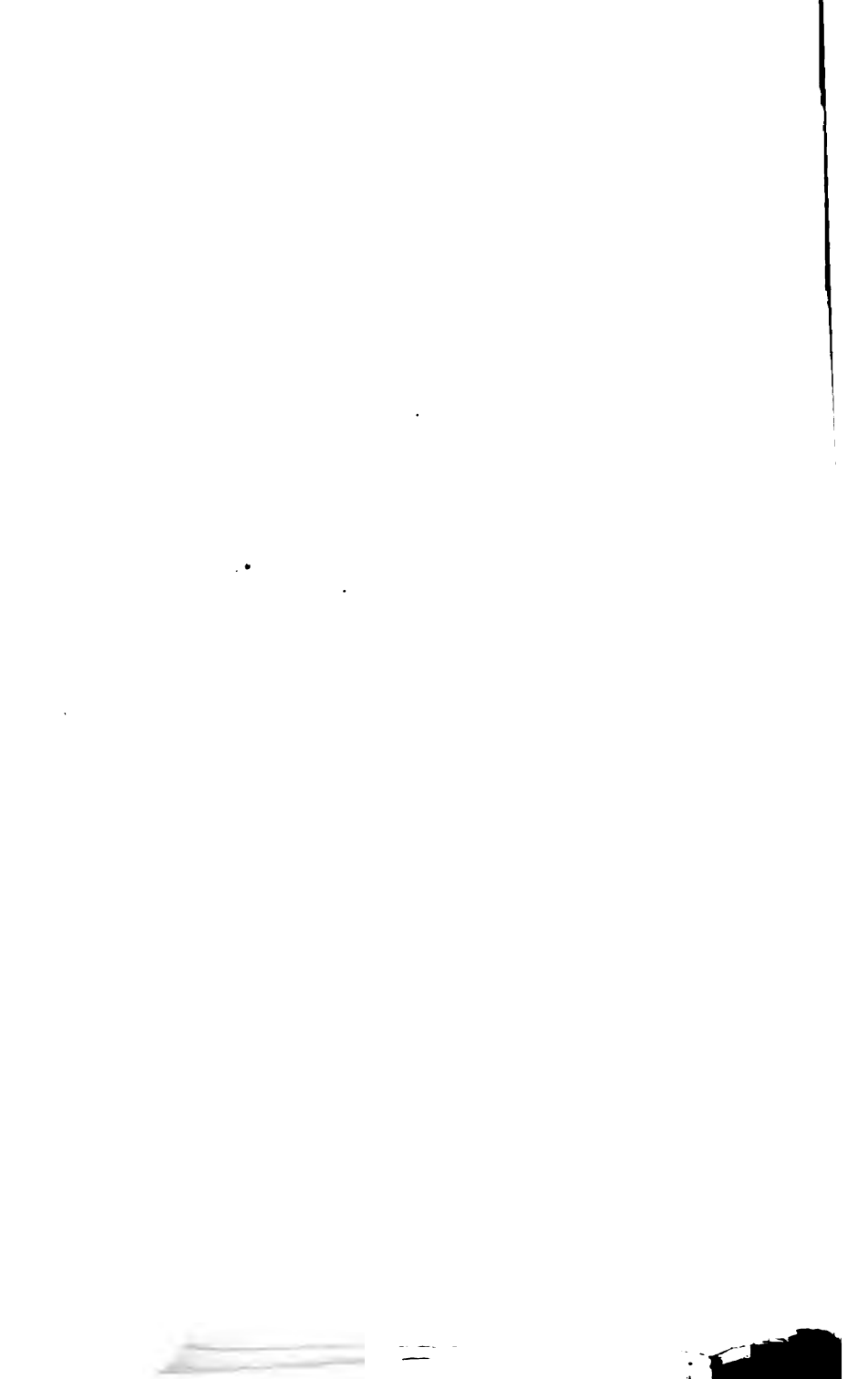
Pensions-Regulativ

**für die Mannschaft des Gendarmerie-Corps
vom Wachtmeister abwärts.**

| Bezeichnung der Pensions-Klassen | Monatlicher Betrag der Pension nach Chargen | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|----------|---------------------------------|
| | Wachtmeister | Sergent | Stationsskommandant und Gendarm |
| | und in Gleichachtung dieser Grade stehende Gendarmerie-Angehörige | | |
| A. Normale Pensionen. | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> |
| I. Klasse. | | | |
| Die Invalidenpension erster Klasse wird gewährt: | | | |
| 1) nach einer mit entsprechender Auf- führung zurückgelegten Dienstzeit von 36 Jahren ohne Nachweis der Inva- lilität; | | | |
| 2) den Ganzinvaliden, welche | 42 | 39 | 36 |
| a) nach 25 jähriger Dienstzeit, oder | | | |
| b) durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind und ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können, oder mehrfach verstümmelt sind. | | | |
| II. Klasse. | | | |
| Die Invalidenpension zweiter Klasse wird gewährt: | | | |
| 1) nach einer mit entsprechender Auf- führung zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren ohne Nachweis der Inva- lilität; | | | |
| 2) den Ganzinvaliden, welche | 36 | 33 | 30 |
| a) nach 20 jähriger Dienstzeit, oder | | | |
| b) durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden, oder einfach verstümmelt sind. | | | |

| Bezeichnung der Pensions-Klassen | Monatlicher Betrag der Pension nach Chargen | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-----------|--------------------------------|
| | Wachtmeister | Sergent | Stationskommandant und Gendarm |
| | und in Gleichachtung dieser Grade stehende Gendarmerie-Angehörige | | |
| III. Klasse. | <i>M.</i> | <i>M.</i> | <i>M.</i> |
| Die Invalidenpension dritter Klasse wird gewährt: | | | |
| 1) nach einer mit entsprechender Auf- führung zurückgelegten Dienstzeit von 24 Jahren ohne Nachweis der Inva- lidität; | 30 | 27 | 25 |
| 2) den Ganzinvaliden, welche a) nach 15 jähriger Dienstzeit, oder b) durch Dienstbeschädigung größten- theils erwerbsunfähig geworden sind. | | | |
| IV. Klasse. | | | |
| Die Invalidenpension vierter Klasse wird gewährt: | | | |
| 1) nach einer mit entsprechender Auf- führung zurückgelegten Dienstzeit von 18 Jahren ohne Nachweis der Inva- lidität; | 24 | 22 | 20 |
| 2) den Ganzinvaliden, welche a) nach 12 jähriger Dienstzeit, oder b) durch Dienstbeschädigung theil- weise erwerbsunfähig geworden sind. | | | |

| Bezeichnung der Pensions-Klassen | Monatlicher Betrag der Pension nach Chargen | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-----------|--------------------------------|
| | Nachtmeister | Sergent | Stationskommandant und Gendarm |
| | und in Gleichachtung dieser Grade stehende Gendarmerie-Angehörige | | |
| | <i>M.</i> | <i>M.</i> | <i>M.</i> |
| V. Klasse. | | | |
| Die Invalidenpension fünfter Klasse wird gewährt: | | | |
| 1) den Ganzinvaliden | | | |
| a) nach 8 jähriger Dienstzeit, oder | | | |
| b) in Folge einer erlittenen äußeren Dienstbeschädigung ; | 20 | 18 | 16 |
| 2) den Halbinvaliden | | | |
| a) nach 12 jähriger Dienstzeit, oder | | | |
| b) in Folge einer erlittenen äußeren Dienstbeschädigung. | | | |
| B. Pensionszulagen. | | | |
| 1. Ganzinvaliden erhalten vom zurückgelegten 18. Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahr bis zur Höhe ihres Soldbetrages zur Zeit der Pensionirung (Dienstzulage) . | 1,90 | 1,70 | 1,50 |
| 2. Invalide, welche nachweislich durch Dienstbeschädigung verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden sind, erhalten : | | | |
| a) bei dem Verluste | | | |
| einer Hand | 18 | 18 | 18 |
| eines Fußes | 18 | 18 | 18 |
| eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des andern Auges | 18 | 18 | 18 |
| der Sprache | 18 | 18 | 18 |



Für den Vollzug wird verfügt:

1.

Das Kassen-Reglement hat zunächst nur für die Truppen Geltung; für sonstige (Verwaltungs- zc.) Stellen und Behörden mit eigener Kassaführung ist das bezeichnete Reglement nur insofern analog anwendbar, als für den Kassadienst der bezüglichen Stellen zc. spezielle Vorschriften nicht bestehen, oder in diesen auf das Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen ausdrücklich Bezug genommen ist.

2.

(Zu § 6). Insoweit die Kassen der Truppen bisher in besonderen, hiefür speziell bestimmten Räumlichkeiten der Kasernen untergebracht sind, diese Räumlichkeiten nicht zu anderweiten dienstlichen Zwecken beansprucht werden und Kosten für deren Unterhaltung zu ihrem speziellen Zweck als Kassenlokale nicht erwachsen, kann es hiebei bis auf weiteres sein Bewenden behalten.

3.

Die bisherige Art der Inventarienföhrung bei den Truppen bleibt vorerst unverändert fortbestehen.

Ebenso hat die Prüfung der Inventarien, welche auch für die Folge nur auf besondere Veranlassung der Intendanturen dorthin einzusenden sind, wie seither bei den unvermuteten Kassenrevisionen durch den Intendantur-Deputierten stattzufinden.

Auch hinsichtlich der Inventarien-Einnahme-Kontrolle bei den Intendanturen und der den Rechnungsbelegen der Corps-Zahlungsstelle beizusetzenden Bestätigung der vollzogenen Kontrollvormerkung ist wie seither zu verfahren.

4.

Soweit durch die Beilagen 5—8 eine Änderung in der Einteilung der Abrechnungsbücher der Truppen geboten erscheint, ist dieselbe vom Etatsjahr 1882/83 ab durchzuführen.

5.

An Stelle der mit Kriegsministerial-Reskript vom 11. Juli 1877 Nr. 10013, Verordnungs-Blatt Seite 277, besonders ausgegebenen Beilage 7 zur Instruktion über das Liquidationswesen der Truppen und über das Rechnungswesen des Heeres im allgemeinen tritt die

**im Anhang IV des neuen Reglements über das
Truppen enthaltene Instruktion in Geltung.**

6.

Dem neuen Klassen-Reglement ist eine Uebersicht bezw. Absätze und Anmerkungen des Reglements vom 8. Januar 1872 entsprechenden bezeichneten neuen Reglements und der des Kriegsministeriums hiezu vorgebrucht.

Hiernach sind die in früheren Reglements enthaltenen Allegate des Klassen-Reglements

**Kriegs-Ministerium
v. Dailinger.**

Chef

2

Nro 14745.

München,

Betreff: Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und die größeren Truppenübungen.

Zu den Verordnungen über die Ausbildung für den Felddienst und die größeren Truppenübungen nachstehenden Abänderungen verfügt:

1) Im Abschnitt II B. b. 7 ist demnach zu nehmen:

„Bei Tage und im offenen Gelände gestattet, mit umgehängtem Karabiner bezw. bei Nacht in der Revolvertasche und Gewehr ein zu rücken.“

2) Im Abschnitt II C. b. bb. 29 ist demnach zu nehmen:
„die Bedekten halten mit aufgesetzter Schußwaffe absetzen“ einzuschalten:

„Bei Tage und im offenen Gelände gestattet, mit umgehängtem Karabiner (Pistole) in der Revolvertasche und Gewehr ein zu rücken.“

3) Dem 6. Absatz unter Nro 5 des Reglements ist hervorgehobene Zusatz anzufügen:

„sowie eventuell anzugeben, wo die einzelnen Truppenteile im Divouac und auf Vorposten stehen“

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

In Vertretung:

Reiser, Major 3. D.

Nro 14704.

München, 29. Oktober 1881.

Betreff: Regulativ über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Sekretariats- und Registratur-Applikanten bei den Intendanturen, hier § 2.

Zum Regulativ vom 7. Januar 1878 über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Sekretariats- und Registratur-Applikanten bei den Intendanturen wird Nachstehendes bekanntgegeben:

Der § 2 erhält folgende neue Fassung:

„Aktive Offiziere, Zahlmeister-Aspiranten und versorgungsberechtigte Unteroffiziere des aktiven Standes, welche sich um Zulassung zum Intendantur-Subalterndienste bewerben, haben die Gesuche bei ihrer unmittelbar vorgelegten Kommandobehörde anzubringen.

Den Gesuchen sind beizufügen:

- 1) jenen der Offiziere (§ 1. I. A. b.)

Personalbogen,

vollständiger Lebenslauf,

militärärztliches Zeugnis über die Felddienstfähigkeit des Bewerbers nach den §§ 53—55 der Dienstanzweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten;

- 2) jenen der Zahlmeister-Aspiranten (§ 1. I. A. a. und II. B.) und der versorgungsberechtigten Unteroffiziere (§ 1. I. A. c.)

Abgangszeugnis von der Schule,

Rationale, außerdem

vollständiger Lebenslauf und

militärärztliches Zeugnis wie ad 1.

auf den Artillerie-Schießplätzen bei den Schießübungen, incl. Vor- und Nacharbeiten, welche als Übung im Sinne der Verfügung vom 30. März l. Js Nro 2486 (Verordnungsblatt Seite 151) anzusehen ist. Dieselbe ist daher für den Anspruch der Kommandierten auf den Garnisons-Servis ebenfalls maßgebend.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

In Vertretung:

Meiser, Major z. D.

Nro 14960.

München, 3. November 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 13. v. Mts dem Oberstlieutenant a. D. Grafen von Deym in Rücksicht auf dessen mit 23. v. Mts als Offizier und Kämmerer ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz — und

am 19. v. Mts dem Stabstrompeter Peter Göttling des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch für seine mit 23. v. Mts ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens zu verleihen;

am 24. v. Mts dem Major Schulze, Bataillons-Commandeur im 9. Infanterie-Regiment Wrede, diesem mit Pension, — und dem Major Fürsten von Dettingen-Wallerstein à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König den erbetenen Abschied, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform und unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, zu bewilligen;

am 29. v. Mts dem Obersten von Wendt, Kommandanten des Invalidenhauses, den erbetenen Abschied mit Pension, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalmajor, zu bewilligen;

ferner wird der Unteroffizier Anton Erhard zum Portepet-
fähnrich im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz befördert.

Kriegs-Ministerium.

v. Mallinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberlieutenant z. D.

Aus der Kriegs-Akademie wurden zu ihren Abteilungen
zurückbeordert:

die Premier-Lieutenants Ritter von Sedelmair des In-
fanterie-Leib-Regiments, — Ruster des 8. Infanterie-Regiments
Branch, — Herzog des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl
Theodor, — Schreiber des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz
Otto, — Otto des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Svitpold, —
von Plöb des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer —
und Lobenhoffer des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin
Mutter; — die Second-Lieutenants Jorn des Infanterie-Leib-
Regiments, — Gradinger des 1. Infanterie-Regiments König, —
Bock des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von
Preußen, — Nögelsbach des 7. Infanterie-Regiments Prinz
Leopold, — Konstantin Freiherr von Gebfattel des 1. Ulanen-
Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches
und von Preußen — und Dietrich des 1. Feld-Artillerie-Re-
giments Prinz Svitpold.

Nro 14609.

München, 28. Oktober 1881.

Betreff: Reglement über die Verpflegung der
Rekruten zc. bei Einziehungen und Entlassungen,
hier Marschgebühren.

Die durch Kriegsministerial-Reskript vom 31. Juli 1880
Nro 9194 sowie durch die hiezu ergangenen erläuternden Bestim-
mungen am Reglement über die Verpflegung der Rekruten zc. bei
Einziehungen und Entlassungen eingetretenen Modifikationen sind

in nachfolgendem unter Beifügung weiterer
mengenmäßig:

I. Einberufung in das Landwehr- quartier.

1) Die vom Landwehr-Bataillons-
porten oder einzeln weiter zu sendenden
soweit als thunlich erst zum Tage der Wei-

2) Wird zur Sicherung ihres pünkt-
Truppenteil oder an einem andern Samme-
schon zum Tage vor der Weiterendung erf-
findung im Stabsquartier, der Tageszeit des
zulässig zu erachtenden Eintreffens entspre-
Nachtquartier zu beschränken. Daneben wird
als Löhnungsrest nicht gewährt.

II. Entsendung aus dem Landwehr- quartier.

1) Mannschaften, welche noch am
Landwehr-Bataillons-Stabsquartier einzeln
haben eine Entfernung bis zu 22 $\frac{1}{2}$ km u-
geltlich zurückzulegen; sie erhalten vielmehr
für die ganze noch zurückzulegende Strecke,
treffetage eine Gebührnis nicht weiter gew-

2) Mannschaften, deren Aufenthaltsor-
lons-Stabsquartier ist und welche von dort an
Bestimmungsort zuzuführen sind, empfangen
unter tarifmäßiger Anrechnung eines unent-
Marschtages.

III. Benutzung der Eisenbahnen auf:

1) Der Benutzung der Eisenbahnen a-
die größtmögliche Ausdehnung zu geben. !
nicht selbst Bahnstation, so hat die Benutz-
zu der ihm zunächst gelegenen Station ste

2) Grundbedingung für die Benutzung
jedoch, daß Winderausgaben herbeigeführt n

*) Die weiteren Ergänzungen sind mit Stern

gelder und Marschgebühren zusammen den Betrag der Marschgebühren, welche bei Abfindung nach dem Landwege zuständig sein würden, nicht erreichen dürfen.

3) Die Bestimmungen unter 1 und 2 gelten für Transporte (Entsendungen mit militärischem Begleit-Kommando), wie für Einzel-Entsendungen (Entsendungen ohne militärisches Begleit-Kommando).

Entsendungen unter Führung eines Mannes aus der Mitte der entsendeten Mannschaften †) und Beförderungen mehrerer Mannschaften auf nur einen Requisitionsschein (siehe unter 6) sind als Einzel-Entsendungen anzusehen und zu behandeln.

4) Bei Transporten findet Transport-Verpflegung, bei Einzel-Entsendungen tageweise Abfindung für die Dauer der Fahrt statt.

Bei Einzel-Entsendungen wird neben der Marschgebühr Erfrischungszuschuß nicht gewährt.

5) In welchen Fällen statt der Einzel-Entsendungen Transporte zu formieren sind, muß dem Ermessen der Kommandobehörden überlassen bleiben.

Der Natur der Sache nach wird die Annahme der gleichzeitigen Entsendung einer großen Zahl von Mannschaften nach einem und demselben Zielpunkt hin ohne militärisches Begleit-Kommando schon aus disziplinären Rücksichten ausgeschlossen sein.

6) Werden bei Einzel-Entsendungen mehrere Mannschaften nach demselben Zielpunkt oder auf weitere Entfernungen bis zu einer bestimmten Endstation der Eisenbahn gemeinschaftlich befördert, so bedarf es nur eines Requisitionsscheines.

7) Die in der angefügten Nachweisung bezeichneten Eisenbahn-Verwaltungen befördern auch einzelne Mannschaften auf Grund von Requisitionsscheinen gegen Stundung des Fahrgeldes von 15 f pro Kopf und $7\frac{1}{2}$ km. — (Vergleiche dabei die Abweichung im Fahrgeldersaße bei Position 61).

Die Beförderung auf Requisitionsschein zu dem ermäßigten Saße ist nur abgelehnt worden von der

- a) Direktion der Westholsteinischen Eisenbahn-Gesellschaft, *)
- b) Betriebsverwaltung der Felda-Bahn, *)
- c) der Verwaltung der Friedrichrodaer- *) und
- d) der Verwaltung der Ruhlaer- *) Eisenbahn.

†) Die Bestimmungen des Kriegsministerial-Reskripts vom 16. November 77 No 13546 werden hierdurch modifiziert.

Die betreffenden Mannschaften sind
scheiden ausdrücklich als Ersatzmannschaften

IV. Abfindung nach dem

Die Abfindung nach dem Landwege
Beilage D des Reglements über die Verpf
vom 17. Februar 1876 hat stattzufinden

1) wenn die Eisenbahn-Beförderung
gaben (Vergleiche III. 2) verbunden ist,

2) wenn die Eisenbahn-Verwaltungen
entsendeter Mannschaften auf Requisition
haben (Vergleiche III. 7),

3) für Fußmärsche, welche neben
Eisenbahn-Beförderung zurückzulegen sind.

Im Falle 2 muß von der Barzahl
Fahrbillets entsprechenden Betrages neben
gebühr abgesehen werden.

V. Eintritt in die und Austritt Verpflegung.*)

1) Mit welchem Tage die von den
mandos zu den Truppenteilen oder von den
einzeln auf Requisitionsschein entsendeten Ma
in die Truppenverpflegung bezw. aus der
regelt sich nach den darüber bestehenden
schriften §§ 41, Absatz 4 und 46 des Re
pflegung der Rekruten u. vom 27. Febru
und 32,1 des Reglements über die G
Bayerische Heer im Frieden vom 27. Ja

2) Durch die Abfindung der einze
mannschaften mit Marschgebühnrissen unt
ist in Bezug auf die Löhnungsgebühnriss
Übungstag eine Änderung der im Kriegs
6. November 1877 No 13547 enthal
eingetreten.

VI. Liquidationsverf

1) Die Marschgebühnrisse sind von
wehr-Bezirks-Kommandos bezw. Truppente

bringen, denen die Zahlung oblag. Hierin wird dadurch nichts geändert, daß bei Einzel-Entsendungen (Vergleiche III. 3) in den betreffenden Fällen neben den Marschgebührrnissen für die Dauer der Fahrt noch der Requisitionsschein verabreicht wird.

Die Zahlung der Marschgebührrnisse schließt bei Einzel-Entsendungen (Vergleiche III. 3) auch die Abfindung des einzelnen Mannes in sich.

2) Die Marschgebührrnisse für Mannschaften, welche auf Requisitionsschein mit der Eisenbahn einzeln befördert werden, sind unter kurzer Erläuterung in den „Liquidationen für Einzel-Entsendete“ mitzuverrechnen. Das Gleiche gilt, wenn mehrere Mannschaften auf einen Requisitionsschein befördert werden (Vergleiche III. 6); einer besonderen Transportkostenberechnung bedarf es also im letzteren Falle nicht.

3*) In den Fällen, in welchen die Marschgebührrnisse für mehr als einen Tag zum Ansaß zu bringen sind, ist die fahrplanmäßige Zeit der Abfahrt der Mannschaften von der Anfangsstation und der Ankunft derselben an der Endstation in den Liquidationen anzugeben.

4*) Marschgebührrnisse für zwei und mehrere Tage dürfen nur zum Ansaß kommen, wenn die Endstation bei entsprechender Benutzung der Züge in einem Tage nicht zu erreichen ist, oder wenn dienstliche Rücksichten letzteres nicht gestattet haben.

5*) Der Beifügung des Abschnittes III des Requisitionsscheines zu den Liquidationen über Marschgebührrnisse bedarf es nicht. Aus den Liquidationen muß aber hervorgehen, für welche Kopfsahl und für welche einzelne Eisenbahnstrecken Requisitionsscheine gegeben worden sind.

6) Seitens der Intendanturen darf über geringe Differenzen hinweggesehen werden, welche sich bei Prüfung der Eisenbahn-Fahrgelder-Liquidationen daraus ergeben, daß es den Truppen u. bei der Einzel-Entsendung einberufener oder entlassener Mannschaften auf weite Entfernungen an den erforderlichen Unterlagen zur genauen Ermittlung der geeignetsten Touren behufs deren Vorschreibung auf den Requisitionsscheinen gefehlt hat.

4) Soweit bei Gewährung der Marschgebührrnisse an Kapitulanten nach Erlaß des Kriegsministerial-Reskripts vom 31. Juli 1880 Nro 9194 noch nach früheren Bestimmungen verfahren worden ist, kann es ausnahmsweise dabei bewenden.

VIII. Marschgebührrnisse für Ersatz-Reservisten I. Klasse.

Siehe Kriegsministerial-Reskript vom 10. Mai 1881 Nro 6870
— Verordnungsblatt Seite 289 —.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Gerheuser,
Geheimer-Kriegsrat.

Nachweisung

derjenigen Eisenbahn-Verwaltungen, welche auf den ihnen unterstellten Bahnen auch einzelne Ersatz- und Reserve-Mannschaften auf Requisitionsschein gegen Stundung des Fahrgeldes von 15 \mathcal{J} pro Kopf und $7\frac{1}{2}$ km (§ 7,2 des Reglements für die Beförderung von Truppen &c. auf den Staats- &c. Eisenbahnen vom Jahre 1870) befördern.

I. Innerhalb Bayerns.

1. Generaldirektion der K. Bayer. Verkehrs-
anstalten München
2. Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen Ludwigshafen.

II. Außerhalb Bayerns und innerhalb des Tarif- Verbandes.

1. Direktion der Altona-Kieler Eisenbahn-
Gesellschaft Altona
2. Königlich Preussische Eisenbahn-Direktion Elberfeld
3. Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisen-
bahn-Gesellschaft Berlin
4. Direktion der Berlin-Görlitzer Eisen-
bahn-Gesellschaft Berlin
5. Direktion der Berlin-Hamburger Eisen-
bahn-Gesellschaft Berlin

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 6. Königlich Preussische Direktion der Berlin-Stettiner Eisenbahn | Stettin |
| 7. Direktion der Braunschweigischen Eisenbahn-Gesellschaft | Braunschweig |
| 8. Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft | Breslau |
| 9. Direktion der Kottbus-Großenhainer Eisenbahn-Gesellschaft | Kottbus |
| 10. Königlich Preussische Eisenbahn-Direktion | Frankfurt a/M. |
| 11. Betriebs-Direktion der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn-Gesellschaft | Blankenburg |
| 12. Königlich Preussische Eisenbahn-Direktion | Hannover |
| 13. Königlich Preussische Direktion der Köln-Minbener Eisenbahn | Köln |
| 14. Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft | Lübeck |
| 15. Königlich Preussische Eisenbahn-Direktion | Magdeburg |
| 16. Direktion der Marienburg-Mlanokær Eisenbahn-Gesellschaft | Danzig |
| 17. Königlich Preussische Eisenbahn-Direktion | Berlin |
| 18. Direktion der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Gesellschaft | Nordhausen |
| 19. Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahnen | Breslau |
| 20. Großherzogliche Eisenbahn-Direktion | Oldenburg |
| 21. Königlich Preussische Eisenbahn-Direktion | Bromberg |
| 22. Direktion der Rechte Oberufer-Eisenbahn-Gesellschaft | Breslau |
| 23. Königliche Direktion der Rheinischen Eisenbahn | Köln |
| 24. Königliche General-Direktion der Sächsischen Staats-Eisenbahnen | Dresden |
| 25. Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft | Erfurt |
| 26. Direktion der Weimar-Geraer Eisenbahn-Gesellschaft | Weimar |
| 27. Direktion der Aachen-Zülicher Eisenbahn-Gesellschaft | Aachen |
| 28. Direktion der Breslau-Warschauer Eisenbahn-Gesellschaft | Poln. Wartenberg |

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 29. Direktion der Dortmund = Gronau = Enscheder Eisenbahn = Gesellschaft | Dortmund |
| 30. Verwaltungsrat der Gutin = Lübecker Eisenbahn = Gesellschaft | Lübeck |
| 31. Spezial = Direktion der Hessischen Ludwigs = Eisenbahn = Gesellschaft | Mainz |
| 32. Direktion der Holländischen Eisenbahn = Gesellschaft | Amsterdam |
| 33. Direktion der Märkisch = Posener Eisenbahn = Gesellschaft | Guben |
| 34. Direktion der Mecklenburgischen Friedrich = Franz Eisenbahn = Gesellschaft | Schwerin |
| 35. Direktion der Niederländischen Rhein = Eisenbahn = Gesellschaft | Utrecht |
| 36. General = Direktion der Niederländischen Staatseisenbahn = Gesellschaft | Utrecht |
| 37. Direktion der Ostpreussischen Südbahn = Gesellschaft | Königsberg in Pr. |
| 38. Direktion der Saal = Eisenbahn = Gesellschaft | Jena |
| 39. Direktion der Sächsisch = Thüringischen Ost = Westbahn | Weida |
| 40. Verwaltungsrat der Tilsit = Jesterburger Eisenbahn = Gesellschaft | Tilsit |
| 41. Direktion der Warschau = Wiener und Warschau = Bromberger Eisenbahn = Gesellschaft | Warschau |
| 42. Direktion der Werra = Eisenbahn = Gesellschaft | Reiningen |
| 43. Direktion der Paulinenaue = Neu = Ruppiner = Eisenbahn | Neu = Ruppin |
| 44. Betriebs = Verwaltung der Eisenberg = Krossener Eisenbahn | Eisenberg |
| 45. Direktion der Posen = Kreuzburger Eisenbahn = Gesellschaft | Posen |
| 46. Direktion der Oels = Gnesener Eisenbahn = Gesellschaft | Breslau |
| 47. Direktion der Bröltthaler Eisenbahn = Axtien = Gesellschaft | Köln |

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 48. Direktion der Holsteinischen Marschbahn-Gesellschaft | Glückstadt |
| 49. Direktion der Unter-Elbe'schen Eisenbahn-Gesellschaft | Harburg |
| 50. Direktion der Main-Neckar Eisenbahn-Gesellschaft | Darmstadt |
| 51. Direktion der Oberhessischen Staatsbahn-Gesellschaft | Gießen |
| 52. General-Direktion der Großherzoglich-Badischen Staats-Eisenbahnen . . . | Karlsruhe |
| 53. General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen | Straßburg |
| 54. General-Direktion der K. Württembergischen Staats-Eisenbahn . . . | Stuttgart |
| 55. Verwaltungsrat der Württembergischen Kirchheimer Privatbahn | Kirchheim u. T. |
| 56. Vorstandschafft der Württembergischen Ermsthalbahn (Privatbahn) . . . | Urach |
| 57*) Direktion der Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft | Krefeld |
| 58*) Peine-Iseder-Bahn der Iseder-Hütte | Groß-Isede |
| 59*) Direktion der Eisenbahn des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hütten-Vereins | Osnabrück |
| 60*) Verwaltungsrat der Kronberger Eisenbahn | Kronberg. |
- Ebenso befördert die obengedachten Ersatz- und Reserve-Mannschaften
61. Die Direktion der Parchim-Ludwigsluster Eisenbahn in Berlin und beansprucht:
- | | |
|-------------------------------------------|----------------------------|
| a) für die Strecke Ludwigslust - Neustadt | |
| — 9 km — | 20 \mathcal{F} pro Kopf |
| b) für die Strecke Ludwigslust - Spornitz | |
| — 18 km — | 40 \mathcal{F} pro Kopf |
| c) für die Strecke Ludwigslust - Parchim | |
| — 27 km — | 60 \mathcal{F} pro Kopf. |

Nro 14356.

München, 29. Oktober 1881.

Betreff: Ausbildung von Militär-Telegraphisten.

Durch die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wird die mit Kriegsministerial-Reskript vom 21. September curr. Nro 9968 im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern festgestellte „Dienstanweisung betreffend die Ausbildung und Beschäftigung der Militär-Telegraphisten bei den K. B. Staats-Telegraphen-Anstalten“ zur Verteilung gelangen.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine-Armeer-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Rittmeister a. D. Samhaber am 14. Oktober zu München;
der Regiments-Quartiermeister a. D. Kienlein am 15. Oktober zu München;

der Zahlmeister des Beurlaubtenstandes August Sartorius (Nürnberg) am 16. Oktober zu Nürnberg;

der Oberst Caries, Commandeur des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Inhaber des Königlich Preussischen Kronen-Ordens 2. Klasse und des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 19. Oktober zu Amberg;

der Premier-Lieutenant a. D. Freiherr von Gravenreuth, Inhaber des Militär-Verdienstkreuzes, am 24. Oktober zu Rempten;

der Second-Lieutenant a. D. Rascher am 24. Oktober zu Regensburg;

der Premier-Lieutenant Dichtel des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer am 27. Oktober zu München;

der Premier-Lieutenant Voit des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, kommandiert zur Kriegsschule, am 30. Oktober zu München.



Verordnungs-Blatt.

München.

No. 47. 11. November 1881.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten; b) Reichs-Militär-Pensions-Gesetz vom 27. Juni 1871, hier Aufhebung der Vollzugs-Instruktion für die Militär-Sanitäts-Kommissionen vom 18. März 1872; c) Bekleidung und Ausrüstung der zu dem Festungs-Gefängnisse und zu der Arbeiter-Abteilung kommandierten Unteroffiziere; d) Reglement über die Serbis-Kompetenz der Truppen im Frieden, hier Nachträge; e) Personalien; f) Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege, hier Liquidierung der Kosten für Abänderung von Bekleidungs-Abzeichen; g) Pensionsfähiges Dienst Einkommen der oberen Zivilbeamten der Militär-Verwaltung; h) Herausgabe des 40. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern. 2) Sterbfälle.

Nro 15252.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 5. April d. Js (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 251) folgen nachstehend im Abdrucke drei Ausschreiben des Reichskanzlers vom 5. d. Mts, welche im Zentralblatte für das Deutsche Reich S. 410 und 411 enthalten sind.
München, den 17. Oktober 1881.

v. Maillinger. Frhr. v. Feilichsch.

Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.

Der Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Schlereth.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 23. März d. Js (S. 101) wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I. der Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 5. Oktober 1881.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Ek.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.**I. Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

Das Gymnasium zu Friedeberg i. d. Neumark (bisher Progymnasium, B. a. I. 5 des Verzeichnisses vom 23. März d. Js S. 101).

Provinz Hannover.

- *1. Das Gymnasium zu Clausthal (A. a. I. 168 ebenda).
2. Das Gymnasium zu Leer (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst) — bisher Progymnasium, B. a. I. 14 ebenda.

*) Die mit einem * bezeichneten Gymnasien sind befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militär-

II. Königreich Bayern.

Das Gymnasium zu Neustadt a. S.

III. Elsaß-Lothringen.

* Die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Colmar (A. a. XXVI. 2 ebenda).

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die Realschule I. Ordnung zu Altona (verbunden mit der Realschule II. Ordnung daselbst).

Provinz Westfalen.

Die Realschule zu Witten (bisher höhere Bürgerschule, B. c. I. 47 ebenda).

II. Königreich Sachsen.

Die Realschule zu Meissen (bisher Realschule II. Ordnung, B. b. II. 12 ebenda).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

Das Progymnasium zu Schwes.

II. Elsaß-Lothringen.

Das Progymnasium zu Altkirch (bisher Real-Progymnasium, B. c. XI. 1 ebenda).

dienst auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

Großherzogthum Baden.

Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Lörrach (bisher Real-Gymnasium, C. a. aa. III. 9 ebenda).

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahrestkursen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

Die höhere Bürgerschule zu Riesenburg (bisher unter C. a. aa. I. 6 ebenda).

Provinz Schleswig-Holstein.

Die höhere Bürgerschule zu Olbesloe.

Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Burtelude.

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die höhere Bürgerschule zu Ribnitz (bisher unter C. a. aa. V. 2 ebenda).

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Öffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

† Die höhere Bürgerschule zu Rostock.

† Höhere Bürgerschule ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Der höheren Bürgerschule zu Frankenhäusen (Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt), den Landwirthschaftsschulen zu Eldena und Schivelbein i. P. (Königreich Preußen), sowie der Erziehungsschule des Dr. Schröter und des Dr. Pfeiffer zu Jena (Großherzogthum Sachsen) ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 5. Oktober 1881.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Die höheren Bürgerschulen zu Clausthal und Eberswalde, sowie die Städtische Handelsschule zu Frankfurt a. M. (Verzeichniß vom 23. März d. J. S. 101, C. a. aa. I. 16, B. c. I. 5, C. a. bb. I.) sind eingegangen und ist daher die diesen Anstalten zuerkannte Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erloschen.

Die den höhern Bürgerschulen zu Mayen und Unna (C. a. aa. I. 29 und 23) verliehene gleiche Berechtigung ist zurückgezogen worden.

Die dem Erziehungs-Institut des Dr. Hilbenbrand zu St. Goarshausen (Verzeichniß vom 23. März d. J. S. 116, I. b. 15) provisorisch zuerkannte Berechtigung ist in Folge Ablebens des Inhabers erloschen.

Berlin, den 5. Oktober 1881.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

Nro 15278.

München, 5. November 1881.

Betreff: Reichs-Militär-Pensions-Gesetz vom 27. Juni 1871, hier Aufhebung der Vollzugs-Instruktion für die Militär-Sanitäts-Kommissionen vom 18. März 1872.

Die Instruktion für die Militär-Sanitäts-Kommissionen vom 18. März 1872 zum Vollzuge des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 hat, als durch die Dienstabweisung zur Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten vom 21. Juli 1877, dann durch die Instruktion betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgung-Ansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel zc. abwärts vom 14. März 1880 ersetzt, außer Anwendung zu kommen.

An Stelle der gemäß Ziffer 10 eingangs genannter Instruktion bisher gültigen Bestimmung wird hiermit verfügt, daß von der Mitteilung des Invaliditäts-Attestes an den mit der Untersuchung beauftragten Arzt hinkünftig abzusehen, dagegen in allen Fällen, in welchen im Verabschiedungsgesuche eines Offiziers zc. eine Dienstbeschädigung geltend gemacht wird, mit dem Befehle bezw. der Requisition auf ärztliche Untersuchung im Sinne der lit. d der Beilage C zum Kriegs-Ministerial-Reskript vom 1. Januar 1872 Nro 32918 (Verordnungsblatt Nro 1) die Konstatierung des Echatbestandes zu verbinden sei, welcher der vorgebrachten Dienstbeschädigung zu Grunde liegt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 15261.

München, 9. November 1881.

Betreff: Bekleidung und Ausrüstung der zu dem Festungs-Gefängnisse und zu der Arbeiter-Abteilung kommandierten Unteroffiziere.

Den von den Truppen zum Festungs-Gefängnisse und zu der Arbeiter-Abteilung kommandierten Unteroffizieren sind folgende Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mitzugeben:

- 2 Feldmützen,
- 2 Schirmmützen,
- 3 Waffenröcke,
- 3 Halsbinden,
- 3 Luchhosen,
- 2 weiskleinene Hosen,
- 2 Mäntel,
- 1 bis 2 Drillichröcke,
- 2 Unterhosen,
- 2 Drillichhosen,
- 2 paar Lederhandschuhe,
- 2 paar Stiefel,
- 2 Hemden,
- 1 Helm mit Zubehör,
- 1 Tornister mit Zubehör,
- 1 Leibriemen,
- 1 Mantelriemen,
- 1 Brotbeutel,
- 2 Säbeltroddeln,
- 1 Patronentasche und
- 1 Soldbuch.

Paradeanzüge sind nicht mitzugeben,
sondern nur Bekleidung vom Sonntags-
anzug abwärts.

Außerdem behalten diese Unteroffiziere die Bewaffnung ihres Truppenteils.

Kriegs-Ministerium.
v. **Maillinger.**

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 15263.

München, 9. November 1881.

Betreff: Reglement über die Serbis-Kompetenz der Truppen im Frieden, hier Nachträge.

Zu dem Reglement über die Serbis-Kompetenz der Truppen im Frieden wird Nachstehendes bekanntgegeben:

1.

Zu § 16 und Ziff. 68 der Nachträge.

Bei Ziff. 68 der Nachträge ist als 3. Absatz einzuschalten:
„Die gleichen Bestimmungen finden auf die in der Ausbildung

als Reserve-Zahlmeister-Aspiranten befindlichen Militärs und auf die zur Ausbildung für das Intendantur-Sekretariat kommandierten Unteroffiziere Anwendung.“

2.

Zu § 56.

Als Absatz 3 und 4 sind einzuschalten:

„Auf Urlaub erkrankte Mannschaften dürfen — entsprechend der Festsetzung in § 34 Ziff. 8 des Geldverpflegungs-Reglements für das Bayerische Heer im Frieden, gemäß welcher dieselben vom Tage der Erkrankung ab nicht als beurlaubt, sondern als krank zu behandeln sind, — für die Zeit ihres Krankseins, wenn ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen in gedachtem Paragraphen Löhnung bewilligt werden kann und bewilligt ist, neben der letzteren auch die Naturalverpflegungs-Gebührnisse (der extraordinäre Verpflegungszuschuß nach dem Satze des Aufenthaltsortes oder, wenn sich daselbst keine Garnison befindet, nach dem Satze des zunächst gelegenen Garnisonsortes — § 12 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden —) sowie der Servis des Aufenthaltsortes nach den für Naturalquartier-Inhaber gültigen Grundsätzen gewährt werden, falls sie für ihre Verpflegung bezw. für ihr Unterkommen selbst sorgen.

Ob bezw. wie lange die Behandlung solcher Mannschaften im Revier erfolgen darf, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Truppenbefehlshaber überlassen.“

3.

Zu § 64.

Dem § 64 ist als 5. Absatz beizufügen:

„An die zur Dienstleistung einberufenen Offiziers-Aspiranten der Reserve ist Servis nicht zahlbar, sobald und solange Kasernen-Räume zu ihrer Unterkunft vorhanden sind, und darf in diesen Fällen auch kein Naturalquartier in Anspruch genommen werden.“

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der .

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 15265.

München, 11. November 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 3. ds dem Premier-Lieutenant z. D. Dalbez, Adjutanten des Landwehr-Bezirks Ansbach, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Infanterie-Leib-Regiments — und

am 8. ds dem Second-Lieutenant Poll des 16. Infanterie-Regiments den nachgesuchten Abschied zu bewilligen. —

In eigener Zuständigkeit werden

nachbenannte einjährig freiwillige Ärzte zu Unterärzten ernannt und gleichzeitig mit Wahrnehmung valanter Assistenzarztstellen beauftragt, nämlich: Peter Kottmeier vom Infanterie-Leib-Regiment im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Dr Otto Ekarius vom 2. Jäger-Bataillon im 8. Infanterie-Regiment Prandl.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Der Portepeseführer Henke des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern wurde zur Reserve beurlaubt.

Nro 15164.

München, 4. November 1881.

Betreff: Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege, hier Liquidierung der Kosten für Abänderung von Bekleidungs-Abzeichen.

Nachdem in der Anmerkung zu § 139 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden für die Abänderung von Abzeichen an aufzufrischenden Bekleidungsstücken

besondere Vergütungssätze festgestellt worden sind, ist es nicht mehr erforderlich, daß die bezüglichen Liquidationen, wie in dem § 13,3 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege vorgeschrieben ist, mit den Quittungen über die gezahlten Abänderungskosten belegt werden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Gobin,
Oberst.

Zu Vertretung:
Gerhäuser,
Scheimer Kriegsrat.

Nro 15172.

München, 6. November 1881.

Betreff: Pensionsfähiges Dienst Einkommen
der oberen Zivilbeamten der Militärver-
waltung.

Das pensionsfähige Dienst Einkommen derjenigen oberen Zivilbeamten der Militärverwaltung, auf welche die Allerhöchste Verordnung vom 7. März 1881 (Verordnungs-Blatt Nro 11) Anwendung zu finden hat, berechnet sich wie folgt:

1) Für Beamte, welche außer dem Gehalte noch den Wohnungsgeldzuschuß beziehen, bezw. nur einen bedingten wider-
russlichen Anspruch auf Dienstwohnung haben:

- a) aus dem Gehalte,
- b) aus dem Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses nach den Servisklassen I mit V.

Dieser Durchschnittssatz beträgt nach dem seit 1. April 1879 gültigen Tarif:

| | |
|----------------------------|--------------------------------------------------------|
| nach Ziffer I. 2 | 804 M. |
| " " II. 2 | 660 M. |
| " " III. 2 | 492 M. |
| " " V | 297 ³ / ₅ M. = rund . . . 298 M. |

2) Für Beamte, welchen neben dem Gehalte etatsmäßig noch freie Dienstwohnung mit Feuerungs- und Erleuchtungs-
Materialien- resp. Naturalien-Deputat zu steht:

- a) aus dem Gehalte,
- b) aus dem Wertanschlag der freien Dienstwohnung nebst Feuerungs- und Erleuchtungs-
Materialien- resp. Naturalien-Deputat.

Letzterer beträgt bei Beamten:

1) der Garnisons-Verwaltungen:

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| für die Direktoren | 748 M. |
| für die Ober-Inspektoren | 598 M. |
| für die Verwaltungs- und die selbständig fungierenden Kasernen-Inspektoren | 538 M. |
| für die übrigen Kasernen-Inspektoren | 478 M.; |

2) der Garnisons-Lazarette:

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------|---------|
| für die Ober-Inspektoren | 598 M. |
| für die Verwaltungs- und die alleinstehenden La- zaret-Inspektoren | 538 M. |
| für die übrigen Lazaret-Inspektoren | 478 M.; |

3) der Remonte-Depots:

| | |
|---------------------------------------------------------|---------|
| für die Administratoren | 1200 M. |
| für die Verwaltungs-Assistenten (bezw. Rechnungsführer) | 780 M.; |

4) der Militär-Bildungsanstalten:

| | |
|-------------------------------------------|---------|
| für den Rentanten | 600 M. |
| für den Verwaltungs-Assistenten | 478 M.; |

5) des Invalidenhauses:

| | |
|-----------------------------|--------|
| für den Rentanten | 598 M. |
|-----------------------------|--------|

Vorstehendes gibt das Kriegsministerium mit dem Bemerken bekannt, daß bei Berechnung der aus dem pensionsfähigen Dienst-einkommen der einzelnen oberen Zivilbeamten-Chargen resultierenden Pensionssätze jeder verbleibende Markbruchteil auf eine volle Mark abzurunden ist.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für das Invalidenwesen.

Klein, Oberst j. D.

Nro 15002.

München, 6. November 1881.

Betreff: Herausgabe des 40. Heftes der Bei-
träge zur Statistik des Königreiches Bayern.

Das K. Statistische Bureau hat das 40. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern, enthaltend
„Medizinalstatistik, Jahres-Bericht für 1877 und 1878“
herausgegeben.

Exemplare dieses Heftes können durch die *R.* Stellen und Behörden von der Regie-Verwaltung des *R.* Statistischen Bureaus um 2 Mark, durch Private dagegen von der *A. Ackermannschen* Buchhandlung dahier um 4 Mark bezogen werden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Medizinal-Abteilung.

Dr v. Leuf, Generalstabsarzt.

Gestorben sind:

der Oberstlieutenant a. D. von Sangenmantel, Inhaber des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, des Kaiserlich Russischen St. Vladimir-Ordens 4. Klasse und des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens 2. Klasse mit Krone, am 18. Oktober zu Dillingen;

der Premier-Lieutenant Feller à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Svitpold und Adjutant der 1. Feld-Artillerie-Brigade, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 4. November zu München;

der Stabsauditeur Fischer des Militär-Bezirks-Gerichts Würzburg am 6. November zu Würzburg;

der Generalleutenant und Remonte-Inspecteur von Horadam, Erzellenz, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, Inhaber des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 7. November zu München.

Notiz.

Die Buchhandlung von Theodor Ackermann (Promenadeplatz No 10) hat den Verlag eines von Premier-Lieutenant Ritter von Krieger l. 1. Infanterie-Regiments konstruirten „Messrädchens“ nebst Gebrauchs-Anweisung, welches zur raschen Ermittlung von Entfernungen in Kilometern auf den Wandverkartten, Atlas- und Positions-Blättern dient, übernommen; für Offiziere ist der Preis auf 2,80 *M.* festgesetzt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o. 48. 21. November 1881.

Inhalt: 1) Bekanntmachungen: a) und b) Personalien; 2) Sterbfälle.

Nro 15448 a.

München, 21. November 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliessung vom 12. ds nachfolgende Verfügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

die Oberstleutenants Kühlmann vom Generalstabe II. Armeekorps als Bataillons-Commandeur zum 9. Infanterie-Regiment Webe — und Malaisé, à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer und Direktor der Artillerie- und Ingenieur-Schule, als Abteilungs-Commandeur zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold; — der Major Gemmingen Freiherr von Massenbach, etatsmäßiger Stabsoffizier, vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold als Bataillons-Commandeur zum 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg; — die überzähligen Majore Riechmer vom 17. Infanterie-Regiment

Drff zum 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Borch vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Ertl vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor zum 18. Infanterie-Regiment, — dann die Majore Fürst von Wrede, à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian und Adjutant beim General-Kommando I. Armee-Corps, zum 1. Schwere Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Schnitzlein vom Generalstabe zum 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Probeßer, sämtliche als etatsmäßige Stabsoffiziere; — der Hauptmann Gräf, à la suite des Generalstabes und Eskadrons-Führer im 4. Chevaulegers-Regiment König, unter Entbindung von diesem Verhältnis, in den etatsmäßigen Stand des genannten Stabes; — die Hauptleute und Kompagnie-Chefe Daumann vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Freiherr von Gobin vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Fleischmann vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Urban vom 2. Jäger-Bataillon zum 18. Infanterie-Regiment — und Freiherr von Feilitzsch vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 2. Jäger-Bataillon, — der überzählige Rittmeister Freiherr von Geuder genannt Rabensteiner, à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König und Reitlehrer an der Equitation-Anstalt, als Eskadrons-Chef in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments, — der Hauptmann von Dieß, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer und Direktions-Assistent bei der Gewehrfabrik, als Kompagnie-Chef zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment; — die Premier-Lieutenants Deppisch, kommandiert als Aufsichts-Offizier zur Kriegsschule, vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Böck, à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Quitpold und Direktions-Assistent bei der Oberfeuerwerker-Schule, unter Entbindung von dieser Funktion, in den etatsmäßigen Stand des 3. Feld-Artillerie-Regiments König Mutter; — die Second-Lieutenants Freiherr von Erdötf kommandiert zur Intendantur I. Armee-Corps, vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 12. Infanterie-

Regiment Prinz Arnulf, — Schuchardt vom 2. Jäger-Bataillon zum 18. Infanterie-Regiment.

II. Ernannet werden:

zu Regiments-Commandeurs:

die Oberstlieutenants und Bataillons-Commandeurs von Belli de Pino (7) vom 11. Infanterie-Regiment von der Lann im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Kunstmann (6) vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg im 11. Infanterie-Regiment von der Lann, beide unter gleichzeitiger Beförderung zu Obersten;

zum Direktor der Artillerie- und Ingenieur-Schule:

der Oberstlieutenant du Farrys Freiherr von La Roche, Abteilungs-Commandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren:

die überzähligen Majore Günther im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen — und Staubwasser im 11. Infanterie-Regiment von der Lann;

zum Adjutanten beim General-Commando I. Armee-Corps:

der Rittmeister von Schwarz, Eskadrons-Chef im 2. Chevaulegers-Regiment Paris, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Adjutanten bei der 1. Feld-Artillerie-Brigade:

der Premier-Lieutenant Freiherr von Neubert vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zu Direktions-Assistenten:

der Hauptmann Schöller, Compagnie-Chef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, bei der Gewehrfabrik — und der Second-Lieutenant Dengler vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment, unter gleichzeitiger Beförderung zum Premier-Lieutenant (93), bei der Ober-

Orff zum 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Lorch vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Ertl vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor zum 18. Infanterie-Regiment, — dann die Majore Fürst von Brede, à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian und Adjutant beim General-Kommando I. Armee-Corps, zum 1. Schwere Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Schnitzlein vom Generalstabe zum 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeser, sämtliche als etatsmäßige Stabsoffiziere; — der Hauptmann Graf, à la suite des Generalstabes und Eskadrons-Führer im 4. Chevaulegers-Regiment König, unter Entbindung von diesem Verhältnis, in den etatsmäßigen Stand des genannten Stabes; — die Hauptleute und Compagnie-Chefs Daumann vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Freiherr von Godin vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Fleischmann vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Urban vom 2. Jäger-Bataillon zum 18. Infanterie-Regiment — und Freiherr von Feilich vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 2. Jäger-Bataillon, — der überzählige Rittmeister Freiherr von Geuder genannt Rabensteiner, à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König und Reitlehrer an der Equitations-Anstalt, als Eskadrons-Chef in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments, — der Hauptmann von Diez, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer und Direktions-Assistent bei der Gewehrfabrik, als Compagnie-Chef zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment; — die Premier-Lieutenants Deppisch, kommandiert als Aufsichts-Offizier zur Kriegsschule, vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Böck, à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold und Direktions-Assistent bei der Oberfeuerwerker-Schule, unter Entbindung von dieser Funktion, in den etatsmäßigen Stand des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter; — die Second-Lieutenants Freiherr von Erdlich, kommandiert zur Intendantur I. Armee-Corps, vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 12. Infanterie-

feuertwerfer-Schule, beide unter Stellung à la suite des genannten Regiments;

zum Reitlehrer bei der Equitations-Anstalt:

der Premier-Lieutenant Freiherr von Falkenhausen vom 2. Chevaulegers-Regiment Paris, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils.

III. Mit Führung des 1. Schwereu Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern wird beauftragt:

der Oberstlieutenant von Regemann, bisher etatsmäßiger Stabsoffizier dieses Regiments.

IV. Befördert werden:

zu Oberstlieutenants:

der Major Freiherr von Hartmann (29) im Generalstabe der 1. Division; — die Majore und Bataillons-Commandeurs Bernhold (26) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Neumann (27) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Scholler (25) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Häffner (28) im 18. Infanterie-Regiment; — die Majore Syller (21), etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Chevaulegers-Regiment vacant Kaiser Alexander von Rußland, — Dürig (22), à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König und Commandeur der Equitations-Anstalt, — Baur (23), à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer und Artillerie-Offizier vom Platz der Festung Ulm, — und Macco (24), Commandeur des 1. Pionier-Bataillons;

zu Majoren:

der Hauptmann von Lossow (31) im Generalstabe; — ferner als überzählig: die Hauptleute Heinrich Schmidt (23) im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Ritter (26), bisher Compagnie-Chef, vom 17. Infanterie-Regiment Drff im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Vogl (24) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — — Truksa (22) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Osterreich, — Forster (25) im 16. Infanterie-Regiment

zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants Mantel (95) — und Wahlmeister (96) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Beck (106) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Nägelsbach (104) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Meyer (102) im 8. Infanterie-Regiment Brandt, — Ulrichs (94) im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Eduard Hagen (103), kommandiert zur Kriegs-Akademie, im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Steudel (100) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Schmeßer (99) im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Oppmann (97), kommandiert zur Kriegs-Akademie, vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen — und Zapff (98), beide im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Syffert (105) im 16. Infanterie-Regiment, — Doll (101) im 4. Jäger-Bataillon, — Freiherr von Pfetten-Urnach (109), Regiments-Adjutant, im 1. Schwere Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Kästner (110) im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — Hutter (108) im 1. Chevaulegers-Regiment vacant Kaiser Alexander von Rußland, — Weith (107) im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Dietrich (91) — und Laubmann (92) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Svitpold, — Urnheimer (90) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — dann im Beurlaubtenstande der Second-Lieutenant Reinhardt (89) im Infanterie-Leib-Regiment;

zu Second-Lieutenants:

die Portepeeführer Albert Schöck (38) im Infanterie-Leib-Regiment, — Ottmar Freiherr von Guttenberg (71) und Gustav Freiherr von Guttenberg (87) im 1. Infanterie-Regiment König, — Friederich (41), — Braunmüller (45) — und von Allweyer (80) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Slevogt (60) — und Steyrer (69) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Schmidtkonz (68) — und Opel (74) vom Infanterie-Leib-Regiment im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Eisenhofer (59) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Hofmann (81) vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 6. Infanterie-Regiment

des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — endlich die zu mehrgenannter Schule kommandierten Portepesfähriche Gysling (61) — und Croissant (79) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — dann Schloßer (46) — und Becker (77) im Ingenieur-Corps.

V. à la suite wird gestellt:

der Rittmeister Wiedmann, bisher Eskadrons-Chef, im 2. Ulanen-Regiment König.

VI. Charakterisirt werden:

als Oberstlieutenant:

der Major a. D. Erhard, unter gleichzeitiger Versetzung zu den Offizieren z. D.;

als Major:

der Hauptmann z. D. Pfeiffer, verwendet bei der Gewehrfabrik;

als Hauptmann:

der Premier-Lieutenant z. D. Jochum, Adjutant beim Platz-Kommando des Lagers Lechfeld,

sämtliche gebührenfrei.

Kriegs-Ministerium.

v. Mallinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

am 17. ds dem Second-Lieutenant Schaidler des 11. Infanterie-Regiments von der Tann den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, sowie unter Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste zu bewilligen. —

In eigener Zuständigkeit wurde

der Rittmeister Wiedmann à la suite des 2. Wäner-Regiments König zur Intendantur II. Armee-Corps vom 1. l. Mts ab kommandiert;

ferner wird verfügt:

die Einteilung je des ältesten Hauptmanns der Infanterie-Regimenter No 5, 11 und 14 beim Stabe der genannten Truppenteile;

die Kommandierung des Premier-Lieutenants Döhlemann, bisher Bataillons-Adjutant, vom 1. Infanterie-Regiment König zum Generalstabe, mit der Wirksamkeit vom 1. l. Mts.

Kriegs-Ministerium.

v. Mallinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant i. D.

Der General der Infanterie und Chef des Generalstabes der Armee Hugo Ritter von Diehl wurde am 6. ds Mts für seine Person als Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Gestorben sind:

der Major a. D. Otto Freiherr von Berchem am 30. Oktober zu Aibling, Bezirksamts Rosenheim;

der Second-Lieutenant Dieß, Bataillons-Adjutant im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, am 6. November zu Nürnberg.



Verordnungs

München.

№ 49.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen mit dem Artillerie-Säbel; b) Vollzug des 19. Mai 1881; c) Anrechnung des Feldzug d) Kilometerzeiger für Berechnung der Um e) Bestimmungen für den Vollzug des Haupt f) Personalien.

Nro 15152.

München

Betreff: Bewaffung der Ulanen mit dem Artillerie-Säbel.

Seine Majestät der König habe Entschliekung vom 5. ds allergnädigst zu die mit der Lanze bewaffneten Mannschaften hinkünftig an Stelle des Kavalleriesäbels führen haben.

Die Inspektion der Artillerie und Vollzug dieser Umbewaffung auf Grund d besonderen Bestimmungen beauftragt.

Kriegs-Ministeri
v. Mallinger

Nro 15279.

München, 13. November 1881.

Betreff: Vollzug des Einkommensteuergesetzes
vom 19. Mai 1881.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 15. September 1881 (Militär-Verordnungsblatt Seite 451) folgt eine weitere Bekanntmachung dieses K. Staatsministeriums vom 30. Oktober d. Js.

Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberflieutenant z. D.

Abdruck.

Nro 15287.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 betr.

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem Seine Majestät der König durch Allerhöchste Entschliehung d. d. Elmau den 24. September lfd. Js. zu verfügen geruht haben, daß das bisher in Germersheim garnisonirte Depot des 4. Infanterie-Regiments aufzulösen sei, wird im Einvernehmen mit dem I. Kriegsministerium gemäß Art. 15 lit. c des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 hiemit bestimmt, daß die zur Einkommensteuer pflichtigen Angehörigen des in Metz garnisonirenden 4. Infanterie-Regiments in Speyer als dem Sitze der vorgesezten militärischen Territorialbehörde zu besteuern seien.

Hiedurch wird die entgegenstehende Verfügung in Nr. 2 Spalte 3 der Beilage zur Bekanntmachung vom 15. September 1881 Nr. 12889 Fin.-Min.-Bl. S. 341) berichtigt.

München, den 30. Oktober 1881.

v. Kiedel.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Luber.

Nro 15953.

München, 25. November 1881.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug des
Haupt-Militär-Etats für 1881/82.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliebung d. d. Hohenschwangau den 23. v. Mts folgende Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1881/82 allergnädigst zu genehmigen geruht:

**A. In bezug auf Formations-Änderungen und Stellen-
Mehrungen bezw. Minderungen.**

1.

Die Stellenzahl der Geheimen Expedierenden Sekretäre beim Kriegsministerium wird um 2 vermehrt, jene der Expedierenden Sekretäre um 2 vermindert.

2.

Die Zahl der Eisenbahn-Linien-Kommissionen beim Generalstab ist um eine vermehrt und für diese Stelle ein Stabsoffizier etatsmäßig.

3.

Hinsichtlich der am 1. April l. Js erfolgten Neu-Errichtung eines Infanterie-Regiments und von 4 Feld-Batterien, dann wegen Auflösung des Depots 5. Chevaulegers-Regiments ist das Entsprechende bereits durch besondere Allerhöchste Entschliebungen vom 2. Oktober 1880, 13. Dezember 1880 und 21. Januar 1881 (Verordnungsblatt 1880 Nro 45 und 53, dann 1881 Nro 5) verfügt worden.

4.

Bei der Inspektion der Artillerie und des Trains wird für Angelegenheiten der Artillerie-Depots und der artilleristischen Verteidigungsbereitschaft der Festungen eine Sektion unter einem Stabsoffizier mit Regiments-Commandeurs-Kompetenzen gebildet und des weiteren dieser Inspektion ein Premier-Vieutenant beigegeben, wogegen ein Stabsoffizier mit Bataillons-Commandeurs-Kompetenzen in Wegfall kommt.

5.

Der Etat der Eisenbahn-Kompagnie wird um 1 Ökonomie-Handwerker erhöht, dagegen um 1 Gemeinen gemindert, dann der Etat der Halbinvaliden-Abteilung des II. Armeekorps um 1 Unteroffizier gemindert.

- e) der Veterinäre und zwar: das Gehalt der Corps-Stabsveterinäre von 2400 *M.* auf 3300 *M.*, das bisherige Einheitsgehalt der Stabsveterinäre von 2160 *M.* auf 2400 *M.* und der Veterinäre 1. Klasse von 1080 *M.* auf 1455 *M.* Durchschnittsgehalt, dann das Gehalt der Veterinäre 2. Klasse von 900 *M.* auf 1008 *M.*

Die Stabsveterinäre und Veterinäre 1. Klasse bei den Truppen, bei den Remonte-Depots und bei der Militär-Behrschmiede ascendieren gemeinsam im Gehalte nach Maßgabe ihrer Charge und Anciennetät.

- f) das Gehalt des Kassen-Assistenten bei der Militär-Fonds-Verwaltung von 1800 *M.* auf 2100 *M.*

11.

Infolge vorstehender Gehaltsänderungen werden die Gehaltsklassen festgesetzt wie folgt:

- a) für den Direktor der Rechnungs-Revision mit 5400 *M.*; für die Geheimen Expedierenden Sekretäre des Kriegsministeriums: erste mit 4800 *M.*, zweite mit 4200 *M.*, dritte mit 3900 *M.*, vierte mit 3600 *M.*, fünfte mit 3300 *M.*, sechste mit 3000 *M.*;
- b) für die Rechnungs-Kommissäre der Rechnungs-Revision: erste mit 4200 *M.*, zweite mit 3600 *M.*, dritte mit 3000 *M.*;
- c) für die Oberauditeure: erste mit 6900 *M.*, zweite mit 6000 *M.*, dritte mit 5100 *M.*;
- d) für die Corps-Auditeure: durchschnittlich mit 5050 *M.*;
- e) für die Divisions- und Garnisons-Auditeure: erste mit 4500 *M.*, zweite mit 4200 *M.*, dritte mit 3900 *M.*, vierte mit 3600 *M.*, fünfte mit 3300 *M.*, sechste mit 3000 *M.*, siebente mit 2700 *M.*, achte mit 2400 *M.*, neunte mit 2100 *M.*;
- f) für die Stabsveterinäre: erste mit 2700 *M.*, zweite mit 2400 *M.*, dritte mit 2100 *M.*;
- g) für die Veterinäre 1. Klasse: erste mit 1560 *M.*, zweite mit 1350 *M.*

12.

Für die Unterbediensteten — Portiers, Ordonnanzen, Kassen-diener, Bureaudiener — bei dem Kriegsministerium, der General-Militär-Kasse, den Corps-Zahlungsstellen, dem General-Auditoriat, den Militär-Bezirks-Gerichten, dem Generalstabe, der Remonte-Inspektion und der Militär-Fonds-Verwaltung, welche von nun ab gemeinsam in Gehalte nach Maßgabe ihres Dienstalters ascendieren, wird mit der Wirkung vom 1. April 1881 statt der bis-

helm, König von Preußen, — Römer des 8. Infanterie-Regiments Brandt, — Schindler des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und Vogt des 2. Pionier-Bataillons, — dann dem Oberapotheker Leicher (Speyer);

am 23. ds die Expedierenden Sekretäre Stuzmann, — Erier — und Fäger zu Geheimen Expedierenden Sekretären im Kriegsministerium zu befördern;

den Militär-Anwärter Joseph Fleiner, vormal's Wachtmeister im 4. Chevaulegers-Regiment König, zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisons-Verwaltung Würzburg — und den Second-Lieutenant a. D. August Wagner zum Lazaret-Inspektor bei dem Garnisons-Lazaret München, beide mit der Wirkjamkeit vom 1. t. Mts, zu ernennen. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Ernennung des vormaligen Königlich Edelknaben, nunmehrigen Einjährig Freiwilligen Maximilian Grafen von Roy des Infanterie-Leib-Regiments zum Portepeeführer im genannten Truppenteil.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sibt, Oberflieutenant a. D.

Der Premier-Lieutenant Gunzelmann des 2. Fuß-Artillerie-Regiments wurde zum Bataillons-Adjutanten, — dann die Second-Lieutenants Bernhuber des 9. Infanterie-Regiments Wrede — und Freiherr von Waldenfels des 2. Fuß-Artillerie-Regiments zu Regiments-Adjutanten ernannt, — ferner der Second-Lieutenant Krieger des 17. Infanterie-Regiments Drff als Adjutant zum Landwehr-Bezirk Speyer kommandiert.

Durch die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurden die Second-Lieutenants Schloßer beim 1. — und Becker beim 2. Pionier-Bataillon eingetheilt.

It
I.
E.
II.

helm, König von Preußen, — Kömer des 8. Infanterie-Regiments Brandt, — Schindler des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und Vogt des 2. Pionier-Bataillons, — dann dem Oberapotheker Leicher (Speyer);

am 23. ds die Expedierenden Sekretäre Stuckmann, — Erier — und Fäger zu Geheimen Expedierenden Sekretären im Kriegsministerium zu befördern;

den Militär-Anwärter Joseph Fleiner, vormal's Wachtmeister im 4. Chevaulegers-Regiment König, zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisons-Verwaltung Würzburg — und den Second-Lieutenant a. D. August Wagner zum Lazaret-Inspektor bei dem Garnisons-Lazaret München, beide mit der Wirksamkeit vom 1. 1. Mts, zu ernennen. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Ernennung des vormaligen königlichen Edelknaben, nunmehrigen Einjährig Freiwilligen Maximilian Grafen von Moy des Infanterie-Leib-Regiments zum Portepeseführer im genannten Truppenteil.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Sitt, Oberstlieutenant a. D.

Der Premier-Lieutenant Gunzelmann des 2. Fuß-Artillerie-Regiments wurde zum Bataillons-Adjutanten, — dann die Second-Lieutenants Bernhuber des 9. Infanterie-Regiments Brede — und Freiherr von Waldenfels des 2. Fuß-Artillerie-Regiments zu Regiments-Adjutanten ernannt, — ferner der Second-Lieutenant Krieger des 17. Infanterie-Regiments Driff als Adjutant zum Landwehr-Bezirk Speyer kommandiert.

Durch die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurden die Second-Lieutenants Schloßer beim 1. — und Becker im 2. Pionier-Bataillon eingeteilt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

N^o. 50. 3. Dezember 1881.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Vorschriften für die Verwaltung der technischen Institute der Artillerie; b) Reise- und Umzugskosten, hier Transport der Pferde einzeln verfertigter und kommandierter Offiziere etc.; c) Reglement über das Garnisons- und Festungsbaurechnungswesen, hier Anlage C zu Beilage 2; d) Personalien. 2) Sterbfälle.

Nro 10200.

München, 28. November 1881.

Betreff: Vorschriften für die Verwaltung der technischen Institute der Artillerie.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 16. Juli 1881 die Vorschriften für die Verwaltung der technischen Institute der Artillerie und zwar:

- 1) für die Pulverfabrik und
- 2) für die übrigen technischen Institute, als:
 - die Artillerie-Werkstätten,
 - die Geschützgießerei,
 - die Geschosfabrik und
 - das Hauptlaboratorium

zur definitiven Einführung vom 1. April 1882 ab allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, etwa erforderlich werdende Erläuterungen, ~~Brühe~~ ~~und~~ ~~Abänder-~~ ungen nicht prinzipieller Natur in eigener ~~Brühe~~ ~~zu~~ erlassen.

[The page contains several paragraphs of text that are extremely faint and illegible due to heavy noise and low contrast. The text appears to be a formal document or report, but the specific content cannot be discerned.]

Die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums ist mit der Verteilung dieser Vorschriften beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
v. Mallinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberlieutenant z. D.

Nro 16149.

München, 30. November 1881.

Betref: Reise- und Umzugskosten, hier Transport der Pferde einzeln versehrt und kommandierter Offiziere zc.

In bezug auf den Transport der Dienstpferde einzeln versehrt oder kommandierter Offiziere kommen folgende Bestimmungen in Anwendung:

1) Die Kosten für Beförderung der Dienstpferde einzeln versehrt oder kommandierter Offiziere und Beamten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen dürfen allgemein in dem Falle auf Militär-Fonds übernommen werden, wenn die zurückzulegende Entfernung 150 km und darüber nach dem Landwege beträgt.

Außer diesen Kosten dürfen beim Transport von 1 bis 3 Pferden für einen Pferdewärter, beim Transport von 4 bis 6 Pferden für zwei Pferdewärter, beim Transport von mehr als 6 Pferden für drei Pferdewärter die Beförderungskosten in Ausgabe passieren.

Hinsichtlich der kommandierten Offiziere zc. findet diese Bestimmung nur auf Kommandos von längerer Dauer, nicht aber auf Inspizierungs- und ähnliche Dienstreisen Anwendung.

2) Bei Erhöhung der Rationskompetenz, sowie beim Eintritt in dieselbe dürfen für einzeln versehrt oder kommandierte Offiziere und Beamte — einschließlich der zu Offizieren ernannten und gleichzeitig versehrt Portepeefähnliche und Kadetten — die Eisenbahntransportkosten bei Entfernungen von 150 km und darüber für so viele Pferde, als in der neuen Stelle Rationen empfangen werden, und bei Verminderung der Rationskompetenz für so viele Pferde, als in der alten Stelle etatsmäßig waren, auf Militär-Fonds übernommen werden, im letzteren Falle jedoch nur, soferne der Transport innerhalb derjenigen Zeit stattfindet, für welche die volle Zahl r in der alten Stelle bezogenen Rationen noch fortgewährt wird.

Nro 16145.

München, 3. Dezember 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst
bewogen gefunden:

am 24. v. Mts den Premier-Lieutenant Rörber à la suite
des 1. Jäger-Bataillons in den etatsmäßigen Stand des genannten
Bataillons zu versetzen;

den Second-Lieutenant Freiherrn von Horn des 3. Infanterie-
Regiments Prinz Karl von Bayern zum Premier-Lieutenant mit
einem Patente vom 12. November 1881 (99*), —

die Studienlehrer Caspari — und Dr von Reinhard-
stöttner bei den Militär-Bildungs-Anstalten zu Gymnasial-Pro-
fessoren, — endlich

am 29. v. Mts die Veterinäre 1. Klasse Greinwald beim
Remonte-Depot Fürstenseld — und Johannes beim Remonte-
Depot Steingaden zu Stabs-Veterinären zu befördern. —

In eigener Zuständigkeit wird

der Premier-Lieutenant Küster des 8. Infanterie-Regiments
Branch als Aufsichtsoffizier zur Kriegsschule kommandiert.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberflieutenant z. D.

Seitens des Generalstabes wurden die Majore Freiherr von
König von der 4. Division zum General-Kommando II. Armee-
Corps — und Lindhamer von der Zentralstelle zur 4. Division
versetzt.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Philipp des 5. Infanterie-Regiments
Großherzog von Hessen (Landwehr) am 26. Oktober zu Würzburg;

der Major a. D. von Stetten, Ritter 2. Klasse des Militär-
Verdienstordens, am 9. November zu München.

bezeichnet ist, hat zu verschiedener Behandlung von Reklamationen Anlaß gegeben.

Wenn auf diesen Unterschied des Ausdruckes Gewicht gelegt werden will, ist nicht zu verkennen, daß der Ausdruck des Reichsmilitärgesetzes „Dienstpflichtjahr“ auf den schon eingestellten, der Ausdruck der Ersatz-Ordnung „Militärpflichtjahr“ dagegen auf den erst noch auszuhebenden der beiden Brüder zu beziehen ist. In dem einen Falle — Wortlaut des Reichsmilitärgesetzes — wäre der zuerst Eingestellte unter keinen Umständen zu mehr als zweijähriger Dienstpflicht gehalten, in dem andern Falle — Wortlaut der Ersatz-Ordnung — ist die Dienstpflicht des ersten lediglich von dem Militärpflichtjahre abhängig, in welchem der zweite der Brüder steht, so daß auch eine volle dreijährige Dienstleistung des ersteren nicht ausgeschlossen erscheint.

Von der einen Seite wurde nun diesem Unterschiede in der Ausdrucksweise zwischen Reichsmilitärgesetz und Ersatz-Ordnung kein Wert beigemessen und diese Anschauung damit begründet, daß das Reichsmilitärgesetz in § 17 Abs. 2, § 18, § 20 Abs. 1 Ziff. 5, § 21 das Wort: Dienstpflichtjahr gleich: Militärpflichtjahr brauche, und daß daher die vom Gesetze nicht gebrauchte und nicht gewollte Unterscheidung weder in das Gesetz noch in die mit ihm zusammenhängende Ersatz-Ordnung hineingelegt werden dürfe.

Zugleich wurde behauptet, daß die bezügliche Bestimmung des § 30 Ziff. 2 Abs. 2 der Ersatz-Ordnung der gleichen Bestimmung in § 43, 5 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 30. Juli 1872 entspreche, welche letztere in das Reichsmilitärgesetz und beziehungsweise in die Ersatz-Ordnung herübergenommen worden sei und welche die Ableistung der vollen dreijährigen Dienstzeit des zuerst eingestellten älteren Sohnes ausschließe.

Infolge dessen wurde der Ausdruck „Dienstpflichtjahr“ unbedingt auf den schon eingestellten Sohn bezogen und wurden die Beteiligten veranlaßt, gegebenen Falles vor Einstellung eines gleichzeitig nicht zu entbehrenden zweiten Sohnes um die Entlassung eines zwei Jahre dienstpräsenten Bruders nachzusuchen.

Dem entgegen wurde von anderer Seite der Ausdruck der Ersatz-Ordnung „Militärpflichtjahr“ mit Rücksicht auf die hervor gehobene Unterscheidung als abichtlich gebraucht angenommen und aus verschiedenen Gründen die Fassung der Ersatz-Ordnung als die richtige erachtet.

Hiernach ist bei Anwendung des § 30 Ziff. 2 Abs. 2 der Ersatz-Ordnung in Zukunft zu verfahren.

München, den 23. November 1881.

v. Maillinger. Frh. v. Feilitzsch.

Gesuch um Entlassung des
Soldaten Joh. Gg. Voit von
Kornbühlstadt, hier Interpretation
des § 30 Ziff. 2 letzter
Abs. der Ersatz-Ordnung betr.

Der Generalsekretär,
v. Schlereth,
Ministerialrat.

Nro 15893.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Behufs Behebung etwaiger Zweifel wird darauf hingewiesen, daß nach Maßgabe von Ziff. 1 des gemeinschaftlichen Erlasses vom 17. Oktober 1880 Nro ¹⁵⁸⁹³/₁₄₄₄₇ betreffend Wehr-Ordnung, hier Ergänzungen und Änderungen derselben (Verordnungsblatt Nro 43), als Entlassungsdatum der am 1. April und 1. Oktober eingestellten, demnächst nach einjähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubten Mannschaften der 1. April bezw. 1. Oktober in die Entlassungspapiere zc. zc. einzutragen ist.

München, den 6. Dezember 1881.

v. Maillinger. Frh. v. Feilitzsch.

Wehr-Ordnung, hier § 11, 5
Abs. 2 und § 12, 4 Abs. 2 der Ersatz-
Ordnung betreffend.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sitt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 16496.

München, 6. Dezember 1881.

Betreff: Friedens-Verpflegungs-Etats für
die Truppen für 1881/82.

Die Friedens-Verpflegungs-Etats für die Truppen für 1881/82 werden in der gleichen Anzahl wie für 1880/81 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums verteilt.

der Chargenpferde nach beendeten Herbstübungen der Tag der allgemeinen Ausrangierung anzusehen ist, und daß die neuen Chargenpferde mit diesem Tage in die Verpflegung der Empfangsberechtigten zu treten haben, selbst wenn der eigentliche Turnus erst mit einem späteren Termine beginnt.

Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. L.

Nro 16213.

München, 7. Dezember 1881.

Betreff: Badekurkosten.

Den im Zivildienst — conf. § 106 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 — angestellten und nach Maßgabe der Bestimmungen vom 29. Januar 1879 Nro 568 (Verordnungsblatt S. 39) zu kostenfreien Badekuren zugelassenen Militär-Invaliden stehen vom nächsten Etatsjahre ab weder für die Reisetage noch für die Dauer der Badekur Löhnung, Brotgeld und extraordinärer Verpflegungszuschuß zu, dieselben werden vielmehr in dieser Beziehung den Pensionsempfängern, welche nach Ziff. 3 b und c loc. cit. schon jetzt auf vorbezeichnete Kompetenzen keinen Anspruch haben, gleichgestellt.

Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 16504.

München, 8. Dezember 1881.

Betreff: Rotlauffeuche der Pferde.

Nachdem die Rotlauffeuche der Pferde (auch Pferdebestaube genannt) sich als eine besondere Krankheit herausgestellt hat, welche von der Influenza (oder Brustfeuche) zu unterscheiden ist,

§ 3.

Kennzeichen. 1) Ein wichtiges Symptom der Rotlauffeuche ist das **Fieber**. In den leichten Fällen erreicht die Körpertemperatur eine Höhe von 38,0—39,5, in den schweren dagegen von 40 bis 41,0° C. und noch darüber. Die Temperatur in der äußeren Haut schwankt. Derselbe Körperteil ist zeitweilig warm, zeitweise kalt. Symmetrische Hautstellen, wie z. B. die beiden Hinterfüße, zeigen nicht nur sehr häufig verschiedene Wärme, sondern auch, wenn die Temperatur sich ändert, erfolgt die Änderung auf beiden Seiten nicht immer in gleichem Sinne. Ähnliche Schwankungen zeigt die Temperatur der Nasenschleimhaut, die zuweilen kalt, andere Male warm ist. Die Haare sind oft gesträubt, wie aufgebürstet, so daß die Pferde ein rauhes Aussehen haben.

Die Zahl der Pulse ist erhöht. In leichten Fällen zählt man 50—60, in schweren 60—100 Pulse und darüber in der Minute. Der Blutdruck ist erniedrigt und der Puls daher weich und leicht unterdrückbar.

2) Auffallend sind die nervösen Erscheinungen. Die Pferde sind eingenommen im Kopfe und zeigen in den höhern Graden der Krankheit Erscheinungen des Hirndruckes, die sich durch ausgesprochene Störungen des Bewußtseins zu erkennen geben. Die Pferde stehen mit gesenktem, oft auf die Krippe gestütztem Kopfe und achten nicht auf die Umgebung. Die oberen Teile des Kopfes sind vermehrt warm.

Zu den nervösen Erscheinungen gehören auch die oft nachweisbaren Störungen in den Funktionen des Rückenmarkes. Die Pferde haben einen schwankenden Gang, und wenn das Rückenmark schwer betroffen ist, stellt sich Lähmung des Hinterteils z. ein.

Auch die Leistungsfähigkeit der Muskeln ist verringert. Die Pferde sind matt und abgeschlagen. Schwer erkrankte Pferde zeigen einen hohen Grad von Schwäche und Hinfälligkeit.

3) Ferner werden auffällige Störungen im Verdauungsapparate beobachtet.

Die Schleimhaut des Mauls ist etwas gerötet und die Zunge mit einer schmutzig grauen Masse bedeckt. Ist das Fieber heftig, so ist die Maulschleimhaut trocken.

Die Freßlust fehlt gänzlich oder ist doch erheblich verringert;

§ 4.

Verlauf. 1) Die Krankheit verläuft ohne Komplikation fast immer günstig. Das Fieber dauert 3 — 5 Tage, um dann in kurzer Zeit nachzulassen. Mit der Besserung beginnt auch eine regelmäßige Darmbewegung und reichliche Entleerung des Darminhalts. Letzterer ist meist breiig, oft flüssig. Die Tiere entleeren eine größere Menge Harn. Sie zeigen ein munteres Benehmen. Die Zahl der Pulse nimmt ab. Die Herzkraft steigt. Die Muskelbewegungen werden freier. Es stellt sich Freßlust ein. Die Atemfrequenz sinkt schnell bis zur Norm zurück. Allmählich verschwinden auch die rotlaufartigen Schwellungen der oben genannten Körperteile. Die Pferde erholen sich aber meist langsam, und man kann annehmen, daß im allgemeinen ein Zeitraum von etwa 2 Wochen bis zur völligen Wiederherstellung erforderlich ist.

2) Der Tod kann erfolgen durch Lähmung des Herzens. Eines der Kennzeichen der Krankheit ist schon mitgeteilt worden, daß die Triebkraft des Herzens verringert ist. Diese Abnahme in der Leistungsfähigkeit ist eine Folge des Fiebers und der gleichzeitigen Erkrankung des Herzens. Sind beide hochgradig, so wird die Herzschwäche sehr auffallend. Der Puls ist kaum fühlbar. Es treten Störungen in der Blutbewegung und der Tod ein. Oder die Tätigkeit des Gehirns erlischt; dann ist der Tod die Folge einer Lähmung der nervösen Centralorgane. Oder es bildet sich im Verlaufe der Krankheit eine rotlaufartige Schwellung in der Schleimhaut des Kehls- und Schlundkopfes aus, in diesen Fällen gehen die Pferde an Erstickung zu Grunde.

Zuweilen entsteht nach der Rotlaufseuche eine Lähmung des Hinterteils, die einen tödlichen Ausgang herbeiführen kann. Auch ein zur Zeit der Besserung auftretender heftiger Durchfall kann das Leben der Tiere bedrohen.

3) Namentlich aber ist der Eintritt einer Lungenentzündung zu fürchten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß sich bei den Pferden schon während der Krankheit oder in der Konvaleszenzperiode eine Lungenentzündung sehr leicht entwickelt, denn die Pferde sind für das Auftreten entzündlicher Prozesse der Atemwege prädisponiert. Die Lungenentzündung ist aber kein Symptom der Rotlaufseuche, sie wird auch nicht durch die der

keit verdickt, die sich schon bei schwachem Drucke über die Durchschnittsfläche ergießt und dann gerinnt. Die nachbarlichen Lymphdrüsen sind vergrößert und durchfeuchtet.

Die Bindehaut der Augen ist gallertartig geschwollen, mehr oder weniger gerötet, zuweilen gelb gefärbt. Auch hier besteht eine wässrige Tränkung an dem unter der Schleimhaut gelegenen Gewebe. In einigen Fällen war die Ader- und Regenbogenhaut mit einer geronnenen roten Masse bedeckt, die sich auch in Form von Flocken in der getrübbten Flüssigkeit der vordern Augenkammer nachweisen ließ.

Das aufgequollene und gallertartige Aussehen und die Rötung der Schleimhaut finden sich auch zuweilen am Eingange in den Kehlkopf, am Schlundkopfe, Zungengrunde und am obern Abschnitte der Nase vor.

Die Maschen der weichen Hirn- und Rückenmarkshaut sind mit einer Flüssigkeit, die leicht getrübt ist, erfüllt. Auch in den Seitenkammern des Großhirns läßt sich mitunter eine geringe Menge Flüssigkeit nachweisen. Das Gehirn ist blaß.

- 2) Die akuten Schwellungen der Leber, der Nieren, des Herzens, der Muskeln und der Milz. Die Erkrankung der Leber kann mit Gelbsucht verbunden sein und ohne sie auftreten.
- 3) Katarthalische Prozesse an der Schleimhaut der Atmungs-, Harn- und Geschlechtsorgane.
- 4) Blutungen in Form von punktförmigen Herden in dem Bauchfelle, Herzbeutel, Brustfelle zc.

Die vorstehend unter No 1 beschriebenen Veränderungen sind Störungen verwandter Art, welche darin übereinstimmen, daß die genannten Körperteile mit einer ausdrückbaren Flüssigkeit infiltriert sind, die reich an Eiweiß und farblosen Blutkörperchen ist und deshalb eine auffällige Neigung zum Gerinnen besitzt. Die Flüssigkeit in der Unterhaut, unter der Schleimhaut des Magens und Darmes und in der Bauchhöhle gerinnt schon kurze Zeit nach der Entleerung zu einer weichen, gallertartigen Masse. Der Reichtum an farblosen Blutkörperchen bedingt auch die trübe Beschaffenheit der in der weichen Hirn- und Rückenmarkshaut nachweisbaren Flüssigkeit.

Solche Flüssigkeiten sind das Produkt eines entzündlichen Prozesses, und man kann daher sagen, daß die in Rede stehende Krankheit der Pferde durch das Auftreten äußerer

Geringe Anschwellung der Kehlgangsdrüsen.

Husten selten und kräftig.

Atemfrequenz gering.

Stauung in den Venen selten und gering.

Schwere Störungen im Verdauungsapparat.

Freßlust gänzlich aufgehoben.

Schluckbeschwerden selten.

Bindehaut der Augen gerötet, meist gallertartig geschwollen. Absonderung mäßig. Durchsichtige Hornhaut zuweilen am Rande getrübt.

Häufig rotlaufartige Schwellungen der Extremitäten, äußeren Gesichtsteile, des Kopfes und Halses. Anschwellung warm, schmerzhaft.

Verlauf ohne Komplikation fast immer günstig.

Dauer der Krankheit etwa 8 Tage.

Dauer der Rekonvaleszenz etwa 14 Tage.

Starke Anschwellung der Kehlgangsdrüsen.

Husten häufig, matt und schmerzhaft.

Atemfrequenz bedeutend. Die physikalischen Zeichen der Lungenbrustfellentzündung.

Stauung in den Venen fehlt fast nie und ist hochgradig (Odem der Extremitäten).

Leichte Störungen im Verdauungsapparat.

Freßlust vermindert.

Schluckbeschwerden fehlen.

Bindehaut gerötet, oft gelb gefärbt, mäßig geschwollen; Absonderung stark. Durchsichtige Hornhaut sehr oft mitbetroffen und getrübt.

Odematöse Schwellungen der Extremitäten, Schwellung kalt, schmerzlos.

Verlauf nicht immer günstig, bei Vernachlässigung sogar leicht tödlich.

Dauer der Krankheit länger als 8 Tage.

Dauer der Rekonvaleszenz länger als 14 Tage.

Aus dieser kurzen Zusammenstellung der bei den genannten Krankheiten nachweisbaren Erscheinungen ergibt sich, daß die Dauer der Inkubationsperiode (d. h. die Zeit zwischen der Ansteckung und dem ersten Auftreten der Krankheitserscheinungen) und der Verlauf des Fiebers, ferner der Sitz, die Dauer und der Ausgang beider Krankheiten verschieden sind. Dies berechtigt auch zu der Annahme, daß ganz verschiedene Ursachen den in Rede

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchste bemogen gefunden:

am 30. v. Mts dem Hauptmann Bonetti des Königlich Italienischen Generalstabes das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 7. ds den Intendantur-Rat Stadler, bisher bei der Intendantur II. Armee-Corps, zum Direktor der Rechnungs-Abtheilung des Kriegsministeriums zu ernennen;

den Assessor von Zabuesnig bei der Intendantur II. Armee-Corps zum Rat, — den Sekretariats-Assistenten Kürschner bei der Intendantur I. Armee-Corps zum Sekretär — und den Bureaudiätar Georg Grimm von der Intendantur II. Armee-Corps zum Sekretariats-Assistenten bei der Intendantur I. Armee-Corps zu befördern;

den außeretatmäßigen Assessor Dörner von der Intendantur I. Armee-Corps in den Stand der etatsmäßigen Assessor bei der Intendantur II. Armee-Corps einrücken zu lassen;

den Buchhalter Uebelacker von der Corps-Zahlungsstelle I. Armee-Corps zum Rendanten bei dem Topographischen Bureau des Generalstabes, — ferner den Militär-Anwärter Franz Knoll, verabschiedeter Feldwebel des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, zum Lazaret-Inspektor bei dem Garnisons-Lazaret München, mit dem Range unmittelbar vor dem Lazaret-Inspektor Wiesner, — und den Premier-Lieutenant a. D. Barnickel zum Kassen-Assistenten bei der General-Militär-Kasse zu ernennen;

den Buchhalter Müller von der General-Militär-Kasse zur Corps-Zahlungsstelle I. Armee-Corps zu versetzen. —

In eigener Zuständigkeit wird

der Unteroffizier Friedrich von Aufin zum Portepfeeführer im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen befördert, — dann

der einjährig freiwillige Arzt Julius Hofer vom 2. Pionier-Bataillon zum Unterarzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser

fünfzig Pfennig als Equipierungsbeihilfe für einen zum Secund-Lieutenant beförberten Sohn eines in der Oberpfalz gebürtigen Offiziers des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig disponibel. (Vergl. Verordnungsblatt Nro 41 v. Jahre 1871).

Bewerbungen wollen bis zum 1. Februar t. Js auf dem Dienstwege beim Kriegsministerium eingereicht werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Persönliche Angelegenheiten.

Frh. v. Ufch, Oberstlieutenant.

Nro 16419.

München, 8. Dezember 1881.

Betreff: Abgabe von Karten des Topographischen Bureaus.

Unter Bezugnahme auf Kriegs-Ministerial-Reskript vom 23. März 1880 Nro 3380 (Verordnungsblatt Seite 96) und Kriegs-Ministerial-Reskript vom 21. November 1880 Nro 1543 (Verordnungsblatt Seite 465) wird bekanntgegeben, daß die Atlas-Halbbblätter Nro 6 Burggrub, Nro 7 Nordhalben (West) Nro 7 Nordhalben (Ost), Nro 53 Neuburg (West) und die nördliche Klappe zu beiden erstgenannten Halbbblättern erschienen sind, sowie daß auch weitere Positionsblätter als: Nro 321 Heilbronn, Nro 322 Rohr, Nro 323 Schwabach, Nro 324 Wendelstein, Nro 342 Herrieden, Nro 343 Eschenbach, Nro 347 Hilpoltstein, Nro 363 Haundorf, Nro 366 Bechhofen, Nro 367 Ornbau, Nro 690 Babenhausen und Nro 691 Weinried, zur Abgabe bereit liegen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Arme-Angelegenheiten.

Schub, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Oberstlieutenant a. D. Freiherr von Eisebeck, Inhaber des Königlich Preussischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 6. November zu Wien;

der Stabs-Veterinär a. D. Nusser am 18. November zu Augsburg;

der Stabsarzt a. D. Dr Steichele am 27. November zu München;

der Oberst a. D. von Hößlin am 28. November zu Augsburg.



Verordnungs-

München.

N^o. 52. 2

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen die mit Revolvern bewaffneten Truppen; b) Reg und Festungsbau-Rechnungswesen, hier Beilage Reservisten, hier Instandsetzung der von den d) Reglement über die Naturalverpflegung der § 92; e) Ärztliche Rapport- und Berichterstattungsberichte; f) Revision der Vollzugs-Vorschriften und 31. März 1874 zu § 21 des Reichs-Militär 27. Juni 1871; g) und h) Personalien; i) Lazarette, hier Nachträge; k) Eröffnung von Texten über Einrichtung und Ausstattung der m) Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und für die Monate Januar mit Juni 1882.

Nro 16748.

München,

Betreff: Übungs-Munition für die mit Revolvern bewaffneten Truppen.

Unter Bezugnahme auf § 2 der mit Skript vom 20. Juli l. Js Nro 8991 (Verordn. hinausgegebenen „Revolver-Schießinstruktionen Ergänzungen des Etats für die jährliche Sätze bekanntgegeben, nach welchen die Revision zu verabsolgen ist:

Etat V Seite 24 des Übungs-M

1) Zu den Vorübungen:

jeder Trompeter und mit Re-

volver ausgerüstete Gemeine . 6 Re-

- 2) Zu den Schießübungen:
 jeder Unteroffizier, Trompeter
 und mit Revolver ausgerüstete
 Gemeine 18 scharfe Revolver-Patronen
- 3) Zum Manöver und zu den Feld-
 dienstübungen:
 jeder Unteroffizier 6 Revolver-Platz-Patronen
 jeder mit Revolver ausgerüstete
 Gemeine 18 " " "

Etat VII. B. Seite 26 ebenda selbst:

- 1) Zu den Vorübungen:
 jeder Unteroffizier, Trompeter
 und Gemeine der reitenden Ar-
 tillerie und jeder berittene, mit
 dem Revolver ausgerüstete Feld-
 Artillerist à Mann 6 Revolver-Platz-Patronen
- 2) Zu den Schießübungen:
 jeder Offizier und
 jeder Mann (wie zu 1) } 6 scharfe Revolver-Patronen

Etat XIII. Seite 34 ebenda selbst:

- 3) Im allgemeinen werden zu einer
 großen Herbstübung extraor-
 dinär gewährt:
 für jeden mit einem Revolver
 bewaffneten Kavalleristen 12 Revolver-Platz-Patronen

Etat XIV. Seite 35 ebenda selbst:

- Jeder Offizier der Feld-Artillerie 6 Revolver-Platz-Patronen,
 6 scharfe Revolver-Patronen
- jeder Unteroffizier (incl. Offi-
 ziers-Aspirant) und mit Re-
 volver bewaffnete Gemeine der
 Kavallerie 6 Revolver-Platz-Patronen,
 und 12 scharfe Revolver-Patronen.

Der Equitations-Anstalt und den Militär-Bildungs-Anstalten
 — Etat VI und XII — sind Revolver-Patronen in derselben
 Zahl zu verabsolgen, wie bisher Pistolen-Patronen.

Als erste Ausrüstung mit Exerzier Patronen werden den be-
 treffenden Truppen von den Artillerie-Depots unentgeltlich 6 Stück

vergleichen pro Kopf der mit Revolvern ausgerüsteten Mannschaften der etatsmäßigen Friedensstärke verabsolgt.

Die Festsetzung des § 8 des Übungs-Munitions-Etats über die Verabreichung von Geschossetzung findet auch auf die Revolver-Patronen Anwendung.

Die beschossenen Hülsen aus scharfen Revolver-Patronen und aus Revolver-Platz-Patronen gelangen seitens der Truppen im ungereinigten Zustande zur Abgabe an das Hauptlaboratorium. Bei diesem werden die Hülsen, ohne sie zu reinigen und ohne vorher die Zündhütchen herauszunehmen, als „altes Messing aus Revolver-Patronenhülsen“ vereinnahmt.

Den Truppen wird eine strenge Kontrolle darüber zur Pflicht gemacht, daß die zur Abgabe kommenden Hülsen kein Pulver und keine geladenen Zündhütchen mehr enthalten.

Es sind unentgeltlich zurückzuliefern:
von jedem Kavallerie-Regiment, Feld-Artillerie-Regiment und der Equitations-Anstalt

95 Prozent der Hülsen aus scharfen Revolver-Patronen,

40 Prozent der Hülsen aus Revolver-Platz-Patronen und der

8. Teil des verschossenen Bleies.

In 1000 scharfen Revolver-Patronen sind 17 kg Blei enthalten.

Der Geldvergütungsatz für die über das unentgeltlich zurückzuliefernde Quantum zur Abgabe kommenden Hülsen beträgt pro 5 Stück 2 \mathcal{J} und werden für jede zurückgelieferte brauchbare Paßschachtel ebenfalls 2 \mathcal{J} bezahlt.

Im übrigen finden die im Übungs-Munitions-Etat für die Patronen M/71 gegebenen Bestimmungen auf die Revolver-Patronen sinngemäße Anwendung mit dem Beifügen, daß die für das laufende Übungsjahr bereits empfangenen und zu Übungszwecken noch unverwendeten Pistolen-Patronen nach Empfangnahme der Revolver-Munition an die betreffenden Artillerie-Depots (Beilage A des Etats für die jährliche Übungs-Munition) rückzuliefern sind.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 15491.

München, 13. Dezember 1881.

Betreff: Reglement über das Garnisons- und
Festungsbaurechnungswesen, hier Beilage 6.

Zu dem Reglement über das Garnisons- und Festungsbaurechnungswesen wird das Nachstehende bekanntgegeben:

Zu Beilage 6, Abschnitt V.

Dem § 12 l. c. — Kriegs-Ministerial-Reskript vom 17. Mai 1881 Nro 5158, Verordnungsblatt S. 29. — ist als vorletzter Absatz einzuschalten:

„Das in den Festungen stehende Zeugpersonal wird bezüglich der pachtweisen Überlassung von geeignetem Festungsterrain zum Erdmüßebau zc. zc. wie das Fortifikations-Beamten-Personal behandelt. Desgleichen wird dem Zeugpersonal bei den Artillerie-Depots in den offenen Orten Garten- zc. Land nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen überlassen.“

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Stdt., Oberlieutenant z. D.

Nro 16767.

München, 13. Dezember 1881.

Betreff: Übungen der Ersatz-Reservisten, hier
Instandsetzung der von den letzteren benützten
Waffen.

Unter Bezugnahme auf Ziff. 13 des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 12. Januar d. Js Nro 410 — die Übungen der Ersatz-Reservisten für das Etatsjahr 1881/82 betreffend, Verordnungsblatt Seite 16 — wird verfügt, daß den Büchsenmachern derjenigen Truppenteile der Infanterie und Fuß-Artillerie, bei welchen die in Rede stehenden Übungen stattfanden, für die mit der Instandhaltung und Wiederinstandsetzung der in Gebrauch gewesenen Waffen verbundenen baren Auslagen einmalige Pauschsummen von 18 \mathcal{M} pro Kopf der eingestellt gewesenen Ersatz-Reservisten zu zahlen sind.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abteilung:
Stdt., Oberlieutenant z. D.

Nro. 16836.

München, 14. Dezember 1881.

Betreff: Reglement über die Naturalver-
pfllegung der Truppen im Frieden, hier § 92.

Die gemäß Ziffer 3 des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 11. August 1881 Nro 11215 (Verordnungsblatt S. 388) am Reglement über die Naturalverpfllegung der Truppen im Frieden eingetretene Modifikation, wonach der rationsberechtigte Offizier, wenn er krank ist, dem Vertreter die zur Wahrnehmung des Dienstes erforderlichen Rationen nicht mehr zu überlassen hat, soll auch bezüglich der zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit beurlaubten Rationsempfänger Anwendung finden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 16837.

München, 14. Dezember 1881

Betreff: Ärztliche Rapport- und Berichter-
stattung, hier statistischer Sanitätsbericht.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums wird der statistische Sanitätsbericht über die K. B. Armee für die Zeit vom 1. April 1874 bis 31. März 1879 zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 16353.

München, 17. Dezember 1881.

Betreff: Revision der Vollzugs-Vorschriften
vom 1. Januar 1872 und 31. März 1874 zu
§ 21 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes
vom 27. Juni 1871.

Nachstehend werden diejenigen Bestimmungen bekanntgegeben, welche als Ergänzungen zu Ziffer I der Vollzugs-Vorschriften zu § 21 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871

(Kriegs-Ministerial-Reskript vom 31. März 1874 Nro 3206, Verordnungsblatt Nro 11) künftighin und mit Rückwirkung auf einschlägige Fälle in Anwendung zu treten haben:

Offiziere, welche vor dem 1. Januar 1873 pensioniert wurden und später in einer etatsmäßigen Stelle Wiederverwendung gefunden haben, erhalten nunmehr auch den Pensionsteil aus dem bezogenen Wohnungsgeldzuschusse, und zwar von dem Monate ab zugewiesen, mit welchem infolge erneuten Rücktrittes in die Inaktivität der Bezug des Wohnungsgeldzuschusses erlischt; die Berechnung der Pension geschieht in allen Fällen nach Maßgabe des § 9 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes unter Zugrundelegung der pensionsfähigen Gesamtdienstzeit.

Für die zur Zeit noch in Verwendung stehenden Offiziere z. D. werden die für jedes weiters erfüllte Dienstjahr treffenden Achtzigstel nach den bisherigen Bestimmungen und Grundsätzen auch in Zukunft bewilligt; erst beim Rücktritt in das Inaktivitäts-Verhältnis wird die Pension auch aus dem Durchschnittssatze des bezogenen Wohnungsgeldzuschusses für die bis dahin erreichte pensionsfähige Gesamtdienstzeit festgesetzt.

Alle auf etatsmäßigen Stellen in Verwendung gestandenen und bereits wieder verabschiedeten Offiziere vom Pensionsstande, welche aus vorstehendem Ansprüche auf Erhöhung der Pension ableiten können, haben ihre desfalligen Gesuche unter Angabe der Höhe des Betrages sowie des Zeitpunktes des letztmaligen Bezuges fraglicher Kompetenz und unter Anlage einer Berechnung der pensionsfähigen Gesamtdienstzeit auf dem Dienstwege beim Kriegsministerium einzureichen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 17141.

München, 22. Dezember 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliebung d. d. Hohenschwangau den 19. ds bei den Offi-

zieren des Beurlaubtenstandes nachstehende Personalveränderungen Allerhöchsigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

die Second-Lieutenants Riehl vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 1. Infanterie-Regiment König, — Dammron vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg — und Niedermayer vom 17. Infanterie-Regiment Drff zum 11. Infanterie-Regiment von der Lann.

II. Befördert werden:

zu Second-Lieutenants:

nachbenannte Wizefeldwebel zc. aus den beigesezten Landwehr-Bezirken, und zwar:

im Infanterie-Leib-Regiment:

August Freiherr von Brück (145), — Otto Wigner (147) — und Otto Augsberger (197) München I;

im 1. Infanterie-Regiment König:

Karl Gottschneider (183), — Heinrich Fassbender (184), — Michael Gerdeisen (201), — Martin Kiliani (211) — und Georg Höfer (213) München I;

im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

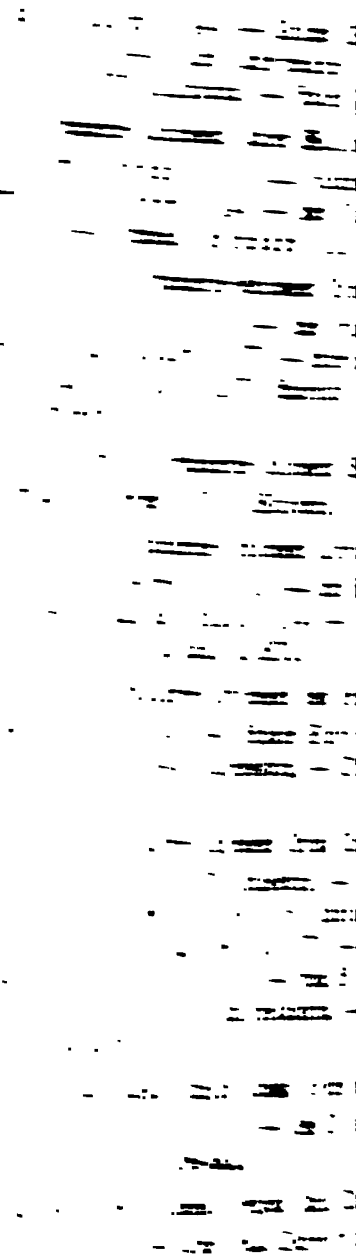
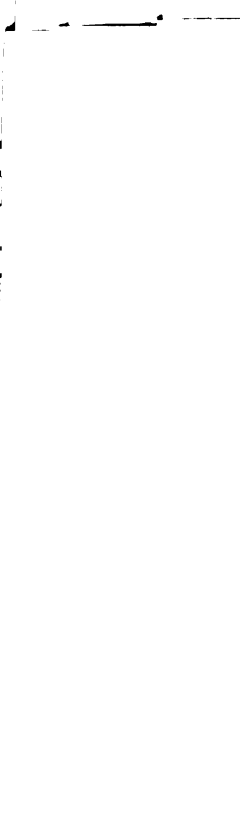
Thomas Stettner (99), — Adolf Lang (148) — und Hans Ries (161) München I;

im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern:

Johann Mackert (98), — Theodor Pies (128), — Anton Winter (135), — Karl Daniel (170), — Joseph Rosenstein (173), — Hugo Raab (196), — Andreas Rißinger (202) München I, — Hans Gritscher (215) Kempten, — Albert Winter (204) Augsburg;

im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

Maximilian Hertlein (121) Erlangen, — Friedrich Seyfferth (144) — und Maximilian Schwager (218) Bamberg, — Konrad Uhl (91), — Franz Schmitt (94), —



5. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen:

Wolf Ritter von Horstig genannt d'Aubigny von
 runner (156) — und Otto Brandis (207) München I,
 — Treiber (198) Rempten, — Karl Schenk (93) Augsburg —
 Peter Hay (167) Würzburg, — Franz Wising
 — und Georg Bess (110) Aschaffenburg;

im 16. Infanterie-Regiment:

Heinrich Wolf (136) — und Heinrich Sohler (150)
 — Michael Gareis (190) — und Martin Bittel-
 (214) Rempten, — Johann Ulmer (219) Straubing,
 — und Georg Fegers (195) — und Karl Claus (199) Nürnberg;

im 17. Infanterie-Regiment Drff:

Friedrich Mahla (133), — Philipp Schubach (142),
 — Wilhelm Welz (175), — Karl Müller (200) — und
 Heene (217) Speyer, — August Labroise (193) Zwei-
 — — — — — ;

im 18. Infanterie-Regiment:

Friedrich Erk (115) Regensburg, — Wilhelm Fuchs (123)
 — — — — — au — und Jakob Geymann (120) Zweibrücken;

im 2. Jäger-Bataillon:

Lorenz Küffner (159) Hof — und Oskar Ritter von
 — — — — — terich von und zur Erbmannszahl (163) Erlangen;

im 4. Jäger-Bataillon:

Gustav Knorr (192) Passau — und Adam Seiden-
 — — — — — oarz (168) Neustadt a./W.

2. Schwere Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich:

Emanuel Seidl (108) — und Friedrich Graf von Otting
 — — — — — Fünfstetten (132) München I;

1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen:

Adam Biffar (178) Speyer;

im 2. Ulanen-Regiment König:

Karl Brand (181) Ansbach — und Gustav Ulrich (189)
 — — — — — mbau;

im 1. Chevaulegers-Regiment vacant Kaiser Alexander von
Rußland:

Peter Eichen (126) München I;

im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto:

Alfred Fettich (106) Speyer;

im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeser:

Edgar König (116), — Karl Schöpping (131), —
Wilhelm Brand (180) — und Andreas Roth (165) Würz-
burg, — Karl Schirmer (210) Aschaffenburg, — Karl Sey-
fried (166) Landau, — Wilhelm Hoffmann (141) Speyer;

im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter:

Raphael Wertheimer (113), — Karl Dertel (138), —
Hans Wulfert (146), — Wilhelm Schreibers (162) —
und Hubert Pfannenstiel (172) München I, — Ludwig von
Göbner (95) Passau, — Sigmund Freiherr von Gaisberg (107)
Dillingen, — Kaver Frank (187) Amberg, — Friedrich Ba-
lentiner (122) Erlangen;

im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer:

Adolf Böhm (182) Weilheim, — Ludwig Germann (129)
— und Rudolf Gschwendner (209) München I;

im 2. Fuß-Artillerie-Regiment:

Eugen Drollinger (179) — und Eduard Sarrazin
(185) München I, — Karl Schlingloff (160) Würzburg,
— Karl Schweickert (169), — Friedrich Willich (203) —
und August Regnault (205) Speyer, — Robert Kopp (130)
Kaiserlautern;

im Ingenieur-Corps:

Michael Schremmer (105) Nürnberg — und Joseph
Egenolf (96) Speyer;

im 1. Train-Bataillon:

Hans Wegener (216) München I.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 17190.

München, 24. Dezember 1881.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 9. ds dem Stabsarzt Dr Stadler vom Platz-Kommando der Militärischen Strafanstalten auf Oberhaus, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstabsarzt 2. Klasse, — dann

am 15. ds dem Second-Lieutenant Johann Schmitt des 17. Infanterie-Regiments Drff, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Premier-Lieutenant, sowie unter Zuerkennung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste, — den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 20. ds dem Major Freiherrn von Zoller, à la suite des Generalstabes und Referent im Kriegsministerium, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preussischen Kronen-Ordens 3. Klasse gebührenfrei zu erteilen. —

In eigener Zuständigkeit wird

der einjährig freiwillige Arzt Joseph Kimmel des 9. Infanterie-Regiments Wrede zum Unterarzt in diesem Regiment ernannt und gleichzeitig mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Raillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:
Stzt, Oberstlieutenant J. D.

Der Second-Lieutenant Herbst des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor wurde der Funktion als Bataillons-Adjutant enthoben; — dagegen wurden zu Bataillons- (Abteilungs-) Adjutanten ernannt: der Premier-Lieutenant Schmeper — und der Second-Lieutenant von Fürer des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — die Second-Lieutenants von Lachemair des 1. Infanterie-Regiments König — und Scanzoni von Lichtenfels des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant

Brodeker; — ferner wurde der Second-Lieutenant Langhäuser des 9. Infanterie-Regiments Brede des Kommandos als Adjutant beim Landwehr-Bezirk Würzburg enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant Volk des genannten Regiments zu diesem Landwehr-Bezirk — und der Second-Lieutenant Keller des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen zum Landwehr-Bezirk Ansbach als Adjutant kommandiert.

Nro 16371.

München, 13. Dezember 1881.

Betreff: Reglement für die Friedens-
Lazarette, hier Nachträge.

Zu dem Reglement für die Friedens-Lazarette wird Nachstehendes bekanntgegeben:

1.

Zu § 296.

Der Ziffer 2 des § 296 — Seite 132 l. c. — ist als Anmerkung **) anzufügen:

„Nach dem Ermessen der Intendanturen können an Stelle der Haar- und Reiserbesen Piassavabesen zum Fegen der Wohnstuben, Flure, Treppen, Höfe zc. zc. verwendet werden, soferne sich die Beschaffungskosten für je einen Piassavabesen nicht höher stellen, als jene für je einen Haarbesen oder für je zwölf Reiserbesen.

Bezüglich der probemäßigen Beschaffenheit der Piassavabesen hat der Passus 2 der Beschreibung ad 127 — Beilagenband Seite 132 --- zum Anhalt zu dienen.

Für die Kontrollierung des Verbrauches an Piassavabesen wird bemerkt, daß die Dauerfähigkeit eines solchen mindestens derjenigen von zwölf Reiserbesen gleichzurechnen ist.“

2.

Zu Beilage G lfd. Nro 127 — Seite 80 des Beilagenbandes.

Der Vortrag bei lfd. Nro 127 hat zu lauten:

„Haar- oder Piassavabesen“.

3.

Zu Beilage H.

Auf Seite 132 des Beilagenbandes ist nach der Beschreibung der Gemüsekisten einzuschalten:

„ad 127. Haar-, Piassava- und Reiserbesen.

1) Haarbesen, aus Rot- oder Weißbuchenholz gefertigt und mit Schweineborsten besetzt, hat eine Holzlänge von 300 mm und eine Holzbreite von 56 mm. Die Stärke des Holzes beträgt an der äußeren Fläche 13 mm, in der Mitte 16 mm.

Auf der Breitfläche des Besens in der Mitte befindet sich eine Kastenerhöhung von 23 mm, in deren Mitte eine 25 mm breite Ausbohrung zur Aufnahme des Stiels.

Auf der Grundfläche hat der Haarbesen in 5 Reihen 77 Borstenbündel und zwar in den beiden äußeren und in der mittleren Reihe je 15, in der 3. und 4. Reihe je 16 Borstenbündel von 75 mm über der Holzfläche sichtbarer Borstenlänge. Die Borstenbündel sind in den Bohrlöchern des Besens eingepicht.

Die ganze Länge des Haarbesens einschließlich der Borstenlängen zu beiden Seiten beträgt 450 mm. Der Stiel von Fichtenholz, gerundet und gehobelt, muß 27 mm stark, 140 cm lang sein.

2) Piassavabesen, aus Erlenholz in Form eines halben Cylinders gefertigt und mit Piassavafasern besetzt, hat einen Durchmesser von 95 mm bei 310 mm Länge, enthält in der Mitte der abgerundeten Oberfläche seitlich eine 25 mm starke Ausbohrung zur Aufnahme des Stiels.

Auf der Schnittfläche befinden sich in 4 Reihen 46 cylindrische 12 mm starke Faserbündel und zwar 13 in der vordersten, 11 in der hintersten Reihe und je 10 in den beiden mittleren Reihen, an beiden Enden aber anstatt 4 je 5 Bündel, zusammen also 46 Faserbündel, welche in ihrer Stellung zur Grundfläche eine vierseitig abgestumpfte Pyramide von überall gleichmäßiger Dichtigkeit bilden.

Die Fasern haben über der Holzfläche eine sichtbare Länge von 130 mm und sind in den Bohrlöchern des Holzes eingepicht.

Der Stiel hat Form und Dimensionen wie derjenige der Haarbesen.

3) Reiserbesen. Dieselben sind je nach der Ortsüblichkeit von verschiedenartiger Beschaffenheit.“

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Gobin,
Oberst.

Stöber,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 16825.

München, 16. Dezember 1881.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

Die Telegraphenstation zu Nabburg in der Oberpfalz ist am 10. November l. Js eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Arme-Angelegenheiten.

Schub, Oberstlieutenant.

Nro 14809.

München, 17. Dezember 1881

Betreff: Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier Beilage C.

Zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen wird Nachstehendes bekanntgegeben:

Zu Beilage C.

Der Ziff. 33 lit. e Seite 78 l. c. ist als Absatz 5 anzufügen:

„Wo es zur Fernhaltung von Beschädigungen der Plafonds durch das Leckwerden der Wasserkrusen für zweckentsprechend erachtet wird, sollen letztere an Stelle der Unterlagkreuze mit Untersägen versehen werden. Dieselben sind aus Kiefernholz, 23 cm hoch, zu fertigen, auszuspichen und mit zwei Reifen aus Walzeisen zu versehen. (Conf. die Zeichnungsbeilage Tafel IX zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Wachen zc. vom 3. Dezember 1881.)“

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Gobin,
Oberst.

Stöber,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 16684.

München, 17. Dezember 1881.

Betreff: Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der Fourage-Vergütungssätze für die Monate Januar mit Juni 1882.

In dem Zeitraume vom Januar mit Juni 1882 sind als Garnisons-Brotgeld, ferner für die gegen Bezahlung zur Abgabe gelangenden übertarifmäßigen Rationen und Rationsteile, endlich für überhobene Brotportionen und Fouragerationen — und zwar für in natura überhobene Fouragerationen mit einem Zuschuß von 25 % — zu vergüten:

| | |
|-------------------------------------------------|-------------|
| für die tägliche Brotportion zu 750 g | — M. 16 S, |
| " " " " " 1000 g | — M. 21 S; |
| " " monatliche leichte Fourageration | 30 M. 40 S, |
| " " " mittlere " | 32 M. 29 S, |
| " " " schwere " | 33 M. 95 S; |
| für einzelne Fourageteile: | |
| pro 50 kg Hafer | 7 M. 89 S, |
| " 50 kg Heu | 3 M. 30 S, |
| " 50 kg Stroh | 2 M. 54 S. |

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

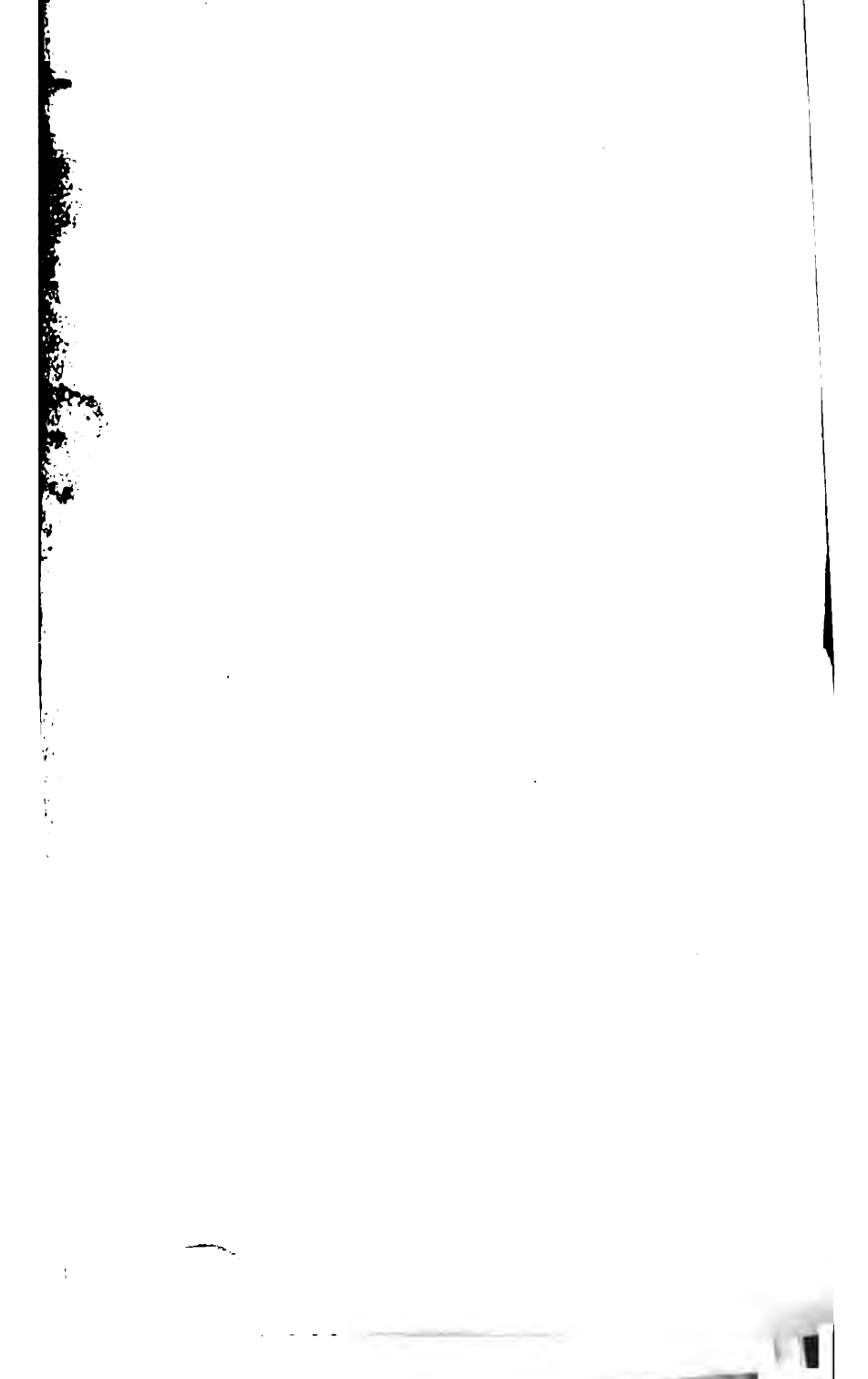
Frh. v. Gobin,
Oberst.

Gerhauer,
Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Major à la suite f. E. Freiherr von Juncker und Bigato, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael und Ritter des Malteser-Ordens, am 5. Dezember zu Spindelhof, Bezirksamts Stadthof;

der Regiments-Quartiermeister a. D. Metz am 14. Dezember zu Regensburg.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München.

№ 53. 31. Dezember 1881.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Exerzier-Reglement und Instruktion für die Waffenübungen der K. B. Kavallerie, hier Abänderungen einzelner Bestimmungen dieser Vorschriften; b) Rekrutierungs-Ordnung, hier § 16; c) Pferde-Aushebungs-Reglement für das Königreich Bayern, hier Erläuterung zu § 3, Abs. 2; d) Unterricht und Prüfung der einjährig-freiwilligen Pharmazeuten, hier Trinkwasser-Untersuchungen; e) Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches; f) Inventar- und Verkaufspreise neu erschienener Vorschriften.

Nro 15052.

München, 27. Dezember 1881.

Betreff: Exerzier-Reglement und Instruktion für die Waffenübungen der K. B. Kavallerie, hier Abänderungen einzelner Bestimmungen dieser Vorschriften.

Auf Grund Ziff. 3 des Reskripts vom 7. Mai c. Nro 5933 (Verordnungsblatt S. 279) haben folgende Änderungen einzutreten:

I. In dem Exerzier-Reglement für die K. B. Kavallerie. (München 1876.)

§ 62. Seite 68, Zeile 16 von oben und folgende muß heißen:

Die Lanze wird, wenn sie am Arm oder angefaßt ist, aus dem Schuß gehoben, der Armriemen durch das Schlagen eines Knotens um die Lanzenstange verkürzt, die Lanze hierauf im Schwerpunkt x. vorbeibringt.

§ 62. Seite 69, Zeile 5 von oben und folgende muß heißen:

Ist die Lanze auf der Lende, so wird der Armriemenknoten gelöst und die Lanze in den Schuh gesteckt. Die rechte Hand wird ganz durch den Armriemen z.

„Stillgegessen!“ vor dem Anfassen derselben.

Auf: „Rührt Euch!“ kann die z. das Seitengewehr ein.

§ 229. Seite 327 Zeile 12 von oben sind die Worte „einer Eskadron“ und Seite 328 Zeile 1 von oben ist das Wort „dann“ zu streichen.

§ 232. Der Paragraph hat zu lauten:

Abstigen der Eskadron zum Gefecht zu Fuß.

1. Das Abstigen z. verdeckten Stelle.

2. Der Eskadrons-Chef kommandiert: z.
 formiert sich, wie in § 71 vorgeschrieben ist.
 Das Seitengewehr wird, wenn es aufgenommen war, eingesteckt, die Lanze von den Nummern 3 an Arm genommen, und der Karabiner von den Nummern 1 und 2 aller Abmärsche aufgenommen und um die Schulter gehängt.

Die Nummern 1 und 2 z.
 während die übrigen Mannschaften der Eskadron zu Pferde bleiben.

Bei einer Schweren Reiter- oder Chevaulegers-Eskadron nehmen die Nummern 3 beider Glieder die heruntergenommenen Trensenzügel der Pferde von Nummer 1 und 2 in Empfang. Ist ein Abmarsch zu Zweien, so bleibt die betreffende Nummer 2 zu Pferde.

Bei einer Ulanen-Eskadron nimmt Nr. 1 die Lanze von Nr. 2 und steckt beide Lanzen in den Doppellanzenschuh von Nr. 3. Nr. 2 steckt den heruntergenommenen Trensenzügel seines Pferdes durch den heruntergenommenen Trensenzügel des Pferdes von Nr. 1.

Nr. 3 verkürzt seinen Armriemen durch das Schlagen eines Knotens mit dem Armriemen um die Lanzenstange, nimmt die beiden Lanzen durch Nr. 1 in Empfang, schlägt den Armriemen der vordersten Lanze um die hintere von innen nach

außen, führt den Armriemen zwischen beiden Lanzen oberhalb des Schlosses hindurch und streift ihn auf den linken Arm, und empfängt schließlich durch Nr. 2 die Pferde von Nr. 1 und 2 an dem durchgesteckten Trensenzügel. Ist ein Abmarsch zu Zweien, so bleibt die betreffende Nr. 2 zu Pferde und nimmt die Lanze von Nr. 1 an den linken Arm.

Die Zugführer bestimmen, welche Nummern etwa zc.

..... rangieren hierauf
ihre Züge.

3. Der das Gefecht zc. stets ab.

§ 233. Passus 1 muß heißen:

Bildung, Aufstellung und Bewegung einer
Schützenlinie.

1. Von den Umständen zc.
sein werden. In der Regel wird zunächst ein Unterstützungs-
Trupp gebildet.

Der das Fußgefecht zc. hierüber.

§ 240. Seite 339 Zeile 7 von unten sind die Worte „bei einem Regiment“ zu streichen.

II. In der Instruktion für die Waffenübungen der K. B.
Kavallerie. (München 1874.)

Seite 3 und 4. § 2 erster Absatz erhält folgende Fassung:
Auslagen.

Bei der Auslage, zc.
erforderlich ist. Der Griff des Säbels wird mit den 4 Fingern
der rechten Hand fest umfaßt — event. der Zeigefinger durch
die Strippe gesteckt — der Daumen liegt der Länge nach auf
dem Rücken des Griffes. —

Kommando:

Auslage vorwärts!

zc.

Seite 13, Kapitel 2, § 1, alinea 2 ist der Satz:

„Das Schloß des Armriemens zc. in
gleicher Höhe“
zu streichen.

Seite 14, Zeile 2 von unten muß das Kommando heißen:
Armriemen kurz! Faustriemen los!

Zeile 1 von unten ist zu streichen und dafür zu setzen:
„Der Armriemen wird durch das Schlagen eines Knotens
um die Lanzenstange verkürzt. Hierauf wird der Faustriemen
soweit gelöst, daß er nur x.
. wieder an.“

Seite 15 und 16, Zeile 1 von unten resp. Zeile 1 und 2
von oben sind die Worte: „zuerst der Armriemen x.
. zurückgezogen und“
zu streichen.

Seite 16 Zeile 6 von oben muß das Kommando heißen:
Faustriemen fest! Armriemen lang!

Zeile 7 von oben muß dann heißen:
„wird der Faustriemen wieder eingeschlungen, der Arm-
riemen durch Lösen des Knotens verlängert.“

Seite 16, 17, 18 und 19. § 2 ist zu streichen und an
dessen Stelle zu setzen:

§ 2.

Fällen der Lanze, wenn der Reiter sich mit Lanze an
der Lende zu Pferde befindet.

Kommando:

Lanzen — gefällt! oder

Zur Attacke Lanzen — gefällt!

Das erste Kommando erfolgt, wenn die Stiche zur Übung
gemacht werden sollen, das letztere bei Frontal-Bewegungen nach
Maßgabe des Exerzier-Reglements. Die Ausführung geschieht
nach § 62, 4 des Reglements. Auf das Kommando: „Lanzen
gefällt!“ wird die Lanze nur bis zur Höhe des Schapka gefällt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:
Stzt, Oberstlientenant 1. D.

Nro 16497.

München, 28. Dezember 1881.

Betreff: Rekrutierungs-Ordnung, hier § 16.

Behufs Herbeiführung einer Übereinstimmung mit den anderen deutschen Bundesstaaten in der Überweisung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes wird hinsichtlich der Ausfertigung der in § 16 der Rekrutierungs-Ordnung vorgeschriebenen Entlassungspapiere bestimmt, daß die Deckel der Militär-Pässe und Überweisungs-Rationale bei den in § 7 Ziff. 3 lit. e, f und g der Landwehr-Ordnung bezeichneten Mannschaften, dann bei den Zahlmeisteraspiranten, Büchsenmachern und Arbeitssoldaten, endlich bei den in § 30 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung erwähnten Hilfsfrankenträgern hellblau, bei den Eskadronsattlern, Büchsenmachergehilfen und Konomiehandwerkern aber wie für ihre Waffengattung zu sein haben.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Stzt, Oberflieutenant z. D.

Nro 17324.

Kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen

und

Kgl. Kriegsministerium.

Zur Behebung von Zweifeln bezüglich Ausführung des § 3, Abs. 2 des Pferde-Aushebungs-Reglements für das Königreich Bayern wird hiermit ausdrücklich bestimmt, daß die Teilnahme der Mitglieder der Pferde-Musterungs-Kommissionen an den periodischen Vormusterungen eine fakultative ist und einen Anspruch auf Reisekosten und Diäten nicht begründet.

München, 29. Dezember 1881.

v. Maillinger. v. Riedel. Srhr. v. Feilich.

Pferde-Aushebungs-Reglement
für das Königreich Bayern, hier
Erläuterung zu § 3, Abs. 2.

Der

Chef der Zentral-Abteilung:

Stzt, Oberflieutenant z. D.

Nro 16733.

München, 29. Dezember 1881.

Betreff: Unterricht und Prüfung der ein-
jährig-freiwilligen Pharmazeuten, hier Trint-
wasser-Untersuchungen.

Zum Kriegs-Ministerial-Reskript vom 28. April 1877
Nro 3785 (Verordnungsblatt Nro 18) wird Nachstehendes be-
kanntgegeben:

Vor dem letzten Absätze (Seite 203) ist beizunehmen:
„Bei dieser Prüfung hat ferner der Pharmazeut eine ihm vor-
gelegte Wasserprobe in Gegenwart des Chefarztes zu untersuchen,
das innegehaltene Verfahren zu erläutern und die über Bereitung
und Prüfung der Reagentien an ihn gerichteten Fragen zu be-
antworten.“

Im 1., 2. und 4. Absatz derselben Seite ist die Chargenbe-
zeichnung „Garnisons-Apotheker“ in „Oberapotheker“ abzuändern.

Auf Seite 15 der Zusammenstellung der die Instruktion
über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verband-
mitteln von 14. Juli 1876 abändernden bzw. ergänzenden Be-
stimmungen vom 11. Juni 1877 sind die gleichen Ergänzungen
bzw. Abänderungen vorzunehmen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der

Chef der Central-Abteilung:

Ort, Oberflieutenant i. D.

Nro 17287.

München, 25. Dezember 1881.

Betreff: Grababteilungskarte des Deutschen
Reiches.

Von der Karte des Deutschen Reiches im Maßstabe 1: 100000
sind die Sektionen Nro 22, 79, 80, 81, 83, 111, 112, 113,
182, 212, 361 und 463 erschienen, was unter Bezugnahme auf
das Kriegs-Ministerial-Reskript vom 6. Mai v. Js Nro 6295
(Verordnungsblatt Nro 19 pag. 176) bekanntgegeben wird.

**Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Arme-
Angelegenheiten.**

Schub, Oberflieutenant.

Nro 17374.

München, 27. Dezember 1881.

Betreff: Inventar- und Verkaufspreise
neu erschienener Vorschriften.

Nachstehend werden die Inventar- und Verkaufspreise folgender neu erschienener Vorschriften z. vom Kriegsministerium bekanntgegeben:

| Bezeichnung der Vorschriften zc. | Inventar- | | Verkaufs- | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----|-----------|----|
| | Preis. | | | |
| | M. | S. | M. | S. |
| 1) Rationstarif — Beilage 2 zu § 73 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden — 1881. | — | 05 | — | 10 |
| 2) Reichs-Militär-Pensions-Gesetz vom 27. Juni 1871 mit Novellen, Vollzugsbestimmungen, Instruktionen u. s. w. München 1881. | 1 | 10 | — | — |
| 3) Instruktion, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Seuchen unter den Pferden der Truppen. München 1881. | — | 30 | — | 40 |
| 4) Dienstvorschrift für die Unteroffiziere der K. B. Feld-Artillerie. München 1881. | 1 | 90 | 2 | 30 |
| 5) Anleitung für die Bedienung der Raketen-Gestelle. München 1881. | — | 03 | — | 05 |
| 6) Preis-Tarif Nro 1 der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten. München 1881. | — | 45 | — | 55 |
| 7) Revolver-Schieß-Instruktion. Entwurf. München 1881. | — | 20 | — | 25 |
| 8) Dienstordnung für die Feld-Magazinsverwaltungen. München 1881. | 1 | 90 | 2 | 30 |
| 9) Allgemeine Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie-Materials. Inspizierung 1880. München 1881. | — | 07 | — | 10 |
| 10) Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung. München 1881. | — | 50 | — | 60 |
| 11) Material-Regulativ für Reit- und Zugequipagen. 1881. | 4 | 40 | — | — |
| 12) Abänderungen zur Vorschrift für den Garnisons-Wachdienst. 1881. | — | 05 | — | 05 |

| Bezeichnung der Vorschriften zc. | Inventar- | | Verlant- | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----|----------|----|
| | Preis. | | | |
| | M. | S. | M. | S. |
| 13) Dimensionstabelle für den Messingwischstock neuen Moders für die Gewehre M/69 apt. und n/M. München 1881. | — | 25 | — | — |
| 14) Anleitung zur guten Erhaltung der Artilleriedepot-Bestände bei der Aufbewahrung und beim Transport. München 1881. | 1 | 27 | 1 | 50 |
| 15) Vorschrift über den Anstrich des Artillerie-Materials. München 1881. | — | 07 | — | 00 |
| 16) Instruktion für die Anwendung des Belmontylöses und des hellen Vulkanöses. München 1881. | — | 02 | — | 00 |
| 17) Feldgeräts-Etat für den Stab eines Fuß-Artillerie-Regiments. München 1881. | — | 50 | — | 00 |
| 18) Feldgeräts-Etat | | | | |
| a) für ein Fuß-Artillerie- oder Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon, | — | 60 | — | 70 |
| b) für eine Park-Kompagnie. München 1881. | | | | |
| 19) Zusammenstellung der Änderungen, Ergänzungen, Erläuterungen zc. zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen. München 1881. | — | 10 | — | 15 |
| 20) Anmerkung zu § 18. A. 6. Abs. 3 der Landwehr-Ordnung. 1881. | — | 05 | — | 00 |
| 21) Reglement über das Kasernenwesen bei den Truppen. München 1881. | 1 | 35 | 1 | 60 |
| 22) Dienstabweisung, betreffend die Ausbildung und Beschäftigung der Militär-Telegraphisten bei den K. B. Staats-Telegraphenanstalten. München 1881. | — | 15 | — | — |

Kriegs-Ministerium — Zentral-Abteilung.

Dirkt, Oberstlieutenant z. D.

Notiz.

Im Verlage der G. S. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen ist die Anordnung und die hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften, herausgegeben und vertrieben von H. Haag, Regierungsrat im K. Staatsministerium des Innern, en. (Preis kartoniert 1 M.).

Inhalts-Verzeichnis

für das

Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegs- Ministeriums

vom Jahre 1881.

A. Verordnungen und Bekanntmachungen.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

- Abchlussnummern, s. „Ersatzgeschäft“.
- Adelsmatrikel, Einverleibung von Offizieren in selbe. 63. 71.
125. 147. 161. 169. 212. 275. 288. 324. 330. 339. 369. 532.
- Adjustierung, s. „Uniformierung“.
- Adjutanten, Ernennungen zu solchen und bezw. Enthebungen von
der Adjutantenfunktion. 63. 222. 330. 369. 375. 456. 540. 573.
- Administrationspersonal, Veränderungen im Stande desselben.
3. 70. 124. 144. 169. 287. 318. 368. 468. 540. 560.
- Amtskautionen der Beamten der bayerischen Militärverwaltung,
hier die Verzichtserklärungen der Ehefrauen hinsichtlich der heirat-
lichen Ansprüche. 106.
- Apotheker-Personal, Veränderungen im Stande desselben. 22.
- Armeebefehl, betreffend das Ableben des Generals der Infanterie zc.
Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen. 213.
- Armee-Museum im Haupt-Zeughause zu München. 395.
- Armierungs-Übungen, s. „Übungen“.
- Arrestaten, Erläuterung zum Friedens-Geldverpflegungs-Reglement
in betreff der Arrestaten-Transporte. 217.
- — — Kontroll-Ordnung, hier § 14, 3 „Rysten der Vollstreckung
der gegen Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arrest-
und Haftstrafen“. 290.

- Artillerie, Formation der Armee, hier Formationsänderungen bei der Infanterie und Artillerie. 41.
- — — Vorschrift über den Geschäftsgang bei Überweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen und den Instruktions-Laboratorien-Arbeiten der Artillerie zc. 54.
- — — Preistarife der technischen Institute der Artillerie und der Gewehrfabrik. 64. 371. 399.
- — — Trennung des Offiziers-Corps der Feld- und Fuß-Artillerie. 65.
- — — Verordnung über die Ausbildung der Truppen im Felddienste, hier Signalrahmen zum Markieren des Artillerie-Feuers. 107.
- — — Exercier-Reglement für die K. B. Feld-Artillerie, hier Änderungen. 131.
- — — Entwurf zu einer Vorschrift über das Turnen und Volkieren der Feld-Artillerie, hier Änderungen. 284.
- — — Vorschrift über den Geschäftsgang bei Überweisung der Bedürfnisse zu den Armierungs-Übungen der Fuß-Artillerie, hier Nachträge. 307.
- — — Dienstvorschrift für die Unteroffiziere der K. B. Feld-Artillerie. 350.
- — — Anleitung für die Bedienung der Raketen-Gestelle. 372.
- — — Feldgeräts-Etats für mobile Fuß-Artillerie-Formationen. 421.
- — — Vorschriften für die Verwaltung der technischen Institute der Artillerie. 541.
- Artillerie-Depots, Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände. 426.
- Artillerie-Material, Material-Inspizierung pro 1880, hier allgemeine Bemerkungen des Inspizienten. 370.
- — — Vorschrift über den Anstrich des Artillerie-Materials. 426.
- Artillerie- und Ingenieurschule, Wechsel im Kommando von Offizieren zu denselben. 222. 385. 463.
- Arzneien, Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, hier § 33 „Charpie“. 448.
- Ärztliches Personal, Veränderungen im Stande desselben. 22. 51. 123. 124. 363. 367. 468. 531.
- — — Dienstverhältnisse in der K. B. Armee — Sanitäts-Corps, hier §§ 16 und 58, „Bestimmungen bezüglich der Assistenzärzte des Beurlaubtenstandes“. 168. 332.
- — — Operationskurs für Militärärzte, hier Vorstandtschaft desselben. 442.
- Auditeure, s. „Justizpersonal“.

Ausrüstung, Feldgeräts-Etats und Ausrüstungs-Nachweisungen, hier Nachtrag IX. 56.

- — — Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, hier §§ 228 und 251. 97.
- — — Bestimmung hinsichtlich der Bekleidung und Ausrüstung der zur Militär-Schießschule kommandierten Mannschaften. 135.
- — — Feldgeräts-Etat einer Eisenbahn-Bau-Kompagnie. 147.
- — — Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitions-Fuhrpark-Kolonne. 162.
- — — Ausrüstung der Ulanen-Regimenter, hier Einführung eines Doppellanzenschuhs und einer neuen Probe des Armriemens zc. 279.
- — — Einführung von Schraubentrommeln. 405.
- — — Feldgeräts-Etats für mobile Fuß-Artillerie-Formationen. 426.
- — — Bekleidung und Ausrüstung der zum Festungsgefängnisse und zur Arbeiter-Abteilung kommandierten Unteroffiziere. 516.
- — — Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege, hier Liquidierung der Kosten für Abänderung von Bekleidungs-Abzeichen. 519.

Ausstattung, Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier Nachträge. 7. — Bestimmung zu §§ 12 und 15. 85. — Desgl. zu §§ 7 und 22. 152. — Ebenso zu § 16. 285. — Nachträge. 354. — Modifikation des § 12. 427. — Zusammenstellung der erschienenen Nachträge. 458. — Nachtrag zu Beilage C. 576.

Auszeichnungen, Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere. 401.

B.

Baderuren, Geldverpflegungs-Reglement für das Bayerische Heer im Frieden, hier Bestimmung zu § 39¹ desselben bezüglich der in Bäder entsendeten aktiven Mannschaften. 91.

— — — Baderkosten für im Zivildienst angestellte Militär-Invaliden. 550.

Bauwesen, Baurechnungswesen, Reglement über das Garnisons- und Festungsbau-Rechnungswesen, hier Kostenverrechnung für Gebäude-Decorationen. 23.

— — — zc. zc., hier Kostenverrechnung für Heiz- und Kochvorrichtungen. 68.

— — — zc. zc., hier Kosten für Herstellung von Springvorrichtungen auf den Übungsplätzen der Kavallerie zc. 106.

— — — zc. zc., hier Anlage A zu Beilage 2 „Behandlung der Submissionen“. 166.

- Baumwesen, Baurechnungswesen, Reglement über das Garnisons- und Festungsbau-Rechnungswesen, hier Beilagen 2 und 3 „Unterhalt der zu den Dienstwohnungen gehörigen Gärten“.
- — — 2c. 2c., hier Beilage 6 „Bestreitung der Kosten für Tapezierer- und Anstreicher-Arbeiten in den Dienstwohnungen der Garnisonsverwaltungs-Beamten“. 370.
- — — 2c. 2c., hier Anlage C zu Beilage 2 „Kosten des richterlichen Verfahrens“. 543.
- — — 2c. 2c., hier Beilage 6 „Überlassung von Gartenland an die Zeugpersonal in den Festungen sowie bei den Artillerie-Depots“.
- Beamte, Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verhältnisse der Beamten des K. B. Heeres betr. 89.
- — — Anwendung der Disziplinarbestimmungen in den §§ 10-12 der IX. Verfassungsbeilage auf die Zivilbeamten der Militärverwaltung. 93.
- — — Allerhöchste Verordnung vom 24. August 1873 „Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen“, hier Bestimmung bezüglich der Beamten bei Beschäftigung außerhalb ihrer Garnison. 95.
- — — Amtskautionen der Beamten der bayerischen Militärverwaltung, hier Verzichtserklärung der Ehefrauen hinsichtlich heiratlichen Ansprüche. 106.
- — — Rangverhältnisse und Relikten-Pensionsansprüche der tendantur-Kanzlisten. 159.
- — — Dienstwohnungen für obere Zivilbeamte der Militärverwaltung, hier Gebühretarif. 315.
- — — Verhältnisse der im Kriegsfall freiwillig in den Militärdienst eintretenden Gemeindebeamten. 321.
- — — Verhältnisse der Beamten des K. B. Heeres, hier Anwendung der Bestimmungen, betreffend die Dienstverhältnisse zur Disposition stehenden 2c. Offiziere 2c. auf die Zivilbeamteten der Militärverwaltung. 343.
- — — Kostenbestreitung für Tapezierer- und Anstreicher-Arbeiten in den Dienstwohnungen der Garnisonsverwaltungs-Beamten.
- — — Pensionsfähiges Dienst Einkommen der oberen Zivilbeamteten der Militärverwaltung. 520.
- — — Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1881/82, hier Modificationsänderungen 2c., dann Geldkompetenzen der Offiziere, und Beamten 2c. 536.
- Beförderungen und Ernennungen:
- a) im Stande der Offiziere: 34. 109. 221. 324. 328. 362. 379. 523. 531. 568.
- b) im Sanitäts-Corps: 22. 51. 123. 124. 363. 367. 468.
- c) im Stande der Beamten: 3. 22. 70. 124. 144. 169. 287. 318. 368. 468. 540. 544. 560.

Beförderungsvorschläge, Dienstverhältnisse in der R. B. Armee
— Sanitäts-Corps, hier Beförderungsvorschläge von Assistenz-
ärzten des Beurlaubtenstandes. 168. 332.

Begleit-Kommandos, s. „Kommandos“.

**Bekleidung, Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der
Truppen im Frieden, hier §§ 228 und 251. 97.**

— — — Bestimmung bezüglich der Bekleidung und Ausrüstung der
zur Militär-Schießschule kommandierten Mannschaften. 135.

— — — Bekleidung und Ausrüstung der zum Festungsgefängnisse
und zur Arbeiter-Abteilung kommandierten Unteroffiziere. 516.

— — — Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee
im Kriege, hier Liquidierung der Kosten für Abänderung von
Bekleidungs-Abzeichen. 519.

**Belobungen für Errettung von Menschen aus Lebensgefahr. 308.
353.**

**Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1880/81
an die Truppen verabreichten Naturalien. 288.**

Betriebs-Reglement, s. „Reglements“.

**Beurlaubtenstand, Übungen der Ersatz-Reservisten für das Etats-
jahr 1881/82. 13.**

— — — Übungen des Beurlaubtenstandes pro 1881/82. 74.

— — — Dienstverhältnisse in der R. B. Armee — Sanitäts-Corps,
hier Bestimmungen hinsichtlich der Assistenzärzte des Beurlaubten-
standes. 168. 332.

— — — Kontroll-Ordnung, hier § 14, 3 „Kosten für Vollstreckung
der gegen Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arrest-
und Haftstrafen“. 290.

— — — Geldverpflegungs-Reglement für das Bayerische Heer im
Frieden, hier Bestimmung hinsichtlich der Einziehung von Mann-
schaften des Beurlaubtenstandes zu Übungen zc. 310.

— — — Übungen der Reserve-Zahlmeister-Aspiranten des Beur-
laubtenstandes. 333.

— — — Rekrutierungs-Ordnung, hier § 16, „Überweisungspapiere
für die zum Beurlaubtenstande übertretenden Mannschaften“. 335. 583.

— — — Kontrollverpflichtungen der Mannschaften des Beurlaubten-
standes. 436.

Beurlaubung, s. „Urlaub“.

**Bewaffnung, Instruktion betreffend die Seitengewehre der Truppen
zu Fuß und der Truppen zu Pferd. 12.**

— — — Waffen-Inspektionen pro 1879/80, hier Übersicht von
den Ergebnissen derselben. 38.

- Bewaffung, Karabiner M/71, hier die Tragevorrichtung, Beschreibung des Karabiner-Futterals, neue Probe. 66.
- — — Ersatztorne für die Schußwaffen M/71 und M/69. 71.
- — — Infanterie-Gewehre M/71 und M/69, hier Bronzener Visiermarken. 71.
- — — Instruktionen betreffend die Schußwaffen M/71, hier Visierkappen. 170.
- — — Schußwaffen M/69 apt. u. n./M., dann M/71, hier Reparatur der Schäfte. 340.
- — — Messingmischstod für die Gewehre M/69 apt. u. n./M.
- — — Bewaffung der Ulanen mit dem Artillerie-Säbel.
- Brotgeld, Vergütungssätze für Brot und Fourage in der Russischen Armee pro I. Semester 1881. 36.
- Pro II. Semester 1881. 357.
- — — Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der für die Monate Juli mit Dezember 1881. für die Monate Januar mit Juni 1882. 577.
- Brotreste, Bestimmung betreffend die Behandlung der Broden Lazaretten. 44.
- Büchsenmacher, Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen den Truppen, hier Besetzung der Büchsenmacherstellen bei Kavallerie. 72.
- — — Gebühren von Quittungen der Büchsenmacher, Regi Sattler und Schmiede zc. 366.
- — — Übungen der Ersatzreservisten, hier Bezahlung der Büchsenmacher für Instandsetzung der hiebei gebrauchten Waffen.
- Büchsenmacherkasten, Vorschrift für die Instandhaltung der Büchsenmacherkasten bei den Truppen, hier Inhalt der Büchsenmacherkasten. 1
- Büchsenmacher-Werkstätten, Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier Bestimmung in betreff der Büchsenmacher-Werkstätten. 85.
- — — zc. zc., hier § 12 „Beschaffung von Öfen für diese Werkstätten und Beheizung der letzteren“. 427.

D.

- Depots, Auflösung des Depots des 4. Infanterie-Regiments Karl von Württemberg. 453.
- Dienstalterszeichen, hier Anspruch auf die Landwehr-Dienstzeichnung. 166.
- Dienstanzweisung für die Trains im Kriege, hier Nachträge.
- — — betreffend die Ausbildung und Beschäftigung der Telegraphisten. 510.

- Dienstbezeichnung** des I
- Dienstordnung** für die F
- Dienstpferde**, s. „Pferde“
- Dienststreifen**, s. „Reisefof
- Dienstverhältnisse**, Kön
niffe der Beamten der I
- — — Verordnung in gle
Disziplinar-Bestimmunge
beilage auf die Zivilbear
- — — Dienst- und Stan
dann der inaktiven Offizi
lichen Territorialgeschäfte
- — — Dienstverhältnisse
hier die §§ 16 und 58
ärzte des Beurlaubtensta
- — — Verhältnisse der i
dienst eintretenden Geme
- — — Dienstverhältnisse
- — — Verhältnisse der B
der Bestimmungen betref
position stehenden zc. Offi
verwaltung. 343.
- Dienstvorschriften**, Die
K. B. Feld-Artillerie. 3
- — — Einband der Die
- Dienstwohnungen**, Unte
hörigen Gärten und son
- — — Verrechnung der I
- — — Dienstwohnungen
waltung, hier Gebührtar
- — — Servis-Reglement,
Inhaber und der zu I
im Mobilmachungsfalle.
- — — Bestreitung der I
Arbeiten in den Dienst
Beamten. 370.
- Dienstzeit**, Anrechnung der
zeit. 104.
- — — Anrechnung des I
- Dislokation**, Änderung de
fanterie-Regiments und :

- Dislokation, Dislokation der Armee, hier Änderung in das Jahr 1881/82. 142.
- Doppelfenster, Anbringung solcher in den Kammern der Heirateten. 9.
- Druckschriften, Erscheinen der Schrift: „Der Feldzug am Rhein“. 336.
- — — Jubiläumsschrift: „Das k. b. l. Infanterie-Regiment in im Feldzuge gegen Frankreich 1870/71“. 342.
- — — Geschichte der Entwicklung der bayerischen Armee zwei Jahrhunderten. 477.
- Druckvorschriften, s. „Vorschriften“.
- Druckvorschriften-Stat, hier Abänderungen. 163. 304. 449.

G.

- Ehrenzulage, s. „Zulagen“.
- Einjährig-Freiwillige, Zurückstellungen mit Rücksicht auf Beruf und die nachträgliche Zulassung zum einjährig-freiwilligen Dienste. 57.
- — — Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechneten Lehranstalten. 171. 511.
- — — Behandlung von Ausstandsgesuchten einjährig-freiwilliger Militärpflichtiger. 313.
- — — Ausstellung von Unbescholtenheitszeugnissen für Soldaten höherer Lehranstalten. 381.
- — — Unterricht und Prüfung der einjährig-freiwilligen Bayernzeitgenossen, hier Trinkwasser-Untersuchungen. 584.
- Einkommensteuer, Vollzug des Einkommensteuergesetzes vom 19. April 1881. 451. 465. 534.
- Einquartierungen, Vergütung für Naturalverpflegung bei Einquartierungen im Jahre 1881. 6.
- Eisenbahn-Bau-Kompagnie, Feldgeräts-Stat für eine solche. 147.
- Eisenbahnen, direkte Abfertigung von Militär-Transporten und Ausstellung der Requisitionscheine bei Stundung der Fahrgelder. 311.
- — — Eröffnung der Bahnstrecke Dinkelsbühl — Feuchtwang. 319; — der Bahnlinie Lohr — Wertheim. 458.
- — — Reglement für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen auf Eisenbahnen, hier Behandlung und Verwendung der Eisenbahn-Requisitionscheine. 339.
- — — 2c. 2c., hier Angaben auf den Requisitionscheinen. 473.
- — — Einführung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern. 409.

- Ersatzgeschäft, Ersatzordnung, Ersatz-Ordnung § 89, hier die Ausstellung von Unbescholtenheits-Zeugnissen für Schüler höherer Lehranstalten. 381.
- — — Kontrollverpflichtungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes. 436.
- — — Landwehr-Ordnung, hier § 18. A. 6. Absatz 3 „Überführung übungspflichtiger Ersatzreservisten in die Kategorie nicht übungspflichtiger Ersatzreservisten 1. Klasse“. 460.
- — — Gesuch um Entlassung des Soldaten Joh. Gg. Voit von Kornhöfstadt, hier Interpretation des § 30 Ziff. 2 letz. Abf. der Ersatz-Ordnung. 545.
- — — Wehr-Ordnung, hier § 11,5 Abf. 2 und § 12,4 Abf. der Ersatz-Ordnung „Entlassungsdatum der nach einjähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubten Mannschaften“. 548.
- Ersatz-Reserve-Pässe, Berechnung der Kosten für Anschaffung solcher. 5. 48.
- Ersatz-Reservisten, s. „Rekruten, Reservisten“.
- Erziehungs-Institute, s. „Institute“.
- Etats, Hauptetat der bayerischen Militärverwaltung für 1881/82 hier Zahlungsleistung bis zum Erscheinen desselben. 105.
- — — Etat der jährlichen Übungs-Munition, hier Abänderungen. 306.
- — — Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1881/82. 536.
- — — Friedens-Verpflegungs-Etats für die Truppen für 1881/82. 548.
- Erzquier-Reglement für die R. B. Feld-Artillerie, hier Abänderungen. 131.
- — — für die Infanterie der R. B. Armee, hier Neuabdruck. 441.
- — — für die R. B. Kavallerie, hier Abänderungen einzelner Bestimmungen desselben. 579.

F.

- Felddienst, Verordnung über die Ausbildung der Truppen im Felddienst, hier Signalrahmen zum Markieren des Artillerie-Feuers. 107.
- — — Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und die größeren Truppenübungen, hier Änderungen. 495.
- Feldgeräts-Etat, hier Nachtrag IX. hiezu. 56.
- — —, hier der einer Eisenbahn-Bau-Kompagnie. 147.
- — —, hier die für mobile Fuß-Artillerie-Formationen. 426.

- Fourage, Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, hier Abänderungen bezw. Ergänzungen der §§ 71 und 78, sowie der Beilage 2 (Rationstarif). 292.
- — — zc. zc., hier u. a. Rationsbezug bei Dienstveränderung 387.
- — — zc. zc., hier § 92 „Rationsbezug der zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit beurlaubten Offiziere“. 567.
- — — Vergütungssätze für Brot und Fourage in der 2. Preussischen Armee pro I. Semester 1881. 36.
Pro II. Semester 1881. 357.
- — — Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der Fourage-Vergütungssätze für die Monate Juli mit Dezember 1881. 33.
Für die Monate Januar mit Juni 1882. 577.
- Freiplätze, Gesuche um Militär-Freiplätze in den weiblichen Erziehungs-Instituten. 427.
- Friedens-Verpflegungs-Etats, s. „Etats“.
- Fuhrkosten, s. „Reisekosten“.
- Fürstfeld-Bruck, Dienstverhältnisse in dieser Garnison, hier Stellung eines Platz-Kommandos daselbst. 323.

G.

- Garnisons-Anstalten, Geschäftsordnung für die Verwaltung der R. V. Garnisons-Anstalten, hier Beilage H. 107. — Beilage J. 167. — Anhang I. 210. — Beilage W. 2. 311.
- Garnisons- und Festungsbau-Rechnungswesen, s. „Baumeister und „Rechnungswesen“.
- Garnisons-Wachdienst, Vorschrift für denselben, hier §§ 26 und 28, 2. 436.
- Garnisonswechsel, Dislokation der Armee, hier Änderung im Etatsjahre 1881/82. 142.
- Gartenanlagen, Unterhalt der zu den Dienstwohnungen gehörigen Gärten und sonstigen Anlagen. 295.
- — — Überlassung von Gartenland an das Zeugpersonal in den Festungen, sowie bei den Artillerie-Depots. 566.
- Gartenlauben bei Lazaretten, Bestimmung bezüglich deren Unterhaltung zc. 45.
- Gasbeleuchtung, Einführung der Gasröhrenleitung in die Räumlichkeiten der Offiziers-Speiseanstalten. 152.
- Gebäude-Dekorationen, Bestimmung über die Kostenverrechnung hiefür. 23.
- Gebühren, Vergütung für Naturalverpflegung bei Einquartierungen im Jahre 1881. 6.

- Gebühren, Marschgebühren der Ersatz-Reservisten 1. Klasse. 297.
- — — Reise- und Unzugskosten, hier Bestimmungen über Berechnung. 297.
- — — Reisekosten, hier Vergütung für die Fortschaffung des Offiziersgepäck. 303. 386.
- — — Dienstwohnungen für obere Zivilbeamte der Militärverwaltung, hier Gebühretarif. 315.
- — — Festsetzung des Garnisons-Brotgelbes und der Monatsvergütungsätze für die Monate Juli mit Dezember 1881. 335. Für die Monate Januar mit Juni 1882. 577.
- — — Reise-Gebühren der zur Probendienstleistung bei Zivilhöfen kommandierten Mannschaften für Reisen zum Zweck der ärztlichen Untersuchung. 360.
- — — Gebührenwesen, hier Gebühren von Quittungen. 366.
- — — Allerhöchste Verordnung, Pensionen der Mannschaften der Gendarmerie-Corps betr. 479.
- — — Reglement über die Verpflegung der Rekruten u. bei Entziehungen und Entlassungen, hier Marschgebühren. 500.
- — — Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats pro 1881/82 in bezug auf Formationsänderungen u., dann Geldkompetenzen der Offiziere, Ärzte und Beamten u. 536.
- — — Reise- und Unzugskosten, hier Transport der Pferde einzelner verpfehter und kommandierter Offiziere. 542.
- — — Friedens-Verpflegungs-Etats für die Truppen für 1881. 548.
- — — Badefurkosten für Militär-Invaliden. 550.
- — — Übungen der Ersatzreservisten, hier Gebührensanspruch der Büchsenmacher für Instandsetzung der hiebei benützten Waffen. 566.
- — — Revision der Vollzugsvorschriften zum R. M. P. G., hier Pensionskompetenzen der vor dem 1. Januar 1873 pensionierten und später wieder verwendeten Offiziere. 567.
- — — Pferde-Aushebungs-Reglement für das Königreich Bayern, hier Erläuterung zu § 3, Abj. 2 in betreff der Nichtgebühr von Diäten und Reisekosten. 583.
- Gefangene, Entscheidungen der Ersatzbehörden über die in Arbeitshäusern untergebrachten Militärpflichtigen. 101.
- — — Kontroll-Ordnung, hier § 14, 3 „Kosten für den Transport von Personen des Beurlaubtenstandes in ein Zivilgefängnis“. 290.
- Geldverpflegungs-Reglement, s. „Reglements“ und „Gebühren“.
- Gendarmerie; Allerhöchste Verordnung, Pensionen der Mannschaften des Gendarmerie-Corps betr. 479.
- — — Majorstabsoffiziere, Einteilung derselben. 161. 544.

Handbuch, Verkauf des Militär-Handbuches durch die Lithogra-
Offizin des Kriegsministeriums. 73.

Hauptkonservatorium der Armee, Verkauf von Druckvor-
bei demselben. 52.

— — — dessen vorübergehende Schließung. 326.

Haupt-Militär-Etat, s. „Stats“.

Haupt-Zeughaus in München, Errichtung eines Armees-Muze-
in demselben. 395.

Heer-Ordnung, hier die Stamm-Mannschaften der Equitaten-
anstalt. 327.

Heiraten, Normalzahl der verheirateten Unteroffiziere zc. bei
2. und 3. Feld-Artillerie-Regiment. 337.

Heiz- und Kochvorrichtungen, Kostenverrechnung hiefür. 66.

Helme, Beschreibung der messingenen und weismetallenen Stanz-
den Helmen bezw. Tschapken der Landwehr-Truppenteile zc.

I.

Infanterie, Formation der Armee, hier Formationsbestimmun-
bezüglich des neuuerrichtenden 18. Infanterie-Regiments zc.

— — — Vorschriften über das Turnen der Infanterie zc., hier
änderungen. 283.

— — — Exerzier-Reglement für die Infanterie der K. B. Ar-
hier Neuabdruck. 441.

— — — Auflösung des Depots des 4. Infanterie-Regiments K.
Karl von Württemberg. 453.

Infanterie-Gewehr, s. „Gewehre“.

Ingenieur-Offiziere, Änderungen in der Einteilung derselben.
87. 161. 275. 330. 394. 540.

Inspizierungen, Material-Inspizierung pro 1880. 370.

Institute, Gesuche um Militär-Freiplätze in den weiblichen Er-
nungs-Instituten. 427.

Instruktionen, Instruktion betreffend die Seitengewehre der Trup-
zu Fuß und der Truppen zu Pferd. 12.

— — — Instruktionen betreffend die Schußwaffen M/71, in specie
die Visierkappen. 170.

— — — Ausführungs-Instruktion zum Reichsgesetz vom 23. Juni
1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. 225.

— — — Instruktion betreffend die Abwehr und Unterdrückung von
Seuchen unter den Pferden der Truppen. 338.

— — — Instruktion, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und
Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom
Feldwebel zc. abwärts, hier § 49. 360.

- Instruktionen, Entwurf einer Revolver-**
 — — Instruktion zur Ausführung der
Berichterstattung. 402.
 — — Instruktion für die Anwendung d
 hellen Vulkanöls. 426.
 — — Instruktion über die Versorgung
 und Verbandmitteln, hier § 33. 448.
 — — — Aufhebung der Vollzugs-Instrukt
 Pensions-Gesetz für die Militär-Sanität
 — — — Exerzier-Reglement und Instruktion
 der K. B. Kavallerie, hier Abänderungen
 dieser Vorschriften. 579.
 Intendanturen, Regulativ über die Ann
 Prüfung der Sekretariats- und Registra
 selben, hier § 2 „Gesuchsinstruktionen“
 Intendantur-Kanzlisten, s. „Beamte“.
 Invaliden, Berechnung und Revision d
 Invaliden-Fonds, wie auch à conto
 bezw. Pensions-Etats gezahlten Invalide
 — — — Vollzugsbestimmungen zum Reichs
 vom 27. Juni 1871. 156.
 — — — Instruktion, betreffend das Verfa
 Prüfung der Versorgungsansprüche in
 Feldweibel zc. abwärts, hier § 49 „ärz
 Belehrung zc.“ 360.
 — — — Königlich Allerhöchste Verordnung,
 schaften des Gendarmerie-Corps. 479.
 — — — Badefurkosten für im Zivildienst
 validen. 550.
 — — — Revision der Vollzugs-Vorschriften
 und 31. März 1874 zu § 21 des Reichs-
 vom 27. Juni 1871. 567.
 Invalidenfonds, s. „Fonds“.
 Inventar- und Verkaufspreise neu erfd
 325. 477. 585.
 Jubiläumsstiftung, s. „Stiftungen“.
 Justizpersonal des Heeres, hier Aufhebu
 taillons-Auditeure. 453.
 — — — Veränderungen im Stande dessell
 Justizpflege, Strafvollzug gegen Militär-
 lieferungsbezirke der Strafanstalten. 94.

Zustizpflege, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in militärischen Strafsachen zc. 148.

— — — Kontroll-Ordnung, hier § 14, 3 „Kosten der Vollstreckung der gegen Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arrest- und Haftstrafen“. 290.

R.

Ranzleien, Verrechnung der Kosten für Bureaus der Garnisonsverwaltungen. 311.

Rarabiner M/71, hier die Tragevorrichtung, resp. Beschreibung der Karabinerfuttermals. 66.

— — — Ersatzorne für die Schußwaffen M/71 und M/69. 71.

— — — Instruktionen, betreffend die Schußwaffen M/71, hier die Visierklappen. 170.

Karten, Abgabe von Karten des Topographischen Bureaus. 394. 562

— — — Grababteilungskarte des Deutschen Reiches. 425. 469. 584

Kasernen, Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier Nachträge, betreffend die Werkstätten der Waffenmeister, die Marktendereinlokale, die Stubenschlüssel, Doppelpfeiler, Speisetischen, Kesselbedeckel, sowie Lampen und Laternen. 7.

— — — zc. zc., hier §§ 12 und 15 „Bestimmungen in betreff der Büchsenmacher-Werkstätten“. 85. 427.

— — — zc. zc., hier §§ 7 und 22 „ärztliche Visitationen in den Gaseinrichtungen in den Offiziers-Speiseanstalten“. 152.

— — — zc. zc., hier § 16 „Bestimmung über Mietzahlung zc.“ 28.

— — — zc. zc., hier Nachträge, betreffend Wohnungen für Verheiratete, Verkaufsschalter für Kantinen, Fenster-Rouleaux, Spiegel und Spucknapfe zc. 354.

— — — zc. zc., hier Zusammenstellung der erschienenen Nachträge. 452

— — — zc. zc., hier Nachtrag zu Beilage C, betreffend die Wasserlöfen. 576.

Kasernenwärter, Geschäftsordnung für die Verwaltung der R. & Garnisons-Anstalten, hier Nachtragsbestimmung zu Anhang I betreffend der Kasernenwärter. 210.

Kassenwesen, Geschäftsanweisung für die General-Militär-Kasse hier Auflösung des Haupt-Stempelverlagsamtes. 47.

— — — Hauptetat der bayerischen Militärverwaltung pro 1881/82, hier Zahlungsleistung bis zum Erscheinen desselben. 105.

— — — Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen, hier Neuauflage desselben und Erläuterungen hiezu. 493.

Kautionen, Amtskautionen der Beamten der bayerischen Militärverwaltung, hier Verzichtserklärungen der Ehefrauen hinsichtlich der heiratlichen Ansprüche. 106.

- Kavallerie**, Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, hier Befezung der Büchsenmacherstellen bei der Kavallerie. 72.
- — — Kosten für Herstellung von Springvorrichtungen auf den Übungsplätzen der Kavallerie. 106.
- — — Ausrüstung der Ulanen-Regimenter, hier Einführung eines Doppel-Lanzenschuhes und einer neuen Probe des Armriemens. 279.
- — — Bewaffung der Ulanen mit dem Artillerie-Säbel. 533.
- — — Exerzier-Reglement und Instruktion für die Waffenübungen der K. B. Kavallerie, hier Abänderungen einzelner Bestimmungen dieser Vorschriften. 579.
- Kesseldedel** in den Wasch- und Badeanstalten, Direktiven bezüglich deren Anschaffung und Beschaffenheit. 10. 46.
- Kilometerzeiger** für Berechnung der Umzugskosten bei Versezungen. 535.
- Kochvorrichtungen**, Kostenverrechnung für Heiz- und Kochvorrichtungen. 68.
- Kommandos**, Verordnung über die Tagegelder zc. der Personen des Soldatenstandes, hier Begleitung der Kommandos durch Offiziere und Ärzte. 53.
- — — Militär-Schießschule, hier Bestimmungen für die Kommandos dahin. 131.
- Kontroll-Ordnung**, hier § 14, 3. 290.
- Kontrollverpflichtungen** der Mannschaften des Beurlaubtenstandes. 436.
- Körordnung** nebst Vollzugsvorschriften, deren Erscheinen im Buchhandel. 183.
- Kriegsakademie**, Wechsel im Kommando von Offizieren zu derselben. 499. 500.
- Kriegsdienstzeit**, s. „Dienstzeit“.
- Kriegsgefangenschaft**, Anrechnung der Zeit derselben als Dienstzeit. 104.
- Kriegsschule**, Kommandowechsel von Aufsichtsoffizieren derselben. 424. 544.

L.

- Lampen und Laternen**, Bestimmungen über Anschaffung und Beschaffenheit solcher. 11.
- Landwehr**, Uniformierung und Adjustierung des Heeres, hier die Abzeichen der Landwehr-Truppenteile zc. 103. 344.
- Landwehr-Bezirks-Einteilung**, Änderung in der Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich. 98. 561.

Landwehr-Bezirks-Einteilung, Änderung in der Landwehr-Bezirks-Einteilung des Königreiches (Anlage 1 zu § 1 der G. 99. 108.

Landwehr-Dienstauszeichnung, Dienstalterszeichen, hier Anhang auf die Landwehr-Dienstauszeichnung. 166.

Landwehr-Ordnung, hier § 18. A. 6. Absatz 3. 460.

Laternen, s. „Lampen und Laternen“.

Lazaretgehilfen, Bestimmung über Beföstigung der Unter-Lazaretgehilfen. 46.

Lazarette, Reglement für die Friedens-Lazarette, hier Nachträge betreffend die Behandlung der Brotreste, die telegraphischen Nachrichten, Schreibmaterialien und Utensilien, Honorar für Zivilärzte, Gartenlauben, Kesselbedel zc. 43.

— — — zc. zc., hier § 390^c, „die in Bäder entsendeten Mannschaft“. 96.

— — — zc. zc., hier § 143 „ärztliche Behandlung der Soldatinnen“. 305.

— — — zc. zc., hier Nachträge, betreffend Anschaffung von Pflanzbäumen an Stelle von Haar- und Reiserbesen. 574.

Lehranstalten, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten. 171. 511.

— — — Ausstellung von Unbescholtenheitszeugnissen für Schüler höherer Lehranstalten. 381.

Liquidationspreise, s. „Preise, Preistarife“.

Liquidationswesen, Liquidierung der Umzugskosten. 142.

— — — Liquidationsverfahren bezüglich der Marschgebühren der Rekruten zc. bei Einziehungen resp. Entlassungen. 503.

Listenwesen, Soldbücher für Unteroffiziere und Gemeine. 49.

— — — die Führung der alphabetischen und Restanten-Listen. 277.

— — — Revision der Personalbogen. 425.

Losnummern, höchste, s. „Erfassungsgeschäft“.

M.

Magazinsverwaltungen, Dienstordnung für die Feld-Magazinsverwaltungen. 361.

Marketendereinlokale, nähere Bestimmungen hierwogen. 8. 286.

Marschgebühren, s. „Gebühren“.

Messingwischstock für die Gewehre M/69 apt. u. n./M. 406.

Messrädchen zur Ermittlung der Entfernungen auf Manöver- u. Karten, dessen Verlag. 522.

Rietezahlung, Bestimmung
die Gebühr benützte Räum
Militär-Anwärter, s. „Ziv
Militär-Stat, s. „Stats“.
Militär-Freiplätze, s. „Fr
Militär-Handbuch, Neuaufl
 — — — dessen Verlauf. 73.
Militärpersonen, Strafvol
Einlieferungsbezirke der
Militärpflichtige, die Zuri
ruf und die nachträgliche
Dienste. 57.
 — — — Entscheidungen der
 häusern untergebrachten
 — — — Behandlung von
 Militärpflichtiger. 313.
 — — — Behandlung der
 Dienst befindlichen Mann
 — — — Behandlung der
 Entlassung vom Militärdi
 baten. 331.
 — — — Gesuch um Entlass
 Kornhöfstadt, hier Inter
 der Ersatz-Ordnung „Mil
Militär-Sanitäts-Komm
Militär-Schießschule, hier
 dahin. 131.
 — — — Dienstbezeichnung
Militär-Telegraphisten,
Militär-Verdienstorden,
Munition, Gebühr an Mu
servisten pro 1881/82. 1
 — — — Bezug von Munit
 fertigen der Munition. 5
 — — — Wasserdruck-Appara
 beschossenen Patronen. 6
 — — — Stat für die jährl
 ungen. 306.
 — — — Liquidationspreise
 alien. 476.
 — — — Übungs-Munition
 Truppen. 563.

Munitions-Fuhrpark-Kolonne, Ausrüstungs-Nachweisung für eine solche. 162.

Munitions-Transporte, s. „Transporte“.

N.

Nasencroup (Aphthenseuche) der Pferde. 442.

Naturalien, Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahr 1880/81 an die Truppen verabreichten Naturalien. 288.

Naturalleistungen, Reichsgesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier Vergütung für Naturalverpflegung bei Einquartierungen im Jahre 1881. 6.

— — — zc. zc., hier Bestellung zc. von Vorspann. 396.

Naturalverpflegung, s. „Verpflegung“.

O.

Oberfeuerwerker, Servisgebühr derselben bei Kommandierung zu den Laborier-Übungen der Oberfeuerwerkerschule. 354.

Offiziere, Erläuterungen zc. zum Friedens-Geldverpflegungs-Reglement bezüglich der Gebühren der Offiziere bei besonderen Anlässen. 28. 30. 31. 32. 54. 390. 391. 392.

— — — Trennung des Offiziers-Corps der Feld- und Fuß-Artillerie. 65.

— — — Bestimmungen betreffs der zum Lehrkurs in die Militär-Schießschule kommandierten Offiziere. 133. 134. 137. 138.

— — — Dienst- und Standesverhältnisse der Offiziere à la suite, dann der inaktiven Offiziere zc. 165.

— — — Uniformierung und Adjustierung des Heeres, hier der Flügeladjutanten. 291.

— — — Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1881/82 in bezug auf Formationsänderungen zc., dann Geldkompetenzen der Offiziere, Ärzte und Beamten. 536.

— — — Revision der Vollzugsvorschriften zum R.-M.-B.-G., hier Pensionskompetenzen der vor dem 1. Januar 1873 pensionierten und später wieder verwendeten Offiziere. 567.

Offiziers-Aspiranten, Gebührenbestimmung derselben für besondere Fälle. 364. 518.

Offiziers-Gepäck, Reisekosten, hier Vergütung für die Fortschaffung von Offiziers-Gepäck. 303. 386.

Offizierspferde, s. „Pferde“.

Offiziers-Speiseanstalten, Bestimmung in betreff Einführung der Gasrohrleitung in die Räumlichkeiten derselben. 152.

Operationskurs, Dienstverhältnis
Corps, hier Beziehung der
zum Operationskurs. 168.

— — — Operationskurs für
desselben. 442.

Orden und Ehrenzeichen, E
orden. 1.

— — — Ordensverleihungen.

— — — Dienstalterszeichen, hi
auszeichnung. 166.

— — — Verleihung von Ausz

Ordenszulagen, Ehrenzulage
von 1870/71, hier Beschei

Orte, Änderung der Klasseneint
Servisgebühr. 154.

Patronen, s. „Munition“.

Pensionen, Pensionisten, E
des Reichs-Invalidenfonds
Militär- bezw. Pensions-Eta

— — — Königlich Allerhöchste
nisse der Beamten des R.

— — — Vollzugsbestimmungen
vom 27. Juni 1871. 156.

— — — Rangverhältnisse und
tendantur-Ranglisten. 159.

— — — Instruktion, betreffend
Prüfung der Versorgungsan
Feldwebel zc. abwärts, hier

— — — Königlich Allerhöchste
schaft des Gendarmerie-Cor

— — — Reichs-Militär-Pensio
Aufhebung der Vollzugs-
Kommissionen vom 18. Mä

— — — Pensionsfähiges Dien
der Militärverwaltung. 520

— — — Revision der Vollzug
und 31. März 1874 zu § 21
vom 27. Juni 1871. 567.

Personalbogen, Revision der

Personalveränderungen:

- a) im Stande der Offiziere: 34. 109. 221. 324. 328. 382. 373. 379. 523. 531. 568.
- b) im Sanitäts-Corps: 22. 51. 123. 124. 363. 367. 468. 531.
- c) im Stande der Beamten: 3. 22. 70. 124. 144. 169. 221. 287. 318. 368. 468. 540. 544. 560.

Pferde, Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen in Frieden, hier Hafenzuschuß für Remonten. 34.

— — — Reglement über die Remontierung der Armee, hier § 46 „die Rechnungen des Pferdeverbesserungs-Fonds“. 353.

— — — Reise- und Umzugskosten, hier Transport der Pferde einzelner versehener und kommandirter Offiziere zc. 542.

— — — Reglement über die Remontierung der Armee, hier § 9 „Zuteilung der Chargenpferde“. 549.

— — — Pferde-Aushebungs-Reglement für das Königreich Bayern hier Erläuterung zu § 3, Abs. 2. 583.

— — — Rörordnung nebst Vollzugsvorschriften, deren Erscheinen in Buchhandel. 586.

Pferdekrankheiten, Instruktion betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Seuchen unter den Pferden der Truppen. 338.

— — — Nasencroup (Aphthenseuche) der Pferde. 442.

— — — Rotlauffeuche der Pferde. 550.

Pharmazeuten, Unterricht und Prüfung der einjährig-freiwilligen Pharmazeuten, hier Trinkwasser-Untersuchungen. 584.

Piassavabesen, Reglement für die Friedens-Lazarette, hier Nachtrag, betreffend die Anschaffung von Piassavabesen. 574.

Platz-Kommando, Aufstellung eines solchen in der Garnison Fürstentfeld-Brud. 323.

Portepeefähnliche, Ernennungen und Beförderungen zu solchen. 51. 70. 145. 160. 339. 383. 385. 393. 407. 439. 500. 540. 560.

— — — Zahlung von Tischgelbern an Portepeefähnliche und Offiziersaspiranten in Krankheits- zc. Fällen. 364.

Preise, Preistarife, Inventar- und bezw. Verkaufspreise neuer schießener Vorschriften. 38. 325. 477. 585.

— — — Preistarife der technischen Institute der Artillerie und der Gewehrfabrik. 64. 399.

— — — Preistarife der technischen Institute der Artillerie, hier der Artillerie-Werkstätten. 371.

— — — Liquidationspreise für Munition und Munitions-Materialien. 476.

Prüfungen, Unterricht und Prüfung der einjährig-freiwilligen Pharmazeuten, hier Trinkwasser-Untersuchung durch dieselben. 584.

Q.

- Quartierleistung, Vergütung für Naturalverpflegung bei Einquartierungen im Jahre 1881.** 6.
- Quittungen, Ehrenzulage für die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71, hier Bescheinigung der Quittungen.** 334.
- — — **Gebührenwesen, hier Gebühren von Quittungen der Büchsenmacher, Regiments-Sattler und Schmiede, sowie der Waffenmeister.** 366.

R.

- Raketen-Gestelle, Anleitung für deren Bedienung.** 372.
- Rangverhältnisse und Relikten-Pensionsansprüche der Intendantur-Ranglisten.** 159.
- Rapporte, Ärztliche Rapport- und Berichterstattung, hier Instruktion zur Ausführung derselben.** 402.
- — — **z. z., hier statistischer Sanitätsbericht.** 567.
- Rechnungswesen, Verrechnung der Kosten des Vollzugs des Militär-Ersatzgeschäftes.** 5.
- — — **Reglement über das Garnisons- und Festungsbau-Rechnungswesen, hier Kostenverrechnung für Gebäude-Decorationen.** 23; — für Heiz- und Kochvorrichtungen. 68; — für Springvorrichtungen auf den Übungsplätzen der Kavallerie z. 106; — Behandlung der Submissionen. 166; — Unterhalt der Dienstwohnungsgärten. 294; — Bestreitung der Kosten für Tapezierer- und Anstreicher-Arbeiten in Dienstwohnungen. 370; — Kosten des schiebsrichterlichen Verfahrens. 543; — Überlassung von Gartenland an das Zeugpersonal. 566.
- — — **Verrechnung und Revision der à conto des Reichs-Invalidenfonds, wie auch à conto des bayerischen Militär- bezw. Pensions-Etats gezahlten Invaliden-Pensionen.** 25.
- — — **Reglement für die Friedens-Lazarette der K. B. Armee, hier Nachträge bezüglich des Lazaret-Rechnungswesens.** 43.
- — — **Kontroll-Ordnung, hier Erläuterung zu § 14, 3, betreffend die Kosten für Vollstreckung der gegen Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arrest- und Haftstrafen.** 290.
- — — **Verrechnung der Kosten für Bureaus der Garnisons-Verwaltungen, sowie für Dienstwohnungen.** 311.
- — — **Direkte Abfertigung von Militär-Transporten und Ausstellung der Requisitionsscheine bei Stundung der Fahrgelder.** 311.
- — — **Ehrenzulage für die Inhaber des Eisernen Kreuzes, hier Bescheinigung der Quittungen.** 334.

- Rechnungswesen, Bestimmungen über Behandlung und Verwendung der Eisenbahn-Requisitionsscheine. 339. 473.
- — — Reglement über das Rassenwesen bei den Truppen, Ausgabe desselben und Erläuterungen hiezu in betreff des Rechnungswesens. 493.
- Registratur-Applikanten, s. „Sekretariats- und Registratur-Applikanten“.
- Reglements, Reglement über das Garnisons- und Festungs-Rechnungswesen, hier Kostenverrechnung für Gebäude-Admissionen. 23; — für Heiz- und Kochvorrichtungen. 68; — für Herstellung von Springvorrichtungen auf den Übungsplätzen der Kavallerie zc. 106; — Bestimmung betreffs Behandlung der Submissionen. 166; — Beilagen 2 und 6 „Dienstwohnungs-gärten“. 294; — Beilage 6 „Tapezierer- und Anstreicher-Arbeiter“. 370; — Anlage C zu Beilage 2 „Kosten des schießrichtlichen Verfahrens“. 543; — Beilage 6 „Überlassung von Gartenland an das Zeugpersonal“. 566.
- — — Geldverpflegungs-Reglement für das Bayerische Heer im Frieden, hier Erläuterungen. 27. 47. 54. 96. — Zusammenstellung der erschienenen Nachträge, Ergänzungen, Erläuterungen zc. 141. — Fernere Erläuterungen zc. 216. 310. 364. 388.
- — — Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, hier Hafer-Zuschuß für Remonten. 34. — Ergänzungen bezw. Abänderung der §§ 52, 87 und 92. 387. — Markgebührrnisse während der Herbstübungen, sowie für Mannschaften der Landwehr-Bezirks-Kommandos. 437. — Zusatzbestimmungen zu §§ 10 und 107. 474. — Erläuterung zu § 92. 567.
- — — Reglement für die Friedens-Lazarette der R. B. Armee, hier Nachträge: 43. — § 390 c: 96. — § 143: 305. — Nachträge zu § 296. 574.
- — — Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden, hier § 15: 59. — § 44: 151. — § 16: 354. — § 44: 497. — Nachträge: 517.
- — — Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, hier §§ 228 und 251. 97.
- — — Exerzier-Reglement für die R. B. Feld-Artillerie, hier Abänderungen. 131.
- — — Abänderungen und Nachträge zu Reglements und Vorschriften. 309. 349. 448.
- — — Reglement über die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen auf Eisenbahnen, hier Behandlung und Verwendung der Eisenbahn-Requisitionsscheine. 339. 473.

- Reglements, Reglement über die Remontierung der Armee, hier § 46. 353; — § 9. 549.
- — — Einführung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern. 409.
- — — Grenzier-Reglement für die Infanterie der R. B. Armee, hier Neuabdruck. 441.
- — — Reglement über das Rassenwesen bei den Truppen, Neu- ausgabe desselben und Erläuterungen hiezu. 493.
- — — Reglement über die Verpflegung der Rekruten zc. bei Ein- ziehungen und Entlassungen, hier Marschgebührenliste. 500.
- — — Reglement über Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege, hier Liquidierung der Kosten für Abänderung der Bekleidungs-Abzeichen. 519.
- — — Grenzier-Reglement und Instruktion für die Waffenübungen der R. B. Kavallerie, hier Abänderungen einzelner Bestimmungen dieser Vorschriften. 579.
- — — Pferde-Aushebungs-Reglement für das Königreich Bayern, hier Erläuterung zu § 3, Abs. 2. 583.
- Regulativ über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Se- kretariats- und Registratur-Applikanten bei den Intendanturen, hier § 2. 496.
- Reichsgesetze, s. „Gesetze“.
- Reisekosten, Allerhöchste Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes vom 27. November 1873, hier § 5 „Begleitung von Kommandos durch Offiziere und Ärzte“. 53.
- — — zc. zc., hier Abänderungen und Ergänzungen. 279.
- — — Reise- und Umzugskosten, hier Bestimmungen über deren Berechnung. 297.
- — — Reisekosten, hier Vergütung für die Fortschaffung von Offiziers-Gepäck. 303. 386.
- — — Reisegebührenliste der bei Zivilbehörden abkommandierten Mannschaften für Reisen zum Zwecke ihrer ärztlichen Unter- suchung. 360.
- — — Allerhöchste Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes vom 27. November 1873, hier Nebenkosten für Eisenbahn-Zu- und Abgänge. 472.
- — — Reise- und Umzugskosten, hier Transport der Pferde einzeln verpackter und kommandierter Offiziere zc. 542.
- — — Pferde-Aushebungs-Reglement für das Königreich Bayern, hier Erläuterung zu § 3, Abs. 2 in betreff Reisekosten zc. 583.
- Rekruten, Reservisten zc., Übungen der Ersatz-Reservisten für das Etatsjahr 1881/82. 13.

Rechnungswesen, Bestimmungen über Behandlung und Verwendung der Eisenbahn-Requisitionsscheine. 339. 473.

— — — Reglement über das Rassenwesen bei den Truppen, Neuausgabe desselben und Erläuterungen hiezu in betreff des Rechnungswesens. 493.

Registratur-Applikanten, s. „Sekretariats- und Registratur-Applikanten“.

Reglements, Reglement über das Garnisons- und Festungsbau-Rechnungswesen, hier Kostenverrechnung für Gebäude-Decorationen. 23; — für Heiz- und Kochvorrichtungen. 68; — für Herstellung von Springvorrichtungen auf den Übungsplätzen der Kavallerie zc. 106; — Bestimmung betreffs Behandlung der Submissionen. 166; — Beilagen 2 und 6 „Dienstwohnungsgärten“. 294; — Beilage 6 „Tapezierer- und Anstreicher-Arbeiten“. 370; — Anlage C zu Beilage 2 „Kosten des schiebsrichterlichen Verfahrens“. 543; — Beilage 6 „Überlassung von Gartenland an das Zeugpersonal“. 566.

— — — Geldverpflegungs-Reglement für das Bayerische Heer im Frieden, hier Erläuterungen. 27. 47. 54. 96. — Zusammenstellung der erschienenen Nachträge, Ergänzungen, Erläuterungen zc. 147. — Fernere Erläuterungen zc. 216. 310. 364. 388.

— — — Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, hier Hafer-Zuschuß für Remonten. 34. — Ergänzung bezw. Abänderung der §§ 52, 87 und 92. 387. — Marschgebühren während der Herbstübungen, sowie für Mannschaften der Landwehr-Bezirks-Kommandos. 437. — Zusatzbestimmungen zu §§ 10 und 107. 474. — Erläuterung zu § 92. 567.

— — — Reglement für die Friedens-Lazarette der K. B. Armee, hier Nachträge: 43. — § 390: 96. — § 143: 305. — Nachträge zu § 296. 574.

— — — Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden, hier § 5: 59. — § 44: 151. — § 16: 354. — § 44: 497. — Nachträge: 517.

— — — Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, hier §§ 228 und 251. 97.

— — — Exercier-Reglement für die K. B. Feld-Artillerie, hier Abänderungen. 131.

— — — Abänderungen und Nachträge zu Reglements und Vorschriften. 309. 349. 448.

— — — Reglement über die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen auf Eisenbahnen, hier Behandlung und Verwendung der Eisenbahn-Requisitionsscheine. 339. 473.

- eglements, Reglement über die Remontierung der Armee, hier § 46. 353; — § 9. 549.
- — — Einführung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern. 409.
 - — — Exerzier-Reglement für die Infanterie der R. B. Armee, hier Neuabdruck. 441.
 - — — Reglement über das Rassenwesen bei den Truppen, Neu-
ausgabe desselben und Erläuterungen hiezu. 493.
 - — — Reglement über die Verpflegung der Rekruten zc. bei Ein-
ziehungen und Entlassungen, hier Marschgebühren. 500.
 - — — Reglement über Bekleidung und Ausrüstung der Armee
im Kriege, hier Liquidierung der Kosten für Abänderung der
Bekleidungs-Abzeichen. 519.
 - — — Exerzier-Reglement und Instruktion für die Waffenübungen
der R. B. Kavallerie, hier Abänderungen einzelner Bestimmungen
dieser Vorschriften. 579.
 - — — Pferde-Aushebungs-Reglement für das Königreich Bayern,
hier Erläuterung zu § 3, Abf. 2. 583.
- Regulativ über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Se-
kretariats- und Registratur-Applikanten bei den Intendanturen, hier
§ 2. 496.
- Reichsgesetze, s. „Gesetze“.
- Reisekosten, Allerhöchste Verordnung, betreffend die Tagegelder und
Reisekosten der Personen des Soldatenstandes vom 27. November
1873, hier § 5 „Begleitung von Kommandos durch Offiziere
und Ärzte“. 53.
- — — zc. zc., hier Abänderungen und Ergänzungen. 279.
 - — — Reise- und Umzugskosten, hier Bestimmungen über deren
Berechnung. 297.
 - — — Reisekosten, hier Vergütung für die Fortschaffung von
Offiziers-Gepäck. 303. 386.
 - — — Reisegebühren der bei Zivilbehörden abkommandierten
Mannschaften für Reisen zum Zwecke ihrer ärztlichen Unter-
suchung. 360.
 - — — Allerhöchste Verordnung, betreffend die Tagegelder und
Reisekosten der Personen des Soldatenstandes vom 27. November
1873, hier Nebenkosten für Eisenbahn-Zu- und Abgänge. 472.
 - — — Reise- und Umzugskosten, hier Transport der Pferde einzeln
versehrt und kommandierter Offiziere zc. 542.
 - — — Pferde-Aushebungs-Reglement für das Königreich Bayern,
hier Erläuterung zu § 3, Abf. 2 in betreff Reisekosten zc. 583.
- Rekruten, Reservisten zc., Übungen der Ersatz-Reservisten für das
Etatjahr 1881/82. 13.

- Rekruten, Reservisten z., Marschgebühren für Ersatz-Reservisten 1. Klasse. 289.
- — — Landwehr-Ordnung, hier § 18. A. 6. Abf. 3 „Überführung übungspflichtiger Ersatz-Reservisten in die Kategorie nicht übungspflichtiger Ersatz-Reservisten 1. Klasse“. 460.
- — — Reglement über die Verpflegung der Rekruten z. bei Einziehungen und Entlassungen, hier Marschgebühren. 500.
- — — Übungen der Ersatz-Reservisten, hier Instandsetzung der von den letzteren benützten Waffen. 566.
- Rekrutierung der Armee pro 1881/82. 60.
- Rekrutierungs-Ordnung, hier § 16. 335. 583.
- Relikten, s. „Witwen und Waisen“.
- Remonten, Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, hier Hferzuschuß für Remonten. 34.
- Remontierung, Reglement über die Remontierung der Armee, hier § 46 „die Rechnungen des Pferdeverbesserungs-Fonds“. 353.
- — — z. z., hier § 9 „Zuteilung der Chargenpferde“. 549.
- Requisitionsscheine, direkte Abfertigung von Militär-Transporten und Ausstellung der Requisitionsscheine bei Stundung der Fahrgehalte. 311.
- — — Reglement über die Beförderung von Truppen und ArmeBedürfnissen auf Eisenbahnen, hier Behandlung und Verwendung der Eisenbahn-Requisitionsscheine. 339. 473.
- Reservisten, s. „Rekruten, Reservisten z.“
- Revolver-Schieß-Instruktion, Verteilung eines Entwurfes derselben. 370.
- Rotlauffeuche der Pferde. 550.

E.

- Eäbel, s. „Seitengewehre“.
- Sachverständige, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in militärischen Strassachen z. 148.
- Sanitäts-Corps, s. „Ärztliches Personal“.
- Sanitätswesen, Reglement für die Friedens-Lazarette der K. B. Armee, hier Nachträge, betreffend Brotreste, telegraphische Nachrichten, Schreibmaterialien, Honorare für Zivilärzte, Gartenlauben, Kesseldeckel z. 43.
- — — z. z., hier § 390 e „in Bäder entsendete aktive, sowie bei Zivilbehörden kommandierte Mannschaften“. 96.
- — — Dienstverhältnisse in der K. B. Armee — Sanitäts-Corps —, hier §§ 16 und 58 „Operationskurs für Assistentenärzte des Beurtaubtenstandes. 168. 332.

- nitätswesen, Reglement für die Friedens-Lazarette der R. D.
 Armee, hier § 143 „Behandlung erkrankter Soldatenfrauen“. 305.
 — — — Ärztliche Rapport- und Berichterstattung, hier Instruktion
 zur Ausführung derselben. 402.
 — — — Operationskurs für Militärärzte, hier Vorstandschafft des-
 selben. 442.
 — — — Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien
 und Verbandmitteln, hier § 33 „Charpie“. 448.
 — — — Reichs-Militär-Pensions-Gesetz vom 27. Juni 1871, hier
 Aufhebung der Vollzugs-Instruktion für die Militär-Sanitäts-
 Kommissionen vom 18. März 1872. 516.
 — — — Ärztliche Rapport- und Berichterstattung, hier statistischer
 Sanitätsbericht. 567.
 — — — Reglement für die Friedens-Lazarette, hier Nachtrag, be-
 treffend Anschaffung von Piassavabesen. 574.
 Sattler, Gebühren von Quittungen der Regiments-Sattler zc. 366.
 Schieß-Instruktionen, Entwurf einer Revolver-Schieß-Instruktion.
 370.
 Schießschule, Bestimmungen für die Kommandos zu derselben. 131.
 — — — Dienstbezeichnung des Direktors derselben. 365.
 Schießübungen, Vorschrift über den Geschäftsgang bei Überweisung
 der Bedürfnisse zu den Schießübungen und den Instruktions-
 Laboratorien-Arbeiten der Artillerie zc. 54.
 — — — Verordnung über die Ausbildung der Truppen im Feld-
 dienst, hier Signalrahmen zum Markieren des Artillerie-Feuers.
 107.
 Schlüssel, Schlüsselbretter, Bestimmung über Anschaffung und
 Bezeichnung solcher. 9.
 Schmiede, Gebühren von Quittungen der Regiments-Schmiede zc. 366.
 Schmieden, Vergütung für Benutzung von Privat-Schmieden. 392.
 Schraubentrommeln, s. „Trommeln“.
 Schußwaffen, s. „Waffen“.
 Seitengewehre, Instruktion betreffend die Seitengewehre der Truppen
 zu Fuß und der Truppen zu Pferd. 12.
 Sekretariats- und Registratur-Applikanten bei den Inten-
 danturen, Regulativ über deren Annahme, Ausbildung und Prüfung,
 hier § 2 „Gesuchs-Instruierungen“. 496.
 Sekretariats- und Registratur-Personal, Veränderungen im
 Stande desselben. 221. 287. 468.
 Servis, Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im
 Frieden, hier § 45 „Gebührsanspruch bei Beurlaubung zum Zwecke
 der Vorbildung für den Gerichtsdienst“. 59.

- Servis, Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen in Frieden, hier § 44 „Servisanspruch des Feuerwerkspersonals in den Schießübungen auf dem Artillerie-Schießplatz“. 151. 45.
- — — Änderung der Klasseneinteilung einzelner Orte rücksichtlich der Servisätze. 154.
- — — Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen in Frieden, hier § 16 „Servisgebühr der zu den Laborier-Übungen kommandierten Oberfeuerwerker“. 354.
- — — Servis-Reglement, hier Behandlung der Dienstwohnungs-Inhaber und der zu Dienstwohnungen unbedingt Berechtigten im Mobilmachungsfalle. 359.
- — — Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen in Frieden, hier Nachträge, betreffend die in der Ausbildung für den Militär-Verwaltungsdienst befindlichen und die auf Urlaub erkrankten Mannschaften zc. 517.
- Seuchen, Seuchen-Instruktion, in specie betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Seuchen unter den Pferden der Truppen. 33.
- — — Nasencroup (Aphthenseuche) der Pferde. 442.
- — — Kollaufseuche der Pferde. 550.
- — — s. auch „Viehseuchen“.
- Signalrahmen, Verordnung über die Ausbildung der Truppen im Felddienst, hier Signalrahmen zum Markieren des Artillerie-Feuers. 107.
- Soldatenfrauen, Reglement für die Friedens-Lazarette der k. Armee, hier § 143 „Behandlung erkrankter Soldatenfrauen“. 36.
- Soldbücher für Unteroffiziere und Gemeine. 49.
- Speisetafeln, Ausstattung der Unteroffiziers-Speiselokale mit großen Speisetafeln. 10.
- Springvorrichtungen, Kosten für Herstellung solcher auf den Übungsplätzen der Kavallerie zc. 106.
- Statistik, Herausgabe des 42. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern. 162; — des 40. Heftes derselben. 521.
- — — Ärztliche Rapport- und Berichterstattung, hier statistischer Sanitätsbericht. 567.
- Stempelwesen, Geschäftsanweisung für die General-Militär-Kasse hier Auflösung des Haupt-Stempelverlagsamtes. 47.
- Steuern, Vollzug des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1881. 451. 465. 534.
- Stiftungen, Stiftung des Offiziers-Corps des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg. 215.
- — — Stiftung des Unterlieutenants, nun Premier-Lieutenants Friedrich Meyer. 423.

- Stiftungen**, Jubiläumstiftung des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg. 471.
- — — Hauptmann Königsacker'sche Stiftung. 561.
- Stiftungsfonds**, s. „Fonds“.
- Strafanstalten**, Strafvollzug gegen Militärpersonen, hier die Einlieferungsbezirke der Strafanstalten. 94.
- Strafsachen**, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in militärischen Strafsachen zc. 148.
- — — Kontroll-Ordnung, hier Kosten für Vollstreckung der gegen Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arrest- und Haftstrafen. 290.
- Submissionen**, Reglement über das Garnisons- und Festungsbau-Rechnungswesen, hier Bestimmung über Behandlung der Submissionen. 166.

I.

- Tagegelder**, Verordnung über die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes vom 27. November 1873, hier § 5. 53.
- — — zc. zc., hier Abänderungen und Ergänzungen. 279.
- — — Reise- und Umzugskosten, hier die Berechnung der Tagegelder beim Übertritt ins Ausland und umgekehrt. 297.
- — — Verordnung über die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes vom 27. November 1873, hier Nebenkosten für Eisenbahn-Zu- und Abgänge. 472.
- — — Pferde-Aushebungs-Reglement für das Königreich Bayern, hier Erläuterung zu § 3, Abs. 2, betr. Diäten und Reisekosten. 583.
- Telegraphenstationen**, Eröffnung solcher. 39. 319. 371. 399. 576.
- Telegraphisten**, Ausbildung der Militär-Telegraphisten, hier Ausgabe einer diesbezüglichen Dienstanzweisung. 510.
- Termine**, Gesuche um Militär-Freiplätze in den weiblichen Erziehungs-Instituten, hier Termin für deren Vorlage. 427.
- Topographisches Bureau**, Abgabe von Karten desselben. 394. 562.
- — — Wechsel im Kommando von Offizieren dahin. 424. 425.
- Trains**, Dienstanzweisungen für die Trains im Kriege, hier Nachträge. 153.
- Transporte**, direkte Abfertigung von Militär-Transporten und Ausstellung der Requisitionscheine bei Stundung der Fahrgelder. 311.
- — — Reglement über die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen auf Eisenbahnen, hier Behandlung und Verwendung der Eisenbahn-Requisitionscheine. 339. 473.

- Transporte, Einführung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahn Deutschlands in Bayern, hier Änderungen dieses Reglements hinsichtlich des Munitions- u. Transports. 410.
- — — Reise- und Umzugskosten, hier Transport der Pferde einzeln versehelter und kommandierter Offiziere u. 542.
- Trinkwasser, Unterricht und Prüfung der einjährig-freiwilligen Pharmazeuten, hier Trinkwasser-Untersuchungen. 584.
- Trommeln, Einführung von Schraubentrommeln, deren Beschreibung und Zeichnung. 405.
- Trophäen-Sammlung im Haupt-Zeughaus zu München, hier Einrichtung eines Armeemuseums daselbst. 395.
- Truppenübungen, s. „Übungen“.
- Turnunterricht, Vorschriften über das Turnen, hier Abänderungen 283.

II.

- Übungen der Ersatz-Reservisten für das Etatsjahr 1881/82. 13.
- — — des Beurlaubtenstandes pro 1881/82. 74.
- — — Größere Truppenübungen. 81.
- — — Vorschriften über den Geschäftsgang bei Überweisung der Bedürfnisse zu den Armierungs-Übungen der Fuß-Artillerie, hier Nachträge. 307.
- — — Übungen der Reserve-Zahlmeister-Aspiranten des Beurlaubtenstandes. 333.
- — — Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und die größeren Truppenübungen. 495.
- — — Übungen der Ersatz-Reservisten, hier Instandsetzung der von den letzteren benützten Waffen. 566.
- — — Exerzier-Reglement und Instruktion für die Waffenübungen der K. B. Kavallerie, hier Abänderungen einzelner Bestimmungen dieser Vorschriften. 579.
- Übungs-Munition, s. „Munition“.
- Übungsorte, Kosten für Herstellung von Sprungvorrichtungen auf den Übungsorten der Kavallerie u. 106.
- Ulanen, s. „Kavallerie“.
- Umzugskosten, Liquidierung der Umzugskosten. 142.
- — — Reise- und Umzugskosten, hier Bestimmungen über deren Berechnung. 297.
- — — Kilometerzeiger für Berechnung der Umzugskosten bei Versezungen. 535.
- — — Reise- und Umzugskosten, hier Transport der Pferde einzeln versehelter und kommandierter Offiziere u. 542.

- n Bescholtenheitszeugnisse, s. „Zeugnisse“.
 ni formierung und Abjustierung des Heeres, hier die Abzeichen
 der Landwehr-Truppenteile zc. 103. 344.
 — — —, hier Uniformierung der Flügeladjutanten. 291.
 nteroffiziere, Friedens-Geldverpflegungs-Reglement, hier Er-
 läuterungen hiezu in betreff der Empfangsberechtigung der Unter-
 offiziere zu der einmaligen Beihilfe von 165 *M.*: 29. 391; —
 betreffend sonstige Gebühren derselben. 389.
 — — — Soldbücher für Unteroffiziere und Gemeine. 49.
 — — — Normalzahl der verheirateten Unteroffiziere zc. bei dem
 2. und 3. Feld-Artillerie-Regiment. 337.
 — — — Dienstvorschrift für die Unteroffiziere der Feld-Artillerie. 350.
 — — — Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere. 401.
 — — — Bekleidung und Ausrüstung der zu dem Festungs-Gefäng-
 nisse und zu der Arbeiter-Abteilung kommandierten Unteroffiziere.
 516.
 Unterstüpfungsfonds, hier Rechnungsstellung. 429.
 Urlaub, erläuternde Bestimmung zum Friedens-Geldverpflegungs-
 Reglement betreffs Urlaubsbewilligung an Militär-Anwärter. 47.
 — — — Behandlung der Gesuche um Zurückstellung, Befreiung und
 Entlassung vom Militärdienste, sowie um Beurlaubung von Sol-
 daten. 331.
 — — — Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im
 Frieden, hier Marschgebühren für auf Urlaub gehende Mann-
 schaften. 387.

B.

- Verheiratete, Normalzahl der verheirateten Unteroffiziere zc. bei
 dem 2. und 3. Feld-Artillerie-Regiment. 337.
 Verkaufspreise, s. „Preise“.
 Verordnungsblätter, Verkauf derselben durch die Lithographische
 Diffusion des Kriegsministeriums. 73.
 Verpflegung, Reichsgesetz über die Naturalleistungen für die be-
 waffnete Macht im Frieden, hier Vergütung für Naturalver-
 pflegung bei Einquartierungen im Jahre 1881. 6.
 — — — Geldverpflegungs-Reglement für das Bayerische Heer im
 Frieden, hier Erläuterungen. 27. 47. 54. 96. — Zusammen-
 stellung der erschienenen Nachträge, Ergänzungen, Erläuterungen zc.
 147. — Fernere Erläuterungen. 216. 310. 364. 388.
 — — — Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im
 Frieden, hier Haferzuschuß für Remonten. 34. — Abänderungen

bezw. Ergänzungen der §§ 70, 71 und 78, sowie der Beilage 292. — Ebenso der §§ 52, 87 und 92. 387. — Nachtragsbestimmung, betreffend Marschgebühren während der Herbstübungen, sowie für Mannschaften der Landwehr-Bezirks-Kommandos 437. — Zusätze zu den §§ 10 und 107. 474. — Erläuterung zu § 92. 567.

Verpflegung, Vergütungssätze für Brot und Fourage, sowie extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der Königlich Preussischen Armee. 36. 223. 357. 469.

— — — Verpflegungszuschüsse pro IV. Quartal 1880/81. 64.

Festsetzung derselben pro I. Quartal 1881/82. 149.

Pro II. Quartal 1881/82. 341.

Pro III. Quartal 1881/82. 457.

— — — Geldverpflegung der zur Militär-Schießschule kommandierten Offiziere und Mannschaften. 137.

— — — Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahr 1880/81 an die Truppen verabreichten Naturalien. 288.

— — — Festsetzung des Garnisons-Brotgelbes und der Fourage-Vergütungssätze für die Monate Juli mit Dezember 1881. 335.
Für die Monate Januar mit Juni 1882. 577.

— — — Reglement über die Verpflegung der Rekruten zc. bei Einziehungen und Entlassungen, hier Marschgebühren. 500.

— — — Friedens-Verpflegungs-Etats für die Truppen für 1881/82. 548.

Verforgungsgefuche, Instruktion betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel zc. abwärts, hier § 49. 360.

Verwaltung, Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der K. B. Garnisons-Anstalten, hier Beilage H. 107. — Ebenso. Beilage J. 167.

— Desgl. Anhang I. 210. — Beilage W. 2. 311.

— — — Vorschriften für die Verwaltung der technischen Institute der Artillerie. 541.

Veterinärpersonal, Veränderungen im Stande desselben. 3. 169. 352. 544.

— — — Erläuterung zu § 20, 1 des Friedens-Geldverpflegungs-Reglements bezüglich der Verwendung einjährig-freiwilliger Veterinäre auf Veterinärstellen. 28. 389.

Veterinärwesen, s. „Pferdekrankheiten“ und „Viehseuchen“.

Viehseuchen, Reichsgesetz betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen nebst Ausführungsbestimmungen zc., dessen Erscheinen im Buchhandel. 224.

— — — Ausführungs-Instruktion zum Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. 225.

- iechseuchen**, Seuchen-Instruktion, speziell betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Seuchen unter den Pferden der Truppen. 338.
- — — Nasencroup (Aphthenseuche) der Pferde. 442.
- — — Rotlauffeuche der Pferde. 550.
- Visierkappen**, Instruktionen betreffend die Schußwaffen M/71, hier Anwendung der Visierkappen. 170.
- Visiermarken**, Infanterie-Gewehr M/71 und M/69, hier Bronzieren der Visiermarken. 71.
- Vorschriften**, Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier Nachträge. 7. — Desgl. zu §§ 12 und 15. 85. — Ebenso zu §§ 7 und 22. 152. — Modifikation des § 16. 285. — Nachträge zu §§ 15, 16, 56, dann zu Beilagen B und C. 354. — Änderung des § 12. 427. — Zusammenstellung der erschienenen Nachträge. 458. — Zusatzbestimmung zu Beilage C. 576.
- — — Inventar- und bezw. Verkaufspreise neu erschienener Vorschriften. 38. 325. 477. 585.
- — — Verkauf von Druckvorschriften. 52. 73.
- — — Vorschrift über den Geschäftsgang bei Überweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen und den Instruktions-Laboratorien-Arbeiten der Artillerie zc. 54.
- — — Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, hier Besetzung der Büchsenmacherstellen bei der Kavallerie. 72. — Nachtragsbestimmung hiezu, betreffend den Inhalt der Büchsenmacherlasten. 163.
- — — Abänderungen des Druckvorschriften-Etats. 163. 304. 449. 476.
- — — Vorschriften über das Turnen, hier Abänderungen. 283.
- — — Vorschrift über den Geschäftsgang bei Überweisung der Bedürfnisse zu den Armierungs-Übungen der Fuß-Artillerie, hier Nachträge. 307.
- — — Abänderungen und Nachträge zu Reglements und Vorschriften. 309. 349. 448.
- — — Dienstvorschrift für die Unteroffiziere der R. B. Feld-Artillerie. 350.
- — — Einband der Dienstvorschriften. 354.
- — — Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände und bezw. Vorschrift über den Anstrich des Artillerie-Materials. 426.
- — — Vorschrift für den Garnisons-Wachdienst, hier §§ 26 und 28, 2. 436.
- — — Vorschriften für die Verwaltung der technischen Institute der Artillerie. 541.

Vorspann, Reisekosten, hier die Vergütung für die Fortführung von Offiziersgepäck und Entnahme von Vorspann zu diesem Zweck. 303.

— — — Reichsgesetz vom 23. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier Bestellung von Vorspann. 396.

W.

Wachdienst, Vorschrift für den Garnisons-Wachdienst, hier §§. 1 und 28, 2. 436.

Waffen, Waffenteile, Instruktion betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß und der Truppen zu Pferd. 12.

— — — Übersicht von den Ergebnissen der pro 1879/80 stattgehabten Waffen-Inspektionen. 38.

— — — Karabiner M/71, hier die Tragevorrichtung. 66.

— — — Ersatzkorne für die Schusswaffen M/71 und M/69. 71.

— — — Infanterie-Gewehr M/71 und M/69, hier Bronzieren und Bisiermarken. 71.

— — — Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, hier Besetzung der Büchsenmacherstellen bei der Kavallerie. 72.

— — — zc. zc., hier Inhalt der Büchsenmacherkasten. 163.

— — — Instruktionen, betreffend die Schusswaffen M/71, hier die Bisierklappen. 170.

— — — Schusswaffen M/69 apt. und n./M, dann M/71, hier Reparatur der Schäfte. 340.

— — — Messingwischstock für die Gewehre M/69 apt. und n./M. 406.

— — — Übungen der Ersatz-Reservisten, hier Instandsetzung der von den letzteren benützten Waffen. 566.

Waffenmeister der Feldartillerie, Bestimmung bezüglich der Einrichtung der Werkstätten derselben. 7.

— — — bei den Truppen, Gebühren von Quittungen derselben, sowie der Büchsenmacher, Regiments-Sattler und Schmiede. 366.

Waffenübungen, s. „Übungen“.

Wasserdruck-Apparat zum Entfernen der Zündhütchen aus beschossenen Patronen. 63.

Wasserkufen, Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier die Wasserkufen. 576.

Wehrordnung, hier § 11, 5 Abs. 2 und § 12, 4 Abs. 2 der Erster Ordnung. 548.

Werkstätten der Waffenmeister der Feld-Artillerie, Bestimmung hinsichtlich deren Einrichtung. 7.

- Witwen und Waisen, Rangverhältnisse und Relikten-Pensionsansprüche der Intendantur-Ranglisten.** 159.
- Witwen- und Waisenfonds, s. „Fonds“.**
- Wohnungsschädigungen, Tarif derselben für einzelne Beamten-Kategorien.** 316.
- Wohnungsgeldzuschüsse, Allerhöchste Verordnung vom 24. August 1873 „Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen“, hier Erläuterung hierzu.** 95.

3.

- Zahlmeister-Aspiranten, Übungen der Reserve-Zahlmeister-Aspiranten des Beurlaubtenstandes.** 333.
- Zeugengebühren, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in militärischen Strafsachen zc.** 148.
- Zeugnisse, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten.** 171. 511.
- — — **Ersatz-Ordnung § 89, hier Ausstellung von Unbescholtenszeugnissen für Schüler höherer Lehranstalten.** 381.
- Zeugpersonal, Veränderungen im Stande der Zeugoffiziere.** 362.
- — — **Überlassung von Gartenland an das Zeugpersonal in den Festungen, sowie bei den Artillerie-Depots.** 566.
- Zivilanstellung, Erläuterungen zum Friedens-Geldverpflegungs-Reglement in betreff der zur Probendienstleistung bei Zivilbehörden kommandierten Mannschaften.** 29. 47. 54. 96. 216.
- — — **Bewerbung von Militär-Anwärtern um das Gerichtsvollzieheramt.** 459.
- Zivilbeamte, s. „Beamte“.**
- Zivilvorsitzende, Verzeichnis der Zivilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatz-Kommissionen.** 23. 342. 446. 561.
- Zulagen, Gewährung von Zulagen bei den Übungen der Ersatz-Reservisten pro 1881/82.** 15.
- — — **Erläuterungen zum Friedens-Geldverpflegungs-Reglement in betreff der Zulagengebühr zc.** 27. 388. 389. 390. 392.
- — — **Ehrenzulage für die Inhaber des Eisernen Kreuzes pro 1870/71, hier Bescheinigung der Quittungen.** 334.
- — — **Zulagen für die im Topographischen Bureau kommandierten Unteroffiziere.** 539.
- — — **Zulagen für die Unteroffiziere zc. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen, dann für Wahrnehmung militärärztlicher Funktionen durch Zivilärzte.** 549.
- Zündhütchen, Wasserdruck-Apparat zum Entfernen der Zündhütchen aus beschossenen Patronen.** 63.

Zurückstellungen mit Rücksicht auf den Beruf und die natu-
liche Zulassung zum einjährig-freiwilligen Dienste. 57.

Zurückstellungs- u. Gesuche, Behandlung von Ausständigen
einjährig-freiwilliger Militärpflichtiger. 313.

— — — Behandlung der Gesuche um Entlassung von im die-
nenste befindlichen Mannschaften. 317.

— — — Behandlung der Gesuche um Zurückstellung, Befreiung =
Entlassung vom Militärdienste, sowie um **Beurlaubung** =
Soldaten. 331.

— — — Gesuch um Entlassung des Soldaten Joh. Eg. Voit u.
Kornhöfstadt, hier Interpretation des § 30 Ziff. 2 lezt. Abt. d.
Ersatz-Ordnung. 545.

B. Namen.

A.

- Ackermann, A.**, Buchhändler. 162.
 522.
 — **St.** 570.
Ade, Pst. 12.
Aham, Gf v., St. 212.
Aigner, St. 569.
Alfons, Prinz von Bayern, R. S.,
St. 475.
Alweyer, von, St. 528.
Altendorfer, St. 424.
Amberger, Pst. 69. 87.
Ament, Obstst. 116.
Ammon, Maj. 35.
Ammon, von, DApthfr. 22.
Angermann, GarnwvltgsInspfr.
 287.
Angstwurm, Ritt v., Obst. 161.
Apoiger, StArzt. 123.
Arco-Valley, Gf v., St. 338. 384.
 398. 464.
Arnold, DApthfr. 22.
 — **St.** 69.
 — **St.** 219.
Arnulf, Prinz von Bayern, R. S.,
Obst. 335. 351. 351.
Auanger, FeuerwHptm. 118. 169.
Auer, St. 114.
Auffarth, St. 220.
Augsberger, St. 569.
Aull, St. 220.
Aurnheimer, St. 113. **Pst.** 528.
Aufin, von, Obstst. 145.
 — **PortFähr.** 560.
Arthalb, Ritt. v., Maj. 70.

B.

- Baligand, von, Maj.** 123.
Bandorf, AffArzt. 123.
Bär, St. 220.
Barabo, AffArzt. 22.
Barnickel, Affist. 560.
Barth, Pst. 377.
Barth zu Harmating, Frh. v., Hptm.
 117.
 — **Hptm.** 118.
Barthelmeß, St. 220.
Baßler, St. 302.
Bauer, LazInspfr. 287.
 — **Maj.** 531.
 — **St.** 144.
 — **St.** 529.
 — **St.** 570.
Baumbach, StArzt. 124.
Bäumel, AffArzt. 22.
Baumgärtner, AffArzt. 302.
Baumüller, Maj. 50.
Baunach, Pst. 119.
Baur, GM. 406.
 — **Obstst.** 526.
Bayl, Hptm. 111.
Becher, St. 220.
Bechtel, St. 385.
Bechtolsheim, Frh. v., Pst. 375.
Bed, DApthfr. 352.
 — **St.** 500. **Pst.** 528.
Beder, St. 62.
 — **St.** 112. 531.
 — **St.** 530. 540.
Bedmann, St. 570.
Bedat, Ritt. v., Hptm. 339.
Beer, St. 221.
 — **St.** 425.
Beep, St. 302.
Beichhold, AffArzt. 304.
Beimler, Rendant. 274.
Belli de Pino, von, Obstst. 1.
Obst. 525.

- Benzel: Sternau und Hohenau,
 Gf v., Pkt. 112.
 Berchem, Frh. v., Maj. 532.
 Berchem, Gf v., Maj. 428.
 Berg, Pkt. 377.
 Berg gen. Schrimpff, von, Maj.
 301. 326.
 Bergmann, Argktr. 312.
 Bernhard, Maj. 62.
 Bernhard, Frh. v., Pkt. 86. 123.
 Bernhold, Obstkt. 526.
 Bernhuber, Szt. 540.
 Berthold, Pkt. 377.
 Bertram, Instrumentenmacher.
 405.
 Besnard, GArzt. 51.
 — Pkt. 118.
 — Szt. 113.
 Bessinger, Assist. 274.
 Best, Szt. 571.
 Bestel, Hptm. 114.
 Beulwitz, Frh. v., Portfähnr. 145.
 Beust, von, Hptm. 376.
 Beyschlag, Hptm. 527.
 Bibra, Frh. v., Obstkt. 111.
 Biffar, Szt. 571.
 Binswanger, Szt. 219.
 Birkner, Szt. 302.
 Birnbaum, Szt. 529.
 Bischoff, Pkt. 463.
 — Szt. 529.
 Bittelmeyer, Szt. 571.
 Bland, Szt. 572.
 Blanf, Szt. 69.
 Bleicher, Szt. 56.
 Blömer, KasInspfr. 144.
 Blume, Obstkt. 1. 87. 374.
 — Obstkt. 116. 335.
 Blümel, Szt. 302.
 Blumröder, Szt. 220.
 Boß, Kanzlist. 468.
 Böck, Pkt. 112. 524.
 Bodenheimer, Szt. 220.
 Bodenmüller, Szt. 399.
 Boecale, AssArzt. 22.
 Bögl, AssArzt. 367.
 Böhm, Szt. 220.
 — Szt. 572.
 Böhme, Szt. 219.
 Bohrer, Szt. 570.
 — Zahlmstr. 274.
 Bojanowsky, von, Hptm. 3.
 Boitin, AssArzt. 363.
 Bomhard, Hptm. 111.
 Bonetti, Hptm. 560.
 Börner, AssArzt. 22.
 Bosch, Szt. 120.
 Boshart, Szt. 69.
 Bothof, Pkt. 144.
 Boß, Szt. 529.
 Bogenhart, Pkt. 377.
 Bouhler, Maj. 115.
 Brack, Szt. 398.
 Brand, Szt. 570.
 — Szt. 571.
 Brandewiede, AssArzt. 22.
 Brandis, Szt. 571.
 Brandl, Jäger. 353.
 Brandt, Ritt. v., GM. 2. 63. 32.
 Braun, Hptm. 117.
 — Szt. 220.
 — Szt. 222.
 Braunmühl, von, Obstkt. 402.
 Braunmüller, Szt. 528.
 Breitwieser, Szt. 368.
 Brendel, Assist. 393.
 Bresselau von Bressensdorf, Szt.
 499.
 Brey, AssArzt. 363.
 Brey, Szt. 464.
 Brößler, Pkt. 374. 424.
 Bruch, Hptm. 118.
 Brück, Frh. v., Szt. 569.
 Brüderlein, Zahlmstr. 124.
 Brug, Szt. 499.
 Brüggemann, Szt. 220.
 Brund, Szt. 220.
 Brunhuber, Szt. 529.
 Bscherer, Pkt. 114.
 Bucher, Szt. 120.

Gner, DApthk. 219.
 — Szt. 120.

Gel, Sptm. 376.
 Gler, DLaZInsptk. 318.
 Ghlmann, Pkt. 119.
 Gllion, Gf v., Szt. 112.
 — Szt. 114.

Gundschu, AffArzt. 22.
 Gurdstümmer, Szt. 115.
 Gurgark, PortFähr. 145.
 — PortFähr. 383.

Gurger, Zahlmstr. 124.
 Gurghardt, Obstzt. 116.
 Gurlart, Vetr. 219.
 Gurlhard, ROutrmstr. 125.
 Gurlhardt, Szt. 529.
 Gurfian, Frh. v., Pkt. 377.
 Gusch, StArzt. 124.
 Gutsch, Szt. 221.
 Gyschl, Szt. 114.

G.

Gamerer, Pkt. 144.
 — RchngsRr. 318.
 Gammerer, KasInsptk. 144. 468.
 Garies, Obst. 510.
 Carl, Sptm. 50.
 — Stabstrompeter. 401.
 Caspari, Professor. 544.
 Castell, Gf zu, Obstzt. 86.
 Casties, Szt. 456.
 Christmann, Szt. 302.
 Claus, Szt. 571.
 Clehin, Obst. 319.
 Clostermann, Szt. 221.
 Cordes, Sptm. 117.
 Craillsheim, Frh. v., PortFähr.
 383.
 Crämer, AffArzt. 363.
 Cremer, AffArzt. 363.
 Croissant, Szt. 530.
 Cronnenbold, Pkt. 3.
 Cucumus, Maj. 114.
 Culmann, Pkt. 69.

D.

Daffenreither, Szt. 145. 424.
 Daffner, StArzt. 367.
 Dahm, Sptm. 384.
 Dalbez, Pkt. 519.
 Dallner, Brovmstr. 70.
 Damm, Rttmstr. 539.
 Dammron, Szt. 569.
 Daniel, Szt. 569.
 Danner, PortFähr. 146.
 Däubler, Szt. 144.
 Daumann, Sptm. 524.
 De Ahna, Obst. 374.
 Deder, von, Szt. 529.
 de Grignis, DStArzt. 367. 468.
 Degelmann, Pkt. 111.
 Degmail, Szt. 121.
 Definder, Maj. 117.
 Demanget, AffArzt. 124.
 Dengler, Pkt. 525.
 Dennefeld, Szt. 115. 222.
 Dennerl, Sptm. 375.
 Denzinger, Szt. 219.
 Deppert, AffArzt. 124.
 — Szt. 114.
 Deppisch, Pkt. 524.
 Dessauer, Maj. 117.
 — Szt. 219.
 Deploch, Szt. 113.
 de Taillez, Obstzt. 116.
 Deym, Gf v., Obstzt. 498. Obst.
 531.
 Deyrer, Szt. 529.
 Dichtel, Pkt. 119. 510.
 Diefenbach, AffArzt. 363.
 Diehl, Ritt. v., GbJ. 328. 532.
 Diepolder, Szt. 144.
 Diermayer, Pkt. 120.
 Dietl, Pkt. 114.
 Dietrich, Sptm. 117.
 — Szt. 500. Pkt. 528.
 Diez, Szt. 112.
 — Szt. 532.
 Diez, von, Sptm. 524.

Dignowity, St. 35.
 Dillmann, Maj. 379.
 Dippert, Hptm. 374.
 Dischler, Pst. 439.
 Distlbrunner, Obstlt. 150.
 Distler, Portfähnr. 146.
 Ditterich von und zur Erbmans-
 jahl, Ritt. v., St. 571.
 Dobened, Frh. v., Rttmstr. 490.
 Döbereiner, St. 570.
 Döhlemann, Pst. 532.
 Doll, Pst. 528.
 — St. 35.
 Dompierre, MArzt. 126.
 Dorfer, JgPst. 168.
 Dorfmeister, Sergent. 308.
 Döring, Pst. 114.
 Dornbusch, Zahlmstr. 287.
 Dorner, IntAffess. 274. 560.
 Dörner, Pst. 69.
 Dogel, St. 302.
 Dreselly, Zahlmstr. 128.
 Drollinger, St. 572.
 Dros, St. 218.
 Drumm, AffArzt. 35.
 Du Moulin, Gf v., St. 368.
 Düppel, Hptm. 160.
 Dürbeck, Portfähnr. 150.
 Dürckheim-Montmartin, Gf v.,
 Obstlt. 385.
 Dürig, Obstlt. 526.
 Dürr, Portfähnr. 146.
 Dürschner, St. 220.
 Düttsch, Pst. 111.

E.

Eben, KasJnspttr. 144.
 Ebenhöch, DStArzt. 51.
 Eberle, St. 112.
 Ebermayer, St. 222.
 Ebersberger, St. 219.
 Ebersperger, St. 302.
 Ebner v. Eschenbach, Frh., Maj. 50.
 — St. 529.

Ebrard, St. 219.
 Ecarius, St. 570.
 Edert, St. 69.
 — St. 219.
 Eder, Portfähnr. 146.
 Edrich, Pst. 377.
 Egenolf, St. 572.
 Egloffstein, Frh. von und zu, Frh.
 385.
 — Maj. 69.
 — St. 120.
 Ehrensberger, Pst. 111.
 — Pst. 334.
 — Betr. 169.
 Ehrmann, St. 220.
 Eichen, St. 572.
 Eichthal, Frh. v., St. 324
 Eidam, AffArzt. 474.
 Eisenhofer, St. 528.
 Eisfelder, St. 69.
 Ekarius, MArzt. 519.
 Emslander, St. 219.
 Enders, AffArzt. 424.
 Endres, Pst. 113.
 — St. 352.
 — JgPst. 362.
 Engel, Hptm. 326.
 Engelhard, St. 35.
 Englert, St. 222.
 Enzensberger, Pst. 115.
 Eppler, Obst. 1.
 Erdt, IntAffess. 274.
 Erhard, Obstlt. 530.
 — Portfähnr. 500.
 — Pst. 119.
 Erich, Portfähnr. 146.
 Ert, St. 571.
 Erskine, Frh. v., Pst. 377.
 Ertl, Maj. 117. 524.
 Esch, KasJnspttr. 141.
 Esched, Frh. v., Obstlt. 562.
 — Pst. 393.
 Eymann, St. 571.

F.

- Faber, Obftzt. 377.
 Fabrice, von, Optm. 527.
 Fabris, von, Pkt. 119.
 Falkenhafen, Frh. v., Pkt. 526.
 Fasbender, Szt. 499.
 — Szt. 569.
 Fasel, Szt. 112.
 Faubel, Szt. 464.
 Fauler, Affarzt. 22.
 Federkiel, Pkt. 363. 398.
 Fegers, Szt. 571.
 Feilichsch, Frh. v., Optm. 117.
 — Optm. 524.
 Feinaigle, IntAffeff. 51.
 Feinaigle, Ritt. v., GwoltgsDir.
 362.
 Feldner, Szt. 324. 330. 463.
 Feller, Pkt. 522.
 Fels, Obft. 164.
 Fettich, Szt. 572.
 Feuchter, Szt. 219.
 Feuri, Frh. v., Maj. 376.
 Filchner, Delajnspttr. 55.
 Fillweber, Szt. 69.
 Fischer, Optm. 115. Maj. 376.
 — Maj. 122.
 — DApthfr. 219.
 — Pkt. 118.
 — Pkt. 319.
 — Szt. 302.
 — Szt. 570.
 — Szt. 570.
 — StArzt. 51.
 — StAub. 522.
 Figle, Szt. 222.
 Fleiner, Rafnspttr. 540.
 Fleischmann, Optm. 118. 524.
 — Pkt. 113.
 Fleischner, Affarzt. 124.
 Fleischner, Ritt. v., GM. 212.
 Flitner, Szt. 570.
 Florig, Szt. 424.
 Flögel, Optm. 373.

- Flurl, Szt. 115.
 Fooks, Szt. 352.
 Förderreuther, Pkt. 352.
 Föringer, Optm. 118.
 Forster, Maj. 526.
 Förster, Szt. 220.
 Förtsch, Pkt. 119.
 Frank, Szt. 572.
 Franz, IntSekt. 3.
 — Szt. 35.
 Fraps, Frh. v., Szt. 222.
 Frey, DApthfr. 22.
 Freyberg, Frh. v., Optm. 376.
 — PortFähr. 383.
 Freymann, Pkt. 119.
 Freyschlag von Freyenstein, Obftzt.
 62.
 Freytag, Szt. 219.
 Frider, Optm. 113.
 Friederich, Szt. 528.
 — Szt. 539.
 Fritsch, Buchhändler. 342.
 Frobenius, Affarzt. 22.
 Frommel, Szt. 374.
 Fuchs, PortFähr. 146.
 — Szt. 570.
 — Szt. 571.
 Fuchs von Simbach und Dornheim,
 Frh., Optm. 351.
 Fügler, Geh. Exp. Sekt. 540.
 Fugger von Glött, Gf, Szt. 529.
 Führer, Szt. 220.
 Fund, von, Maj. 384.
 Funk, Pkt. 463.
 Fürer, von, Szt. 573.
 Fürst, Szt. 529.
 Furtenbach, von, Szt. 369.

G.

- Gaab, Obftzt. 363.
 Gagel, Szt. 219.
 Gagstetter, Szt. 219.
 Gaisberg, Frh. v., Szt. 572.
 Ganz, RAub. 456.
 Gareis, Szt. 571.

Gäßler, von, Hptm. 3. 121.
 Gebhard, St. 112.
 Gebfattel, Frh. v., St. 464.
 — St. 500.
 Geer, Gemeiner. 308.
 Geiger, Portfähnr. 383.
 — Betr. 219.
 Geisendörfer, Maj. 110.
 Geißler, Hptm. 376.
 Gennatas, St. 335.
 Gentner, Pst. 143.
 Gerbeisen, St. 569.
 Germann, St. 572.
 Gernler, Attmstr. 303.
 Gerstl, Pst. 499.
 Gerstner, Hptm. 118.
 Geuder gen. Rabensteiner, Frh. v.,
 Attmstr. 34. 524.
 Geyer, Hptm. 393.
 Giehl, St. 121. 424.
 Gigl, Hptm. 531.
 Girtl, von, Obst. 377.
 Glasfer, St. 220.
 Gläser, Obstst. 324.
 Glas, von, St. 302.
 Gleitsmann, St. 112.
 Glos, Portfähnr. 385.
 Glopner, Gemeiner. 308.
 Gluck, StAud. 455.
 Gobin, Frh. v., Hptm. 524.
 — Obst. 362.
 Golch, DStArzt. 126.
 Goldschmitt, Zahlmstr. 124.
 Gollwitzer, St. 115.
 Golsong, Pst. 352.
 Gömöry von Gömör, Hptm. 385.
 Gönner, von, Hptm. 40.
 — St. 572.
 Goppert, Hptm. 122. 326.
 Götting, Stabstrompeter. 498.
 Götz, Portfähnr. 51.
 — Pst. 119.
 Grab, Pst. 329.
 Grabinger, St. 500.
 Grabl, St. 170.

Graf, Hptm. 524.
 — Pst. 111.
 Gräff, DStBetr. 403.
 Gramich, Obst. 87.
 — St. 222.
 Gramm, Portfähnr. 392.
 Grashay, Pst. 377.
 Grauvogl, von, Hptm. 115.
 Gravenreuth, Frh. v., Pst.
 Grebel, IntSchr. 303.
 Greinwald, StBetr. 54.
 Gries, Hptm. 118.
 — Obstst. 531.
 Griesbeck, Pst. 119.
 Griethammer, LazGehülfe.
 Grimm, Afsst. 560.
 — St. 570.
 Gritscher, St. 569.
 Gröben, von der, Pst. 34.
 Gropper, von, St. 120.
 Großmann, AffArzt. 22.
 Grötsch, Pst. 385.
 Grüb, AffArzt. 302.
 Gruithuisen, Maj. 123.
 Grundherr zu Altenthann =
 Weyherhaus, von, Pst. 21.
 — Portfähnr. 383.
 — St. 121. 161.
 Grünewalt, St. 302.
 Grünwald, Hptm. 111.
 Gschwendner, St. 572.
 Gtottscheider, St. 569.
 Gugel, St. 222.
 Gulder, Hptm. 150.
 Gullmann, Maj. 114.
 Gumbel, AffArzt. 219.
 — Pst. 424.
 — St. 302.
 Gumpfenberg, Frh. v., St. 374.
 Gündter, Hptm. 112.
 Günther, AffArzt. 124.
 — Maj. 525.
 — St. 115.
 — St. 302.
 Gunzelmann, Pst. 377. 540.

Sptm. 463.
 th, Pkt. 119.
 St. 220.
 mann, von, Pkt. 12. 70.
 tmstr. 527.
 enberg, Frh. v., Rttmstr. 34.
 St. 528.
 St. 528.
 tenhöfer, DStArzt. 464.
 ling, PortFähn. 55.
 PortFähn. 146.
 St. 530.

S.

as, Sptm. 376.
 — Pkt. 378.
 — St. 69.
 überlin, St. 169.
 äfel, Pkt. 424.
 äffner, Maj. 111. Obstlt. 526.
 äfner, St. 35.
 Jagen, Pkt. 528.
 — StArzt. 531.
 Jagn, von, St. 64.
 Jailer, St. 114.
 Jallberg zu Broich, Frh. v., St.
 499.
 Jaller, Sptm. 527.
 Jaller von Jallerstein, Frh., St.
 113.
 Jamberger, Schulrat. 398.
 Jammerschmidt, St. 114.
 Jansfingl, PortFähn. 383.
 Jans, St. 112.
 Jansmann, AffArzt. 22.
 Jarrach, Obstlt. 2. 111. 499.
 Jarscher, Obstlt. 351.
 Jarsdorf, Frh. v., St. 112.
 Jartig, St. 302.
 Jartil, AffArzt. 124.
 — St. 220.
 Järtlein, PortFähn. 125. 463.
 Jartlieb gen. Wallsporn, von,
 Alud. 456.
 Jartmann, AffArzt. 124.

Jartmann, PortFähn. 145.
 — Pkt. 120.
 — St. 286.
 Jartmann, Frh. v., ObJ. 214.
 — Obstlt. 526.
 Jarsch, von, PortFähn. 383.
 Jaselhorst, AffArzt. 22.
 Jasler, Maj. 527.
 Japzebühler, St. 220.
 Jaus, St. 302.
 Jhauner, St. 407.
 Jhausam, Affist. 368.
 Jhauser, St. 114. 222.
 Jhauter, AffArzt. 22. 275.
 Jhautmann, St. 112.
 Jhay, St. 571.
 Jheberling, St. 69.
 — St. 464.
 Jhecht, St. 113.
 Jhedenberger, AffArzt. 123.
 Jheberer, Maj. 117. 406.
 Jheene, St. 571.
 Jheffels, von, St. 113.
 Jheiler, Fischer. 353.
 Jheim, UArzt. 222. 368. AffArzt.
 438.
 Jheimpel, Sptm. 527.
 Jheinemann, St. 324. 330. 463.
 Jheinleth, von, GM. 329.
 Jheinz, AffArzt. 219.
 Jheld, St. 115.
 Jhell, Maj. 373.
 Jheller, Pkt. 424.
 Jhellingrath, von, PortFähn. 70.
 Jhelmreich, St. 220.
 Jhendel, St. 570.
 Jhenigst, Sptm. 527.
 — St. 529.
 Jhenke, DStArzt. 367.
 Jhenle, PortFähn. 519.
 Jhennede, AffArzt. 22.
 Jhensel, St. 302.
 Jherath, St. 219.
 Jherbst, AffArzt. 424.
 — St. 573.

- Hermann, Geh. RgtsRat. 438.
 Herold, St. 303.
 — St. 570.
 Herrmann, Obst. 50.
 — St. 570.
 Hertinger, Portfähnr. 51.
 Hertlein, St. 222.
 — St. 569.
 Hertling, Frh. v., Hptm. 334.
 Herz, St. 220.
 Herzog, RSt. 500.
 Herzog, AffArzt. 124.
 Heßberg, St. 69.
 Heßdörfer, GarnWoltsDir. 144.
 Heßel, St. 529.
 Heydenreich, St. 499.
 Heyder, von, RSt. 119.
 Hieber, St. 499.
 Hien, Jäger. 353.
 Himmelmann, St. 220.
 Hinsching, Hptm. 376.
 Hirschauer, Hptm. 111.
 — Hptm. 117.
 Hirschberg, Frh. v., Maj. 123.
 Hirschberg, Gf v., Hptm. 126.
 — Rttmstr. 407.
 Hirstius, Geh. RngsRat. 160.
 Hode, St. 529.
 Hoberlein, Maj. 527.
 Hofbauer, AffArzt. 468.
 — KasInspktr. 144.
 Hofensfels, Frh. v., RSt. 377.
 Hofer, UArzt. 560.
 Höfer, St. 569.
 Hoffmann, Bezfeldwebel. 401.
 — St. 120.
 — St. 219.
 — St. 572.
 Höfl, Hptm. 117.
 Hofmann, RAud. 456.
 — St. 528.
 Höggenstaller, Hptm. 118.
 Höhn, St. 222.
 Holländer, Contrlr. 368.
 Holke, RAud. 456.
- Hölzte, AffArzt. 363.
 Holzinger, St. 221.
 Hölzl, St. 35.
 Hönig, Hptm. 111.
 Hopf, St. 385.
 Hopff, RSt. 120.
 Hopfner, St. 120.
 Horadam, von, St. 522.
 Hörenz, St. 115.
 Horlacher, DStArzt. 51.
 Hörmann, von, AffArzt. 69.
 Hörmann von Hörbach, St. 22.
 Horn, St. 114.
 Horn, Frh. v., St. 328. 393.
 — GM. 274.
 — Obst. 2.
 — St. 113.
 — St. 115. RSt. 544.
 Horned, Frh. v., Maj. 72.
 Hornung, Hptm. 527.
 Horstig gen. d'Aubigny von Enz-
 brunner, Ritt. v., St. 571.
 Höpflin, von, Obst. 562.
 Hubach, Portfähnr. 475.
 Huber, AffArzt. 124.
 — StAud. 290.
 Hueber, St. 464.
 Hugel, StArzt. 123.
 Hummel, AffArzt. 368.
 — RSt. 119.
 Hümmer, St. 220. 302.
 Hundt, Gf v., Rttmstr. 3.
 Hunoltstein gen. Stein-Kallenfels,
 Frh. Vogt von, St. 499.
 Hurst, Hptm. 123. 161. 375.
 Hurt, Hptm. 376.
 Hütther, St. 114.
 Hutter, RSt. 528.
 — St. 219.
 Hüs, Hptm. 110.
 — Hptm. 118.
- J.**
- Jäger, Hptm. 118.
 — St. 529.

verhuber, St. 120.
 n, St. 220.
 jns, Maj. 122.
 greiß, Maj. 123.
 — St. 570.
 cg, JgPst. 120.
 ama-Sternegg, von, Pst. 110.
 gelheim gen. Echter von u. zu
 Wespelbrunn, Gf v., St. 438.
 chum, Hptm. 530.
 vdl, St. 112.
 — St. 529.
 ohanes, StBetr. 544.
 orban, Assst. 70.
 nder und Bigato, Frh. v., Maj.
 577.
 — St. 529.
 jung, DApthlr. 22.
 jungermann, Obstlt. 121.
 — St. 385.

R.

Raindl, AssArzt. 219.
 Kaiser, Wallmstr. 401.
 Rarg, PortFähn. 145.
 Karl Theodor, Herzog in Bayern,
 R. G., GM. 274.
 Rästner, Pst. 528.
 Rathreiner, St. 219.
 Räußer, St. 222.
 Raupert, St. 220.
 Reim, Hptm. 2. Maj. 376. 379.
 Reiber, Pfarrer. 456.
 Keller, Hptm. 121.
 — Pst. 119.
 — St. 220.
 — St. 574.
 Kellermann, St. 220.
 Kery, Pst. 121.
 Kessler, St. 219.
 Kester, Hptm. 438.
 Kettler, St. 424.
 Keyl, StArzt. 123.
 Kiefer, PortFähn. 145.
 Kienlein, RAutrmstr. 510.

Kilian, St. 222.
 Kiliani, St. 569.
 Kilp, Maj. 48.
 Kimmel, UArzt. 573.
 Kimmerle, AssArzt. 22.
 Kipfmüller, St. 222.
 Kirchbaur, von, AssArzt. 51.
 Kirchgeßner, PortFähn. 146.
 Kirschbaum, von, Pst. 119.
 — St. 529.
 Ritt, St. 302.
 Ripinger, St. 569.
 Rieemann, PortFähn. 146.
 Klein, Obst. 110.
 Kleinhenne, KasInspttr. 287.
 Klob, St. 120.
 Klöber, von, Rttmstr. 376.
 Knauer, St. 330. 334.
 Knieß, LazInspttr. 318.
 Knoch, Betr. 3.
 Knob von Helmenstreitt, Port-
 Fähn. 146.
 Knoll, LazInspttr. 560.
 Knorr, St. 571.
 Kobell, von, Hptm. 373.
 Köberlin, AssArzt. 363.
 Koch, AssArzt. 22.
 Kögler, JgPst. 120.
 Kobl, St. 474.
 Köhl, St. 121. 161.
 Kolb, Hptm. 50.
 — Pst. 377.
 Köllensberger, Obst. 475.
 König, Hptm. 527.
 — PortFähn. 146.
 — St. 220.
 — St. 428.
 — St. 572.
 Königsader, Hptm. 561.
 König, Frh. v., Maj. 544.
 Kopf, Maj. 111.
 Kopp, St. 572.
 Köppelle, Frh. v., Rttmstr. 376.
 Körber, Pst. 544.
 Kornhammer, PortFähn. 146.

Köster, *St.* 35.
 Kottmeier, *UArzt.* 519.
 Krafft von Dellmensingen, *Port-
Fähn.* 383.
 Kraisy, *Plt.* 352.
 Kramer, *Plt.* 119.
 Krämer, *AffArzt.* 363.
 Krammel, *Plt.* 377.
 Kranz, *St.* 114.
 Krapp, *St.* 220.
 Kraus, *Contrlr.* 221.
 — *Plt.* 115.
 Krauß, *Ofahnschmied.* 401.
 — *Nub.* 455.
 Kreittmayr, *Frh. v., Plt.* 35.
 Krempelhuber, von, *St.* 144.
 Kreppel, *St.* 114.
 Kreuzer, *Frh. v., Optm.* 121.
 Kreuzer, *Maj.* 374.
 Kriebel, *Obst.* 87.
 Kriebbaum, *Plt.* 377. 394.
 Krieg, *Plt.* 87. *Optm.* 118.
 — *Plt.* 119.
 Krieger, *GarnBwltgsInspr.* 287.
 — *St.* 540.
 Krieger, *Ritt. v., Plt.* 522.
 Krieglsteiner, *UBetr.* 22. *Betr.* 352.
 Kronacher, *AffArzt.* 22.
 Kroneder, *St.* 144.
 Krug, *St.* 35.
 — *StArzt.* 367.
 Krüger, *St.* 144.
 Kuchler, *St.* 222.
 Küffner, *St.* 571.
 Kugler, *St.* 69.
 — *St.* 570.
 — *StArzt.* 367.
 Kühl, *Maj.* 122.
 Kühlmann, *Obst.* 523.
 Kühlwein, *Plt.* 111.
 Kühne, *Obst.* 384.
 Kulzer, *St.* 570.
 Kunfel, *St.* 220.
 Kunstmann, *StArzt.* 368. 468.
 — *Obst.* 2. *Obst.* 525.

Kürschner, *IntSchr.* 560.
 Küster, *Plt.* 500. 544.

L

Labroise, *St.* 571.
 Lachemair, von, *St.* 573.
 Landmann, *Optm.* 69.
 — *Plt.* 374.
 — *St.* 220.
 Lang, *AffArzt.* 124.
 — *Exp. Sefr.* 368.
 — *Plt.* 438.
 — *Nub.* 456.
 — *St.* 112.
 — *St.* 161. *Plt.* 377. 380.
 — *St.* 569.
 Langenmantel, von, *Obst.* 32.
 Langhäuser, *PortFähn.* 381.
 — *St.* 574.
 Langheinrich, *St.* 302.
 Langlois, von, *St.* 219.
 La Roche, du Jarrys *Frh.* 1.
 — *Obst.* 525.
 — *St.* 407.
 Laubmann, *AffArzt.* 531.
 — *St.* 112. *Plt.* 528.
 Laubfcher, *St.* 144.
 Lauer, *GarnBwltgsInspr.* 70.
 — *St.* 219.
 Lauf, *St.* 219.
 Laun, *St.* 570.
 Laur, *Revisor.* 318.
 Lautenschläger, *Obst.* 378.
 Lauter, *AffArzt.* 363.
 Layriß, *Affst.* 123.
 Le Bret-Rucourt, von, *Plt.* 302.
 378.
 Lechner, *Maj.* 376.
 Lehrnbecher, *StArzt.* 324.
 Leibold, *AffArzt.* 160.
 Leidert, *PortFähn.* 145.
 Leistner, *St.* 220.
 Leiwesmeier, *St.* 570.
 Lenz, *AffArzt.* 363.
 Lenz, *Maj.* 527.

od, Frh. v., Portfähnr. 383.
 ob, Prinz von Bayern, R. G.,
 Wt. 301. GSt. 328.
 enfeld = Brennbere, Gf v.,
 taj. 302. 378.
 ire, von, PSt. 318. 362.
 e, GSt. 529.
 tenstern, Reisner Frh. v., PSt.
 19.
 berscron, Lieberer von, AffArzt.
 155.
 I, PSt. 110.
 genau, Frh. v., StAub. 456.
 amer, GSt. 475.
 idenberger, GSt. 220. 302.
 ndhamer, Maj. 544.
 — Obst. 109.
 ndner, GSt. 219.
 ndpaintner, PSt. 379.
 indtner, PSt. 119.
 ismann, GSt. 220.
 ist, PSt. 119.
 — Professor. 2.
 lobenhoffer, PSt. 113. 500.
 lobinger, PSt. 161. 394.
 Lochner v. Hüttenbach, Frh., GSt.
 324.
 Lotter, StArzt. 363.
 Löhlein, AffArzt. 22.
 Lohmann, KasInspktr. 70.
 — Portfähnr. 146.
 Löhner, Hptm. 111.
 Lohr, GSt. 464.
 Löll, GSt. 115.
 Lorch, Maj. 117. 524.
 Lösch, Gf v., Hptm. 372.
 Lossow, Portfähnr. 145.
 Lossow, von, Maj. 526.
 Lopbed, GArzt. 442.
 Louisenthal, Frh. de Lasalle von,
 GSt. 301.
 Löw, GSt. 302.
 Löwi, GSt. 219.
 Lucas, GSt. 570.
 Ludart, Hptm. 117.

Luitpold, Prinz von Bayern, R. G.,
 GFM. 51.
 Lunn, Hptm. 539.
 Luz, GSt. 113.
 — GSt. 369.
 — UArzt. 125.

M.

Macco, Obst. 526.
 Mac Cormak, Professor. 160.
 Mack, PSt. 119.
 Madert, GSt. 569.
 Magg, AffArzt. 352.
 Mahla, GSt. 220.
 — GSt. 571.
 Mahler, Hptm. 113.
 Mahlmeister, PSt. 528.
 Maier, Assist. 468.
 Maillinger, Obst. 116. 335. 351.
 Maillinger, Ritt v., GbJ. 161.
 Mair, GSt. 219.
 Maifel, GSt. 112.
 Malaisé, Maj. 1. Obst. 116.
 523.
 Männer, PSt. 69.
 Mann-Tiechler, Ritt. v., GSt. 456.
 — GSt. 464.
 Mantel, PSt. 528.
 Manz, Hptm. 2.
 — PSt. 119.
 Marc, GSt. 222.
 Märkltetter, GSt. 114.
 Martin, GSt. 570.
 Massenbach, Gemmingen Frh. v.,
 Maj. 523.
 Matulla, GSt. 114.
 Mauerer, GSt. 474.
 Maunz, Portfähnr. 146.
 Maximilian Emanuel, Herzog in
 Bayern, R. G., Obst. 116.
 Mayer, GArzt. 11.
 — IntSefr. 368.
 — Maj. 115.
 — Maj. 376.
 — Portfähnr. 383.

Mayer, Provoststr. 287.
 — Szt. 114.
 — Szt. 368.
 Mayerwieser, Betr. 3.
 Mayr, Obstzt. 116.
 — KAd. 456.
 Mayrhofer, DStArzt. 124.
 Medicus, Pzt. 377. 394. 499.
 Melchior, Maj. 117.
 Mellinger, Szt. 302.
 Menz, Ritt. v., Pzt. 119.
 Menzel, Szt. 114.
 Menzinger, Szt. 352.
 Mergler, Szt. 570.
 Merkel, RchngsKr. 145.
 — Szt. 219.
 Merkl, Maj. 113.
 Merz, StBetr. 2.
 Methsieder, Szt. 570.
 Meß, Maj. 438. 439.
 — ROutrmstr. 577.
 Mezler, Szt. 220. Pzt. 377.
 Mezner, Szt. 69.
 Meuser, AffArzt. 302.
 Meyer, Sptm. 113.
 — PortFähr. 146.
 — Pzt. 423.
 — Pzt. 528.
 — Szt. 112.
 — UArzt. 475.
 — Zahlmstr. 124.
 Meyerhofer, Pzt. 114.
 Niehr, Szt. 464.
 Nillauer, Sptm. 351.
 Niller, Sptm. 122. 160.
 Mittelberger, KasJnsptkr. 144.
 Mobrach, Szt. 35.
 Moers, von, Szt. 570.
 Mohr, DStArzt. 368.
 — Szt. 570.
 Molitor, DApthkr. 22.
 Molitor von Mühlfeld, Frh., Sptm.
 373.
 Molo, von, DApthkr. 352.
 Morf, AffArzt. 468.

Mörtschel, Pzt. 111.
 Moser, Sptm. 114.
 — KAd. 456.
 Moser, PortFähr. 383.
 Moshammer, Szt. 112.
 Moy, Gf v., PortFähr. 34
 Muck, Ritt. v., GM. 169
 Mühe, Szt. 211.
 Mühlbauer, Ritt. v., GM. 15
 Mühlborfer, PortFähr. 146
 Müllbauer, DStArzt. 367.
 Müller, AffArzt. 22.
 — AffArzt. 363.
 — Buchhtr. 560.
 — GarnWoltsJnsptkr. 14
 — Sptm. 375. 394. 398
 — Sptm. 428.
 — KasJnsptkr. 287.
 — Maj. 24.
 — Maj. 384.
 — DStArzt. 51.
 — Obstzt. 384.
 — Pzt. 111.
 — Pzt. 114. 222.
 — Pzt. 161.
 — Pzt. 386.
 — Szt. 144.
 — Szt. 219.
 — Szt. 529.
 — Szt. 571.
 Müller, Frh. v., Pzt. 113.
 Mulzer, AffArzt. 22.
 Münster, von, Pzt. 120. 161.
 Münzert, AffArzt. 124. 367.
 Murmann, Pzt. 120.
 Muffinan, Ritt. v., Obst. 275.

N.

Nägelsbach, Szt. 500. Pzt. 528
 Narcisz, Ritt. v., GM. 288.
 Nasall, Pzt. 287.
 Nebinger, Pzt. 123.
 Neeser, Szt. 219.
 Neidhardt, AffArzt. 51.
 Neißendorfer, IntSctr. 469.

tshert, St. 116.
 ubed, Frh. v., Pst. 525.
 uhierl, Maj. 117.
 umaier, KasInspktr. 40.
 umann, ObstSt. 526.
 umüller, St. 170.
 eureuther, Maj. 376.
 ey, Sptm. 376.
 iebberding, AssArzt. 124.
 iedermayer, St. 569.
 iedermayer, AssArzt. 124.
 — St. 529.
 iedermeyer, PortFähn. 146.
 Nordheim, Zahlnstr. 468.
 Rußer, StBetr. 407. 562.
 Rüsler, St. 407.
 Rüssel, Rentant. 51.

D.

Oberkamp, Ritt. v., St. 144.
 Obermüller, OstArzt. 531.
 Oberndorfer, LazWoltsInspktr.
 318.
 Deffner, St. 369.
 Delhafen, von, St. 113.
 Dertel, St. 572.
 Dettingen-Wallerstein, Jst v.,
 ObstSt. 498.
 Dbler, St. 144.
 Didenbourg, St. 220.
 Olivier, St. 121. 161.
 Opel, St. 528.
 Oppmann, Pst. 528.
 Osberger, St. 219.
 Oschmann, St. 69.
 Ott, Sptm. 439.
 — St. 469.
 Otting und Fünfstetten, Of v.,
 St. 571.
 Ottmann, St. 220.
 Otto, Pst. 500.
 Owauf Wachendorf, Frh. v., Pst.
 169.

P.

Pachmayr, St. 374.
 Panizza, AssArzt. 363.
 — St. 302.
 Pappenheim, Erbgraf zu, Port-
 Fähnr. 393.
 — Of zu, Obst. 362.
 Pappus von Trauberg Frh. v.
 Rauchenzell und Laubenberg,
 Sptm. 168.
 — Maj. 379.
 Parquin, St. 113. 499.
 Parfeval, von, WR. 351. 406.
 — Obst. 116. 362.
 Parst, PortFähn. 146.
 Passavant, Maj. 35.
 — ObstSt. 116. 303.
 Paulus, St. 112.
 Paur, St. 51.
 Pauschinger, AssArzt. 363.
 Pechmann, Frh. v., Sptm. 464.
 — PortFähn. 394.
 Peißner, Pst. 379.
 Perfall, Frh. v., PortFähn. 318.
 — Pst. 119.
 Peter, Pst. 120. 161.
 — St. 113. 499.
 Petri, Sptm. 304.
 Pfahler, St. 221.
 Pfannenstiel, St. 572.
 Pfeffer, Sptm. 527.
 Pfeiffer, Maj. 530.
 — PortFähn. 160.
 — PortFähn. 383.
 Pfetten-Arnbad, Frh. v., Pst. 528.
 Pfetten-Füll, Frh. v., Rttmstr. 330.
 Pfeufer, Pst. 119.
 Pfister, St. 352.
 Pflaum, Sptm. 118.
 — PortFähn. 145.
 Pflummern auf Eisenburg, Frh. v.,
 Pst. 287. 477.
 Pfreimter, St. 529.
 Pfriem, St. 220.

Pfülf, Pkt. 120.
 Philipp, St. 544.
 Pies, St. 569.
 Pillement, von, St. 51.
 Piller, Optm. 111. 407.
 Pitthan, St. 302.
 Plaz, Pkt. 120.
 Plöz, Jg-Optm. 362.
 Plöz, von, Pkt. 113. 500.
 Podewils, Frh. v., St. 144.
 Pohl, DStArzt. 87.
 Pöhlmann, St. 115. 222.
 — St. 144.
 Poll, St. 519.
 Pöllinger, St. 144.
 Pöllmann, St. 113.
 Pöllnitz-Frankenbergr, Frh. v.,
 Rttmstr. 35. 115.
 Pommer, St. 529.
 Pommrenke, Pkt. 119.
 Popp, Optm. 111. Maj. 376.
 — Optm. 374.
 — Obstst. 116.
 — StArzt. 124.
 Porzelt, AffArzt. 363.
 Poffert, Rttmstr. 123.
 Pötschweid, AffArzt. 124.
 Pracher, St. 499.
 Brand, Optm. 115.
 Brennsteiner, PortFähn. 146.
 Breyfing-Lichtenegg-Moos, Gf v.,
 Maj. 56.
 Brielmayer, Frh. v., Optm. 342.
 Brimbs, WArzt. 2. 330.
 Bückler-Limpurg, Gf v., Maj. 531.

R.

Raab, St. 569.
 Rabenstein, IntSekt. 212.
 Rabl, AffArzt. 363.
 — Pkt. 220.
 Rabus, St. 219.
 Radspieler, DFähnenschmied. 401.
 Rambaldi, Gf v., Pkt. 111.
 Randebroß, St. 115.

Rascher, St. 510.
 Raub, Maj. 376.
 Raufcher, von, St. 111
 Recheis, St. 219.
 Red, Optm. 111.
 — Obst. 160.
 Red, Frh. v., Maj. 374
 Rednagel, DArzt. 47.
 Recum, von, AffArzt 2
 Redenbacher, Optm. 115
 — St. 219.
 Reber, Ritt. v., Obstst. 161
 455.
 Redwitz, Frh. v., PortFähn.
 — Pkt. 113.
 — Pkt. 336.
 Regemann, von, Obstst. 375
 Regnault, St. 572.
 Reichel, StArzt. 363.
 Reichensperger, Pkt. 531.
 Reichl, PortFähn. 146.
 Reichlin-Meldeg, Frh. v.,
 290.
 Reifert, St. 529.
 Reigersberg, Gf v., Pkt. 53
 Reimer, Pkt. 302.
 Reindl, Maj. 48.
 Reinhard, St. 570.
 Reinhardstöttner, von, Prof.
 544.
 Reinhardt, Pkt. 528.
 Reinsch, St. 211. 385.
 Reis, St. 352.
 Reisenegger, DStArzt. 531.
 Reiser, Maj. 121.
 Reisz, von, AffArzt. 145.
 Reizenstein, Frh. v., Optm. 111
 — Obst. 121.
 — PortFähn. 125. St. 529
 — PortFähn. 308.
 Remlein, FeuermPkt. 120. 168.
 Rimmel, IntSekt. 469.
 Renault, Ritt. v., Optm. 375. 394.
 Reschreiter, St. 407.
 Rezar, St. 220.

Ritt. v., Maj. 147.
 Ras Inspktr. 144.
 Portfähnr. 146.
 Rys, Maj. 438.
 R. berg, Obstlt. 1. Obst. 385.
 — er, Maj. 110.
 — St. 114.
 — el, St. 220.
 — St. 24.
 R. berer, Frh. v., Pst. 113.
 — zheim, Frh. v., Ptm. 113.
 R. tzel, AssArzt. 124.
 — Ptm. 438.
 R. hmer, Maj. 117. 523.
 — em, GM. 286.
 — es, St. 569.
 — ehl, St. 569.
 — itter, Maj. 526.
 — iehinger, Maj. 223.
 — lodenstein, St. 569.
 — löder, St. 529.
 — Röder, St. 112.
 Rögner, St. 220.
 Rohe, Ritt. v., Maj. 330. Obstlt.
 351.
 Röhring, StArzt. 124.
 Roman, Frh. v., Pst. 113.
 Römer, OstArzt. 368. 468.
 — St. 540.
 Rotberg, Frh. v., Maj. 379.
 Rotenhan, Frh. v., Pst. 35.
 Roth, St. 211.
 — St. 572.
 Roth, von, Obst. 72.
 Rothamel, St. 330.
 Ruddeschel, St. 56.
 Rübiger, St. 112.
 Ruland, Pst. 119.
 Rummel, Frh. v., GM. 150.
 Rupp, St. 12. 309.
 — St. 114. 222.
 Rupprecht, AssArzt. 363.
 Rus, Feuervlt. 121. 169.
 Rus, Pst. 222.

Rütth, StArzt. 367.
 Ruttmann, Pst. 377.
 Rus, Ptm. 113.

S.

Sachs, Wachtmstr. 401.
 Saden, Frh. v., GM. 384.
 Safferling, Portfähnr. 383.
 Safferling, Ritt. v., GM. 324.
 Sailstorfer, Assist. 169.
 Salisch, von, Maj. 384.
 Samhaber, Rittmstr. 510.
 Samhammer, St. 220. 302.
 Sandner, AssArzt. 468.
 Sarrazin, St. 572.
 Sartor, Ptm. 118.
 Sartorius, Zahlmstr. 62.
 — Zahlmstr. 510.
 Sattler, Maj. 110.
 — St. 112. Pst. 377.
 Sauer, von, Pst. 119.
 Sauter, Portfähnr. 146.
 — St. 112.
 Scanzoni von Lichtenfels, St.
 573.
 Schachner, St. 407.
 Schachy auf Schönfeld, Frh. v.,
 Pst. 110.
 — Pst. 118.
 Schäffer, AssArzt. 302.
 — St. 385.
 — StArzt. 124.
 Schaidler, St. 532.
 Schambeck, Ras Inspktr. 144.
 Schauptert, St. 385.
 Scheffer, Obstlt. 1.
 Scheidemandel, AssArzt. 424.
 Schelf, St. 351. 352. 463.
 Schelhorn, von, Obst. 116.
 Schell, Portfähnr. 146.
 Schellemann, St. 219.
 Scheller, Pst. 111.
 Schenk, Ptm. 110.
 — Pst. 119.
 — St. 571.

- Schapp, Pkt. 112.
 Scherer, Pkt. 220. 288.
 Scheurer, RafZnspktr. 144.
 Schieder, Pkt. 118.
 Schielle, Pkt. 118.
 Schierlinger, Szt. 114. 222.
 Schiller, Szt. 69.
 — Szt. 529.
 Schindler, Szt. 540.
 Schinzl, Hptm. 385.
 Schirmer, Szt. 572.
 Schlagintweit, Rttmstr. 527.
 Schleicher, Hptm. 118. 161.
 — Pkt. 119.
 Schleuvinger, Pkt. 377.
 Schlingloff, Szt. 572.
 Schloßer, Szt. 530. 540.
 Schlupper, Pkt. 218.
 Schmädel, Ritt. v., Hptm. 113.
 Schmalz, Hptm. 111.
 — Pkt. 112.
 Schmeßer, Pkt. 528. 573.
 Schmid, Hptm. 527.
 — OstArzt. 367.
 — Szt. 369.
 — StArzt. 367.
 Schmidbauer, PortFähn. 383.
 Schmidhuber, Pkt. 119.
 Schmid-Kochheim, von, Maj. 531.
 Schmidt, Exp. Sekr. 64.
 — Hptm. 115. Maj. 526.
 — Hptm. 362.
 — Pkt. 218.
 — Szt. 219.
 — Szt. 220.
 — Szt. 464.
 — Szt. 570.
 Schmidt, Ritt. v., GM. 288.
 Schmidtkonz, Szt. 528.
 Schmidtlein, Szt. 115.
 Schmitt, Hptm. 113.
 — ZntSekr. 3.
 — Pkt. 377.
 — Pkt. 531.
 — Pkt. 573.
 Schmitt, Szt. 35.
 — Szt. 112.
 — Szt. 219.
 — Szt. 220.
 — Szt. 352.
 — Szt. 569.
 — Szt. 570.
 Schmitz, Szt. 570.
 Schneider, AffArzt. 22.
 — Pkt. 377.
 — Szt. 219.
 — Szt. 222.
 Schnell, Pkt. 377.
 Schneller, Szt. 69.
 Schnepff, GarnWoltsGZnspktr
 144.
 Schniplein, Maj. 524.
 Schobacher, PortFähn. 383.
 Schöck, PortFähn. 383.
 — Szt. 456.
 — Szt. 528.
 Scholler, Obstzt. 526.
 Schöllner, Hptm. 525.
 Scholz, Pkt. 352.
 Schönborn-Wiesentheid, G. v.
 Szt. 143.
 Schönchen, Pkt. 118.
 Schönhärl, GarnWoltsGZnspktr
 287.
 Schönlaub, Szt. 499.
 Schöpf, Hptm. 527.
 Schöpferl, Szt. 220.
 Schöpping, Szt. 572.
 Schorn, Pkt. 438.
 Schraubolph, Maj. 375.
 Schrauth, AffArzt. 367.
 Schreiber, Pkt. 500.
 Schreibers, Szt., 572.
 Schreiner, Obstzt. 374.
 Schremmer, Szt. 572.
 Schreyer, Hptm. 118.
 Schröder, von, GArzt. 368.
 Schropp, PortFähn. 145.
 Schrott, von, Szt. 406.
 Schubach, Szt. 571.

- hardt, Szt.** 525.
d, Szt. 220.
h, Maj. 2. **Obstzt.** 116. 329.
 30.
iler, Rttmstr. 527.
üller, Pzt. 377.
ultes, von, Portfähnr. 407.
ultheiß, Obst. 12.
ulze, Obstzt. 498.
 - **Rttmstr.** 50.
umacher, Szt. 352.
hund, Maj. 160.
hupbaum, Szt. 121. 463.
hürer, Szt. 352.
huster, Hptm. 114.
 - **Hptm.** 118.
 - **StArzt.** 468.
schütt, Szt. 474.
schütz, LazJnspttr. 287.
schwaab, Szt. 302.
Schwaabe, Pzt. 119.
Schwabacher, Szt. 424.
 - **Szt.** 474.
Schwabl, Portfähnr. 383.
Schwager, Szt. 569.
Schwaiger, AssArzt. 22.
Schwalb, Obstzt. 318.
 - **Pzt.** 63. 111.
Schwarz, von, Rttmstr. 525.
Schweidert, Szt. 572.
Schweiger, Pzt. 377.
Schwinger, Szt. 220. 439.
 - **Szt.** 570.
Schwinghammer, UBetr. 22. **Betr.**
 352.
Edell, Hptm. 378.
Sebus, Obst. 3.
Sedelmair, Ritt. v., Pzt. 500.
Seblmayr, Szt. 219.
Seefried auf Buttenheim, Frh. v.,
Szt. 221.
Seehann, Hptm. 117.
Seidenschwarz, Szt. 570.
 - **Szt.** 571.
Seidl, Szt. 302.
- Seidl, Szt.** 571.
Seiler, KrgsZahlmstr. 308.
Seither, Szt. 222.
Seitz, Portfähnr. 394.
 - **Pzt.** 119.
 - **Zahlmstr.** 124.
Sendner, Pzt. 112.
Seubert, Portfähnr. 51.
Seufferheld, Szt. 120.
Seuffert, Portfähnr. 146.
 - **Szt.** 116.
Seybold, Szt. 363.
Seydel, AssArzt. 51.
Seyfferth, Szt. 569.
Seyfried, Szt. 529.
 - **Szt.** 572.
Siehlern, von, Szt. 114.
Sidel, Pzt. 120. 161.
Sidenberger, Szt. 219.
Siebert, AssArzt. 22.
Sieger, Portfähnr. 383.
Siegert, Maj. 384.
 - **Professor.** 456.
Simmerer, Szt. 114.
Sinz, Hptm. 118. 161.
Sirl, Pzt. 63.
Slevogt, Szt. 528.
Sohler, Szt. 571.
Solger, AssArzt. 424.
Sollfrank, Kanzlist. 287.
Sölzl, Szt. 372.
Sommer, Pzt. 35.
Sondinger, Hptm. 117.
Sonnenburg, Falkner von, Pzt.
 110.
Sonntag, Maj. 50. 70. **Obstzt.**
 122.
Sorg, Szt. 112.
Spahn, KzlSekr. 221.
Spänkuch, KasJnspttr. 168.
Späth, Szt. 219.
Spatny, Szt. 529.
Speidl, Frh. v., Szt. 499.
Speiser, Szt. 302.
Spiel, Hptm. 117.

Spieß, von, *St.* 113.
 — *St.* 529.
 Spieß, *St.* 330.
 Spitzenberger, *St.* 144.
 Splitzerber, *Hptm.* 118.
 — *KrgsRr.* 336.
 Spreither, *Ritt. v.*, *Plt.* 125.
 Stadelbauer, *Plt.* 456.
 — *St.* 220.
 Stadelmann, *Maj.* 11.
 Stadelmayr, *StArzt.* 531.
 Stabler, *IntNat.* 560.
 — *DeStArzt.* 573.
 Stabler, von, *St.* 219.
 Städtler, *Plt.* 119.
 Stahl, *Feldwebel.* 401.
 — *St.* 220.
 Stangl, *St.* 220.
 Stapp, *Hptm.* 439.
 Starck, *St.* 164.
 Stark, *ObstLt.* 2.
 — *St.* 425.
 Staubwasser, *Maj.* 117. 525.
 Staudt, von, *Obst.* 109.
 Stauffenberg, *Schenk Gf v.*, *St.*
 290.
 Stauffer, *St.* 368.
 Steger, *Hptm.* 117.
 — *Obst.* 70.
 Steichele, *StArzt.* 562.
 Stein, *St.* 424.
 Stein, *Frh. v.*, *St.* 121.
 Steinbacher, *St.* 464.
 Steinbauer, *Hptm.* 113.
 Steinbaur, *St.* 120.
 Steindel, *St.* 464.
 Steinsdorf, von, *Plt.* 115.
 Stelzner, *Plt.* 114.
 Stengel, *Frh. v.*, *Hptm.* 527.
 — *PortFähn.* 383.
 Steppes, *Hptm.* 115.
 Stetten, von, *Maj.* 544.
 Stettner, *St.* 569.
 Steudel, *Plt.* 528.
 Steyrer, *St.* 528.
 Stübäus, *St.* 35.

Stöber, *Geh. KrgsNat.* 329.
 — *Hptm.* 111.
 Stödler, *St.* 112.
 Stöger, *Exp. Sefr.* 274.
 Stömmer, *PortFähn.* 146.
 Störk, *Maj.* 378.
 Strahberger, *St.* 112.
 Stransky von Stranka und G-
 fenfels, *Ritt.*, *ObstLt.* 351
 Straßner, *IntNat.* 52.
 — *Plt.* 113. 369.
 Straub, *Plt.* 463.
 Strauch, *St.* 144.
 Strauß, *Hptm.* 527.
 Streber, *GarnVollgdsDjnspr.*
 145.
 — *St.* 144.
 Streck, *WRgsZahlmstr.* 368.
 Streitl, *Plt.* 339.
 Strigl, *PortFähn.* 383.
 — *St.* 529.
 Ströbel, *Ritt. v.*, *Maj.* 117. 167.
 373.
 Strud, *AssArzt.* 22.
 Strunz, *St.* 570.
 Stubenrauch, von, *St.* 144.
 Stuhler, *Plt.* 377.
 Stülpnagel, von, *ObstLt.* 301.
 Sturm, *St.* 570.
 Stußmann, *Geh. Exp. Sefr.* 540.
 Süß, *St.* 221. 275.
 Sutor, *Kanzlist.* 287.
 Syffert, *Plt.* 528.
 — *St.* 529.
 Syller, *ObstLt.* 526.

I.

Tabertshofer, *FeuermPlt.* 120.
 169.
 Tambosi, *Plt.* 112.
 Tann, *Frh. von u. zu der*, *Maj.* 342.
 — *Maj.* 438.
 Tann-Rathsamhausen, *Frh. von*
u. zu der, *Obz.* 213. 223.
 — *Hptm.* 456.

attenbach, Gf. v., Glt. 328. 393.

— Obstlt. 116.

äubler, KasInspktr. 287.

— Slt. 222.

äuffenbach, Ritt. v., PortFähn. 393.

Lausch, von, Obst. 2.

Lautphoeus, Frh. v., PortFähn. 439.

Leicher, DApthfr. 540.

ter Meer, Slt. 219.

Leutsch, AssArzt. 363.

Lhen, Slt. 112.

Lhüngen, Frh. v., Slt. 464.

Lhürheim, Gf. v., Obstlt. 116.

Liesel, GarnWoltsInspktr. 145.

Lraitteur, Ritt. v., Obstlt. 116.

Lrauch, Pst. 122.

Lreiber, Slt. 571.

Lreutlein-Mördes, Slt. 529.

Lrier, Geh. Exp. Sekr. 540.

Lröltsch, Slt. 144.

Lröltsch, Frh. v., Slt. 220.

— Slt. 524.

Lrombetta, Maj. 34.

Lrost, Slt. 220.

Lrukfa, Optm. 125. Maj. 526.

Lrußer, Slt. 570.

Lucher, Frh. v., Pst. 221.

Lutschet, AssArzt. 468.

— GArzt. 475.

U.

Uebelader, Rendant. 560.

Uhl, Slt. 569.

Ullmer, Slt. 571.

Ullrich, AssArzt. 363.

— Slt. 571.

Ulrich, Pst. 424.

Undenbold, AssArzt. 22.

Unterbirker, Slt. 112.

Unverdorben, Slt. 144.

Urban, Optm. 524.

Urlichs, Pst. 528.

Uffelmann, Slt. 529.

V.

Vacchiery, von, Pst. 375.

Valentiner, Slt. 572.

van Husen, AssArzt. 22.

Varicourt, Frh. v., Rttmstr. 274.

Vay, Maj. 376.

Veith, Feldwebel. 401.

— Pst. 528.

Vester, Slt. 570.

Vetterlein, Maj. 342.

Vianbt, Slt. 570.

Vielberth, Jglt. 362.

Vincenti, Ritt. v., Optm. 111. 374.

Vincenti, von, Slt. 456.

Vodensperger, Pst. 35.

Vogl, Maj. 2.

— Maj. 526.

— Slt. 456.

Vogt, Slt. 540.

— JgOptm. 362.

Voit, Pst. 510.

— Gemeiner. 548.

Voldamer von Kirchensittenbach,
Obst. 499.

Völderndorff und Warabein, Frh.
v., Maj. 375.

— Slt. 302.

Volk, Pst. 574.

— Slt. 424.

W.

Waagen, Maj. 335.

Wachter, von, Slt. 385.

Wacker, GArzt. 352.

Wagner, LazInspktr. 540.

— OstArzt. 531.

— RAd. 456.

— Slt. 352.

Waizmann, Slt. 112. 372.

Waldensfels, Frh. v., PortFähn.
383.

— Slt. 540.

Waldmann, Pst. 456.

Wallenreuter, Pst. 218.

- Walther, AffArzt. 22.
 Walther von Walderstätten, Hptm.
 117.
 Waltl, DStArzt. 367. 428.
 Washington, Frh. v., ObftLt. 116.
 334.
 Weber, AffArzt. 22.
 — PortFähn. 146.
 — Plt. 70.
 — Plt. 455.
 — St. 35.
 — St. 570.
 Weder, Zahlmstr. 475.
 Wegener, St. 572.
 Weichselbaumer, St. 529.
 Weigel, St. 529.
 Weiland, St. 424.
 Wein, Plt. 119.
 Weinig, ObftLt. 109.
 Weinreich, AffArzt. 468.
 Weinrich, von, St. 379.
 Weismann, Hptm. 499.
 Weismüller, PortFähn. 87.
 Weiß, St. 220.
 Weizbaum, DLaqZnspfr. 318.
 Welsch, AffArzt. 35.
 — St. 529.
 — Zahlmstr. 539.
 Welsch, St. 529.
 — St. 571.
 Wendt, von, GM. 498.
 Wenninger, ObftLt. 375.
 — PortFähn. 145.
 Wertheimer, St. 572.
 Wetzinger, St. 112.
 Wessening, von, ObftLt. 170.
 Westengaard, Obft. 539.
 Westner, Obft. 326.
 Weyman, ROutrmstr. 539.
 Weyse, Plt. 119.
 Wick, St. 570.
 Widemann, Plt. 118.
 Wiedmann, Attmstr. 530. 532.
 Wiesner, LaqZnspfr. 318.
 Wild, St. 570.
 Wilhelm, RafZnspfr. 14.
 Will, Ritt. v., Obft. 288.
 Willer, Rendant. 438.
 Willich, St. 572.
 Windhler, von, ObftLt. 12.
 Windisch, Hptm. 376.
 Windstofer, Plt. 114. Hptm.
 Wingfelder, DStArzt. 367.
 Winkler, Plt. 329.
 — StArzt. 367.
 Winter, St. 569.
 — St. 569.
 Wintergerst, Affist. 169.
 Winterstein, St. 324.
 Wirth, St. 113.
 Wirthmann, Ritt. v., GM. 27.
 Wisser, Ritt. v., Obft. 384.
 Wisell, von, St. 398.
 Wising, St. 571.
 Wochinger, Plt. 118.
 — St. 425.
 Wolf, Hptm. 527.
 — St. 121.
 — St. 571.
 Wolff, Hptm. 114.
 — St. 455.
 Wölfler, Hptm. 111.
 Wörle, FeuerwPlt. 120. 168.
 Wormser, Plt. 424.
 Wörpel, Einjähr. Freiw. 22.
 Wrede, Jst. v., Maj. 524.
 Wulfert, St. 572.
 Wünsch, St. 302.
 Würdinger, ObftLt. 403.
 Würschmidt, AffArzt. 363.
 Würzburg, Frh. v., Obft. 11.
 Wüst, Zahlmstr. 70. 126.
- X**
- Eylander, Ritt. v., Obft. 329.
 — ObftLt. 116.
- Y.**
- Yblagger, St. 352.

B.

- Buesnig, von, IntRat. 560
B., St. 120.
Berl, Optm. 118.
Bilberg, Plt. 424.
Bischoff, Plt. 528.
Birnke, Optm. 384.
Bismarck, Graf v., St. 529.
Bismarck-Lobning, Graf v., ObstSt.
Bismarck-Bauer, St. 220. Plt. 3
Bismarck, St. 114.
Bismarck, St. 87.
Bismarck, Maj. 329.
Bismarck, PortFähn. 146.
Bismarck, Plt. 69.
Bismarck, PortFähn. 383.
Bismarck, RAd. 455.
Bismarck, Ritt. v., Maj. 50.
Bismarck, Plt. 119. 464.
Bismarck, St. 570.
Bismarck, St. 219.
Bismarck, Frh. v., Obst. 384